Vauchelle

Vauchelle's

Lehrgang

der

französischen Militair-Verwaltung

(Cours d'administration militaire).

Vauchelle's
Lehrgang
der
französischen Militair-Verwaltung
(Cours d'administration militaire).

Deutsch bearbeitet

von

K. Rühl,
Geh. expedirenden Sekretair im Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.

Berlin. 1857.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Vorrede.

»Wer in den Armeen die Verwaltung mißachtet, der mißachtet die Menschheit« (»Dans les armées le mépris de l'administration n'est autre que le mépris des hommes«), — mit diesem Motto hat unterm 30. April 1854 der nicht mehr dem Aktivitäts-, sondern dem Reserve-Verhältnisse angehörige französische Militair-Intendant, vormalige Professor an der Schule zur Heranbildung von General-Stabs-Offizieren und vormalige Direktor der Angelegenheiten für Algerien im französischen Kriegs-Ministerium Vauchelle, in der dritten Auflage unter dem Titel: »Cours d'administration militaire« ein, drei Bände umfassendes Werk der Oeffentlichkeit übergeben, dessen erste und zweite Auflage in den Jahren 1829 und 1847 erschienen waren.

Als ich im Begriffe stand, an eine deutsche Bearbeitung dieses, nach dem Urtheile kompetenter Kritiker, in der Literatur der Militair-Verwaltung eine hervorragende Stelle einnehmenden Werkes die erste Hand anzulegen, war ich anfänglich zweifelhaft, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, bei dieser Bearbeitung von der Eintheilung des französischen Original-Werks abzuweichen, und das Ganze, nach den verschiedenen Abtheilungen des Königlichen preußischen Kriegs-Ministeriums geordnet, darzustellen. Doch diese Zweifel mußten bald vor der Erwägung schwinden, daß durch eine solche Behandlungsweise nichts weiter erreicht worden wäre, als daß eben eine jede Abtheilung der

gedachten höchsten preußischen Militair-Verwaltungs-Instanz die in dem Originale zerstreut liegenden, ihre verschiedenen Ressorts berührenden Verwaltungs-Materien beisammen gefunden hätte, während das eigentliche wissenschaftliche System des Original-Werkes dem Leser verloren gegangen sein würde. Mit einem Worte, eine solche Darstellung würde nichts Anderes heißen, als das ganze Werk zerpflücken, und es seines geistigen Hauches berauben. Bei so geringen Vortheilen auf der einen, und bei so bedeutenden Opfern auf der anderen Seite, mußte ich denn wohl natürlich zu dem Entschlusse getrieben werden, im Ganzen das Original-Werk nach dem ihm eigenthümlichen System und Geiste, kurz nach allem dem wiederzugeben, was solches als Lehrbuch, als wissenschaftliches Werk stempelt. In der, dieser Vorrede folgenden Darstellung habe ich es versucht, diesen Entschluß zur Ausführung zu bringen, so daß diese Arbeit genau dem Gange des Original-Werkes folgt, ohne nur im Geringsten von dem darin niedergelegten System und der Ideen-Entwickelung des Autors abzuweichen.

Demgemäß habe ich auch die ganze Eintheilung, wie sie das Original liefert, nach Büchern, Titeln und Kapiteln 2c., vollständig beibehalten, und nur insofern eine Aenderung eintreten lassen, als ich die Abschnitte, als Unterabtheilungen der Kapitel, in Paragraphen umgewandelt habe. Diese kleine Abweichung habe ich mir um deswillen erlaubt, weil ich es mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Bearbeitung das Original-Werk nicht in seiner ganzen Ausführlichkeit und bis in die kleinsten Details wiedergiebt, für angemessener hielt, die dadurch mehr zusammengeschrumpften Unterabtheilungen der Kapitel mit dem bescheideneren Namen von Paragraphen als von Abschnitten zu belegen.

Was nun die spezielle Ausführung betrifft, so sind in dieser Beziehung folgende Gesichtspunkte für mich leitend gewesen:

Das Original ist für den Offizier, den Verwaltungs-Offizier, den Verwaltungs-Beamten des französischen Volkes,

für jeden Franzosen, der an der Militair-Verwaltung seines eigenen Vaterlandes ein engeres Interesse nimmt, geschrieben. Für solche ist es von großer Wichtigkeit, die Militair-Verwaltung bis in die kleinsten Details und die feinsten Schattirungen hinein kennen zu lernen und zu verfolgen, und der Verfasser hat hierzu die Gelegenheit gegeben, indem er es an diesfälligen Spezialitäten in seinem Werke nicht fehlen ließ. Diese spezielleren Details sind dagegen für den Ausländer nur von untergeordnetem Interesse. Ueber solche zu tief eingehende Details bin ich daher bei meiner Arbeit hinweggegangen, wenn sie sich nicht gerade durch ihre Eigenthümlichkeit auszeichneten, und mir deshalb erwähnenswerth erschienen. Dagegen ist es mein Bestreben gewesen, wo möglich keinen der großen Hauptzüge der französischen Militair-Verwaltung unerwähnt zu lassen.

Nach dem Erscheinen des Vauchelle'schen Werkes sind in Folge der Errichtung des neuen Kaiserreichs mancherlei Modifikationen in der Organisation der französischen Armee eingetreten, welche ich nicht gänzlich ignoriren zu müssen glaubte. Insofern solche durch die öffentlichen Blätter zu meiner Kenntniß gekommen sind, habe ich dieselben in meine Arbeit mit aufgenommen, und in dieser Beziehung das Vauchelle'sche Werk ergänzt. Ueberall wo dies geschehen ist, und sich daher Verschiedenheiten meiner Angaben von denen Vauchelle's herausstellen, habe ich im Texte selbst oder in besonderen Anmerkungen darauf hingewiesen. Bei jedem wissenschaftlichen Werke kommt es nicht allein darauf an, daß, sondern auch wie eine Sache gesagt ist; denn die Wissenschaft hat ja immer ihre eigene Sprache. Die Diktion habe ich daher möglichst eng der Ausdrucksweise des Originals anzupassen gesucht. Bei wichtigen Stellen, insbesondere wenn es sich um Definitionen, um die Anführung von Gesetzesstellen oder von Reflexionen des Verfassers oder anderer redend von ihm eingeführten Personen handelt, habe ich es sogar für unerläßlich gehalten, diese Stellen möglichst wortgetreu wiederzugeben, ohne jedoch der deutschen Sprache die

Zwangsjacke hierbei anzulegen. Die Uebertragung eines in einer fremden Sprache geschriebenen wissenschaftlichen Werkes in die Muttersprache hat wegen der darin vorkommenden technischen Ausdrücke ihre großen Mühen. Es ist äußerst schwierig, wenn mitunter nicht geradezu unmöglich, ein solches Wort präcise und erschöpfend wiederzugeben. Bei der Uebertragung solcher Wörter habe ich daher meistens das französische Originalwort in Parenthese daneben gesetzt, und so gewissermaaßen auch der philologischen Seite einige Rechnung getragen.

Vauchelle hat sein Werk mit einer speziellen Darstellung der Militair-Verwaltung in Algerien beschlossen. Da diese Verwaltungs-Verhältnisse dem deutschen und spezifisch preußischen Interesse ferner liegen, so habe ich mich darauf beschränkt, in dieser Beziehung nur die allgemeinsten Stellen des Original-Werkes wiederzugeben.

Es bleibt mir nur noch übrig, einige Worte über das Original-Werk selbst, über die Art seiner Entstehung, seiner Behandlung rc. zu sagen, und bei dieser Gelegenheit des leitenden Fadens, welcher sich durch das ganze Werk hindurchzieht, und des sich aus diesem Faden ergebenden Hauptinhalts des Werkes zu gedenken.

Die erste Anregung zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Militair-Verwaltung wurde Vauchelle durch seine Ernennung zum Professor bei der Schule zur Heranbildung von Offizieren des Generalstabs gegeben, indem hierdurch für ihn das Bedürfniß eintrat, einen Leitfaden zu besitzen, welchen er seinen Vorlesungen zum Grunde legen konnte. Der Plan zu einem solchen Leitfaden ward zu jener Zeit von ihm entworfen, und sein demnächst im Druck erschienenes Werk: »Cours d'administration militaire« ist als eine spezielle Entwickelung und Ausführung dieses Plans zu betrachten.

Dieser Plan bestand in den allgemeinsten Umrissen darin,

ein gehörig geordnetes Ganze aus den verschiedenen Theilen, aus welchen die Militair-Verwaltung besteht,

zu bilden, einem jeden dieser Theile nach Maaßgabe der Wichtigkeit desselben diejenige Stelle anzuweisen, welche er in der, dem natürlichen Ideengange angemessensten Ordnung einzunehmen hat, mit einem Worte, durch die Wissenschaft, ohne die vorhandenen Gesetze in Allem, was sie Positives haben, zu verletzen, ein System zu schaffen, welches von der Kenntniß des Allgemeinen zu der des Besonderen führt.

Bei der unzähligen Masse von Gesetzen und Bestimmungen ꝛc., welche die französische Militair-Verwaltung aufzuweisen hat, und in Bezug auf welche der General Foy in seiner Geschichte des pyrenäischen Halbinsel-Kriegs gesagt hat, daß sich aus diesem Gemische souverainer Ordonnanzen und ministerieller Entscheidungen 100 Bände füllen lassen, war es für den Verfasser wahrlich keine leichte Aufgabe, seinen Plan auszuführen. Es bedurfte des Fadens einer Ariadne, um sich aus einem solchen Labyrinth herauszufinden. Doch der Verfasser hat seine Aufgabe unbezweifelt mit großem Geschick gelöst, indem er zur Ausführung des vorangegebenen allgemeinen Plans noch einen spezielleren Plan entwarf, der sich namentlich durch die Natürlichkeit und Ungezwungenheit der ihm zum Grunde liegenden Idee auszeichnet. Dieser Plan, welcher sich wie ein rother Faden durch das von Vauchelle herausgegebene Werk hindurchzieht, läßt sich in folgenden fünf Sätzen zusammenfassen:

1. Die Armee muß zuvörderst organisirt sein, ehe von einer Verwaltung derselben die Rede sein kann;
2. von der Rekrutirung, mit welcher das militairische Leben entsteht, steigt man bis zu den Pensionen hinab, als dem Schlußstein oder dem Tode des militairischen Lebens;
3. von den Stellungen, welche die Ansprüche auf Verpflegung erzeugen, bis zur Rechnungslegung, welche die Verwendung aller zur Befriedigung der Ansprüche gemachten Ausgaben zu erweisen hat, durchläuft man die sämmtlichen Stufen der Verwaltung im Allgemeinen;

4. von der Verwaltung im Allgemeinen steigt man bis zur Verwaltung der einzelnen Dienstzweige im Besonderen, und, der vernunftmäßigen Ordnung der Dinge folgend, von den Fonds oder Geldmitteln, welchen gleichsam als Seele des Ganzen der erste Rang gebührt, bis zur inneren Verwaltung der Truppen hinab;
5. die Verwaltung der Armeen im Felde, welche als eine große Ausnahme der Friedens-Verwaltung zu betrachten ist, schließt und vervollständigt den Lehrgang.

Aus diesem spezielleren Ausführungs-Plan ist die ganze Eintheilung des Werkes in seine sieben Bücher abgeleitet:

Das sogenannte einleitende Buch handelt von der Organisation der Armee;

das erste Buch von der Rekrutirung und Beförderung;

das zweite Buch von dem Civilstande der Militair-Personen;

das dritte Buch von der Verwaltung im Allgemeinen;

das vierte Buch von der Verwaltung der einzelnen Dienstzweige im Besonderen;

das fünfte Buch von den Militair-Pensionen;

das sechste Buch von der Armee-Verwaltung im Felde, mit einem speziellen Schluß-Titel über die Militair-Verwaltung in Algerien.

Die Definition der französischen Militair-Verwaltung beherrscht den ganzen Plan; diese Definition ist gleichsam als die Wurzel zu betrachten, von welcher alle Haupt-Arterien auslaufen.

Das Folgende mag noch zur näheren Charakteristik dieser verschiedenen Bücher dienen, indem ich ganz den diesfälligen Angaben Vauchelle's selbst hierbei folge.

Einleitendes Buch.

Von der Organisation der Armee.

Um eine Armee zu verwalten wie zu befehligen, muß man vor Allem wissen, wie sie gebildet ist. Aus ihrer Organisation entspringen ihre Bedürfnisse und Rechte, und demzufolge auch ihre Verwaltung selbst. Es ist daher der Organisation ein besonderes einleitendes Buch gewidmet worden.

Erstes Buch.

Von der Rekrutirung und Beförderung.

Nachdem die Armee organisirt ist, kommt es darauf an, ihre Verluste wieder zu ersetzen, um sie in der erforderlichen Stärke zu erhalten. Dies geschieht vermittelst der Rekrutirung; mit dieser beginnen die Mühen und Sorgen der Verwaltung. Die Rekrutirung ist die Geburt des militairischen Lebens.

Die Beförderung ist weiter nichts als eine fortgesetzte, in das Einzelne verzweigte Rekrutirung, nach welcher sich die Abgänge in den höheren Graden aus den niedrigeren Graden wieder ergänzen.

Zweites Buch.

Vom Civilstande der Militair-Personen.

Der Civilstand der Militair-Personen schließt sich an die Rekrutirung dadurch an, daß er den Mann vom Tage seiner Eintragung in die Stammrollen der Armee als zum Dienste verpflichtet oder einberufen ansieht. Vermöge seiner Natur selbst und des Umstandes, daß er die Ausübung gewisser Rechte und den Genuß gewisser Freiheiten aufhebt oder umwandelt, nimmt derselbe eine nicht unwichtige Stelle in der Militair-Gesetzgebung ein.

Drittes Buch.

Von der Verwaltung im Allgemeinen.

Dieses Buch ist durch und durch Doktrin. In diesem Buche sind alle Theile zusammengefaßt, welche dem Verfasser

als konstituirende Elemente eines regelmäßigen Systems geeignet, und wesentlich zur Entwickelung desselben beizutragen schienen.

Diese Theile sind:

1. Die Stellungen;
2. die Militair-Gebührnisse;
3. die Musterungen;
4. die Verwaltungs-Dienstzweige im Allgemeinen betrachtet;
5. die Leitung und Kontrolle;
6. die Ausführung;
7. die Rechnungslegung.

1. Stellungen.

Die Stellungen begründen die Ansprüche auf Verpflegung, und die Ansprüche auf Verpflegung machen das Dasein und die Bewegung der Verwaltung nothwendig. So beginnt die Verwaltung im eigentlichen Sinne des Wortes mit den allgemeinen und individuellen Stellungen.

2. Militair-Gebührnisse.

Unter diesem Namen werden die verschiedenen Gegenstände bezeichnet, aus welchen die Verpflegung besteht.

3. Musterungen.

Die Musterungen sind das Mittel, das Vorhandensein der Menschen und Sachen, ihre Stellungen und die daraus entstammenden Rechte kennen zu lernen und zu konstatiren.

4. Verwaltungs-Dienstzweige, im Allgemeinen betrachtet.

Nach der Abhandlung über die Stellungen, über die hieraus sich ableitenden Ansprüche, über die Anerkennung und Konstatirung dieser Ansprüche, schien es dem Verfasser am zweckmäßigsten, die Verwaltungs-Dienstzweige im Allgemeinen zu bezeichnen, welche der Staat zur materiellen Befriedigung dieser Ansprüche eingesetzt hat. Es giebt mehrere Arten oder Methoden, die Dienstzweige zu verwalten. Die Lehre dieser verschiedenen Methoden mußte daher der Aufzählung der Verwaltungs-Dienstzweige selbst folgen.

5. Leitung und Kontrolle.

Nachdem die verschiedenen Dienstzweige und die verschiedenen Verwaltungsarten bekannt sind, muß man wissen, auf wessen Antrieb und unter wessen Ueberwachung die einzelnen Verwaltungsdienste zu leisten sind. Dies führt zur Behandlung der Direktion oder Oberleitung und der Kontrolle, welche speziell dem Kriegs-Minister und den Militair-Intendantur-Beamten obliegt, die, so zu sagen, die höhere Verwaltung des Kriegs-Departements ausüben.

6. Ausführung.

Von der Oberleitung und Kontrolle ist Vauchelle zur Ausführung der verschiedenen Verwaltungsdienste übergegangen, und hat im Allgemeinen die Mittel aufgeführt, durch welche die Ausführung erlangt werden kann.

Diese Mittel sind:

Ein zur Ausführung geeignetes Dienst-Personal, und Verfahrungsarten und Regeln von allgemeiner Anwendung.

Die Lehre dieser Verfahrungsarten und Regeln vor dem weiteren Eingehen in die Details und Spezialitäten der Verwaltung der einzelnen Dienstzweige im Besonderen setzt in den Stand, die Haupt-Triebfedern der Ausführung wahrzunehmen, deren Mechanismus kennen zu lernen und deren Ergebnisse zu beobachten, welche zugleich das Werk der Akte und Förmlichkeiten der höheren Verwaltung sowie der Betriebs-Operationen sind.

Der Verfasser ist dadurch der lästigen Arbeit entgangen, bei Gelegenheit der Behandlung eines jeden einzelnen Dienstzweigs die Regeln wiederholt zu spezifiziren, welche auf sämmtliche oder doch fast auf sämmtliche Dienstzweige Anwendung finden.

7. Rechnungslegung.

In Verwaltungssachen löst sich zuletzt Alles in der Rechnungslegung oder durch die Rechnungslegung auf. Die Rechnungslegung schließt sich daher der Direktion und Ausführung

der Verwaltungsdienste auf natürliche Weise an, um alle Fakta zu beschreiben und zu erweisen.

Viertes Buch.

Von der Verwaltung der einzelnen Dienstzweige im Besonderen.

Unabhängig von den allen Verwaltungs-Dienstzweigen gemeinsamen Regeln, wird jeder Verwaltungs-Dienstzweig noch insbesondere durch Regeln beherrscht, welche nur ihm eigenthümlich sind. Diese Regeln bedürfen daher eines besonderen Studiums.

Jeder Verwaltungs-Dienstzweig nimmt in diesem Buche einen besonderen Titel ein.

Fünftes Buch.

Militair-Pensionen.

Die Pension ist das Ende des militairischen Lebens. Ueber die Militair-Pensionen und ihre Bewilligung sind außerhalb des Kreises der übrigen Gesetzgebung liegende besondere Gesetze &c. erschienen, so daß hierdurch der Beschluß des Verfassers, ihnen ein besonderes Buch zu widmen, gerechtfertigt erscheint.

Sechstes Buch.

Endlich erforderte die Verwaltung der Armeen im Felde ein besonderes Buch, weil durch das Kriegs-Verhältniß die im Frieden geltenden Verwaltungs-Grundsätze in vielfacher Beziehung eine wesentliche Abänderung oder gänzliche Entkräftung erleiden.

Berlin, den 15. September 1857.

Rühl.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch.

Von der Rekrutirung und Beförderung.

Zweites Buch.

Drittes Buch.

Von der Verwaltung im Allgemeinen.

Viertes Buch.

Von der Verwaltung der einzelnen Dienstzweige im Besonderen.

Fünftes Buch.

Von den Militair-Pensionen.

Sechstes Buch.

Von der Militair-Verwaltung im Kriege.

Definition
der
Militair-Verwaltung.

Die Militair-Verwaltung hat die Sorge für die Unterhaltung der Armee, und insbesondere für alle Bedürfnisse des Kriegsmannes in jeder Stellung seines Lebens, in dem Zustande der Thätigkeit oder Ruhe, der Gesundheit oder Krankheit, zum Gegenstande.

Dieselbe gehört zu den nothwendigsten und wesentlichsten Elementen der Armee.

Die Militair-Verwaltung tritt bei allen auf die Organisation der Armee Bezug habenden Verrichtungen ein, und konstatirt dieselben durch ihre Akte.

Sie wirkt bei Ausführung der Rekrutirung der Armee mit, deren Interessen sie in Bezug auf die richtige Bildung des Kontingents wahrzunehmen berufen ist.

Sie wacht und legt sogar in gewissen Fällen selbst bei der Ausfertigung der Urkunden über den Civil-Stand der Militair-Personen die Hand an.

Sie verschafft den Militair-Personen, auf Grund der Stellungen, in welchen sie sich befinden, die ihnen zustehenden Gebührnisse.

Sie konstatirt durch Musterungen das Vorhandensein der Personen und militairischen Gegenstände, sowie die Rechte, welche dieses Vorhandensein mit sich bringt.

Sie unterhält Verwaltungs-Dienstzweige, von welchen ein jeder nach Maaßgabe seiner Eigenthümlichkeit die Gegenstände, welche die Militair-Bedürfnisse bilden, oder zu ihrer Herbeischaffung dienen, zu verwalten, zu bewirthschaften oder zu vertheilen hat.

Sie zerfällt in zwei verschiedene Zweige:

1. In die obere Leitung und Kontrolle oder höhere Verwaltung und
2. in die Ausübung oder Ausführung.

Sie führt durch die Rechnungslegung über alle gemachten Ausgaben, über die Veränderung und Verwendung aller gekauften, aufbewahrten oder hergerichteten, vertheilten und verbrauchten Gegenstände den Ausweis.

Sie prüft und regelt endlich die Ansprüche der Militair-Personen auf Pensionen, welche ihnen nach Maaßgabe des Dienstalters oder der im Kriege davon getragenen Wunden &c. zuerkannt werden.

Das ist die Militair-Verwaltung, in ihrem ganzen Umfange betrachtet.

Es ergiebt sich aus dieser Darstellung des Gegenstandes und der Pflichten der Militair-Verwaltung, daß dieselbe im Frieden wie im Kriege unaufhörlich ihre Thätigkeit und Sorge auf die Militair-Personen in jeder Lage und in jedem Zustande ihres Lebens, von ihrem Eintritte in den Dienst bis zum Rücktritte in das bürgerliche Leben oder bis zu ihrem Tode zu richten hat.

Für die Armee und in der Armee erzeugt, ist die Militair-Verwaltung im Wesentlichen der Einwirkung der Gesetze und Ordonnanzen, welche die Armee beherrschen, unterworfen.

Ministerielle Reglements, Instruktionen und Cirkulare entwickeln, erklären und wenden die Absichten dieser Gesetze und Ordonnanzen an, und machen mit denselben die Militair-Gesetzgebung aus.

Die Unterhaltung der Armee kostet im Frieden etwa 190 bis 200 Millionen, d. h. den dritten Theil der reinen Staats-Einnahmen.*)

Im Kriege erhöhen sich diese Kosten bedeutend, und können alle Vorberechnungen übersteigen.

Diese Angaben reichen hin, um einen Maaßstab von der Wichtigkeit der Militair-Verwaltung zu geben, deren Aufgabe darin besteht, über einen so bedeutenden Theil der öffentlichen Ausgaben die Oberleitung zu führen, sowie deren gesetzmäßige Verwendung zu überwachen und zu beweisen.

---

*) In neuester Zeit hat sich diese Ausgabe-Summe jedoch bedeutend erhöht.

Einleitendes Buch.

Von der

Organisation der Armee.

Von der Organisation der Armee.

Allgemeine Bemerkungen.

Für jeden, der eine Armee verwalten will, ist es ebensowohl wie für jeden, der eine Armee kommandiren will, eine unerläßliche Bedingung, sämmtliche Elemente zu kennen, aus welchen eine Armee zusammengesetzt ist.

Nach der in dem Gesetze vom 6—12. Dezember 1790 über die Organisation der öffentlichen Macht gegebenen Definition ist die Armee in Frankreich eine stehende, aus der Gesammtstärke des Staats gezogene Macht, welche im Wesentlichen dazu bestimmt ist, gegen den äußeren Feind zu wirken.

Es bestehen für die Armee zwei wesentlich von einander verschiedene Zustände:

Der Friedenszustand, und

Der Kriegszustand.

Die Stärke der Armee ist verschieden, je nachdem der eine oder der andere dieser beiden Zustände obwaltet.

Der Kaiser ist das Oberhaupt der Armee. Er regelt durch Dekrete Alles, was sich auf die Organisation sowie auf den Kriegs- und Friedenszustand der Armee bezieht.

Der Kriegs-Minister führt für den Kaiser und im Namen des Kaisers das Kommando über die Armee. Als gegen das Staats-Oberhaupt verantwortlicher Minister, hat er deren Verwaltung.

Die Armee besteht aus einem großen Generalstabe (état-major général), aus besonderen Generalstäben (états-majors particuliers) und aus Truppen (troupes), in welchen die verschiedenen Grade der militairischen Stufenleiter ihre Stelle finden.

Diese militairische Stufenleiter, vom niedrigsten bis zum höchsten Grade, ist folgende:

1. Korporal (caporal) oder Brigadier (brigadier).

Korporal (caporal)	bei den Truppen zu Fuß.
Fourier (caporal-fourrier)	
Brigadier (brigadier)	bei den Truppen zu Pferde.
Fourier (brigadier-fourrier)	

2. Unteroffizier (sous-officier).

Sergeant (sergent)	bei den Truppen zu Fuß.
Sergeant-Fourier (sergent-fourrier)	
Feldwebel (sergent-major)	
Adjutant (adjudant)	
Quartiermeister (maréchal des logis)	bei den Truppen zu Pferde.
Quartiermeister-Fourier (maréchal des logis fourrier)	
Wachtmeister (maréchal des logis chef) . . .	
Adjutant (adjudant)	

3. Unter-Lieutenant (sous-lieutenant);
4. Lieutenant (lieutenant);
5. Hauptmann (capitaine);
6. Bataillons-, Eskadron-Chef oder Major (chef de bataillon, d'escadron ou major), Bataillons-Chef oder Major, bei den Truppen zu Fuß, Eskadron-Chef oder Major, bei den Truppen zu Pferde;
7. Oberstlieutenant (lieutenant-colonel);
8. Oberst (colonel);
9. Brigade-General (général de brigade);
10. Divisions-General (général de division);
11. Marschall von Frankreich (maréchal de France).

Die Offiziere werden in kollektiver Beziehung unterschieden in:

a) Subaltern-Offiziere (officiers inférieurs), bestehend aus:
   den Unter-Lieutenants;
   den Lieutenants, und
   den Hauptleuten;

b) Stabs-Offiziere (officiers supérieurs), bestehend aus:
   den Bataillons- und Eskadron-Chefs oder Majoren;
   den Oberstlieutenants und
   den Obersten;

c) Generale (officiers généraux), bestehend aus:
den Brigade-Generalen und
Divisions-Generalen.

Der Grad eines Lieutenants und der eines Hauptmanns zerfällt in folgende zwei Klassen:

a) In den Grad eines Hauptmanns bei den Spezial-Corps und den besonderen Generalstäben, und
b) in den Grad eines Hauptmanns und Lieutenants bei den Truppentheilen aller Waffen.

Diese Klassen sind keine Grade; dieselben sind mehr administrative als militairische Unterscheidungen; denn ihr Einfluß macht sich nur in Beziehung auf die Höhe des Soldes 2c. bemerkbar, während sie auf das Kommando und die Beförderung nur als Ausdruck des höheren oder niedrigeren absoluten oder relativen Dienstalters einwirken, insofern das Dienstalter hierbei überhaupt in Betracht kommt.

Der höhere Grad verleiht das Recht des Kommando's über alle anderen niedrigeren Grade; bei Gleichheit des Grades gehört das Kommando dem höheren Dienstalter.

In gleicher Weise verhält es sich mit der Autorität der höheren Stellen (emplois) über die niedrigeren Stellen und mit dem Dienstalter bei Gleichheit der Stelle.

Der große Generalstab und die besonderen Generalstäbe bestehen aus Offizieren, welche verschiedene Spezial-Corps bilden, oder ihnen angehören.

Die Truppen sind nach verschiedenen Waffengattungen formirt.

Der große Generalstab begreift:
die Marschälle von Frankreich;
die Generale aller Waffen;
das Corps des Generalstabes;
das Corps der Militair-Intendantur-Beamten.

Die besonderen Generalstäbe sind:
der Generalstab der Plätze;
der besondere Generalstab des Artillerie-Corps;
der besondere Generalstab des Genie-Corps.

Ein besonderer Organisations-Plan bestimmt die Zusammensetzung und Stärke eines jeden Spezial-Corps oder besonderen Generalstabs für die Friedenszeit, unter Vorbehalt der durch den Kriegszustand bedingten Vermehrungen.

Die verschiedenen, bei den Truppen bestehenden Waffengattungen sind:

die Infanterie;
die Kavallerie;
die Artillerie;
das Genie-Corps;
die Gendarmerie;
die Veteranen, und
die Verwaltung.

Diese Waffengattungen lassen mehrere Unterabtheilungen zu, welche nicht unveränderlich sind, deren Zweck aber darin besteht, dem Dienste denjenigen Charakter aufzudrücken, welcher ihm eigenthümlich ist.

So zerfällt die Infanterie in:

Linien-Infanterie (infanterie de ligne) und
Leichte Infanterie (infanterie légère).

Die Kavallerie in:

Reserve-Kavallerie (cavalerie de réserve);
Linien-Kavallerie (cavalerie de ligne) und
Leichte Kavallerie (cavalerie légère).

Es ist im Uebrigen ein allgemeiner und sehr alter Gebrauch, die Truppen durch Eintheilung in Linien-Truppen und leichte Truppen zu unterscheiden. Man nennt Linien-Truppen diejenigen Truppen, welche zum Kampf in der Linie (d. h. in der Masse) bestimmt sind, und, im Gegensatze hiervon, leichte Truppen diejenigen Truppen, welche nicht diese Bestimmung haben, d. h. diejenigen, welche vorzugsweise dazu bestimmt sind, isolirt und in einzelnen Detachements den Feind zu beunruhigen und zu überfallen, das Terrain abzusuchen, die in Bewegung gesetzten Massen zu decken u. s. w.

Die Truppen sind in selbstständig organisirten Truppenkörpern oder Truppentheilen vereinigt, welche die Namen:

Regiment, Legion, Bataillon, Eskadron, oder Kompagnie

führen.

Die zu einem Regiments-Verbande formirten Truppentheile zu Fuß zerfallen in mehrere Bataillone, und diese wiederum in mehrere Kompagnieen; die zu einem Regiments-Verbande formirten Truppentheile zu Pferde in mehrere Eskadrons; die zu einem Regiments-Verbande formirten Truppentheile der Artillerie in mehrere Batterieen.

Die Truppentheile der Gendarmerie sind in Legions-Verbänden vereinigt. Die Legionen zerfallen in Kompagnieen, die Kompagnieen

in Lieutenantschaften (lieutenances), und die Lieutenantschaften in Brigaden, theils zu Fuß, theils zu Pferde.

Die Truppentheile zu Fuß, welche nur zu Bataillons-Verbänden, und diejenigen zu Pferde, welche nur zu Eskadron-Verbänden formirt sind, zerfallen in mehrere Kompagnieen.

Zu Kompagnie-Verbänden formirt sind die Handwerker der Artillerie, des Genie-Corps und der Verwaltung, sowie die Veteranen der Armee.

Organisations-Pläne bestimmen für die verschiedenen Waffengattungen und deren Unterabtheilungen, nach Maaßgabe des Friedens- und Kriegszustandes getrennt, die Zusammensetzung und Stärke der Truppentheile an Mannschaften, Pferden und Fahrzeugen. Diese Stärke wird erzielt durch die bei der Rekrutirung stattfindenden jährlichen Aushebungen, und durch die auf Grund der Ergebnisse der Rekrutirung gebildete Reserve.

Die Organisation der Truppentheile giebt zu verschiedenen Verrichtungen Veranlassung, welche mit den Namen: erste Formation (première formation), Einverleibung (incorporation), Abdoppelung (dédoublement) und Auflösung (licenciement) bezeichnet werden.

Mit diesen Verrichtungen werden Generale beauftragt, welche zu diesem Zwecke den Titel: Organisatoren (organisateurs) erhalten. Die Operationen selbst werden durch die Militair-Intendantur-Beamten konstatirt, welche diesen Generalen zu assistiren haben.

In individueller Beziehung werden die Militair-Personen in:

a) Nicht regimentirte, und
b) regimentirte

Militair-Personen unterschieden.

Die nicht regimentirten Militair-Personen sind solche Militair-Personen, welche einen Theil der Spezial-Corps und besonderen Generalstäbe bilden.

Die regimentirten Militair-Personen dagegen solche Militair-Personen, welche den Truppentheilen angehören, und demzufolge bei denselben immatrikulirt sind.

Die Generalstäbe sind der Mittelpunkt, von welchem alle auf eine Veränderung, Bewegung ꝛc. Bezug habenden Befehle ausgehen, und in welchem sich überhaupt der ganze militairische Schriftwechsel konzentrirt.

Jedes höhere, einem General anvertraute Truppen-Kommando ist von einem Generalstabe umgeben.

Ein jeder solcher Generalstab hat einen Offizier (General oder Stabs-Offizier nach Maaßgabe der Art und Wichtigkeit des Kommando's) zum Chef, welcher den Namen: Chef des Generalstabes (chef d'état-major) führt. Demselben steht eine bestimmte Anzahl von Offizieren niedrigeren Grades zur Seite, unter welche er die verschiedenen Arbeiten vertheilt; derselbe leitet und überwacht sämmtliche ihm von seinem Kommandeur übertragenen Geschäfte.

Ein Chef des Generalstabes übt in seinem eigenen Namen außerhalb seines Bureau's keine Autorität aus; als Organ des Generals steht ihm jedoch ausschließlich das Recht zu, alle Befehle zu unterzeichnen, welche dieser erläßt, aber nicht selbst unterzeichnen will.

Der Kriegs-Minister und das unter seinem unmittelbaren Befehle stehende Corps der Militair-Intendantur hat zur Ausführung der verschiedenen Verwaltungsdienste ein Personal von Gesundheits- und Verwaltungs-Offizieren zur Verfügung.

Zahlreiche Militair-Institute dienen dazu, alle Gegenstände zu beschaffen, zu erhalten und zu vertheilen, welche für die Armee, unter den verschiedenen Verhältnissen ihres Bestehens und ihrer Organisation, zu ihrer Ausbildung, Unterhaltung im gesunden und kranken Zustande, oder zur Bestrafung der militairischen Vergehen und Verbrechen erforderlich sind.

Ein System fester Plätze und von Festungs-Werken trägt mit der durch die Rekrutirung unterhaltenen aktiven Armee und Reserve zur Vertheidigung des Landes bei.

Endlich ist in Bezug auf die Armee das französische Gebiet in Bezirke (circonscriptions) eingetheilt, welche sich von den durch das Gesetz in Bezug auf die Ausübung der Exekutiv-Gewalt festgesetzten unterscheiden.

Es geht aus diesen allgemeinen Angaben hervor, daß die Armee, vom allgemeineren Gesichtspunkte aus betrachtet, begreift:

Einen großen Generalstab (état-major général);

ein Corps von Militair-Verwaltungs-Beamten, welches einen Theil dieses Stabes bildet (corps d'administrateurs militaires qui en fait partie);

besondere Generalstäbe (états-majors particuliers);

Truppen-Körper verschiedener Waffen (corps de troupe de différentes armes);

ein Personal zur Ausführung der Verwaltungsdienste (personel d'exécution des services administratifs);

Militair-Institute jeder Art (établissements de toute sorte);

feste Plätze (places fortes); und
besondere Territorial-Bezirke (circonscriptions particulières de territoire).

Hierzu kommt noch als neueste Schöpfung die Kaiserliche Garde (garde impériale), welche das Kaiserliche Dekret vom 1. Mai 1854, unter dem Titel eines Elite- und Reserve-Corps, anfänglich in der Stärke einer gemischten Division, wieder in das Leben gerufen hat. Nach dem Moniteur vom 28. Dezember 1855 ist dieses Corps durch ein Kaiserliches Dekret anderweitig organisirt worden, so daß dasselbe hiernach künftig bestehen soll aus:

2 Infanterie-Divisionen von je 2 Brigaden:
(erste Brigade: 1 Regiment Gendarmerie, 2 Bataillone;
1 Regiment Grenadiere, 4 Bataillone;
1 Regiment Zuaven, 2 Bataillone;
zweite Brigade: 2 Regimenter Grenadiere, 8 Bataillone;
dritte Brigade: 2 Regimenter Voltigeure, 8 Bataillone;
1 Bataillon Jäger;
vierte Brigade: 2 Regimenter Voltigeure, 8 Bataillone;
zusammen 33 Bataillone);

1 Kavallerie-Division von 3 Brigaden:
(erste Brigade: 1 Eskadron Gendarmerie;
2 Regimenter Kürassiere, 12 Eskadrons;
zweite Brigade: 1 Regiment Dragoner, 6 Eskadrons;
1 Regiment Lanciers, 6 Eskadrons;
dritte Brigade: 1 Regiment Jäger, 6 Eskadrons;
1 Regiment Guiden, 6 Eskadrons;
zusammen 37 Eskadrons);

1 Artillerie-Regiment zu Pferde und
1 Artillerie-Regiment zu Fuß, zusammen
18 Batterieen und 2 Depot-Cadres;
1 Genie-Abtheilung von 2 Kompagnien und
1 Train-Eskadron.

Der Generalstab der Kaiserlichen Garde soll bestehen aus:

1 Divisions-General als Ober-Befehlshaber;
3 Divisions-Generalen als Befehlshabern der 3 Divisionen;
1 Brigade-General oder 1 Obersten als Chef des Generalstabes;
1 Artillerie-General;
7 Brigade-Generalen, als Befehlshabern der 7 Infanterie- und Kavallerie-Brigaden.

Bei Truppen-Aufstellungen und bei feierlichen Gelegenheiten hat die Kaiserliche Garde vor allen übrigen Waffen, mit Ausnahme der Hundert-Garden, den Vorrang, und steht auf dem rechten Flügel.

Was Vauchelle über die Rekrutirungs-Verhältnisse der Kaiserlichen Garde anführt, hat seitdem in der allerneuesten Zeit einige Modifikationen erfahren. Nach dem, was in dieser Beziehung im Juni 1857 durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß gebracht worden, ist nämlich einem Berichte des Kriegs-Ministers über Veränderungen in den gedachten Verhältnissen ein Schreiben des Kaisers einverleibt, in welchem Napoleon III. seine Gedanken über die Organisation der Kaiserlichen Garde dahin ausspricht, daß die Garde als eine mächtige Reserve auf dem Schlachtfelde und als eine Elite-Truppe, welche der Armee ein neues Mittel der Belohnung für alle durch glanzvolle Thaten sich auszeichnenden Militairs biete, zu betrachten, doch nur als ein Gegenstand der Nacheiferung, nicht aber der Eifersucht anzusehen sei. Erstere werde geweckt durch eine höhere, jedoch Jedem durch sein Verdienst erreichbare Stellung, während die Eifersucht die Frucht einer nicht Allen zugänglichen bevorrechteten Stellung sei. Aus diesem Grunde erweckten auch die höheren Rangstufen in der Armee keine Eifersucht, weil Jeder zu denselben gelangen könne, und man nur unter Beobachtung feststehender Regeln vorrücke. Ganz so sei es mit den Elite-Kompagnieen, die von älteren, verdienten Offizieren befehligt, und aus den ältesten Unteroffizieren und Soldaten gebildet zu sein pflegen. Ebenso müsse es auch in Bezug auf die Rekrutirung der Garde gehalten werden. Zum Eintritte in die Garde sei nämlich für die Soldaten ein gutes Verhalten während mindestens zweier Jahre Dienstzeit, für die Unteroffiziere ein Jahr Dienst in ihrem Range, für die Unter-Lieutenants auch nur ein Jahr Dienst in ihrem Range erforderlich, weil, wenn man mehr Zeit verlange, Viele durch ihren Eintritt in die Garde ihre Avencements-Charge in ihrem Regimente verlören. Alle Lücken in der Garde sollen durch Linien-Offiziere ausgefüllt werden. Die Garde soll gewisse Vortheile, aber keine Bevorzugung haben, außer dem, den Souverain zu bewachen. Sie wird mit der Linie gleichen Anordnungen unterworfen. Da demnach die Garde für die ganze Armee ein Mittel der Auszeichnung sein soll, so muß bei der Aufnahme in dieselbe die größte Sorgfalt herrschen. Diesen Ideen des Kaisers gemäß, fährt der Kriegs-Minister fort, habe er sich bestrebt, die Anordnungen vorzubereiten. In dem Kaiserlichen Dekrete, das sich dem Berichte des Kriegs-Ministers anschließt, wird in Betreff der Rekrutirung verfügt, daß die Militairs mindestens zwei Jahre in effektivem

Dienste gewesen, und noch mindestens eine eben so lange Dienstzeit zu leisten haben müssen, daß jedoch von diesen Bestimmungen diejenigen ausgenommen sind, welche das Kreuz der Ehrenlegion oder die Militair-Medaille tragen, oder sich durch eine That des Muthes oder eine edle Handlung ausgezeichnet haben. Militairs, die im letzten Dienstjahre stehen, können nur aufgenommen werden, wenn sie eine neue Kapitulation eingehen. Aufgenommen können auch werden Militairs, die entlassen wurden, wenn sie unter 35 Jahre alt sind, genügende Ausweise über ihr Verhalten bieten, und eine neue Kapitulation eingehen wollen. Artikel 2 bestimmt die Größe der Truppen, von welchen Voltigeurs, Zuaven und Jäger zu Pferde nur mindestens 1m. 56, dagegen Grenadiere und Genie-Truppen 1m. 68, Artillerie 1m. 70, Gendarmerie 1m. 72 und Kürassiere 1m. 76 groß sein müssen. Nach Artikel 3 können Unteroffiziere des Genie zur Garde vorgeschlagen werden, wenn sie mindestens ein Jahr in ihrem Range gedient, und das Minimum der Größe haben. Artikel 4 bestimmt, daß in Friedenszeiten die Unter-Lieutenants mindestens ein Jahr Unter-Lieutenant sein, und die anderen Offiziere mindestens zwei Jahre Anciennetät in ihrem Grade haben müssen; in Kriegszeiten genügt ein Jahr, doch im Krieg und Frieden dispensirt eine Großthat überhaupt von jeder Zeitbedingung. Nach Artikel 5 nehmen die von der Linie zur Garde übergehenden Offiziere den Rang nach der Anciennetät ihres Grades ein. Nach Artikel 8 erhält jeder Garde-Offizier, der bei seinem Abschiede sechs Jahre Dienst seines Grades hat, einen höheren Grad.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Uebersicht bleibt noch zu erwähnen, daß sämmtliche Militairs nach Maaßgabe ihrer höheren oder niedrigeren Stellung einen bedeutenden und gesetzlichen Antheil an der Belohnung ihrer Dienste durch die Beförderung und die Pensionen, an der Vertheilung der Ehrenzeichen rc. und an der Regelung des Vorrangs haben.

Die Armee nimmt in der That von der niedrigsten bis zur höchsten Rangstufe in einem genügenden Verhältnisse an den Dekorationen des Kaiserlichen Ordens der Ehren-Legion Theil. Die Wiedererrichtung der Kaiserlichen Garde eröffnet ihr eine neue und glänzende Aussicht. Ihre berühmtesten Chefs haben ihren Sitz im Senate, oder können einen solchen erlangen. Die höchsten Staatswürden gehören ihnen oder stehen ihnen offen.

Der Orden des Heiligen Ludwig, ein rein militairischer Orden (Bellicae virtutis praemium), welcher der Armee eine ausschließlich für gefahrvolle Dienstleistungen bestimmte, nur ihr gebührende ruhm-

volle Auszeichnung vorbehielt, scheint, ohne ausdrücklich abgeschafft worden zu sein, nur noch für diejenigen zu existiren, welche ihn vor der Revolution vom Jahre 1830 erhalten haben.

Erster Titel.

Vom großen Generalstabe der Armee.

Erstes Kapitel.

Von den Marschällen von Frankreich.

Der Grad eines Marschalls von Frankreich ist nicht nur die höchste Stufe der militairischen Rangordnung, sondern auch eine Würde.

»Die Würde eines Marschalls von Frankreich«, so lautet das Gesetz, »kann nur denjenigen General-Lieutenants (gegenwärtig Divisions-Generalen) verliehen werden, welche vor dem Feinde das Ober-Kommando über:

Eine Armee oder ein aus mehreren Divisionen verschiedener Waffen bestehendes Armee-Corps;

die Artillerie oder das Genie-Corps in einer aus mehreren Armee-Corps bestehenden Armee

geführt haben.«

Die Anzahl der Marschälle von Frankreich darf im Frieden die Zahl von sechs nicht überschreiten, im Kriege aber bis auf die Zahl von zwölf erhöht werden.

Die Marschälle von Frankreich führen über die Armeen und in gewissen Fällen über die Armee-Corps den Oberbefehl.

Ihre Würde befähigt sie, die höchsten Civil-Stellen zu bekleiden. Sie sind gesetzlich zugleich Senatoren.

Zweites Kapitel.

Von den Generalen aller Waffen.

Der Organisations-Plan der Generale aller Waffen zerfällt in zwei Sektionen, von welchen

die erste das Aktivitäts- und das Disponibilitäts-Verhältniß,
die zweite das Reserve-Verhältniß

umfaßt.

In der ersten Sektion sind diejenigen Generale begriffen, welche nur zu Kommando's berufen werden können.

Im Frieden besteht die erste Sektion aus höchstens:

80 Divisions-Generalen und
160 Brigade-Generalen.

Die zweite Sektion enthält diejenigen Generale, welche vermöge ihres Alters aufhören, einen Theil der ersten Sektion zu bilden, nämlich:

diejenigen Brigade-Generale, welche ihr 62stes Jahr zurückgelegt haben, und
diejenigen Divisions-Generale, welche ihr 65stes Jahr zurückgelegt haben.

Mit Rücksicht auf die letzteren läßt jedoch das Gesetz insofern eine Abweichung zu, als sie durch ein im Staatsrath berathenes und durch die Gesetz-Sammlung (bulletin des lois) bekannt gemachtes Spezial-Dekret in der ersten Sektion bis zum 68sten Jahre verbleiben können.

Die in der Reserve-Sektion befindlichen Generale können nur im Kriege zum Dienste herangezogen werden.

Die wesentlichen Attribute der Divisions-Generale bestehen in Folgendem:

Im Frieden: die Territorial-Divisionen zu befehligen;
an den in dem Kriegs-Ministerium gebildeten dauernden und vorübergehenden Berathungs-Kommissionen Theil zu nehmen;
eine jährliche und unvermuthete General-Inspektion der Truppen und militairischen Institute abzuhalten.

Im Kriege: die aktiven Divisionen zu befehligen;
die Armee-Corps und sogar die Armeen zu befehligen, wenn diese Kommando's nicht Marschällen von Frankreich anheimgefallen sind;
die Funktionen eines Chefs des Generalstabes der Armee oder eines Armee-Corps wahrzunehmen.

Die wesentlichen Attribute der Brigade-Generale bestehen in Folgendem:

Im Frieden: die Territorial-Unter-Divisionen zu befehligen;
den Militair-Schulen vorzustehen.

Im Kriege und bei Truppen-Zusammenziehungen: die aktiven Brigaden zu befehligen;

die Funktionen eines Chefs des Generalstabes eines Armee-Corps oder eines Unter-Chefs des Generalstabes einer Armee oder eines Armee-Corps wahrzunehmen.

Drittes Kapitel.

Vom Corps des Generalstabes.

Der Errichtung dieses Corps liegt der Zweck zum Grunde, die zweckmäßige Wahl und spezielle Heranbildung der zur Ausübung der Funktionen eines Chefs oder Unter-Chefs des Generalstabes, eines sogenannten Generalstabs-Offiziers und Adjutanten (aide de camp) bestimmten Offiziere sicher zu stellen.

Der Organisations-Plan dieses Corps enthält:

30 Obersten;
30 Oberst-Lieutenants;
100 Eskadron-Chefs;
300 Hauptleute und
100 Lieutenants.

Die Obersten und Oberst-Lieutenants sind gesetzlich dazu bestimmt, die Stellen von Chefs des Generalstabes der Territorial-Divisionen im Innern des Reichs und der aktiven Divisionen in den Armeen zu bekleiden. Der Kriegs-Minister kann sich aus ihnen neben den Offizieren anderer niedrigerer Grade und anderer Waffen seinen Generalstab ergänzen.

Jedem Marschall von Frankreich steht das Recht zu, zwei von seinen Adjutanten, den einen aus dem Grade eines Obersten, den andern aus dem Grade eines Oberst-Lieutenants, zu entnehmen.

Die Eskadron-Chefs und Hauptleute des Generalstabs-Corps nehmen in der Regel die Stelle eines Adjutanten bei den Generalen ein, und sind gewöhnlich den Büreaus der Generalstäbe einer Armee, eines Armee-Corps, einer aktiven oder Territorial-Division beigegeben.

Offiziere des Corps des Generalstabes (vom Hauptmann bis zum Obersten einschließlich) sind dem General-Kriegsdepot in Bezug auf die Arbeiten dieses Instituts, die Anfertigung der Karte von Frankreich und andere analoge Verrichtungen attachirt.

Aus diesem Corps können dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Offiziere zum Zwecke ihrer Attachirung bei Gesandtschaften oder ihrer Verwendung bei diplomatischen Missionen zur Verfügung gestellt werden.

Aus ihm entnehmen, ohne Unterschied des Grades, der Kaiser und die Prinzen einen Theil ihrer Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere.

Die Lieutenants des Generalstabes werden nach und nach während eines Zeitraums von vier Jahren auf eine gleiche Zeit resp. den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern überwiesen. Nach dem Ablaufe dieser vier Jahre können sie noch auf ein Jahr zu den Regimentern der Artillerie oder des Genie-Corps kommandirt werden. Ihre Beförderung zum Hauptmann befähigt sie, eine von den Stellen zu versehen, welche diesem Grade im Corps des Generalstabes verliehen sind.

Das Corps wird durch Zöglinge rekrutirt, die in einer, unter dem Namen einer Kaiserlichen Bildungsschule für den Generalstab (école impériale d'application d'état-major) errichteten und unterhaltenen Spezial-Schule ihre Ausbildung erlangen. In dieser Schule werden alle zur Herbeiführung ihrer militairischen Ausbildung erforderlichen Künste und Wissenschaften gelehrt.

Unter der Autorität des Kriegs-Ministers ist eine Kommission, Berathungs-Kommission des Generalstabes (comité consultatif d'état-major) genannt, eingesetzt, deren Wirkungskreis in Folgendem besteht:

Alle Fragen, welche für die Verfassung, die Organisation, den Dienst, die Ausbildung und Disciplin des Corps des Generalstabes und des Generalstabes der Plätze von Interesse sind, einer Prüfung und Erörterung zu unterziehen;

ein motivirtes Gutachten über einen jeden der so ihrer Prüfung unterstellten Gegenstände abzugeben;

die Studien der Zöglinge, so wie der Offiziere des Corps des Generalstabes zu leiten;

dem Kriegs-Minister die Reglements über die innere Organisation, die Lehrpläne und die innere Polizei der Bildungsschule, sowie über die Programme bezüglich des Eintritts und Abgangs zu entwerfen und in Vorschlag zu bringen;

bei den Bewerbungen, welche in Bezug auf die Zulassung zu der gedachten Schule und auf den Abgang aus derselben stattfinden, zu assistiren, den Vorsitz zu führen und die sich aus diesen Bewerbungen ergebende Klassifizirung festzusetzen;

selbst die Prüfung derjenigen Offiziere vorzunehmen, welche sich zum Eintritte in dieses Corps durch Tausch melden;

die Studien-Arbeiten zu bestimmen, welche diejenigen Lieutenants und Hauptleute jährlich zu liefern haben, die nicht zwei Jahre

diesen Grad einnehmen, und die nicht zwei Jahre in dem Generalstabe fungirt haben;

nach Maaßgabe ihres Ausfalls diese Arbeiten, sowie die Pläne und Denkschriften der Stabs-Offiziere und derjenigen Hauptleute, welche länger als zwei Jahre im Generalstabe fungirt haben, zu klassifiziren;

jährlich, auf dem Wege der Wahl, die Beförderungs-Nachweisung der Offiziere des Generalstabes nach den Vorschlägen der inspizirenden Generale und der Generale, unter deren Befehlen diese Offiziere stehen, aufzustellen.

Die Berathungs-Kommission des Generalstabes besteht aus:

drei Divisions-Generalen und einem Brigade-General;

dem Direktor des General-Kriegs-Depots;

dem General, welcher der Bildungsschule des Generalstabes vorsteht, und

dem General, welcher der Spezial-Militair-Schule vorsteht.

Auch einige Stabs-Offiziere, deren Anzahl nicht feststeht, nehmen außerdem an der Kommission Theil.

Der Vorsitz fällt dem ältesten Divisions-General anheim.

Viertes Kapitel.

Vom Militair-Intendantur-Corps.

Das Militair-Intendantur-Corps ist ein in der Armee und für die Armee eingesetztes Corps von Administratoren, welches einen Theil des großen Generalstabes bildet. Dasselbe ist durch die Königliche Ordonnanz vom 29. Juli 1817 in Stelle der früheren Revue-Inspektion und des früheren Kriegs-Kommissariats eingesetzt worden.

Die Beamten des Militair-Intendantur-Corps sind unter der ausdrücklichen und unmittelbaren Autorität des Kriegs-Ministers, als dessen Delegirte oder Bevollmächtigte und Organe sie in Bezug auf Alles, was die Verwaltung der Armee betrifft, außerhalb seines Ministeriums gelten, mit der Leitung des Verwaltungsdienstes, sowie mit der Kontrolle der Kosten und Ausgaben jeder Art beauftragt, welche die Ausübung dieses Dienstes dem Staate verursacht.

Das Militair-Intendantur-Corps hat eine eigene Rangordnung, deren Stufen den Graden gleich zu rechnen sind. Diese Stufen sind, nachdem, wie der Moniteur angezeigt hat, in Folge eines gegen die

Mitte des Jahres 1856 erschienenen Kaiserlichen Dekrets eine veränderte Organisation des Corps eingetreten ist, folgende:

Adjunkten der Militair-Intendantur (adjoints à l'intendance militaire) { zweiter Klasse; erster Klasse;

Militair-Unter-Intendanten { zweiter Klasse; erster Klasse;

Militair-Intendanten;

General-Intendantur-Inspektoren.

Das gedachte Corps besteht gegenwärtig aus folgenden Funktionairen oder Beamten (fonctionnaires):

8 General-Intendantur-Inspektoren;
26 Divisions-Intendanten;
150 Militair-Unter-Intendanten { 50 erster Klasse; 100 zweiter Klasse;
78 Adjunkten der Militair-Intendantur*) { 52 erster Kl.; 26 zweiter Kl.;

zusammen aus 262 Beamten.

Der Etat der Militair-Intendanten zerfällt in zwei Sektionen, von welchen

die erste das Aktivitäts- und Disponibilitäts-Verhältniß,
die zweite das Reserve-Verhältniß

umfaßt. In das letztere Verhältniß treten diese Beamten gleich den Brigade-Generalen mit dem zurückgelegten 62sten Lebensjahre über.

Die Beamten der ersten Sektion sind im Innern des Reichs und in den aktiven Armeen vertheilt, um allen Pflichten der Verwaltung und allen Bedingungen der Ordnung und Oekonomie, nach Maaßgabe der verschiedenen Organisationen der Truppen und Dienstzweige, im Kriegs- oder Friedens-Zustand Genüge zu leisten.

Gesetzliche Stellvertreter sind:

für die Militair-Intendanten, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung, der, der Klasse nach höchste oder, bei gleicher Klasse, der älteste der ihnen untergebenen Militair-Unter-Intendanten;

für die Militair-Unter-Intendanten, ebenfalls in Fällen der Abwesenheit und Verhinderung, und wenn sie an einem Orte allein stehen, sowie an Orten ihres Bezirks, welche nicht zu Hauptorten für Unter-Intendanten bestimmt sind:

*) Es kann sein, daß die hier angegebene Anzahl von Militair-Intendantur-Adjunkten noch eine Veränderung erfahren hat; es ist dem Verfasser indeß hierüber nichts Bestimmtes bekannt geworden.

1. der Platz-Kommandant oder Platz-Major in einer Festung, einem Fort oder einem militairischen Posten;
2. ein von dem Präfekten delegirter Präfektur-Rath in dem Hauptorte eines Departements;
3. der Unter-Präfekt in dem Hauptorte eines Arrondissements;
4. der Bürgermeister (maire) an jedem anderen Orte.

In den aktiven Armeen werden die Militair-Unter-Intendanten entweder durch Adjunkten oder durch Offiziere vertreten, welche auf den Antrag des Armee- oder Corps-Intendanten von den Generalen bestimmt werden.

Verwaltungs-Offiziere, welche unter dem Namen von Verwaltungs-Offizieren der Büreaus der Militair-Intendantur (officiers d'administration des bureaux de l'intendance militaire) eingesetzt sind, liefern den Funktionairen des Militair-Intendantur-Corps zur Führung ihrer Bücher, ihres Schriftwechsels und zu den ihnen obliegenden Prüfungen aller Art die erforderlichen Beamten.

Im Kriege wird einer jeden aktiven, für sich allein operirenden Armee oder den unter ein und demselben Ober-Kommando vereinigten Armeen ein Intendant beigegeben, welchem, mit dem Amte und Titel eines Armee- oder General-Intendanten (intendant d'armée ou intendant général) bekleidet, die Leitung der gesammten Verwaltung obliegt. Diese Funktionen sowohl als auch der Titel, welcher dieselben zum Ausdruck bringt, sind indeß nur vorübergehender Natur. Sie erhöhen während ihrer Dauer das Ansehen, den Einfluß und Rang, verleihen aber keinen besonderen Grad.

Das Intendantur-Corps rekrutirt sich ausschließlich aus den Offizieren aller Waffen vom Hauptmann bis zum Obersten einschließlich aufwärts nach Vorschriften und unter Bedingungen, welche die Sicherstellung der zweckmäßigen Zusammensetzung desselben bezwecken.

In Bezug auf das Ruhegehalt und das Rangverhältniß entsprechen die Rangstufen der Intendantur folgenden militairischen Graden:

Der Grad eines Adjunkten zweiter Klasse, dem eines Hauptmanns vom Generalstabe;

der Grad eines Adjunkten erster Klasse, dem eines Eskadron-Chefs vom Generalstabe;

der Grad eines Militair-Unter-Intendanten zweiter Klasse, dem eines Oberstlieutenants vom Generalstabe;

der Grad eines Militair-Unter-Intendanten erster Klasse, dem eines Obersten vom Generalstabe;

der Grad eines Militair-Intendanten, dem eines Brigade-Generals; der Grad eines Militair-Intendantur-Inspekteurs, dem eines Divisions-Generals.

Zweiter Titel.

Von den besonderen Generalstäben.

Erstes Kapitel.

Von den Generalstäben der Plätze.

Der Generalstab der Plätze besteht aus Offizieren, welche im Innern des Reichs und Algeriens speziell zur Wahrnehmung des Kommando's und des Dienstes in den Festungen verwendet werden.

Die Anzahl dieser Offiziere, welche namentlich wegen der stets zunehmenden Anzahl der in Algerien zu besetzenden permanenten militairischen Posten, wesentlichen Veränderungen unterliegen kann, ist festgesetzt worden auf:

154 Platz-Kommandanten verschiedener Klassen (commandants de place de diverses classes);
12 Platz-Majore (majors de place);
135 Platz-Adjutanten (adjudants de place);
28 Archivare und Platz-Sekretaire (secrétaires-archivistes);
5 Almosenier's (aumôniers).

Hierzu treten noch die portiers-consignes, welche in vieler Beziehung eine ähnliche Stellung wie in Preußen die sogenannten Schlüssel-Majore einnehmen dürften, und in der Regel den mindestens 16 Jahre im Dienste gestandenen, zur Entwerfung eines Rapports befähigten Unteroffizieren entnommen werden.

Es giebt 3 Klassen von Plätzen oder Platz-Kommando's.

Die Plätze erster Klasse werden durch Obersten;
die zweiter Klasse durch Oberstlieutenants, Bataillons- oder Eskadron-Chefs, oder durch Majore;
die dritter Klasse durch Hauptleute befehligt.

Die den Stabs-Offizieren (Bataillons- oder Eskadron-Chefs und Majoren) entnommenen Platz-Majore sind nur für größere Festungen wie Metz, Straßburg, Lille, Lyon u. s. w. bestimmt.

Die Stellen der Platz-Adjutanten werden von Hauptleuten oder Lieutenants wahrgenommen.

Die Archivare und Platz-Sekretaire werden den Hauptleuten, Lieutenants und Unter-Lieutenants entnommen.

Zweites Kapitel.

Von dem besonderen Generalstabe der Artillerie.

Unabhängig von den 8 Divisions- und 16 Brigade-Generalen der Artillerie, welche zugleich einen Theil des besonderen Generalstabes der Waffe und des Generalstabes der Armee bilden, besteht der besondere Generalstab der Artillerie aus:

1. Stabs- und anderen Offizieren, bis zum Grade eines Hauptmanns einschließlich;
2. Militair-Beamten (employés militaires);
3. Civil-Beamten (employés civils).

Die Offiziere, deren Anzahl 315 beträgt, sind folgende:

Obersten	31
Oberstlieutenants	33
Eskadron-Chefs	41
Hauptleute erster Klasse	115
desgl. zweiter Klasse	15
desgl. mit unveränderlichem Wohnsitze (en résidence fixe)	80
	= 315.

Die Militair-Beamten, deren Anzahl 833 beträgt, sind folgende:

Ober-Zeugwarte (gardes principaux)	50
Zeugwarte erster Klasse (gardes de 1re classe)	80
desgl. zweiter Klasse (gardes de 2e classe)	210
Feuerwerksmeister (artificiers, maîtres)	17
Feuerwerks-Vorsteher (artificiers, chefs)	8
Handwerker, Vorsteher (ouvriers d'état, chefs)	19
Handwerker, Unter-Vorsteher (ouvriers d'état, sous-chefs)	19
Handwerker (ouvriers d'état, ouvriers)	130
Batterie-Wächter erster Klasse (gardiens de batterie de 1re classe)	100
Batterie-Wächter zweiter Klasse (gardiens de batterie de 2e classe)	200
	= 833.

Die Civil-Beamten, deren Anzahl 147 beträgt, sind:

Kontrolleure der Geschütz-Gießereien, erster Klasse (contrôleurs des fonderies, de 1re classe)	3
Kontrolleure der Geschütz-Gießereien, zweiter Klasse (contrôleurs des fonderies, de 2e classe)	3
Ober-Waffen-Kontrolleure der Fabriken (contrôleurs d'armes des manufactures, principaux)	8
Waffen-Kontrolleure der Fabriken, erster Klasse (contrôleurs d'armes des manufactures, de 1re classe) . . .	35
Waffen-Kontrolleure der Fabriken, zweiter Klasse (contrôleurs d'armes des manufactures, de 2e classe) .	60
Kontrolleure der Direktionen, erster Klasse (contrôleurs des directions, de 1re classe)	12
Kontrolleure der Direktionen, zweiter Klasse (contrôleurs des directions, de 2e classe)	26
	= 147.

Die Brigade-Generale der Artillerie sind ausschließlich zu den für den Dienst der Waffe im Jahre 1847 errichteten 11 Arrondissements-Kommando's berufen, von welchen 10 für das Innere von Frankreich, und 1 für Algerien bestimmt sind.

Diese Arrondissements umfassen eine, auch zwei, selbst drei Territorial-Divisionen, deren Hauptort zugleich das Stabs-Quartier einer Division ist. Douai, La Fère und Valence machen hiervon eine Ausnahme.

Die mit dem Kommando der Artillerie in den Arrondissements betrauten Generale üben über diejenigen Truppen der Waffe, welche in der Unter-Division ihres Garnisonortes stationirt sind, die vorzugsweise zu ihrem Ressort gehörige und die den Kommandeuren der Unter-Divisionen beigelegte Autorität aus. Diese Kommando's werden indeß unter der Autorität der Divisions-Generale geführt.

In Bezug auf die Etablissements des Materials der Waffe erstreckt sich ihre Autorität auf sämmtliche Etablissements, welche in ihrem Arrondissement liegen, das Pulver-Wesen mit eingeschlossen.

Das Personal des besonderen Generalstabes der Artillerie ist in den Etablissements der Artillerie mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und den Grad der Wichtigkeit dieser Etablissements vertheilt.

Dasselbe liefert den Generalen der Waffe nach Verhältniß ihres Grades die ihnen zustehenden Adjutanten, welche von jenen den Eskadron-Chefs und Hauptleuten erster Klasse entnommen werden können.

In den aktiven Armeen liefert dasselbe zur Bildung der Generalstäbe, welche bei den zu einem Kommando berufenen Generalen der Waffe errichtet werden, die Stabs- und sonst erforderlichen Offiziere. Die Leitung der Direktionen, Zeughäuser und anderer großer Etablissements, wie der Waffen-Fabriken, Geschützgießereien ꝛc. ist mit wenigen Ausnahmen den Obersten übertragen. Aus ihrer Mitte wird auch der Kommissions-Sekretair in der Regel gewählt.

Den Oberstlieutenants werden im Allgemeinen die Stellen von Adjunkten der die Artillerie in den Militair-Divisionen kommandirenden Generale, und, wiewohl nicht ohne jede Ausnahme, diejenigen von Direktoren oder Unter-Direktoren in den Zeughäusern, Waffen-Fabriken, Pulver-Fabriken ꝛc. ertheilt.

In der Eigenschaft von Adjunkten der die Artillerie in den Militair-Divisionen befehligenden Generale liegt ihnen die Leitung der Artillerie-Schulen ob.

Die Eskadron-Chefs führen das Artillerie-Kommando in den, wenigstens mit einem Vertheidigungs-Material versehenen Plätzen. Sie nehmen auch die Stelle eines Unter-Direktors- oder eines Zeughaus-Unter-Direktors, eines Pulver-Fabrik-Inspektors, eines Unter-Inspektors einer Schmiede-Werkstatt ꝛc. ein.

Ein Theil dieser Stellen wird auch Hauptleuten verliehen.

Die Stellung der Hauptleute mit unveränderlichem Wohnsitze (en résidence fixe) ist eine ganz besondere. Diese Offiziere sind ausschließlich in den Direktionen angestellt, und für immer an den Ort der Stelle gebunden, welche sie erhalten haben. Dafür müssen sie aber jeder Betheiligung an der Beförderung mit den Offizieren ihres Grades entsagen. Beförderungsfähig sind sie nur in den für die Offiziere des Generalstabes der Plätze vorgesehenen und bestimmten Fällen. Sie haben auf das Kommando Anspruch, welches ihrem Grade und dem Dienstalter in ihrem Grade zukommt.

Die Batterie-Wächter (gardiens de batterie) sind durch das Dekret vom 14. Februar 1854 in Stelle der früheren Küsten-Wächter (canonniers gardes-côtes) eingesetzt. Dieses Dekret überträgt ihnen folgende zwei Funktionen:

1. Die Bewachung des Materials und den gewöhnlichen Artillerie-Dienst in den Forts und Batterieen der Küsten;
2. die Bewachung der Fortifikationen und Militair-Gebäude dieser Werke.

Dasselbe überträgt ihnen das Kommando über die Detachements, welche zum Dienst der Küsten-Batterieen bestimmt sind, wenn dort kein

Offizier oder kein Unteroffizier höheren Grades oder kein dem Grade nach älterer Unteroffizier vorhanden ist.

Dieses Dekret regelt ferner Alles, was auf die Organisation, die Rangverhältnisse, den Gang der Anstellung, die Beförderung und die Ruhe-Pension Bezug hat.

Die Batterie-Wächter (gardiens de batterie) stehen zwar unter dem unmittelbaren Befehle des Artillerie-Kommandeurs, empfangen aber vom Kommandeur des Genie-Corps in Bezug auf Alles, was den Dienst dieser Waffe angeht, ihre besonderen Befehle. In einer der transitorischen Bestimmungen ist vorgeschrieben, daß die Stellen der Batterie-Wächter (gardiens de batterie) nur nach Maaßgabe der Arbeiten, welche die Vertheidigung der Küsten erfordert, und der Bedürfnisse, welche der Dienst erheischt, besetzt werden sollen.

Unerwähnt können bei dieser Gelegenheit auch die Militair-Waffenschmiede (armuriers militaires) nicht bleiben, deren Organisation das Kaiserliche Dekret vom 25. Februar 1854 festgestellt hat. Nach Inhalt des diesem Dekrete zum Grunde liegenden kriegsministeriellen Berichts ist der Minister von der Ansicht ausgegangen, daß diese Waffenschmiede als wesentlich zum Artillerie-Dienste gehörig, betrachtet werden müssen.

Diesen Waffenschmieden, welche bei den Truppentheilen eingestellt sind, liegt die Unterhaltung und Reparatur der Waffen ob; sie müssen vor ihrer Anstellung in den Kaiserlichen Waffen-Fabriken ihre Befähigung dargethan haben.

Das Organisations-Dekret theilt sie in zwei Klassen; $\frac{3}{5}$ gehören der ersten, und $\frac{2}{5}$ der zweiten Klasse an.

Dasselbe weist ihnen unmittelbar hinter den Unteroffizier-Adjutanten (adjudants sous-officiers) ihren Rang an.

Sie haben mit den Handwerkern der Artillerie eine gleiche Uniform.

Die Artillerie-Divisions-Generale sind ihrer Natur nach die Inspekteure der Truppen und Etablissements der Waffe.

Sie bilden bei dem Kriegs-Minister im Verein mit einer gewissen Anzahl von Brigade-Generalen der Waffe unter dem Vorsitze des ältesten Divisions-Generals eine berathende Kommission der Artillerie (comité consultatif de l'artillerie), deren Wirkungskreis in Folgendem besteht:

1. In der Prüfung aller ihnen ausschließlich vom Minister vorgelegten Fragen, welche sich auf die Waffe beziehen, sowie der Erfindungen und Entdeckungen, welche für das Artillerie-Wesen von Interesse sein können. Jede Ausgabe, zu welcher eine Prüfung

oder ein Versuch Veranlassung giebt, muß indeß vorher vom Minister genehmigt werden;

2. in der Prüfung und Zusammenstellung der Berichte der General-Inspekteure über die verschiedenen Theile des Dienstes;
3. in der Aufstellung von Nachweisungen über die für die verschiedenen Grade oder Stellen durch Wahl vorzunehmenden Beförderungen, auf Grund der Vorschläge der General-Inspekteure;
4. in der Prüfung der allgemeinen und besonderen Entwürfe, welche sich auf die Vertheidigung des Territoriums oder der Kolonieen, oder auf die verschiedenen Etablissements des Dienstes beziehen;
5. in der nach Maaßgabe der Wichtigkeit und der verschiedenen Kategorien aufzustellenden Klassifikation der in jedem Jahre auszuführenden Arbeiten, doch ohne Angabe der zu einer jeden Arbeit zu verwendenden Summen, da es dem Minister allein zukommt, in Gemäßheit der veranschlagten Bedürfnisse, die Vertheilung der Summen zu regeln, welche jährlich für alle Dienstzweige bewilligt werden;
6. in der Vertheilung der Offiziere aller Grade, der Zeugwarte und Beamten in die festen Plätze und die mit Kasernement versehenen Städte, im Kriege wie im Frieden, auf dem Kontinent und in den Kolonieen. Diese Vertheilung findet jedoch nur der Zahl, nicht dem Namen nach Statt.

Ein Stabs-Offizier ist der Kommission als Sekretair beigegeben, jedoch ohne darin Sitz und Stimme zu haben.

Die Gutachten, welche von der Kommission über die Seitens des Ministers ihrer Prüfung übergebenen Gegenstände abzugeben sind, müssen stets motivirt werden.

Jedes Gutachten wird, nachdem dasselbe in ein zu diesem Zwecke geführtes Buch eingetragen ist, mit den dazu gehörigen Belägen von dem Vorsitzenden dem Minister eingereicht.

Die Kommission hat sich an den Minister zu wenden, um mit den verschiedenen Ministerial-Departements in Schriftwechsel zu treten, um von den Offizieren der Waffe die erforderlichen Aufschlüsse zu erhalten, oder um in ihre Mitte diejenigen Offiziere heranzuziehen, deren Meinung sie zu hören wünscht.

Drittes Kapitel.

Von dem besonderen Generalstabe des Genie-Corps.

Auch beim Genie-Corps bilden eben so wie bei der Artillerie die Generale, indem sie ihrem Wesen nach dem besonderen Generalstabe ihrer Waffe angehören, zugleich einen Theil des großen Generalstabes der Armee. — Außer 4 Divisions- und 8 Brigade-Generalen besteht der besondere Generalstab des Genie-Corps aus:

26 Obersten;
26 Oberst-Lieutenants;
100 Bataillons-Chefs;
150 Hauptleuten erster Klasse;
130 Hauptleuten zweiter Klasse;
18 Lieutenants.
———
450

Hieran schließen sich nach Maaßgabe der Angaben des Budgets:

35 Unter-Lieutenants als Zöglinge der Schule zu Metz;
1 Examinator der Zöglinge;
9 Civil-Professoren des Genie-Corps;
60 Festungs-Ober-Aufseher (gardes principaux);
540 Festungs-Aufseher (gardes ordinaires),
180 — erster Klasse;
360 — zweiter Klasse;
6 Handwerker (ouvriers d'état).
———
651. — Rechnet man diese Zahl zu der vorerwähnten von
450, so erhält man die im Budget ausgeworfene Summe von
———
1,101 besoldeten Stellen.

Den Divisions- und Brigade-Generalen liegt die General-Inspektion über die Truppentheile und Etablissements der Waffe ob.

Die Obersten stehen an der Spitze der Fortifikations-Direktionen, die Oberst-Lieutenants und Bataillons-Chefs stehen als Chefs der Waffe in den größeren Festungen, und die Hauptleute sind in allen Festungen nach Maaßgabe des Umfangs dieser Festungen vertheilt.

Aus den Bataillons-Chefs und Hauptleuten erster Klasse des besonderen Generalstabes entnehmen die Generale der Waffe ihre Adjutanten.

Ebenso liefert der besondere Generalstab die für die Generale der Waffe bei ihren Kommando's in den aktiven Armeen erforderlichen Generalstabs-Offiziere.

Beim Kriegs-Ministerium besteht eine berathende Kommission, Fortifikations-Kommission (comité des fortifications) genannt, mit ähnlichen oder gleichen Attributen wie die der berathenden Kommission der Artillerie, und nur in der Art der Gegenstände unterschieden, auf welche sich ihre Prüfung und Wirksamkeit zu erstrecken hat.

Der Fortifikations-Kommission ist ein Stabs-Offizier der Waffe unter dem Titel eines Sekretairs beigegeben, ohne jedoch Sitz und Stimme zu haben.

Der Vorsitzende hat die Oberleitung und unmittelbare Ueberwachung des Fortifikations-Depots und der von demselben abhängigen Institute, worüber das Nähere weiter unten im fünften Kapitel des fünften Titels dieses Buches enthalten ist.

Dritter Titel.

Von den Truppentheilen verschiedener Waffen.

Erstes Kapitel.

Von der Gendarmerie.

Nach dem Wortlaute des noch jetzt zu Kraft bestehenden Gesetzes vom 28. Germinal des Jahres VI ist die Gendarmerie

» eine Gewalt, welche dazu eingesetzt ist, im Innern des Staats die Aufrechthaltung der Ordnung und Ausführung der Gesetze zu sichern. «

» Eine unausgesetzte repressive Wachsamkeit macht das Wesen ihres Dienstes aus. Der Gendarmerie-Dienst ist insbesondere für die Sicherheit des platten Landes und der großen Landstraßen bestimmt. «

Die Gendarmerie besteht aus:

der Gendarmerie der Kaiserlichen Garde;
der Departements-Gendarmerie;
der Gendarmerie von Afrika;
der Gendarmerie der Kolonieen;
der Garde von Paris;
den Gendarmerie-Veteranen.

Hieran schließt sich das Corps der Feuerlösch-Mannschaften (les sapeurs-pompiers) der Stadt Paris.

Durch das Kaiserliche Dekret vom 30. September 1854 ist ein neues Fuß-Gendarmerie-Detachement am Senegal geschaffen, welches aus:
1 Quartiermeister;
2 Brigadiers;
12 Gendarmen;
1 Soldatenkinde (enfant de troupe)
besteht.

Die Departements-Gendarmerie und die Gendarmerie von Afrika ist in Legionen organisirt, die wiederum in Kompagnieen, Lieutenantschaften und Brigaden zerfallen.

Es bestehen 25 Legionen Departements-Gendarmerie.

Die Gendarmerie von Afrika bildet eine besondere eigene Legion ohne Nummer.

Die Gendarmerie der Kolonieen, welche auf Kosten des Marine-Ministeriums unterhalten wird, besteht aus 5 Kompagnieen.

Die Garde von Paris ist ein aus 2 Infanterie-Bataillonen und 4 Kavallerie-Eskadrons bestehendes gemischtes Corps. Jedes Bataillon hat 8 Kompagnieen. Die Unterhaltungskosten des Corps tragen die Stadt Paris und der Staat zu gleichen Theilen.

Die Gendarmerie-Veteranen bilden eine Kompagnie mit besonderer Verwaltung.

Das Corps der Feuerlösch-Mannschaften (sapeurs-pompiers) ist ein besonderes, ausschließlich zur Unterdrückung von Feuersbrünsten in der Hauptstadt bestimmtes Corps. Dasselbe bildet ein Bataillon von 5 Kompagnieen, und wird gänzlich von der Stadt Paris unterhalten.

Jede Legion der Departements-Gendarmerie besteht aus so vielen Kompagnieen, als ihr Bezirk Departements enthält, mit Ausnahme von Korsika, welche Insel, obgleich sie nur ein Departement umfaßt, die siebzehnte Legion mit 4 Kompagnieen für sich allein enthält.

Die Legion der Afrikanischen Gendarmerie besteht aus 4 Kompagnieen, von welchen
2 für die Provinz Algier;
1 für die Provinz Oran und
1 für die Provinz Constantine
bestimmt sind.

Jede Gendarmerie-Legion wird von einem Obersten oder Oberst-Lieutenant, jede Kompagnie von einem Eskadron-Chef oder einem Hauptmann, jede Lieutenantschaft von einem Lieutenant oder Unter-

Lieutenant, jede Brigade von einem Quartiermeister oder einem Brigadier befehligt.

Die Brigaden als Unter-Abtheilungen der Kompagnieen sind theils reitende, theils Fuß-Brigaden.

Die Gendarmerie zählte im Jahre 1854 3,502 Brigaden:
3,394 für den Dienst im Innern,
108 für den Dienst in Afrika.

Die 3,394 Brigaden der Departements-Gendarmerie zerfallen in:
2,396 reitende Brigaden, von welchen 24 Forst-Brigaden (brigades forestières) genannt werden;
998 Fuß-Brigaden.

Ein Drittel besteht aus Brigaden zu 6 Mann, unter den Befehlen von Quartiermeistern; zwei Drittel aus Brigaden zu 5 Mann, unter den Befehlen von Brigadiers.

Die 108 Brigaden der Afrikanischen Gendarmerie bestehen aus:
63 reitenden Brigaden, { 21 zu 6 Mann; 42 zu 5 Mann;
45 Fuß-Brigaden, zu 5 Mann.

Bei der Gendarmerie ist in Bezug auf den inneren Dienst und die Verwaltung jede Kompagnie als ein besonderer Truppenkörper zu betrachten. Ausnahmen hiervon kommen indeß bei der siebzehnten Legion (der Korsikanischen) und der Afrikanischen Gendarmerie vor.

Die Garde von Paris und das Corps der Feuerlösch-Mannschaften (sapeurs-pompiers) haben auch mit Rücksicht auf ihre Organisation eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Gendarmerie ressortirt von verschiedenen Ministerien, und zwar:

Vom Kriegs-Ministerium, in Bezug auf die Organisation, das Personal, die Besoldung, die innere Verwaltung, die Disciplin, die Verfolgung und Verhaftung der Deserteure, und im Allgemeinen in Bezug auf alles dasjenige, was die Vermittelung der militairischen Autorität in Anspruch nimmt;

vom Ministerium des Innern, in Bezug auf die öffentliche Ordnung und die Kasernementskosten;

vom Justiz-Ministerium, in Bezug auf die Ausübung der Gerichts-Polizei und die Ausführung der gerichtlichen Verfügungen.

Das Corps der Feuerlösch-Mannschaften (sapeurs-pompiers) der Stadt Paris steht unter der Autorität des Ministers des Innern und unter den unmittelbaren Befehlen des Polizei-Präfekten.

Bei diesem Corps und bei der Gendarmerie der Kolonieen konkurrirt der Kriegs-Minister mit den übrigen betheiligten Ministern (dem Minister des Innern und dem der Marine) bezüglich der Organisations-Maaßregeln, der Ernennungen und Veränderungen des Personals.

Ebenso wie für die anderen Waffen besteht auch für die Gendarmerie eine berathende Kommission (comité consultatif). Dieselbe hat:

2 Divisions-Generale;
3 Brigade-Generale und
1 Militair-Intendanten

zu Mitgliedern.

Ihr Wirkungskreis läßt sich in Folgendem zusammenfassen:

In der Prüfung und Erörterung aller Fragen, welche für die Verfassung, Organisation, Disciplin, Belehrung, Bekleidung, Bewaffnung und Verwaltung der Waffe von Interesse sind;

in der Prüfung und kurzen Zusammenstellung der Berichte der General-Inspekteure über die verschiedenen Theile des Dienstes, sowie in der Aufstellung der nach Maaßgabe ihrer Vorschläge nach dem Grundsatze der Wahl anzufertigenden Beförderungs-Uebersichten in Bezug auf alle Offizier-Grade der Waffe;

in der Abgabe eines motivirten Gutachtens über jeden ihrer Prüfung anheimgefallenen Gegenstand.

Die Kommission hält alljährlich drei Monate hindurch vom ersten Januar bis Ende März ihre Sitzungen, und außerdem nach Maaßgabe der Dringlichkeit der Gegenstände in der von dem Kriegs-Minister bestimmten Zeit.

Zweites Kapitel.

Von der Infanterie.

Die Infanterie besteht aus folgenden Truppentheilen, aus:

3 Grenadier-Regimentern,
4 Voltigeur-Regimentern,
1 Regiment Zuaven,
1 Bataillon Jäger,

} Kaiserliche Garde;

Seite 9 Truppenkörper.

Übertr. 9 Truppenkörper.
75 Linien-Regimentern;
25 Regimentern leichter Infanterie;
20 Bataillonen Jäger zu Fuß;
3 Regimentern Zuaven;
3 Bataillonen leichter Afrikanischer Infanterie;
12 Disciplinar-Kompagnieen (compagnies de discipline), von welchen 9 aus Füsilieren, 3 aus Pionieren bestehen;
2 Regimentern der Fremden-Legion (légion étrangère);
3 Bataillonen eingeborner Tirailleurs (tirailleurs indigènes);
1 Regiment Algerischer Tirailleurs (tirailleurs algériens);

= 153 Truppenkörpern. *)

Die 75 Regimenter Linien-Infanterie und die 25 Regimenter leichter Infanterie bestehen aus je 3 Bataillonen, von welchen die beiden ersten Bataillone 7 Kompagnieen, das dritte Bataillon aber nur 6 Kompagnieen umfassen.

Die 20 Bataillone Jäger zu Fuß bestehen aus je 10 Kompagnieen, einschließlich 2 Depot-Kompagnieen für Algerien.

Die 3 Regimenter Zuaven bestehen aus je 3 Bataillonen von je 9 Kompagnieen, einschließlich 1 Depot-Kompagnie, und sind gleich den 3 Bataillonen leichter Afrikanischer Infanterie, welche aus je 10 Kompagnieen, einschließlich 2 Depot-Kompagnieen, bestehen, nur für Algerien errichtet.

Die 2 Regimenter der Fremden-Legion bestehen aus 3 Bataillonen zu je 8 Kompagnieen.

Die 3 Bataillone eingeborner Tirailleure, aus je 8 Kompagnieen bestehend, dienen zur Besatzung der drei Provinzen Algeriens.

Das Kommando über eine Kompagnie, selbst wenn dasselbe nur ein interimistisches sein sollte, kann nur ein französischer Offizier führen. Die Lieutenants- und Unter-Lieutenants-Stellen werden zu gleichen Theilen Franzosen und Eingebornen verliehen.

Das in neuester Zeit errichtete Regiment Algierischer Tirailleurs besteht aus 2 Bataillonen von je 9 Kompagnieen, und finden auf dasselbe dieselben Bestimmungen wie auf die Bataillone der eingebornen Tirailleurs Anwendung. Die Beförderungen zum Unter-Lieutenant, Lieutenant und Hauptmann finden unter den Militairs dieses Regiments selbst statt.

*) Die vorstehende Verschiedenheit von den Vauchelleschen Angaben beruht auf der veränderten Organisation der Kaiserlichen Garde, von welcher S. 11 dieses Buches die Rede gewesen ist.

In der vorerwähnten Art sind die Infanterie-Truppentheile für den Friedensfuß organisirt. Stehen dieselben auf dem Kriegsfuße, so besteht jedes Bataillon Linien-Infanterie und leichter Infanterie aus 9 Kompagnieen, und jedes Regiment ist um ein viertes Bataillon vermehrt.

Es besteht eine berathende Kommission der Infanterie (comité consultatif de l'infanterie), deren Wirkungskreis besteht:

in der Prüfung und Erörterung aller vom Kriegs-Minister vorgelegten Fragen, welche für die Verfassung, Organisation, den Dienst, die Disziplin, die Bekleidung, Bewaffnung und Verwaltung der Truppentheile der Waffe von Interesse sind;

in der Zusammenstellung der Berichte der inspizirenden Generale über die verschiedenen Theile des Dienstes;

in der Aufstellung der nach Maaßgabe der Vorschläge dieser Inspekteure nach dem Grundsatze der Wahl anzufertigenden Beförderungs-Uebersichten in Bezug auf die Stabs-Offiziere;

in der Abgabe eines motivirten Gutachtens über jeden, ihrer Prüfung anheimgefallenen Gegenstand.

Die gedachte Kommission besteht aus 5 Divisions-Generalen und 1 Militair-Intendanten. Auf Befehl des Ministers können auch Generale, welche mit den General-Inspektionen beauftragt worden sind, zu den Arbeiten der Kommission herangezogen werden.

Ein dem Generalstabe angehöriger Stabsoffizier ist der Kommission in der Eigenschaft eines Sekretairs, jedoch ohne Sitz und Stimme, beigegeben.

Die Dauer der Sitzungen umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juli jedes Jahres. Das zweite halbe Jahr ist den General-Inspektionen gewidmet.

Drittes Kapitel.

Von der Kavallerie.

Die Kavallerie besteht aus:

1 Eskadron berittener Hundert-Garden (cent-gardes à cheval);

2 Regimentern Kürassiere	Kaiserliche Garde;
1 Regiment Dragoner	
1 Regiment Lanciers	
1 Regiment Jäger	
1 Regiment Guiden	

Seite 7 Truppenkörper.

Uebertrag 7 Truppenkörper.

12 Regim. Reserve-Kavallerie	2 Carabiniers;	
	10 Kürassiere;	
20 Regim. Linien-Kavallerie	12 Dragoner;	
	8 Lanciers;	
25 Regim. leichter Kavallerie	12 Jäger;	
	9 Husaren;	
	4 Afrikanische Jäger;	

3 Regim. Spahis;
6 Komp. Remonte-Kavalleristen (cavaliers de remonte), welche den Remonte-Depots attachirt sind.

= 73 Truppenkörpern.*)

Mit der Organisation der Kavallerie ist die des Corps der Militair-Thierärzte (vétérinaires militaires) eng verbunden.

Dieses Corps besteht aus:

3 Ober-Thierärzten (vétérinaires principaux);
102 Thierärzten (vétérinaires) { erste Klasse 51; zweite Klasse 51;
160 Thierarzt-Gehülfen, Hülfs-Thierärzten (aides-vétérinaires) { erste Klasse 76; zweite Klasse 84;

= 265.

Die Militair-Thierärzte sind unter den verschiedenen Truppentheilen der Kavallerie, bei welchen sie in dem Stabe unmittelbar hinter den Gesundheits-Offizieren (Militair-Aerzten) rangiren, und in den Remonte-Depots vertheilt.

Sämmtliche Kavallerie-Regimenter bestehen gegenwärtig aus 6 Eskadrons.

Die 4 Regimenter Afrikanischer Jäger und die 3 Regimenter Spahis sind insbesondere für den Dienst in Algerien bestimmt und in den 3 Provinzen dieses Landes vertheilt. Die letzteren Regimenter tragen sogar deren Namen: erstes Regiment Algier, zweites Regiment Oran, drittes Regiment Constantine.

Das erste Regiment Spahis giebt dem Senegal eine Eskadron ab, welche deshalb Eskadron des Senegal (escadron du Sénégal) heißt.

*) Siehe die Note S. 32.

In die Reihen der Afrikanischen Jäger werden seit dem Jahre 1841 nicht mehr Eingeborne, sondern nur noch Franzosen aufgenommen.

Zu den Sphahis, welche im Jahre 1834 errichtet worden sind, werden die Franzosen nur für folgende Stellen ausschließlich zugelassen: für die Stelle eines Stabs-Offiziers, eines Hauptmanns, eines Rechnungs-Offiziers (officier comptable), eines Militair-Arztes und eines Thierarztes.

Die Lieutenants und Unter-Lieutenants-Stellen werden zur Hälfte Franzosen und Eingebornen verliehen.

Die Eingebornen, welche mindestens 18 und höchstens 40 Jahre alt sein müssen, haben sich freiwillig auf 3 Jahre zu verpflichten. Nach deren Ablauf ist, für den Fall des Verbleibens im Dienste, eine weitere Verpflichtung von mindestens 2 Jahren erforderlich.

In Algerien sind noch 3 Kompagnieen Remonte-Kavalleristen provisorisch errichtet, welchen durch das Kaiserliche Dekret vom 14. August 1854 eine ähnliche Organisation wie den 6 Kompagnieen des Innern gegeben ist.

Als wesentlicher Anhang der Kavallerie bleiben noch zu erwähnen:

die Kaiserliche Kavallerie-Schule (l'école impériale de cavalerie) zu Saumur, welche den Zweck hat, Instruktoren und Hufschmiede für alle Truppentheile auszubilden;

die Remonte-Depots (dépôts de remonte) in Frankreich und Algerien, deren Name zugleich den Zweck ausdrückt.

Die Waffe der Kavallerie hat ebenfalls ihre berathende Kommission (comité consultatif), mit denselben Attributen wie die Waffe der Infanterie, jedoch mit Verschiedenheiten, welche aus der Eigenthümlichkeit der Waffe entspringen.

Viertes Kapitel.

Von den Truppen der Artillerie.

Die Truppen-Körper der Artillerie bestehen in:

Regimentern;

Handwerks-Kompagnieen (compagnies d'ouvriers);

Waffen-Kompagnieen (compagnies d'armuriers);

Veteranen-Kanonier-Kompagnieen (compagnies de canonniers vétérans);

1 Artillerie-Regiment zu Pferde und 1 Artillerie-Regiment zu Fuß,

zusammen 18 Batterieen und 2 Depot-Cadres, machen einen Theil der Kaiserlichen Garde aus. *)

Außerdem giebt es noch folgende 17 Artillerie-Regimenter:

5 Regimenter Artillerie zu Fuß (artillerie à pied);
1 Regiment Pontonnier-Artillerie (artillerie pontonniers);
7 Regimenter fahrende Artillerie (artillerie montée);
4 Regimenter reitende Artillerie (artillerie à cheval).

Die Bestimmung dieser verschiedenen Regimenter besteht in Folgendem:

1. Bei der reitenden Artillerie oder leichten Artillerie (artillerie à cheval ou légère): »mit der Kavallerie zu manövriren und bei den Armee-Reserven eine wichtige Rolle zu spielen;«
2. bei der fahrenden oder Linien-Artillerie (artillerie montée ou de ligne): »mit den Infanterie-Divisionen zu manövriren und einen Theil der Reserve-Batterieen zu bedienen;«
3. bei der Artillerie zu Fuß oder der Reserve-Artillerie (artillerie à pied ou de réserve): »bei dem Angriffe und der Vertheidigung der Festungen und bei dem Dienste der Armee-Parks und eines anderen Theils der Reserve-Batterieen, welcher mit diesen Parks marschirt, mitzuwirken;«
4. bei den Pontonnieren (pontonniers) ist die Organisation der, der Regimenter zu Fuß analog und entspricht den Erfordernissen ihrer großen Spezialität noch in weiterem Umfange.

Jedes Regiment (Artillerie zu Fuß) besteht aus:

1 Stab (état-major);
1 Abtheilung außer Reih und Glied (peloton hors rang);
12 Fuß-Batterieen (batteries à pied);
6 Park-Batterieen (batteries de parc);
1 fahrenden Depot (cadre de dépôt monté).

Das Pontonnier-Artillerie-Regiment besteht aus:

1 Stabe (état-major);
1 Abtheilung außer Reih und Glied (peloton hors rang);
12 Kompagnieen Pontonnier-Kanoniere (canonniers-pontonniers);
4 Kompagnieen Condukteur-Kanoniere (canonniers-conducteurs);
1 fahrenden Depot (cadre de dépôt monté).

---

*) Siehe die Note S. 32.

Jedes Regiment fahrender Artillerie besteht aus:
1 Stabe (état-major);
1 Abtheilung außer Reih und Glied (peloton hors rang);
15 fahrenden Batterieen (batteries montées);
1 fahrenden Depot (cadre de dépôt monté);

Jedes Regiment reitender Artillerie besteht aus:
1 Stabe (état-major);
1 Abtheilung außer Reih und Glied (peloton hors rang);
8 Batterieen zu Pferde (batteries à cheval);
1 fahrenden Depot (cadre de depôt monté).

Die verschiedenen Batterieen oder Kompagnieen, aus welchen die Artillerie-Regimenter bestehen, haben ihre permanenten Stämme (cadres).

Die Fuß-, fahrenden und reitenden Batterieen stehen auf dem Friedensfuße, dem Fuße der Truppen-Zusammenziehung (pied de rassemblement) oder dem Kriegsfuße.

Die Anzahl der Artillerie-Handwerks-Kompagnieen beträgt 12.

Die Anzahl der Waffen-Kompagnieen ist von 1 auf 5 erhöht worden, von welchen bis zum Jahre 1854 jedoch nur die eine Kompagnie vollständig organisirt gewesen ist.

Die Organisation der übrigen Kompagnieen erfolgt nach Maaßgabe des Bedürfnisses der aktiven Armeen.

Was die Veteranen-Kanonier-Kompagnieen anbelangt, so werden dieselben provisorisch auf die Zahl von 5 erhalten.

Für den Dienst der aktiven Armeen werden die Park-Batterieen und Kondukteur-Kanonier-Kompagnieen abgedoppelt (dédoublées), so daß eine jede von ihnen 2 Batterieen oder Kompagnieen bildet, deren Stämme und Stärken auf den Kriegsfuß gesetzt werden.

Im Innern des Reiches haben die Artillerie-Regimenter speziell ihrer Waffe angewiesene, mit dem erforderlichen Personal und Material versehene Garnisonen zum Zwecke der Ausbildung der Mannschaften, sowie zum Zwecke der Ausführung der Arbeiten und von Exercitien in der Gesammtheit inne.

Diese Garnisonorte sind folgende:

Metz, — Valence, — Toulouse, — Grenoble, — Vincennes, — La Fère, — Bourges, — Rennes, — Straßburg, — Besançon, — Douai.

Nach der neuen Organisation der 17 Artillerie-Regimenter auf dem Friedensfuße ergeben sich:

60 Fuß-Batterieen (batteries à pied);
12 Pontonnier-Kanonier-Kompagnieen (compagnies de canonniers-pontonniers);
40 Park-Batterieen oder Kanonier-Kondukteur-Kompagnieen (batteries de parc ou compagnies de canonniers-conducteurs);
112 fahrende Batterieen (batteries montées);
36 reitende Batterieen (batteries à cheval);
12 Artillerie-Handwerks-Kompagnieen (compagnies d'ouvriers d'artillerie);
1 Waffen-Kompagnie (compagnie d'armuriers).

= 273 Truppen-Körper (cadres), davon 17 Depots.

Fünftes Kapitel.

Von den Truppen des Genie-Corps.

Die Truppen des Genie-Corps bestehen aus folgenden 6 Truppen-Körpern:

1 Kompagnie der Kaiserlichen Garde (compagnie de la garde impériale);
3 Regimentern mit je 2 Bataillonen zu je 8 Kompagnieen (1 Mineur-Kompagnie und 7 Sapeur-Kompagnieen); außerdem 1 Kondukteur-Sapeur-Kompagnie (compagnie de sapeurs-conducteurs);
2 Handwerks-Kompagnieen (compagnies d'ouvriers).

Die Regimenter stehen in 3 Garnisonen (Metz, Arras und Montpellier), welche ihre Garnisonen alle 4 Jahre unter einander wechseln. An diesen Garnisonorten befinden sich permanente Regiments-Ingenieur-Schulen.

Die beiden Handwerks-Kompagnieen stehen in Metz und in Algerien.

Sechstes Kapitel.

Von den Veteranen der Armee.

Es giebt 10 Veteranen-Kompagnieen mit selbstständiger Verwaltung, nämlich:

2	Kompagnieen	Unteroffizier-Veteranen (sous-officiers vétérans);
3	»	Füsilier-Veteranen (fusiliers vétérans);
4	»	Kanonier-Veteranen (canonniers vétérans);
1	Kompagnie	Gendarmen-Veteranen (gendarmes vétérans).

Siebentes Kapitel.

Von den Truppen der Verwaltung.
(Des troupes de l'administration.)

Die Truppen der Verwaltung bestehen in:

7 Verwaltungs-Handwerker-Sektionen (sections d'ouvriers d'administration);
5 Train-Eskadrons des Militair-Fuhrwesens (escadrons du train des équipages militaires);
4 Kompagnieen Militair-Fahrzeugs-Erbauer (compagnies d'ouvriers constructeurs des équipages militaires).

= 16 Truppenkörpern.

Die Verwaltungs-Handwerker umfassen:

1. Die Bau- oder Kunst-Handwerker (ouvriers d'art), als: Maurer, Tischler, Zimmerleute, Drechsler, Wagner, Schlosser, Mechaniker, Schmiede;
2. die Betriebs-Handwerker (ouvriers d'exploitation), welche eine von den Berufsarten ausüben, die mit den verschiedenen Dienstzweigen der Verwaltung für das Natural-Verpflegungswesen in Beziehung stehen, als: Müller, Bäcker, Schlächter, Böttcher, Heubinder &c.

Jede Verwaltungs-Handwerker-Sektion hat einen Garnisonort zum Central-Punkt, an welchem sich ein Proviant-Haupt-Magazin befindet.

Die Bau- oder Kunst-Handwerker sind in einer besonderen Sektion vereinigt, welche Sektion der Kunst-Handwerker des Natural-Verpflegungs-Wesens (section des ouvriers d'art des subsistances) genannt wird.

Dieselben werden vorzugsweise zur Herrichtung und Abtragung der portativen Backöfen sowie zur Erbauung permanenter oder Feld-Backöfen verwendet.

Die Betriebs-Handwerker werden beim speziellen inneren Betrieb in den Militair-Magazinen des Innern oder der Armeen beschäftigt.

Die Stärke der Handwerker wird vom Kriegs-Minister nach Maaßgabe der Bedürfnisse des Dienstes festgesetzt.

Die Handwerker rekrutiren sich durch jährliche Entnahmen geeigneter Leute aus den Truppentheilen, subsiduarisch durch Freiwillige, und endlich, wenn es die außerordentlichen Umstände erheischen, auf dem Wege der Aushebung.

Auf jede Sektion wird ein Feldwebel, auf je 10 Mann ein Sergeant, und auf je 5 Mann ein Korporal gerechnet.

Die Mannschaften sind in zwei Klassen eingetheilt, von welchen die eine Hälfte der ersten, die andere Hälfte der zweiten Klasse angehört.

Die Verwaltungs-Handwerker-Sektionen hangen in Bezug auf ihren Dienst ausschließlich von der Verwaltungs-Behörde ab; sie stehen unter der Militair-Behörde nur in Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und die allgemeine Disciplin.

Die Handwerker haben auf den Sold der Infanterie-Regimenter Anspruch; es stehen in dieser Beziehung die Handwerker erster Klasse den Mannschaften der Elite-Kompagnieen (compagnies d'élite), die Handwerker zweiter Klasse den Kompagnieen des Centrum's (compagnies du centre) gleich.

Jeder in die Sektionen Aufzunehmende tritt als Handwerker zweiter Klasse ein.

Der Uebertritt aus einer Klasse in eine andere und die Ernennung zu allen Graden und Stellen findet, für jede Sektion besonders, im Wege der Wahl statt.

Der Militair-Intendant der Division, in welcher ein Central-Ort einer Verwaltungs-Handwerker-Sektion liegt, verfügt alle Ernennungen:

Zur ersten Klasse;

zu den Graden eines Korporals, Sergeanten und Feldwebels;

zu allen Stellen, welche für Korporale und Sergeanten bestimmt sind, innerhalb der in Bezug auf die Anzahl der Grade und Stellen vom Minister gezogenen Grenzen sowie nach Maaßgabe der Bestimmungen der Ordonnanz vom 16. März 1838.

Jede Train-Eskadron des Militair-Fuhrwesens besteht im Frieden aus:

Einem Stabe (état-major);

einem Zuge außer Reih und Glied (peloton hors rang);

drei aktiven Kompagnieen (compagnies actives);

einer Depot-Kompagnie (compagnie de dépôt).

Im Kriege erhöht sich die Stärke jeder Eskadron durch Abdoppelung, auf 8 Kompagnieen, unter welchen sich eine Depot-Kompagnie befindet.

Es giebt berittene und unberittene Kompagnieen (compagnies montées und compagnies non montées).

Die berittenen Kompagnieen sind zur Führung der Fahrzeuge bestimmt.

Die unberittenen, auch leichte Kompagnieen (compagnies légères), führen die Packesel, welche mit Packkörben und Sänften versehen, einen, den Bedürfnissen Afrika's und der aktiven Armeen entsprechenden Dienst ausüben.

Das Militair-Fuhrwesen erfordert die Unterhaltung von Bau- und Reparatur-Parks (parcs de construction et de réparation), wozu insbesondere die Handwerks-Bau-Kompagnieen (compagnies d'ouvriers constructeurs) bestimmt sind.

Die Truppen der Verwaltung werden größtentheils in den Armeen (jetzt in Algerien und in Italien) verwendet.

Jede Train-Eskadron und jede Handwerks-Kompagnie bildet einen Truppen-Körper mit selbstständiger Verwaltung.

Die besonderen Obliegenheiten dieser Truppenkörper bestehen:

1. Bei den Verwaltungs-Handwerkern:
   Im Kriege, in der Herrichtung und Abtragung der portativen Backöfen, der Erbauung der Erdbacköfen (fours en terre), der Bearbeitung und Verausgabung aller zur Verpflegung der Truppen bestimmten Naturalien, der Fourage, der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien, und in der Vertheilung der Bekleidungs-Gegenstände und Lager-Bedürfnisse;
   Im Frieden, in Arbeiten aller Art im Innern der verschiedenen Etablissements der Militair-Verwaltung, der Magazine rc.
2. Beim Militair-Fuhrwesen:
   Im Kriege: in der Aufhebung der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfelde während und nach dem Gefecht, und deren Fortschaffung nach den leichten Feld-Lazarethen (ambulances);
   in der Fortschaffung des Materials der im Gefolge der aktiven Divisionen befindlichen leichten Feld-Lazarethe;
   in der Fortschaffung des im Gefolge der Haupt-Quartiere befindlichen Materials des Proviant-, Lazareth-, Bekleidungs- und Lagerwesens;
   in der Fortschaffung des Materials der Kriegs-Kasse;
   in der Fortschaffung der Archive der Generalstäbe (mit Ausnahme derer der Artillerie und des Genie-Corps) und der Archive der Militair-Intendantur.
   Im Kriege und im Frieden: in der Fortschaffung des Brodes, sowie der zur Nahrung und den verschiedenen Bedürfnissen der Mannschaften und Pferde erforderlichen

Naturalien, wenn die Truppen diese Gegenstände nicht von den Ausgabe-Orten selbst abholen können.

In Bezug auf die vorstehenden Dienste führen die Beamten des Militair-Intendantur-Corps den Befehl über alle Grade der zu diesen Verwaltungs-Truppen gehörigen Leute.

Vierter Titel.

Vom ausführenden Verwaltungs-Personal.

Dieses Personal umfaßt:

1. die Militair-Gesundheits-Offiziere (officiers de santé militaires);
2. die Verwaltungs-Offiziere (officiers d'administration).

Erstes Kapitel.

Von den Militair-Gesundheits-Offizieren.

Die Militair-Gesundheits-Offiziere sind unter dem Titel: Gesundheits-Corps der Land-Armee (corps de santé de l'armée de terre) eingesetzt.

Dieses Corps besteht nach dem neuesten Organisations-Plan aus:

Inspekteur-Aerzten (médecins inspecteurs)			7
Ober-Stabs-Aerzten (médecins principaux)	erster Klasse	40	80
	zweiter Klasse	40	
Stabs-Aerzten (médecins majors)	erster Klasse	130	390
	zweiter Klasse	260	
Hülfs-Stabs- oder Assistenz-Aerzten (médecins aides-majors)	erster Klasse	400	800
	zweiter Klasse	400	
			= 1277
Apotheken-Inspekteuren (pharmaciens inspecteurs)			1
Ober-Stabs-Apothekern (pharmaciens principaux)	erster Klasse	5	10
	zweiter Klasse	5	
Stabs-Apothekern (pharmaciens majors)	erster Klasse	17	51
	zweiter Klasse	34	
Apotheker-Gehülfen, Hülfs-Stabs-Apothekern (pharmaciens aides-majors)	erster Klasse	50	100
	zweiter Klasse	50	= 162
		Summa . . .	1439.

Wenn diese Anzahl von Gesundheits-Offizieren nicht ausreicht, so werden nach Maaßgabe des Bedürfnisses Hülfs-Aerzte (auxiliaires) ernannt.

In Paris besteht eine Kaiserliche Schule für Militair-Aerzte und Pharmaceuten (école impériale de médecine et de pharmacie militaires).

Wer in diese Schule aufgenommen sein will, muß:

1. Franzose sein;
2. Doktor der Medicin oder Magister der Pharmacie (maître en pharmacie) in einer der Fakultäten oder Schulen Frankreichs sein;
3. frei von jedem Körpergebrechen sein, das zum Dienst untauglich macht;
4. bestimmte Prüfungen bestanden haben;
5. am ersten Januar des Jahres, welches der Eröffnung der Prüfungen folgt, das 28ste Jahr nicht überschritten haben.

Ein Theil der Inspekteur-Aerzte bildet beim Minister einen Rath, Gesundheits-Rath der Armeen (conseil de santé des armées) genannt, welcher unter der Autorität des Ministers alle Dienstzweige der Militair-Heilkunde leitet und überwacht, und ihm über alle sich hierauf beziehenden Gegenstände Aufklärung verschafft.

Den Inspekteur-Aerzten liegen die jährlichen Inspektionen ob. In den Armeen können dieselben mit der Leitung der gesammten Militair-Heilkunde beauftragt werden. In dieser Stellung, welche der Minister aber auch Ober-Stabs-Aerzten verleihen kann, sind sie bei den General-Intendanten mit ähnlichen Funktionen wie der Gesundheits-Rath bekleidet.

Der Apotheken-Inspekteur und die Ober-Stabs-Apotheker haben einen ganz analogen Wirkungskreis.

Die übrigen Gesundheits-Offiziere sind bei den Truppentheilen und den Lazarethen vertheilt, und zwar die Apotheker nur bei den letzteren.

Zweites Kapitel.

Von den Verwaltungs-Offizieren.

Die Verwaltungs-Offiziere bilden 5 Sektionen, in welchen sie nach Maaßgabe ihres Rangverhältnisses, wie folgt, vertheilt sind:

Erste Sektion.

Lazareth-Verwaltungs-Offiziere (officiers d'administration des hôpitaux).

Vorstände (principaux)			10
Rendanten (comptables)	erster Klasse	40	90
	zweiter Klasse	50	
Adjutanten (adjudants)	erster Klasse	120	250
	zweiter Klasse	130	
		Summa	350.

Zweite Sektion.

Bekleidungs- und Lager-Verwaltungs-Offiziere (officiers d'administration de l'habillement et du campement).

Vorstände (principaux)			4
Rendanten (comptables)	erster Klasse	14	28
	zweiter Klasse	14	
Adjutanten (adjudants)	erster Klasse	24	48
	zweiter Klasse	24	
		Summa	80.

Dritte Sektion.

Natural-Verpflegungs-Verwaltungs-Offiziere (officiers d'administration des subsistances).

Vorstände (principaux)			10
Rendanten (comptables)	erster Klasse	65	140
	zweiter Klasse	75	
Adjutanten (adjudants)	erster Klasse	85	180
	zweiter Klasse	95	
		Summa	330.

Vierte Sektion.

Verwaltungs-Offiziere der Militair-Intendantur-Büreaus (officiers d'administration des bureaux de l'intendance militaire).

Vorstände (principaux)			10
Verwaltungs-Offiziere (officiers d'administration)	erster Klasse	40	80
	zweiter Klasse	40	
Verwaltungs-Adjutanten (adjudants d'administration)	erster Klasse	110	310
	zweiter Klasse	200	
		Summa	400.

Fünfte Sektion.

Verwaltungs-Offiziere der Militair-Justiz (officiers d'administration de la justice militaire).

Verwaltungs-Offiziere (officiers d'administration) erster und zweiter Klasse	30
Verwaltungs-Adjutanten (adjudants d'administration) erster und zweiter Klasse	56
Summa . . .	86.

Für die vier ersten Sektionen giebt es Verwaltungs-Zöglinge (élèves d'administration), welche aus den im aktiven Dienste stehenden Unteroffizieren der Armee entnommen werden.

Die von diesen Zöglingen zu erfüllenden Bedingungen sind folgende:

Sie dürfen nicht über 30 Jahre alt sein;
sie müssen wenigstens 1 Jahr Unteroffiziere gewesen sein;
sie dürfen nicht verheirathet sein;
sie müssen die verlangten administrativen Kenntnisse besitzen, und solche in einer Prüfung darthun, deren Programm und Formen der Minister regelt;
sie müssen während einer sechsmonatlichen Probezeit Beweise ihrer Brauchbarkeit für den praktischen Dienst abgelegt haben.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen und der bestandenen Prüfung werden die bezüglichen Individuen vom Kriegs-Minister zu Verwaltungs-Zöglingen ernannt.

Die Adjutanten zweiter Klasse werden in folgender Weise aus den Verwaltungs-Zöglingen ausgewählt:

Für die Lazarethe, zur Hälfte aus den Zöglingen, welche als solche wenigstens 1 Jahr gedient haben und aus den Krankenwärter-Unteroffizieren hervorgegangen sind; zur Hälfte aus den Zöglingen, welche aus den Unteroffizieren der anderen Truppentheile hervorgegangen sind und dieselbe Bedingung erfüllt haben;

für die Natural-Verpflegung und Bekleidung, zur Hälfte aus den wenigstens 1 Jahr als Zöglinge dienenden früheren Unteroffizieren der Verwaltungs-Handwerker (sous-officiers ouvriers d'administration);

für die Militair-Intendantur-Büreaus, aus den Zöglingen, welche mindestens 1 Jahr als solche gedient haben.

Die Verwaltungs-Offiziere aller 5 Sektionen sind in Bezug auf die Rekrutirung, Beförderung, Disziplin, Besoldung, Uniform und das Ausscheiden aus dem Dienste fast gleichen Vorschriften unterworfen. Die Gesetze vom 11. April 1831 und 19. Mai 1834 über die Pensionen der Landarmee und den Stand der Offiziere finden auf dieselben Anwendung.

Dieses ganze Personal ist in den Territorial-Divisionen, in Algerien, Italien und beziehungsweise in den Armeen zu Kriegszeiten nach Maaßgabe der Erfordernisse des Dienstes vertheilt.

Die Vorstände nehmen die wichtigsten Posten ein; hierauf folgen die Rendanten und endlich die niedrigeren Grade, jenachdem der Minister darüber verfügt.

Das gesammte Personal übt seinen Dienst unter der Autorität und Kontrolle der Militair-Intendantur-Funktionaire aus.

Dasselbe ist unter sich der militairischen Disziplin und Subordination unterworfen und hängt in Bezug auf die Ordnung und Polizei von der Militair-Autorität ab.

Fünfter Titel.

Von den Militair-Etablissements.

(Des établissements militaires.)

Allgemeine Bemerkungen.

Es bestehen folgende Militair-Etablissements:

Das Kaiserliche Invalidenhaus (l'hôtel impérial des invalides);
das Kriegs-Depot (le dépôt de la guerre);
die Militair-Schulen (les écoles militaires);
die Etablissements der Artillerie (les établissements de l'artillerie);
die Etablissements des Genie-Corps (les établissements du génie);
die Etablissements der Verwaltung (les établissements de l'administration);
die Remonte-Depots (les dépôts de remonte).

Die Militair-Schulen sind folgende:

1. Das Kaiserliche Militair-Prytaneum (le Prytanée impérial militaire) zu la Flèche;
2. die Kaiserliche Militair-Spezial-Schule (l'école impériale spéciale militaire) zu Saint-Cyr;

3. die Kaiserliche Kavallerie-Schule (l'école impériale de cavalerie) zu Saumur;
4. die Kaiserliche Bildungsschule für den Generalstab (l'école impériale d'application de l'état-major) zu Paris;
5. die Kaiserliche polytechnische Schule (l'école impériale polytechnique) zu Paris;
6. die Kaiserliche Bildungsschule für das Artillerie- und Genie-Corps (l'école impériale d'application de l'artillerie et du génie) zu Metz;
7. die Kaiserliche Schule für Militair-Medizin und -Pharmacie (l'école impériale de médecine et de pharmacie militaires) zu Paris;
8. die Normal-Schieß-Schule (l'école normale de tir) zu Vincennes;
9. die Normal-Turn-Schule (l'école normale de gymnastique) zu Vincennes;
10. die Divisions-Schulen (les gymnases divisionnaires);
11. die Militair-Musik-Schule (le gymnase musical militaire) zu Paris;
12. die Regiments-Schulen (les écoles régimentaires), mit Ausnahme derer für das Artillerie- und Genie-Corps.

Die Artillerie-Etablissements sind folgende:

1. Das Artillerie-Central-Depot (le dépôt central de l'artillerie) mit Werkstätten, Museen, Bibliothek, zu Paris;
2. die Regiments-Schulen der Waffe (les écoles régimentaires de l'arme);
3. die Central-Feuerwerks-Schule (l'école centrale de pyrotechnie militaire);
4. die Artillerie-Direktionen (les directions de l'artillerie);
5. die Zeughäuser (les arsenaux de construction);
6. die Schmieden (les forges);
7. die Waffen-Fabriken (les manufactures d'armes);
8. die Geschütz-Gießereien (les fonderies);
9. die Pulver-Fabriken und Salpeter- und Schwefel-Raffinerieen (les poudreries et raffineries de salpêtre et de soufre).

Die Etablissements des Genie-Corps sind folgende:

1. Das Fortifikations-Depot (le dépôt des fortifications), nebst Bibliothek, einer topographischen Brigade und der Gallerie der Relief-Pläne der Festungen 2c., zu Paris;
2. die Fortifikations-Direktionen (les directions des fortifications);

3. Ein Zeughaus (un arsénal de construction) zu Metz;
4. die Regiments-Schulen der Waffe (les écoles régimentaires de l'arme).

Die Etablissements der Verwaltung sind folgende:

1. Die Magazine und Depots (les manutentions, magasins et dépôts)
   - für Lebensmittel (de vivres),
   - » Fourrage (de fourrages),
   - » Belagerungs-Approvisionnements (d'approvisionnements de siège),
   - » Bekleidungsgegenstände, große und kleine Ausrüstungsstücke, Lager-Effekten und Pferdegeschirr (d'habillement, grand et petit équipement, de campement et de harnachement),
   - » Lazareth-Effekten (d'effets d'hôpitaux),
   - » Arzneimittel (de médicaments);
2. die Lazarethe (les hôpitaux);
3. die Parks zur Anfertigung und Reparatur der Militair-Fahrzeuge (les parcs de construction et de réparation pour les équipages militaires);
4. die Militair-Gefängnisse (les prisons militaires);
5. die Straf-Werkstätten der zum Tragen der Kugel verurtheilten Deserteure und der zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten (les ateliers de punition de déserteurs condamnés au boulet et de ceux condamnés aux travaux publics);
6. die Militair-Besserungsanstalten (les penitenciers militaires).

Erstes Kapitel.

Vom Kaiserlichen Invalidenhause.

Das Kaiserliche Invalidenhaus, welches im April 1674 von Ludwig XIV. gegründet worden, ist seit seiner Gründung bis auf die neueste Zeit vielen Wechselfällen und Veränderungen ausgesetzt gewesen, welche zuweilen sogar seine Existenz bedrohten.

Unter dem Direktorium im Jahre III wurde das Invalidenhaus, welchem durch ein Gesetz vom 16. Mai 1792 der Name: Nationalhaus der Militair-Invaliden (hôtel national des militaires invalides) beigelegt worden war, zum Mars-Tempel (temple de Mars) erhoben, und ward dadurch ein zur Feier von National-Festen und militairischen Festlichkeiten geweihter Ort. Ein erstes Filial-

Gebäude wurde darauf im Schlosse zu Versailles eingerichtet, welchem bald ein zweites zu Saint-Cyr folgte. Beide Institute waren aber nur von kurzer Dauer.

Unter den Urkunden, welche einen mächtigen Einfluß auf die Existenz des Invalidenhauses ausübten, kann das Kaiserliche Dekret vom 25. März 1811 nicht unerwähnt bleiben, durch welches dieses Etablissement reichlich dotirt und seiner Organisation, sowie seinen Unterhaltungsmitteln die bereits verloren gegangene dauernde Grundlage wiedergegeben worden ist.

Die unterirdischen Gewölbe umschließen die sterblichen Ueberreste von Marschällen Frankreichs und berühmten Generalen.

Auch der von St. Helena zurückgeführte Leichnam des Kaisers Napoleon I. wurde am 15. Dezember 1840 im Invalidenhause feierlich beigesetzt und ruht dort in einem kostbaren Mausoleum.

Die Gräber der Generale Duroc und Bertrand sind an dem Eingange der Gruft des Kaisers zu finden.

In der Kirche des Doms befinden sich die Gräber von Turenne und Vauban.

Das Gewölbe unter dem Schiffe umschließt eine große Anzahl der berühmtesten Personen.

Einige Personen, deren Leichname einbalsamirt sind, stehen in unterirdischen Todtenkammern, nach Art der Kolumbarien.

Andere große Männer sind unter den Steinplatten bestattet.

Auf marmornen Halbsäulen befinden sich in Urnen die Herzen folgender Personen:

J. Bertrand, Königs-Lieutenant des Hauses, 1691;
Kléber, General, 1800;
D'Hautpoul, General, 1807;
Bisson, General, 1811;
Eblé, General, 1813;
Baraguay D'Hilliers, General, 1813;
De Conchy, General, 1823;
De Négrier, General, 1848;
Maurisse de Sombreuil, Gräfin von Villelume, gestorben im Jahre 1822, von dem Filial-Gebäude zu Avignon nach dem Invalidenhause (dessen Gouverneur ihr Vater gewesen ist) im Jahre 1850 gebracht.

Im Invalidenhause sind auch die, den Feinden abgenommenen Fahnen, Standarten und Trophäen aufbewahrt. Im Jahre 1814 betrug die Anzahl der in den Kriegen der Republik und des Kaiserreichs

erbeuteten Fahnen 2c. noch über 1,500 und ist gegenwärtig auf die Zahl von 261 zusammengeschmolzen.

Das Invalidenhaus ist jetzt in folgender Art organisirt:

Gouvernement.

Seine Kaiserliche Hoheit der Prinz Jérôme Napoléon, Ehren-Gouverneur;

Ein Divisions-General, Gouverneur.

Kommando.

Ein Brigade-General, Kommandant, Ein Oberst-Lieutenant, Major, 8 Adjutanten (adjudants-majors),	dem Aktivitäts-Verhältnisse entnommen.

Verwaltung.

Ein Militair-Intendant oder Militair-Unter-Intendant;

Ein Intendantur-Adjunkt erster Klasse.

Diesem Personal schließen sich an:

3 Geistliche (1 Pfarrer und 2 Kapläne);

1 Oberstabs-Arzt und 1 Oberstabs-Apotheker mit überhaupt 15 Stabs- und Assistenz-Aerzten;

1 Rendant erster Klasse mit 10 Verwaltungs-Offizieren niedrigeren Grades;

1 Baumeister und 1 Bauaufseher;

1 Hausaufseher, welcher mit den Details der Wohnungs-Angelegenheiten beauftragt ist (garde du génie).

Das Invalidenhaus hat einen Verwaltungs-Rath mit analogen Obliegenheiten wie der Verwaltungs-Rath bei den Truppen. Dieser Rath besteht:

Aus dem Gouverneur, als Vorsitzendem;

aus dem Kommandanten;

aus 2 Senatoren;

aus dem Militair-Intendanten der ersten Division und verschiedenen anderen, theils dem Hause selbst, theils von Außen her entnommenen Offizieren.

Der Militair-Unter-Intendant wohnt den Sitzungen mit berathender Stimme bei.

Der Verwaltungs-Rath hat zum Sekretair einen Stabs-Offizier, welcher zugleich Archivar und Schatzmeister (archiviste-trésorier) des Hauses ist.

Der gedachte Intendantur-Beamte hat die Vollmacht, auch die ministeriellen Kredite anzuweisen (est sous-délégataire des crédits ministeriels) und die Ausgaben anzuordnen.

Das Kaiserliche Invalidenhaus ist zur Aufnahme von wenigstens 3000 Militairs eingerichtet.

Nach dem Wortlaute des Artikels 14. des Gesetzes vom 8. floréal des Jahres XI darf kein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner unter die Invaliden aufgenommen werden, der nicht in Folge der Kriegs-Ereignisse ein Glied oder mehrere Glieder oder das Augenlicht verloren, oder der nicht 30 Jahre beim Militair gedient und das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Auf Grund der ministeriellen Bestimmung vom 6. Juni 1793 ist diesem Gesetze eine weitere Ausdehnung dahin gegeben worden, daß diejenigen Militairs, welche Wunden oder Beschädigungen davon getragen haben, die dem Verluste des Gebrauchs eines Gliedes gleich zu achten sind, ebenfalls bei dem Invalidenhause aufnahmefähig sind.

Die Militair-Invaliden sind in Abtheilungen (divisions) von je 200 bis 300 Mann vertheilt, welche durch große Säle oder Zimmer von einander getrennt sind und unter den Befehlen eines Chefs, eines Adjutanten oder Unter-Adjutanten stehen, deren Funktionen viele Aehnlichkeit mit denen der Hauptleute, Lieutenants und Unter-Lieutenants bei den Truppentheilen haben.

Jede Abtheilung wird in so viele Kameradschaften (chambrées)*) eingetheilt, als die Räumlichkeiten gestatten.

Jeder Invalide schläft allein.

Die Offiziere bewohnen ein besonders Haupt-Gebäude, welches Ludwig XV. für sie im Jahre 1749 einrichten ließ.

Die Invaliden, welche vermöge ihrer Hinfälligkeit und der Natur ihrer Gebrechen unfähig sind, sich selbst zu bedienen, und daher besonderer Sorgfalt bedürfen, sind in 2 besonderen Abtheilungen im Innern des Krankenhauses unter dem Namen Laien-Mönche (moines-lais) vertheilt. Dieser Name ist aus den älteren Zeiten der Monarchie entlehnt, in welchen man die invaliden Krieger so nannte, die von den Königen in die Abteien der Laien-Brüder geschickt wurden, um darin unterhalten zu werden.

---

*) Unter einer chambrée (Kameradschaft) versteht man eine Vereinigung von 5 bis 12 Soldaten, welche zusammen wohnen und essen.

4*

Die Menage der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ist nach den Bestimmungen des Titels V. des Kaiserlichen Dekrets vom 25. März 1811 geregelt.

Die Stabs-Offiziere ꝛc. werden in ihren Zimmern bedient.

Die Hauptleute, Lieutenants und Abtheilungs-Chefs essen im Refektorium an Tischen zu 12 Couverts.

Die Kaiserin Marie-Louise hat ihnen im Jahre 1811 ein Silber-Service im Werthe von 100,000 Fr. geschenkt. Ein ähnliches Geschenk ist ihnen später im Jahre 1841 von der Herzogin von Orléans zu Theil geworden.

Die Refektorien sind mit Fresko-Malereien von Martin, Schüler des berühmten Vander-Meulen, geziert. Diese Malereien stellen verschiedene, von Louis XIV. eroberte Städte und Festungen dar.

Die Invaliden empfangen für ihre kleinen Bedürfnisse eine persönliche Vergütigung, welche alle Grade vom Oberstlieutenant bis zum Tambour herab umfaßt, und von 85 Centimen bis zu 5½ Centimen täglich herabsteigt.

Bei Abwesenheit im Urlaubs-Verhältnisse erhalten die Invaliden aller Grade eine tägliche Entschädigung von 50 Centimen für den Ausfall der Natural-Verpflegung, auf welche sie im Hause Anspruch haben.

Das Krankenhaus besteht aus 7 Sälen mit einer besonderen Küche und Apotheke. Dasselbe wird von den Schwestern vom Orden des heiligen Vincent-de-Paule und einer ausreichenden Anzahl von Krankenwärtern bedient.

Badesäle mit den erforderlichen Anstalten für die gewöhnlichen Bäder sowie für alle Arten von Douchen, Dampf- und Schwefelbädern sind daselbst eingerichtet, und ein anstoßender sogenannter Ruhe-Saal ist zur Aufnahme der Kranken nach gebrauchtem Bade bestimmt.

Die Kosten, welche aus der Unterhaltung der Anstalt erwachsen, werden jetzt aus dem Budget bestritten.

Zweites Kapitel.

Vom Kriegs-Depot.

Das Kriegs-Depot ist zuerst unter Ludwig XIV. im Jahre 1688 im Hotel Louvois errichtet worden. Wenige Jahre nach dem Tode dieses Monarchen wurde dasselbe im Jahre 1719 in das Invalidenhaus verlegt, woselbst es bis zum Jahre 1761 verblieb, und dann nach Versailles übersiedelte. Die Ereignisse haben dasselbe im Jahre 1791 nach Paris zurückgeführt, woselbst es sich noch befindet.

Das Kriegs-Depot ist vorzugsweise dazu bestimmt:

Die militair-historischen Bücher und Urkunden, die militairischen Denkschriften und Schlachtpläne zu sammeln und aufzubewahren;

die Manuscripte von Karten und Plänen, welche für das Kommando und die Verwaltung der Armee von Interesse sind, aufzubewahren, dieselben graviren und herausgeben zu lassen.

Mehr als 5000 Bände und nahe an 2000 Cartons mit offiziellen Schriftstücken, militairischen Memoiren, historischen Manuscripten zeugen von dem Reichthume des Kriegs-Depots. Mehrere dieser Dokumente gehen bis auf die Zeit Karl IX. zurück. Rechnet man zu diesen Sammlungen noch zahlreiche statistische Dokumente über Frankreich und die fremden Mächte, eine Bibliothek von 24,000 Bänden, theils geschichtlichen, theils kriegswissenschaftlichen Inhalts; so kann man sich eine richtige Idee von dem Reichthume des Kriegs-Depots machen, der täglich durch neue Erwerbungen steigt.

Das Kriegs-Depot bildet jetzt eine der Direktionen des Kriegs-Ministeriums, und zerfällt in zwei Sektionen, von welchen:

Die erste, die Geodäsie, die Topographie, die Zeichen- und Gravirkunst;

die zweite, die historischen Arbeiten, die militairische Statistik, die Bibliothek, die historischen Archive, die Karten und Pläne

umfaßt.

Eine jede von diesen Sektionen hat einen Obersten vom Generalstabe zum Chef und zerfällt in zwei Unterabtheilungen, welche Offizieren dieses Corps aus dem aktiven Dienst- oder dem Ruhestande anvertraut sind.

Die aus dem Ruhestande entnommenen Offiziere beziehen ein besonderes, von dem Minister gleich in der Einberufungs-Ordre bestimmtes Gehalt.

Unter den Arbeiten des Depots ist vor Allem die Sammlung wissenschaftlicher und militairischer, vorzugsweise von Offizieren des Generalstabes redigirter Denkschriften zu erwähnen, welche unter dem Titel: Depot-Memorial (mémorial du dépôt) herausgegeben werden und den Zweck haben, die Kenntniß von Schriften und Fakten zu verbreiten, welche für die Armee von besonderem Interesse sind.

Unter den sonstigen Arbeiten des Kriegs-Depots nimmt die Anfertigung der topographischen Karte von Frankreich (carte topographique de la France) den ersten Rang ein. Der erste Gedanke zu diesem großartigen Unternehmen stammt aus dem Jahre 1808. Nach Aufgabe und Wiederaufnahme desselben im Jahre 1814 gestaltete sich derselbe im Jahre 1816 in den Plan um, eine mili-

tairische Karte (carte militaire) zu entwerfen. Durch Königliche Ordonnanz vom 6. August 1817 wurde aber auf Grund des Berichts einer unter dem Vorsitze des berühmten de la Place niedergesetzten Kommission von Gelehrten dennoch die Anfertigung einer topographischen Karte von Frankreich bestimmt. Die Arbeit wurde im Jahre 1818 in Angriff genommen; zur Beendigung derselben dürften indeß von jetzt, also vom Jahre 1857 ab, wohl noch sieben bis acht Jahre erforderlich sein. Die Karte wird aus 258 Blättern bestehen, von welchen bis zum Jahre 1854 bereits 170 vollständig erschienen waren.

Gleichzeitig hat das Kriegs-Depot noch andere, nicht minder wichtige topographische Arbeiten unternommen, als:

- Die Anfertigung einer Karte von Frankreich in 32 Blättern, im Maaßstabe von $\frac{1}{320{,}000}$;
- die Anfertigung der Karten von Algerien;
- die Anfertigung der Karte des von den Franzosen in Italien besetzten Territoriums.

Drittes Kapitel.

Von den Militair-Schulen.

§. 1.

Kaiserliches Militair-Prytaneum.

Das Kaiserliche Militair-Prytaneum zu La Flêche hat die Bestimmung, die von den Offizieren der Land- und Seemacht dem Staate geleisteten Dienste dadurch zu belohnen, daß in demselben den Söhnen dieser Offiziere außer der militairischen Erziehung ein so umfassender wissenschaftlicher Unterricht ertheilt wird, daß es ihnen möglich ist, das Diplom eines Baccalaureus der Wissenschaften zu erlangen, und insbesondere in die Kaiserliche polytechnische Schule sowie in die Kaiserliche Militair-Spezial-Schule zu Saint-Cyr aufgenommen zu werden.

400 Zöglinge werden dort auf Kosten des Staats unterhalten, und zwar 300 als Stipendiaten (boursiers) und 100 als halbe Stipendiaten (demi-boursiers).

Das Prytaneum nimmt auch Zöglinge als Pensionaire auf Kosten der Familien auf.

Die Kinder der Stadt La Flêche können als Stadtschüler (externes) an dem Unterricht Theil nehmen, und haben dafür ein Schulgeld von 5 Franken monatlich zu erlegen.

Die freien oder halbfreien Stellen sind ausschließlich für die Söhne von Offizieren, welche noch in der Armee dienen oder in derselben gedient haben, sowie für die Söhne von Unteroffizieren, welche auf dem Felde der Ehre geblieben sind, bestimmt.

Diese Stellen werden in erster Linie an vater- und mutterlose Waisen, sodann aber an nur vaterlose Waisen vergeben.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt nur am ersten Oktober jedes Jahres. Die aufzunehmenden Knaben dürfen zur Zeit der Aufnahme nicht unter 10, und nicht über 12 Jahre alt sein.

Die Zöglinge, welche zu dieser Zeit noch nicht das eilfte Jahr zurückgelegt haben, müssen:

Lesen und schreiben können;

die ersten Elemente der französischen Grammatik und der Rechenkunst kennen;

mit der biblischen Geschichte bis auf Salomo vertraut sein;

die ersten Begriffe von der Geographie (Haupteintheilung der Erde und Europa's) haben;

endlich die zum Eintritte in Septima vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Bei zurückgelegtem eilften Jahre müssen die Aspiranten fähig sein, in Sexta einzutreten, und bei zurückgelegtem zwölften Jahre die zur Aufnahme in die ihrem Alter entsprechenden Klassen erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Die Zöglinge dürfen nicht über das Schuljahr hinaus, in welchem sie ihr neunzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, im Prytaneum verbleiben.

Die Anstalt steht unter militairischem Regime. Als erster Kommandant derselben fungirt ein General oder Oberst, welchem ein Oberstlieutenant oder Bataillons-Chef als zweiter Kommandant und eine gewisse Anzahl von anderen Offizieren und von Unteroffizieren zur Seite steht.

Der nach dem Studien-Plan der Universität geregelte Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

Einen vollständigen Kursus der Humaniora, mit Einschluß der Rhetorik;

einen Kursus der Geschichte und Geographie;

einen Kursus der deutschen Sprache;

einen Kursus der Mathematik;

einen Kursus der Physik;

einen Kursus der Naturgeschichte;
einen Kursus im Zeichnen.

Die Zöglinge treiben außerdem die militairischen Exercitien und die Gymnastik.

Sie vervollständigen im Prytaneum ihre religiöse Erziehung.

Dem Institute sind Professoren, Repetitoren und andere für den Unterricht erforderliche Lehrer sowie ein Geistlicher oder Seelsorger (aumônier) beigegeben.

Dem ersten Kommandanten liegt die Leitung der Studien ob; der zweite Kommandant ist Studien-Unter-Direktor.

Es bestehen drei Räthe:
Ein Unterrichts-Rath (conseil d'instruction);
ein Disciplinar-Rath (conseil de discipline);
ein Verwaltungs-Rath (conseil d'administration).

Der erste Kommandant führt in jedem dieser Räthe den Vorsitz; der zweite Kommandant macht einen Theil derselben aus. Die übrigen Mitglieder werden aus den zum Institute gehörigen Professoren und Offizieren entnommen.

Der Verwaltungsrath hat
einen Schatzmeister, welcher zugleich Bibliothekar, Archivar und Sekretair der Räthe ist, und
einen Oekonomen, Verwalter
unter seinen Befehlen.

Von diesen beiden Rechnungs-Beamten hat der erstere eine Kaution von 20,000 Franken, der letztere eine solche von 10,000 Franken zu bestellen.

Beide haben nur eine berathende Stimme.

Der Minister kann einen oder zwei Civil-Inspektoren des Lehrstandes zur Inspizirung der literarischen und wissenschaftlichen Studien bestimmen.

Alljährlich wird ein mit dem Titel und den Obliegenheiten eines General-Inspekteurs bekleideter General vom Minister mit der Inspizirung der verschiedenen Dienstzweige beauftragt. Derselbe erstattet dem letzteren über das Ergebniß der Inspektion einen Bericht, in welchem er namentlich auch anzuführen hat, welche Professoren, Repetitoren oder Lehrer sich zur Beförderung eignen.

Das Prytaneum wird außerdem von einem Militair-Intendanten inspizirt, welcher bei dieser Gelegenheit dem Minister darüber Bericht erstattet, ob sich in der Verwaltung der Anstalt Verbesserungen oder Ersparnisse einführen lassen.

§. 2.

Kaiserliche Militair-Spezial-Schule.

Die Militair-Schule, aus welcher die gegenwärtige Militair-Spezial-Schule hervorgegangen ist, wurde in Paris durch ein Edikt vom 22. Januar 1751 gegründet. Im Jahre 1808 wurde diese Militair-Spezial-Schule nach Saint-Cyr verlegt, woselbst sie sich gegenwärtig noch befindet. Dieselbe ist dazu bestimmt, Offiziere für die Infanterie, Kavallerie und Marine-Infanterie heranzubilden; sie hat mit anderen Worten den Zweck, die jungen Leute, welche die militairische Laufbahn einschlagen, in den verschiedenen Zweigen der Kriegskunst auszubilden, und solche in den Stand zu setzen, als Offiziere in die Armee einzutreten.

Ein General (gewöhnlich Brigade-General) ist mit dem Kommando der Schule betraut, und hat unter seinen Befehlen eine gewisse Anzahl von Offizieren, unter welchen sich zwei Stabs-Offiziere befinden.

Die Schule hat ein besonderes Lehramts- und ein besonderes Verwaltungs-Personal sowie außerdem einen Seelsorger (aumônier).

Das Lehramts-Personal besteht:

Aus einem Studien-Direktor;
aus einem oder zwei Studien-Unter-Direktoren;
aus Professoren und Repetitoren.

Das Verwaltungs-Personal besteht:

Aus einem Schatzmeister (quartier-maître trésorier), } welche Kaution zu bestellen haben;
aus einem Oekonomen oder Verwalter (économe), }
aus einem Sekretair, der zugleich Archivar und Bibliothekar ist (secrétaire-archiviste, bibliothécaire);
mehreren Gesundheits-Offizieren, worunter sich ein Stabsarzt befindet;
aus einem Arzte (médecin honoraire);
aus einem konsultirenden Wundarzte (chirurgien consultant);

Es können zu Saint-Cyr bis zu 600 Zöglingen Aufnahme finden, welche nur im Wege der allgemeinen Bewerbung (concours) eintreten kann.

Die aufzunehmenden Zöglinge haben sich darüber auszuweisen,

daß sie geborne oder naturalisirte Franzosen sind;
daß sie geimpft sind, oder die natürlichen Pocken gehabt haben;
daß sie am ersten Januar des Jahres der Aufnahme nicht unter 16, und nicht über 21 Jahre alt sind.

Außerdem können auch, vorausgesetzt, daß sie das 25ste Jahr noch nicht überschritten haben, Unteroffiziere, Korporale oder Brigadiers, sowie Gemeine, welche über 20 Jahre alt sind, und bereits 2 Jahre bei den Fahnen gestanden haben, aufgenommen werden.

Wer aufgenommen werden will, muß sich zwei verschiedenartigen Prüfungen unterwerfen.

Die Prüfungen des ersten Grades haben den Zweck, den Bildungsgrad der Kandidaten festzustellen, und danach diejenigen zu bezeichnen, welche für aufnahmefähig erachtet worden sind.

Den Prüfungen des zweiten Grades, welche die Klassifizirung der Kandidaten nach Maaßgabe des Ausfalls dieser Prüfungen bezwecken, sind nur diejenigen Kandidaten unterworfen, die ein Aufnahmefähigkeits-Attest (certificat d'admissibilité) erlangt haben.

Die Prüfungen bestehen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Von den beiden mündlichen Prüfungen erstreckt sich die eine auf die Mathematik, Kosmographie, Physik und Chemie, die andere auf die Geschichte, Geographie und die deutsche Sprache.

Nach Beendigung der Prüfungen stellt eine besondere Zulassungs-Juri (jury spécial d'admission), welche aus einem den Vorsitz führenden Divisions-General, dem Kommandanten, dem Studien-Direktor und vier vom Minister bestimmten Examinatoren besteht, das Ergebniß der Prüfungen zusammen, und fertigt nach dem Ausfalle dieser Prüfungen eine Liste sämmtlicher aufnahmefähigen Kandidaten an. Auf Grund dieser Liste entscheidet der Minister, welche Zöglinge innerhalb der festgesetzten Grenzen aufzunehmen sind.

Die nicht-militairischen Zöglinge haben sich bei ihrem Eintritt in die Schule, wenn sie älter als 17 Jahre sind, oder vor dem Ende des Jahres, in welchem sie dieses Alter erreichen, freiwillig auf 7 Jahre für einen Truppentheil der Armee zu verpflichten.

Die in der Schule zugebrachte Zeit wird denjenigen Civil-Zöglingen, welche nach ihrer Aufnahme eine freiwillige Verpflichtung eingegangen sind, als Militair-Dienstzeit gerechnet.

Kein Zögling darf länger als 3 Jahre auf der Schule verbleiben.

Die Höhe der Pension beträgt 1000 Franken und die der Ausstattung (trousseau) 5- bis 600 Franken.

Ganze Stipendien (bourses) und halbe Stipendien (demi-bourses) werden vom Kriegs- oder Marine-Minister denjenigen Zöglingen bewilligt, deren Eltern nicht bemittelt genug sind, um die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder auf der Schule zu bestreiten, und sich hierüber zur Zeit der Einschreibung der Kandidaten durch eine von dem

Departements-Präfekten beglaubigte Bescheinigung des Municipal-Rathes ihrer Kommune ausweisen.

Außer den ganzen und halben Stipendien kann auch auf den motivirten Antrag derselben Behörden eine ganze oder halbe Ausstattung (trousseau ou demi-trousseau) bewilligt werden.

Die Zöglinge, welche aus dem Militair-Prytaneum zu La Flèche in die Schule von Saint-Cyr übertreten, behalten den Anspruch auf die ganzen oder halben Stipendien, welche ihnen in dem ersteren Institute bewilligt worden sind.

Der Unterricht auf der Militair-Spezial-Schule umfaßt:

Die Topographie und Mathematik;
die Kriegskunst, Kriegs-Geschichte und Militair-Verwaltung;
die Fortifikation;
die schönen Wissenschaften;
die Geschichte und Geographie;
die Physik und Chemie;
das Zeichnen und die deutsche Sprache.

Außerdem wird noch sämmtlichen Zöglingen, und namentlich denjenigen, welche sich dem Kavallerie-Dienste widmen, Unterricht im Reiten ertheilt.

Die obere Leitung des Unterrichts ist einem Unterrichts-Rathe (conseil d'instruction) anvertraut, welcher außer dem den Vorsitz führenden ersten Kommandanten der Schule noch aus dem zweiten Kommandanten, einem der Stabs-Offiziere des Instituts, dem Studien-Direktor, einem der Studien-Unter-Direktoren und vier Professoren besteht.

Die Schule steht unter militairischem Regime, und hat mit den Truppentheilen der Armee eine gleiche Polizei und Disziplin.

Die Zöglinge bilden ein einziges Bataillon, welches nach Maaßgabe der Anzahl derselben aus 4, 6 oder 8 Kompagnieen besteht.

Die Unteroffiziere und Korporale jeder Kompagnie werden den Zöglingen entnommen.

Ein Disziplinar-Rath (conseil de discipline) hat für die zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu sorgen, und besteht aus:

Dem ersten Kommandanten der Schule, als Vorsitzenden;
dem zweiten Kommandanten;
einem Stabs-Offizier der Schule;
zwei Hauptleuten und zwei Lieutenants, welche alljährlich erneuert werden.

Sogenannte jährliche Schluß-Prüfungen bestimmen das Aufrücken der Zöglinge in die erste Abtheilung.

Eine besondere Abgangs-Juri (jury spécial de sortie) stellt durch Prüfungen fest, welche Schüler der ersten Abtheilung befähigt sind, zu Unter-Lieutenants befördert zu werden.

Diese Juri besteht aus einem Divisions-General, als Vorsitzenden, und vier Generalen oder Stabs-Offizieren.

Denjenigen Zöglingen, welche beim Abgange die Verdienst-Nummer (numéro de mérite) erhalten, steht es, mit Ausnahme der Zöglinge für die Marine, frei, sich die Waffe (Infanterie oder Kavallerie), bei welcher sie dienen wollen, zu wählen.

Von diesen Zöglingen werden 30 auf ihren Antrag zur Bewerbung um Stellen als Unter-Lieutenants in der Bildungsschule für den Generalstab zugelassen.

Die Zöglinge, welche die Abgangs-Prüfung nicht bestanden haben, werden in die Truppentheile eingestellt, für welche sie sich verpflichtet haben, und treten bei denselben auf den Vorschlag des ersten Kommandanten der Schule als Korporale oder Brigadiers, Sergeanten oder Quartiermeister ein, falls sie die für die Beförderung zu diesen Chargen vorgeschriebene Dienstzeit abgeleistet haben.

Die Verwaltung der Schule wird unter der Kontrolle der Militair-Intendantur durch einen Verwaltungs-Rath (conseil d'administration) geleitet, deren Mitglieder aus:

dem ersten Kommandanten der Schule, als Vorsitzenden;
dem zweiten Kommandanten;
einem Stabs-Offizier der Schule;
zwei Hauptleuten, welche alljährlich erneuert werden,

bestehen.

Der Schatzmeister und der Oekonom oder Verwalter der Schule wohnen den Sitzungen des Rathes mit berathender Stimme bei.

Der Verwaltungs-Rath leitet die Verwendung der zur Bestreitung der Kosten der Schule bestimmten Fonds und überwacht alle Details der inneren Verwaltung.

§. 3.

Kaiserliche Kavallerie-Schule.

Die jetzt zu Saumur bestehende Kavallerie-Schule hat die Aufgabe, Lehrer auszubilden, welche dazu bestimmt sind, bei den Truppen zu Pferde ein gleichmäßiges Unterrichts-Verfahren in Bezug auf Alles,

was die Grundsätze der Reitkunst und die mit der Waffe der Kavallerie verbundenen sonstigen Kenntnisse betrifft, einzuführen.

Der Unterricht, welcher auf der Kavallerie-Schule ertheilt wird, ist rein militairischer Natur, und umfaßt auf Grund der bestehenden Ordonnanzen und Reglements:

Den inneren Dienst der Truppen;
die Uebungen und Evolutionen der Waffe;
den Dienst in den Plätzen;
den Dienst im Felde.

Derselbe umfaßt außerdem:

einen Kursus im militairischen und akademischen Reiten;
einen Kursus in der Hippologie;
das Voltigiren, Fechten und Schwimmen.

Es werden zu diesem Zwecke auf der Schule zugerittene und unzugerittene Pferde gehalten. Die Zahl der zuzureitenden Pferde beträgt mindestens 100.

An dem Kursus der Schule nehmen Theil:

1. Die Instruktions-Offiziere (officiers d'instruction);
2. die Instruktions-Unteroffiziere (sous-officiers d'instruction);
3. die Instruktions-Brigadiers (brigadiers élèves instructeurs).

Die Instruktions-Offiziere bilden zwei Abtheilungen (divisions) in der Stärke von 100 Mann, die Instruktions-Unteroffiziere eine Abtheilung von 40 Mann und die Instruktions-Brigadiers vier Abtheilungen in der Stärke von 240 Mann.

Die Wahl erfolgt:

In Bezug auf die Instruktions-Offiziere aus den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, sowie aus den Eskadrons des Trains des Militair-Fuhrwesens, unter den noch nicht 36 Jahre alten Lieutenants und den höchstens 34 Jahre alten Unter-Lieutenants;

in Bezug auf die Instruktions-Unteroffiziere ausschließlich aus der Artillerie;

in Bezug auf die Instruktions-Brigadiers aus den Kavallerie-Regimentern und den Eskadrons des Militair-Fuhrwesens, unter den tüchtigsten, höchstens 25 Jahre alten Brigadiers.

Die von ihren Truppentheilen detachirten Offiziere und Unteroffiziere bringen ihre Pferde auf die Schule mit, und bedienen sich derselben bei den militairischen Uebungen.

Der Kursus dauert zwei Jahre.

Niemand darf länger als drei Jahre auf der Schule verbleiben.

Einem Unterrichts-Rathe (conseil d'instruction) liegt die obere Leitung des Unterrichts, sowie der beim Uebergange aus dem Kursus des ersten Jahres in den des zweiten Jahres und beim Abgange von der Schule abzulegenden Prüfungen ob.

Jeder Instruktions-Offizier, Instruktions-Unteroffizier oder Instruktions-Brigadier wird zu seinem Truppentheile zurückgeschickt, wenn er innerhalb eines sechsmonatlichen Aufenthalts in der Schule nicht die erforderlichen Fähigkeiten gezeigt hat.

Die Abtheilungen der Instruktions-Brigadiers bilden zwei Eskadrons, über welche Hauptleute des wirklichen Stammes der Schule das Kommando führen.

Der wirkliche Stamm der Schule besteht aus einem General als ersten Kommandanten, einem Obersten als zweiten Kommandanten, einem Oberst-Lieutenant, einem Eskadron-Chef, einem Major, zehn Hauptleuten als Instruktoren, einem Hauptmann als Schatzmeister, einem Bekleidungs-Offizier (Hauptmann), einem Direktor des Sattelzeuges (Lieutenant oder Hauptmann), einem Thierarzte, einem Hülfs-Thierarzte, zwei Kurschmieden und einer bestimmten Anzahl von Personen des Unteroffizierstandes.

Mit Ausnahme des ersten und zweiten Kommandanten der Schule, welche vom Kaiser ernannt werden, besetzt der Minister alle übrigen Stellen.

Die Ausgaben zerfallen in zwei wesentlich verschiedene Theile:

1. In solche, welche die Schule, als Lehranstalt, betreffen; und
2. in solche, welche sich auf das Militair-Personal beziehen.

Die ersteren werden auf die Fonds des für die Militair-Schulen im Kriegs-Budget bestimmten Kapitels und die letzteren auf die Fonds für das Soldwesen und die übrigen Verwaltungszweige, auf welche sie sich beziehen, angewiesen.

Einem Verwaltungs-Rathe (conseil d'administration) ist die Ueberwachung des gesammten Geldverkehrs, sowie aller Details der inneren Verwaltung anvertraut.

Unabhängig von der Kontrolle, welche der mit der inneren Polizei des Instituts beauftragte Militair-Unter-Intendant ausübt, hält ein Militair-Intendant in Bezug auf Alles, was sich auf die Verwaltung bezieht, eine Inspektion ab.

Es besteht für die Schule eine besondere Uniform. Nur die Instruktions-Offiziere und die Instruktions-Unteroffiziere behalten die Uniform des Truppentheils, von welchem sie detachirt sind.

Einem Divisions-General liegt alljährlich die General-Inspektion der Schule ob. Er wohnt den Abgangs-Prüfungen bei, und führt darin den Vorsitz. In Fällen der Stimmengleichheit über das Verdienst und die Klassifizirung der Zöglinge bei den Parteien, welche für und resp. wider stimmen, giebt seine Stimme den Ausschlag.

Wenn die Schule an militairischen Paraden 2c. Theil nimmt, so marschirt sie sämmtlichen Kavallerie-Truppentheilen voran.

§. 4.

Kaiserliche Bildungsschule für den Generalstab (école impériale d'application d'état major).

Die Gründung der Bildungsschule für den Generalstab fällt in das Jahr 1818.

Diese Schule ist, wie es ihr Name schon andeutet, dazu bestimmt, Zöglinge für den besonderen Dienst des Generalstabes auszubilden.

Dieselbe steht unter dem Kommando eines Generals, unter dessen Befehlen Offiziere verschiedener Grade und Waffen, Militair- und Civil-Professoren und andere Beamte den Unterricht, sowie den inneren Dienst des Instituts leiten, überwachen und ausführen.

Die Anzahl der Zöglinge beträgt gewöhnlich 50, von welchen sich die Hälfte von Jahr zu Jahr erneuert.

Von den 25 Zöglingen, welche in jedem Jahre zutreten, werden gewählt:

3 aus den Zöglingen der polytechnischen Schule;

22 aus den 25 ersten Zöglingen, welche die Abgangs-Prüfungen der Militair-Spezial-Schule zu Saint-Cyr bestanden haben, und aus 25 im aktiven Dienste stehenden Unter-Lieutenants, welche am 1sten Oktober des betreffenden Jahres wenigstens schon ein Jahr diesen Grad bekleiden und höchstens 25 Jahre alt sind, sich dem Generalstabe widmen und vom Minister zur Mitbewerbung zugelassen sind.

Diese Unter-Lieutenants müssen im Laufe des Monats Juli in Paris von der zu diesem Zwecke besonders eingesetzten Juri geprüft werden.

Die Bewerbung um die Zulassung findet nach dem alljährlich vom Kriegs-Minister bestätigten und bekannt gemachten Programm vor der Berathungs-Kommission des Generalstabes statt, welche die Klassifizirung der Kandidaten nach dem Ausfalle der Prüfungen bewirkt. Professoren der Schule werden gewöhnlich zu der Kommission herangezogen, um an den Prüfungen mit Theil zu nehmen.

Die Zöglinge verbleiben zwei Jahre auf der Schule und sind in zwei Abtheilungen vertheilt.

Die eintretenden Zöglinge bilden die zweite Abtheilung; diejenigen von ihnen, welche aus der polytechnischen Schule übertreten, rangiren den übrigen vor.

Die erste Abtheilung besteht aus den Zöglingen, welche bereits ein Jahr auf der Schule zugebracht und die Versetzungs-Prüfungen bestanden haben.

Der Unterricht der Militair-Professoren erstreckt sich auf die Kriegskunst und Kriegsgeschichte, die Militair-Verwaltung, die Topographie, die Geographie und Statistik, die Fortifikation, die Artillerie und die beschreibende Geometrie.

Die Civil-Professoren unterrichten in den fremden Sprachen und im Zeichnen.

Der Unterricht umfaßt außerdem:

Die Theorie der Manoeuvres der Infanterie, Kavallerie und Artillerie;
die Reitkunst und die praktische Schule der Kavalleristen;
die Fechtkunst.

Der Reitunterricht findet in einer auf Kosten des Staats erbauten Reitbahn statt. Derselbe wird von einem aus der Schule zu Saumur hervorgegangenen Offizier geleitet.

Die zum Reiten erforderlichen Pferde werden von zur ersten Militair-Division gehörigen Kavallerie-Regimentern geliefert.

Ein Unterrichts-Rath (conseil d'instruction), in welchem der erste Kommandant den Vorsitz führt, und an welchem der zweite Kommandant als Studien-Direktor Theil nimmt, ist mit allen auf den Unterricht und die Arbeiten der Zöglinge sich beziehenden Details beauftragt.

Die Leitung der Verwaltung und des Rechnungswesens der Schule ist einem Verwaltungs-Rathe (conseil d'administration) anvertraut, dessen Obliegenheiten von ähnlicher Art wie bei den Verwaltungs-Räthen der Truppentheile sind.

Die Ausgaben zerfallen in zwei Haupt-Kategorien:

In persönliche, welche die Besoldungen nebst Zubehör und
in sächliche, welche das Bauwesen, den Unterricht und Alles, was den inneren Dienst betrifft, umfassen.

Die Verwaltung hat nicht für den Unterhalt und die Verpflegung der Zöglinge zu sorgen. Diese wohnen zwar auf der Schule, beköstigen sich aber außerhalb derselben aus ihrem Solde.

§. 5.

Kaiserliche polytechnische Schule.

Die Zeit der Gründung der polytechnischen Schule fällt in das Jahr II der Republik (Gesetz vom 21. ventôse).

Die polytechnische Schule führte zuerst den Namen: Central-Schule der öffentlichen Arbeiten (école centrale des travaux publics); ihren gegenwärtigen Namen hat sie durch das Gesetz vom 7. vendémiaire des Jahres III erhalten.

Die polytechnische Schule bildet Zöglinge für folgende Dienstzweige aus:

Für die Land-Artillerie;
für die Marine-Artillerie;
für das Militair-Genie-Wesen;
für das Marine-Genie-Wesen;
für die Kaiserliche Marine;
für das Marine-Ingenieur-Geographen-Corps;
für den Brücken- und Chausseebau;
für den Bergbau;
für das Generalstabs-Corps;
für die Pulver- und Salpeter-Fabrikation;
für das Telegraphen-Wesen;
für die Tabacks-Verwaltung;
für die übrigen öffentlichen Dienstzweige, welche umfassende Kenntnisse in der Mathematik, Physik und Chemie erfordern.

Der Unterricht umfaßt:

Die Analysis;
die Mechanik und das Maschinenwesen;
die beschreibende Geometrie;*)
die Physik;
die Chemie;
die Geodäsie oder die Lehre vom Feldmessen und Astronomie;
die Baukunst und die öffentlichen Arbeiten;
die Kriegskunst und die Befestigungslehre;
die französische Literatur;
die deutsche Sprache;

---

*) Unter beschreibender Geometrie (géométrie descriptive) wird derjenige Zweig der Geometrie verstanden, welcher den Zweck hat, Gegenstände dreier Dimensionen, also Körper, Durchschnitte krummer Flächen u. s. w., auf einer Ebene richtig darzustellen, so daß man aus der Zeichnung die Lage der einzelnen Theile genau erkennen kann.

das Figuren- und das Landschafts-Zeichnen;
das Maschinen-Zeichnen;
die graphischen Arbeiten.

Das Kommando über die Schule führt ein General, unter dessen Befehlen

ein Oberst oder Oberst-Lieutenant als zweiter Kommandant;
sechs Hauptleute als Studien-Inspektoren;
sechs Adjunkten

stehen.

Das Lehramts-Personal besteht aus:

Einem Studien-Direktor;
besonderen Professoren und Repetitoren für jede Wissenschaft oder jeden Zweig der auf der Schule gelehrten Wissenschaften, sowie aus Zeichen-Lehrern für das Maschinen-Zeichnen sowohl, als auch für das Figuren- und Landschafts-Zeichnen (35 an der Zahl);
fünf Examinatoren der Zöglinge.

Das Verwaltungs-Personal umfaßt:

Einen Administrator;
einen Bibliothekar;
einen Schatzmeister, der zugleich Archivar ist, } bestellen Kaution;
einen Materialien-Verwalter, }
drei Konservatoren der wissenschaftlichen Sammlungen;
außerdem Verwaltungs-Commis und Hülfs-Agenten;
ein Stabs-Arzt und ein Hülfs-Stabs-Arzt sind ferner dem Institute beigegeben.

Wer in einem der vorerwähnten Dienstzweige angestellt werden will, muß vor einer zu diesem Zwecke eingesetzten Juri die beim Austritte aus der Schule abzulegenden Abgangs-Prüfungen bestanden haben.

Die Höhe der Pension beträgt 1000 Franken, die der Ausstattung wird jährlich durch eine ministerielle Verfügung bestimmt.

Unbemittelte, welche sich als solche durch eine vom Präfekten beglaubigte Bescheinigung des Munizipal-Raths ihres Aufenthaltsorts ausweisen, werden als ganze oder halbe Stipendiaten aufgenommen, und können auch eine ganze oder halbe Ausstattung erhalten. Die Bemittelten müssen eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder darüber beibringen, daß diese sich verpflichten, die Pension vierteljährlich praenumerando zu zahlen.

Die Aufnahme in die Schule ist nur im Wege der gemeinschaft-

lichen Bewerbung oder der Mitbewerbung (par voie de concours) zulässig.

An der Mitbewerbung kann sich nur derjenige betheiligen, welcher nachgewiesen hat,

daß er Franzose oder naturalisirter Franzose ist;

daß er geimpft ist oder die natürlichen Pocken gehabt hat;

daß er am ersten Januar des Jahres der Mitbewerbung über 16 und unter 20 Jahre alt gewesen ist.

Die Unteroffiziere, Korporale, Brigadiers und Gemeinen der Truppentheile der Armee, welche über 20 Jahre alt sind, und zur Zeit der Eröffnung der Mitbewerbung bereits zwei Jahre bei der Fahne gestanden haben, können, in sofern sie noch nicht das 25ste Lebensjahr überschritten haben, mitkonkurriren.

In einer gewissen Anzahl können Fremde als Stadtzuhörer (auditeurs externes) an dem Unterrichte Theil nehmen.

Die Aufnahme in das Institut ist von schriftlichen und mündlichen Prüfungen abhängig. Die diesfälligen Programme, der Ort und die Zeit der Abhaltung dieser Prüfungen werden vorher bekannt gemacht. Das Loos entscheidet über die Reihenfolge, in welcher die Prüfung der Kandidaten stattfindet.

Sämmtliche in den Programmen enthaltenen Materien sind obligatorisch, d. h. derjenige, welcher nur in einer dieser Materien nicht genügt, hat die Prüfung überhaupt nicht bestanden.

Die Dauer der Lehr-Cursen beträgt zwei Jahre.

Wenn Krankheiten den Studien der Zöglinge hindernd in den Weg getreten sind, so kann der Minister diesen Zöglingen den Aufenthalt in der Schule noch auf ein drittes Jahr gestatten.

Die Zöglinge sind in zwei Abtheilungen (divisions) getheilt, von welchen die eine aus den neu eingetretenen, die andere aus denjenigen Zöglingen besteht, welche ihr erstes Studienjahr zurückgelegt haben.

Die Zöglinge bilden vier Kompagnieen.

Sie sind kasernirt.

Für Alles, was auf den Unterricht Bezug hat, bestehen zwei Räthe:

Ein Unterrichts-Rath (conseil d'instruction);

ein Vervollkommnungs-Rath (conseil de perfectionnement).

Der Unterrichts-Rath ist eine berathende Kommission, welche dazu bestimmt ist, über alle Fragen, die das Unterrichts- und Studienwesen der Zöglinge betreffen, ihr Gutachten abzugeben.

Dem Vervollkommnungs-Rathe liegt die Oberleitung des Unterrichts und die Verbesserung desselben im Interesse des öffentlichen Dienstes ob.

Es besteht ferner ein Disziplinar-Rath (conseil de discipline), vor welchem jeder Zögling erscheinen muß, der sich wegen unausgesetzter schlechter Führung und schwerer Vergehen in der Lage befindet, der ganzen oder halben Stipendien verlustig zu gehen, oder von der Schule gänzlich entfernt zu werden.

Endlich leitet ein Verwaltungs-Rath (conseil d'administration) die Verwendung der zu den Ausgaben des Instituts bewilligten Fonds, und überwacht unter der Kontrolle der Militair-Intendantur sämmtliche Details der inneren Verwaltung.

Der zweite Kommandant und der Studien-Direktor nehmen an diesen verschiedenen Räthen Theil, welche nach Maaßgabe ihrer Spezialität durch Professoren und Examinatoren oder durch dem Institute beigegebene Offiziere vervollständigt werden.

Nach dem Schlusse der Lehr-Cursen sind die Zöglinge Prüfungen unterworfen, und zwar:

diejenigen des ersten Jahres, damit festgestellt wird, ob sie befähigt sind, an dem Cursus des zweiten Jahres Theil zu nehmen;

diejenigen des zweiten Jahres, damit bestimmt wird, welche von ihnen zum öffentlichen Dienste zugelassen werden können.

Diese Prüfungen werden von fünf der Schule beigegebenen Examinatoren abgehalten, von welchen

zwei für die Mathematik;
einer für die Physik;
einer für die Chemie;
einer für die beschreibende Geometrie und die graphischen Künste

bestimmt sind.

Nach der Prüfung tritt eine aus dem General als erstem Kommandanten, dem zweiten Kommandanten, dem Studien-Direktor und den fünf Examinatoren bestehende Juri zusammen, um nach dem Ausfalle der Prüfung:

1. die allgemeine Liste der zum Cursus des zweiten Jahres für zulässig erachteten Zöglinge;
2. die allgemeine Liste der zum Uebertritte in den öffentlichen Dienst für zulässig erachteten Zöglinge des zweiten Jahres

aufzustellen.

Die Zöglinge des zweiten Jahres erklären nach bestandener letzter Prüfung, welchem öffentlichen Dienste sie den Vorzug geben, und in

welcher Reihenfolge sie in Ermangelung vakanter Stellen in diesem Dienste auf andere Dienstzweige ihre Wahl richten.

Diejenigen, welche wegen Mangels an vakanten Stellen nicht für einen Dienst ihrer Wahl bezeichnet werden konnten, können zu Unter-Lieutenants bei den Truppentheilen der Land- und Seemacht, mit Ausnahme der Artillerie, des Genie-Corps, der Kaiserlichen Marine und der hydrographischen Ingenieure, ernannt werden.

Diejenigen Militairs, welche nach dem Alter von 20 Jahren zur Mitbewerbung um Aufnahme in die Schule zugelassen sind, können nur im Militair-Dienste angestellt werden.

§. 6.

Kaiserliche Bildungsschule für das Artillerie- und Genie-Corps.

Die Kaiserliche Bildungsschule für das Artillerie- und Genie-Corps ist dazu bestimmt, den Unterricht derjenigen Zöglinge der polytechnischen Schule, welche bei ihrem Abgange von dieser Schule zum Eintritte in einen öffentlichen Dienst für fähig erachtet worden sind, und sich demzufolge für das Artillerie- oder Genie-Wesen in der Landarmee oder für das Artillerie-Wesen in der Marine bestimmt haben, diesem Berufe entsprechend noch zu vervollständigen.

Der Stab der Schule besteht aus:

Einem Brigade-General als erstem Kommandanten;
einem Oberst oder Oberst-Lieutenant als zweitem Kommandanten und Studien-Direktor;
einem Eskadron-Chef der Artillerie;
einem Bataillons-Chef des Genie-Corps;
fünf Artillerie-Hauptleuten;
drei Hauptleuten des Genie-Corps;
einem Stabs-Arzte.

Der General wird abwechselnd aus einer der beiden Waffen entnommen. Mit seinem Kommando ist zugleich die Befugniß verbunden, die Ausgaben für das Material des Instituts anzuweisen.

Der zweite Kommandant muß immer derjenigen Waffe entnommen werden, welcher der General nicht angehört.

Die Dauer des jeder Waffe beigelegten Kommando's darf nicht über fünf Jahre betragen.

Die Subaltern-Offiziere werden zu gleicher Anzahl Grad für Grad den beiden Waffen entnommen.

Die Schule ist den Regeln der militairischen Disziplin unterworfen.

Der den Zöglingen zu ertheilende Unterricht umfaßt:

Den beiden Waffen gemeinschaftlichen Unterricht;
den jeder Waffe eigenthümlichen Unterricht.

Das Lehramts-Personal des Instituts besteht aus:

1. Einem Professor für den Artillerie-Cursus;
2. einem Adjunkten für denselben Cursus;
3. einem Professor der Kriegskunst und passageren Fortifikation (welchem auch der Unterricht in der Militair-Gesetzgebung und Militair-Verwaltung obliegt);
4. einem Professor in der permanenten Fortifikation;
5. einem Adjunkten für diesen Kursus;
6. einem Professor der Geodäsie und Topographie;
7. einem Professor der sich auf die Kriegskunst beziehenden Wissenschaften;
8. einem Professor der sich auf das Maschinenwesen beziehenden Mechanik;
9. einem Professor der Baukunst;
10. einem Adjunkten für diesen Kursus;
11. einem Professor der deutschen Sprache;
12. einem Professor der Pferdearzneikunst und Reitkunst;
13. einem Adjunkten für diesen Kursus;
14. einem Zeichenlehrer als Büreau-Chef der graphischen Arbeiten.

Außerdem sind als Beamte (employés) der Schule beigegeben:

Ein Schatzmeister, } welche beide als Offiziere dem Artillerie- oder
ein Bibliothekar, } Genie-Corps angehört haben;
ein Verwaltungs-Büreau-Chef;
ein Adjunkt des Bibliothekars;
zwei Materialien-Verwalter;
ein Mechanikus;
ein Lithograph;
ein Fechtlehrer;
eine den Erfordernissen des Dienstes entsprechende Anzahl von Kalligraphen und Zeichnern.

Es besteht für die Schule:

Ein höherer Rath (conseil supérieur);
ein Verwaltungs-Rath (conseil d'administration).

Der höhere Rath besteht aus:

<table>
<tr><td colspan="2">Dem General und ersten Kommandanten, als Vorsitzendem;</td></tr>
<tr><td colspan="2">dem zweiten Kommandanten, als Studien-Direktor und Vice-Präsidenten;</td></tr>
<tr><td>dem Eskadron-Chef der Artillerie,</td><td rowspan="2">als bleibenden Mitgliedern;</td></tr>
<tr><td>dem Bataillons-Chef des Genie-Corps,</td></tr>
<tr><td>zwei Hauptleuten des Stabes (einem von jeder Waffe),</td><td rowspan="3">als vorübergehenden, alljährlich bei der General-Inspektion erneuerten Mitgliedern.</td></tr>
<tr><td>zwei Militair-Professoren (einem von jeder Waffe),</td></tr>
<tr><td>einem Hauptmann des Stabes, als Sekretair,</td></tr>
</table>

Die wesentlichsten Obliegenheiten des höheren Rathes bestehen darin, das vom Verwaltungs-Rathe entworfene Budget der Schule zu prüfen und festzustellen, etwa erforderliche Modifikationen, welche sich auf die Studien und die Disziplin beziehen, in Vorschlag zu bringen, am Jahresschlusse die Zöglinge nach ihrer Führung und der von ihnen erlangten theoretischen und praktischen Ausbildung zu rangiren rc.

Wenn es sich um die Prüfung von Gegenständen handelt, welche sich auf den Unterricht beziehen, so verwandelt sich der höhere Rath in einen Unterrichts-Rath (conseil d'instruction) durch Hinzuziehung derjenigen Militair-Professoren, welche nicht zu ihm gehören.

Der Verwaltungs-Rath (conseil d'administration) besteht aus:

<table>
<tr><td colspan="2">Dem zweiten Kommandanten, als Vorsitzendem;</td></tr>
<tr><td>dem Eskadron-Chef der Artillerie,</td><td rowspan="4">als Mitgliedern;</td></tr>
<tr><td>dem Bataillons-Chef des Genie-Corps,</td></tr>
<tr><td>einem Hauptmann des Stabes,</td></tr>
<tr><td>einem Militair-Professor,</td></tr>
<tr><td colspan="2">dem Schatzmeister und Sekretair, mit berathender Stimme.</td></tr>
</table>

Wer nicht zur Schule oder zum Artillerie- und Genie-Corps gehört, darf nur auf Grund einer speziellen, auf einer souverainen Entscheidung beruhenden Ermächtigung des Kriegs-Ministers an dem Unterrichte Theil nehmen.

Die Zöglinge verbleiben mindestens zwei und höchstens drei Jahre auf der Schule.

Sie zerfallen in zwei Abtheilungen (divisions), von welchen die erste aus denjenigen Zöglingen besteht, welche dem Kursus des zweiten Jahres folgen, und die zweite diejenigen Zöglinge umfaßt, welche

erst neu eingetreten sind oder noch nicht in die erste Abtheilung versetzt werden konnten.

Nach der Aufnahme in die Schule haben die Zöglinge den Rang eines Unter-Lieutenants und tragen auch die Abzeichen dieser Rangstufe. Die Bestallung empfangen sie jedoch erst nach bestandener Abgangs-Prüfung.

Es besteht eine vorzugsweise zur Abhaltung der Abgangs-Prüfungen der Zöglinge der ersten Abtheilung eingesetzte Prüfungs-Juri (jury d'examen). Zu dieser Juri gehören:

Ein Divisions-General als Vorsitzender, welcher außerdem mit der General-Inspektion der Schule beauftragt ist und abwechselnd aus der Waffe der Artillerie und des Genie-Corps entnommen wird;

zwei Stabs-Offiziere, welche gleichfalls aus diesen beiden Waffengattungen entnommen werden;

ein Civil-Examinator für die Physik und Mathematik.

Diejenigen Zöglinge, welche die Abgangs-Prüfungen bestanden haben, werden in die Waffe aufgenommen, für welche sie sich bestimmt haben.

Diejenigen, welche diese Prüfungen nicht bestanden haben, aber nachweisen können, daß sie durch Krankheiten rc. in ihren Studien behindert worden sind, dürfen noch ein drittes Jahr auf der Schule verbleiben.

Diejenigen, welche nach zwei Jahren bei nicht bestandener Prüfung die Vergünstigung eines dritten Jahres nicht erlangt haben oder deren Kenntnisse nach drei Jahren für unzulänglich befunden worden sind, gehen des Vortheils verlustig, in die Truppentheile der Artillerie und des Genie-Corps als Offiziere einzutreten.

In Bezug auf das Ruhegehalt und die militairischen Dekorationen werden den Zöglingen vom Tage des Eintritts in die Schule ab vier Dienstjahre als Offizier gerechnet, wodurch in etwas die Zeit ausgeglichen wird, welche sie zu den Studien auf der polytechnischen Schule und zu den, der Aufnahme in diese Schule vorangegangenen Studien verwendet haben.

§. 7.

Kaiserliche Schule der Militair-Medizin und -Pharmacie.

Die Kaiserliche Schule der Militair-Medizin und -Pharmacie nimmt diejenigen Zöglinge der medizinischen Fakultäten und Pharmacie-

Schulen auf, welche in das sogenannte Gesundheits-Corps der Land-Armee eintreten wollen.

Diese Zöglinge machen dort einen Kursus von einem Jahre durch, welcher den Zweck hat, sie mit den wichtigsten Zweigen der Militair-Medizin bekannt zu machen.

Die auf der Schule gehaltenen Vorlesungen, welche vorzugsweise einen praktischen Charakter haben, erstrecken sich auf:

Die medizinische Klinik;
die chirurgische Klinik;
die Anatomie der Gegenden oder topographische Anatomie, mit Anwendung auf die Medizin und praktische Chirurgie;
die operative Medizin, das Pflaster- und Bandagenwesen;
die Militair-Pharmacie und das pharmaceutische Rechnungswesen;
die militairgesetzliche Hygiastik oder Gesundheitslehre und militairgesetzliche Medizin;
die Chemie in ihrer Anwendung auf die Hygiastik oder Gesundheitslehre und Expertisen in der Armee.

Das Gesundheits-Personal, welchem der Unterricht obliegt, besteht aus 6 Professoren und 3 außerordentlichen Lehrern der Heilkunde. Hierzu tritt noch ein Bibliothekar bezüglich der wissenschaftlichen Sammlungen.

Die Schule steht unter einem Direktor, welchem die Oberaufsicht und Disziplinar-Gewalt über das Personal anheimfällt und die Kontrolle über sämmtliche Theile des Unterrichts obliegt.

Wer in die Schule aufgenommen werden will, muß

Franzose oder naturalisirter Franzose sein;
Doktor der Medizin oder Magister der Pharmacie einer der Fakultäten oder Schulen Frankreichs sein;
von jedem Körperfehler frei sein, der zum Militairdienst untauglich macht;
die vom Kriegs-Minister nach den Vorschlägen des Gesundheits-Raths bestimmten Prüfungen bestanden haben;
am 1. Januar, welcher der Eröffnung der Prüfungen folgt, nicht über 28 Jahre alt sein.

§. 8.

Normal-Schießschule.

Die gegenwärtige Normal-Schießschule zu Vincennes ist aus einer unterm 29. März 1842 daselbst errichteten Schießschule hervorgegangen

und besteht unter ihrem jetzigen Namen seit der Königlichen Ordonnanz vom 2. Februar 1845. Dieselbe hat den Zweck:

1. Für sämmtliche Truppentheile der Armee Lehrer im Schießen auszubilden, welche die in dieser Beziehung empfangenen Grundsätze gleichmäßig verbreiten und zur Anwendung bringen sollen;
2. in ihrem Stabe, welcher aus einem Stabs-Offizier, sowie aus, zum Theil der Artillerie entnommenen Lehrern und Instruktoren besteht, eine permanente gemischte Kommission zu bilden, die alle auf die portativen Waffen Bezug habenden Fragen prüft und entscheiden hilft.

Als Konsequenz der Prinzipien, welche die Normal-Schießschule zu Vincennes in das Leben riefen, wurde durch die ministerielle Verfügung vom 29. August 1845 für jedes Infanterie-Regiment eine Regiments-Schießschule (école régimentaire de tir) errichtet.

Denjenigen Schützen, welche sich durch Sicherheit und Genauigkeit im Schießen am meisten auszeichnen, werden Prämien und ehrenvolle Erwähnungen zu Theil. Die Namen der betreffenden Militairs, sowie die Nummern der Regimenter, zu welchen sie gehören, werden durch das Militair-Journal (journal militaire) öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Normal-Turnschule und Divisions-Turnanstalten.

Die Zeit der Errichtung der Normal-Turnschule in der Redoute der Fasanerie bei Vincennes fällt wahrscheinlich in das Jahr 1853. Es ging derselben die im Jahre 1820 zu Paris gegründete Normal-Turnanstalt (gymnase normale) voraus. Der Gründer und Direktor derselben war bis zum Jahre 1840 der Oberst Amoros, welchem Frankreich ein umfassendes und rationelles System des Unterrichts in der Gymnastik verdankt.

Die jetzige Normal-Turnschule wird von einem Stabs-Offizier befehligt, welchem zwei der Infanterie entnommene Lehrer zur Seite stehen.

Die Aufgabe dieser Schule besteht im Wesentlichen darin, tüchtige, nach den bewährten Grundsätzen des Systems des Stifters zu unterrichtende Zöglinge für die Divisions-Turnanstalten auszubilden.

Es bestehen fünf Divisions-Turnanstalten zu Arras, Metz, Straßburg, Lyon und Montpellier. Diese versorgen wiederum die Regiments-Turnanstalten (gymnases régimentaires)

mit fähigen Lehrern. Eine jede Turnanstalt kann bis zu 200 Zöglinge aufnehmen. Die Truppentheile dürfen in die Normal-Turnschule nur Personen von tadelloser Führung schicken. Wegen der großen Nähe von Paris und der daraus möglicherweise erwachsenden Ungelegenheiten sind alle Militairs, welche in Paris geboren sind oder deren Familien daselbst wohnen, unbedingt von der Aufnahme in die Schule ausgeschlossen.

Die Zöglinge müssen mindestens noch drei Jahre zu dienen haben und werden aus denjenigen Individuen entnommen, welche sich durch einen vortheilhaften Körperbau, natürliche Beweglichkeit und Behendigkeit auszeichnen.

Das Genie-Corps und Militair-Intendantur-Corps sorgen nach Maaßgabe ihrer Ressort-Verhältnisse für die Unterhaltung und Erneuerung des Mobiliars.

§. 10.

Musikalisches Gymnasium.

Das musikalische Gymnasium ist im Jahre 1836 gestiftet worden. Dasselbe hat den Zweck, Musikmeister und Instrumentisten oder Militair-Musiker auszubilden, welche sich für die Regiments-Musik eignen. Die Leitung der Anstalt ist einem von dem Kriegs-Minister zu ernennenden Direktor anvertraut.

Unter dem Namen eines Ueberwachungs-Stammes (cadre de surveillance) sind dem Gymnasium ein Stabs-Offizier, 2 Subaltern-Offiziere, 8 Unteroffiziere und 8 Korporale beigegeben.

Das Gymnasium rekrutirt sich aus Musikern oder Zöglingen, die den verschiedenen Truppentheilen angehören, und aus jungen Leuten von anerkanntem Beruf, welche, nachdem sie eine freiwillige Verpflichtung eingegangen sind, vom Minister die Genehmigung zum Eintritte in das Institut erhalten.

Im Ganzen können etwa 280 Zöglinge in dem Institute Aufnahme finden.

Die Stellen von Musikmeistern in den Regimentern der Infanterie und des Genie-Corps sind ausschließlich, und die Stellen von Instrumentisten oder Militair-Musikern bei sämmtlichen Truppentheilen thunlichst den Zöglingen des Gymnasiums vorbehalten.

§. 11.

Regiments-Schulen.

Die Regiments-Schulen haben einen doppelten Zweck:

1. Den Unteroffizieren und Soldaten einen so umfassenden Unterricht zu ertheilen, daß sie dadurch in den Stand gesetzt werden, besser zu dienen und zu avanciren;
2. ihnen den Vortheil angedeihen zu lassen, daß sie bei ihrer Entlassung in die Heimath Kenntnisse mitbringen, welche sie befähigen, entweder in Civil-Aemter einzutreten oder mit größerer Einsicht ein Gewerbe zu ergreifen oder zu ihrem Gewerbe zurückzukehren.

Es giebt bei den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern folgende Regiments-Schulen:

Die Schulen des wechselseitigen und gleichzeitigen Unterrichts (écoles d'enseignement mutuel et simultané);

die Schulen für Spielleute (écoles de tambours, clairons et trompettes);

die Fechtschulen (écoles d'escrimes);

die Schwimmschulen (écoles de natation);

die Turnschulen (écoles gymnastiques);

die Schießschulen (écoles de tir).

Jedes Infanterie- und Kavallerie-Regiment hat zwei Schulen, von welchen

Die eine, unter dem Namen einer Schule ersten Grades (école de premier degré), auf das System des wechselseitigen Unterrichts basirt und für die gemeinen Soldaten, Korporale oder Brigadiers bestimmt ist;

die andere, unter dem Namen einer Schule zweiten Grades (école de deuxième degrée), auf das System des gleichzeitigen Unterrichts basirt und für die Unteroffiziere bestimmt ist.

Das Personal der Regiments-Schulen besteht aus:

Einem Direktor (Lieutenant oder Unter-Lieutenant);

einem allgemeinen Monitor (moniteur général) und einer gewissen Anzahl von Monitoren (moniteurs) *), welche aus den Unteroffizieren, Korporalen, Brigadiers oder Gemeinen entnommen werden.

---

*) Unter einem moniteur wird in dieser Beziehung in Frankreich ein Schüler beim wechselseitigen Unterricht verstanden, welcher seinen Schulkameraden Unterricht ertheilt.

Der Unterricht des ersten Grades umfaßt:

Das Lesen;
das Schreiben;
das Rechnen.

An demselben müssen in allen seinen Theilen sämmtliche Schüler Theil nehmen.

Der Unterricht des zweiten Grades umfaßt:

Die französische Grammatik;
die Arithmetik;
das Rechnungswesen der Kompagnieen oder Eskadrons;
die Geographie;
die Kriegsgeschichte Frankreichs;
die Elemente der Geometrie;
die Elemente der passageren Fortifikation;
das Aufnehmen von Plänen.

Die drei ersten Lehrgegenstände sind nur obligatorisch. Die übrigen Lehrgegenstände bilden für den Unterricht der Unteroffiziere eine zweite Klasse, in welche nur diejenigen Zöglinge aufgenommen werden, welche sich vollständige Kenntnisse in den drei ersten Lehrgegenständen erworben haben und welche außerdem Fähigkeiten und guten Willen besitzen.

Bei der Infanterie werden die Rekruten nur in die Schule aufgenommen, wenn sie in der militairischen Ausbildung so weit vorgeschritten sind, daß sie auf Wache ziehen können.

Die Rekruten bei der Kavallerie finden in der Schule nur dann Aufnahme, wenn sie sich auf der Eskadron-Schule befinden.

Der Lehr-Kursus beginnt jährlich zwischen dem 1. und 15. Oktober und endet zwischen dem 1. und 15. Juli.

Diejenigen Unteroffiziere, welche durch eine Prüfung dargethan haben, daß sie bereits die erforderlichen Kenntnisse besitzen, sind von der Theilnahme an dem Unterrichte des zweiten Grades ausgeschlossen. Ebenso sind auch diejenigen von der Theilnahme in diesem Unterrichte befreit, welche, bereits über 30 Jahre alt, für unfähig erklärt worden sind, dem Unterrichte mit Nutzen zu folgen.

Nur diejenigen Unteroffiziere können zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden, welche vor dem General-Inspekteur durch eine Prüfung erwiesen haben, daß sie die französische Sprache korrekt sprechen und schreiben und welche in hinreichendem Grade die sonst auf der Schule gelehrten Kenntnisse besitzen.

Wenn ein Militair nach drei Monaten auf der Schule nicht den geringsten Fortschritt gemacht hat, so wird er aus der Zöglingsliste gestrichen.

Die Namen der ehrenvoll bei den General-Inspektionen erwähnten Direktoren und allgemeinen Monitoren der Infanterie- und Kavallerie-Regiments-Schulen werden jährlich, unter Bezeichnung der Regimenter, welchen sie angehören, in das Militair-Journal (journal militaire) aufgenommen.

§. 12.

Allgemeine Schluß-Bemerkungen.

Die Beamten der Militair-Intendantur haben über die innere Verwaltung aller vorstehend erwähnten Schulen dieselbe Kontrolle wie über die innere Verwaltung der Truppen auszuüben.

Das Geld-Rechnungswesen ist durch ein Reglement vom 1. Dezember 1838 und das Materialien-Rechnungswesen durch ein Reglement vom 25. Januar 1845, sowie durch spätere Verordnungen, namentlich vom Jahre 1849, geregelt, welche Reglements und Verordnungen im Militair-Journal abgedruckt sind.

Viertes Kapitel.

Von den Kaiserlichen Artillerie-Etablissements.

§. 1.

Artillerie-Central-Depot nebst Zubehör.

Das Artillerie Central-Depot hat den Zweck, sich mit den theoretischen und praktischen Fragen, welche die Artillerie betreffen, zu beschäftigen und die neuen Erfindungen zu prüfen und zu begutachten. Die Veranlassung zur Errichtung dieses Depots wurde durch einen Beschluß des Wohlfahrts-Ausschusses vom 9. thermidor des Jahres III (27. Juli 1795) gegeben. Zu dem Depot gehören:

1. Die Archive, Karten-Zeichnungen- und Plan-Kammern.

Die Archive enthalten eine große Anzahl älterer Dokumente, von welchen einige bis zum 17ten Jahrhundert zurückreichen. Es befinden sich

darunter Schriften von Vauban, von den beiden Vallière, von Bélidor, von Gribeauval, von Lombard ꝛc. — Seit der Einsetzung des Artillerie-Comité's sind dort sämmtliche Verhandlungen und Berichte über die bei der Artillerie angestellten Versuche, sowie sämmtliche von den Offizieren der Waffe oder von Fremden gelieferten Denkschriften gesammelt, so daß in ganz Europa keine andere Artillerie so reichhaltige Materialien zur Belehrung darbieten dürfte.

2. Die Bibliothek.

Die Bibliothek, welche im Jahre 1815 kaum 500 Bände umfaßte, zählt gegenwärtig über 10,000 Bände.

3. Das Artillerie-Museum.

Dasselbe enthält über 6000 verschiedene Waffen oder Modelle und bietet den Offizieren aller Waffen, namentlich aber den Artillerie-Offizieren eine unerschöpfliche Quelle der Belehrung dar. Seit Kurzem ist mit demselben auch die Sammlung der jetzt bei den europäischen Hauptmächten im Gebrauche befindlichen Feuerwaffen vereinigt.

4. Das Museum der großen Modelle.

Das Museum der großen Modelle enthält außer den Modellen, welche sich auf die gegenwärtige Artillerie beziehen, auch solche, welche auf das System des Jahres XI und das System von Gribeauval Bezug haben. Man findet dort auch Laffetten und Fahrzeuge der Artillerieen mehrerer fremden Staaten.

5. Die zur Erzielung einer genauen Uebereinstimmung in der Konstruktion der portativen Waffen bestimmten Werkstätten.

Diese Werkstätten liefern alle Muster- und Prüfungs-Instrumente.

6. Das chemische Laboratorium, sowie physikalische und mineralogische Kabinette.

Diese Etablissements gewähren den Offizieren die Mittel, sich in den Naturwissenschaften zu vervollkommnen und in der Prüfung der Reinheit der für die Artillerie verwendeten Metalle die erforderlichen Erfahrungen zu sammeln.

Es ist dem Central-Depot ein Mitglied der Akademie der Wissenschaften beigegeben. Dasselbe stellt die vom Minister oder dem Comité

verlangten Analysen oder Experimente an, oder leitet solche und redigirt die Instruktionen bezüglich der in den verschiedenen Artillerie-Etablissements anzustellenden Analysen und einzuschlagenden chemischen Verfahrungsweisen.

Dem Comité-Präsidenten liegt die Leitung und unmittelbare Ueberwachung des Central-Depots, sowie der zu demselben gehörigen Institute ob.

Dem Comité-Präsidenten steht der Comité-Sekretair zur Seite, welcher ein Stabs-Offizier, in der Regel ein Oberst der Artillerie, ist, und welcher die Arbeiten der Zeichner leitet und das gesammte Depotwesen überwacht.

Der Comité-Präsident weist die materiellen Ausgaben für Rechnung des Kriegs-Departements an.

Ein Beamter des Depots fungirt als Rendant.

Ein Verwaltungs-Rath ordnet die inneren Ausgaben an und kontrollirt solche, stellt die Rechnungen auf und bescheinigt dieselben.

Dieser Verwaltungs-Rath besteht aus:

Dem Comité-Sekretair, als Vorsitzendem;

drei Offizieren, welchen die Leitung der Arbeiten der Werkstätten obliegt;

dem mit den Baulichkeiten beauftragten Hauptmann.

Der mit der administrativen Polizei des Depots betraute Militair-Unter-Intendant wohnt den Sitzungen des Verwaltungs-Raths so oft bei, als es ihm gut dünkt.

§. 2.

Regiments-Schulen der Artillerie.

Die Regiments-Schulen der Artillerie haben den theoretischen und praktischen Unterricht der Offiziere, Unteroffiziere und Kanoniere zu ihrem Gegenstande.

Es bestehen deren zehn in folgenden, der Waffe angewiesenen Garnisonen:

Vincennes, — Douai, — La Fère, — Metz, — Straßburg, — Besançon, — Lyon, — Toulouse, — Rennes, — Bourges.

Außerdem bestehen zwei provisorische Schulen zu Grenoble und Valence.

Jede Schule steht unter den Befehlen des Brigade-Generals, der die Artillerie in derjenigen Militair-Division befehligt, in welcher sie belegen ist.

Sie hat einen General-Stab, welcher außer dem General besteht aus:

Einem Oberst-Lieutenant (Adjunkten des Generals);
einem Lehrer der Wissenschaften, welche sich auf die Artillerie beziehen;
einem Lehrer in der Fortifikation, im Zeichnen und in der Baukunst;
zwei Artillerie-Zeugwarten (gardes d'artillerie).

Außerdem ist noch eine Anzahl Subaltern-Offiziere zur Pflege desjenigen theoretischen Unterrichts, mit welchem die Lehrer nicht beauftragt sind, beigegeben.

Ein Hauptmann erster Klasse, welchem zwei Lieutenants erster Klasse zur Seite stehen, ist Direktor des Artillerie-Parks der Schule.

Ein zweiter, aus dem Pontonier-Regiment entnommener Hauptmann erster Klasse hat die Direktion des zum speziellen Unterricht erforderlichen Brücken-Trains sowie des Artillerie-Materials, insoweit sich solches auf den diesfälligen Unterricht bezieht.

Der dem General als Adjunkt beigegebene Oberstlieutenant weist vorzugsweise die Ausgaben der Schule an, und sorgt für deren Justifikation. Er steht ausschließlich in Bezug auf diesen Dienstzweig unmittelbar mit dem Kriegs-Minister in Schriftwechsel.

Der Unterricht zerfällt in einen theorischen und praktischen Unterricht, und besteht in einem halbjährlichen Sommer- und Winter-Kursus. Jeder Kursus zerfällt wiederum in einen Schul-Unterricht und in einen Regiments-Unterricht. Der erstere umfaßt alle diejenigen, den verschiedenen Truppentheilen gemeinsamen Gegenstände des theoretischen und praktischen Unterrichts, welche die Benutzung der besonderen Mittel der Schule, ihrer Lehrer und ihrer Lokalien erfordern, sowie diejenigen Gegenstände des praktischen Unterrichts, an welchen die vereinigten verschiedenen Truppentheile der Waffe Theil nehmen. Der letztere findet im Innern der Regimenter und verschiedenen Truppentheile der Artillerie statt. Derselbe wird von den Chefs dieser Truppentheile unter ihrer Verantwortlichkeit mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln geleitet, und von dem Kommandanten der Schule überwacht.

Im Winter-Semester jedes Jahres treten die Artillerie-Hauptleute zusammen, um in 6 Konferenzen Organisations-Entwürfe zu diskutiren, welche sich auf die für den Felddienst sowie auf die Vertheidigung und den Angriff der Festungen zu organisirenden Artillerie-Fahrzeuge und Waffen beziehen.

Jede Schule besitzt ein physikalisches Kabinet und ein chemisches Laboratorium.

Jede Schule hat einen Platz zur Verfügung, welcher Polygon (polygone) genannt wird, und dazu bestimmt ist, die Artilleristen in den Exercitien mit der Kanone und anderen Waffen von großer Tragweite zu üben. Dieser Platz hat eine Länge von etwa 1,200 Meter und eine mittlere Breite von wenigstens 600 Meter. Es sind dort verschiedene mobile und permanente Batterien errichtet, welche dazu dienen, die Leute nicht nur im Schießen, sondern auch in den Bewegungen des Geschützes mit dem Hebezeug, in der Anfertigung der Faschinen und Feldbatterieen 2c. auszubilden.

Die Verwaltung und das Rechnungswesen einer jeden Schule wird von einem Verwaltungsrathe geleitet. Derselbe besteht aus einem Artillerie-General, sowie aus einer gewissen, nach Maaßgabe der Umstände verschiedenen Anzahl von Stabs-Offizieren der Waffe.

Die Beamten des Intendantur-Corps nehmen bei den Verwaltungsräthen der Artillerie-Schulen diejenigen Funktionen wahr, welche ihnen durch die auf die innere Verwaltung der Truppentheile Bezug habenden Reglements übertragen sind.

§. 3.

Militair-Feuerwerks-Central-Schule.

Die Militair-Feuerwerks-Central-Schule hat den Zweck, Leute in Allem, was die Handhabung und Anfertigung von Kriegsfeuerwerks-Körpern betrifft, auszubilden, und die von ihnen dort gesammelten Kenntnisse in die Artillerie-Regimenter nach ihrer Rückkehr zu denselben zu verpflanzen.

Diese Schule ist zu Metz bei der Artillerie-Schule errichtet, und steht unter den Befehlen des Brigade-Generals, welcher in dem Arondissement die Artillerie kommandirt.

Ihr Personal besteht aus:

Einem Stabs-Offizier als Direktor;
einem Hauptmann erster Klasse;
2 oder 3 anderen Offizieren;
4 Feuerwerksmeistern;
einer sogenannten Raketen-Batterie (batterie de fuséens).

Diese Batterie muß ihre vollständige Zahl von Offizieren haben, und ihre Stärke beläuft sich auf 42 Kondukteur-Kanoniere und auf 62 Zugpferde.

Die in die Schule aufzunehmenden Zöglinge werden Quartiermeistern, Brigadiers oder den für den letzteren Grad in die Beförderungs-Listen des Truppentheils eingetragenen Kandidaten entnommen.

Es besteht für die Schule ein besonderer Unterrichts-Rath (conseil d'instruction), zu welchem außer dem vorsitzenden Artillerie-General die Offiziere des Stabes der Feuerwerks-Schule gehören.

Die Zöglinge haben einen theoretischen und praktischen Unterrichts-Kursus durchzumachen und verbleiben in der Regel zwei Jahre auf der Schule. Diejenigen von ihnen, welche besondere Fähigkeiten bekunden und sich durch bedeutende Fortschritte auszeichnen, können, um sich zu Feuerwerks-Lehrmeistern auszubilden, noch ein drittes Jahr an dem Kursus der Schule Theil nehmen.

Diejenigen Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten Jahres einen Mangel an erforderlichen Fähigkeiten offenbaren oder deren Führung zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, werden zu ihren Truppentheilen zur Ableistung des noch übrigen Theils ihrer Dienstzeit zurückgeschickt.

Die Kriegs-Raketen (fusées de guerre) sind der Gegenstand eines ganz besonderen Unterrichts. Dieser Unterricht hat seit der Einführung eines Fabrikations-Verfahrens, dessen Geheimniß das Kriegs-Departement angekauft hat, in Frankreich eine sehr bedeutende Entwickelung erfahren. Dem Einführer selbst liegt die besondere Leitung der für diesen Fabrikationszweig bestimmten Werkstätten ob.

Die sogenannte Raketen-Batterie hat den besonderen Zweck, allen auf die Kriegs-Raketen Bezug habenden Arbeiten in ihren Beziehungen zur Schieß-Methode und zu dem dieser neuen Waffe anzueignenden Material zu folgen.

Die Verwaltung der Militair-Feuerwerks-Central-Schule ist mit der Verwaltung der Artillerie-Schule in der Art verbunden, daß der Kommandant der letzteren die Ausgaben für das Material der ersteren anweist.

§. 4.

Artillerie-Direktionen.

Die Artillerie-Direktionen sind Kommando- und Verwaltungs-Centralstellen, welche in Bezug auf das Material der Artillerie in einer bestimmten Anzahl von Plätzen, die ihren Bezirk bilden, besonders errichtet sind.

Es giebt überhaupt 26 Artillerie-Direktionen, von welchen sich 3 in Algerien befinden. Diese Direktionen sind in der Art vertheilt, daß eine jede Direktion in das Gebiet ein und desselben Brigade-Generals der Artillerie fällt.

Die Hauptorte dieser Direktionen sind:

Algier, — Bastia, — Bayonne, — Besançon, — Bourges, — Brest, — Cherbourg, — Constantine, — Douai, — Grenoble, — La Fère, — La Rochelle, — Le Havre, — Lyon, — Metz, — Mézières, — Montpeiller, — Nantes, — Oran, — Paris, — Perpignan, — Rennes, — Saint-Omer, — Straßburg, — Toulon, — Toulouse.

Jede Direktion hat einen Obersten oder Oberst-Lieutenant zum Chef, welcher den Titel Direktor führt. Derselbe hat unter der Autorität des Artillerie-Generals das Ober-Kommando über die Artillerie der Plätze seines Bezirks.

In seiner Eigenschaft als Unter-Zahlungs-Anweiser (ordonnateur secondaire) des Kriegs-Departements steht er in Bezug auf alle mit dieser Stellung in Beziehung stehenden Gegenstände mit dem Minister in unmitelbaren Schriftwechsel.

Jeder Direktor hat einen Stabs-Offizier (Oberst-Lieutenant oder Eskadron-Chef) als Unter-Direktor, die Artillerie-Befehlshaber der Plätze in seinem Bezirke, sowie eine gewisse, mit dem Umfange des Dienstes im Verhältnisse stehende Anzahl von Offizieren und Beamten unter seinen Befehlen.

Der Unter-Direktor befehligt die Artillerie des Hauportes der Direktion.

An den anderen Orten ist das Kommando über die Artillerie einem Stabs-Offizier oder einem Hauptmann des Generalstabes der Waffe, welchem die erforderliche Anzahl von Subaltern-Offizieren zur Seite steht, anvertraut.

Die Haupt-Obliegenheiten der Artillerie-Befehlshaber der Plätze bestehen in Folgendem:

- Das Material und die Immobilien zu überwachen;
- die Eigenthumsrechte des Staats an die Immobilien vor jeder Beeinträchtigung zu schützen;
- für die Unterhaltung der Gegenstände, ihrer Bestimmung gemäß, gehörig zu sorgen;
- darüber zu wachen, daß die Magazine in gutem Zustande erhalten und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln genau ausgeführt werden.

Die Verwaltung jeder Artillerie-Direktion ist einem Verwaltungs-Rathe anvertraut, welcher aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Aus dem Direktor, als Vorsitzendem;
- aus dem Unter-Direktor;

aus dem Hauptmann mit unveränderlichem Wohnsitz;
aus den Hauptleuten zweiter Klasse, als Adjunkten;
aus den Hauptleuten der am Hauptorte detachirten Batterieen;
aus dem Spezial-Agenten und Sekretair des Raths, ohne Sitz und Stimme.

So oft der Verwaltungs-Rath zusammentritt, ist dem mit der administrativen Polizei der Direktion betrauten Militair-Unter-Intendanten hiervon Mittheilung zu machen, damit er den Sitzungen beiwohnen kann.

Das Ergebniß der Berathungen wird in ein Buch eingetragen und von den Mitgliedern unterzeichnet.

Die größeren Einkäufe und Lieferungen müssen, nach vorheriger Genehmigung des Ministers, im Wege des öffentlichen Ausgebots bewirkt werden.

Zwei Mitglieder des Raths sind bei den Einlieferungen zugegen und nehmen über die Quantität und Qualität der eingelieferten Gegenstände eine Verhandlung auf.

Der Spezial-Agent kann einen Vorschuß bis zu 20,000 Franken erhalten, muß jedoch innerhalb eines Monats dem Zahlmeister die Quittungen der Empfänger, sowie die sonstigen Justifikatorien beibringen.

Zur Ergänzung des Personals hat jede Direktion noch:
Hauptleute zweiter Klasse;
Hauptleute mit unveränderlichem Wohnsitz;
Zeugwarte und Batteriewächter (gardes und gardiens de batterie);
Beamte (employés).

Ueber das Material hat ein Haupt-Rechnungs-Agent (agent principal comptable) oder ein Zeugwart erster Klasse am Hauptorte der Direktion Rechnung zu führen und zu legen; an den anderen Orten und bei den Batterieen liegt dies den Zeugwarten erster oder zweiter Klasse und den Batterie-Wächtern ob.

Zu den Beamten (employés) werden bei den Artillerie-Direktionen die Feuerwerks-Meister (maîtres ou chefs artificiers), die Handwerker (ouvriers d'état) und die Waffen-Kontrolleure (contrôleurs d'armes) gerechnet.

Den Feuerwerks-Meistern liegt es ob, über die Konservation der in den Direktions-Magazinen vorhandenen Pulver- und Munitions-Vorräthe zu wachen. Die Unter-Feuerwerks-Meister oder Handwerker haben für die Unterhaltung des Materials und der Artillerie-Attirail-

Gegenstände zu sorgen. Einem Waffen-Kontrolleur liegt bei jeder Direktion der sich auf die Konservation und Reparatur der Waffen beziehende Detail-Dienst ob. Dieser Kontrolleur leitet die Arbeiten in den etwa eingerichteten Waffen-Reparatur-Werkstätten.

Der Dienst an den Plätzen im Kriegs- und Belagerungs-Zustande ist Gegenstand besonderer Verfügungen.

§. 5.

Artillerie-Zeughäuser (arsenaux d'artillerie).

Die Artillerie-Zeughäuser, Bau-Arsenale (arsenaux de construction) genannt, sind Etablissements, welche den Zweck haben, Laffetten, Fahrzeuge und andere Artillerie-Attirail-Gegenstände anzufertigen und zu repariren.

Es bestehen acht derartige Anstalten zu Douai, Metz, Straßburg, Besançon, Lyon, Toulouse, Rennes und La Fère, welche sämmtlich zugleich Hauptorte von Artillerie-Direktionen sind. Diesen Direktionen entnehmen dieselben sowohl in Bezug auf ihre Verwaltung als auch auf die Leitung und Ueberwachung der auszuführenden Arbeiten das erforderliche Personal.

Jedes Arsenal hat eine Art von bestimmtem Bezirk, und nach Maaßgabe seines Umfangs ein oder zwei Handwerks-Kompagnieen, welche ihm attachirt sind.

Beim Zeughaus- oder Arsenal-Dienste unterscheidet man:

Die Versorgung mit Vorräthen (approvisionnements);
die Bauten oder Anfertigungen (constructions);
die Verwaltung (administration);
den Unterricht (instruction).

Die Versorgung mit Vorräthen umfaßt:

Die Empfangnahme und Magazinirung der Hölzer;
die Empfangnahme und Magazinirung des Eisens und der anderen Metalle;
die Empfangnahme und Aufbewahrung der Kohlen, Handwerkszeuge und kleinen Vorräthe.

Zwei verschiedene Kommissionen sind im Innern des Etablissements gebildet, von welchen:

Die eine die Empfangnahme der Hölzer besorgt;
die andere die erforderlichen Proben mit dem Eisen, Stahl und anderen Metallen anstellt.

Die Bauten oder Anfertigungen gehören zu den besonderen und ausschließlichen Obliegenheiten der Handwerks-Kompagnieen.

In jedem Arsenal leitet der Kompagnie-Kommandeur die Arbeiten und regelt die spezielle Vertheilung derselben unter die Lieutenants und Werkstätten-Vorsteher.

Die Verwaltung jedes Arsenals wird von einem Verwaltungs-Rathe geleitet, welcher aus:

Dem Direktor, als Vorsitzendem;
dem Unter-Direktor;
dem Kommandeur der Handwerks-Kompagnie;
den bei der Versorgung mit Vorräthen beschäftigten Hauptleuten besteht.

In solchen Arsenalen wie das zu Metz, welchem zwei Handwerks-Kompagnieen attachirt sind, gehören beide Kompagnie-Kommandeure zu Mitgliedern des Verwaltungs-Raths.

Der Vorsitzende ruft den Rath so oft zusammen, als er es für nothwendig hält. Das Ergebniß der diesfälligen Berathungen wird in ein Buch eingetragen.

Der Verwaltungs-Rath nimmt die Submissionen in Empfang und schließt die Verträge über den Ankauf der zur Deckung des Arsenal-Bedarfs erforderlichen Gegenstände ab.

Das Materialien-Rechnungswesen der Zeughäuser ist von dem der Artillerie-Direktionen getrennt, und konzentrirt sich für sämmtliche Zeughäuser zu Paris in den Händen eines zu diesem Zwecke vom Minister speziell bestimmten Artillerie-Obersten.

Dem Militair-Unter-Intendanten wird von jeder Sitzung des Raths Nachricht gegeben, damit er an solcher nach Belieben Theil nehmen kann. Er ist befugt, sich alle Register und Dokumente, welche auf die Operationen des Verwaltungs-Raths Bezug haben, vorlegen zu lassen und in erstere die Bemerkungen einzutragen, zu welchen ihm seine Prüfungen Veranlassung gegeben haben.

§. 6.

Schmieden oder Eisenwerke.

Der Staat besitzt keine für das Artillerie-Wesen bestimmte eigenen Eisenwerke oder Schmieden. Es werden daher in Privat-Eisenwerken die zur Versorgung der Zeughäuser erforderlichen Gegenstände von Eisen und Stahl so wie die zur Bewaffnung der Plätze erforderlichen Geschosse fabrizirt.

Die Hüttenwerke, in welchen die Fabrikation dieser Gegenstände erfolgt, sind an verschiedenen Punkten des Reichs mit Rücksicht auf die

Bedürfnisse des Dienstes und die Lage der zu versorgenden Zeughäuser oder Plätze gewählt.

Diese Hüttenwerke sind in sechs verschiedenen Arrondissements belegen und führen den Namen: Unter-Inspektionen der Eisenwerke des Nordens, Nordostens, Ostens, Centrums, Südens und Westens. Jede Unter-Inspektion umfaßt eine bestimmte Anzahl von Departements.

Bei einem Artillerie-Obersten mit dem Titel: Inspekteur der Schmieden (inspecteur des forges) konzentrirt sich der diesfällige Dienst in diesen Arrondissements. Derselbe leitet die Bestellung und Abnahme der Schmiede- und Gußarbeiten auf Grund der ihm alljährlich vom Minister unmittelbar zugehenden Aufträge.

Ein Oberst-Lieutenant oder Eskadron-Chef der Waffe mit dem Titel: Unter-Inspekteur (sous-inspecteur) leitet den Dienst in jedem Arrondissement. Unter seinen Befehlen stehen ein Unter-Inspekteur-Adjunkt (sous-inspecteur adjoint), welcher Hauptmann erster Klasse ist, die nach Maaßgabe des Umfangs der Anstalt erforderliche Anzahl von Hauptleuten zweiter Klasse, ein Obermeister (chef ouvrier), ein Unter-Obermeister (sous-chef ouvrier) und erforderlichen Falls ein Artillerie-Handwerks-Sergeant (sergent d'ouvriers d'artillerie).

Der dem Unter-Inspekteur als Adjunkt beigegebene Hauptmann ist für die Ausführung des Reglements und der abgeschlossenen Verträge verantwortlich. Es liegt ihm ob, die Unterweisung der neu eingetretenen Offiziere und der in den Bezirken detachirten Artillerie-Handwerks-Sergeanten zu überwachen.

Die Hauptleute zweiter Klasse haben theils am Haupt-Orte der Unter-Inspektion, theils in den Hüttenwerken selbst, deren Fabrikation sie überwachen müssen, oder an den ihnen angewiesenen zunächst liegenden Orten ihren Wohnsitz.

Der Obermeister spielt bei den Unter-Direktionen eine wichtige Rolle.

Es liegt ihm ob, unter der Kontrolle der Offiziere die gelieferten Gegenstände zu prüfen, und alle in Bezug auf die Abnahme vorgeschriebenen Proben und Versuche auszuführen.

Er ist für die gute Beschaffenheit sowie für die Genauigkeit der Formen und Dimensionen der gelieferten Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen Fälle verantwortlich, in welchen seinem Gutachten entgegen die Abnahme der Gegenstände vom Unter-Inspektor verfügt ist.

Er hat außerdem die Pflicht:

Die Arbeiten zu überwachen, sowie die Gießformen, Modelle und Prüfungs-Instrumente öfter einer Prüfung zu unterwerfen;

sich über seine Beobachtungen genaue Notizen zu halten, um solche dem Unter-Inspekteur bei der Prüfung der Erzeugnisse vorlegen zu können;

für die Konservation der Prüfungs-Instrumente, Modelle, Gießformen, Bücher und Zeichnungen sowie die Mineralien-Sammlung zu sorgen.

Die von den Unter-Inspekteurs abgeschlossenen Verträge erhalten erst nach deren Bestätigung durch den Minister Gültigkeit.

Die Abnahme der Gegenstände erfolgt an den in diesen Verträgen festgesetzten Orten durch den Unter-Inspekteur oder einen der Hauptleute im Beisein des Lieferanten oder seines Bevollmächtigten.

Die Gegenstände von Guß- und Schmiede-Eisen, von Eisenblech, von Stahl und die Feilen werden in den Hüttenwerken selbst abgenommen.

Die Achsen werden definitiv nur an den Hauptorten der Unter-Inspektionen geprüft und abgenommen.

Die Anker werden in den Artillerie-Zeughäusern geprüft und abgenommen.

§. 7.

Kriegs-Waffen-Fabriken (manufactures d'armes de guerre).

Die Kriegs-Waffen-Fabriken sind Anstalten, welche vom Kriegs-Departement auf Staatskosten unterhalten werden, um die zum Gebrauche in der Armee bestimmten portativen Waffen nebst Zubehör anzufertigen und zu repariren.

Es giebt deren vier, nämlich zu:

Mutzig (Departement Niederrhein);
Saint-Etienne (Departement Loire);
Tulle (Departement Corrèze);
Châtellerault (Departement Vienne).

Die ersteren drei Fabriken fertigen nur Feuer-Waffen, die letztere Fabrik aber Feuer- und blanke Waffen.

Die Fabrik zu Mutzig ist die einzige, deren Gebäude nicht Eigenthum des Staats sind.

Der Minister schließt für jede Fabrik mit einem Unternehmer, welcher die rohen Stoffe zu liefern und sämmtliche Fabrikationskosten auf Grund von Preis-Couranten zu tragen hat, freihändige Verträge

auf einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren ab. Den Waffenpreisen liegen Kostenanschläge zu Grunde, welche sich auf die rohen Stoffe, die Brennmaterialien und die Handarbeiten erstrecken.

Diesen auf Grund von Anschlägen ermittelten Preisen tritt das Benefiz des Unternehmers hinzu, welchem es obliegt, größere Vorräthe zu halten, die Arbeiter nach den festgesetzten Preisen zu bezahlen und sämmtliche Verwaltungskosten zu tragen.

Die Leitung und Ueberwachung dieser Anstalten ist ausschließlich Offizieren und Beamten des Artillerie-Corps anvertraut.

Ein Oberst, welcher den Titel: Inspekteur der Kaiserlichen Waffen-Fabriken (inspecteur des manufactures impériales d'armes) führt, hat die Oberaufsicht; ihm steht ein Hauptmann erster oder zweiter Klasse als Adjunkt (adjoint) zur Seite.

Jede Fabrik hat einen Direktor (directeur) zum Chef, welcher Stabs-Offizier ist, und unter dessen Befehlen ein Hauptmann erster Klasse als Unter-Direktor (sous-directeur), sowie das zur Ausübung des Dienstes sonst erforderliche Personal steht. Letzteres umfaßt:

Hauptleute zweiter Klasse;
Waffen-Kontrolleure und Waffen-Revisoren;
Handwerker;
Zöglinge.

Die Hauptobliegenheiten des Direktors bestehen in Folgendem:

1. Er regelt die Vertheilung der ministeriellen Bestellungen unter den Handwerkern der verschiedenen Klassen;
2. er sorgt für die genaue Beobachtung des Reglements in Bezug auf die Prüfung der Rohstoffe, die Probeversuche, sowie auf die Abnahme der Waffentheile und ganzen Waffen;
3. er wacht über die pünktliche Beobachtung der Vertrags-Bedingungen;
4. er leitet den speziellen Unterricht der Offiziere in seinen wichtigsten Theilen;
5. er liefert für den Kriegs-Minister, den Central-Inspekteur und die General-Inspekteure die vorgeschriebenen Uebersichten und Berichte.

Der Unter-Direktor unterstützt den Direktor in allen Details des Dienstes, und vertritt ihn in Krankheits- oder Abwesenheitsfällen.

Die Hauptleute zweiter Klasse befinden sich am Hauptorte der Fabrik oder in den detachirten Anstalten, z. B. in den Hüttenwerken für Gewehrläufe, Ladestöcke rc. Der Direktor weist ihnen ihren Wohnsitz und den entsprechenden Dienst an.

Die Kontrolleure und Revisoren sind mit allen Probeversuchen und Abnahmen, welche in Gegenwart des Direktors, Unter-Direktors oder der Hauptleute stattfinden, beauftragt. Sie sind für die gute Beschaffenheit der Materialien und fertigen Stücke verantwortlich. Denjenigen Stücken, welche gegen ihre Ansicht abgenommen werden, können sie die Aufdrückung des Abnahme-Stempels versagen.

Dem Artillerie-Zeugwart (garde d'artillerie) liegt die Magazinirung, Erhaltung und Verpackung der für Rechnung der Regierung empfangenen Waffen ob.

Die Handwerker zerfallen in drei Klassen:

1. in solche, welche eine freiwillige Verpflichtung auf sechs Jahre eingehen;
2. in solche Militairs, welche, wenn es das Bedürfniß der Fabrikation erheischt, von ihren Truppentheilen kommandirt werden;
3. in die sogenannten freien Handwerker.

Zu Zöglingen werden junge Leute ausgewählt, welche sich durch Geschicklichkeit in der Waffen-Fabrikation auszeichnen. Ihre Ernennung erfolgt durch den Minister auf den Vorschlag der Direktoren und General-Inspekteure. Diese Zöglinge werden unter gewissen Bedingungen Waffenschmiede bei den Truppentheilen, Revisoren in den Fabriken oder Kontrolleure bei den Artillerie-Direktionen. Die diesfälligen Ernennungen bewirkt ebenfalls der Minister.

Alle rohen Materialien, welche bei der Waffen-Fabrikation verwendet werden, müssen von bester Güte sein.

Der Kriegs-Minister weist den Unternehmern das, was ihnen für die gelieferten Waffen zusteht, auf Grund von Abnahme-Verhandlungen an, welche von den Artillerie-Hauptleuten und den Revisoren unterzeichnet, von den Direktoren beglaubigt, vom Artillerie-Zeugwart mit dem Empfangs-Vermerk und vom Militair-Unter-Intendanten mit dem Kontrolle-Vermerk versehen sind.

Abschlags-Zahlungen werden auf Grund einer vom Direktor aufgestellten, vom Militair-Unter-Intendanten geprüften, die gelieferten Gegenstände und gefertigten Arbeiten nachweisenden Berechnung vom Minister angewiesen.

§. 8.

Geschütz-Gießereien.

Die Geschütz-Gießereien sind Anstalten, welche auf Kosten des Staats unterhalten werden und insbesondere dazu bestimmt sind, für das Kriegs-Departement die zur Bewaffnung und Vertheidigung der Plätze, sowie zu den Operationen der aktiven Armeen erforderlichen Geschütze jeder Art und jedes Kalibers herzustellen.

Es giebt deren drei, nämlich zu Douai, Straßburg und Toulouse.

Die Leitung des Gießerei-Wesens ist ausschließlich Offizieren und Beamten des Artillerie-Corps anvertraut.

Das Personal besteht aus:

Einem Inspekteur vom Grade eines Obersten, für sämmtliche Geschütz-Gießereien;

und für jede Geschütz-Gießerei aus:

Einem Direktor (Stabs-Offizier);
einem Unter-Direktor (Hauptmann erster Klasse);
Hauptleuten zweiter Klasse;
Artillerie-Zeugwarten;
Kontrolleuren;
Handwerkern;
Zöglingen.

Nach den reglementsmäßigen Bestimmungen bestehen die Attribute:

Des Inspekteurs, in der Centralisation aller Berichte und Mittheilungen, welche das Gießerei-Wesen betreffen, unter Beihülfe eines Hauptmanns erster oder zweiter Klasse als Adjunkten;

des Direktors, in der Leitung und Ueberwachung aller Theile des Dienstes und in der Verfügung über das Personal unter der Autorität des Artillerie-Generals;

des Unter-Direktors, in der Sorge, den Direktor in der Ausübung seiner Funktionen nach jeder Richtung hin zu unterstützen, sowie in dem Rechte, ihn in Fällen der Abwesenheit oder Krankheit zu vertreten;

der Hauptleute zweiter Klasse, in der Leitung und Ueberwachung der ihnen vom Direktor bezeichneten Dienstzweige;

der Artillerie-Zeugwarte, in der Verwaltung der Magazine, der Erhaltung der Vorräthe und Führung des Rechnungswesens;

der Kontrolleure, in der Mitwirkung bei der Prüfung und Abnahme der Gegenstände;

der Handwerker oder Arbeiter, in der Ausführung der Werkstatts- und Handarbeiten;

der Zöglinge, in Studien und Arbeiten, welche den Zweck haben, ihre Kenntnisse zu erweitern, und erfahrene Kontrolleure aus denjenigen von ihnen zu bilden, die sich durch große Geschicklichkeit auszeichnen, und Beweise von ausreichenden Fähigkeiten gegeben haben.

Die Handwerker zerfallen in zwei Klassen:

1. In solche, welche eine freiwillige Verpflichtung auf sechs Jahre eingehen;
2. in sogenannte freie Handwerker, welche nach Belieben abgehen und vom Direktor entlassen werden können, wenn es an Arbeit fehlt, oder er mit ihnen nicht zufrieden ist.

In vielen Beziehungen, namentlich aber in Betreff der administrativen Kontrolle finden bei den Geschütz-Gießereien ähnliche Verhältnisse wie bei den Waffen-Fabriken statt.

§. 9.

Pulver-Fabriken, Salpeter- und Schwefel-Raffinerieen.

Die Pulver-Fabriken, Salpeter- und Schwefel-Raffinerieen haben den Zweck, den Pulver-Bedarf für die Armee und für die Privatleute zu liefern, indem sich der Staat das Pulver-Fabrikations-Monopol vorbehalten hat.

Es bestehen in Frankreich:

eilf Pulver-Fabriken, zu Saint-Chamas, Vonges, Metz, Saint-Ponce, Esquerdes, Pont-de-Buys, Saint-Médard, Toulouse, Angoulème, Ripault, Bouchet;

sieben Salpeter-Raffinerieen, zu Toulouse, Ripault, Marseille, Nancy, Lille, Bordeaux, Paris;

eine Schwefel-Raffinerie zu Marseille;

ein Salpeter-Entrepot.

Hierzu tritt noch eine Zündhütchen-Fabrik (capsulerie), welche aus zwei getrennten Anstalten besteht. Die eine dieser Anstalten befindet sich zu Paris, und fertigt die leeren Zündhütchen, die andere zu Montreuil, und fertigt den zur Füllung der Zündhütchen erforderlichen Zündstoff.

Die Zündhütchen-Fabrik hat eine ganz militairische, den Artillerie-Direktionen ähnliche Einrichtung. Die Direktion führt ein Stabs-Offizier, welcher mehrere Offiziere, Zeugwarte, Handwerker und Waffen-Kontrolleure unter sich hat.

Dem Pulver- und Salpeter-Fabrikwesen steht unter der Autorität des Ministers ein Artillerie-Oberst als Direktor vor, welchem folgendes Personal zur Seite steht:

Für jede Fabrik ein verantwortlicher Kommissarius für das Rechnungswesen (commissaire comptable);
zwei Kommissair-Adjunkten;
zwei Kommissariats-Zöglinge;
Büreau-Beamte;
Handwerker;
Niederlage-Aufseher (für jedes Entrepot einer).

Bei der Central-Direktion befindet sich ein Spezial-Comité, welches aus folgenden Personen besteht:
Aus dem Direktor, als Vorsitzendem;
aus einem Mitgliede der Akademie der Wissenschaften;
aus drei Delegirten des Kriegs- Marine- und Finanz-Ministeriums;
aus einem Pulver- und Salpeter-Kommissarius;
dem Inspektor der Raffinerie zu Paris.

Diesem Spezial-Comité liegt ob:
Das allgemeine Budget der Verwaltung sowie die Rechnungen jedes Jahres zu prüfen und festzustellen;
sein Gutachten über den Ankauf der bedeutendsten Approvisionnements-Gegenstände sowie über die wichtigsten Verwaltungs-Angelegenheiten abzugeben;
die für den Fortschritt der Kunst und die Vervollkommnung der Fabrikation erforderlichen Ermittelungen und Versuche anzustellen.

Das Kommissariat der Pulver-Fabriken rekrutirt sich seit etwa funfzig Jahren aus der polytechnischen Schule.

Jede Pulver-Fabrik und Raffinerie wird von einem unter der Kontrolle eines Artillerie-Offiziers stehenden Kommissarius geleitet, welcher den Titel: »Inspektor« führt.

Außerdem giebt es bei den Pulver-Fabriken:
Artillerie-Hauptleute zweiter Klasse, welche den Titel: »Adjunkten« führen und sich dort zu ihrer eigenen Ausbildung aufhalten;
Artillerie-Zeugwärter zur Führung der Bücher des Inspektors.

Das Geld- und Materialien-Rechnungswesen ist ähnlich wie bei den übrigen Artillerie-Etablissements und derselben administrativen Kontrolle unterworfen.

Fünftes Kapitel.

Von den Militair-Etablissements des Genie-Corps (établissements militaires du génie).

§. 1.

Fortifikations-Depot nebst Zubehör.

Das Fortifikations-Depot ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1791 gegründet. Dasselbe besitzt außer einer reichhaltigen, mehr als 16,000 Bände umfassenden Bibliothek eine Sammlung von Aufsätzen, Plänen, Karten, Modellen und anderen Arbeiten, welche sich auf den Bau von Festungen und Militair-Etablissements sowie auf die Vertheidigung der Festungen und Grenzen beziehen.

Dem Depot ist die topographische Brigade attachirt, welche die verschiedenen Aufnahmen von Festungen 2c. auszuführen hat.

Außerdem steht unter der Leitung und Ueberwachung des Depots die Gallerie der Relief-Pläne (galerie des plans en relief), eine im Jahre 1667 begonnene Schöpfung Ludwig XIV. Die Reliefs der Festungen, welche anfangs in der großen Gallerie des Louvre aufgestellt waren, wurden im Jahre 1777 in das Invaliden-Hotel gebracht, woselbst sich dieselben noch jetzt befinden.

Diese Gallerie besitzt etwa 60 Relief-Pläne von Festungen und 90 Fortifikations-Systeme.

Das Depot steht unter der unmittelbaren Leitung und Ueberwachung des Fortifikations-Comité's, dessen Vorsitzender den Titel: »Direktor«, und dessen Sekretair den Titel: »Unter-Direktor« führt.

Das Personal des Depots besteht aus einem Obersten oder Oberst-Lieutenant als Comité-Sekretair, einem Stabs-Offizier als dessen Adjunkten, einem Bataillons-Chef und mehreren Hauptleuten, sämmtlich vom Genie-Corps, einem Festungs-Aufseher als Rechnungs-Agenten, acht Festungs-Aufsehern (gardes) als Zeichnern, einem Büreau-Chef und einem Büreau-Unter-Chef, vier Ober-Commis und mehreren Unter-Commis.

Das Fortifikations-Comité hat die Gutachten abzufassen, welche vom General-Inspekteur über Fortifikations- und sonstige Militair-Bau-Projekte verlangt werden.

Ein Offizier des Depots ist speziell mit der Prüfung der wissenschaftlichen Arbeiten der Offiziere des Corps beauftragt.

An der Spitze der Bibliothek steht ein pensionirter Stabs-Offizier des Genie-Corps, welcher den Titel: »Archivar« führt und einen Commis unter sich hat.

Die topographische Brigade wird von einem Hauptmann oder Bataillons-Chef das Genie-Corps befehligt, unter welchem ein Ober-Festungs-Aufseher und zehn Festungs-Aufseher erster oder zweiter Klasse stehen.

Die Ausgaben des Depots nebst Zubehör werden vom Kriegs-Minister angewiesen.

Die gemischte Kommission für die öffentlichen Arbeiten (commission mixte des travaux publics) gehört zwar nicht zum Depot, steht jedoch mit demselben in gewissen Beziehungen.

Diese Kommission hat die Projekte zu prüfen, welche das Kriegs-Ministerium und andere Ministerien zugleich interessiren und über die Ausführung gewisser Arbeiten von öffentlichem Nutzen, welche an den Grenzen des Reichs oder in Festungs-Rayons beabsichtigt werden, ihr Gutachten abzugeben. Dieselbe besteht aus:

Vier Staats-Räthen, von welchen einer den Vorsitz führt;
einem General-Inspekteur der Artillerie;
zwei General-Inspekteuren des Genie-Corps;
zwei General-Inspekteuren der Brücken und Chausseen;
einem General-Inspekteur der maritimen Arbeiten;
einem General der Marine;
einem Stabs-Offizier des Genie-Corps als Sekretair und Archivar.

§. 2.

Fortifikations-Direktionen.

Das Genie-Corps in den Plätzen hat im Wesentlichen für die Erbauung und Unterhaltung

der Fortifikationen der festen Pläße, Vertheidigungs-Punkte und Küsten-Batterien;

sämmtlicher Militair-Gebäude (mit Ausnahme derjenigen für die Artillerie) in den festen Plätzen und offenen Städten

zu sorgen. Außerdem liegt demselben die Ueberwachung aller öffentlichen Arbeiten ob, welche in den Festungs-Rayons ausgeführt werden.

Es giebt 24 Fortifikations-Direktionen, von welchen sich 3 in Algerien befinden. An ihrer Spitze steht ein Oberst oder Oberst-Lieutenant des Genie-Corps, welcher den Titel: »Fortifikations-Direktor (directeur des fortifications)« führt.

Die Fortifikations-Direktionen haben an den Hauptorten ihres Bezirks ihren Sitz. Unter ihnen steht ein Komplexus mehrerer Plätze, welcher Chefferie genannt wird und mit einem Oberst-Lieutenant, Bataillons-Chef oder Hauptmann des Genie-Corps besetzt ist.

Die Hauptorte der Direktionen sind folgende:

Paris, — Le Havre, — Arras, — Lille, — Méziéres, — Metz, — Straßburg, — Besançon, — Lyon, — Grenoble, — Toulon, — Montpellier, — Perpignan, — Toulouse, — Bayonne, — La Rochelle, — Nantes, — Brest, — Cherbourg, — Bourges, — Ajaccio, — Algier, — Oran, — Constantine.

Die Direktoren sind für alle Vernachlässigungen, welche sie sich bei der Unterhaltung der festen Plätze zu Schulden kommen lassen, verantwortlich. Sie haben alle Arbeiten unausgesetzt zu inspiziren, welche an den Festungswerken und Militair-Gebäuden in den verschiedenen Chefferieen ihres Ressorts ausgeführt werden. Bei ihren Rundreisen bestimmen sie, welche Bauten für das nächste Jahr in Vorschlag zu bringen sind, veranlassen die Ausarbeitung der Baupläne, prüfen dieselben, und legen solche vor dem Jahresschlusse dem Kriegs-Minister vor.

Sie vertheilen jährlich die ihnen vom Kriegs-Minister zur Unterhaltung der Militair-Gebäude zur Verfügung gestellten Geldmittel auf die Chefferieen, und können in dringenden Fällen unvorhergesehene Bauten unter der Bedingung ausführen lassen, daß sie dem Kriegs-Minister hierüber sofort Bericht erstatten.

Zur Bestreitung der Militair-Arbeiten, welche im Direktions-Bezirk zur Ausführung kommen, können sie in den Grenzen des ihnen vom Minister bewilligten Credits Anweisungen ertheilen.

Die Ausführung der Arbeiten wird im Wege des öffentlichen Ausgebots herbeigeführt. Wenn keine annehmbaren Offerten eingehen, so verfügt der Minister die Ausführung auf Rechnung, in welchem Falle den Unternehmern Vorschüsse gezahlt werden können.

§. 3.
Genie-Zeughaus.

Das Genie-Zeughaus befindet sich zu Metz und steht unter der Direktion eines Stabs-Offiziers des Genie-Corps, welchem zwei Festungs-Aufseher als Adjunkten zur Seite stehen, von denen der eine die Magazine, der andere das zu dem Etablissement gehörige Eisenwerk unter sich hat. Dieses Eisenwerk hat eine hydraulische Maschine, welche

zwei Hämmer;
eine gerade Säge;
eine Zirkel-Säge;
Schleifsteine;
eine Drehbank für Rad-Naben;
eine Bohr-Maschine;
eine Drehbank zur Zubereitung der Zapfenlöcher der Rad-Felgen und Rad-Naben 2c.

in Bewegung setzt.

Durch eine Genie-Handwerks-Kompagnie, von welcher $\frac{2}{3}$ aus Eisenarbeitern und $\frac{1}{3}$ aus Holzarbeitern oder anderen Handwerkern besteht, werden alle Utensilien und Fahrzeuge gefertigt, die zum Genie-Feld- und Belagerungs-Dienst erforderlich sind.

Das Zeughaus enthält einen großen Vorrath von diesen Gegenständen und den zu ihrer Anfertigung erforderlichen Materialien, außerdem aber noch eine kostbare Sammlung der Modelle von Waffen, Maschinen, Werkzeugen, Fahrzeugen 2c., welche für das Genie-Corps von Interesse sind.

Der Direktor ertheilt die Zahlungs-Anweisungen.

Die Verwaltung, welche viel Aehnlichkeit mit der Verwaltung der Artillerie-Zeughäuser hat, ist der Kontrolle der Militair-Intendantur in derselben Weise wie jedes andere Militair-Institut mit eigener Wirthschaft unterworfen.

§. 4.
Regiments-Schulen des Genie-Corps (écoles régimentaires du génie).

Es giebt eben so viele Regiments-Schulen als Regimenter des Genie-Corps, also drei, welche sich zu Metz, Arras und Montpellier befinden.

Der Unterricht, welcher in diesen Schulen ertheilt wird, hat den Zweck, den Offizieren, Unteroffizieren, Korporalen und Gemeinen des

Genie-Corps diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu verschaffen, welche sie befähigen, die Stellen ihres Grades gehörig auszufüllen, und erforderlichen Falles die Funktionen des höheren Grades zu versehen, oder in diesen höheren Grad durch Beförderung definitiv einzutreten.

Der ganze Unterricht besteht:

Aus einem allgemeinen oder Regiments-Unterricht, welcher dazu bestimmt ist, den Soldaten zu bilden;

aus einem speziellen oder Schulunterricht, welcher die Bildung des Mineurs oder Sapeurs zum Zweck hat.

Beide Unterrichtsarten zerfallen in einen theoretischen und praktischen Unterricht..

Der theoretische Regiments-Unterricht umfaßt die Theorie über:

Die Exercitien und Handgriffe der Infanterie;
den inneren Dienst;
den Festungsdienst;
den Felddienst;
die Waffen-Unterhaltung;
die Militair-Verwaltung;
die Militair-Strafgesetzgebung.

Der praktische Regiments-Unterricht erstreckt sich auf:

Die Exercitien und Handgriffe der Infanterie;
das Schießen mit dem Gewehr;
die militairischen Marschübungen;
das Fechten.

Der Unterricht in diesen verschiedenen Gegenständen ist Offizieren, Unteroffizieren und Korporalen des Regiments anvertraut.

Die Fechtschule ist in gleicher Art wie bei den Infanterie-Regimentern organisirt, und die militairischen Marschübungen werden ebenso wie bei den letzteren ausgeführt.

Der spezielle theoretische Unterricht umfaßt:

Den Elementar-Unterricht;
die Mathematik;
das Zeichnen;
die Geographie;
die Kriegsgeschichte von Frankreich;
die Fortifikation und mehrere Zweige der Ingenieurkunst.

Der spezielle praktische Unterricht erstreckt sich auf:

Die Feldbefestigungskunst;
die Sappen;
die Minen;
die Brücken;
die Backöfen;
die Topographie;
die Gymnastik.

Sechstes Kapitel.

Von den Remonte-Depots.

Die Remonte-Depots sind Anstalten, welche zu dem Zwecke errichtet und unterhalten werden, die Pferdezucht in denjenigen Departements von Frankreich zu ermuthigen, die sich diesem Erwerbszweige widmen, und dort den Ankauf der für den Militairdienst geeigneten Pferde zu bewirken.

Das Speziellere über die Remonte-Depots wird weiter unten abgehandelt werden.

Siebentes Kapitel.

Von den Verwaltungs-Anstalten.

Auch über diese Anstalten wird das Speziellere weiter unten abgehandelt werden. Dieselben sind hier nur der Ordnung wegen unter den zahlreichen Militair-Etablissements, von welchen im gegenwärtigen Titel V. die Rede ist, im Allgemeinen erwähnt worden.

Achtes Kapitel.

Von den Militair-Gefängnissen (prisons militaires).

Die Militair-Gefängnisse nehmen die Militair-Personen auf, welche:

Angeklagt und zur Untersuchung gezogen sind;
sich in Untersuchung befinden oder bereits verurtheilt sind und unter Gendarmerie-Begleitung marschiren;
zu einer sechsmonatlichen Haft verurtheilt sind;

eventualiter diejenigen, welche eine Disziplinarstrafe erleiden, wenn — entweder die Polizei-Gefängnisse in den Kasernen ganz fehlen, oder keinen hinlänglichen Raum darbieten, — oder aber die Schwere des Vergehens es nöthig macht, der Bestrafung des begangenen Vergehens einen ernsteren Charakter aufzudrücken.

Jedes Militair-Gefängniß muß aus drei Abtheilungen bestehen, welche eben so viele verschiedene Anstalten bilden, nämlich:

Einem Arrest-Hause (maison d'arrêt);
einem Justiz-Hause (maison de justice);
einem Korrektions-Hause (maison de correction).

Das Arrest-Haus nimmt auf:

Die disziplinarisch bestraften Militairs jedes Grades, Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine;
die für die Disziplinar-Kompagnieen bestimmten Militairs der verschiedenen Truppentheile.

Das Justiz-Haus nimmt auf:

Die vor die Divisions-Kriegsgerichte gestellten Militairs;
die wegen unerlaubter Abwesenheit verhafteten Militairs;
diejenigen Verurtheilten, welche entweder der Vollstreckung ihres Urtheils oder einer Strafmilderung entgegensehen.

Das Korrektions-Haus nimmt auf:

Die zur Gefängnißstrafe verurtheilten Offiziere;
die übrigen zu derselben Strafe verurtheilten Militairs, deren Aufnahme in die Besserungs-Anstalten nicht zulässig ist.

Es ist in dem Hauptorte jeder Territorial-Division bei den ihr attachirten Kriegsgerichten, sowie in jeder Festung oder anderen Garnison, in welcher eine solche Anstalt vermöge ihrer permanenten Besatzung oder der Lage selbst geboten wird, ein Militair-Gefängniß vorhanden.

Die Städte Paris, Straßburg und Lille haben je zwei Militair-Gefängnisse.

Die Militair-Gefängnisse sind in den Militair-Gebäuden, oder da, wo es an solchen Gebäuden fehlt, in Mieths-Lokalen eingerichtet.

In soweit es die Oertlichkeit gestattet, werden die Gefangenen in zwei Sektionen, welchen jede Gemeinschaft mit einander untersagt ist, gesondert.

Die erste Sektion enthält die wegen militairischer Vergehen Verurtheilten und die zweite Sektion die wegen gemeiner Verbrechen Verurtheilten.

Da, wo in den Gefängnissen Zellen bestehen, werden die Gefangenen nur Nachts in dieselben eingeschlossen; sie können jedoch auch Tag und Nacht darin eingesperrt werden, wenn sie sich schlechter Führung schuldig gemacht haben.

Es kann eine Schule für die Verurtheilten eingerichtet werden. Der diesfällige Unterricht umfaßt das Lesen, Schreiben und die vier Spezies im Rechnen.

Die zum Tode Verurtheilten erhalten eine Zelle oder ein besonderes Zimmer.

Die Gefängnisse werden täglich von einem Gesundheits-Offizier und einem Offizier der Garnison, und monatlich wenigstens einmal von den Regierungs-Kommissarien und Referenten der Kriegsgerichte besucht.

Es liegen in den Gefängnissen verschiedene Bücher aus, in welche die Besuchenden ihre etwaigen Bemerkungen einzuschreiben haben.

Insoweit es die Räumlichkeiten des Gefängnisses und die industriellen Hülfsquellen der Stadt, in welcher dasselbe belegen ist, gestatten, müssen die verurtheilten Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen entweder gemeinschaftlich oder in ihren Zimmern oder Zellen arbeiten.

Jede Arbeit darf im Uebrigen den Gefangenen nur auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungs-Rathes des Gefängnisses zugewiesen werden. Einer von den Gesundheits-Offizieren, welcher dem Generalstabe der Division attachirt ist, und der mit der administrativen Polizei des Gefängnisses beauftragte Militair-Unter-Intendant werden immer zu Rathe gezogen, und zwar der Erstere, um zu erklären, ob die Arbeit der Salubrität der Anstalt angemessen ist oder nicht; der Letztere, um sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch die betreffende Arbeit auch nicht die Civil-Handwerker in ihren Erwerbszweigen zu sehr beeinträchtigt werden.

Die den Gefangenen bei ihrer Ankunft in den Gefängnissen gehörigen, sowie die ihnen von ihren Familien zufließenden Geldsummen und die ihnen gewährten Arbeitslöhne werden in ein von dem Chef des Generalstabes der Division paginirtes und paraphirtes und vom Unter-Intendanten visirtes Buch eingetragen.

Wo die Werkstätten von einiger Ausdehnung sind, wird ein Verwaltungs-Rath eingesetzt, der den Militair-Unter-Intendanten von seinen Sitzungen in Kenntniß setzt, damit er denselben nach Belieben beiwohnen kann. Von dem Ergebnisse derjenigen Sitzungen, bei welchen der Letztere nicht zugegen gewesen ist, muß demselben Mittheilung gemacht werden.

Der an jedem Morgen die Gefängnisse besuchende Gesundheits-Offizier bestimmt, wer in die Krankenstube der Anstalt und wer in das Lazareth aufgenommen werden soll.

Alle sechs Monate findet in den Gefängnissen eine Inspektion statt, nach welcher dem Kriegs-Minister Vorschläge zur vollständigen Begnadigung oder Ermäßigung der Strafe gemacht werden.

Neuntes Kapitel.

Von den Straf-Arbeitshäusern für Deserteure (ateliers de punition des déserteurs).

Die Straf-Arbeitshäuser für Deserteure nehmen diejenigen Militairs auf, welche wegen des Verbrechens der Desertion entweder zum Tragen der Kugel oder zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilt sind, sowie subsidiarisch diejenigen, deren härtere Strafe in eine von diesen milderen Strafen vom Kaiser umgewandelt ist.

Man unterscheidet demzufolge die Straf-Arbeitshäuser in:

Arbeitshäuser der zum Tragen der Kugel Verurtheilten (ateliers de condamnés au boulet) und

Arbeitshäuser der zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten (ateliers de condamnés aux travaux publics).

Es bestehen für die erstere Kategorie drei und für die letztere Kategorie vier Anstalten.

In die Arbeitshäuser der zum Tragen der Kugel Verurtheilten werden alle diejenigen Militairs aufgenommen, welche wegen wiederholter Desertion im In- oder Auslande verurtheilt, sowie diejenigen, welche zu einer härteren Strafe verurtheilt, später aber zum Tragen der Kugel begnadigt sind.

Die Arbeitshäuser der zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten nehmen die im Inlande desertirten und diejenigen Militairs auf, welche wegen der im Gesetze vom 15. Juli 1829 erwähnten Verbrechen verurtheilt sind, außerdem auch noch diejenigen, welche zu einer härteren Strafe verurtheilt waren, nachher aber zur Strafe der öffentlichen Arbeiten begnadigt worden sind. Zu den in dem vorerwähnten Gesetze angegebenen Verbrechen gehört z. B. die Entwendung von Waffen und Munition, welche dem Staate gehören, von Geldern und Effekten, welche einzelnen Militairs oder dem Staate gehören.

Jedem Arbeitshause ist ein Personal beigegeben, welches besteht aus:

Einem Hauptmann, als Kommandanten;
einem Lieutenant, als Arbeitshaus-Direktor;
einem Adjutanten, als Rendanten;
einem Aufsicht führenden Unteroffizier-Adjutanten (adjudant sous-officier de surveillance);
Aufsehern (surveillants) erster und zweiter Klasse, und zwar aus je vier für eine Abtheilung von 100 Verurtheilten.

Außerdem sind jedem Arbeitshause attachirt:
Eine oder zwei Gendarmerie-Brigaden als Sicherheits-Wache (garde de sureté);
ein Polizei-Posten (poste de police), welcher von der Garnison gestellt und von einem Sergeanten befehligt wird.

Die innere Verwaltung jedes Arbeitshauses ist einem Verwaltungs-Rathe anvertraut, welcher einen ähnlichen Wirkungskreis und eine ähnliche Verantwortlichkeit wie die Verwaltungs-Räthe bei den Truppentheilen hat.

Dieser Verwaltungs-Rath besteht aus:
Dem Kommandanten, als Vorsitzendem;
dem Rendanten;
dem die Aufsicht führenden Unteroffizier-Adjutanten.

Am Tage nach ihrer Verurtheilung werden die zum Tragen der Kugel oder zu den öffentlichen Arbeiten Verurtheilten auf die Parade geführt, um die Verlesung ihres Urtheils zu vernehmen.

Der zum Tragen der Kugel Verurtheilte vernimmt diese Verlesung knieend, mit verbundenen Augen, in der für seine Kategorie vorgeschriebenen Kleidung, eine Kugel nebst Kette schleifend, und geht, mit stets verbundenen Augen, an der ganzen Front des versammelten Truppentheils entlang, welcher sodann vor ihm vorbeimarschirt.

Der zu den öffentlichen Arbeiten Verurtheilte vernimmt, in der für seine Kategorie vorgeschriebenen Kleidung, stehend, ohne Ketten und Fesseln und mit unverbundenen Augen, die Verlesung seines Urtheils. Er geht nicht an der Front des Truppentheils entlang, welcher jedoch vor ihm vorbeimarschirt.

Jeder Verurtheilte empfängt vor seinem Erscheinen auf der Parade durch Vermittelung der Militair-Intendantur folgende Bekleidungsstücke, und zwar:

Der zum Tragen der Kugel Verurtheilte:

Einen Capotmantel eine Weste ein Paar Hosen eine Mütze	von grober brauner Wolle;

zwei Hemden von grober Leinwand;
ein Paar lederne Schuhe, welche in dem Arbeitshause gegen Holzschuhe ausgetauscht werden.

Der zu den öffentlichen Arbeiten Verurtheilte:

Einen Capotmantel ein lange Weste mit Aermeln ein Paar Hosen eine Mütze	von grober eisengrauer, ins Schwarze spielender Wolle;

zwei Paar Halb-Kamaschen;
ein Paar mit Nägeln beschlagene Schuhe.

Nach beendigter Parade wird der Verurtheilte der Gendarmerie zur Verfügung gestellt, um nach dem zur Abbüßung seiner Strafe bestimmten Arbeitshause abgeführt zu werden.

Während des Marsches werden die Verurtheilten wie die gewöhnlichen Arrestanten behandelt. Die zum Tragen der Kugel Verurtheilten tragen weder Ketten noch Eisen. Die Kugel wird ihnen erst nach der Ankunft an ihrem Bestimmungsorte angelegt.

An Nahrungsmitteln erhalten die Verurtheilten:

An jedem Arbeitstage:

75 Dekagramme Kommisbrod;
15 Dekagramme Weißbrod zur Suppe;
20 Dekagramme Fleisch;
6 Dekagramme trockene Gemüse (oder ein Aequivalent in grünem Gemüse oder 3 Dekagramme Reis);
$\frac{1}{32}$ Liter Branntwein;
$\frac{1}{4}$ Liter Wein (ausschließlich in Algerien).

An jedem Ruhetage oder jedem anderen Tage, an welchem nicht gearbeitet werden kann:

75 Dekagramme Kommisbrod;
15 Dekagramme Fleisch;
12 Dekagramme trockenes Gemüse (oder das Aequivalent in grünem Gemüse);
$\frac{1}{32}$ Liter Branntwein.

Die Nahrung des Verurtheilten, welcher nicht arbeiten will, oder eine Gefängnißstrafe erleidet, wird auf:

75 Dekagramme Kommisbrod und 6 Dekagramme trockenes Gemüse oder 3 Dekagramme Reis ermäßigt.

Die Lager-Effekten bestehen:

In halben Garnituren von Militair-Betten für die Kasernirten;
in Stroh und Decken für die in Baracken Untergebrachten;
in Hängematten für die in Afrika Befindlichen.

In jedem Arbeitshause befindet sich eine Krankenstube zur Behandlung der leichten Krankheiten. Die schwer Kranken kommen in die Lazarethe.

Die Verurtheilten beider Kategorieen werden nach Maaßgabe der Umstände zu Militair- oder Civil-Arbeiten auf Accord oder gegen Tagelohn verwendet.

Die zur Kugel Verurtheilten arbeiten im Winter 8, sonst 10 Stunden täglich.

Die zu den öffentlichen Arbeiten Verurtheilten arbeiten so lange wie die Civil-Arbeiter täglich.

Der aus der Arbeit der Verurtheilten gezogene Gewinn ist mit

$\frac{1}{6}$ für das Taschengeld (centimes de poche);
$\frac{1}{6}$ zur Bildung einer gemeinsamen oder Menage-Masse (masse d'ordinaire);
$\frac{1}{3}$ zur Bildung der individuellen Masse (masse individuelle);
$\frac{1}{3}$ für die Staats-Kasse (Trésor) bestimmt.

Die Taschengelder werden den Verurtheilten für alle Arbeits- und Ruhetage gezahlt; erleiden die Verurtheilten jedoch Disciplinar-Strafen, so können ihnen diese Gelder entzogen werden.

Die gemeinsame oder Menage-Masse hat den Zweck, die Nahrung für diejenigen Tage zu verbessern, an welchen nicht gearbeitet wird.

Die individuelle Masse hat eine der individuellen Masse bei den Truppen analoge Bestimmung, und wird im Allgemeinen ebenso verwaltet.

Die individuelle Masse wird aus dem, was der Verurtheilte aus seinem früheren Verhältnisse mitbringt, aus dem ihm besonders bewilligten Gewinn-Antheil und den freiwilligen Beiträgen der Verurtheilten oder aus den ihnen von ihren Familien zufließenden Summen gebildet.

Wer einen entwichenen Verurtheilten festnimmt und ausliefert, erhält eine Prämie von 25 Franken.

Die Arbeitshäuser werden öfter von den Generalen oder den von ihnen hierzu kommandirten Offizieren und den Militair-Unter-Intendanten besichtigt. Der Militair-Unter-Intendant hat die Pflicht, vierteljährlich einmal eine Musterung über die Verurtheilten abzuhalten, und bei dieser Gelegenheit die innere Verwaltung, die Buchführung ꝛc. auf das Genaueste zu revidiren.

In jedem Arbeitshause der zum Tragen der Kugel Verurtheilten wird alle Jahr, und in jedem Arbeitshause der zu den öffentlichen Arbeiten Verurtheilten alle 6 Monate eine Musterung abgehalten, welche den Zweck hat, diejenigen Verurtheilten zu bezeichnen, welche sich vermöge ihrer guten Führung, Subordination und Arbeitsamkeit des gänzlichen Straf-Erlasses oder einer Milderung ihrer Strafe würdig gemacht haben.

Zehntes Kapitel.

Von den Militair-Besserungs-Anstalten (pénitenciers militaires).

Die Militair-Besserungs-Anstalten haben den Zweck, die Gefangenen durch Reue, Unterricht und Arbeit zu bessern, und ihnen hierdurch ihr zukünftiges Fortkommen zu erleichtern.

Diese Anstalten nehmen in gewissen Grenzen und unter gewissen Bedingungen auf:

Diejenigen Militairs, welche eine Gefängnißstrafe von wenigstens 6 Monaten zu erleiden haben.

Diejenigen Militairs, welche in die Arbeitsstätten von Verurtheilten aufgenommen gewesen, aus denselben aber auf Befehl des Kriegs-Ministers der nächsten Besserungs-Anstalt überwiesen sind.

Die Grundzüge des Regime's der Militair-Besserungs-Anstalten lassen sich im Allgemeinen dahin zusammenfassen, daß zur Nachtzeit die Zellenhaft eintritt, bei Tage in den gemeinschaftlichen inneren Werkstätten gearbeitet wird, eine unbedingte Stille beobachtet und eine ununterbrochene Ueberwachung ausgeübt werden muß, und daß für Elementar-Unterricht und religiösen Beistand gesorgt wird.

In gewissen Fällen kann auch die Einschließung bei Tag und Nacht in den sogenannten einsamen und dunklen Zellen stattfinden.

Die Besserungs-Anstalten stehen:

In Bezug auf das Ober-Kommando, die Polizei, den inneren Dienst und die Verfügung über das Personal der Gefangenen, unter

der Autorität der Generale, welche die Divisionen und Unter-Divisionen befehligen;

in Bezug auf die Verwaltung, unter der Aufsicht und Kontrolle der Militair-Intendantur.

Das jeder Besserungs-Anstalt attachirte Personal besteht aus:

Einem ersten Kommandanten (Hauptmann oder Stabs-Offizier);

einem zweiten Kommandanten vom Grade eines Hauptmanns, wenn die Zahl der Gefangenen über 300 beträgt;

einer bestimmten Anzahl Subaltern-Offiziere;

einem Greffier;

Bewachungs-Unteroffizieren, deren Anzahl von der der Gefangenen abhängt;

Aufsehern, und zwar 4 für jede Abtheilung von 100 Gefangenen.

Außerdem sind einer jeden Anstalt unter dem Namen von Externen (externes) noch attachirt:

Ein Gesundheits-Offizier;

ein Almosenier;

ein allgemeiner Monitor (moniteur général) für den wechselseitigen Unterricht.

Die Verwaltung jeder Besserungs-Anstalt ist einem Verwaltungs-Rathe anvertraut, welcher aus:

Dem ersten Kommandanten, als Vorsitzendem;

dem Unter-Lieutenant, als Werkstatts-Direktor;

dem Rechnungs-Offizier oder Rendanten besteht.

Die aus den Besserungs-Anstalten Entlassenen werden, wenn sie noch eine mehr als einjährige Dienstzeit abzuleisten haben, den Bataillonen der leichten Afrikanischen Infanterie überwiesen, anderen Falls in ihre Heimath zurückgeschickt.

Es werden mit Fabrikanten oder Civil-Unternehmern Verträge über die Errichtung von Werkstätten für industrielle Arbeiten im Innern der Besserungs-Anstalten abgeschlossen. Der Abschluß dieser Verträge erfolgt vom Verwaltungsrathe; die Verträge selbst werden vom Kriegs-Minister bestätigt, und müssen sich auf einen Zeitraum von 3, 6 oder 9 Jahren erstrecken.

Die Arbeitszeit beträgt für die Gefangenen nach Maaßgabe der Jahreszeiten 10 bis 11 Stunden, die Ruhezeit 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunde.

Der Arbeitsgewinn wird in gleicher Art und in gleichem Verhältnisse wie bei den Strafarbeitshäusern für Deserteure vertheilt.

Während der Arbeitszeit ist jede Unterhaltung der Gefangenen mit einander untersagt.

Sechster Titel.

Von den Kriegsplätzen oder Festungen (places de guerre).

Mit Citadellen oder anderen Vertheidigungs-Werken versehene Kriegsplätze, militairische Posten, Batterieen und Redouten, welche an bestimmten strategischen Punkten erbaut sind und unterhalten werden, machen das allgemeine Fortifikations-System Frankreichs aus.

Die Festungen sind in zwei Serien eingetheilt, von welchen die zweite Serie die militairischen Forts in sich begreift.

Die Erbauung und Unterhaltung der Festungswerke gehört ausschließlich zu den Obliegenheiten des Genie-Corps.

Die Kriegsplätze, Citadellen, Forts, Schlösser und militairischen Posten haben eine ihrer Wichtigkeit und ihren Kasernements-Mitteln entsprechende Garnison, welche im Kriege, bei voraussichtlichem Kriege oder bei jedem anderen, ihre Sicherheit bedrohenden Ereignisse verstärkt wird. Dieselben werden auf die voraussichtliche Dauer der Belagerung approvisionnirt.

Das Kommando in den Kriegsplätzen und anderen befestigten Orten wird den Offizieren des für diesen Dienstzweig eingesetzten und unterhaltenen besonderen Generalstabes übertragen. Bei sehr wichtigen Gelegenheiten kann indeß das Ober-Kommando in diesen Plätzen auch ausdrücklich zu diesem Zwecke bestimmten Generalen übertragen werden.

Siebenter Titel.

Von den Militair-Bezirken (circonscriptions militaires).

In Bezug auf das Kommando und die Verwaltung der Truppen ist das Gebiet des Kaiserreichs in Militair-Territorial-Divisionen und Unter-Divisionen eingetheilt.

Es giebt 21 Militair-Divisionen und 85 Militair-Unter-Divisionen. Jede Division umfaßt mehrere Departements, jede Unter-Division nur ein Departement.

Algerien enthält außerdem 3 Territorial-Divisionen, welche aus den drei Provinzen Algier, Oran und Constantine, deren Namen sie tragen, gebildet sind.

Jede Territorial-Division wird von einem Divisions-General befehligt und von einem Militair-Intendanten verwaltet.

Die Armeen von Paris und Lyon stehen unter kommandirenden Generalen (commandants en chef d'armée), welche zugleich das Kommando über die erste und achte Territorial-Division führen.

Jede Territorial-Unter-Division wird von einem Brigade-General befehligt.

Jede Militair-Division hat einen Generalstab, dessen Chef ein dem Generalstabs-Corps entnommener Oberst oder Oberst-Lieutenant ist, und welchem eine dem Dienstbedürfniß entsprechende Anzahl von Subaltern-Offizieren desselben Corps, sowie ein Sekretair und Archivar (secrétaire-archivist) beigegeben sind.

Der Generalstab einer Division besteht aus:

Dem Divisions-General als Kommandeur;

dem Brigade-General als Kommandeur der Unter-Division des Hauptorts;

den Adjutanten dieser Generale;

dem Chef des Generalstabes und den unter seinen Befehlen stehenden Offizieren.

Der Divisions-Militair-Intendant gehört mit zum Generalstabe der Division.

In jeder Departements-Hauptstadt und in jedem mit einer größeren Garnison oder mit zahlreichen Militair-Anstalten versehenen Orte leiten unter der unmittelbaren Autorität des Divisions-Intendanten ein oder mehrere Unter-Intendanten oder Adjunkten die Verwaltung und Kontrolle der Truppen, sowie der Militair-Anstalten des Bezirks.

Platz (place) heißt jede befestigte oder nicht befestigte Stadt, in welcher Truppen und Militair-Anstalten unterhalten werden.

Die in einem Platze stationirten Truppen bilden dessen sogenannte **Garnison** (garnison).

Achter Titel.

Von der Militair-Justiz (justice militaire).

Allgemeine Bemerkungen.

Die Militair-Justiz hat speziell die Verfolgung und Unterdrückung (répression) der militairischen Vergehen zum Gegenstande.

Im Allgemeinen ist jedes Vergehen ein militairisches, welches von einem zur Armee gehörenden Individuum begangen wird.

Die Militair-Justiz beruht auf denselben Grundpfeilern wie die ordentliche Kriminal-Justiz, und erkennt ebenso wie diese im Namen des Kaisers, von welchem jede Gerechtigkeit ausgeht.

Die Militair-Justiz wird durch besondere Gerichte, welche Militair-Gerichte (tribunaux militaires) genannt und deren Mitglieder ausschließlich in der Armee gewählt werden, ausgeübt. Die Funktionen dieser Mitglieder sind nur vorübergehend und von kurzer Dauer.

Die Mitglieder der Militair-Gerichte unterscheiden sich von den ordentlichen Richtern hauptsächlich dadurch, daß die letzteren unabsetzbar und die ersteren zugleich Richter und Geschworne sind.

Nach den Militair-Gesetzen sind in allen durch dieselben nicht vorgesehenen Fällen die Bestimmungen der ordentlichen Gesetze anzuwenden, wenn sich das Verbrechen in diesen Gesetzen klassifizirt findet. Es ist daher für die Mitglieder der Militair-Gerichte ein wesentliches Erforderniß, daß sie die ordentliche Kriminal-Gesetzgebung kennen.

Es giebt zwei Arten von Militair-Gerichten:

Gerichte, welche erkennen;

Gerichte, welche die Erkenntnisse revidiren.

Die ersteren Gerichte werden Kriegs-Gerichte (conseils de guerre), die letzteren Revisions-Gerichte (conseils de révision) genannt.

Nach dem Kaiserlichen Dekret vom 29. August 1854 besteht das Militair-Justizpersonal:

1. Aus aktiven Offizieren und Militair-Intendantur-Beamten;
2. aus verabschiedeten oder pensionirten Offizieren und Militair-Intendantur-Beamten;
3. aus Verwaltungs-Offizieren;
4. aus Unteroffizieren verschiedener Grade.

Das Militair-Justizpersonal hat folgende Funktionen:

1. Die aktiven Offiziere und Militair-Intendantur-Beamten sind: Kaiserliche Kommissarien, — Referenten oder Substituten bei den Militair-Gerichten, — Kommandanten der Militair-Gefängnisse, Straf-Arbeits- und Besserungs-Anstalten;
2. die verabschiedeten oder pensionirten Offiziere und Militair-Intendantur-Beamten sind: Kaiserliche Kommissarien, — Referenten oder Substituten bei den Militair-Gerichten. Dieselben erhalten die durch die Tarife festgesetzten Gerichtskosten-Entschädigungen;
3. die Verwaltungs-Offiziere sind: Gerichtsschreiber bei den Militair-Gerichten und Rechnungs-Beamte bei den Militair-Gefängnissen, Straf-Arbeits- und Besserungs-Anstalten;
4. die Unteroffiziere sind Aufseher und Portiers in den Militair-Gefängnissen und Straf-Anstalten.

Erstes Kapitel.

Von den Kriegs-Gerichten.

§. 1.

Organisation der Kriegs-Gerichte.

Es bestehen bei jeder Territorial-Division des Reichs und in den Armeen bei jeder aktiven Division zwei permanente Kriegs-Gerichte.

Dasselbe gilt für jede belagerte Festung; die Funktionen der in solchen Fällen eingesetzten Gerichte dürfen indeß nicht länger als der Belagerungs-Zustand dauern.

Diese permanenten Gerichte werden in folgender Art bezeichnet:

Erstes und zweites { permanentes Kriegs-Gericht der . . . ten Division oder der . . . . belagerten Festung.

Die Kriegs-Gerichte bestehen aus sieben Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, welchen

ein Kaiserlicher Kommissarius,
ein Referent (rapporteur),
ein Gerichtsschreiber (greffier)

beigegeben ist.

Der Dienstgrad der Richter richtet sich nach dem Dienstgrade der Angeschuldigten. Für jeden Militair vom Dienstgrade des Gemeinen bis zu dem des Hauptmanns einschließlich aufwärts bestehen die Richter aus:

Einem Obersten, als Vorsitzendem;
einem Bataillons- oder Eskadron-Chef;
zwei Hauptleuten;
einem Lieutenant;
einem Unter-Lieutenant;
einem Unteroffizier.

Die Kaiserlichen Kommissarien und die Referenten werden den Bataillons- oder den Eskadron-Chefs, oder den Hauptleuten und Militair-Intendantur-Adjunkten erster und zweiter Klasse entnommen.

Die Kaiserlichen Kommissarien üben bei den Kriegs-Gerichten die Functionen des Staats-Anwalts aus.

Die Referenten versehen die Geschäfte des Untersuchungs-Richters.

Für einen Armee-Ober-Befehlshaber, wenn er nicht Marschall von Frankreich ist, für welchen ein diesfälliges Gesetz noch nicht besteht, gehören zum Kriegs-Gerichte:

Ein General, welcher bereits Armee-Ober-Befehlshaber gewesen ist, als Vorsitzender;
drei Divisions-Generale;
drei Brigade-Generale.

In Bezug auf die anderen Generale werden der Lieutenant, Unter-Lieutenant und Unteroffizier durch drei Richter vom Dienstgrade des Angeklagten ersetzt.

Bei den Stabs-Offizieren treten in Stelle des Unter-Lieutenants und Unteroffiziers zwei Richter vom Dienstgrade des Angeklagten, welcher also auch ebenso wie die Generale drei Offiziere seines Dienstgrades zu Richtern hat. Der Vorsitz in einem Kriegs-Gerichte, welches über einen General oder einen Stabs-Offizier zu erkennen hat, fällt demjenigen Dienstgrade, welcher dem Angeklagten gegenüber der höchste ist, oder dem ältesten Offizier in dem höchsten Dienstgrade anheim.

Für die Beamten des Militair-Intendantur-Corps besteht eine besondere Zusammensetzung des Richter-Personals. Das letztere besteht nämlich:

Für einen Armee-Intendanten:
Aus einem Divisions-General, als Vorsitzendem;
aus zwei Intendanten, von welchen einer Armee-Intendant gewesen ist;
aus zwei Brigade-Generalen;
aus zwei Obersten.

Für einen Militair-Intendanten:

Aus einem Brigade-General, als Vorsitzendem;
aus einem Intendanten;
aus einem Unter-Intendanten;
aus zwei Obersten;
aus zwei Bataillons- oder Eskadron-Chefs.

Für einen Militair-Unter-Intendanten:

Aus einem Brigade-General, als Vorsitzendem;
aus zwei Unter-Intendanten;
aus zwei Obersten;
aus zwei Bataillons- oder Eskadron-Chefs.

Bei den Kriegs-Gerichten, welche über einen Militair-Intendantur-Beamten zu richten haben, wird der Referent den Stabs-Offizieren und der Kaiserliche Kommissarius den Mitgliedern des Militair-Intendantur-Corps entnommen.

Die Beamten des Militair-Intendantur-Corps können vermöge der Natur ihrer Funktionen und vermöge ihrer Verantwortlichkeit nur auf Grund einer Verfügung des Kriegs-Ministers vor Gericht gestellt werden.

Wenn es sich darum handelt, über einen Armee-Ober-Befehlshaber oder einen Beamten des Militair-Intendantur-Corps zu richten, so werden der Vorsitzende und die übrigen Richter, sowie der Kaiserliche Kommissarius vom Kriegs-Minister bestimmt. Der Vorsitzende wählt den Referenten.

Wer in einem Kriegs-Gerichte sitzen will, muß wenigstens 25 Jahre alt sein.

Die Angehörigen und Verwandten in einem gewissen, durch die Civil-Gerichtsordnung bestimmten Grade dürfen nicht Mitglieder eines Kriegs-Gerichts sein.

Jeder, welcher zu einem Kriegs-Gerichte berufen wird, muß diesem Rufe Folge leisten, wenn er nicht gehörig nachweisen kann, daß er durch Krankheit daran verhindert wird. Zuwiderhandelnde werden mit Entsetzung von ihrem Amte und mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

Bei den zur Aburtheilung eines Generals berufenen Gerichten darf kein Richter den Untergebenen des Ersteren entnommen werden, und in keinem Falle dürfen die Armee-Ober-Befehlshaber und die Chefs des Generalstabes in einem Kriegs-Gerichte sitzen.

Die Referenten, welche, wie bereits erwähnt worden, die Funktionen eines Untersuchungs-Richters wahrnehmen, können einen oder

mehrere Substituten nach Maaßgabe der Anzahl und Natur der zu instruirenden Sachen haben.

Die Kaiserlichen Kommissarien sind besonders darauf angewiesen, über die Beobachtung der Formen zu wachen und auf die Anwendung und Ausführung des Gesetzes zu dringen.

Die Gerichtsschreiber stehen den Referenten bei allen Details des gerichtlichen Verfahrens zur Seite und besorgen alle hierauf Bezug habenden Schreibereien.

§. 2.

Kompetenz (compétence).

Die Kompetenz richtet sich nach:
Der Eigenschaft des Angeklagten;
der Natur des Vergehens;
dem Orte, an welchem das Vergehen begangen worden ist.

Die Kompetenz ist in Bezug auf die Eigenschaft des Angeklagten vorhanden, wenn festgestellt worden ist, daß das Individuum, welches das Vergehen begangen hat, auf gesetzlichem Wege in den Militairdienst eingestellt worden und im Militairdienst wirklich Dienste leistet oder, wenn es zu folgenden, der Armee attachirten Personen gehört:

Zu den Agenten des Schatzes;
zu den Agenten der Posten;
zu den Handwerkern;
zu den Marketendern;
zu den Offizierburschen 2c.

Die Kompetenz ist in Bezug auf die Natur des Vergehens vorhanden, wenn das Vergehen durch das Gesetz als Militair-Vergehen qualifizirt und weder amnestirt noch verjährt ist.

Die Amnestie ist Ausfluß der Ordonnanzen oder Dekrete und des Begnadigungsrechts des Kaisers.

Die verjährten Militair-Vergehen sind solche, welche in dem Zeitraume von 10 Jahren, oder wenn es sich nicht um Verbrechen handelt, in dem Zeitraume von nur 3 Jahren nach dem Tage, an welchem sie begangen wurden, weder angezeigt noch verfolgt worden sind, oder von deren Verfolgung, nachdem solche bereits begonnen hatte, in denselben Zeiträumen abgestanden worden ist.

Nur diejenigen Vergehen sind als Militair-Vergehen qualifizirt, welche von den Militairs gegen ihre besonderen oder gegen die allgemeinen Gesetze zu einer Zeit begangen worden sind, wo sie sich unter

den Fahnen oder auf ihrem Posten befanden. Nach diesem Grundsatze gehören daher die von zur Disposition stehenden, beurlaubten oder verabschiedeten Militairs begangenen Vergehen zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Ebenso sind die Militair-Gerichte bezüglich der Natur des Verbrechens in gewissen besonderen Fällen, z. B. beim Verbrechen des Betrugs, wenn die Staats-Kasse dabei interessirt ist, nicht kompetent. In solchen Fällen tritt die Kompetenz der ordentlichen Gerichte ein.

Endlich gebührt das Richteramt diesen letzteren in allen Fällen, in welchen es sich um die Mitschuld einer Militair-Person bei von Civil-Personen begangenen Vergehen handelt.

Die Kompetenz ist in Bezug auf den Ort, an welchem das Vergehen begangen worden ist, vorhanden, wenn der Angeklagte in einem fremden Lande mit den Fahnen marschirte. Diese Vorschrift findet jedoch auf den Fall einer Desertion keine Anwendung, indem dieses Vergehen immer ein Militair-Vergehen ist, und stets von demjenigen Kriegs-Gerichte abgeurtheilt wird, zu dessen Ressort der Truppentheil des Angeklagten gehört.

§. 3.

Gerichtliches Verfahren (procédure).

Sobald ein Militair-Vergehen begangen worden ist, hat der Chef des Angeklagten sofort Klage zu erheben, und solche dem General oder Stabs-Offizier, welcher an dem betreffenden Orte kommandirt, einzureichen. Dieser ertheilt sodann dem Referenten des Kriegs-Gerichts den Auftrag, die Klage zu informiren, d. h. die Klageschrift aufzusetzen, nach Maaßgabe des Falles die Zeugen und den Angeschuldigten zu vernehmen, und dem General von Allem Bericht abzustatten.

Die Ascendenten und Descendenten des Angeklagten, seine Brüder, Schwestern oder Verwandten desselben Grades, die Frau desselben, selbst wenn sie von ihm geschieden ist, die zu Körper- und entehrenden Strafen Verurtheilten, welche nicht rehabilitirt worden sind, dürfen nur zur Abgabe einer Erklärung vernommen, niemals aber zur Eidesleistung zugelassen werden. Dasselbe gilt auch von allen Kindern unter 15 Jahren.

Der Referent vernimmt den Angeschuldigten über seinen Namen und seine Vornamen, sein Alter, seinen Geburtsort, seinen Beruf und Wohnsitz sowie über alle Umstände des denuncirten Vergehens.

Es ist ein Rechtsprinzip, daß der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten, nicht aber der Angeklagte seine Unschuld zu beweisen hat.

Die Widerlegungen und Bemerkungen des Angeklagten werden sorgfältig und genau niedergeschrieben und ihm vor dem Schlusse der Vernehmung vorgelesen, damit er sich darüber erklärt, ob seine Aussagen auch treu zu Papier gebracht sind, ob sie die Wahrheit enthalten, und ob er bei seinen Aussagen stehen bleibt, in welchem Falle er das diesfällige Protokoll zu unterzeichnen hat. Wenn er nicht unterzeichnen kann oder will, so wird solches, unter Angabe der Gründe seiner Weigerung, am Schlusse des Protokolls erwähnt. Hiernächst wird das Protokoll geschlossen, und von dem Referenten sowie von dem Gerichtsschreiber, welcher dabei zugegen sein muß, unterzeichnet.

Gleichzeitig hat der Referent den Angeklagten davon zu unterrichten, daß es ihm freistehe, sich einen Vertheidiger aus den am Orte lebenden Bürgern zu wählen. Wenn sich der Angeschuldigte der Wahl enthält, so wird ihm von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt.

Nach beendigter Information beruft der General, welchem hierüber Bericht erstattet ist, das Kriegs-Gericht. Der General kann, jedoch nur bei Präsumtion des Vergehens der Desertion, die Information zurückweisen, und sich auf die Zuerkennung einer Disziplinarstrafe beschränken, muß aber hierüber binnen 24 Stunden an den Kriegs-Minister berichten.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Bei Eröffnung der Sitzung läßt sich der Präsident ein Exemplar des Gesetzes vorlegen.

Er läßt von dem Referenten das Informations-Protokoll und sämmtliche Belastungs- und Entlastungs-Beläge vorlesen.

Nach geschehener Vorlesung befiehlt der Präsident die Vorführung des Angeklagten. Der Angeklagte wird frei und ohne Fesseln mit seinem Vertheidiger hereingeführt, welchem die Schriftstücke des gerichtlichen Verfahrens zur Vorbereitung auf die Vertheidigung vorher mitgetheilt sein müssen.

Der Präsident vernimmt darauf den Angeschuldigten und die Zeugen. Der Angeklagte antwortet selbst oder durch seinen Vertheidiger auf die an ihn gerichteten Fragen. Jedes Mitglied des Gerichts hat ebenfalls das Recht, Fragen an den Angeklagten und die Zeugen zu richten.

Nach den verschiedenen Debatten resumirt der Referent die ganze Diskussion; der Angeklagte oder sein Vertheidiger erwidert und nach der Erklärung, daß keiner von beiden mehr etwas zur Vertheidigung hinzuzufügen habe, wird der Angeklagte in das Gefängniß zurückgeführt.

Die Zuhörer ziehen sich zurück, und der Präsident stellt die Frage mit folgenden Worten:

»Ist N. N., welcher angeklagt ist, ein solches Verbrechen begangen zu haben, schuldig?«

Der Präsident sammelt die Stimmen, indem er bei dem niedrigsten Dienstgrade anfängt und so weiter fortfährt. Seine eigene Meinung giebt er zuletzt ab.

Um den Angeklagten zu verurtheilen, bedarf es der Majorität von 5 Stimmen, welche ihn für schuldig erklären. 3 Stimmen von 7, welche ihn für nicht schuldig erklären, reichen hin, ihn freizusprechen.

Sobald der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist, wird er sofort in Freiheit gesetzt und seinen Funktionen zurückgegeben, wenn er nicht einer anderen Anklage wegen zurückbehalten werden muß.

Wenn derselbe für schuldig erklärt ist, so trägt der Kaiserliche Kommissarius auf die Zuerkennung der durch das Gesetz für das Vergehen bestimmten Strafe an. Der Präsident liest den Text des Gesetzes und fordert die Meinungen der Richter bezüglich der zu erkennenden Strafe ein, welche durch eine Majorität von 5 Stimmen bestimmt wird.

Wenn sich keine Majorität von 5 Stimmen herausstellt, so wird die dem Angeklagten günstigste Ansicht angenommen.

Nachdem so die Stimmen gesammelt worden sind, läßt der Präsident die Thür wieder öffnen, der Referent und der Gerichtsschreiber nehmen ihren Platz wieder ein, der Präsident liest den Text des Gesetzes und erkennt auf die von dem Gerichte ausgesprochene Strafe.

Nach Verlesung des Urtheils hat der Referent die erforderlichen Einleitungen zur Vollstreckung desselben zu treffen.

Der Gerichtsschreiber vermerkt in Gegenwart des Gerichts und während der Sitzung desselben das motivirte Urtheil am Schlusse des Protokolls, welches demnächst geschlossen und dann sofort von sämmtlichen Richtern, dem Referenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird.

Die Erkenntnisse müssen bei Strafe ihrer Nichtigkeit in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden.

Im Falle der Verurtheilung wird dem Verurtheilten das Erkenntniß in Gegenwart der versammelten Wache von dem Referenten vorgelesen, und ihm von Letzterem zugleich eröffnet, daß ihm das Gesetz 24 Stunden gestatte, um die Revision des Erkenntnisses zu beantragen. Die Stunde, in welcher dem Verurtheilten diese Mittheilung gemacht ist, wird unter dem Erkenntnisse vermerkt.

Das Gesetz erlaubt dem Vertheidiger, für den Verurtheilten auf Revision anzutragen.

Dem Kaiserlichen Kommissarius sind ebenfalls 24 Stunden zugestanden, um von Amtswegen nach der dem Verurtheilten bewilligten Frist gegen das Erkenntniß zu appelliren. Bei der Freisprechung des Angeklagten werden diese 24 Stunden vom erfolgten Urtheilsspruche ab gerechnet.

Wenn die Revision beantragt wird, so übersendet das Kriegs-Gericht sämmtliche Schriftstücke des Prozesses dem Präsidenten des betreffenden Revisions-Gerichts.

Der Referent hat den Ablauf der zum Antrage auf Revision bewilligten Frist abzuwarten, ehe er zur Vollstreckung des Urtheils schreiten kann. Nach Ablauf dieser Frist theilt er das Erkenntniß dem Kommandeur der Truppen des Platzes mit und trägt bei demselben im Namen des Gerichts darauf an, in Bezug auf den Ort und die Stunde der Vollstreckung, sowie auf die Anzahl der Mannschaften, welche dabei zugegen sein sollen, ungesäumt Befehle zu ertheilen.

Wenn es eine Körperstrafe ist, so wird der Verurtheilte degradirt und unfähig, vor seiner etwaigen Rehabilitation in der französischen Armee zu dienen.

Wenn es sich um ein Mitglied der Ehren-Legion handelt, so trägt der Referent noch vor der Vollstreckung des Urtheils auf Degradation an, und der Präsident des Kriegsgerichts spricht unmittelbar nach der Verlesung des Urtheils folgende Worte:

»Sie haben gegen die Ehre gefehlt. Ich erkläre Ihnen im Namen der Legion, daß Sie aufgehört haben, ein Mitglied derselben zu sein.«

Wenn die Strafe nicht die Todesstrafe ist, so wird der Verurtheilte, geeigneten Falls nach seiner Degradation, den Händen der Gendarmerie übergeben, welche ihn nach dem Orte, an welchem er seine Haft erleiden soll, abzuführen hat.

Die Erkenntnisse &c. der Kriegsgerichte werden in besondere, von den Präsidenten dieser Gerichte paginirte und paraphirte Bücher eingetragen, und in deren Archiven niedergelegt.

Ein Exemplar des Erkenntnisses wird dem Truppentheile, zu welchem die betreffende Militair-Person gehört, sowie dem Kriegs-Minister übersandt, welcher dem Ortsvorsteher des Wohnorts des Verurtheilten oder Freigesprochenen von dem Tenor des Erkenntnisses Kenntniß geben läßt.

§. 4.

Vergehen und Strafen (délits et peines).

Die militairischen Vergehen, welche die Militair-Justiz zu verfolgen hat, sind:

Der Meuchelmord oder Mordversuch, — der Mißbrauch der Amtsgewalt, — die Desertion, — der Betrug, — die Untreue, — die Insubordination, — die Feigheit, — der Verrath, — der Aufruhr, — der Diebstahl.

Der Rückfall in ein Vergehen, die Desertion zum Feinde mit Waffen und Gepäck, der Diebstahl oder Verkauf von Effekten, welche dem Staate gehören, die Feigheit oder das Verlassen eines Postens vor dem Feinde 2c. werden zu den schwereren Vergehen gerechnet.

Die Militair-Gesetzgebung unterscheidet die militairischen Vergehen in Verbrechen (crimes) und Vergehen (délits).

Die Gesetz-Uebertretung, welche von den Militair-Gesetzen mit Körper- und entehrenden Strafen belegt wird, ist ein militairisches Verbrechen (crime militaire).

Diejenigen Gesetz-Uebertretungen, welche mit korrektionellen Strafen belegt werden, sind militairische Vergehen (délits militaires).

Die in den Militair-Spezial-Gesetzen bestimmten Strafen werden in korrektionelle Strafen (peines correctionnelles), in körper- und entehrende Strafen (peines afflictives et infamantes) und in entehrende Strafen (peines infamantes) unterschieden.

Die korrektionellen Strafen sind:

Die Gefängnißstrafe (von 1 Monate bis zu 5 Jahren);
das Tragen der Kugel (von 5 bis zu 20 Jahren);
die öffentlichen Arbeiten (von 2 bis zu 5 Jahren);
die Dienstentsetzung.

Die Körper- und entehrenden Strafen sind:

Der Tod;
die zeitweisen Zwangsarbeiten (von 5 bis zu 20 Jahren);
die Eisen (von 2 bis zu 20 Jahren);
die Gefängnißstrafe (von 5 bis zu 20 Jahren);
die Zuchthausstrafe (von 5 bis zu 10 Jahren).

Es giebt nur eine entehrende Strafe:

Die Degradation.

In den durch die Militair-Strafgesetze nicht vorgesehenen Fällen

bringen die Kriegsgerichte die in dem ordentlichen Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen zur Anwendung.

Die Militairs, welche eine Körper- oder entehrende Strafe erlitten haben, können nicht in die Armee zurücktreten.

Diejenigen, welche zu einer korrektionellen Strafe verurtheilt worden sind, werden nach Ablauf ihrer Strafzeit in die Bataillone der leichten Afrikanischen Infanterie eingestellt, um in denselben den Rest ihrer Dienstzeit abzuleisten.

Die zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren und darüber verurtheilten Militairs, welche außerdem unter polizeiliche Aufsicht gestellt und der bürgerlichen, politischen und Familien-Rechte beraubt worden sind, werden ebenfalls aus den Reihen der Armee gänzlich ausgeschlossen.

Die Verurtheilungen der Militair-Gerichte sind von derselben Wirkung auf die bürgerlichen und politischen Rechte der Verurtheilten wie die Verurtheilungen der ordentlichen Gerichte.

Alle Prozeßkosten fallen den Verurtheilten zur Last.

Die von den Kriegs-Gerichten erkannten Strafen verjähren nach 20 Jahren für die Verbrechen und nach 5 Jahren für die einfachen Vergehen.

Zweites Kapitel.

Von den Revisions-Gerichten (conseils de révision).

Es bestehen für sämmtliche Militair-Divisionen des Innern und von Algerien zwölf Revisions-Gerichte, welche in Paris, Lille, Metz, Lyon, Marseille, Toulouse, Bordeaux, Rennes, Bourges, Algier, Oran und Constantine ihren Sitz haben. Die Jurisdiktion eines jeden Revisions-Gerichts umfaßt eine bestimmte Anzahl von Departements.

Jede Division einer aktiven Armee und jeder in Belagerungs-Zustand erklärte Platz hat ein Revisions-Gericht.

Die Revisions-Gerichte bestehen aus folgenden fünf Mitgliedern:

Aus einem General, als Präsidenten;
aus einem Obersten oder Oberst-Lieutenant;
aus einem Bataillons- oder Eskadron-Chef;
aus zwei Hauptleuten.

Ein Militair-Intendant oder ein Militair-Unter-Intendant erster Klasse, oder ein Oberst, die sowohl aktiv sein als dem Ruhestande angehören können, versieht die Funktionen eines Kaiserlichen Kommissarius.

Die Funktionen des Referenten werden von einem Mitgliede des Gerichts wahrgenommen. Der Referent beschränkt sich darauf, die Kassations-Mittel darzulegen, ohne irgendwie auf die Materie einzugehen. Er behält dabei zugleich seine Eigenschaft als Richter und unterscheidet sich sonach wesentlich von den Referenten bei den Kriegs-Gerichten, welche nicht Mitglieder sind und folglich kein Votum abzugeben haben.

Wer in einem Revisions-Gerichte sitzen will, muß wenigstens 30 Jahre alt sein.

Die Revisions-Gerichte erkennen nicht über das Wesen der Prozesse, sondern nur über die Beobachtung der Formen. Sie erklären, bei Stimmenmehrheit, die Erkenntnisse für nichtig, wenn das Kriegs-Gericht

1. ungesetzlich zusammengesetzt gewesen ist;
2. seine Kompetenz überschritten hat;
3. sich unrechtmäßigerweise für inkompetent erklärt hat;
4. die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen verletzt sind;
5. auf eine unrichtige Strafe erkannt ist.

Wenn dahin erkannt ist, daß sich das Kriegs-Gericht unrechtmäßiger Weise für inkompetent erklärt hat, so wird das Erkenntniß dem betreffenden Gerichte, welches darüber erkennen muß, zurückgesandt. In allen anderen Fällen wird solches demjenigen der beiden permanenten Kriegs-Gerichte der Division, welches in der Sache noch nicht erkannt hat, zugefertigt. Haben die beiden Gerichte aber bereits erkannt, so wird die Sache einem Kriegs-Gerichte der zunächst gelegenen Divisionen übersandt. In allen diesen Fällen, den Fall der unrechtmäßiger Weise erklärten Inkompetenz ausgenommen, spricht das Revisions-Gericht förmlich aus, daß zu einer neuen Information und Instruktion geschritten werden soll. Alle Schriftstücke, außer der Verhandlung, welche aufgenommen worden ist, um das Vergehen zu konstatiren, und der Anklageschrift selbst, wenn eine solche vorhanden ist, werden demzufolge für nichtig erklärt.

Im Falle der Bestätigung des Erkenntnisses werden sämmtliche Schriftstücke des Prozesses mit der von sämmtlichen Mitgliedern des

Revisions-Gerichts unterzeichneten Entscheidung an das Kriegs-Gericht, welches erkannt hat, zurückgesandt. Dem letzteren liegt es demnächst ob, die Vollstreckung des Urtheils einzuleiten.

Neunter Titel.

Von den Untersuchungs- und Disziplinar-Gerichten (conseils d'enquête et de discipline).

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungs-Gerichten (conseils d'enquête).

Die Untersuchungs-Gerichte haben darüber ein Urtheil zu fällen, ob ein Offizier im Disziplinarwege wegen unausgesetzter schlechter Führung, wegen schwerer Dienst- oder Disziplinar-Vergehen, wegen Verstoßens gegen die Ehre, in Folge einer länger als dreijährigen Inaktivität oder wegen Verurtheilung zu einer länger als sechsmonatlichen Festungsstrafe aus dem Dienste zu entlassen ist. Die diesfällige Entscheidung erfolgt auf den Vortrag des Kriegs-Ministers durch den Kaiser.

Es bestehen drei Arten von Untersuchungs-Gerichten:

Regiments-Untersuchungs-Gerichte;
Divisions-Untersuchungs-Gerichte;
Spezial-Untersuchungs-Gerichte.

Die Regiments-Untersuchungs-Gerichte erkennen über die gegen die regimentirten Subaltern-Offiziere erhobenen Beschuldigungen.

Die Divisions-Untersuchungs-Gerichte haben denselben Zweck in Bezug auf die Stabs-Offiziere bis zum Obersten einschließlich, die nicht regimentirten Subaltern-Offiziere und die von einer anderen Division detaschirten Offiziere.

Die Spezial-Untersuchungs-Gerichte erstrecken sich ausschließlich auf die Militair-Intendanten, die Brigade- und die Divisions-Generale.

Jedes Untersuchungs-Gericht besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen wenigstens zwei der Waffe oder dem speziellen Corps des zur Untersuchung gezogenen Offiziers angehören.

Der Präsident und die Mitglieder jedes Regiments- oder Divisions-Untersuchungs-Gerichts werden vom Divisions-General, die Mitglieder der Spezial-Untersuchungs-Gerichte vom Kriegs-Minister ernannt.

Ausgeschlossen von den Untersuchungs-Gerichten sind:

Die Angehörigen oder Verwandten des Offiziers bis zum vierten Grade einschließlich;

die Urheber der Klage oder des Berichts.

Im Innern des Reichs darf kein Offizier vor das Untersuchungs-Gericht ohne den Befehl des Ministers gestellt werden.

Außerhalb des europäischen Gebiets üben die Kommandeure und kommandirenden Generale diese Gewalt aus. Handelt es sich jedoch um einen Militair-Intendanten, Brigade-General oder Divisions-General, so ist der Befehl des Ministers erforderlich.

Nachdem der Offizier mit dem Gegenstande der Untersuchung bekannt gemacht worden ist, wird das Gericht zusammenberufen.

Der Referent liest vor versammeltem Gerichte die Einberufungs-Ordre und bezüglichen Akten vor. Hierauf werden die berufenen Personen, unter ihnen auch die Gesundheits-Offiziere, deren Gutachten der Präsident ebenfalls entgegennehmen kann, gehört, und der betheiligte Offizier selbst überreicht seine Bemerkungen.

Nachdem die Mitglieder des Gerichts gehörig informirt sind, zieht sich der Offizier, welchem die Untersuchung gilt, zurück, und es legt darauf der Präsident die vorschriftsmäßig formulirten Fragen vor.

Ueber jede Frage geben die Mitglieder geheim ihr Votum ab, indem sie

für den Fall der Bejahung eine mit dem Worte ja versehene Kugel,

für den Fall der Verneinung eine mit dem Worte nein versehene Kugel

in eine Urne werfen.

Die Stimmen-Majorität entscheidet.

Die Sitzungen des Untersuchungs-Gerichts dürfen nur bei verschlossenen Thüren stattfinden.

Jedes Untersuchungs-Gericht wird aufgelöst, sobald es sein Gutachten über den Gegenstand, für welchen es berufen ist, abgegeben hat.

Zweites Kapitel.

Von den Disziplinar-Gerichten (conseils de discipline).

Die Disziplinar-Gerichte sind Gerichte, welche eingesetzt sind, um über die Soldaten zu erkennen, die, ohne die vor ein Kriegs-Gericht gehörenden Vergehen begangen zu haben, doch wegen ihrer schlechten Führung und wegen ihres bösen Beispiels fortwährend Veranlassung zur Klage geben, und daher dem Divisions-General zur Einstellung in eine Disziplinar-Kompagnie in Vorschlag gebracht werden.

Die Einberufung des Disziplinar-Gerichts geschieht durch den Obersten auf Grund des ihm vom Bataillons- oder Eskadron-Chef eingereichten Berichts des Hauptmanns der Kompagnie, Eskadron oder Batterie, welcher der Soldat angehört.

Dieses Gericht besteht aus einem Stabs-Offizier (Bataillons- oder Eskadron-Chef), den drei ältesten Hauptleuten und den drei ältesten Lieutenants, welche jedoch dem Bataillon oder der Eskadron des Angeschuldigten nicht entnommen werden dürfen.

Bei einem Detachement wird der, die Einstellung in eine Disziplinar-Kompagnie nachsuchende Bericht dem Brigade-General, unter dessen Befehlen das Detachement steht, überreicht. Dieser General beruft alsdann das Gericht, welches aus dem ältesten Hauptmann, den zwei ältesten Lieutenants uud den zwei ältesten Unter-Lieutenants einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie, welcher der Angeschuldigte nicht angehört, zusammengesetzt wird.

Das Gericht giebt, nachdem es die Vertheidigung des Angeschuldigten gehört hat, sein motivirtes Gutachten ab. Fällt dasselbe ungünstig aus, so übersendet solches der Oberst, unter Hinzufügung seiner persönlichen Ansicht, dem Brigade-General, welcher demnächst das Ganze dem Divisions-General zur Entscheidung einreicht.

Der Soldat erwartet die Entscheidung im Arrest-Lokale des Platzes.

Wenn der Divisions-General der Ansicht ist, daß noch nicht alle Mittel erschöpft worden sind, so giebt er dem Antrage des Gerichts

keine Folge; es steht ihm in solchem Falle frei, dem Soldaten eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten aufzuerlegen.

Im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn der Divisions-General der Ansicht des Gerichts beitritt, läßt er den Soldaten derjenigen Disziplinar-Kompagnie zuführen, welche der Minister ihm vorher bezeichnet hat.

Welchen Beschluß aber auch immerhin der Divisions-General fassen mag, so hat er unter allen Umständen hierüber dem Kriegs-Minister Bericht abzustatten.

Erstes Buch.

Von der

Rekrutirung und Beförderung.

(Du recrutement et de l'avancement.)

Erster Titel.

Von der Rekrutirung (recrutement).

Allgemeine Bemerkungen.

Die Armee wird durch Aushebungen und freiwillige Verpflichtungen rekrutirt.

Die Stärke des für die Rekrutirung der Armee auszuhebenden Kontingents wird von den gesetzgebenden Kammern alljährlich in jeder Sitzungs-Periode bestimmt. Seit dem Jahre 1832 beträgt diese Stärke in der Regel jährlich 80,000 Mann.

Die Dauer des Dienstes ist für die freiwillige Verpflichtung sowohl als auch für die ausgehobenen Mannschaften auf 7 Jahre für alle Waffen ohne Unterschied festgesetzt.

Das Gesetz gestattet die Substitution von Nummern und die Stellvertretungen zu Gunsten derjenigen jungen Leute, welche dazu berufen sind, einen Theil des Kontingents zu bilden.

Dasselbe gestattet bei den Truppentheilen die Wiederverpflichtungen, welche ein Hülfsmittel der Rekrutirung bilden.

Jeder Mann, welcher dem Gesetze über die Rekrutirung Genüge geleistet hat, ist zur Befreiung vom ferneren Militairdienste berechtigt, und muß seinen definitiven Abschied erhalten.

Es wird Niemand zum Dienste bei den französischen Truppen zugelassen, der nicht Franzose ist.

Die in Frankreich gebornen Fremden sind den Anforderungen des Gesetzes über die Rekrutirung unterworfen, nachdem sie die Eigenschaft eines Franzosen auf Grund des Artikels 9. des Civil-Gesetzbuchs erlangt haben.

Dieselben Verpflichtungen sind jedem Individuum auferlegt, welches von einem selbst in Frankreich gebornen Fremden dort erzeugt ist,

wenn dasselbe nicht in dem seiner Großjährigkeit nächstfolgenden Jahre die Eigenschaft eines Fremden entweder vor der Militair-Behörde seines Wohnorts oder vor den diplomatischen Agenten oder den durch die fremde Regierung in Frankreich akkreditirten Konsuln in Anspruch nimmt.

Ausgeschlossen vom Militairdienste sind:

Diejenigen Individuen, welche zu einer entehrenden oder Körper-Strafe verurtheilt worden sind;

diejenigen, welche zu einer korrektionellen Strafe von zwei Jahren verurtheilt, unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, und die Ausübung der bürgerlichen, politischen und Familienrechte verloren haben.

Das Rekrutirungswesen wird kanton- und departementsweise geleitet. Die Civil- und Militair-Behörden sind bei der Ausführung betheiligt.

Es besteht in jedem Departement ein Rekrutirungs-Rath, Revisions-Rath (conseil de révision) genannt, um über alle Reklamationen, zu welchen das Rekrutirungs-Geschäft Veranlassung geben kann, über die Exemptionen, Befreiungen, Substitutionen und Stellvertretungen zu befinden, und die Kanton- und Departements-Listen des Kontingents festzustellen.

Die Revisions-Räthe formiren die jährlichen Kontingente, und die Militair-Behörde nimmt solche in Empfang, und verfügt darüber.

Die Militair-Behörde wird in jedem Departement von einer bestimmten Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren, welche von den Truppen detachirt, und ein sogenanntes Rekrutirungs- und Reserve-Depot (dépôt de recrutement et de réserve) bilden, unterstützt.

Jedes Depot wird von einem Bataillons- oder Eskadron-Chef, oder von einem Hauptmann, welcher den Titel eines Rekrutirungs-Kommandanten (commandant de recrutement) führt, befehligt und geleitet. Dieser Offizier assistirt dem Revisions-Rathe in allen Geschäften.

Die Rekrutirungs-Depots stehen unter den höheren Befehlen der die Militair-Divisionen und Unter-Divisionen befehligenden Generale sowie unter der administrativen Aufsicht der Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten.

Die speziellen Obliegenheiten der Rekrutirungs-Depots bestehen darin, die jungen Soldaten der jährlichen Kontingente nach Maaßgabe der verschiedenen Truppentheile der Armee zu immatrikuliren, und die-

selben sowie alle Leute, welche zur Reserve gehören, bis zu ihrer Einverleibung in diese Truppentheile zu überwachen. Außerdem liegen ihnen sämmtliche hierauf Bezug habende Schreibereien ob.

Die Generale, Militair-Unter-Intendanten und Rekrutirungs-Kommandanten statten dem Kriegs-Minister über die verschiedenen Ergebnisse der Rekrutirung spezielle Berichte ab, welche zur Aufstellung von allgemeinen Uebersichten dienen. Diese Uebersichten werden alljährlich den gesetzgebenden Kammern mitgetheilt.

Erstes Kapitel.

Von den Aushebungen (appels).

In jedem Jahre werden alle jungen Franzosen, welche in dem nächstvorhergehenden Jahre das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgerufen, das für die Rekrutirung der Armee erforderliche Kontingent zu bilden.

Diese Aufrufe erfolgen im Laufe des Monats Januar durch die Gemeinde-Vorsteher (maires) auf Grund der aufgestellten und veröffentlichten Zählungs-Listen der in dem erwähnten Alter stehenden jungen Leute, welche in den betreffenden Gemeinden ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Die Auslosung (tirage au sort) findet in dem Hauptorte jedes Kantons vor dem von den Gemeinde-Vorstehern seines Kantons dabei unterstützten Unter-Präfekten statt, nachdem die Zählungs-Listen der, der Losung unterworfenen jungen Leute vorher in jeder Gemeinde öffentlich angeschlagen und mit lauter Stimme vorgelesen worden sind, um etwa dagegen zu erhebende Einwände entgegenzunehmen.

In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Kantonen wird die Reihenfolge der Theilnahme an der Auslosung durch das Loos bestimmt.

Die nach der Reihenfolge der Liste aufgerufenen jungen Leute nehmen aus der Urne eine Nummer, welche darauf verlesen und notirt wird. Für die Abwesenden ziehen die Eltern und die betreffenden Gemeinde-Vorsteher.

Es wird demnächst eine Ziehungs- oder Losungsliste (liste de tirage par ordre de numéros) angefertigt, und in jeder Gemeinde des Kantons publicirt und öffentlich angeschlagen.

Vom Militair-Dienste eximirt und daher ersetzt werden folgende, durch das Loos zum Dienst bestimmten jungen Leute:

1. Diejenigen, welche nicht die Größe von 1 Meter 56 Centimeter haben;
2. diejenigen, welche wegen Körperschwäche rc. zum Dienste untauglich sind;
3. der Aelteste von vater- und mutterlosen Waisen;
4. der einzige Sohn, oder der älteste Sohn, oder, in Ermangelung eines Sohns oder Schwiegersohns, der einzige Enkel oder älteste Enkel einer Wittwe oder eines Vaters, welcher blind oder in sein siebzigstes Lebensjahr getreten ist.

In den ad 3 und 4 aufgeführten Fällen ist der zunächst jüngere Bruder vom Militair-Dienste eximirt, wenn der älteste Bruder blind oder mit einem anderen unheilbaren, ihn zum Krüppel machenden Körper-Gebrechen behaftet ist;

5. der ältere von zwei, bei ein und derselben Auslosung zum Dienste bestimmten Brüdern, wenn der jüngere zum Dienste für tauglich erachtet worden ist;
6. derjenige, von welchem sich ein Bruder unter einem anderen Titel als dem der Stellvertretung bereits bei den Fahnen befindet;
7. derjenige, von welchem ein Bruder im aktiven Dienste gestorben, oder wegen im Dienste empfangener Wunden oder in Folge in der Landarmee oder Marine erlangter Invalidität aus dem Dienste entlassen ist.

Die durch ihre Nummer zur Bildung eines Theils des Kontingents designirten jungen Leute, welche sich in einem der nachstehenden Verhältnisse befinden, werden dispensirt, indem angenommen wird, daß sie dem Aufrufe (der Aushebung) Genüge geleistet haben, und daher der Zahl nach von dem Kontingente abgesetzt:

1. Diejenigen, welche bereits an den Dienst in der Land- oder Seemacht auf Grund einer freiwilligen Verpflichtung rc. gebunden sind, unter der Bedingung, daß sie die durch das Gesetz vorgeschriebene Dienstzeit ableisten;
2. die nach Maaßgabe der in den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1795 enthaltenen Vorschriften in die Matrikular-Register der Marine eingetragenen jungen Seeleute, sowie die nach dem Artikel 44 des gedachten Gesetzes immatrikulirten Schiffs-Zimmerleute, Schiffsbohrer, Segelmacher und Kalfaterer;
3. die Zöglinge der polytechnischen Schule sowie der Schule für die sogenannten Zöglinge der Dolmetscherkunst (jeunes de langue), unter der Bedingung, daß sie entweder in den genannten Schulen

oder im öffentlichen Dienst die gesetzlich für den Militair-Dienst festgesetzte Zeit zubringen;

4. die Mitglieder des öffentlichen Unterrichts, die Zöglinge der Central-Normal-Schule zu Paris, die Studienmeister der Kollegien und Lyceen, die Lehramts-Adjunkten der öffentlichen Schulen, die jungen Leute, welche sich für das Lehramt im Elementar-Unterricht in den zu diesem Zwecke errichteten Schulen vorbereiten, die Mitglieder oder Novizen der dem Lehramte geweihten, als Institute von öffentlichem Nutzen bestätigten oder anerkannten religiösen Gesellschaften, wenn sie vor der für die Losung festgesetzten Zeit vor dem Rektor die Verpflichtung eingegangen sind, sich auf 10 Jahre dem öffentlichen Lehrfache zu widmen, und wenn sie dieser Verpflichtung auch wirklich nachkommen. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Lehrer der Unterrichts-Anstalten für Taubstumme Anwendung;

5. die zur Fortsetzung ihrer geistlichen Studien vorschriftsmäßig ermächtigten Zöglinge der großen Seminarien sowie diejenigen jungen Leute, welche die Erlaubniß erhalten haben, ihre Studien fortzusetzen, um sich dem geistlichen Fach in den anderen vom Staate besoldeten Culten zu widmen; unter der Bedingung jedoch, daß wenn die Ersteren nicht mit 25 Jahren die höheren Weihen erlangt, und die Letzteren die Weihe nicht in dem Jahre erhalten haben, welches auf das zur Erlangung derselben festgesetzte Jahr folgt, sie gehalten sind, die gesetzlich vorgeschriebene Dienstzeit abzuleisten;

6. diejenigen jungen Leute, welche die großen Preise des Instituts oder der Universität davon getragen haben.

Das alljährlich für die Rekrutirung der Armee zu stellende Kontingent wird durch Kaiserliches Dekret unter die Departements nach Verhältniß der Anzahl der jungen Leute, welche in den Ziehungs- oder Losungs-Listen der ausgehobenen Klasse verzeichnet sind, vertheilt. Demnächst findet in derselben Art vom Präfekten jedes Departements eine weitere Vertheilung unter die Kantone statt.

Nachdem die Vertheilung gehörig bekannt gemacht ist, begiebt sich der Revisions-Rath jedes Departements zu der durch das Dekret bestimmten Zeit in die verschiedenen Kantone, um das ganze Verfahren der Gemeinde-Vorsteher und Unter-Präfekten zu revidiren, und um das Kontingent jedes einzelnen Kantons zu formiren.

Der Revisions-Rath besteht:

Aus dem Departements-Präfekten als Vorsitzendem;

aus einem Mitgliede des Departements-General-Raths;

aus einem Mitgliede des Arrondissements-Raths;
aus einem General oder Stabs-Offizier.

Ein Militair-Intendantur-Beamter (in der Regel derjenige, welcher mit dem Rekrutirungswesen im Departements-Hauptorte beauftragt ist) wohnt den Geschäften des Revisions-Raths bei; er wird so oft gehört, als er es wünscht, und kann seine Bemerkungen in das Berathungs-Register des Revisions-Raths eintragen lassen.

Der Unter-Präfekt oder der ihn beim Losungs-Geschäfte vertretende Beamte wohnt den Sitzungen des Revisions-Raths im ganzen Umfange seines Arrondissements bei.

Der Revisions-Rath wird von einem im aktiven Dienste stehenden Militair-Gesundheits-Offizier, der mindestens den Grad eines Stabs-Arztes hat, unterstützt. Diesen Gesundheits-Offizier bezeichnet der Militair-Intendant der Division, nachdem er sich hierüber mit dem Divisions-General und Departements-Präfekten verständigt hat.

Außerdem wird der Revisions-Rath von dem Rekrutirungs-Kommandanten, welchem ein insbesondere mit dem Messen der jungen Leute beauftragter Unteroffizier zur Seite steht, unterstützt.

Dem Gesundheits-Offizier liegt die körperliche Untersuchung der jungen Leute ob.

Die Sitzungen des Revisions-Raths sind öffentlich, und es muß jedes Mitglied bei denselben in Uniform erscheinen.

Die Entscheidungen des Revisions-Raths sind endgültig, mit Ausnahme des Falles, in welchem sich dieselben auf Fragen beziehen, welche vor den ordentlichen Gerichten schweben, und auf den Civilstand der Ausgehobenen Bezug haben.

Der Revisions-Rath stellt im Laufe seiner Rundreise die Kontingents-Liste jedes Kantons fest. Alle darin definitiv verzeichneten Leute erhalten den Titel: »junge Soldaten«. Diejenigen, welche in dieser Liste nicht verzeichnet stehen, werden definitiv für frei erklärt. Diese Erklärung wird in jeder Gemeinde des Kantons publizirt und öffentlich angeschlagen.

Substitutionen oder Nummer-Austausche (substitutions ou échanges de numéros) können unter den jungen Leuten einer und derselben Ziehung und desselben Kantons stattfinden.

Die definitiv ausgehobenen jungen Leute, welche sich ersetzen lassen wollen, müssen einen gültig vom Militair-Dienste befreiten Mann stellen, welcher nicht über 30 Jahre, oder, wenn er bereits gedient hat, nicht über 35 Jahre alt sein darf, und das Maaß sowie

die übrigen zur Aufnahme in die Armee erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Wer seinen Bruder ersetzen will, kann vom 18ten Jahre an zugelassen werden.

Der Mann, welcher sich ersetzen läßt, ist für seinen Stellvertreter verantwortlich, und zwar für den Fall der Desertion nur auf 1 Jahr, für den Fall des Betrugs aber bis zur Befreiung seiner Klasse.

Die Substitutionen und Stellvertretungen werden vor dem Revisions-Rathe aufgenommen.

Nach der Rückkehr am Departements-Hauptorte stellt der Revisions-Rath die besonderen Kontingents-Listen sämmtlicher Kantone zusammen, und fertigt hiernach eine einzige Liste, welche Kontingents-Departements-Liste (liste départementale du contingent) genannt wird.

Die Departements-Liste wird von sämmtlichen Mitgliedern des Revisions-Raths unterzeichnet, und ein Exemplar derselben dem Militair-Unter-Intendanten, sowie dem Rekrutirungs-Kommandanten zugestellt.

Von diesem Augenblicke an steht das Kontingent jedes Departements zur Verfügung der Militair-Behörde, und der Rekrutirungs-Kommandant besorgt demnächst die Immatrikulation für die verschiedenen Truppentheile.

Zur Erleichterung der Uebersicht des Ganzen folgt in Nachstehendem eine chronologische Zusammenstellung der Haupt-Momente bei der Formation der jährlichen Kontingente:

1. Zählung aller jungen Leute, welche im vorhergehenden Jahre 20 Jahre alt geworden sind, durch die Gemeinde-Vorsteher vom 1. Januar ab;
2. Aufstellung der Zählungs-Uebersichten und Bekanntmachung dieser Uebersichten am letzten Sonntage des Monats Januar und ersten Sonntage des Monats Februar;
3. Prüfung und Berichtigung der Zählungs-Uebersichten durch die Unter-Präfekten mit Hülfe der Gemeinde-Vorsteher; unmittelbar darauf Losung in jedem Kanton vom 20. Februar ab;
4. Bekanntmachung der Ziehungs- oder Losungs-Listen in jeder Kommune gleich nach der Ziehung im Kanton, sowie demnächstige Uebersendung eines Exemplars dieser Listen durch die Unter-Präfekten an die Präfekten;

5. Einreichung der Ergebnisse der Losung in jedem Departement Seitens der letzteren Beamten an den Kriegs-Minister zur Benutzung bei der Vertheilung des jährlichen Kontingents unter die Departements, vom 20. bis 27. März;
6. Aufstellung der Departements-Vertheilung nach den von den Präfekten mitgetheilten Ergebnissen durch Kaiserliches Dekret, vom 10. bis 15. April;
7. weitere Vertheilung des Departements-Kontingents unter die Kantone durch die Präfekten im Präfektur-Rath, vom 25. bis 30. April;
8. Eröffnung der Geschäfte der Revisions-Räthe in jedem Departement in Bezug auf die Prüfung der zur Formation des Departements-Kontingents ausgehobenen Leute, vom 5. bis 15. Mai;
9. Zusammenstellung aller Kanton-Listen auf Grund der Arbeiten der Revisions-Räthe, um danach die Departements-Kontingents-Liste aufzustellen, vom 25 bis 30. Juni;
10. Uebersendung der gedachten Departements-Kontingents-Liste durch den Präfekten, als Vorsitzenden des Revisions-Raths, an die Militair-Behörde, vom 1. bis 12. Juli;
11. Endlich Immatrikulation aller zu dem Kontingente eines jeden Departements gehörigen jungen Soldaten für die verschiedenen Truppentheile, nach der vorher vom Kriegs-Minister bestimmten numerischen Vertheilung, durch die Rekrutirungs-Kommandanten, vom 12. bis 16. Juli.

Zweites Kapitel.

Von der Einstellung der jungen Soldaten in den aktiven Dienst und von der Reserve.

Die jungen Soldaten werden nur nach Maaßgabe des Bedürfnisses in der durch ihre Klasse bestimmten Reihenfolge und nach der Reihenfolge ihrer Nummern in den aktiven Dienst eingestellt.

Nachdem der Kriegs-Minister über das ganze Kontingent einer Klasse oder eines Theiles desselben verfügt und die Truppentheile bezeichnet hat, in welche die jungen Soldaten aufgenommen werden sollen, bestimmt der Militair-Unter-Intendant, wie viele Leute von jedem Kanton zu gestellen sind, und fertigt für jeden einzelnen jungen Soldaten eine

Marsch-Ordre aus, welche diesem durch die Civil-Behörden übermittelt wird.

Alle jungen Soldaten werden auf den von dem Brigade-General bestimmten Tag nach dem Departements-Hauptorte zusammenberufen, und von diesem General, welchem der Militair-Unter-Intendant, der Rekrutirungs-Kommandant und ein Gesundheits-Offizier hierbei zur Seite stehen, gemustert. Derselbe bestimmt nach Maaßgabe des von dem Minister angegebenen Bedarfs, welchem Truppentheile jeder Einzelne zu überweisen ist.

Der Militair-Unter-Intendant dirigirt die Leute demnächst nach den diesfälligen Truppentheilen.

Die jungen Soldaten, welche die Revisions-Räthe als die Stützen ihrer Familien anerkannt haben, können bis zur Befreiung ihrer Klasse so lange in der Heimath belassen werden, als sich ihre Lage nicht ändert.

Den jungen Soldaten kann auf ihren Antrag gestattet werden, der Einberufung zuvorzukommen (devancer l'appel), d. h. vor der für ihre Einstellung in den aktiven Dienst bestimmten Zeit in einen Truppentheil einzutreten. Solchen Leuten steht es dann frei, sich nach Maaßgabe ihrer Neigung und Körperbeschaffenheit den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, zu wählen.

Alle diejenigen jungen Soldaten, welche zu der Zeit, wo sie in Marsch gesetzt werden sollen, dienstuntauglich erscheinen, werden vom Brigade-General der Spezial-Kommission überwiesen, welche in jedem Departements-Hauptorte eingesetzt ist, um über die Verabschiedung dieser Leute zu beschließen.

Diese Kommission besteht aus:
Dem Brigade-General, als Vorsitzendem;
dem Militair-Unter-Intendanten;
dem Gendarmerie-Kommandanten;
dem Rekrutirungs-Kommandanten.

Dieselbe wird von Gesundheits-Offizieren unterstützt, welche vom Vorsitzenden gewählt werden.

Wenn eine ganze Klasse oder ein Theil derselben nicht in den aktiven Dienst eingestellt worden ist; so werden über die hiernach zur Verfügung bleibenden jungen Soldaten halbjährlich Appelle abgehalten, welche den Zweck haben, zu ermitteln, ob diese Leute sich noch in ihrer Heimath befinden, oder welche Veränderungen in dieser Beziehung etwa vorgekommen sind.

Diejenigen, welche, nachdem sie eingestellt worden sind, vor der Befreiung ihrer Klasse vorläufig (par anticipation) in ihre Heimath entlassen werden, sind derselben Kontrolle unterworfen.

Diese Militairs bilden mit den jungen disponiblen Soldaten die sogenannte Reserve.

Die halbjährlichen Appelle finden wo möglich an den Feiertagen Kanton- und Gendarmerie-Bezirksweise statt. Dieselben werden durch die Offiziere der Rekrutirungs- und Reserve-Depots unter Mitwirkung der Offiziere und Unteroffiziere der Gendarmerie abgehalten.

Drittes Kapitel.

Von den freiwilligen Verpflichtungen (engagements volontaires).

Es wird bei den französischen Truppen weder eine Geld-Prämie noch ein Handgeld irgend einer Art für die Verpflichtung gezahlt.

Um eine freiwillige Verpflichtung eingehen zu können, muß man:

Franzose oder naturalisirter Franzose sein;

sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden;

wenigstens 17 und höchstens 30 Jahre alt sein (die gedienten Militairs werden indeß bis zu 35 Jahren zugelassen);

wenigstens die Größe von $1^{m.}$ $560^{mm.}$ haben;

weder verheirathet noch Wittwer mit Kindern sein;

ein gutes Führungs- und Sitten-Zeugniß aufweisen können;

die Einwilligung seines Vaters, seiner Mutter oder seines Vormundes beibringen, wenn man noch nicht 20 Jahre alt ist.

Die Dauer der Verpflichtung beträgt 7 Jahre; im Kriege ist jedoch für jeden Franzosen oder naturalisirten Franzosen, welcher keinem Kontingent angehört, eine freiwillige Verpflichtung auf 2 Jahre zulässig.

Die freiwilligen Verpflichtungen werden in den durch die Artikel 34 bis 44. des Civil-Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formen in Gegenwart von 2 Zeugen vor den Gemeinde-Vorstehern der Kantons-Hauptorte eingegangen.

Die freiwillig Eintretenden verpflichten sich nur ganz allgemein, in der Armee, und nicht mehr wie früher, speziell bei einer bestimmten Waffe oder einem bestimmten Truppentheile zu dienen; es bleibt ihnen jedoch die Wahl des Regiments mit der Maaßgabe überlassen, daß sie versetzt werden können, wenn die Interessen des Dienstes oder der Disziplin dies erheischen.

Die Militair-Unter-Intendanten sind verpflichtet, gegen alle freiwilligen Verpflichtungen Einspruch zu erheben, welche nicht in allen Beziehungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die unregelmäßigen oder ungesetzlichen Verpflichtungen werden entweder von dem Kriegs-Minister oder von den Civil-Gerichten für nichtig erklärt.

Viertes Kapitel.

Von den Wiederverpflichtungen oder den Kapitulationen bei den Truppentheilen (rengagements dans les corps).

Jeder im aktiven Dienste stehende Militair, welcher sich wiederverpflichten oder kapituliren will, muß:

Sich im Laufe seines letzten Dienstjahres befinden;

gesund, kräftig und noch fähig sein, gute Dienste zu leisten;

noch nicht 50 Jahre alt sein und noch nicht 30 Jahre gedient haben.

Die Wiederverpflichtungen geschehen auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre; dieselben werden in den für die freiwilligen Verpflichtungen vorgeschriebenen Formen vor den Militair-Unter-Intendanten eingegangen, welche die bezüglichen Verhandlungen aufnehmen und in ein Spezial-Register eintragen, dessen Führung den durch das Civil-Gesetzbuch festgesetzten Formalitäten unterworfen ist.

Ebenso wie die freiwilligen Verpflichtungen dürfen die Wiederverpflichtungen zu keinen speziellen Geld-Prämien Veranlassung geben.

Fünftes Kapitel.

Von den Stellvertretungen bei den Truppentheilen (remplacements dans les corps).

Den inkorporirten Militairs steht es frei, sich bei ihrem Truppentheile ersetzen zu lassen, wenn wichtige Beweggründe oder höhere Interessen die Rückkehr zu ihrer Familie fordern.

Die erforderlichen Ermächtigungen werden in solchen Fällen auf den Vorschlag der Verwaltungs-Räthe der Truppen durch die kompetenten Generale ertheilt.

Der Ersetzte trägt alle Bekleidungs- und Ausrüstungskosten, welche die Inkorporation seines Stellvertreters verursacht.

Der Letztere ist verpflichtet, die Dienstzeit, welche der Ersetzte noch abzuleisten hatte, zu erfüllen. Diese Zeit darf indeß nicht weniger als drei Jahre betragen, wenn der Stellvertreter nicht bei der Waffe gedient hat, welcher der Ersetzte angehört.

Die Stellvertretungen bei den Truppentheilen werden durch sogenannte Stellvertretungs-Verhandlungen konstatirt, welche die mit der administrativen Polizei der Truppentheile betrauten Militair-Unter-Intendanten aufnehmen. Eine Ausfertigung der Stellvertretungs-Verhandlung wird dem Ersetzten ausgehändigt, auf deren Grund er in seine Heimath zurückkehren kann.

Sechstes Kapitel.

Von der Dienstentlassung (libération du service actif).

Die Militairs und jungen Soldaten, welche ihre Dienstzeit vollendet haben, müssen ihren definitiven Abschied erhalten, und zwar:

Die Ausgehobenen am 31. Dezember jedes Jahres im Frieden, und nach der Ankunft des zu ihrem Ersatze bestimmten Kontingents beim Truppentheile im Kriege;

diejenigen, welche sich freiwillig verpflichtet oder kapitulirt haben, nach Ablauf der Zeit, für welche sie zum Dienste verpflichtet sind.

Die Dienstzeit der Ausgehobenen wird vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie immatrikulirt worden sind, ab, und die der Freiwilligen und Kapitulanten vom Tage ihrer Verpflichtung ab gerechnet.

Den verurtheilten Militairs wird die Zeit der Haft nicht mitgerechnet.

Die definitiven Abschiede werden den in Reih und Glied stehenden Mannschaften von den Verwaltungs-Räthen der Truppen und den in der Reserve befindlichen Mannschaften von den Rekrutirungs-Kommandanten ausgefertigt. Diese Abschieds-Ausfertigungen werden von den Militair-Unter-Intendanten geprüft und visirt und von den Generalen genehmigt.

Die Militairs und jungen Soldaten können auch wegen vollständiger Dienstunfähigkeit entlassen werden. In diesem Falle erhalten sie einen sogenannten Ausmusterungs-Abschied (congé de réforme).

Siebentes Kapitel.

Von den Straf-Bestimmungen.

Das Gesetz bestraft jede Betrügerei, welche die Auslassung eines jungen Mannes in den Zählungs-Uebersichten zur Folge hat, mit einem Monate bis zu einem Jahre Gefängniß.

Dasselbe betrachtet jeden jungen Soldaten, welcher seiner Marsch-Ordre nicht nachkommt, als Widerspenstigen (insoumis), und bestraft ihn als solchen mit einem Monate bis zu einem Jahre Gefängniß.

Der Hehler des Widerspenstigen kann mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und die Strafe nach Maaßgabe der Umstände auf eine Geldbuße von 20 bis 200 Franken ermäßigt werden.

Die jungen Leute, welche sich selbst verstümmelt haben, können ebenfalls mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre belegt werden.

Jede Substitution und Stellvertretung, welche in betrügerischer Absicht unternommen oder gesetzwidrig ausgeführt ist, wird von den Gerichten für nichtig erklärt.

Die Urheber und Mitschuldigen des Betrugs können mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, abgesehen von den etwa zu verhängenden schweren Strafen im Falle der Fälschung, belegt werden. Der Substituirte oder Ersetzte ist außerdem verpflichtet, einen anderen Substituirenden oder Stellvertreter herbeizuschaffen.

Das Rekrutirungs-Gesetz gedenkt auch der Amtsvergehen, Erpressung und Bestechung der Beamten und Gesundheits-Offiziere, und belegt diese Verbrechen oder Vergehen mit den durch das ordentliche Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

Für das Vergehen der Widerspenstigkeit werden die jungen Soldaten von den Militair-Gerichten bestraft; für die anderen, durch das Rekrutirungs-Gesetz vorgesehenen Verbrechen und Vergehen wird die Kompetenz nach den allgemeinen Rechts-Grundsätzen, der Eigenschaft und Stellung des Beschuldigten geregelt.

Zweiter Titel.

Von der Beförderung (avancement).

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Grund-Regeln und Grund-Bedingungen der Beförderung sind durch das Gesetz bestimmt. Königliche Ordonnanzen und später erschienene Dekrete entwickeln die Anwendung desselben.

Es kann Niemand werden:

Korporal oder Brigadier, wenn er nicht sechs Monate als Soldat gedient hat;

Unteroffizier, wenn er nicht sechs Monate als Korporal oder Brigadier gedient hat;

Unter-Lieutenant, wenn er nicht wenigstens achtzehn Jahre alt ist und nicht wenigstens zwei Jahre als Unteroffizier gedient hat oder nicht eben so lange Zögling der Militair-Schulen gewesen ist und die Abgangs-Prüfungen der gedachten Schulen bestanden hat;

Lieutenant oder Hauptmann, wenn er nicht zwei Jahre in dem nächst niedrigeren Grade gedient hat;

Bataillons-, Eskadron-Chef oder Major, wenn er nicht vier Jahre als Hauptmann gedient hat;

Oberst-Lieutenant, wenn er nicht drei Jahre in dem niedrigeren Grade gedient hat;

Oberst, wenn er nicht zwei Jahre in dem niedrigeren Grade gedient hat;

Brigade-General oder Divisions-General, wenn er nicht drei Jahre in dem niedrigeren Grade gedient hat;

Marschall von Frankreich, wenn er nicht drei Jahre in dem nächst niedrigeren Grade gedient hat, und wenn er überdies nicht als Ober-Befehlshaber einer Armee oder eines Armee-Corps vor dem Feinde oder als Kommandeur der Artillerie oder des Genie-Corps bei einer aktiven Armee fungirt hat.

Im Kriege und in den Kolonieen kann die Zeit, welche erforderlich ist, um von einem Grade zum anderen zu gelangen, um die

Hälfte ermäßigt, und sogar von jeder Anciennetät abgesehen werden, wenn Jemand eine im Armee-Befehle besonders erwähnte ausgezeichnete That begangen hat, oder wenn es an Personen fehlt, welche den Bedingungen der geforderten Dienstzeit genügen.

Die Beförderung findet theils nach Kaiserlicher Wahl, theils nach dem Dienstalter statt.

Ein Drittel der Unter-Lieutenants bei den Truppentheilen wird durch Wahl ernannt.

Von den Lieutenants werden zwei Drittel nach dem Dienstalter hierzu befördert.

Von den Bataillons- oder Eskadron-Chefs wird die Hälfte nach dem Dienstalter hierzu befördert. Im Kriege bleiben diese Stellen, sowie die Majors-Stellen sämmtlich der Wahl des Kaisers vorbehalten.

Alle höheren Grade als der eines Bataillons- oder Eskadron-Chefs fallen der Wahl des Kaisers anheim.

Niemand kann im Wege der Wahl befördert werden, wenn er sich nicht im aktiven Dienstverhältniß befindet und nicht in das Beförderungs-Verzeichniß, welches alljährlich nach den abgehaltenen General-Inspektionen angefertigt wird, aufgenommen worden ist, oder wenn er nicht eine Stelle beim Kaiser, den Prinzen der Kaiserlichen Familie oder dem Kriegs-Minister inne hat.

Die Prinzen der Kaiserlichen Familie können mit dem zurückgelegten 18ten Jahre zu Obersten ernannt werden. Ihre Beförderung zu den höheren Dienstgraden ist den obenerwähnten Anciennetäts-Bedingungen unterworfen. Sie können indeß nach einem Feldzuge, auch ohne diese Bedingungen erfüllt zu haben, zu dem nächst höheren Dienstgrade als demjenigen, welchen sie einnehmen, befördert werden.

Besondere Vorschriften bestehen in Bezug auf die Beförderung in der Kaiserlichen Gendarmerie auf Grund eines Kaiserlichen Dekrets, welches bestimmt, daß:

1. Die Lieutenants-Stellen zur Hälfte den Lieutenants der Armee und zur Hälfte den Unter-Lieutenants der Gendarmerie verliehen werden sollen;
2. die Hauptmanns-Stellen mit einem Viertel den Hauptleuten der Armee und mit drei Vierteln den Gendarmerie-Lieutenants verliehen werden sollen;

3. die Stellen eines Eskadron-Chefs und Oberst-Lieutenants sämmtlich den Offizieren der Waffe verbleiben sollen;
4. die Obersten-Stellen mit einem Fünftel den Obersten der Armee und mit vier Fünfteln den Offizieren der Waffe verliehen werden sollen.

Die Beförderung nach dem Dienstalter findet bei allen Waffen nach den Vorschriften des Artikels 15, 16 und 17. des Gesetzes vom 14. April 1832 statt.

In keinem Falle darf eine Ernennung zu einem Grade ohne Amt oder Stelle (sans emploi) eintreten. Ebenso wenig darf ein Ehrengrad bewilligt, oder ein höherer Rang als der, welcher mit der Stelle verbunden ist, verliehen werden.

Jede Offizier-Beförderung muß unverzüglich durch das amtliche Militair-Journal (journal militaire officiel) bekannt gemacht werden.

Das Amt oder die Stelle (emploi) ist verschieden von dem Grade.

Der Grad wird vom Kaiser verliehen und bestimmt den Stand des Offiziers (état de l'officier), welcher ihm nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen genommen werden kann.

Der einmal pensionirte Offizier darf in die Armee-Stämme nicht wieder zurücktreten.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf das Militair-Intendantur-Corps.

Das Intendantur-Corps wird aus allen Waffengattungen rekrutirt, und zwar:

1. Die Adjunkten zweiter Klasse ausschließlich:
   aus den Hauptleuten;
2. die Adjunkten erster Klasse:
   zum Theil aus den Adjunkten zweiter Klasse;
   » » » den Bataillons- oder Eskadron-Chefs und Majoren;
   » » » den zur Beförderung vorgeschlagenen Hauptleuten;

3. die Militair-Unter-Intendanten zweiter Klasse:
zum Theil aus den Adjunkten erster Klasse;
» » » den Oberst-Lieutenants;
» » » den zur Beförderung in Vorschlag gebrachten Bataillons- oder Eskadron-Chefs und Majoren;
4. die Militair-Unter-Intendanten erster Klasse:
zum Theil aus den Militair-Unter-Intendanten zweiter Klasse;
» » » den Obersten;
5. die Militair-Intendanten ausschließlich:
aus den Militair-Unter-Intendanten erster Klasse.

Man muß gedient haben, um befördert werden zu können:

Zum Adjunkten erster Klasse, wenigstens 4 Jahre als Hauptmann in der Armee und als Adjunkt zweiter Klasse, und davon wenigstens 2 Jahre in der letzteren Stellung;

zum Militair-Unter-Intendanten zweiter Klasse, wenigstens 3 Jahre als Adjunkt erster Klasse;

zum Militair-Unter-Intendanten erster Klasse, wenigstens 2 Jahre als Militair-Unter-Intendant zweiter Klasse;

zum Militair-Intendanten, wenigstens 3 Jahre als Militair-Unter-Intendant erster Klasse.

Es wird von jedem Dienstalter abgesehen:

Bei den zu Adjunkten zweiter Klasse vorgeschlagenen Hauptleuten;

bei den zu Adjunkten erster Klasse vorgeschlagenen Bataillons- oder Eskadron-Chefs und Majors;

bei den zu Militair-Unter-Intendanten zweiter Klasse vorgeschlagenen Oberst-Lieutenants;

bei den zu Militair-Unter-Intendanten erster Klasse vorgeschlagenen Obersten.

Es müssen vorher zur Beförderung in ihrer Waffe oder bei ihrem Truppentheile vorgeschlagen sein:

Die zu Adjunkten erster Klasse bestimmten Hauptleute;

die zu Militair-Unter-Intendanten zweiter Klasse bestimmten Bataillons- oder Eskadron-Chefs und Majors.

Es darf kein Offizier in das Militair-Intendantur-Corps aufgenommen werden, wenn er nicht von einem General-Inspekteur in der vorgeschriebenen Weise besonders dazu in Vorschlag gebracht worden ist.

Die Hauptleute, Bataillons- oder Eskadron-Chefs und Majors, welche zu Adjunkten zweiter oder erster Klasse vorgeschlagen sind, müssen

außerdem vor einer vom Kriegs-Minister ernannten Spezial-Kommission eine sich auf alle Zweige der Militair-Verwaltung erstreckende mündliche und schriftliche Prüfung ablegen, nach deren Ausfall sie klassifizirt und in die erledigten Stellen einberufen werden.

Ein Fünftel der erledigten Stellen von Adjunkten erster Klasse bis zu Militair-Unter-Intendanten erster Klasse einschließlich aufwärts wird den in gesetzlicher Weise vorgeschlagenen Offizieren der Armee nach Maaßgabe ihres Dienstgrades und der daraus folgenden Berechtigung für die eine oder die andere Stelle verliehen.

Die übrigen vier Fünftel verbleiben den Beamten des Intendantur-Corps; es erhalten nämlich:

Die Adjunkten zweiter Klasse zur Hälfte nach dem Dienstalter, zur Hälfte auf Wahl des Kaisers die Stellen der Adjunkten erster Klasse;

die Adjunkten erster Klasse die Militair-Unter-Intendanten-Stellen zweiter Klasse, die Militair-Unter-Intendanten zweiter Klasse die Militair-Unter-Intendanten-Stellen erster Klasse, durch Kaiserliche Wahl.

Die Militair-Intendanten-Stellen werden sämmtlich den Militair-Unter-Intendanten erster Klasse nach der Auswahl des Kaisers verliehen.

Kein Beamter des Militair-Intendantur-Corps darf zu einem höheren Grade befördert werden, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Weise von demjenigen Militair-Intendanten (General-Intendanten, Armee- oder Divisions-Intendanten), unter dessen Befehlen er steht, dazu in Vorschlag gebracht ist.

Die Militair-Intendanten müssen, auf Grund einer vorgenommenen Prüfung, bei den Inspizirungen ihr Gutachten über die Brauchbarkeit aller derjenigen Offiziere abgeben, welche sich dem Militair-Intendantur-Dienst widmen wollen, und die Truppen-Kommandeure dem General-Inspekteur als Kandidaten für diesen Dienst vorzuschlagen beabsichtigen. Die Militair-Unter-Intendanten geben vorher ihr Gutachten nur über die Hauptleute, Bataillons- oder Eskadron-Chefs und Majore ab.

Diese Gutachten müssen den Vorschlägen beigefügt werden, welche der General-Inspekteur einzubringen beabsichtigt.

Bei Gelegenheit ihrer Inspizirungen machen die Intendanten ihre Beförderungs-Vorschläge zu Gunsten derjenigen Unter-Intendanten und Adjunkten, welche die zur Beförderung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, und sich einer solchen vermöge ihrer Kenntnisse und Dienstführung würdig zeigen.

Eine vom Kriegs-Minister niedergesetzte Kommission hat jährlich die bei den letzten administrativen Inspizirungen eingebrachten Beförderungs-Vorschläge nach allen Richtungen hin zu prüfen, und hiernächst die Kandidaten in einer Liste Grad für Grad nach der Nummer so zu ordnen, wie sie solches nach der von ihr gewonnenen Ueberzeugung verdienen.

Diese Liste dient dem Kriegs-Minister als Anhalt bei Besetzung der, der Kaiserlichen Wahl anheimfallenden Stellen.

Die im vorhergehenden Kapitel enthaltenen, durch den Kriegs-Zustand bedingten Abweichungen von den Vorschriften für den Friedens-Zustand sowie die Bestimmung bezüglich des Falls, in welchem es an Personen zur Besetzung der erledigten Stellen fehlt, finden auch auf das Militair-Intendantur-Corps Anwendung.

Drittes Kapitel.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Gesundheits-Offiziere.

Es gilt als Grundsatz, daß sich der höhere Grad aus dem nächst niedrigeren Grade rekrutirt, und daß derjenige, welcher zu einem höheren Grade befördert wird, mit Ausnahme der Ober-Stabs-Aerzte und Ober-Stabs-Apotheker zweiter Klasse sowie der Inspekteur-Aerzte und Apotheken-Inspekteure, bei welchen, um zu diesen Chargen zu gelangen, eine Dienstzeit von wenigstens 3 Jahren in den nächst niedrigeren Graden erforderlich ist, wenigstens 2 Jahre in dem nächst niedrigeren Grade Dienste geleistet haben muß.

Die Vorschriften in Bezug auf die Beförderungs-Vorschläge sind nach Maaßgabe des Umstandes verschieden, ob die Gesundheits-Offiziere einem Truppentheile oder einer Lazareth-Anstalt angehören. In ersterem Falle gebührt die Initiative zu den Beförderungs-Vorschlägen in Bezug auf die Assistenz-Aerzte dem Stabs-Arzte, unter Vorbehalt der Genehmigung des Truppen-Befehlshabers, und in Bezug auf den Stabs-Arzt dem Truppen-Befehlshaber selbst. Im letzteren Falle geht die Initiative in Bezug auf die Gesundheits-Offiziere, welche nicht Dienst-Chefs sind, vom Dienst-Chef, vorbehaltlich der Genehmigung des mit der administrativen Polizei der Anstalt betrauten Militair-Unter-Intendanten, aus. Diese Initiative gehört dem Militair-Unter-Intendanten selbst in Bezug auf die Chef-Aerzte und Chef-Pharmaceuten (médecins et pharmaciens en chef).

Die Truppen-Befehlshaber übergeben den Medizinal-Inspekteuren zur Zeit ihrer Inspektionen die Vorschlags-Denkschriften, welche sie zu Gunsten der Stabs-Aerzte aufgesetzt haben, sowie die ihnen zu Gunsten der Assistenz-Aerzte zugegangenen diesfälligen Denkschriften.

Die Militair-Unter-Intendanten verfahren nach denselben Grundsätzen in Bezug auf die Beförderungs-Denkschriften zu Gunsten der in den Lazareth-Anstalten angestellten Gesundheits-Offiziere.

Die Medizinal-Inspekteure begleiten die Vorschlags-Denkschriften mit ihren gutachtlichen Aeußerungen, und stellen solche demnächst den General-Truppen-Inspekteuren in Bezug auf die bei den Truppentheilen angestellten Gesundheits-Offiziere, und den inspizirenden Militair-Intendanten in Bezug auf die bei den Lazarethen angestellten Gesundheits-Offiziere zu.

Den Medizinal-Inspekteuren steht es frei, zu Gunsten derjenigen Kandidaten, welche ihrer Ansicht nach nicht gehörig berücksichtigt sind, besondere Vorschlags-Denkschriften auszuarbeiten und solche demnächst an die so eben gedachten Instanzen zu befördern.

Die General-Truppen-Inspekteure und inspizirenden Militair-Intendanten fügen den verschiedenen Beförderungs-Vorschlägen ihr motivirtes Gutachten hinzu, und überreichen solche demnächst mit ihrer Inspektions-Arbeit dem Minister.

Im Kriege und in allen Verhältnissen, in welchen es sich um die Beförderung von Gesundheits-Offizieren außer der Zeit der Medizinal-Inspektionen handelt, werden die Vorschlags-Denkschriften nach denselben Grundsätzen wie bei den periodischen Vorschlägen verfaßt. Dieselben werden aber von den Truppen-Befehlshabern oder den Militair-Unter-Intendanten entweder den mit dem höheren Kommando betrauten Generalen oder denjenigen Militair-Intendanten, welchen die höhere Leitung des Verwaltungs-Dienstes obliegt, unmittelbar eingereicht.

Die Vorschläge zur Beförderung für jeden Grad werden von einer beim Kriegs-Ministerium eingesetzten Kommission klassifizirt, welche aus folgenden Personen besteht:

Aus einem Divisions-General, als Vorsitzendem;
aus zwei Militair-Intendanten;
aus drei Inspekteur-Aerzten.

Viertes Kapitel.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltungs-Offiziere.

Nachdem die Intendantur-Commis jetzt den Titel: »Verwaltungs-Offiziere der Militair-Intendantur-Büreaus« führen und gesetzlich mit den Verwaltungs-Offizieren des Lazareth- Natural-Verpflegungs- und Bekleidungswesens in jeder Hinsicht auf gleicher Stufe stehen, finden die in dem gegenwärtigen Kapitel in Bezug auf die Beförderung aufgestellten Grundsätze auf eine jede der gedachten Kategorieen gleichmäßige Anwendung.

Wenn die Unteroffiziere der Armee wenigstens ein Jahr als Verwaltungs-Zöglinge gedient haben, so können dieselben zu Verwaltungs-Adjutanten zweiter Klasse, der ersten Stufe der Verwaltungs-Offiziere, von unten auf gerechnet, befördert werden.

Die im Kriege verwendeten Hülfs-Adjutanten (adjudants auxiliares) können, wenn sie wenigstens zwei Feldzüge mitgemacht haben und vom Armee-Intendanten in Vorschlag gebracht sind, ebenfalls zu Adjutanten zweiter Klasse ernannt werden.

Es kann Niemand ernannt werden:

Zum Verwaltungs-Adjutanten erster Klasse, wenn er nicht wenigstens zwei Jahre als Adjutant zweiter Klasse gedient hat;

zum Rendanten zweiter Klasse, wenn er nicht wenigstens vier Jahre Verwaltungs-Adjutant erster Klasse gewesen ist;

zum Rendanten erster Klasse, wenn er nicht wenigstens zwei Jahre der zweiten Klasse angehört hat;

zum Verwaltungs-Vorstand (officier d'administration principal), wenn er nicht wenigstens vier Jahre als Rendant erster Klasse gedient hat; handelt es sich um die Beförderung zum Verwaltungs-Vorstand beim Lazareth- oder Natural-Verpflegungs-Wesen, so muß derselbe außerdem einen Feldzug als Rendant mitgemacht oder wenigstens zwei Jahre ein großes Etablissement verwaltet haben; handelt es sich um die Beförderung zum Verwaltungs-Vorstand beim Bekleidungswesen, so muß derselbe dagegen noch vor einer Prüfungs-Kommission darthun, daß er fähig ist, die Stelle eines Vorstandes dieses Dienstzweigs wahrzunehmen.

Die Verwaltungs-Adjutanten erster Klasse werden sämmtlich nach Auswahl,

die Verwaltungs-Adjutanten zweiter Klasse
mit $\frac{2}{3}$ nach dem Dienstalter,
mit $\frac{1}{3}$ nach Auswahl,
die Verwaltungs-Offiziere erster Klasse
zur Hälfte nach dem Dienstalter,
zur Hälfte nach Auswahl,
die Verwaltungs-Vorstände sämmtlich
nach Auswahl
vom Kaiser ernannt.

Im Kriege kann die zur Beförderung vorgeschriebene Dienstzeit auf die Hälfte und selbst noch mehr ermäßigt werden, wenn die betreffenden Individuen wegen ihrer Thaten oder Dienste in den Armee-Befehlen erwähnt sind oder wenn es an anderen Personen zur Besetzung der erledigten Stellen fehlt.

Alle Beförderungs-Vorschläge, welche sich auf Auswahl gründen, werden von den Militair-Intendanten gemacht.

Zweites Buch.

Vom

Civilstande der Militairpersonen.

Vom Civilstande der Militair-Personen.

Der Militairstand dauert vom Tage der Eintragung in die Matrikular-Register oder Stammrollen (registres matricules) der Armee bis zum Tage des Ausscheidens oder der Verurtheilung zu einer Körper- oder entehrenden Strafe. Während der Dauer desselben erleidet das gemeine Recht in Bezug auf den Civilstand der Militair-Personen mehrfache Beschränkungen, welche verschieden sind, jenachdem die Militair-Personen innerhalb oder außerhalb des Reichs verwendet werden.

In beiden Verhältnissen werden die Militair-Personen von besonderen Gerichtshöfen, welche Kriegs-Gerichte heißen, in Bezug auf alle diejenigen Verbrechen oder Vergehen gerichtet, welche das Gesetz zu den militairischen rechnet oder unter die Kompetenz dieser Gerichte stellt.

Sie dürfen ohne besondere Genehmigung des Kaisers keine Dienste im Auslande nehmen und müssen sich zugleich verpflichten, ihre Waffen nicht gegen Frankreich zu kehren.

Sie dürfen sich von ihrem Posten, selbst zum Zwecke der Ausübung ihrer politischen Rechte, nur auf Grund eines Urlaubs entfernen.

Ihre Verheirathung ist nur mit Genehmigung der höheren Autorität gestattet. Die Heiraths-Konsense werden den Offizieren vom Kriegs-Minister, den im aktiven Dienste befindlichen Unteroffizieren und Soldaten von den Verwaltungs-Räthen ertheilt.

Die im aktiven Dienste befindlichen Militairs, sowie alle diejenigen Militairs, welche außerhalb des Reichs eine Mission des Kaisers erfüllen, sind gesetzlich von der Vormundschaft entbunden.

Jeder wegen Schulden gerichtlich verfolgte und rechtskräftig verurtheilte Offizier wird als Offizier angesehen, der seine Entlassung gegeben hat, wenn er nicht binnen zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Einbehaltung eines Fünftels des Soldes kann ausgesprochen werden.

Die Unteroffiziere und Soldaten dürfen keinerlei Schuldverhältniß ohne Genehmigung ihrer Chefs eingehen, welche in solchem Falle dafür verantwortlich sind; mit Ausnahme dieses Falles darf der Gläubiger ihren Sold nicht mit Beschlag belegen.

Die Waffen, Pferde, Bücher, Studien-Instrumente, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Effekten, mit welchen die Militairs reglementsmäßig versehen sein müssen, dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.

Es werden beim Kriegs-Ministerium und bei den Truppentheilen Stamm-Rollen oder Matrikular-Register (registres matricules) geführt, in welchen alle Umstände, die den Civilstand der Militairs betreffen, sich auf ihre Beförderungen, ruhmvollen Thaten, Feldzüge und Verwundungen, sowie die ihnen verliehenen Ehrentitel beziehen, verzeichnet werden. Diese Register dürfen niemals über die Grenzen von Frankreich hinaus versandt werden.

Im Innern des Reichs sind die Civilstands-Akte, welche die Militairs betreffen, denselben Vorschriften und Formalitäten wie die der anderen Bürger in soweit unterworfen, als nicht für einzelne Akte eine Ausnahme gemacht ist.

Außerhalb des Reichs werden die Funktionen eines Civilstands-Beamten wahrgenommen:

In Bezug auf die regimentirten Militairs von den Schatzmeistern der Truppentheile oder ihren Stellvertretern;

in Bezug auf die nicht regimentirten Militairs von den Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten, welche außerdem die Funktionen eines Friedens-Richters bezüglich der Anlegung und Abnahme von Siegeln, sowie die eines Notars bezüglich der Ausstellung von Lebens-Attesten, der Aufnahme von Vollmachten, Uebertragung von Civil-Rechten und bezüglich der Testamente zu verrichten haben.

Auch die Verwaltungs-Räthe der Kriegs-Detachements dürfen Vollmachten aufnehmen, welche mit ihrem Dienstsiegel versehen und von dem Militair-Unter-Intendanten, unter dessen administrativer Polizei das Detachement steht, visirt werden müssen.

Im Kriege können die Militair-Gerichte in Klagen, welche gegen Militairs wegen Schulden oder sonst eingegangener Verpflichtungen erhoben werden, erkennen.

Wenn die Militairs eingeschifft sind, so werden die sich auf die verschiedenen Civilstands-Akte beziehenden Funktionen ausschließlich von den Agenten des Marine-Departements verrichtet.

Im Kriege wird **bei jedem Kriegs-Detachement** ein Register in Bezug auf die Civilstands-Akte, welche die Militairs des Detachements betreffen, und ein anderes **in jedem großen Hauptquartier einer Armee oder eines Armee-Corps** in Bezug auf die nicht regimentirten Militairs geführt.

Diese Register werden bezüglich jedes Kriegs-Detachements von dem dasselbe befehligenden Offizier und bezüglich der nicht regimentirten Militairs von dem Chef des Generalstabs paginirt und paraphirt.

Zur Eintragung der Lebens-Atteste, Vollmachten und Testamente wird von den Offizieren, welche berechtigt sind, derartige Urkunden auszustellen, ein Register oder Memorial gehalten.

Die verschiedenen Civilstands-Akte der Militairs im Kriege werden nach den im Innern des Reichs geltenden Vorschriften und Formen aufgenommen. Es finden jedoch folgende Abweichungen statt:

1. In Bezug auf die Heirathen müssen die Bekanntmachungen im letzten Wohnorte der künftigen Eheleute erfolgen, und 20 Tage vor der Hochzeit, wenn die Militairs einem Truppentheile angehören, auf den Tagesbefehl des Truppentheils, wenn sie aber nicht zu einem Truppenverbande gehören, auf den Tagesbefehl der Armee oder des Armee-Corps gesetzt werden.
2. Die Testamente können von einem Bataillons- oder Eskadron-Chef oder jedem anderen höheren Offizier in Gegenwart zweier Zeugen, oder von zwei Militair-Unter-Intendanten, oder von einem Militair-Unter-Intendanten in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.

   Diese Urkunden können auch, wenn der Testator krank oder verwundet ist, von dem ersten Gesundheits-Offizier, unter Zuziehung des mit der Polizei des Lazareths betrauten Kommandanten, aufgenommen werden.

   Dieselben verlieren 6 Monate nach der Ankunft des Testators an einem Orte, in welchem es ihm freisteht, die gewöhnlichen Formen zu beobachten, ihre Rechtsgültigkeit.
3. In Bezug auf die Sterbe-Urkunden ist das Zeugniß dreier Zeugen in Stelle der im Innern nur verlangten zwei Zeugen erforderlich.

Wenn Jemand während eines Krieges im Lazareth stirbt, so wird die Sterbe-Urkunde von dem Rendanten der Anstalt aufgenommen, welche solche dem Schatzmeister des Truppentheils oder dem Intendanten des Armee-Corps, dem der Verstorbene angehört, übersendet; die

Letzteren tragen die Sterbe-Urkunde demnächst in ihre Civilstands-Register ein.

Die Rendanten der Lazarethe tragen die von ihnen aufgenommenen Sterbe-Urkunden in ein besonderes, von dem mit der Polizei der Anstalt betrauten Militair-Unter-Intendanten paginirtes und paraphirtes Register ein.

Eine Ausfertigung aller im Kriege aufgenommenen Civilstands-Urkunden wird dem Civilstands-Beamten des letzten Wohnorts der Betheiligten übersandt, welcher verpflichtet ist, deren Uebertragung in seine eigenen Register zu bewirken.

Allmonatlich reichen die Schatzmeister und Intendantur-Beamten außerdem dem Kriegs-Minister einen beglaubigten Auszug ihrer Register ein.

Die Militair-Unter-Intendanten haben die Führung der Civilstands-Register bei den Truppen und Lazarethen zu überwachen.

Nach der Rückkehr der Truppen oder Armeen auf das französische Gebiet werden die auf den Civilstand der Militairs Bezug habenden Register mit sämmtlichen dazu gehörigen Schriftstücken durch den Chef des Generalstabs dem Kriegs-Minister eingereicht, welcher dieselben aufbewahrt und auf Grund derselben den Familien diejenigen Bescheinigungen und Auszüge zukommen läßt, deren sie in irgend einer Hinsicht bedürfen.

Die auf die außerhalb des französischen Gebiets befindlichen Militairs Bezug habenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Militairs Anwendung, welche sich für den Fall einer Invasion oder eines Aufruhrs in Frankreich selbst in der Unmöglichkeit befinden, zu den öffentlichen Civil-Beamten ihre Zuflucht zu nehmen.

Drittes Buch.

Von

der Verwaltung im Allgemeinen.

Von der Verwaltung im Allgemeinen.

Allgemeine Bemerkungen.

In dem gegenwärtigen dritten Buche sind unter dem Titel: »Verwaltung im Allgemeinen« die Grundsätze, Vorschriften und Verfahrungsarten, welche das allgemeine System der Militair-Verwaltung ausmachen, und bei der Entwickelung derselben wesentlich mit in Betracht kommen, übersichtlich zusammengestellt.

Die Aufgabe der Militair-Verwaltung läuft im Ganzen darauf hinaus:

Entweder die Rechte der Gläubiger des Kriegs-Departements aufzustellen, zu prüfen und festzusetzen;

oder die Gegenstände zu beschaffen, in Empfang zu nehmen, zu bearbeiten und zu vertheilen, welche zur Befriedigung dieser Rechte erforderlich sind;

oder die Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich entweder zwischen den Verkäufern und der Verwaltung, oder zwischen der Verwaltung und den Empfängern erheben;

oder die verschiedenen Dienstzweige nach dem für die Verwaltung eines jeden angenommenen Modus zu leiten und verwalten zu lassen;

oder endlich die Ausgaben und den Verbrauch jeder Art zu kontrolliren und zu justifiziren.

Auf Grund dieser allgemeinen Andeutungen werden von einem allgemeinen Standpunkte aus hier behandelt werden:

1. Die Stellungen, aus welchen die Rechte entspringen;
2. die an diesen Stellungen haftenden Gebührnisse;
3. die Musterungen als Mittel, zu erfahren, welche Menschen und Sachen überhaupt vorhanden sind, in welcher Stellung sich dieselben befinden, und hieraus die Wichtigkeit und Wahrheit der zu befriedigenden Rechte abzuleiten;

4. die Verwaltungs-Dienstzweige, welche unterhalten werden, um die Besoldung oder Beschaffung der schuldigen Gebührnisse zu bewirken;
5. die Leitung der Verwaltungs-Dienstzweige sowie die Kontrolle der diesfälligen Ausgaben oder des diesfälligen Verbrauchs;
6. der Dienst-Betrieb selbst mit Bezug auf die im Allgemeinen dabei zur Anwendung kommenden Verfahrungsarten;
7. das Rechnungswesen, welches dazu bestimmt ist, die gesetzliche Verwendung aller Gegenstände zu erweisen.

Die Regeln, welche nachstehend über diese verschiedenen Gegenstände aufgestellt werden, sind aus der bestehenden Gesetzgebung geschöpft, und haben deshalb auf volle Glaubwürdigkeit Anspruch. Dieselben finden sich in einer großen Anzahl einzelner Reglements ohne jede scheinbare oder wirkliche Absicht, sie zu einem großen Ganzen zu verbinden, zersplittert und zerstreut, und nirgends in einem Lehr-System vereinigt, so daß ein logischer und denkender Geist sich leicht verliert, oder eines Studiums überdrüssig wird, welches eben so ermüdend wie unfruchtbar ist. Diesem Uebelstande ist durch die nachstehende Darstellung abgeholfen, welche aus den unzähligen, bisher gesonderten und auseinander gerissenen Theilen der administrativen Gesetzgebung ein regelmäßiges Ganzes gebildet, und einem jeden Theile die ihm durch seine Natur selbst in dem allgemeinen Systeme angewiesene Rolle bezeichnet hat. Auf diese Weise entwickeln sich die einzelnen Theile einer aus dem anderen, und sind vollständig untereinander verbunden.

Erster Titel.

Von den Stellungen (positions).

Die Stellungen entscheiden über die Gebührnisse jeder Art in Gelde oder in natura, und sind daher in gleichem Grade auf sämmtliche Verwaltungs-Zweige von Einfluß.

Man unterscheidet die Stellungen unter einem ersten allgemeinen Haupt-Gesichtspunkte:

In allgemeine Stellungen (positions générales); und in individuelle Stellungen (positions individuelles).

Erstes Kapitel.

Von den allgemeinen Stellungen.

Die allgemeinen Stellungen sind:
Der Friedensfuß (pied de paix);
der Zusammenziehungsfuß (pied de rassemblement);
der Kriegsfuß (pied de guerre).

Die Stellung auf dem Friedensfuße zerfällt:

1. In Bezug auf die Truppentheile und Truppen-Detachements:
   In die Stations- (Garnisons-) Stellung (position de station);
   in die Marsch-Stellung (position de route).
2. In Bezug auf die regimentirten und nicht regimentirten Militairs, in individueller Beziehung betrachtet:
   In die Anwesenheits-Stellung (position de présence);
   in die Abwesenheits-Stellung (position d'absence).

Die Stellung auf dem Zusammenziehungsfuße ist als eine Zwischen-Stellung zwischen der auf dem Friedensfuße und der auf dem Kriegsfuße zu betrachten.

Was die Stellung auf dem Kriegsfuße betrifft, so ist dieselbe nothwendiger Weise nur eine, d. h. eine solche, welche in ihrer Anwendung weder eine Modifikation noch Unterscheidung zuläßt.

Die allgemeinen Stellungen werden durch Kaiserliche Dekrete geschaffen, welche die aktiven Armeen oder die Armee-Theile bestimmen, auf welche sie sich beziehen sollen. So kann eine aktive Armee, eine Observations-Armee, ein Lager oder jede andere Truppenzusammenziehung anders weder formirt noch aufgelöst werden, um vom Friedensfuße zum Kriegsfuße oder Zusammenziehungsfuße, und umgekehrt, überzugehen, als auf Grund eines Kaiserlichen Dekrets oder einer Kaiserlichen Bestimmung.

Zweites Kapitel.

Von den individuellen Stellungen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 19. Mai 1834 giebt es für den Offizier folgende fünf ganz verschiedene Haupt-Stellungen:
Die Aktivität (activité);
die Disponibilität (disponibilité);
die Inaktivität (non-activité);
die Ausmusterung oder Abdankung (réforme);
die Pensionirung (retraite).

Diese Stellungen werden durch das gedachte Gesetz, von welchem die Haupt-Artikel hier in wörtlicher Uebersetzung folgen, in nachstehender Art definirt:

(Artikel 3.) »Die Aktivität ist die Stellung des mit einem Amte oder einer Stelle versehenen, einem Armee-Stamme (cadre) angehörigen Offiziers sowie des außerhalb eines Armee-Stammes vorübergehend zu einem speziellen Dienste oder einer Mission verwendeten Offiziers.«

»Die Disponibilität ist die besondere Stellung des Generals oder Generalstabs-Offiziers, welcher zwar dem Armee-Stamme angehört, aber augenblicklich keine Stelle hat (momentanément sans emploi).«

(Artikel 4.) »Die Inaktivität ist die Stellung außerhalb eines Stammes und ohne Stelle (hors cadre et sans emploi).«

(Artikel 5.) »Der im aktiven Dienste befindliche Offizier kann nur aus folgenden Gründen in das Inaktivitäts-Verhältniß versetzt werden:

Wegen Auflösung eines Truppentheils (licenciement de corps);
wegen Aufhebung der Stelle (suppression d'emploi);
wegen Rückkunft aus der feindlichen Gefangenschaft (rentrée de captivité à l'ennemi), wenn die Stelle des Offiziers inzwischen besetzt worden ist;
wegen vorübergehender Krankheit (infirmités temporaires);
wegen Zurücknahme der Stelle oder Amts-Suspension (retrait ou suspension d'emploi).«

(Artikel 6.) »Die Versetzung in das Inaktivitäts-Verhältniß durch Zurücknahme der Stelle oder Amts-Suspension findet mittelst Königlicher Entscheidung auf den Bericht des Kriegs-Ministers statt.«

(Artikel 7.) »Die in Folge der Auflösung eines Truppentheils, der Aufhebung der Stelle oder der Rückkunft aus der Gefangenschaft im Inaktivitäts-Verhältnisse befindlichen Offiziere werden zur Besetzung der Hälfte der bei ihrer Waffe erledigten Stellen ihres Dienstgrades berufen. Die im Inaktivitäts-Verhältnisse zugebrachte Zeit wird ihnen in Bezug auf die Ansprüche auf die Beförderung, das Kommando, die Ausmusterung und die Pensionirung als wirkliche Dienstzeit gerechnet.«

(Artikel 8.) »Die wegen vorübergehender Krankheit und in Folge der Zurücknahme der Stelle oder Amts-

Suspension im Inaktivitäts-Verhältnisse befindlichen Offiziere können in das Aktivitäts-Verhältniß zurückversetzt werden. Die von ihnen in ersterem Verhältnisse zugebrachte Zeit wird ihnen nur in Bezug auf die Ausmusterung und Pensionirung als wirkliche Dienstzeit gerechnet.«

(Artikel 9.) »Die Ausmusterung ist die Stellung des Offiziers ohne Stelle, welcher nicht in das Aktivitäts-Verhältniß zurückversetzt werden kann, und keine Ansprüche auf Pensionirung erworben hat.«

(Artikel 10.) »Die Ausmusterung kann ausgesprochen werden:

1. Wegen unheilbarer Krankheiten (pour infirmités incurables);
2. im Wege des Disziplinar-Verfahrens (par mesure de discipline).«

(Artikel 11.) »Die Ausmusterung wegen unheilbarer Krankheiten wird in den durch das Gesetz vom 11. April 1831 über die Pensionen der Land-Armee gezogenen Grenzen ausgesprochen.«

(Artikel 12.) »Ein Offizier kann im Wege des Disziplinar-Verfahrens nur aus folgenden Gründen ausgemustert werden:

Wegen unausgesetzter schlechter Führung;
wegen grober Verstöße im Dienste oder gegen die Disziplin;
wegen Verstoßens gegen die Ehre;
wegen Verlängerung des Inaktivitäts-Verhältnisses über den Zeitraum von drei Jahren hinaus.«

(Artikel 13.) »Die Ausmusterung der im Aktivitäts- und Inaktivitäts-Verhältnisse befindlichen Offiziere im Wege des Disziplinar-Verfahrens wird durch Königliche Entscheidung auf den Bericht des Kriegs-Ministers in Gemäßheit des Gutachtens eines Untersuchungs-Gerichts ausgesprochen, dessen Zusammensetzung und Form durch ein öffentliches Verwaltungs-Reglement bestimmt wird.«

»Die Ausmusterung auf Grund der Verlängerung des Inaktivitäts-Verhältnisses über den Zeitraum von drei Jahren hinaus kann nur in Bezug auf denjenigen Offizier ausgesprochen werden, welcher nach dem Gutachten des gedachten Gerichts nicht für fähig erachtet worden ist, in das Aktivitäts-Verhältniß zurückversetzt zu werden.«

»Die Gutachten des Untersuchungs-Gerichts können nur zu Gunsten des Offiziers modifizirt werden.«

Den vorgedachten individuellen Stellungen tritt noch die durch das Gesetz vom 4. August 1829 für die Generale geschaffene, aber der Disponibilitäts-Stellung analoge Stellung im Reserve-Stamme (cadre de réserve) hinzu. In demselben sind die Generale der Regierung vollständig zur Verfügung gestellt, um in Kriegs-

zeiten im Innern des Reichs verwendet zu werden. Sobald ein solcher Fall eintritt, gelangen sie wieder zu den vollen, dem Aktivitäts-Verhältnisse zustehenden Rechten. Eine solche Stellung ist auch für die Militair-Intendanten geschaffen, welche mit dem 62sten Jahre aus dem Aktivitäts-Verhältnisse ausscheiden und in das Reserve-Verhältniß übertreten.

Haben die Divisions-Generale das Alter von 65 Jahren und die Brigade-Generale das Alter von 62 Jahren erreicht, so treten sie aus dem Aktivitäts-Verhältnisse in das Reserve-Verhältniß über.

Das Gesetz gestattet indeß:

Eine unbedingte Ausnahme zu Gunsten derjenigen Divisions-Generale, welche über eine Armee oder ein aus mehreren Divisionen verschiedener Waffen bestehendes Armee-Corps, oder über die Artillerie und das Genie-Corps in einer aus mehreren Armee-Corps bestehenden Armee den Ober-Befehl geführt haben;

eine Verlängerung des Aktivitäts-Verhältnisses bis zum 68sten Jahre zu Gunsten derjenigen Divisions-Generale, deren Dienste die Regierung mit dem 65sten Jahre noch nicht entbehren kann.

In Bezug auf die regimentirten und nicht regimentirten Militairs jedes Dienstgrades, welche sich im aktiven Dienstverhältnisse befinden, unterscheiden sich die individuellen Stellungen, mit Einschluß der Disponibilitäts-Stellung, ferner:

In die Anwesenheits-Stellung und
in die Abwesenheits-Stellung.

Diese Stellungen lassen wieder mehrere Kategorieen zu.

So werden diejenigen Militairs (Offiziere oder Mannschaften) als anwesend betrachtet, welche sich

bei ihrem Truppentheile, unter den Fahnen, oder auf dem ihnen angewiesenen Posten oder an dem ihnen angewiesenen Orte,
auf dem Marsche,
auf Dienstreisen, einer Mission

befinden, oder welche

als Zeugen vernommen werden.

Ebenso werden diejenigen Offiziere als anwesend betrachtet:

Welche detachirt sind, um an einem Militair-Gerichte (Kriegs- oder Revisions-Gerichte) Theil zu nehmen;

welche ermächtigt sind, in dem General-Rathe ihres Departements zu sitzen.

Ein im Aktivitäts-Verhältnisse befindlicher Militair wird als abwesend betrachtet:

Auf Urlaub, oder wenn er mit Erlaubniß abwesend ist (en congé ou permission d'absence);
im Lazareth (des Orts oder außerhalb);
im Lazareth während seines Urlaubs-Verhältnisses;
im Arrest;
in feindlicher Gefangenschaft.

Es giebt folgende vier verschiedene Arten von Urlaub:

Den halbjährigen Urlaub (congés de semestre);
den Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit (congés de convalescense);
den Urlaub in persönlichen Angelegenheiten (congés pour affaires personnelles);
den Urlaub auf unbestimmte Zeit (congés illimités).

Abwesenheits-Erlaubniß (permission d'absence) wird derjenige Urlaub genannt, dessen Dauer den Zeitraum von

8 Tagen bei den nicht regimentirten Offizieren;
30 Tagen bei den regimentirten Offizieren,
8 oder 14 Tagen bei den Mannschaften

nicht überschreitet.

Der Urlaub sowohl als auch die Abwesenheits-Erlaubniß kann verlängert werden.

Als Regel gilt:

1. Daß die Dauer des Urlaubs und der Abwesenheits-Erlaubniß immer die Zeit der Hin- und Rückreise in sich begreift;
2. daß die Militairs, welche zu einer auf den Kriegsfuß gesetzten Armee oder einem auf den Kriegsfuß gesetzten Theile einer Armee gehören, weder halbjährigen Urlaub noch Urlaub in persönlichen Angelegenheiten erhalten;
3. daß nur der Kriegs-Minister die Befugniß hat, den Generalen, den Beamten des Intendantur-Corps, den Offizieren des Generalstabs-Corps und des besonderen Generalstabs der Artillerie und des Genie-Corps, den Militair-Beamten, sowie den Obersten, Oberst-Lieutenants, Majoren, instruirenden Hauptleuten, Rechnungs-Offizieren und Gesundheits-Offizieren Urlaub zu bewilligen.

Die Militairs der Armee von Afrika können nur mit ministerieller Genehmigung Urlaub mit Anwesenheits-Sold erhalten.

Die halbjährigen Beurlaubungen sind diejenigen Beurlaubungen, welche alljährlich bei den Truppentheilen auf einen Zeitraum von sechs Monaten (gewöhnlich vom 1. Oktober bis Ende März) für eine durch eine spezielle Bestimmung festgestellte Anzahl von Offizieren und Mannschaften eintreten.

Das Verhältniß dieser Beurlaubungen wird nach der effektiven Stärke der Truppentheile ermittelt und stellt sich in der Regel auf $\frac{1}{5}$ der Offiziere und auf $\frac{1}{8}$ der Mannschaften. Für die Offiziere ist der halbjährige Urlaub ein freiwilliger. Er wird daher nur denjenigen ertheilt, welche ihn nachsuchen.

Den Offizieren steht es frei, einen Urlaub von nur zwei, drei, vier oder fünf Monaten zu nehmen. Die sechs Monate eines und desselben Semesters können auf diese Art unter mehrere Offiziere desselben Dienstgrades vertheilt werden.

Wenn nicht ganz besonders triftige Umstände obwalten, darf ein Offizier nicht zwei Jahre hintereinander auf halbjährigen Urlaub gehen.

Die Obersten, Oberst-Lieutenants, Majore, instruirenden Hauptleute, Rechnungs- und Gesundheits-Offiziere dürfen nur mit spezieller Genehmigung des Kriegs-Ministers auf Urlaub gehen. Dieser Urlaub vertritt den halbjährigen Urlaub und verleiht, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Bewilligung, in Bezug auf den Sold gleiche Ansprüche.

Eine Bescheinigung des Verwaltungs-Raths, welche mit dem motivirten Gutachten des betreffenden Militair-Unter-Intendanten versehen ist und konstatirt, daß die Lage der Geschäfte (Rechnungsbücher) die Abwesenheit gestattet, ist von den Rechnungs-Offizieren, welche Urlaub nachsuchen, vorher beizubringen.

Was die Unteroffiziere und Soldaten anbelangt, so müssen die diesfälligen Vorkehrungen so getroffen werden, daß

dem Stabe des Truppentheils die Hälfte der Unteroffizier-Adjutanten und die Handwerker, welche während ihrer Abwesenheit nicht ersetzt werden können,

bei jeder Kompagnie oder Eskadron wenigstens die Hälfte der Sergeanten oder Quartiermeister und der Korporale oder Brigadiers

verbleiben.

Mit einigen Ausnahmen, deren Beurtheilung dem General-Inspekteur unterliegt, werden nur solche Leute designirt, die über zwei Jahre gedient haben, deren militairische Ausbildung beendet ist, die aber auch ein bekanntes Domizil haben, und für den Hin- und Rück-

marsch, sowie für die Zeit der Abwesenheit selbst die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen.

Der halbjährige Urlaub wird vom General-Inspekteur ertheilt, welchem der Militair-Unter-Intendant hierbei assistirt und eine Verhandlung aufnimmt, in welcher die Zahl und Dauer der bewilligten Beurlaubungen und in Bezug auf die Offiziere deren Namen und Chargen angegeben werden. Die betheiligten Offiziere unterzeichnen die Verhandlung, welche der General-Inspekteur demnächst mit seiner Genehmigung versieht.

Auf Grund dieser Verhandlung werden die Urlaubsscheine individuell vom Verwaltungs-Rathe ausgefertigt, vom Militair-Unter-Intendanten visirt und vom General-Inspekteur genehmigt.

Der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit wird vom Minister ertheilt. Es können jedoch die regimentirten Offiziere, in sofern sie nicht Stabs-Offiziere, instruirende Offiziere, Rechnungs-Offiziere und Gesundheits-Offiziere sind, sowie die Mannschaften von den Generalen, welche die Territorial-Divisionen befehligen, einen solchen Urlaub erhalten.

Dieser Urlaub darf indeß von den Divisions-Generalen nicht auf einen längeren Zeitraum als auf 6 Monate ertheilt werden. Für einen längeren Zeitraum ist die spezielle Genehmigung des Kriegs-Ministers erforderlich.

Die Gesuche um Bewilligung von Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit müssen durch ärztliche Atteste belegt werden.

Der Urlaub in persönlichen Angelegenheiten kann nur vom Minister ertheilt werden.

Urlaub auf unbestimmte Zeit wird derjenige Urlaub genannt, welcher den Unteroffizieren und Soldaten ertheilt wird, die wegen Ermäßigung der Armee-Stärke vorläufig in ihre Heimath zurückgeschickt werden, um einen Theil der Reserve zu bilden.

Drittes Kapitel.

Von den ungesetzlichen Stellungen und ihren Wirkungen.

Jede Stellung, zu welcher keine vorschriftsmäßige Ermächtigung ertheilt ist, wird als eine ungesetzliche Stellung oder Abwesenheit angesehen.

Außer daß eine solche Abwesenheit den Verlust jedes Anspruchs auf Sold und gewisse andere individuelle Gebührnisse nach sich zieht, erzeugt sie in der von den Mannschaften abzuleistenden Dienstzeit eine Lücke, welche ihre Dienstentlassung um die Zeit ihrer ungesetzlichen Abwesenheit verzögert.

So wird einem verurtheilten Deserteur, welcher später begnadigt oder nach Abbüßung seiner Strafe wieder in einen Truppentheil eingetreten ist, die Zeit vom Tage der Desertion bis zum Tage des Rücktritts in die Reihen der Armee nicht gerechnet.

Den Deserteuren sind sogenannte Reuefristen (délais de repentir) bewilligt, welche von verschiedener Dauer sind, je nachdem die Mannschaften bereits über oder erst unter 6 Monate gedient hatten.

Diese Fristen betragen im Frieden:

Für diejenigen, welche bereits über 6 Monate gedient hatten,

3 Tage, wenn sie ihren Truppentheil in einem Lager oder einer Festung verlassen haben;

8 Tage, wenn sie solchen an jedem anderen Orte verlassen haben;

14 Tage, wenn sie ihren Urlaub überschritten haben;

für diejenigen, welche unter 6 Monate gedient hatten:

14 Tage, wenn sie ihren Truppentheil in einem Lager oder einer Festung verlassen haben;

1 Monat, wenn sie solchen an jedem anderen Orte verlassen oder ihren Urlaub überschritten haben.

Diejenigen Leute, welche weniger als 6 Monate gedient hatten, sind von den Reuefristen gänzlich ausgeschlossen, wenn sie mit mehreren Anderen, oder zu einer Zeit, wo sie sich im Dienst befanden, entwichen sind, oder wenn sie bei der Entweichung ihre Montirungsstücke mitgenommen haben.

Im Kriege wird jeder Mann als Deserteur betrachtet, welcher seinen Truppentheil ohne Erlaubniß verlassen hat, oder bei einem ihm ertheilten Urlaube nach Ablauf desselben nicht wieder zurückgekehrt ist, sowie auch derjenige, welcher in der Armee oder in einem Kriegsplatze seit 24 Stunden, in jedem anderen Orte aber seit 48 Stunden von seinem Truppentheile abwesend ist.

Endlich wird nach dem Gesetze vom 21. März 1832 die Zeit der auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erlittenen Haft nicht als Dienstzeit gerechnet.

Zweiter Titel.

Von den Militair-Gebührnissen (prestations militaires).

Es giebt zwei Arten von Gebührnissen:

1. Die Geld-Gebührnisse (prestations en deniers);
2. die Natural-Gebührnisse (prestations en nature).

Die Geld-Gebührnisse sind:

Der Sold (solde);
der Zubehör des Soldes (accessoires de la solde);
die Massen oder Vergütungen (masses ou abonnements);
die Marsch-Entschädigungen (indemnités de route);
die Besoldung in der Ausmusterungs-Stellung oder die Abschieds-Besoldung (traitement de réforme).

Die Natural-Gebührnisse sind:

Die Natural-Verpflegungs-Artikel (Lebensmittel, Fourrage) (subsistances, vivres, fourrages);
die Brenn- und Erleuchtungs-Materialien (chauffage et éclairage);
die Bekleidungs-Gegenstände (effets d'habillement);
die Kopfbedeckungs-Gegenstände (effets de coiffure);
die großen Ausrüstungs-Gegenstände (effets de grand équipement);
die Pferde-Geschirre (effets de harnachement);
die Lager-Geräthschaften (effets de campement);
die Bewaffnung (armement);
die Militair-Fahrzeuge (voitures des équipages militaires);
die Remonten (remontes);
die Wohnung (logement) { Kasernirung (casernement); Militair-Betten (lits militaires);
die Wacht-Effekten und Wacht-Utensilien (effets et utensiles de corps de garde);
die Militair-Beförderungsmittel (convois militaires);
die General-Transporte (transports généraux);

die Lazareth-Verpflegung (traitement à l'hôpital);
die Gefängniß-Verpflegung (traitement à la prison).

Man unterscheidet die Militair-Gebührnisse in individuelle und Kollektiv-Gebührnisse (prestations individuelles et prestations collectives).

Die individuellen Gebührnisse sind diejenigen, welche den nicht regimentirten Militairs und bei den Truppentheilen den einzelnen Individuen derselben unmittelbar zu Theil werden, als: der Sold, die Lebensmittel, die Bekleidungs-Gegenstände 2c.

Die Kollektiv-Gebührnisse sind diejenigen, welche unmittelbar den Truppentheilen für ihre gemeinschaftlichen Bedürfnisse zu Theil werden, als: die Massen, die Bewaffnung, die Fahrzeuge, die Transportmittel für das schwere Gepäck, für die Verwaltungs- und Rechnungs-Papiere 2c.

Die Ansprüche auf die Gebührnisse werden nach Maaßgabe der Art und Wichtigkeit derselben durch Gesetze, durch Ordonnanzen oder Dekrete, oder durch ministerielle Bestimmungen festgestellt.

In Betreff der Ansprüche auf die Gebührnisse gilt als strenge und unumstößliche Vorschrift, daß die Gesetzgebung Alles verweigert, was sie nicht bewilligt, und Alles verbietet, was sie nicht erlaubt.

In Bezug auf den Empfang der Gebührnisse und das Rechnungswesen sind die nicht regimentirten Militairs in 13 Klassen eingetheilt, und werden die Truppentheile als vollständige Truppentheile oder als Detachements betrachtet, jenachdem dieselben vereinigt oder getheilt sind.

Man betrachtet als vollständigen Truppentheil denjenigen Truppenkörper, von welchem alle Theile in ein und demselben Departement vereinigt sind, und als Detachement jeden Theil eines Truppenkörpers, welcher in einem anderen Departement stationirt ist als in demjenigen, in welchem sich das Depot *) befindet.

In Bezug auf die innere Verwaltung und das innere Rechnungswesen werden als Truppentheile betrachtet:

Die Militair-Schulen;
die organisirten Rekruten-Zusammenziehungen;

*) Unter Depot wird derjenige Theil eines Truppentheils verstanden, wo der Verwaltungs-Rath, der Major und die beiden Rechnungs-Offiziere ihren Sitz haben. Dort sind die Archive, Magazine und Werkstätten des Truppentheils vereinigt, und ist das Rechnungswesen centralisirt.

die Depots { für Rekonvaleszenten;
» Deserteure;
» Kriegs-Gefangene;

die General-Depots für Mannschaften, welche verschiedenen Truppentheilen angehören.

Dieselben können auch die sogenannten Kollektiv-Gebührnisse empfangen.

Dritter Titel.

Von den Bestands-Revisionen (revues d'effectif).

Die Bestands-Revisionen haben den Zweck, sich von dem Vorhandensein der Militair-Personen und militairischen Gegenstände zu überzeugen, ihre Anzahl und ihren zeitigen Zustand zu konstatiren und hiernach die Rechte zu bestimmen, welche sich aus diesem Vorhandensein und diesem Zustande in Bezug auf den Empfang von Gebührnissen jeder Art herleiten lassen.

Man darf diese Revisionen (die Bestands-Revisionen), welche in der wahren Bedeutung des Worts Untersuchungen sind, nicht mit den sogenannten Liquidations-Revisionen (revues de liquidation), welche Ausgabe-Kontrollirungen sind, verwechseln. Dies sind, dem Wesen wie der Form nach, zwei völlig verschiedene Dinge.

Die Bestands-Revisionen werden von den Militair-Intendantur-Beamten abgehalten, welche sich periodisch davon zu überzeugen haben, daß die regimentirten und nicht regimentirten Offiziere und Mannschaften, sowie die bei den Truppen und in den Militair-Anstalten geführten Geld-, Naturalien- und Materialien-Bestände, welche vorhanden sein sollen, auch wirklich vorhanden sind.

Vierter Titel.

Von den Verwaltungs-Dienstzweigen im Allgemeinen.

Die Verwaltungs-Dienstzweige zerfallen in:

1. Die Verwaltung für das Fonds-Wesen (service des fonds);
2. die Verwaltung für das Sold-Wesen (service de la solde);
3. die Verwaltung für das Natural-Verpflegungs-Wesen (service des subsistances);
4. die Verwaltung für das Feuerungs- und Erleuchtungs-Wesen (service du chauffage);
5. die Verwaltung für das Bekleidungs-Wesen (service de l'habillement), welche umfaßt:
   das Bekleidungs-Wesen im eigentlichen Sinne des Worts;
   das große Ausrüstungs-Wesen,
   das Pferdegeschirr-Wesen,
   das Lager-Wesen;
6. die Verwaltung für das General-Remonte-Wesen (service de la remonte générale);
7. die Verwaltung für die Unterbringung des Militairs (service du logement), welche sich erstreckt auf:
   das Kasernement,
   die Militair-Betten,
   das Natural-Quartier bei den Bürgern;
8. die Verwaltung für das Marsch-Wesen (service de marche), welche sich erstreckt auf:
   die Marsch-Entschädigungen, Postkosten ꝛc.,
   die Militair-Transportmittel, welche sich beziehen auf:
      den Landweg,
      den Wasserweg,
      die Relai-Truppen-Transporte,
   die General-Transporte { direkte Transporte, See-Transporte;
9. Die Verwaltung für das Lazareth-Wesen (service des hôpitaux);
10. die Verwaltung für die Rekrutirungs-Kosten (service des frais de recrutement);
11. die Verwaltung für die Militair-Justiz-Kosten (service des frais de justice militaire);

12. die Verwaltung für die Materialien-Kosten der Artillerie (service des dépenses du matériel de l'artillerie);
13. die Verwaltung für die Materialien-Kosten des Genie-Corps (service des dépenses du matériel du génie);
14. die innere Verwaltung der Truppentheile (service de l'administration intérieure des corps de troupe).

Es bestehen folgende verschiedene Verwaltungs-Methoden, über deren Einführung und Anwendung der Minister nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände entscheidet:

Die Staats-Verwaltung (voie économique), welche umfaßt:
- die direkte Verwaltung (voie économique directe),
- die einfache Regie (régie simple),
- die General-Direktion (direction générale);

die Entreprise (entreprise), welche umfaßt:
- die einfache Entreprise (entreprise simple),
- die interessirte Regie (régie intéressée).

Die direkte Verwaltung ist diejenige, welche unmittelbar vom Kriegs-Minister, ohne andere Mittelspersonen zwischen sich und den Geschäftsführern als die Beamten des Militair-Intendantur-Corps, ausgeübt wird. So wird gegenwärtig das Natural-Verpflegungs-Wesen verwaltet.

Eine einfache Regie ist eine Kollektiv-Geschäftsführung, welcher es obliegt, auf Grund einer souverainen Urkunde einen Dienstzweig für Rechnung des Staats zu verwalten. Eine solche Regie war das Direktorium für das Bekleidungs-Wesen (directoire de l'habillement), welches im Jahre VIII der Republik unter dem Konsulat errichtet wurde, und die unter der Restauration im Jahre 1817 errichtete General-Regie für das Militair-Natural-Verpflegungs-Wesen (régie générale des subsistances militaires).

Die einfache Regie legt über Gewinn, Schaden und Kosten Rechnung, was nichts anderes besagen will, als daß die Verwalter nur für die strenge Richtigkeit der beigebrachten Beläge, sowie für die Verwendung derjenigen Summen und Materialien verantwortlich sind, welche sie zum Betriebe der ihnen anvertrauten besonderen Verwaltung empfangen haben.

Die General-Direktion ist eine einfache, einem einzigen Ober-Verwalter anvertraute Regie. Dieser Verwalter erhält den Titel: General-Direktor, welchem mehrere nicht verantwortliche Verwalter

zur Seite stehen. Hierzu gehörten die General-Direktionen für das Natural-Verpflegungs-Wesen (directions générales des subsistances), welche unter der Restauration vom Jahre 1817 bis zum Jahre 1823 bestanden.

Die einfache Entreprise ist das Ergebniß eines vom Minister oder einem seiner Delegirten genehmigten Vertrages, durch welchen sich eine Person oder mehrere Personen verpflichten, auf ihre Kosten und Gefahr zu einem vorher bestimmten Preise sämmtliche stipulirten Gegenstände für einen gewissen Zeitraum zu liefern. Dieser Verwaltungs-Modus findet jetzt bei dem Militair-Transportmittel-Wesen, bei den General-Transporten, dem Militair-Bett-Wesen und dem Feuerungs-Wesen Anwendung.

Die interessirte Regie hat etwas von der einfachen Regie und etwas von der Entreprise an sich.

Sie hat etwas von der einfachen Regie an sich, weil sie in gleicher Weise zusammengesetzt ist, in gleicher Weise operirt und in gleicher Weise über Gewinn, Kosten und Schaden Rechnung legt.

Sie hat etwas von der Entreprise an sich, weil ihr ein bestimmter Theil des Gewinnes, welchen sie bei einem Preise, über den man übereingekommen ist, erzielt, unter der Bedingung überlassen bleibt, daß sie die Verluste zu tragen hat, welche eintreten würden, wenn die Ausgabe diesen Preis überschreiten sollte.

Fünfter Titel.

Von der Leitung und Kontrolle der Verwaltungs-Dienstzweige.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Leitung und Kontrolle der Verwaltungs-Dienstzweige gehört dem Kriegs-Minister, welcher solche entweder selbst und durch die Büreaus seiner Central-Verwaltung oder durch das Militair-Intendantur-Corps ausübt.

Erstes Kapitel.

Von der unmittelbar durch den Minister ausgeübten Leitung und Kontrolle.

Die Leitung und Kontrolle, welche der Kriegs-Minister mit Hülfe seiner Büreaus ausübt, erstreckt sich auf folgende Gegenstände, auf:

die Aufstellung der Budgets;

die Bestimmung der Ausgaben, welche zur Unterhaltung der Armee und Ausführung der für die Landesvertheidigung erforderlichen Arbeiten zu verwenden sind, in Grenzen der zu diesem Zwecke bewilligten Summen;

die Verfügung über die legislativen oder anderen Kredite, welche ihm gesetzlich eröffnet sind, im Wege der unmittelbaren Zahlungsanweisung oder im Wege der Beauftragung;

die Verwendung des Personals oder Materials nach Maaßgabe der vorhandenen oder vorauszusehenden Bedürfnisse;

die Wahl des Verwaltungs-Modus, welcher bei dem Betriebe der verschiedenen Verwaltungs-Dienstzweige zur Anwendung kommen soll;

den Vorschlag und die Contrasignatur der Dekrete, welche die Ausübung der dem Staatsoberhaupte ertheilten Gewalt mit sich bringt;

die Ausarbeitung und Bekanntmachung der Reglements und Instruktionen, welche dazu bestimmt sind, die einheitliche und strenge Ausführung der die Armee betreffenden Gesetze und Dekrete zu sichern;

die Kontrolle über alle Rechnungen der Agenten des Kriegs-Departements, welche an der Leitung oder Ausführung der Verwaltungs-Dienste, an der Zahlungs-Anweisung der Ausgaben oder an der Verwaltung der Gelder und Materialien Theil haben;

die Aufstellung der dem Kaiser über jeden Verwaltungs-Dienstzweig vorzulegenden Haupt-Rechnungen.

Die obere Kontrolle über die Operationen wird durch den Schriftwechsel, und über die Ausgaben durch die Centralisation, Revision und definitive Liquidation aller Rechnungen, oder mit andern Worten durch dasjenige ausgeübt, was man jetzt die General-Rechnungslegung (comptabilité générale) nennt.

Zweites Kapitel.

Von der Leitung und Kontrolle, welche durch das Militair-Intendantur-Corps ausgeübt wird, oder von den Obliegenheiten dieses Corps.

Die Beamten des Militair-Intendantur-Corps sind die unmittelbaren Delegirten des Kriegs-Ministers. Es liegt ihnen ob, Alles zu beaufsichtigen, zu thun oder thun zu lassen, was der Minister selbst nicht beaufsichtigen, thun oder durch seine Büreaus thun lassen kann oder will.

Sie üben demzufolge Funktionen aus, welche aus der administrativen Polizei über diejenigen Individuen und Sachen entspringen, die der Gegenstand einer dauernden oder vorübergehenden Geldausgabe oder eines dauernden oder vorübergehenden Verbrauchs für Rechnung des Kriegs-Departements sind. Zu diesen Individuen und Sachen gehören namentlich:

Die nicht regimentirten Militairs;
die Truppentheile;
die Militair-Etablissements;
die Verwaltungs-Dienstzweige.

Unter administrativer Polizei versteht man das Recht und die Pflicht:

1. Das Vorhandensein der Individuen und Sachen zu konstatiren, und zu diesem Zwecke Inspizirungen, Revisionen und Recherchen jeder Art anzustellen;
2. die Rechte zu bestimmen und zu regeln, welche dieses Vorhandensein auf Gebührnisse jeder Art verleiht, und für die hieraus entspringende Zahlung oder Verausgabung zu sorgen;
3. die Geschäftsführung der Verwaltungs-Räthe, sowie der Rechnungs-Beamten jeder Art bei den Truppen und verschiedenen Militair-Anstalten und die Agenten der einzelnen Militair-Verwaltungszweige zu überwachen;
4. alle Geld-, Naturalien- und Materialien-Ausgaben zu kontrolliren, und die diesfälligen Rechnungen zu prüfen und festzustellen.

Die Beamten des Militair-Intendantur-Corps sind mit der Anweisung aller derjenigen Ausgaben beauftragt, deren Anweisung sich der Minister selbst nicht vorbehält; ausgenommen sind jedoch die das Material betreffenden Ausgaben der Artillerie- und des Genie-Corps,

welche von den Direktoren und Chefs der Institute dieser beiden Waffen angewiesen werden.

Die Militair-Intendantur-Beamten konstatiren die in die Hände der General-Inspekteure abgelegte Eidesleistung der regimentirten Militairs und die Empfangnahme der Fahnen.

Sie prüfen in erster Instanz die von den Militairs und ihren Wittwen und Waisen gestellten Pensions- und Unterstützungs-Gesuche.

Sie nehmen die Funktionen eines Kaiserlichen Kommissarius bei den Rekrutirungs-Revisions-Räthen wahr.

Sie bilden die Staats-Anwaltschaft bei den Militair-Revisions-Gerichten.

Der General- oder Armee-Intendant kann nur durch einen Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten vertreten werden, dessen unmittelbare Bezeichnung dem Oberbefehlshaber zukommt.

Ein Militair-Intendant wird von einem Militair-Unter-Intendanten, den der Kriegs-Minister bezeichnet, und, in Ermangelung einer diesfälligen Bestimmung, durch den in den verschiedenen Rang-Klassen ältesten Militair-Unter-Intendanten vertreten.

Die Militair-Unter-Intendanten werden vertreten:

Bei den aktiven Armeen, durch Intendantur-Adjunkten oder Stabs-Offiziere des Generalstabes, welche der Oberbefehlshaber dem Armee-Intendanten auf seinen Antrag zur Verfügung stellt.

Im Innern des Reichs:

1. In den Departements-Hauptstädten, welche keine festen Plätze sind, durch einen vom Präfekten bezeichneten Präfektur-Rath;
2. in den Arrondissements-Hauptstädten, welche keine festen Plätze sind, durch den Unter-Präfekten;
3. in allen festen Plätzen, welche einen Platz-Major haben, durch diesen Offizier;
4. in den übrigen festen Plätzen durch den Platz-Kommandanten;
5. an allen anderen Orten durch den Orts-Vorsteher (maire).

Die Militair-Intendantur steht in vielfacher Beziehung zu den Civil-Behörden in Bezug auf die Rekrutirung, die Naturalien-Vorräthe rücksichtlich der örtlichen Hülfsquellen und der Preise der Lebensmittel, in Bezug auf die Mitbenutzung der Civil-Krankenhäuser, die Unterbringung der Militairs bei den Einsassen, die Untersuchungen durch Sachverständige, und in außergewöhnlichen Fällen in Bezug auf Requisitionen und Ausschreibungen von Lebensmitteln, von Fourrage und Transport-

mitteln ꝛc. Diese Beziehungen beruhen auf dem Prinzip der vollständigen gegenseitigen Unabhängigkeit.

Der Militair-Intendant hat noch eine persönliche Obliegenheit und Befugniß, von welcher die Unter-Intendanten und Adjunkten ausgeschlossen sind, nämlich die Befugniß zu administrativen Inspektionen. Der Kriegs-Minister ertheilt nämlich alljährlich Militair-Intendanten den speziellen Auftrag, gewisse Arrondissements ihrer eigenen oder einer anderen Territorial-Division, oder Theile der aktiven Armeen zu inspiziren.

Diese administrativen Inspektionen gehen stets den General-Inspektionen voran, und erstrecken sich auf alle Truppentheile und Detachements, sowie auf alle Militair-Anstalten, welche zu dem betreffenden Arrondissement gehören.

Eine administrative Inspektion legt dem damit beauftragten Beamten die Verpflichtung auf:

An Ort und Stelle die Militairs, Pferde und Sachen zu besichtigen, nachzuzählen und zu prüfen;

deren Anzahl und Zustand zu konstatiren, d. h., die Stärke der Militairs und Pferde, die Kassen- und Magazin-Bestände, die etwaigen Defekte und anderen Ereignisse festzustellen;

sich davon zu überzeugen, daß die Militairs das, was ihnen zusteht, genau und gewissenhaft erhalten;

die Register und Bücher ꝛc. über die Geschäftsführung der Verwaltungs-Räthe und Rechnungs-Offiziere der verschiedenen Verwaltungs-Dienstzweige zu revidiren und festzustellen;

den Ersatz der unbrauchbaren oder fehlenden Gegenstände für Rechnung der zum Ersatze Verpflichteten anzuordnen oder herbeizuführen;

zu veranlassen, daß die vernachlässigten, mißverstandenen oder verletzten administrativen Vorschriften wieder gehörig beachtet werden;

sich in besonderen Schriftstücken über die Dienstführung jedes Militair-Unter-Intendanten oder Intendantur-Adjunkten, jedes Gesundheits- oder Verwaltungs-Offiziers und anderen der administrativen Inspektion unterworfenen Beamten zu äußern;

in den Grenzen der erhaltenen Autorisationen diejenigen Personen zur Beförderung und zum Orden der Ehren-Legion in Vorschlag zu bringen, welche sich dieser Auszeichnungen würdig erweisen, und die sonst vorgeschriebenen diesfälligen Bedingungen erfüllen;

Strafen oder Verweise zu ertheilen oder herbeizuführen, wenn solche nach den bestehenden Vorschriften dem Kriegs-Minister, den Befehlshabern oder den Gerichten vorbehalten sind.

Die Ergebnisse jeder administrativen Inspektion werden in die für jeden Truppentheil, jeden Dienstzweig und jede Anstalt besonders aufzustellenden Inspektions-Rapporte aufgenommen, welche der inspizirende Militair-Intendant dem Kriegs-Minister nebst den sonst vorgeschriebenen, nach den verschiedenen Büreaus des Ministeriums getrennten Bemerkungen, Auszügen, Personal-Berichten und anderen Dokumenten einreicht.

Wenn die Militair-Intendantur-Beamten bei den aktiven Armeen auf den Kriegsfuß treten, so kommen für sie noch verschiedene andere Obliegenheiten hinzu, von welchen die hauptsächlichsten bestehen:

In der Ueberwachung des Dienstes der Feld-Kriegskassen und der Feld-Briefposten;

in der Eintreibung der von den Oberbefehlshabern ausgeschriebenen oder genehmigten Kontributionen;

in der Ausschreibung der Requisitionen von Lebens-, Transportmitteln und allen anderen für die Truppen erforderlichen Gegenständen;

in der Wahrnehmung der Funktionen von Civilstands-Beamten in Bezug auf die nicht regimentirten Militairs und von Friedens-Richtern in Fällen, in welchen es sich um die Anlegung von Siegeln handelt (außerhalb des Reichs).

Die Beamten des Militair-Intendantur-Corps sind in Allem, was zur Ausübung ihrer Funktionen gehört, von den Militair-Chefs vollständig unabhängig. Sie können nur von ihren unmittelbaren Vorgesetzten bestraft werden.

Sie sind indeß gehalten, den schriftlichen Requisitionen nachzukommen, welche die höheren Truppenbefehlshaber in außergewöhnlichen und durch die Reglements nicht vorgesehenen Fällen an sie zu richten genöthigt sein können. In solchen Fällen trifft die höheren Truppenbefehlshaber die volle Verantwortlichkeit für die diesfälligen Anordnungen.

In Vorstehendem sind die Obliegenheiten und Befugnisse zusammengestellt, welche gegenwärtig dem Militair-Intendantur-Corps anhaften. Dieselben Attribute besaß auch die ehemalige Revue-Inspektion und das ehemalige Kriegs-Kommissariat, als dessen gesetzlicher Erbe das Militair-Intendantur-Corps zu betrachten ist, außerdem aber noch

mehrere andere Attribute, welche dieses Corps verloren hat. Zu den letzteren gehören vorzugsweise:

Die Bekanntmachung der Gesetze bei den Truppen;

die Abnahme des Eides der Offiziere und Soldaten;

die zweite Stelle in Fällen, in welchen es sich um den militairischen Vorrang handelt, das heißt, die Prärogative, unmittelbar nach dem mit dem höheren Kommando bekleideten Militair-Chef zu marschiren, in den Lagern oder Haupt-Quartieren untergebracht zu werden, und in den Kriegs-Gerichten zu sitzen.

Vauchelle knüpft an diese, dem Militair-Intendantur-Corps widerfahrenen Verluste wichtige, ernste und berücksichtigungswerthe Betrachtungen, welche sich nicht besser wiedergeben lassen, als dadurch, daß ich ihn hier selbstredend einführe:

»Diese Fakta,« sagt Vauchelle, »entsprechen den vorurtheilsvollen Geistern, welche sich darin gefallen, in der Militair-Intendantur ein ehrgeiziges, räuberisches und die Rechte und Prärogative der Herren Generale usurpirendes Corps zu betrachten und darzustellen. Bei richtigerer Erkenntniß und besserer Würdigung der Sache würde dieses Corps unstreitig vor dem rohen Angriffe bewahrt worden sein, welchen dasselbe im Jahre 1839 auf sein Ansehen, und folglich auch auf die Wirksamkeit seiner Kontrolle erlitten hat.

»Wie dem aber auch sein mag, die Sache ist zu ernst, und das Interesse des öffentlichen Dienstes wird zu empfindlich dabei betroffen, als daß wir Anstand nehmen sollten, gegen eine, mit einer in die Augen springenden Uebereilung in Vorschlag gebrachte Verfügung Einspruch zu erheben, welche der Urheber derselben gewiß mehr als einmal zu bereuen Grund gehabt hat.

»Eine Note vom Jahre 1829 wird hoffentlich ein sehr vortheilhaftes Licht auf eine neue Diskussion werfen, und durch die vollkommen maaßvolle Ausdrucksweise sowohl als durch die schlagende Logik der Raisonnements die in einigen Geistern verbliebenen Zweifel oder Vorurtheile zerstreuen können.

»Ein vormaliger Kollege und Freund, der Militair-Intendant Cassaing, hat uns diese Note zugestellt. Wir mußten damals schweigen, um seiner Bescheidenheit gerecht zu werden; jetzt halten wir uns indessen für befugt, ihm ungehorsam zu werden.

»Folgendes ist der Text dieser Schrift, welche peremptorisch den Anführungen in dem Berichte an den König vom 25. April 1829 erwidert:

„„Die Ordonnanz vom 18. September 1822 lautet dahin, daß die Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten die Delegirten des Kriegs-Ministers sind. Hieraus folgt, daß die Intendantur unmittelbar unter der Amtsgewalt des Ministers steht, und daß zwischen dem letzteren und der ersteren keine Zwischen-Gewalt besteht.

„„Dieser Grundsatz dient zur Erhaltung zweier wichtigen Interessen, des Interesses der Staatskasse sowie desjenigen der ministeriellen Verantwortlichkeit. Er allein vermag nur an allen Punkten des Königreichs die Einheit in der administrativen Doktrin zu erzeugen; er ist der Grundpfeiler der Ordnung, Bestimmtheit und Regelmäßigkeit der Ausgaben.

„„Den Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten liegt es ob, die mit jeder individuellen Stellung verbundenen Rechte anzuerkennen; sie haben sich unaufhörlich mit der Anwendung der beschränkenden Bestimmungen der Reglements zu befassen; sie müssen jeder Entkräftung dieser Bestimmungen und deren konzessorischer Auslegung Widerstand leisten; sie streichen aus den Rechnungen die Ausgaben, welche nicht gehörig gerechtfertigt sind. Bei der Erfüllung solcher Pflichten ist ihre Mission von herber Natur; ihre Ueberwachung hört nie auf, erstreckt sich ins Kleinliche, und macht dem Anscheine nach nur Schwierigkeiten; mit einem Worte, es sind zwar nützliche Menschen, aber bei Allem dem doch nur lästige, unbequeme Menschen, und solche müssen sie doch sein.

„„Es ist über allen Zweifel erhaben, offenkundig und unwiderlegbar, daß die der Intendantur auferlegte Rolle, ihre Rolle der Nützlichkeit, ein ununterbrochener Zustand des Widerstandes ist. Nun, woher schöpft dieselbe die Kraft, Widerstand zu leisten? Nur aus der Bestimmung der Ordonnanz, welche sie unter die ausschließliche Abhängigkeit vom Minister stellt. Wenn diese Ordnung der Dinge zerstört wird, wenn die militairische Amtsgewalt auf die Person der Mitglieder der Intendantur ihren Einfluß ausübt, so ist das Institut ohnmächtig, seine Triebkraft gebrochen.

„„In diesem Gedanken liegt durchaus nichts Uebertriebenes, er folgt vielmehr aus der Natur der Dinge und Menschen. Unter tausend Fällen, welche man anführen könnte, frage man zum Beispiel nur einmal, ob ein Unter-Intendant Anstand nehmen würde, über das Nichtvorhandensein von Offizieren, welchen ein General Urlaub mit Gehalt ertheilen will, die Augen zuzudrücken, wenn er wüßte, daß dieser General ihn unter irgend einem Vorwande in Arrest schicken kann; ob er in einem Verwaltungs-Rathe wagen würde, die Ansicht eines General-Inspekteurs zu bekämpfen, obwohl dies öfter eine Pflicht für ihn sein kann. Nein,

hundertmal nein. Diese stoische Entschlossenheit, welche der Gewalt Widerstand leistet, ist nicht für gewöhnlich bei den Menschen zu finden; man darf sie nicht in unserer Zeit und bei unseren Sitten fordern.

„„Das Ergebniß dieser neuen Hierarchie ist leicht vorherzusagen. Die Unter-Intendanten würden plötzlich unschwierig, nachgiebig und willfährig werden; sie würden reizend sein, die Staatskasse würde aber die Kosten ihrer Liebenswürdigkeit tragen müssen.

„„Man glaube nicht etwa, daß der Minister, wenn er die Ziffer seiner Ausgaben steigen sähe, die Wirkungen dieser Vernachlässigung so leicht hemmen könnte. Woran sollte er sich halten? Seine Büreaus würden ihm kein besonderes Faktum zu melden haben; denn die kleinen Mißbräuche, welche aus dem Gehenlassen entspringen, sind ungreifbar, ihre häufige Wiederkehr macht sie nur so erheblich.

„„Die Anwendung des hier vertheidigten Prinzips ist älter als die Intendantur, und die Erfahrung spricht sicherlich zu seinen Gunsten, da das Kriegs-Departement, der größte Zehrer unter den ministeriellen Departements, auch am besten verwaltet wird. Diese Anerkennung ist demselben schon öfter auf der Tribüne zu Theil geworden.

„„Man kann es sich nicht verhehlen, daß die Gewalt über die Personen in nothwendiger Folge auch eine faktische Gewalt über die Sachen mit sich bringt. Will man sich nun einen ungefähren Begriff davon machen, von welchen Wirkungen der Einfluß der Militair-Autorität auf die administrative Autorität sein würde, so betrachte man nur die radikalen Unterschiede, welche zwischen den Handlungsweisen dieser beiden Autoritäten bestehen.

„„Die Militair-Autorität ist ihrem Wesen nach absolut und diskretionair; das Interesse des Staats will es so. Sie gebietet imperativ, und es muß ihr unbedingter Gehorsam geleistet werden. Die administrative Autorität hingegen darf keinen eigenen Willen haben; sie ist von Natur legal; alle ihre Entscheidungen, alle ihre Verfügungen sind motivirt; sie läßt nicht allein die Diskussion zu, sondern es ist fast immer ihre Pflicht, solche herbeizuführen. Ihr Ausgangs-Punkt ist ein Gesetz, das Budget-Gesetz; ihr Zielpunkt ebenfalls ein Gesetz, das der Rechnungslegung. Eine ununterbrochene Kette von Ausführungs-Reglements verbindet diese beiden Akte der Gesetzgebung miteinander. Bei solcher Ordnung der Dinge ist Alles positiv, Alles vorgesehen. Da hat die Willkühr, die Laune oder irgend etwas keinen Platz, was Verwirrungen in dem Kalkül und Zweifel in den Resultaten veranlassen könnte. Nun eben diese kostbare Bestimmtheit ist das Unterpfand der Sicherheit des Ministers und erlaubt ihm, vertrauensvoll seine gesetzliche

Verantwortlichkeit auf die untergeordnete Verantwortlichkeit seiner Delegirten zu stützen.

»»Es ist hier vielleicht der rechte Ort, der verwundbarsten Stellen der Verantwortlichkeit eines Kriegs-Ministers zu gedenken. Diese Verantwortlichkeit ist nämlich von doppelter Natur; sie ist eine politische und eine finanzielle. Die politische Verantwortlichkeit kann nur bei außergewöhnlichen Umständen angegriffen werden; es können mehrere Jahrhunderte vergehen, ohne daß von ihr die Rede ist. Aber die finanzielle Verantwortlichkeit steht jeden Tag auf dem Spiele, und einmal jährlich muß sie vor dem Tribunal der Kammern und des Publikums erscheinen. Diese Erwägung scheint eine ernste Aufmerksamkeit auf Alles aufzurufen, was unmittelbar oder mittelbar den Gang der Verwaltung kräftigen oder schwächen kann.

»»Wenn man fragt, wie die Verhältnisse zwischen den Generalen, welche die Militair-Autorität ausüben, und den Delegirten der administrativen Autorität des Ministers beschaffen sein sollen, so antworte man, daß diese Verhältnisse so verbleiben müssen, wie sie die Königliche Ordonnanz vom 18. September 1822 geschaffen hat. Die Intendanten und Unter-Intendanten müssen den Generalen die Aufschlüsse geben, welche diese nach der Ordonnanz zu fordern berechtigt sind. Sie führen, unter Berichterstattung an den Minister, die Maaßregeln aus, deren Ausführung die Generale in dringenden Fällen von ihnen verlangen können. Im gesellschaftlichen Verkehr beobachten sie die Grenzlinie der Rücksicht, welche die sozialen Beziehungen erheischen, und man kann behaupten, daß sie von einem Ende Frankreichs bis zum anderen diese Grenzlinie einzuhalten wissen.

»»Wenn es sich ereignen sollte, daß ein General-Lieutenant, welcher eine Division befehligt, sich über einen Intendanten zu beklagen hätte, so berichtet er hierüber an den Minister. Sollte sich ein General-Major über einen Unter-Intendanten zu beklagen haben, so richtet er seine Klage an den General-Lieutenant, welcher sie dem Intendanten übersendet; dieser nimmt entweder die Klage als begründet an, oder weist sie unter Anführung der Motive zurück. Es bleibt sodann dem General-Lieutenant überlassen, die Sache noch dem Minister zur Entscheidung vorzulegen, für den Fall, daß Ersterer die Zurückweisung der Klage nicht für begründet hält. Dieser Gang ist einfach; er entspricht dem Geiste und Buchstaben der Ordonnanz; er genügt den Bedürfnissen des Dienstes und befriedigt die Konvenienz.

»»Im Kriege sind die Grundsätze der Ordonnanz einer anderen Art von Anwendung unterworfen. Die Größe der den Armee-Ober-

Befehlshabern anvertrauten Interessen legt diesen Generalen eine so schwere Verantwortlichkeit auf, daß es unerläßlich ist, ihnen die freie Verfügung über sämmtliche Ausführungsmittel zu überlassen und in ihren Händen sämmtliche Fäden der Autorität zu vereinigen. Während sie das höchste Kommando durch Königliche Vollmacht ausüben, müssen sie zugleich die obere Leitung der Verwaltung durch ministerielle Vollmacht ausüben. Die Intendantur leistet ihren Befehlen Gehorsam, als wenn dieselben vom Minister ausgingen, gegen welchen sie jedoch in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit und Justifikation der Ausgaben verantwortlich bleibt.««

Sechster Titel.

Von der Ausführung der Verwaltungs-Dienste.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Ausführung der Verwaltungs-Dienste kommt in doppelter Beziehung in Betracht, in Bezug auf die obere Wirksamkeit der höheren Verwaltung und in Bezug auf die untergeordnetere Wirksamkeit der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung ist doppelter Art:

Der Wirthschafts-Betrieb (la gestion manutentionnaire); die administrative Leitung (la gestion administrative).

Beide Arten von Geschäftsführungen sind darin von gleicher Natur und Wirkung, daß sie die Pflicht der Rechnungslegung und die pekuniäre Verantwortlichkeit bedingen.

Der Wirthschafts-Betrieb besteht im eigentlichen Sinne des Worts in der Verwaltung der Gelder und Materialien, welche die Ausübung der Verwaltungs-Dienste erfordert. Derselbe ist Agenten anvertraut, welche Rechnungs-Agenten (agents comptables) genannt werden.

Es besteht ein Geld-Wirthschafts-Betrieb (gestion manutentionnaire en deniers) und ein Materialien-Wirthschafts-Betrieb (gestion manutentionnaire en matières). Diese beiden Verwaltungen sind immer gesondert.

Der Geld-Wirthschafts-Betrieb besteht in Einnahmen (recettes) und in Zahlungen (paiements), entweder in baarer Geldmünze oder in Werthen, welche solche vertreten.

Der Materialien-Wirthschafts-Betrieb besteht in Magazin-Einnahmen und in Magazin-Ausgaben (entrées et sorties de magasin). Derselbe umfaßt die Ausführung und Verfolgung aller Details von der Empfangnahme der von den Verkäufern gelieferten Gegenstände an bis zur Rechtfertigung des Verbrauchs dieser Gegenstände durch Verausgabung oder jede andere Veranlassung, und beschreibt auf diese Weise einen großen Kreis, in welchen die Obhut, Aufbewahrung, Umformung der Rohstoffe zu Rationen oder zu fertigen Stücken, die Verausgabung, sowie endlich sämmtliche Veränderungen und Ereignisse fallen, die eine Magazin-Einnahme oder Magazin-Ausgabe hervorrufen.

Die Gesetze stellen als allgemeine Regel auf, daß jeder mit der Verwaltung öffentlicher Gelder oder dem Staate gehöriger Materialien betraute Rechnungs-Beamte eine Kaution (cautionnement) als Gewährleistung seiner Verwaltung zu bestellen hat.

Es giebt zwei Arten von Kautionen:
Die persönliche Kaution (cautionnement personnel);
die materielle Kaution (cautionnement matériel).

Die persönliche Kaution ist diejenige, durch welche sich ein Dritter als Gewährleister der Verbindlichkeiten eines Rechnungs-Agenten, und zuweilen sogar der Person des Letzteren verpflichtet, ohne jedoch ein Pfand zu leisten. Eine solche Kaution kann nur mit spezieller Genehmigung des Kriegs-Ministers bestellt werden.

Die materielle Kaution ist diejenige, durch welche ein Rechnungs-Agent oder ein Dritter ein Pfand in einem beweglichen oder unbeweglichen Gute, dessen Eigenthümer er ist, leistet.

Die Kautions-Vorschrift erleidet beim Kriegs-Departement in Bezug auf die Zahlmeister der Truppentheile eine Ausnahme.

Die Höhe der in die Staatskasse einzuzahlenden Kautionen ist sehr verschieden, und wird von dem Kriegs-Minister besonders bestimmt. In der Regel beträgt dieselbe das Vier- oder Fünffache der zugestandenen Besoldung.

Die Kaution der Rechnungs-Agenten ist insbesondere dazu bestimmt, das Vorhandensein und die Erhaltung des ihrer Obhut anvertrauten Materials zu gewährleisten. Jeder Verlust oder

Schaden fällt ihnen zur Last, wenn er nicht durch folgende *Ereignisse höherer Macht* herbeigeführt wird:

- Durch Diebstähle mit bewaffneter Hand, offener Gewalt oder mittelst Einbruchs;
- durch Diebstähle bei Entweichung der Material-Inhaber;
- durch Wegnahme oder Zerstörung durch den Feind, nothgedrungenes Zerstören oder Aufgeben des Materials bei seiner Annäherung;
- durch Feuersbrunst;
- durch Ueberschwemmung und Ueberfluthung;
- durch Einsturz eines Gebäudes;
- durch unglückliche Transport-Ereignisse zu Wasser oder zu Lande;
- durch konstatirte Viehseuche.

Unter *administrativer Leitung* wird derjenige Theil der Verwaltung verstanden, welchen die höheren Agenten des Personals gewisser Verwaltungs-Dienstzweige ausüben, um die spezielle Verwaltungs-Ausführung zu sichern und den bezüglichen Wirthschafts-Betrieb zu überwachen.

Einer Seits ist die Verwaltungs-Geschäftsführung einem speziell für jeden Dienstzweig eingesetzten Ausführungs-Personal anvertraut.

Anderer Seits hat die Gesetzgebung Verfahrungsarten und Vorschriften eingeführt, welche größtentheils unwandelbar sind, und in Bezug auf die Beschaffung und Aufbewahrung der Gegenstände oder Rohstoffe sowohl, als auf das Rechnungswesen eine allgemeine Anwendung finden.

Erstes Kapitel.

Vom Personal zur Ausführung der Verwaltungs-Dienste.

Das Personal zur Ausführung der Verwaltungs-Dienste besteht:

Bei den *Truppentheilen*:

- Aus Verwaltungs-Räthen;
- aus Rechnungs-Offizieren (Schatzmeistern, trésoriers; Zahlmeistern, officiers payeurs, und Bekleidungs-Offizieren, officiers d'habillement);
- aus den Kompagnie-, Batterie- oder Eskadron-Kommandeuren;
- aus den Majoren.

Bei den Militair-Schulen.

Aus Verwaltungs-Räthen;

aus Schatzmeistern, } Rechnungs-Agenten;
aus Oekonomen (économes), }

aus Unter-Beamten (sous-employés);

aus Administratoren oder Oekonomen (administrateurs ou économes).

Bei den Lazarethen:

Aus Gesundheits-Offizieren;

aus Verwaltungs-Offizieren.

Beim Natural-Verpflegungs- und Bekleidungswesen:

Aus Verwaltungs-Offizieren.

Bei den im Wege der Entreprise verwalteten Dienstzweigen, z. B. beim Beförderungs- und Transportwesen:

Aus Geschäftsführern (préposés), welche die Unternehmer an allen denjenigen Orten zu halten verpflichtet sind, an welchen sich ein organisirter Dienst befindet, oder an welchen es die Behörde für nothwendig hält.

Bei den Militair-Gefängnissen:

Aus Kerkermeistern (concierges), Rechnungs-Agenten;

aus Aufsehern (surveillants).

Zweites Kapitel.

Von den Verfahrungs-Arten und Ausführungs-Regeln von allgemeiner Anwendung.

Die Verfahrungs-Arten und Ausführungs-Regeln von allgemeiner Anwendung lassen sich unter folgende drei Kategorien bringen:

1. Akte (actes);
2. Operationen (opérations);
3. Formalitäten (formalités).

§. 1.

Akte.

Zu den Akten gehören:

Die Verträge (marchés);

die Verhandlungen (procès-verbaux);

die Rechnungs-Feststellungen (arrêtés de compte).

A. Verträge.

Um die Armee zu ernähren, zu bekleiden, auszurüsten und beritten zu machen, sind Lebensmittel, Stoffe, Pferde, Wagen und Materialien jeder Art erforderlich. Um diese Gegenstände zu beschaffen, muß man dieselben ankaufen. Mit Ausnahme unbedeutender Fälle werden die Ankäufe durch Lieferungs-Verträge bewirkt.

Zuweilen sind die gedachten Gegenstände zu ermiethen oder in Pacht zu nehmen, in welchen Fällen es sich alsdann um die Abschließung von Mieths- oder Pacht-Verträgen (baux) handelt.

Die Verträge haben demnach zum Gegenstande:

Die direkten Lieferungen von Bedürfnissen jeglicher Art, wenn dieselben in Entreprise gegeben sind;

die Lieferungen roher Materialien oder unbearbeiteter Naturalien im Wege der direkten Verwaltung, welche den Betriebs-Agenten der Dienstzweige alle Sorge der Bearbeitung, Anfertigung und Behandlung überläßt;

die Lieferungen derselben Materialien im fertigen oder bearbeiteten Zustande;

die Lieferungen von Pferden und anderen Reit-, Zug- oder Packthieren für die verschiedenen Dienstzweige der Armee;

die Ausführung der Arbeiten jeder Art;

die Ermiethungen von Gebäuden und Grundflächen.

Die Initiative der Ankäufe gehört der höheren Verwaltung.

Die Agenten zur Ausführung der Dienste können nur auf Grund spezieller Ermächtigungen des Kriegs-Ministers oder der Beamten des Militair-Intendantur-Corps Ankäufe bewirken.

In gewissen Fällen, namentlich wenn es sich um eine unbedeutende Ausgabe handelt, werden über die Ankäufe keine Verträge abgeschlossen, sondern diese Ankäufe durch Fakturen, sogenannte Ankaufs-Fakturen (factures d'achat), justifizirt, welche mit der Empfangs-Bescheinigung des Käufers oder der von ihm zur Empfangnahme der Lieferung bestimmten Person und dem Kontrolle-Visa des Militair-Unter-Intendanten versehen sind. Der Letztere konstatirt durch die Visirung die Wahrheit des Faktums und drückt hiermit dem Schriftstücke den Charakter und die Wirkungen eines bestätigten Vertrages auf.

Die Verträge können auf zweierlei Art abgeschlossen werden, nämlich:

Entweder durch Abbietungen im Wege der öffentlichen Zuschlags-Ertheilung (par voie d'adjudication publique au rabais)

oder freihändig (de gré à gré).

Wenn nicht außergewöhnliche Umstände obwalten, so verlangt die Gesetzgebung, daß der Weg der öffentlichen Zuschlags-Ertheilung den Vorzug hat, d. h. versucht wird, ehe man zu freihändigen Verträgen seine Zuflucht nimmt.

Man unterscheidet die Verträge auch in Einlieferungs-Verträge (marchés de livraisons) und in Verträge auf Lieferung der Ration (marchés à la ration).

Einlieferungs-Verträge sind diejenigen Verträge, welche dadurch zur Ausführung gelangen, daß die angekauften Gegenstände in die Staats-Magazine eingeliefert werden.

Verträge auf Lieferung der Ration sind diejenigen Verträge, welche dadurch zur Ausführung gelangen, daß die Lebensmittel rationsweise unmittelbar an die berechtigten einzelnen Empfänger geliefert und vertheilt werden. Diese Verträge umfassen im Allgemeinen alle Dienst-Details vom Ankauf bis zur Vertheilung einschließlich.

Dann giebt es endlich noch Kommissions-Ankäufe (achats par commission). Man nennt nämlich so diejenigen Ankäufe, welche im Auftrage des Ministers oder der Militair-Intendanten durch Agenten oder Unterhändler bewirkt werden. Die Kommissionaire müssen unmittelbar von den Eigenthümern, Produzenten oder Fabrikanten kaufen. Sie operiren in ihrem eigenen Namen und wie für ihre eigne Rechnung, und erhalten Kommissions-Gebühren, deren Höhe sich nach der Natur und dem Preise des anzukaufenden Gegenstandes richtet.

Jeder Lieferungs 2c.-Unternehmer hat eine Kaution zu bestellen. Dieselbe kann nur erlassen werden, wenn der unbedeutende und geringfügige Gegenstand des bezüglichen Vertrags und die kurze Zeit, auf welche der letztere abgeschlossen ist, die Verwirklichung dieser Garantie unmöglich oder überflüssig macht.

Sollte die vertragsmäßig stipulirte Kaution nicht innerhalb der festgesetzten Frist hinterlegt sein, so steht es dem Kriegs-Departement frei, den Vertrag aufzuheben oder ihn wegen Versäumniß (par défaut) auf Kosten und Gefahr des Unternehmers anderweitig ausführen zu lassen.

Bei einer solchen Vertrags-Aufhebung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Staate die Hälfte der vertragsmäßigen Kaution als Entschädigungen und Interessen zu zahlen.

Die Höhe der Kaution schwankt zwischen dem zehnten und zwanzigsten Theile des Lieferungs-Betrages.

Die Kautionen werden baar oder in Staats-Renten bestellt.

Die persönliche Kaution ist ebenfalls zulässig.

Die mit dem Kriegs-Departement abgeschlossenen Verträge können auf einen Dritten nicht übertragen werden.

Etwaige Streitigkeiten über die Interpretation der Klauseln und Bedingungen der Verträge, sowie über die Regulirung der gegenseitigen Schuldverhältnisse werden auf administrativem Wege, d. h. in erster Instanz von den Militair-Intendanten und dem Kriegs-Minister, und in letzter Instanz von dem Staats-Rathe entschieden.

Der Tod des Kontrahenten eines Vertrages hat die rechtliche Aufhebung des Vertrages zur Folge, wenn die Erben des Kontrahenten oder diejenigen, welche für ihn kavirt haben, nicht durch eine besondere Urkunde zur Fortsetzung des Vertrags verpflichtet sind.

Jeder Vertrag muß ausführlich die Angabe der Bedingungen enthalten, welche in gewissen bestimmten Fällen zur Aufhebung desselben Veranlassung geben können. Außer diesen Fällen kann der Vertrag nur mit freier und gegenseitiger Zustimmung der beiden kontrahirenden Theile aufgehoben werden.

Wenn Ereignisse höherer Macht die Aufhebung eines Vertrages herbeiführen, so hat die Regierung die Folgen zu tragen, und wenn zugleich erwiesen ist, daß die Aufhebung dem Kontrahenten Schaden verursacht, so muß der Letztere angemessen entschädigt werden.

Diejenigen Personen, welche Verträge mit dem Kriegs-Departement abgeschlossen haben, sind den Bestimmungen der Gesetze, Ordonnanzen, Dekrete und bestehenden Reglements unterworfen, welche sich auf die unternommenen Dienste beziehen. Werden jedoch nach der Unterzeichnung des Vertrages Gesetze oder andere Verfügungen erlassen, welche diesen Personen neue Kosten oder Lasten verursachen, so können dieselben eine Entschädigung nachsuchen.

Jede in einem Vertrage aufgenommene Bestimmung, welche den Gesetzen, Dekreten, Ordonnanzen oder den vom Staats-Oberhaupte bestätigten Reglements zuwiderläuft, wird als null und nichtig angesehen.

Jedes mit den Reglements im Widerspruche stehende Abkommen rc., welches darauf abzielt, die Staats-Interessen zu verletzen, giebt, abgesehen von den Verfolgungen, welche nach den Civil- und Militair-Gesetzen eingeleitet werden können, zur Aufhebung der Verträge Veranlassung.

Es giebt noch eine besondere Art von Verträgen, welche **dringende Verträge** (marchés d'urgence) oder **Verträge in Folge von Versäumniß** (marchés par défaut) genannt werden und den Zweck haben, die von den betreffenden Unternehmern oder Lieferanten aufgegebenen oder vernachlässigten Dienste sicher zu stellen.

Was die **Abbietungen im Wege der öffentlichen Zuschlags-Ertheilung** anbelangt, so wird der Zuschlag in zweierlei Weise ertheilt:

1. **Bei brennenden und erlöschenden Lichtern** (à l'extinction des feux);
2. auf **versiegelte Submissionen** (sur soumissions cachetées).

Auf welche von diesen beiden Arten das öffentliche Zuschlags-Verfahren stattfinden soll, wird durch Anschläge oder durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Die bezüglichen Bekanntmachungen bezeichnen:

1. Den Ort, an welchem von den Lieferungs-Bedingungen Kenntniß oder Abschrift genommen werden kann;
2. die Natur und Höhe der zu stellenden Kaution;
3. den Ort, Tag und Stunde der Zuschlags-Ertheilung;
4. die Bedingungen, welche zu erfüllen sind, um bei dem diesfälligen öffentlichen Verfahren zu konkurriren.

Nach Maaßgabe der Oertlichkeit findet die ganze Verhandlung bei jeder Abbietung im Wege der öffentlichen Zuschlags-Ertheilung auf der Präfektur, Unter-Präfektur oder Bürgermeisterei in Gegenwart des Präfekten, Unter-Präfekten oder Bürgermeisters statt. Der Militair-Intendant oder Militair-Unter-Intendant erscheint daselbst als Delegirter des Kriegs-Ministers, ertheilt den Zuschlag, und nimmt darüber eine Verhandlung auf.

Wenn es sich um die **Zuschlags-Ertheilung bei brennenden und verlöschenden Lichtern** handelt; so werden hintereinander kleine Wachslichte angezündet, von welchen jedes bis zum völligen Erlöschen etwa eine Minute brennt. Nach der Brennzeit dieser Wachskerzchen wird die Zuschlags-Ertheilung geregelt. Der Zuschlag darf nämlich nicht eher ertheilt werden, als bis seit dem letzten Abgebot drei solcher kleinen Wachskerzen hintereinander erlöscht sind.

Submissionen werden über denselben Gegenstand zweimal eingereicht. Die niedrigste Submissions-Forderung wird durch Anschläge öffentlich bekannt gemacht, und dabei zugleich ein Termin zur zweiten Submission angesetzt, wonächst dem Mindestfordernden, wenn er nicht

mehr als den vom Kriegs-Minister limitirten, geheim zu haltenden Preis fordert, der definitive Zuschlag ertheilt wird.

Unter freihändigen Verträgen werden diejenigen Verträge verstanden, in Bezug auf welche es der Minister oder seine Delegirten nicht für räthlich halten, den Weg der öffentlichen Zuschlags-Ertheilung einzuschlagen, weil die Lieferungen zu unbedeutend sind, oder sich nur auf einen sehr kleinen Zeitraum erstrecken, oder weil eigenthümliche Umstände die Oeffentlichkeit unbequem oder gefährlich machen.

Zu den freihändigen Verträgen, wiewohl nur in sehr untergeordneter Bedeutung, sind auch die von den Verwaltungs-Räthen der Truppentheile und den Agenten der einzelnen Verwaltungs-Dienstzweige abgeschlossenen Verträge in Bezug auf gewisse ihnen anvertraute Ankäufe zu rechnen.

Der größte Theil der Gegenstände, über deren Lieferung die Verwaltungs-Räthe zur Abschließung von Verträgen ermächtigt sind, hat einen tarifmäßigen Preis als Maximum, über welchen bei Abschließung der Verträge nicht hinausgegangen werden darf.

In dieselbe Kategorie gehören auch die Kommissions-Ankäufe, welche in gewissen vom Minister oder den Militair-Intendanten bestimmten Fällen Agenten oder Unterhändlern anvertraut werden.

Die Kommissionaire operiren in ihrem eigenen Namen, und die von ihnen mündlich oder schriftlich geschlossenen Uebereinkünfte und Verträge werden als für ihre eigne Rechnung geschlossen betrachtet. Demzufolge gehören die sich zwischen ihnen und den Verkäufern etwa erhebenden Streitigkeiten zum Ressort der ordentlichen Gerichte.

Die Streitigkeiten zwischen dem Kriegs-Departement und den Kommissionairen werden auf administrativem Wege geschlichtet.

Die Verträge zur Ermiethung von Bodenflächen und Gebäuden für Rechnung des Kriegs-Departements sind ebenfalls Kontrakte oder Verträge, welche freihändig abgeschlossen sind.

Die Offiziere des Genie-Corps wirken neben den Beamten des Intendantur-Corps bei der Aufnahme dieser Urkunden mit, und werden insbesondere über die Nothwendigkeit der Ermiethungen sowie über die geeigneten Lokalitäten und den Miethspreis zu Rathe gezogen.

Die Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern oder Vermiethern und dem Kriegs-Departement gehören zum Ressort der ordentlichen Gerichte.

B. Verhandlungen (procès-verbaux).

Verhandlungen sind Urkunden, welche den Zweck haben, Fakta oder Operationen jeder Art zu konstatiren.

Die Verhandlungen können entweder im Interesse des Staats oder im Interesse Dritter aufgenommen werden. Im ersteren Falle erfolgt die Aufnahme von Amtswegen, im letzteren Falle auf Ansuchen der interessirten Parteien.

Die Verhandlungen erstrecken sich auf:

Die Eidesleistungen;
die öffentlichen Zuschlags-Ertheilungen;
die Untersuchungen durch Sachverständige;
die gerichtlichen Untersuchungen;
die Verkäufe und Auswechselungen;
die Cessionen oder Verleihungen von militairischen Gegenständen;
die Aufgabe oder das Verlassen eines Dienstes, oder das Unausgeführtlassen eines Vertrags;
die außerordentlichen Verifikationen;
die Kassen- und Magazin-Defekte;
die Ereignisse in Folge höherer Macht;
die Requisitionen und die Beschlagnahmen, sowie die Beute dem Feinde gegenüber;
die Einsetzung der Verwaltungs-Räthe;
die Eröffnung und Schließung der militairischen Institute;
die Organisations-Operationen { neue Formation, Einverleibung, Abdoppelung, Auflösung;
die öffentlichen Prüfungen und Preis-Vertheilungen.

Den Beamten des Intendantur-Corps steht im Allgemeinen ausschließlich die Aufnahme der Verhandlungen in Bezug auf Gegenstände der Militair-Verwaltung zu. Nur in gewissen, durch die Dienst-Reglements spezifizirten Fällen können sie bei der Aufnahme solcher Verhandlungen vertreten werden; aber auch in solchen Fällen sind die Verhandlungen ihrer Kontrolle und Sanktion unterworfen.

Jede Verhandlung muß das Datum ihrer Aufnahme in Worten vollständig ausgeschrieben enthalten, die Namen, Vornamen, den Charakter und die Wohnungen der gegenwärtigen und assistirenden Parteien bezeichnen, den Befehl, die Requisition, das Gesuch oder die Umstände erwähnen, welche ihre Aufnahme veranlaßt und begründet haben.

Die Verhandlungen, welche aufgenommen werden, um Fakta, die der Protokollant nicht gesehen hat, oder Ereignisse, bei welchen er nicht

persönlich anwesend gewesen ist, zu konstatiren, werden in Form einer Untersuchung (sous forme d'enquête) abgefaßt.

Jeder Partei, welche bei einer Verhandlung betheiligt ist, steht das Recht zu, in dieselbe ihre Aussagen und Proteste aufnehmen zu lassen.

Die Verhandlungen werden beim Schlusse derselben von allen betheiligten Personen unterzeichnet. Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so wird dieselbe nach jeder Sitzung geschlossen und unterzeichnet, und an den bestimmten Tagen und Stunden wieder aufgenommen. Wenn eine Partei nicht unterzeichnen kann oder will, so wird dies in der Verhandlung ausdrücklich erwähnt.

Diese Verhandlungen werden in mehreren Exemplaren ausgefertigt, von welchen immer ein Exemplar in den Händen des Protokollanten und in den Archiven seines Ressorts verbleibt. Jede Partei erhält ein Exemplar, und ein Exemplar ist von dem Protokollanten seiner vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen.

Die Konzepte der Verhandlungen über öffentliche Zuschlags-Ertheilungen müssen im Sekretariat der Bürgermeistereien niedergelegt und in ihren Archiven aufbewahrt werden, damit den kompetenten Beamten auf Verlangen von den Bürgermeistern beglaubigte Abschriften der Verhandlungen ertheilt werden können. Die Ausfertigung dieser Verhandlungen geschieht kostenfrei.

Die Verhandlungen, welche sich auf die durch höhere Macht erlittenen Verluste beziehen, müssen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, binnen 24 Stunden nach dem bezüglichen Ereignisse aufgenommen werden.

Diese Verhandlungen müssen genau bezeichnen:

1. Die Natur und Quantität der Gegenstände, welche sich nach den Registern, Büchern, Nachweisungen und anderen zur Justifikation der Einnahmen und Ausgaben dienenden Schriftstücke im Magazin oder auf dem Transporte zur Zeit des Ereignisses befanden, sowie ferner die Gegenstände, welche vor Untergang und Beschädigung bewahrt, und diejenigen, welche verloren gegangen oder beschädigt worden sind;
2. die von den Rechnungs-Beamten sowohl, als auch von den überwachenden Behörden geschehenen Schritte, ergriffenen Maaßregeln und Vorkehrungen, um dem Ereignisse zuvorzukommen;
3. die geeigneten Falls in Bezug auf das Aufgeben oder die Zerstörung der Gegenstände ertheilten Befehle und die Umstände, welche diese Befehle motiviren.

Der Beamte, welcher zur Konstatirung derartiger Verluste oder Beschädigungen berufen wird, hat den diesfälligen Aussagen und Erklärungen sein persönliches Gutachten über das Sachverhältniß, sowie über den Grad des Vertrauens hinzuzufügen, welcher den betheiligten Parteien sowohl, als den bei der Untersuchung vernommenen Personen zu schenken ist.

Wenn sich eine Veranlassung zur kriminellen Verfolgung der Urheber und Mitschuldigen des Ereignisses herausstellt, so hat der Militair-Unter-Intendant den kompetenten Gerichts- oder Polizei-Beamten dieserhalb zu requiriren und ihm sämmtliche darauf Bezug habenden Schriftstücke nebst einem Exemplar der von ihm aufgenommenen Verhandlung zu übergeben.

C. Rechnungs-Feststellungen (arrêtés des comptes).

Jede Rechnung, von welcher Art sie auch sein mag, muß durch eine Feststellung sanktionirt werden.

Die Rechnungs-Feststellung gehört ausschließlich zu den Attributen der Beamten des Militair-Intendantur-Corps und des Kriegs-Ministers, welcher in allen Fällen, in welchen er es für nothwendig hält, in letzter Instanz davon Gebrauch macht.

Der Feststellung der Rechnungen gehen immer Prüfungen voraus, welche darauf gerichtet sind, über die Gesetzmäßigkeit der Operationen, die Gesetzlichkeit und Vorschriftsmäßigkeit der Beläge oder Justifikatorien und die Richtigkeit der Rechnungen selbst Gewißheit zu erlangen.

Man kann es als eine allgemeine Regel betrachten, daß jede Rechnung einer doppelten Prüfung unterliegt, oder mit anderen Worten, daß jede Rechnung Seitens zweier Behörden festgestellt wird, von welchen diejenige, welche in zweiter Instanz operirt, derjenigen, welche die erste Feststellung bewirkt, vorgesetzt ist.

Die erste Feststellung ist eine provisorische und die zweite eine definitive.

Was die Rechnungen anbelangt, deren Feststellung sich der Minister nicht vorbehalten hat, so wird die erste Feststellung von dem mit der Polizei des bezüglichen Truppentheils oder Etablissements betrauten Militair-Unter-Intendanten und die zweite von dem Militair-Divisions- oder Armee-Intendanten bewirkt.

Die von dem Minister definitiv festzustellenden Rechnungen werden in erster Instanz von dem Intendanten, zuweilen aber auch von dem Unter-Intendanten festgestellt.

Jede für Rechnung des Kriegs-Departements gemachte Ausgabe verjährt, wenn die bezüglichen Justifikatorien nicht binnen 6 Monaten nach dem Vierteljahr, in welchem sie gemacht ist, beigebracht werden.

Die Militair-Intendantur-Beamten führen deshalb ein Register, in welches sämmtliche Rechnungen und Justifikatorien zur Zeit ihres Eingangs eingetragen werden, und stellen jedem Gläubiger einen Empfangsschein aus, aus welchem hervorgeht, an welchem Tage die bezüglichen Schriftstücke eingegangen sind, und welchen Gegenstand dieselben betreffen.

§. 2.

Operationen.

Die Operationen bestehen in:

Lieferungen, Einnahmen und Untersuchungen durch Sachverständige (livraisons, réceptions und expertises);

Ueberweisungen und Versendungen von einer Anstalt in die andere (versements et expéditions d'un établissement sur un autre);

Verkäufen (ventes);

Austauschen (échanges);

Berichtigung der Ausgaben (acquittement des dépenses).

A. Lieferungen, Einnahmen und Untersuchungen durch Sachverständige.

Die Lieferungen werden von den Verkäufern auf Grund der mit ihnen geschehenen mündlichen Verabredungen oder geschlossenen Verträge bewirkt. Dieselben müssen an Qualität, Gewicht, Maaß, Anzahl oder Quantität der Uebereinkunft entsprechend ausgeführt werden.

Bei dieser Operation machen sich gleichzeitig zwei Interessen bemerkbar: das Interesse des Lieferanten und das Interesse des Empfängers.

Der Empfang oder die Einnahme ist daher eine Operation, welche sich eng an die Lieferung anschließt.

Als allgemeine Vorschrift steht in erster Linie die Verpflichtung des Verkäufers, eine Faktura der Lieferungs-Gegenstände aufzustellen und vorzulegen.

Wenn der Lieferant und der Empfänger vollkommen einig sind, so stellt der Letztere unter der Faktura eine Empfangsbescheinigung aus, welche demnächst mit dem Kontrolle-Visa des Militair-Unter-Intendanten versehen wird. Dieses Schriftstück dient als Beweis, daß die Lieferung bewirkt worden ist, und bildet einen Schuldtitel von entsprechendem Werthe auf den Namen und zum Vortheil des Verkäufers.

Entsteht über die Lieferung zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger Streit, so wenden sich Beide an den Militair-Unter-Intendanten. Der Lieferant sowohl wie der Empfänger bezeichnet einen Sachverständigen, welcher schwört, die Wahrheit zu sagen und nach Pflicht und Gewissen seinen Ausspruch zu thun. Sind die Sachverständigen einig, so wird auf Grund ihres übereinstimmenden Ausspruchs die Lieferung angenommen oder zurückgewiesen. Hält indeß der Militair-Unter-Intendant das Staats-Interesse für gefährdet oder verletzt, so hat derselbe das Recht, sich der Meinung der Sachverständigen entgegen auszusprechen, oder der Ausführung ihrer Sentenz vorläufig Anstand zu geben, muß aber hierüber an seinen Chef berichten, um eine höhere Entscheidung herbeizuführen. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so wird ein dritter Sachverständiger oder Schiedsrichter herbeigerufen. Dieser wird von dem Maire des Orts auf Requisition des Militair-Unter-Intendanten bezeichnet, welcher sogar in gewissen Fällen dem Gutachten des Schiedsrichters entgegen erkennen kann. Dem verurtheilten Theile steht es jedoch frei, an den Militair-Intendanten, den Minister und selbst an den Kaiser seinen Rekurs zu nehmen.

Grundsätzlich hat das Gutachten der Sachverständigen keinen entscheidenden, sondern nur einen rein konsultatorischen Charakter. Wenn die unterliegende Partei an die höhere Behörde appellirt, so werden den diesfälligen Entscheidungs-Anträgen Proben der zur Untersuchung gekommenen Gegenstände beigefügt, nachdem diese Proben von dem Unter-Intendanten und den streitigen Theilen versiegelt worden sind.

B. Ueberweisungen und Versendungen.

Unter Ueberweisungen oder Versendungen werden diejenigen Sendungen von materiellen Gegenständen verstanden, welche ein Truppentheil dem anderen und noch häufiger eine Militair-Anstalt der anderen

zukommen läßt, um für ihre gegenseitigen Bedürfnisse zu sorgen oder gegenseitige Verwaltungs-Dienstzweige sicher zu stellen, bei welchen direkte Ankäufe nicht zur Anwendung kommen können.

Die Versendungen finden auf Grund unmittelbarer Verfügungen des Ministers oder in dringenden Fällen, oder wenn dies nach den Vorschriften für den bezüglichen Verwaltungszweig speziell gestattet ist, auf Grund der Anweisungen der Intendantur-Beamten statt.

Die Ausführung der Versendungen wird durch die Verwaltung für das General-Transportwesen oder auch auf Grund von besonderen Verträgen bewirkt.

Die zum Transport bestimmten Gegenstände müssen von den Versendern emballirt und wo möglich in Kisten oder Säcken verpackt werden. Sind die Gegenstände von der Art, daß sich eine Substitution 2c. derselben befürchten läßt, so werden vor dem Abgange des Transports von jeder Gattung zwei Proben zurückbehalten, welche von den Militair-Unter-Intendanten, von dem Absender und dem mit der Führung des Transports Beauftragten versiegelt werden. Die eine Probe verbleibt in den Händen des Absenders, die andere begleitet die Ladung, um zur Konstatirung der Identität am Bestimmungsorte zu dienen.

Bei Wasser-Transporten können die zur Versendung bestimmten Gegenstände versichert werden. Für die Ausfertigung der Versicherungs-Police nach Maaßgabe der ortsüblichen Handelsgebräuche sorgt der Absender und legt diese Police dem Militair-Unter-Intendanten zur Approbation vor.

Die Versendungen geben zur Ausfertigung von F a k t u r e n und F r a c h t b r i e f e n Veranlassung.

Die Fakturen und Frachtbriefe müssen mit dem Kontrolle-Visa desjenigen Militair-Unter-Intendanten versehen werden, welchem die Polizei des versendenden Truppentheils oder Etablissements obliegt.

Die Abnahme der versandten Gegenstände muß spätestens binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte beginnen und bis zur vollständigen Beendigung derselben fortgesetzt werden.

Die Verluste, Abfälle, Manquements oder Schadhaftigkeiten fallen, wenn sie nicht durch Ereignisse höherer Macht herbeigeführt sind, dem mit dem Transporte Beauftragten zur Last.

Wenn eine Sendung in gutem Zustande angekommen ist und ihre Abnahme zu keinen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, so hat der Empfänger weiter nichts zu thun, als klar und einfach unter die Faktura und den Frachtbrief seine Empfangs-Bescheinigung zu setzen, welche indeß erst vollständige Gültigkeit erlangt, nachdem sie vom Militair-

Unter-Intendanten visirt worden ist. Haben Anstände bei der Abnahme stattgefunden, so thut die Empfangs-Bescheinigung ihrer Erwähnung und führt das Datum, sowie die Ergebnisse der Verhandlung an, in welcher diese Anstände konstatirt worden sind.

C. Verkäufe.

Alle Verkäufe, mit Ausnahme des Pferde-Düngers, welcher zum Nutzen der Truppen veräußert wird, geschehen von der Domainen-Verwaltung, welche auch den diesfälligen Erlös erhält.

Der Militair-Unter-Intendant ist jedoch bei den Verkäufen zugegen und erhebt Einspruch, wenn die Gebote zu niedrig sind.

Die Verkäufe werden im Wege der öffentlichen Zuschlags-Ertheilung nach ähnlichen Vorschriften wie diejenigen, welche weiter vor bei Gelegenheit der Verträge erwähnt sind, ausgeführt, nur mit dem Unterschiede, daß nicht das Mindestgebot, sondern das Meistgebot entscheidet.

Der reine Verkaufs-Erlös fließt in die Kasse der Domainen-Verwaltung. Ein Duplikat der Quittung des Beamten, welcher die betreffende Summe in Empfang nimmt, und der bezüglichen Verkaufs-Verhandlung wird von dem Militair-Unter-Intendanten, dem Militair-Intendanten und von diesem dem Minister eingereicht.

Was die nicht dem Staate gehörigen Effekten anbelangt, welche die in den Lazarethen versterbenden Militairs hinterlassen, so werden dieselben von sechs zu sechs Monaten von den Rendanten oder Direktoren der betreffenden Anstalten verkauft, und wird der Verkauf durch die Unter-Intendanten konstatirt. Der Erlös, sowie die von den Verstorbenen hinterlassenen baaren Gelder, Kleinodien 2c. gelangen in den Besitz der Erben, sobald sich dieselben als solche gehörig legitimirt haben.

D. Austausche.

Die außer Dienst befindlichen oder dienstlich untauglich gewordenen materiellen Gegenstände können gegen andere noch nutzbare Gegenstände ausgetauscht werden. Ein solcher Austausch darf grundsätzlich nur vom Minister verfügt werden. Die Bedingungen sind wo möglich von der Art, daß der Austausch nicht noch zu einer wirklichen Zahlung im Gelde Veranlassung giebt.

Kommt indeß doch der Fall vor, daß die auszutauschenden Gegenstände einen zu verschiedenartigen Werth haben, so wird der Austausch

vermittelst einer Ausgleichungs-Zahlung bewirkt. Unter einer Ausgleichungs-Zahlung (soulte oder soute) wird nämlich diejenige Geldzahlung verstanden, welche dazu bestimmt ist, die Verschiedenheit des Werthes der auszutauschenden Gegenstände auszugleichen.

Die Austausche werden im Wege der öffentlichen Zuschlags-Ertheilung oder auf Grund von freihändig abgeschlossenen Verträgen nach ähnlichen Vorschriften, wie solche in Bezug auf die Ankäufe bestehen, bewirkt.

Der Werth der vertauschten Sachen wird an die Staats-Kasse abgeführt.

E. Berichtigung der Ausgaben.

Bei der Berichtigung der Ausgaben handelt es sich um zwei verschiedene Operationen, um die Zahlungs-Anweisung und die Zahlung.

Die Zahlungs-Anweisung ist Sache der Verwaltung, und die Zahlung, Sache der Staatskasse.

§. 3.

Formalitäten.

Unter den bei der Militair-Verwaltung zu beobachtenden Formalitäten von nicht unbedeutender Zahl sind die wesentlichsten folgende:

Die Visirungen (les visa);

die Registrirungen oder Eintragungen in Register (les enregistrements).

A. Visirungen.

Das Visa ist eine Formalität, welche den Zweck hat, dem Schriftstücke, auf welches dasselbe gesetzt wird, einen autentischen Charakter zu verleihen.

Es giebt folgende vier Arten von Visirungen:

1. Das Visa zur Beglaubigung der Unterschrift (le visa pour légalisation de signature);
2. das Visa zur Distributions-Autorisation (le visa pour autorisation de distribution);
3. das Visa ne varietur;

4. das Kontrolle- oder Revisions-Visa (le visa de contrôle ou de revue).

Kein Schriftstück, welches von einem Verwaltungs-Rathe, einer regimentirten oder nicht regimentirten Militair-Person oder einem Verwaltungs-Beamten vorgelegt wird, um ein Recht darzuthun, einen Dienst oder eine Veränderung zu rechtfertigen, und überhaupt ein Faktum zu beweisen oder zu bescheinigen, welches die Person selbst oder das Kriegs-Departement betheiligt, hat Gültigkeit, wenn dasselbe nicht von einem Beamten des Intendantur-Corps visirt worden ist. Dieses Visa hat den Zweck, zu bescheinigen, daß die Unterschriften, welche unter ein Schriftstück gesetzt worden sind, auch von den unterschriebenen Personen wirklich ausgestellt sind, und daß diese Personen auch wirklich die Eigenschaft, den Dienstgrad oder Rang besitzen, welchen sie dabei angenommen oder erhalten haben. Ein solches Visa ist das Visa zur Beglaubigung der Unterschrift.

Die Vertheilungen oder Verausgabungen von Natural-Verpflegungs-Bedürfnissen, Heizungs-Materialien und Militair-Effekten erfolgen auf Grund von, durch die Unter-Intendanten visirten Bons, welche das Vorhandensein sowohl als auch den Anspruch der empfangenden Theile als Unterzeichner dieser Bons auf die Art und Anzahl der darin angegebenen Rationen oder anderen Gegenstände bezeugen. Dieses Visa gilt als ein Befehl der Vertheilung für denjenigen, welchem solche obliegt, und daher schreibt sich der Name: Visa zur Distributions-Autorisation.

Das Visa ne varietur erhalten die Rechnungs-Bücher der Verwaltungs-Agenten bei Abhaltung der regelmäßigen und zufälligen oder unverhofften Revisionen, wenn die Ergebnisse der Revision nicht von der Art sind, daß sie durch eine besondere Feststellung dargestellt und sanktionirt werden müssen. Dieses Visa wird immer datirt. Dasselbe dient dazu, zu beweisen, in welchem Zustande sich die Bücher zur Zeit der Visirung befanden, und welches Ergebniß sie zu dieser Zeit darstellten. Dasselbe hat insbesondere auch noch den Zweck, die Verwaltungs-Räthe und Rechnungs-Agenten zu nöthigen, ihre Bücher kurrent zu erhalten.

Das Kontrolle- oder Revisions-Visa ist dasjenige Visa, welches von den Intendantur-Beamten auf die Dienst-Befehle und andere Papiere der in isolirtem Verhältnisse befindlichen Offiziere und Mannschaften, z. B. auf die Marsch-Routen, Lazarethscheine ꝛc. gesetzt wird. Ein solches Visa muß ebenfalls immer datirt werden, und hat

den Zweck, zu beweisen, an welchem Tage eine Militair-Person von einem bestimmten Orte abgegangen oder an solchem angekommen ist, an welchem Tage sie aus einem Lazareth entlassen ist ꝛc., daß der Militair-Unter-Intendant diese Person gesehen hat, und daß das Faktum folglich wahr ist. Werden die mit einem solchen Visa versehenen Schriftstücke als Beläge beigebracht, so beweisen sie, daß der Anspruch auf bestimmte Gebührnisse erworben ist, und rechtfertigen auf diese Weise die gezahlten Summen und die geschehenen Lieferungen.

Das Kontrolle- oder Revisions-Visa ersetzt jetzt in vielen Fällen die Verhandlungen, durch welche vor noch nicht langer Zeit die Magazin-Versendungen justifizirt werden mußten. So wird dasselbe auf die Fakturen, Frachtbriefe und Lieferungs-Empfangsscheine gesetzt, und dient dazu, zu beweisen, daß der Unter-Intendant die Sachen gesehen oder die in diesen Schriftstücken erwähnten Fakta anerkannt hat.

Bei den Truppen versehen die Majore gewisse Schriftstücke und Bücher oder Register mit ihrem Visa als Beweis, daß sie dieselben geprüft haben; sie visiren auch Behufs Distributions-Autorisation die von den Kompagnie-Kommandeuren für gewisse Bekleidungs-Ausrüstungs- und Pferdegeschirr-Effekten, namentlich Leinenzeug und Fußbekleidung, ausgestellten Bons. Ein solches Visa hat aber nur in der inneren Verwaltung der Truppen, zwischen den Kompagnieen und dem Verwaltungs-Rathe, Gültigkeit; dem Kriegs-Departement gegenüber tritt diese Gültigkeit erst nach der Feststellung oder Approbation des Verwaltungs-Raths ein.

B. Registrirungen oder Eintragungen in Register.

Die Registrirungen sind vorgeschrieben:

- Für den Schriftwechsel;
- für die Kredite und andere, auf die Anweisung der Ausgaben Bezug habenden Operationen;
- für alle Akte, als Verträge, Verhandlungen und Rechnungs-Feststellungen;
- für die Einreichung oder Deponirung von Rechnungs-Papieren jeder Art;
- für die Visirungen zur Distributions-Autorisation;
- für die Marschrouten und die sie begleitenden Anweisungen jeder Art;
- für die Geldeinnahmen und Geldzahlungen;
- für die Materialien-Einnahmen und Materialien-Ausgaben.

Siebenter Titel.

Vom Rechnungswesen (de la comptabilité).

Das Rechnungswesen umfaßt und verfolgt alle Operationen, von ihrem Entstehen bis zu ihrem Ende.

Dasselbe besteht aus Büchern und Listen (écritures) und aus Rechnungen (comptes).

Die Bücher und Listen dienen dazu, die Fakta zu beschreiben.

Die Rechnungen mit den zu denselben gehörigen Justifikatorien dienen dazu, die Fakta zu beweisen, und deren Ergebnisse in Summen oder in Quanten festzustellen.

Man unterscheidet im Rechnungswesen:

Das Geld-Rechnungswesen (la comptabilité en deniers);

das Materialien-Rechnungswesen (la comptabilité en matières).

Für jede dieser beiden Arten des Rechnungswesens bestehen besondere Vorschriften, welche aber auf ein und denselben Grundsätzen beruhen.

Die Centralisation aller Theile des Rechnungswesens macht das sogenannte General-Rechnungswesen (la comptabilité générale) aus.

So nimmt das Rechnungswesen im Kriegs-Departement den erhabenen Centralpunkt ein, an welchem die Aufstellung der Budgets erfolgt, von welchem sämmtliche Verfügungen über die Geldmittel ausgehen, an welchem sämmtliche das Budget berührende Operationen einer letzten Kontrolle unterliegen, ehe sie der definitiven Approbation des Ministers unterbreitet werden, und an welchem endlich sämmtliche, die Verwendung der gesetzlich eröffneten Kredite und verbrauchten Gegenstände rechtfertigende Dokumente zusammentreffen, um hiernach die General-Rechnungen, welche General-Verwaltungs-Jahres-Rechnungen (comptes généraux d'exercice) genannt werden, aufzustellen.

Erstes Kapitel.

Von dem Buch- und Listen-Wesen (des écritures).

Das Buch- und Listen-Wesen besteht:

1. In der Führung von Büchern, als da sind: Kassen- und Magazin-Journale, Hauptbücher und Hülfsbücher oder Manuale, in

welche sämmtliche auf das Rechnungswesen Bezug habende Fakta nach den für jeden Dienstzweig bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften eingetragen werden;

2. in periodischen oder außerperiodischen Rapporten, Auszügen aus den gedachten Büchern, sowie in jährlichen oder zu jeder beliebigen Zeit aufgestellten Inventarien-Nachweisungen, um hieraus den Zustand der Kassen und Magazine oder den Zustand jedes anderen zu justifizirenden Gegenstandes erkennen zu lassen.

Zweites Kapitel.

Von den Rechnungen (des comptes).

Es giebt folgende Arten von Rechnungen:

Die Zahlungs-Anweisungs-Rechnungen (comptes d'ordonnancement);

die Betriebs-Rechnungen (comptes de gestion):
- in Bezug auf den Wirthschafts-Betrieb (manutentionnaire);
- in Bezug auf die administrative Leitung (administrative);

die Ausgabe-Rechnungen (comptes de dépense);

die General-Verwaltungs-Jahres-Rechnungen (comptes généraux d'exercice).

Die Zahlungs-Anweisungs-Rechnungen legen den Zustand und die Verwendung der eröffneten Kredite klar, um die Erstattung der Ausgaben herbeizuführen. Dieselben werden namentlich von denjenigen Personen gelegt, welchen ministerielle Kredite unmittelbar oder mittelbar überwiesen worden sind.

Die Betriebs-Rechnungen sind diejenigen Rechnungen, welche von den Rechnungs-Beamten (Rendanten) eines Dienstzweiges gelegt werden, um sich über die von ihnen empfangenen Gelder oder Materialien und den Gebrauch, den sie von diesen Sachen gemacht haben, auszuweisen. Man unterscheidet dieselben in Geld-Betriebs-Rechnungen und in Materialien-Betriebs-Rechnungen (comptes de gestion en deniers und comptes de gestion en matières). Dieselben werden vierteljährlich summarisch aufgestellt, und im ersten Monate jedes Jahres in eine General-Rechnung zusammengestellt, welche den ganzen Umfang der Operationen darstellt, die den Rechnungs-Beamten (Rendanten) in Bezug auf das verflossene Jahr belasten oder entlasten.

Nach der definitiven Feststellung und Approbation dieser Rechnungen ertheilt der Minister jedem Rechnungs-Beamten (Rendanten) die Decharge (quitus).

Stellt sich heraus, daß ein Rechnungs-Beamter (Rendant) dem Staate gegenüber noch im Schuldverhältnisse steht, so erhält er erst die Decharge, wenn er sich über die Wiedererstattung und den Ersatz der ihm zur Last gestandenen Summen oder Quanten ausgewiesen hat.

Decken die Rechnungs-Beamten nicht sofort ihre Schuld, so werden sie vom Finanz-Minister durch Vermittelung des richterlichen Agenten des Schatzes verfolgt und zur Zahlung angehalten.

Der wesentliche Zweck der Betriebs-Rechnungen in Bezug auf die administrative Leitung besteht darin, einen Ueberblick über die Regelmäßigkeit und Moralität der inneren Verwaltung der Truppentheile und militairischen Institute zu geben, und die Ergebnisse der den Verwaltungs-Räthen anvertrauten Leitung in das Licht zu stellen.

Die Ausgabe-Rechnungen haben den Zweck, die Rechte der Gläubiger des Kriegs-Departements aufzustellen und definitiv den Betrag der dem Staate verursachten Ausgabe zu bestimmen.

Dieselben werden für jeden Kollektiv- oder individuellen Gläubiger an denjenigen Orten, wo die Ausgabe erfolgt, aufgestellt.

Mit Ausnahme der Truppentheile und verschiedenen Klassen der nicht regimentirten Militairs, deren Ausgabe-Rechnungen von Amts wegen durch die Beamten des Militair-Intendantur-Corps aufgestellt werden, gilt als Regel, daß jeder Gläubiger seine Rechnungen selbst aufstellt und solche demnächst zur Prüfung und Feststellung einreicht.

Es gilt ferner als Regel, daß jede Ausgabe-Rechnung in vier auf Stempelpapier ausgefertigten Exemplaren eingereicht und festgestellt wird, von welchen

ein Exemplar für den Gläubiger;
zwei Exemplare für den Kriegs-Minister;
ein Exemplar für den Beamten, welcher die Feststellung in erster Instanz bewirkt hat,

bestimmt ist.

Jeder Ausgabe-Rechnung folgt unmittelbar eine Entlastungs-Abrechnung (décompte de libération), eine Operation, welche darin besteht, den Betrag des durch die Rechnung nachgewiesenen Kredits einer Seits und die auf Abschlag gezahlten Summen und anderen, dem Debet des Gläubigers zur Last fallenden Beträge anderer

Seits einander gegenüber zu stellen, und hiernach das zu viel oder zu wenig Empfangene zu ermitteln.

Schuldforderungen oder Reklamationen, welche nicht binnen sechs Monaten nach dem Vierteljahre, in welchem die Ausgaben stattgefunden haben, geltend gemacht werden, verlieren ihre Liquidations-Fähigkeit.

Die General-Verwaltungs-Jahres-Rechnungen sind diejenigen Rechnungen, welche alljährlich vom Kriegs-Minister für sämmtliche Dienstzweige seines Departements aufgestellt und veröffentlicht werden.

Drittes Kapitel.

Besondere Bestimmungen über das Materialien-Rechnungswesen.

Die besonderen Bestimmungen über das Materialien-Rechnungswesen sind in dem Reglement vom 25. Januar 1845 enthalten.

Dieses Reglement zerfällt in vier Titel, von welchen der zweite Titel eine spezielle Nomenklatur der Materialien und eine allgemeine Nomenklatur der von den Rechnungs-Beamten beizubringenden Justifikatorien enthält.

Man unterscheidet die Materialien-Einnahmen und Ausgaben:

In wirkliche Einnahmen oder Ausgaben (entrées ou sorties réelles);

in innere Einnahmen oder Ausgaben (entrées ou sorties intérieures);

in Ordnungs-Einnahmen oder Ausgaben (entrées ou sorties d'ordre).

Die wirklichen Einnahmen oder Ausgaben sind diejenigen Einnahmen oder Ausgaben, welche den Zweck haben, das Aktiv-Vermögen des Kriegs-Departements zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Die inneren Einnahmen oder Ausgaben sind diejenigen Einnahmen oder Ausgaben, welche durch Umformungen, Bearbeitungen und Anfertigungen in den Magazinen oder anderen Etablissements veranlaßt werden.

Die Ordnungs-Einnahmen oder -Ausgaben umfassen alle Bewegungen, welche nur das Aktiv-Vermögen gewisser Dienstzweige oder Etablissements berühren, und deren einziger Zweck darin besteht, die Verantwortlichkeit zu verrücken, ohne die Natur, Quantität, Qualität oder den Werth der bezüglichen Gegenstände zu verändern. Hierhin gehören:

die Ueberweisungen von Materialien 2c. von einem Rechnungs-Beamten an einen anderen (versements de comptable à comptable);

der Ersatz von Effekten oder Materialien (réintégrations d'effets ou de matières);

die Magazin-Uebernahmen oder Magazin-Uebergaben in Folge des Wechsels der Rendanten 2c. (reprises ou remises de magasin, par suite de mutations de comptables).

Nach dem Reglement ist die Materialien-Verwaltung der Rendanten oder Rechnungs-Beamten drei aufeinander folgenden Kontrollen unterworfen:

1. der Lokal-Kontrolle;
2. der Central-Kontrolle;
3. der Kontrolle des Rechnungshofes (Cour des comptes).

Achter Titel.

Von der Verwaltungs-Justiz (de la justice administrative).

Die Verwaltungs-Justiz wird in erster Instanz vom Kriegs-Minister, und in einzelnen Fällen, namentlich wenn es sich um öffentliche Arbeiten oder um Straßen- oder Wege-Angelegenheiten handelt, von den Präfektur-Räthen, in zweiter Instanz vom Staatsrathe ausgeübt.

Die Voruntersuchungen werden von Militair-Intendantur-Beamten, Artillerie- und Genie-Offizieren (in Bezug auf ihr Ressort) geführt.

Der Rekurs an den Staatsrath ist nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Erkenntnisse in erster Instanz zuläßig.

Die Sektion für Streitsachen (section du contentieux) des Staatsraths, in welcher wenigstens 11 Mitglieder zugegen sein müssen, fällt das Urtheil, nachdem die Advokaten der Parteien vorher gehört worden sind.

Das Urtheil wird vom Kaiser unterzeichnet.

Die Unternehmer unterwerfen sich durch die Bedingungen, welche den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen beigefügt sind, der Verwaltungs-Justiz. Die Militairs sind vermöge ihrer Stellung dieser Justiz in Bezug auf alle Reklamationen unterworfen, welche von ihnen gegen eine nach ihrer Ansicht unrichtige Anwendung der Gesetze, Dekrete, Ordonnanzen und Reglements in Bezug auf Beförderung, Besoldung oder Pensionirung erhoben werden.

Viertes Buch.

Von der

Verwaltung der einzelnen Dienstzweige im Besonderen.

Erster Titel.

Von der Verwaltung für das Fonds-Wesen.

In der Verwaltung für das Fonds-Wesen werden unterschieden:
1. Die Kredite (les crédits);
2. die Anweisung der Ausgaben (l'ordonnancement des dépenses);
3. die Zahlung der Ausgaben (le paiement des dépenses);
4. die Justifikation der geschehenen Ausgaben (la justification des dépenses acquittées).

Erstes Kapitel.

Von den Krediten.

Die Kredite sind die administrativen Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben.

Dieselben werden für jedes Finanzjahr (par exercice) eröffnet, und können nur zur Berichtigung derjenigen Ausgaben verwendet werden, welche in das Finanzjahr fallen, für welches sie eröffnet sind.

Kraft dieses Grundsatzes werden einzig und allein die dem Staate geleisteten Dienste und die auf den Staat oder seine Gläubiger erworbenen Rechte während desjenigen Jahres in Betracht gezogen, welches dem Finanzjahr seinen Namen giebt.

Es giebt zweierlei Arten von Krediten:

Die legislativen Kredite (les crédits législatifs);
die ministeriellen Kredite (les crédits ministeriels).

§. 1.

Legislative Kredite.

Unter einem legislativen Kredit wird derjenige Kredit verstanden, welcher durch das jährliche Finanzgesetz jedem Minister für die Verwaltung seines Departements auf die Dauer des Jahres, welches dem Finanzjahr seinen Namen giebt, eröffnet wird.

In den ersten Monaten jedes Jahres stellt jeder Minister das spezielle Budget der Ausgaben des folgenden Jahres auf, welches nach Maaßgabe der voraussichtlichen, auf die Verwaltung seines Departements influirenden Umstände veranschlagt wird.

Die wesentlichste Grundlage des Budgets des Kriegs-Departements bildet die Stärke der Armee.

Jedes ministerielle Budget wird nach den ihm eigenthümlichen Grundlagen mit den administrativen Unterabtheilungen von Kapiteln und Artikeln, unter Hinzufügung der zur Rechtfertigung der Ansätze erforderlichen Erläuterungen gedruckt und dem Finanz-Minister übersandt, welchem demnächst die Centralisation der Budgets obliegt.

Der Finanz-Minister stellt seinerseits das Budget der Einnahme oder der Mittel und Wege auf, durch welche er die Ausgaben zu decken beabsichtigt, stellt das Ganze in einem Gesetzvorschlage unter dem Titel: Allgemeines Einnahme- und Ausgabe-Budget (budget général de recettes et dépenses) zusammen, und übersendet solchen an den Kabinets-Minister zur weiteren Beförderung an den Kaiser und den Staatsrath. Von Letzterem gelangt derselbe demnächst an den gesetzgebenden Körper.

Vom Kaiser bezeichnete Staatsräthe fungiren bei Diskussion des Gesetz-Vorschlages im gesetzgebenden Körper als Regierungs-Kommissarien.

Nach dem Wortlaute des Senats-Beschlusses vom 25. Dezember 1852 (Artikel 12.) wird das Ausgabe-Budget für jedes Ministerium in einer einzigen Ziffer votirt.

Der Kaiser stellt demnächst im Staatsrathe die Vertheilung der diesfälligen Summe nach Kapiteln für jedes Ministerium fest, dessen legislativer Kredit auf diese Art demnächst normirt ist.

In derselben Form erlassene Kaiserliche Dekrete können zu Uebertragungen von einem Kapitel auf das andere ermächtigen.

Was die weiteren Unter-Abtheilungen nach Artikeln anbelangt; so ist es dem Minister unbenommen, in dieser Beziehung geeignete Uebertragungen eintreten zu lassen.

Mit Ausnahme der so eben erwähnten Uebertragungen behalten die Ausgaben ihre Klassifizirung oder Bestimmung für die ganze Dauer des Finanzjahrs in der Art, wie es ursprünglich festgesetzt war.

§. 2.

Ministerielle Kredite.

Die ministeriellen Kredite sind diejenigen Summen, welche der Kriegs-Minister, der nicht alle Ausgaben selbst anweisen kann, unter ihm stehenden Zahlungs-Anweisern (ordonnateurs secondaires) aus seinem legislativen Kredite zur Verfügung stellt.

Die als Delegatare des Kriegs-Ministers mit der Zahlungs-Anweisung Beauftragten, oder, um mich möglichst nahe dem kurzen französischen Original-Ausdrucke anzuschließen, die sekundären Zahlungs-Anweiser des Kriegs-Departements sind:

Der Direktor des General-Rechnungswesens;
die Militair-Intendanten;
der Militair-Intendant oder Militair-Unter-Intendant des Invalidenhauses;
der Militair-Unter-Intendant der Okkupations-Division in Italien.

Außerdem sind noch sekundäre Zahlungs-Anweiser, jedoch nur in Bezug auf die sächlichen Ausgaben ihrer Etablissements:

Die Artillerie-Direktoren;
die Direktoren der Waffen-Fabriken;
der Direktor des Artillerie-Central-Depots;
die Direktoren der Artillerie-Regimentsschulen;
der Direktor des Pulver- und Salpeterwesens;
die Fortifikations-Direktoren;
der Vorsitzende des Fortifikations-Ausschusses;
der Direktor des Genie-Zeughauses;
der Kommandant der Bildungsschule für das Artillerie- und Genie-Corps;
die Direktoren der Regiments-Schulen des Genie-Corps.

Hierzu treten endlich noch als sekundäre Zahlungs-Anweiser des Kriegs-Departements für die Civil-Ausgaben Algeriens:

Der Gouvernements-General-Sekretair;
die Präfekten der drei Provinzen Algier, Oran und Constantine.

Motivirte Anträge der sekundären Zahlungs-Anweiser müssen der Ueberweisung der ministeriellen Kredite vorangehen, damit der Minister

nach Maaßgabe des Gegenstandes und der Zweckmäßigkeit der Ausgaben seine Fonds-Repartitionen reguliren kann.

Die ministeriellen Kredite, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Ausgaben der Central-Verwaltung beziehen, werden eröffnet:

Nach Militair-Divisionen, in Bezug auf alle Ausgaben, deren Zahlungs-Anweisung der Militair-Intendantur obliegt;

nach Direktionen oder Etablissements der Artillerie und des Genie-Corps, in Bezug auf die sächlichen Ausgaben dieser Dienstzweige;

und in Bezug auf die Civil-Ausgaben Algeriens, nach Provinzen.

Der zur Zahlung anweisende Minister richtet ministerielle Ordonnanzen, welche Delegations-Ordonnanzen (ordonnances de délégation) genannt werden, an den Finanz-Minister, auf deren Grund der Letztere dafür zu sorgen hat, daß an den bezeichneten Orten und in den bestimmten Fristen die erforderlichen Zahlungs-Mittel vorhanden sind.

Aus diesen Delegations-Ordonnanzen werden den sekundären Zahlungs-Anweisern Auszüge zugefertigt, aus welchen die Summen der ministeriellen Kredite hervorgehen, über welche die gedachten Anweiser verfügen können.

Den Militair-Intendanten steht es frei, die ihnen überwiesenen Kredite ganz oder zum Theil wiederum den unter ihren Befehlen stehenden Militair-Unter-Intendanten zur Anweisung darauf zu überweisen. Diese Unter-Ueberweisungen finden nach Departements, Arrondissements oder Plätzen nach Maaßgabe der Natur und des Umfangs der Obliegenheiten der Militair-Unter-Intendanten statt.

Alle anderen sekundären Zahlungs-Anweiser haben die Befugniß, Unter-Ueberweisungen von Krediten eintreten zu lassen, nicht.

Die Ueberweisung von Krediten Seitens der Militair-Intendanten an die Militair-Unter-Intendanten geschieht dadurch, daß erstere den letzteren Repartitions-Nachweisungen (états de répartition) zufertigen, aus welchen die Summen hervorgehen, die zur Verfügung gestellt werden.

Jeder zur Bestreitung der Ausgaben eines Dienstzweigs eröffnete Kredit ist, wenn er von dem Minister nicht ausdrücklich zurückgezogen wird, bis Ende des fünften Monats desjenigen Jahres gültig, das auf das Jahr folgt, für welches solcher eröffnet ist. Nach Ablauf dieser Zeit kann nur noch der Minister selbst anweisen.

Wenn nach Ablauf des siebenten Monats des vorbezeichneten Jahres, bis auf welchen Zeitpunkt der Minister über seinen legislativen Kredit verfügen kann, noch Ausgaben anzuweisen verbleiben, so erfolgt

diese Anweisung auf die Fonds des laufenden Finanzjahres, unter dem Titel: »Ausgaben der geschlossenen Finanz-Periode (dépenses des exercices clos«).

Zweites Kapitel.

Von der Zahlungs-Anweisung der Ausgaben.

Der Minister weist durch Ordres an, welche Zahlungs-Ordonnanzen (ordonnances de paiement) genannt werden.

Die sekundären Zahlungs-Anweiser weisen durch Ordres an, welche Zahlungs-Mandate (mandats de paiement) genannt werden.

Die Anweisungen erfolgen immer auf einen eröffneten Kredit.

Die Zahlungs-Ordonnanzen können mehrere empfangende Theile umfassen. Sie werden an den Finanz-Minister gerichtet, der für ihre Ausführung zu sorgen hat.

Die Zahlungs-Mandate werden immer nur auf einen kollektiven oder individuellen empfangenden Theil ausgestellt.

Auszüge aus den Zahlungs-Ordonnanzen und die Zahlungs-Mandate werden den empfangenden Theilen ausgehändigt. Diese Dokumente erweisen für die Empfänger ein Schuldrecht an den Schatz.

Die Ordonnanz-Auszüge und die Zahlungs-Mandate sind mit Ausnahme gewisser Mandate, welche die Natur der zu berichtigenden Ausgaben nothwendiger Weise provisorisch machen mußte, definitiv.

Die provisorischen Mandate erstrecken sich auf die Zahlung von Marsch-Entschädigungen, Geldvorschüssen und der Kosten von kleinen Ausrüstungs-Gegenständen der einzeln marschirenden Militairs. Die Zahlung dieser Ausgaben, welche ohne vorausgegangenen Kredit verfügt wird, gelangt von Monat zu Monat vermittelst definitiver Mandate zur Regulirung.

Jede Zahlungs-Ordonnanz und jedes Zahlungs-Mandat muß ausdrücklich angeben:

1. Die laufende Nummer des Registers, unter welcher die Eintragung stattgefunden hat;
2. das Kapitel und den Artikel des Budgets;
3. den Dienstzweig, für dessen Rechnung die Ausgabe erfolgt ist;
4. den Betrag der Kredite;
5. die Nummer des letzten Kredits;

6. den Namen und den Grad oder die Eigenschaft des empfangenden Theils;
7. die Zeit, auf welche sich die Zahlung bezieht;
8. den Gegenstand der Zahlung;
9. die dem Zahlmeister vorzulegenden Belagstücke, um zu beweisen, daß die Zahlungs-Ordre dazu bestimmt ist, eine regelrecht anerkannte oder gerechtfertigte Staatsschuld ganz oder theilweise zu berichtigen.

Die zu zahlende Summe muß vollständig in Worten ausgedrückt sein.

Jedes definitive Zahlungs-Mandat ist bei der Kasse des Zahlmeisters, auf welchen dasselbe gezogen worden ist, bis zum 30. Juni des zweiten Finanz-Jahrs, in den Arrondissements aber, in welchen kein Zahlmeister vorhanden ist, bis zum 20. Juni dieses Jahres zahlbar.

Nach Ablauf dieser Fristen ist das Mandat nichtig und der Betrag desselben wird auf den Antrag des Gläubigers vom Minister zur Zahlung angewiesen, insofern dieser Antrag noch vor dem 31. Juli eingebracht wird. Bei einer späteren Geltendmachung der Schuldforderung fällt diese in den Bereich der geschlossenen Finanzjahre (exercices clos) und kann nur nach den in dieser Beziehung bestehenden Formen wieder angewiesen werden.

Jeder Auszug aus einer ministeriellen Zahlungs-Ordonnanz ist bis zum 31. August des zweiten Finanzjahres und nur bis zum 20sten desselben Monats und Jahres in den Bezirken, in welchen ein Zahlmeister nicht vorhanden ist, realisirbar.

Die bis zu diesem Zeitpunkte nicht realisirten Ordonnanzen verlieren ebenfalls ihre Gültigkeit; es kann jedoch eine neue Zahlungs-Anweisung bis zur Verfallszeit und nach den für die Rechnungs-Entlastung der geschlossenen Finanz-Periode bestehenden Vorschriften ausgefertigt werden.

Wenn ein empfangender Theil einen Auszug aus einer Zahlungs-Ordonnanz oder ein Zahlungs-Mandat verloren hat, so wird demselben auf seine motivirte Erklärung und in Gemäßheit der schriftlichen Erklärung des Zahlmeisters, daß die in Rede stehende Ordonnanz oder das besagte Mandat weder von ihm selbst, noch auf sein Visa von einem anderen Kassen-Beamten seines Ressorts realisirt worden ist, ein Duplikat ausgefertigt.

Drittes Kapitel.

Von der Zahlung oder Erstattung der Ausgaben.

In der Hauptstadt jedes Departements ist ein Zahlmeister als unmittelbarer Agent des Schatzes angestellt, welcher für sämmtliche Dienstzweige des Staats Zahlung zu leisten hat. Diese Agenten sind von einander unabhängig. Die Eintheilung des französischen Gebiets in Militair-Divisionen und die Placirung eines Intendanten als Inhabers der ministeriellen Kredite am Hauptorte jeder Division haben jedoch eine Modifikation der allgemeinen Regel nothwendig gemacht. Die Zahlmeister der Divisions-Hauptstädte in den Departements üben demzufolge für die Kriegs-Verwaltung das Amt der früheren Divisions-Zahlmeister aus, welche längere Zeit für dieselbe bestanden hatten.

Der Zahlmeister des Divisions-Hauptorts empfängt die von dem Divisions-Intendanten aufgestellten Repartitions-Nachweisungen und läßt seinen Kollegen in den anderen Departements des Bezirks die zur Zahlung der angewiesenen Summen erforderlichen Geldmittel zugehen.

Die Zahlmeister sind verpflichtet, jeden Auszug aus einer Zahlungs-Ordonnanz und jedes Zahlungs-Mandat zu realisiren, insofern diese Ordres in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt und mit den vom Zahlungs-Anweiser als erforderlich bezeichneten Schriftstücken belegt sind.

Mit Ausnahme der provisorischen Mandate, welche sich auf die Zahlung der Marsch-Entschädigungen, Marsch-Unterstützungen und Marsch-Vorschüsse beziehen, bildet jede von dem empfangenden Theile quittirte Zahlungs-Anweisung in den Händen des Zahlmeisters eine definitive Quittung (acquit définitif).

Alle Quittungen über 10 Franken müssen auf Stempelpapier ausgestellt werden. Der diesfällige Stempelbetrag fällt dem Quittungs-Aussteller zur Last.

Die Zahlmeister müssen allmonatlich den Zahlungs-Anweisern eine summarische Nachweisung (borderau sommaire) der gezahlten Beträge einsenden. Diese Nachweisung hat den Zweck, den Letzteren eine Uebersicht von der wirklichen und augenblicklichen Lage ihrer Kredite dem Schatze gegenüber und von den Summen zu geben, welche als entbehrlich in denselben zurückfließen müssen.

Es ist den Zahlmeistern ausdrücklich anbefohlen, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit in das Zahlungs-Buch (livret de

paiement), mit welchem jeder Truppentheil oder jedes Truppen-Detachement und jede nicht regimentirte Militair-Person versehen ist, die von ihnen gezahlten Summen jeder Art einzutragen.

Viertes Kapitel.

Vom Geld-Rechnungswesen.

§. 1.

Buchführung.

Jeder Zahlungs-Anweiser des Kriegs-Departements führt:

Ein Journal (livre-journal), in welches er Tag für Tag hintereinander, ohne Unterscheidung der Ausgaben, die erhaltenen Kredite und ertheilten Zahlungs-Mandate eintragen läßt;

ein großes oder Hauptbuch (grand-livre), in welchem jedem Kapitel des Budgets, für welches Kredite zur Verfügung der Zahlungs-Anweiser gestellt sind, ein besonderes Konto eröffnet ist. Diese Kontos weisen in ihrem Debet den Betrag der eröffneten Kredite und in ihrem Credit den Betrag der nach den Artikeln des Budgets auf Grund dieser Kredite ertheilten Zahlungs-Mandate nach.

Hülfsbücher (livres auxiliaires), in welchen jedem Staats-Gläubiger ein Konto in der Art eröffnet ist, daß aus demselben hervorgeht, welche Ansprüche für den Gläubiger überhaupt an den Staat konstatirt und in wieweit diese Ansprüche durch geleistete Zahlungen befriedigt sind. Dieselben dienen als Mittel, zu jeder Zeit die Lage dieser Gläubiger dem Kriegs-Departement gegenüber, sowie die Lage dieses Departements jenen Gläubigern gegenüber erkennen zu lassen.

§. 2.

Zahlungs-Anweisungs-Rechnungen.

Die Zahlungs-Anweisungs-Rechnungen oder die Rechnungen über Verwendung der ministeriellen Kredite sind im eigentlichen Sinne des Worts die Rechnungen der Verwaltung für das Fondswesen.

Dieselben werden allmonatlich von den sekundären Zahlungs-Anweisern abgelegt, und zwar:

Von den Unter-Delegatoren der Kredite bezüglich derjenigen Summen, welche ihnen von den Delegatoren dieser Kredite überwiesen sind, oder mit anderen Worten von den Militair-Unter-Intendanten bei den Militair-Intendanten;

von den Delegatoren der Kredite oder mit anderen Worten von den Seite 213 aufgeführten sekundären Zahlungs-Anweisern: den Militair-Intendanten rc. bei dem Kriegs-Minister bezüglich der Gesammt-Summe der ihnen von Letzterem überwiesenen Kredite.

Diese Rechnungen bestehen in monatlichen Rechnungs-Auszügen (relevés mensuels), welche nach den Kapiteln und Artikeln des Budgets

den Betrag der erhaltenen Kredite;

die konstatirten und aus den Hülfsbüchern ausgezogenen Forderungen der Gläubiger des Staats;

den Betrag der ertheilten Zahlungs-Mandate;

den Betrag der Zahlungen, welche von den Zahlmeistern nach den von ihnen eingesandten summarischen Nachweisungen bewirkt sind,

nachweisen.

Ueber die Ergebnisse, welche die monatlichen Zahlungs-Anweisungs-Rechnungen liefern, werden dem Kriegs-Ministerium Abschlüsse eingereicht. Diese Ergebnisse in Verbindung mit den unmittelbaren Zahlungs-Anweisungen des Ministers haben den Zweck, die allgemeine Lage des legislativen Kredits erkennen und danach die erforderlichen Aufstellungen eintreten zu lassen.

Das Buch- und Rechnungswesen der Central-Verwaltung wird am 31. Dezember des auf das Finanz-Jahr folgenden Jahres geschlossen, zu welcher Zeit auch die Rechnung aufgestellt wird.

§. 3.

Ausgabe-Rechnungen.

Die Ausgabe-Rechnungen, welche in den Kriegs-Ministerial-Büreaus centralisirt werden, bilden mit den Büchern rc. des General-Rechnungswesens die wesentlichen Elemente zu den vom Kriegs-Minister vorzulegenden General-Verwaltungs-Jahres-Rechnungen.

Die General-Verwaltungs-Rechnung jedes Finanz-Jahres wird vom 31. Dezember des folgenden Jahres auf Grund des offiziellen Buch- und Rechnungswesens der Central-Verwaltung aufgestellt.

Diese Rechnung wird gedruckt und an die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers vertheilt. Dieselbe enthält dieselben Eintheilungen

wie das entsprechende Budget, mit Ausnahme der unvorhergesehenen Ausgaben, welche im Budget nicht erwähnt werden konnten. Letztere sind in solchem Falle der Gegenstand von Zusatz-Artikeln oder Zusatz-Kapiteln oder von besonderen Artikeln oder Kapiteln.

Diese Rechnung enthält insbesondere:

1. Eine allgemeine Uebersicht über alle Ergebnisse der definitiven Lage des betreffenden Finanz-Jahres;
2. Erläuterungen, welche dazu bestimmt sind, die liquidirten Ausgaben, die bewirkten Zahlungen und die noch zu deckenden Schuldbeträge zur Zeit des Schlusses des Finanz-Jahres klar zu machen;
3. eine Vergleichung der Ausgaben mit den legislativen Anschlägen;
4. eine Vergleichung der Ausgaben nach Kapiteln mit den Ausgaben des vorhergehenden Finanz-Jahres, unter Angabe der Gründe für die Verschiedenheiten, welche sich aus dieser Vergleichung ergeben.

Die General-Verwaltungs-Jahres-Rechnungen werden außerdem von Nachweisungen begleitet, welche die zur Berichtigung der Ausgaben ertheilten Zahlungs-Ordonnanzen und Zahlungs-Mandate, die von den Zahlmeistern bewirkten Zahlungen, die extraordinairen Summen, welche das Kriegs-Departement in den Staatsschatz hat zurückfließen lassen, sowie Erläuterungen jeder Art enthalten, die geeignet sind, zur Prüfung der Fakta beizutragen und deren Justifikation zu vervollständigen.

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung für das Sold-Wesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Verwaltung für das Sold-Wesen liegt es ob, für sämmtliche Geld-Gebührnisse (die Marsch- oder Reise-Entschädigungen ausgenommen) zu sorgen, welche mit der Besoldung der individuell betrachteten Militair-Personen oder der als unmittelbare Kollektiv-Empfänger des Kriegs-Departements betrachteten Truppentheile und anderen nach Art derselben organisirten Militair-Verbände in irgend welcher Beziehung stehen.

Diese Geld-Gebührnisse zerfallen:

1. In den Sold im eigentlichen Sinne des Worts (la solde proprement dite);
2. in den Sold-Zubehör (les accessoires de la solde);
3. in die individuelle Masse (la masse individuelle);
4. in die allgemeinen Massen (les masses générales d'entretien).

Ueber die Höhe dieser Gebührnisse bestehen spezielle, vom Staats-Oberhaupte festgestellte oder bestätigte Tarife.

Die Verwaltung für das Sold-Wesen wird hier in folgenden vier Beziehungen betrachtet werden:

1. In Bezug auf die Bestimmung der Rechte oder Ansprüche auf die Sold-Gebührnisse;
2. in Bezug auf die Anerkennung oder Konstatirung dieser Rechte;
3. in Bezug auf die Befriedigung dieser Rechte;
4. in Bezug auf die Justifikation der Ausgaben, welche diese Rechte dem Staate verursachen.

Erstes Kapitel.

Von den Ansprüchen auf die Sold-Gebührnisse.

§. 1.

Sold im eigentlichen Sinne des Worts.

Für jede allgemeine und individuelle Stellung wird ein derselben entsprechender Sold gewährt.

In Bezug auf die allgemeinen Stellungen zerfällt der Sold demnach in:

Einen Friedens-Sold (solde de paix);
einen Zusammenziehungs-Sold (solde de rassemblement);
einen Kriegs-Sold (solde de guerre).

Der Friedens-Sold modifizirt sich für die Truppentheile und Truppen-Detachements in:

Einen Garnison-Sold (solde de station);
einen Marsch-Sold (solde de route).

Der Zusammenziehungs-Sold liegt zwischen dem Friedens- und Kriegs-Solde in der Mitte, und schwankt mehr oder weniger nach Maaßgabe der Veranlassung und des Zweckes der eingetretenen Zusammenziehung nach einer von beiden Seiten hinüber.

Der Kriegs-Sold bleibt ebenso wie die Stellung, von welcher er seinen Namen erhält, immer nur e i n e i n z i g e r.

In Bezug auf die individuellen Stellungen zerfällt der Sold in:
Einen Anwesenheits- und Abwesenheits-Aktivitäts-Sold (solde d'activité de présence et d'absence);
einen Disponibilitäts-Sold (solde de disponibilité);
einen Inaktivitäts-Sold (solde de non-activité);
einen Abschieds-Sold (solde de réforme).

Der Abwesenheits-Aktivitäts-Sold zerfällt in:
Einen Urlaubs-Sold (solde de congé);
einen Lazareth-Sold (solde d'hôpital);
einen Lazareth-Sold für Beurlaubte (solde d'hôpital en congé);
einen Arrest-Sold (solde de détention);
einen Gefangenschafts-Sold (solde de captivité).

Zwischen dem Solde der O f f i z i e r e und dem der M a n n s c h a f t e n bestehen wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Vorschriften, welche bei der Bewilligung und den Grundlagen der Festsetzung des Soldes in Betracht kommen.

So wird der Sold der Offiziere m o n a t l i c h mit dem zwölften Theile des normirten J a h r e s - B e t r a g e s postnumerando gezahlt, während der der Mannschaften nach dem normirten T a g e s - B e t r a g e praenumerando v o n f u n f z e h n z u f u n f z e h n T a g e n zur Zahlung gelangt.

Die Offiziere haben die freie und vollständige Verfügung über ihren Sold, wogegen die Mannschaften nur einen Theil ihres Soldes, das sogenannte Taschengeld (centimes de poche) erhalten.

Den Offizieren, welche zu einer außerhalb des Reichs verwendeten Armee gehören, sowie denjenigen Offizieren, welche sich nach den Kolonieen oder nach Korsika einschiffen, steht es frei, zu Gunsten ihrer Familie oder einer dritten Person bis zu dem vierten Theile ihres Soldes zu d e l e g i r e n. Dieses Verhältniß kann indeß auch überschritten werden, wenn der Minister auf den motivirten Antrag eines Offiziers die Nothwendigkeit einer Ausnahme anerkennt. Diese Delegationen sind nur auf ein Jahr gültig, können aber erneuert werden.

Den Offizieren können Abzüge von ihrem Solde gemacht werden:
1. M i t z w e i P r o z e n t zum Nutzen des Schatzes;
2. m i t $\frac{1}{5}$ des monatlichen Soldes bei überhobenen Beträgen, bei Rechnungs-Passiv-Resten, bei Kassen-Defekten oder Unterschlagungen;

3. in gewissen Theilen zum Nutzen dritter Personen nach Maaßgabe der Ordonnanz vom 25. Dezember 1837.

Die Abzüge vom Solde der Offiziere wegen eines Schuldverhältnisses zu dritten Personen finden nur auf Grund gerichtlicher Beschlaglegungen statt, in Bezug auf welche die betreffenden Anträge unmittelbar an den Departements-Zahlmeister gerichtet werden. Diese Abzüge dürfen aber nicht den fünften Theil des Soldes übersteigen.

Den Mannschaften dürfen nur Abzüge von dem ihnen als Taschengeld verbleibenden Theile ihres Soldes, und zwar nur dann gemacht werden, wenn sie eine Kerker- oder Gefängnißstrafe erleiden.

A. Aktivitäts-Sold.

a. Anwesenheits-Sold.

aa. Friedens-Sold (in der Garnison, — auf dem Marsche).

Der Anwesenheits-Sold in der Garnison steht allen im aktiven Dienste befindlichen Militair-Personen zu, welche bei ihren Truppentheilen oder auf ihrem Posten anwesend sind.

Grundsätzlich wird derselbe dem mit einem Patent oder einer Bestallung versehenen Offizier vom Tage der gesetzlichen Uebernahme seiner Funktionen oder von demjenigen Tage ab gewährt, an welchem er sich in Marsch setzt, um von seiner Stelle Besitz zu nehmen.

Im Falle der Beförderung steht der Anwesenheits-Sold des neuen Grades dem anwesenden nicht regimentirten Offizier zu:

Bei Beibehaltung seines Wohnsitzes, von demjenigen Tage ab, an welchem er von seiner Ernennung offizielle Kenntniß erhalten hat, unter der Bedingung jedoch, daß er diesen Tag durch das mit dem Datum versehene Revisions-Visa desjenigen Intendantur-Beamten konstatiren läßt, welchem die Zahlungs-Anweisung des Soldes der betreffenden Militair-Personen-Klasse obliegt;

bei Veränderung seines Wohnsitzes, vom Tage des Abganges nach seinem neuen Bestimmungsorte ab; dieser Tag wird durch die Marsch-Route, mit welcher er sich zu versehen hat, konstatirt.

Der regimentirte Offizier tritt im Falle der Beförderung in den Genuß des Soldes seines neuen Grades:

Wenn er bei seinem Truppentheile verbleibt, vom Tage der Aufnahme in seinen neuen Grad ab; dieser Tag wird durch den Regiments-Befehl konstatirt;

wenn er seinen Truppentheil verändert, vom Tage des Abgangs ab, um sich nach seinen neuen Bestimmungsort zu begeben; dieser Tag wird durch die Marsch-Route konstatirt.

Für die Mannschaften besteht der Anwesenheits-Sold in der Garnison in dem Solde, den man ihnen auf dem Friedensfuße in allen Verhältnissen, das Marsch-Verhältniß ausgenommen, bewilligt, in welchen sie auf den Empfang des Brodes in natura aus den Militair-Magazinen Anspruch haben. Der diesfällige Sold-Betrag ist höher als der im Kriege, weil die Militairs auf dem Kriegsfuße außer dem Brode noch die Feld-Natural-Verpflegung empfangen, und niedriger als der Marsch-Sold, weil der Soldat auf dem Marsche weniger Bequemlichkeiten hat, und mehr als in der Garnison zu seinem Unterhalte gebraucht.

Der Anwesenheits-Sold auf dem Marsche oder der sogenannte Marsch-Sold (solde de route) wird nur den regimentirten Militairs, und zwar nur dann gewährt, wenn sie im Truppentheile oder Detachement vereinigt marschiren. Derselbe steht ohne Unterschied jedem Grade für jeden in der Marsch-Route verzeichneten Marsch- und Ruhetag, einschließlich der Tage des Abmarsches und der Ankunft, zu.

Für die regimentirten Offiziere besteht der Marsch-Sold aus dem Garnison-Solde und einem Betrage, welcher der täglichen Reise-Entschädigung gleichkommt, die sie, wenn sie allein reisten, erhalten würden. Z. B.:

Der Garnison-Anwesenheits-Sold für einen Infanterie-Hauptmann erster Klasse beträgt	6 Fr.	66 Ct.	6.
die Reise-Entschädigung seines Dienstgrades beträgt	3 »	— »	—
Der Marsch-Sold beträgt also	9 Fr.	66 Ct.	6.

Der Marsch-Sold der Mannschaften wird aus dem Anwesenheits-Solde in der Garnison und einem zur Erleichterung ihrer Subsistenz auf dem Marsche bestimmten Zuschusse gebildet.

Der Anspruch auf den Marsch-Sold hört auf oder wird unterbrochen, wenn während des Marsches der Aufenthalt an einem Orte länger als zwei Tage dauert.

bb. Zusammenziehungs-Sold.

Der Zusammenziehungs-Sold wird jedesmal besonders festgesetzt.

cc. Kriegs-Sold.

Der Kriegs-Sold wird gewährt:

Den Militairs jedes Grades, Ranges und jeder Waffe, welche zu

einer Armee oder einer, auf Grund einer Kaiserlichen Entscheidung auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen-Vereinigung gehören;

den Militairs, welche zur Garnison eines durch die kompetente Autorität in Belagerungs-Zustand erklärten Platzes gehören.

Der Kriegs-Sold beginnt:

Wenn die Armee- oder Truppen-Zusammenziehung sich außerhalb des französischen Gebiets befindet, von demjenigen Tage ab, an welchem der Militair die Grenze überschreitet;

anderen Falles am nächsten Tage nach dem Tage der Ankunft an dem in der Marsch-Route angegebenen Bestimmungsorte.

Der Anspruch auf diesen Sold hört in ersterem Falle mit dem Tage des Ueberschreitens der Grenze bei der Rückkehr nach Frankreich, und in letzterem Falle mit dem Tage des Abmarsches der Armee oder Truppen-Zusammenziehung auf.

Der Kriegs-Sold wird in einem höheren Betrage als der Friedens-Sold nur gezahlt:

Den Generalen und Offizieren des Generalstabes;

den Beamten des Militair-Intendantur-Corps;

gewissen Militair-Beamten des Generalstabes der Artillerie;

den Gesundheits-Offizieren;

den Verwaltungs-Offizieren des Lazareth-, Natural-Verpflegungs-, Bekleidungs-Wesens, sowie der Militair-Intendantur-Büreaus.

Die übrigen Militair-Personen erhalten im Kriege nur den Friedens-Sold. Den Mannschaften werden überdies von ihrer Besoldung für die Natural-Feld-Verpflegung 15 Centimen in Abzug gebracht.

b. Abwesenheits-Sold.

Der Abwesenheits-Sold wird, mit Ausnahme des Arrest-Soldes, in der Regel erst nach der Rückkunft des betreffenden Militairs gezahlt; in gewissen Fällen kann indeß der Minister Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel genehmigen.

Jeden Anspruch auf Sold für die Zeit ihrer Abwesenheit verlieren die Militairs, welche

ihren Truppentheil oder ihren Posten ohne Erlaubniß verlassen haben;

beim Appell gefehlt haben und über 24 Stunden abwesend gewesen sind (bezieht sich nur auf die Mannschaften);

für Deserteure erklärt sind;

nicht in der durch die Marsch-Route festgesetzten Zeit zurückgekehrt sind, es sei denn, daß die gesetzmäßige Verhinderung gehörig konstatirt wird;

ihre Marsch-Route oder ihren Urlaubsschein nicht zurückgebracht haben;

ausgemustert, definitiv verabschiedet oder pensionirt worden sind, als sie sich auf Urlaub oder im Lazareth befanden (bezieht sich nur auf die Mannschaften).

Jeder Soldanspruch verjährt nach fünf Jahren für diejenigen, welche in Europa wohnen, und nach sechs Jahren für diejenigen, welche außerhalb Europa's ihren Wohnsitz haben.

aa. Urlaubs-Sold.

Es gilt als allgemeine Regel, daß die Militairs, welchen ein Urlaub oder eine Abwesenheits-Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit ertheilt ist, den Sold höchstens auf sechs Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise, beziehen können. Bei den in Korsika stehenden oder auf jedem anderen überseeischen Punkte dienenden Militairs werden jedoch die Tage der Hin- und Rückreise nicht mitgerechnet.

Bei Beurlaubungen nach den Kolonieen hört der Anspruch auf den Sold erst nach Ablauf eines Jahres, einschließlich der Hin- und Rückreise, auf.

Grundsätzlich geben die Beurlaubungen nach dem Auslande keinen Anspruch auf irgend einen Sold.

Bei Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit, d. h. bei solchen unbegrenzten Beurlaubungen, welche für die Mannschaften in Folge der Reduktion der Truppen-Stärke eintreten, wird überhaupt kein Sold gewährt.

Der Urlaubs-Sold beträgt für die Offiziere die Hälfte des Garnison-Friedens-Soldes ohne Zubehör und ist bezüglich der Mannschaften besonders festgesetzt.

bb. Lazareth-Sold.

Der Lazareth-Sold steht denjenigen Militairs zu, welche in aktivem Dienste stehen und in einem Militair-Lazareth oder einem Civil-Hospital für Rechnung des Kriegs-Departements behandelt werden. Derselbe wird vom Tage der Aufnahme in die Anstalt bis zum Tage der Entlassung aus derselben, einschließlich dieser Tage, gewährt.

Der Lazareth-Sold der Offiziere besteht aus dem Garnison-Friedens-Solde, nach Abzug der täglichen Unterhaltungskosten, welche betragen:

3 Fr. für die Stabs-Offiziere;
2 » für die Hauptleute;
1 » 50 Cent. für die Lieutenants;
1 » 25 » für die Unter-Lieutenants.

Bei den Mannschaften ist der Lazareth-Sold in Bezug auf die Unteroffizier-Adjutanten und Tambours (für letztere 10 Centim.) besonders festgesetzt, während für die Mannschaften jedes anderen Ranges ein sogenannter Lazareth-Sold nicht besteht.

Bei den Militair-Beamten der Artillerie- und des Genie-Corps besteht der Abzug in dem dritten Theile ihres Soldes für diejenigen Tage, welche sie in einem Militair-Lazareth oder einem Civil-Hospital für Rechnung des Kriegs-Departements zubringen.

cc. Lazareth-Sold im Urlaubs-Verhältnisse.

Dieser Sold steht denjenigen Militairs zu, welchen eine Abwesenheits-Erlaubniß oder ein Urlaub bis zu einem halben Jahre mit Sold ertheilt worden ist und welche während der Dauer dieses Verhältnisses in einem Militair-Lazareth oder Civil-Hospital für Rechnung des Kriegs-Departements behandelt werden.

Der Lazareth-Sold im Urlaubs-Verhältnisse besteht für die Offiziere in dem Urlaubs-Solde, nach Abzug der vorstehend unter bb. aufgeführten Beträge.

Die Unteroffizier-Adjutanten empfangen in solchem Verhältnisse die Hälfte ihres Urlaubs-Soldes, insofern ihnen Urlaub mit Sold bewilligt worden ist.

Die Unteroffiziere und Soldaten haben auf einen Sold irgend einer Art überhaupt keinen Anspruch und erleiden daher auch keinen Abzug.

Der Lazareth-Sold der Militair-Beamten des Artillerie- und Genie-Corps im Urlaubs-Verhältnisse beträgt den dritten Theil ihres Urlaubs-Soldes, insofern ihnen Urlaub mit Sold bewilligt worden ist.

Die auf Urlaub ohne Sold befindlichen Offiziere, welche während dieser Zeit erkranken und in einem Civil- oder Militair-Lazareth behandelt werden, erleiden nach ihrem Wiedereintreffen beim Truppentheile ꝛc. nach Maaßgabe ihres Dienstgrades den nach den tarifmäßigen Unterhaltungskosten im Lazareth festgesetzten Abzug für die Dauer des Aufenthalts in der betreffenden Anstalt von ihrem laufenden Solde.

Die letztere Bestimmung findet auch auf die Militair-Beamten der Artillerie und des Genie-Corps, welchen Urlaub ohne Sold ertheilt worden ist, Anwendung.

dd. Arrest-Sold.

Der Arrest-Sold wird denjenigen Offizieren und denjenigen Militair-Beamten des Artillerie- und Genie-Corps gewährt, welche zur Untersuchung gezogen oder mit Arrest bestraft werden, und zwar vom Tage ihrer Verhaftung bis zum Tage des über ihr Schicksal entscheidenden gerichtlichen Erkenntnisses oder bis zu demjenigen Tage einschließlich, an welchem die ihnen zuerkannte Strafe ihr Ende erreicht.

Dieser Sold besteht in der Hälfte des Aktivitäts-Soldes ihres Grades ohne Zubehör für diejenigen, welche sich zur Zeit ihrer Verhaftung im aktiven Dienst- oder Disponibilitäts-Verhältnisse befanden. Der Sold wird von Monat zu Monat postnumerando zur Zahlung angewiesen.

Im Falle der Freisprechung hat der verhaftet gewesene Offizier auf den Nachempfang der einbehaltenen Hälfte seines Soldes Anspruch.

Wenn der Offizier verstirbt, ehe das Erkenntniß ergangen ist, so wird angenommen, daß er unschuldig ist, und es haben deshalb seine Erben auf den Empfang desjenigen Soldes Anspruch, welcher ihm zugestanden haben würde, wenn er freigesprochen worden wäre.

Die in Haft befindlichen Mannschaften erhalten überhaupt keinen Sold.

Dieser zwischen den Offizieren und Mannschaften bestehende Unterschied beruht darauf, daß die Ersteren für ihre Verpflegung und ihren Unterhalt während der Haft selbst sorgen müssen, die Letzteren aber für Rechnung der Gefangen-Anstalten verpflegt und auf Kosten der Verwaltung bekleidet werden.

ee. Gefangenschafts-Sold.

Jeder zum Kriegs-Gefangenen gemachte Offizier hat auf den seinem Dienstgrade zustehenden Gefangenschafts-Sold von dem nächsten Tage nach demjenigen Tage ab, an welchem er in feindliche Gewalt gefallen ist, bis zum Tage seines Wiedereintreffens in Frankreich Anspruch.

Der Gefangenschafts-Sold ist für die verschiedenen Chargen besonders festgesetzt, und beträgt bei den Offizieren in der Regel die Hälfte des Aktivitäts-Soldes. Den Mannschaften wird der Gefangenschafts-Sold auf die in der feindlichen Gefangenschaft wirklich zugebrachte Zeit, jedoch höchstens nur bis auf zwei Monate, nachgezahlt.

c. Disponibilitäts-Sold.

Der Disponibilitäts-Sold steht denjenigen Generalen der Aktivitäts-Cadre (erster Sektion) vom großen Generalstabe, denjenigen im Organisations-Plane der besonderen Generalstabs-Corps und Militair-Intendantur-Corps, sowie der besonderen Generalstäbe der Artillerie und des Genie-Corps bezeichneten Offizieren jedes Grades zu, welchen der Kriegs-Minister eine Stelle anzuweisen momentan nicht für angemessen erachtet.

Der Disponibilitäts-Sold besteht für alle Grade ohne Unterschied aus der Hälfte ihres Anwesenheits-Soldes auf dem Friedensfuße und der Hälfte der Entschädigungen für Wohnung und Fourrage.

Die Zahlung des Disponibilitäts-Soldes ist mit der Ausübung von öffentlichen Funktionen irgend einer Art und mit allen Aemtern unvereinbar, welche den Genuß von Gehalt, Gebührnissen oder Honorar für Rechnung des Staates oder der Kommunen nach sich ziehen.

d. Sold der zur Reserve-Cadre Gehörigen.

Dieser Sold wird ausschließlich den Divisions-Generalen, Brigade-Generalen und Militair-Intendanten gewährt, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 4. August 1839 aus der ersten Sektion des Cadre des großen Generalstabs, die das Aktivitäts- und Disponibilitäts-Verhältniß umfaßt, in die zweite Sektion dieses Cadre, die sogenannte Reserve-Sektion, übergetreten sind.

Dieser Sold ist auf drei Fünftel des Aktivitäts-Soldes ohne Zubehör festgesetzt und beträgt:

9,000 Fr. jährlich für die Divisions-Generale;

6,000 Fr. jährlich für die Brigade-Generale und Militair-Intendanten.

B. Inaktivitäts-Sold.

Derselbe besteht:

1. Für die Offiziere, welche in Folge der Auflösung eines Truppentheils, der Aufhebung von Stellen oder der Rückkehr aus feindlicher Gefangenschaft inaktiv werden, aus der Hälfte des Aktivitäts-Soldes ohne Zubehör für die Chargen bis zum Hauptmann einschließlich und aus drei Fünftel dieses Soldes für die Lieutenants und Unter-Lieutenants.
2. Für diejenigen Offiziere, welchen ihr Amt entzogen ist, oder welche suspendirt worden sind, aus zwei Fünftel des Aktivitäts-Soldes.

Niemand kann ohne vorherige Genehmigung des Ministers den Inaktivitäts-Sold an einem anderen Orte als an seinem Wohnorte beziehen.

Der Inaktivitäts-Sold wird ebenso wie der Aktivitäts-Sold monatlich postnumerando gezahlt.

C. Abschieds-Sold (solde de réforme).

Die Ansprüche auf den durch das Gesetz vom 19. Mai 1834 festgesetzten Abschieds-Sold sind, bevor die Bewilligung desselben eintritt, der Gegenstand einer Liquidation, welche nach vorhergegangener Revision durch den Staatsrath vom Kriegs-Minister festgestellt wird.

Ein Einspruch gegen die Liquidation eines Abschieds-Solds ist nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der ersten Zahlung der fälligen Summen zulässig.

Der Abschieds-Sold wird vierteljährlich postnumerando gezahlt.

Der Verabschiedete kann neben diesem Abschieds-Solde noch eine Civil-Besoldung beziehen.

Der Abschieds-Sold ist dem Abzuge von 2 Prozent, sowie Abzügen unterworfen, welche nicht

den fünften Theil für Schulden an den Staat oder die Verwaltung eines Truppentheils;

den dritten Theil für Alimente

übersteigen dürfen.

D. Unterstützungen.

Unterstützungen erhalten für Rechnung des Kriegs-Departements:

1. Vormalige Militairs oder Agenten dieses Departements, ihre Wittwen oder Waisen, welche keine Subsistenz-Mittel besitzen;
2. vormalige Offiziere, welche ohne Gehalt oder Pension verabschiedet sind;
3. vormalige Militair-Personen, welche amputirt oder blind sind, aber weder Pension beziehen, noch in das Kaiserliche Invalidenhaus aufgenommen werden können;
4. Beamte eingegangener Verwaltungen, welchen es an den nöthigen Subsistenz-Mitteln fehlt;

5. vormalige Ritter des Ordens vom heiligen Ludwig und des Militair-Verdienst-Ordens, welche sich auf Grund dieser Orden im Genusse einer Pension befunden haben;
6. die Aegyptischen Flüchtlinge.

Diese Unterstützungen sind permanenter, periodischer oder eventueller Natur.

Die permanenten Unterstützungen sind den Aegyptischen Flüchtlingen bewilligt.

Periodische Unterstützungen erhalten die vorstehend unter zwei bis einschließlich fünf aufgestellten Kategorieen.

Die eventuellen Unterstützungen werden den vorstehend unter eins erwähnten vormaligen Militairs oder Agenten des Kriegs-Departements unter dem Namen einer einmaligen Unterstützung (secours une fois payé) bewilligt.

Die den Aegyptischen Flüchtlingen bewilligten Unterstützungen werden allmonatlich, und die Unterstützungen der vormaligen Ritter vom heiligen Ludwig und des Militair-Verdienstordens vierteljährlich postnumerando von den Militair-Intendantur-Beamten auf spezielle, ihnen zu diesem Zwecke eröffnete Kredite zur Zahlung angewiesen.

Die Anweisung der übrigen Unterstützungen erfolgt unmittelbar durch den Minister, wenn die Empfänger nicht in Paris wohnen, und durch den Direktor des General-Rechnungswesens des Kriegs-Ministeriums, wenn dieselben in Paris oder im Weichbilde von Paris ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Zubehör des Soldes.

Zu dem Zubehör des Soldes werden folgende Gebührnisse gerechnet:

1. Die Sold-Zulagen (les suppléments de solde);
2. die Sold-Erhöhungen (les hautes-payes);
3. die Entschädigungen (les indemnités);
4. die Gratifikationen (les gratifications).

A. Sold-Zulagen.

Es giebt acht Arten von Sold-Zulagen, nämlich:

1. Die Zulage für die Ober-Instruktoren (supplément aux instructeurs en chef);
2. die Anciennetäts-Zulage (supplément pour ancienneté de grade);
3. die Marsch-Zulage (supplément à la solde de route);

4. die Zulage zur Feier des Geburtstages des Kaisers (supplément à l'ordinaire de la troupe pour la fête de l'Empereur);
5. die Zulage für den Aufenthalt in Paris (supplément pour résidence dans Paris);
6. die Zulage der Offiziere bei den Militair-Schulen (supplément aux officiers employés près les écoles militaires);
7. die Zulage der Militairs bei den Rekrutirungs-Depots (supplément aux militaires employés près les dépôts de recrutement);
8. die Zulage der Militairs beim Remonte-Dienst (supplément aux militaires employés au service de la remonte).

Die Zulage für die Ober-Instruktoren wird nur:

Den Ober-Instruktoren der Kavallerie-Regimenter und des Train-Militair-Fuhrwesen-Corps;

den Hauptleuten, welche als Instruktoren in der Reitkunst und der Führung der Wagen bei den Artillerie-Regimentern Unterricht ertheilen,

bewilligt, und beträgt $\frac{1}{4}$ des Soldes ihres Grades und ihrer Klasse ohne Zubehör.

Die Anciennetäts-Zulage steht nur zu:

a) Den Offizieren der Bataillone der leichten Afrikanischen Infanterie, der Zuaven und eingeborenen Tirailleurs;
b) den Professoren und Repetitoren der Artillerie- und Genie-Schulen;
c) den Professoren an der Bildungs-Schule für das Artillerie- und Genie-Corps;
d) den Kontrolleuren und Kontrolleur-Adjunkten der Geschütz-Gießereien.

Diese Zulage ist nach Maaßgabe einer zehn-, funfzehn- und zwanzigjährigen Dienstzeit in demselben Grade oder derselben Stelle bei den unter b., c. und d. erwähnten Personen verschieden, und bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Ministers. Der Sold der unter a. erwähnten Offiziere erhöht sich bereits vom zweiten Dienstjahre in demselben Dienstgrade ab von Jahr zu Jahr bis zum achten Dienstjahre.

Auf die Marsch-Zulage haben nur die regimentirten Militairs Anspruch, wenn sie im Truppentheile oder im Detachement reisen oder marschiren, und wenn sie auf Grund eines speziellen Befehls des Kriegs-Ministers oder in dringenden Fällen des betreffenden Generals, an ein und demselben Tage mehr als eine Etappen-Entfernung haben zurücklegen müssen. Die Zulage wird pro Tag und nach der an jedem Tage

zurückgelegten Entfernung festgesetzt, und für die außer der Etappen-Entfernung zurückgelegte Meilenzahl bewilligt.

Die zu Wasser oder mittelst der Eisenbahn fortgeschafften Truppen haben auf diese Zulage keinen Anspruch.

Die Zulage zur Feier des Geburtstages des Kaisers wird den am Geburtstage des Kaisers unter den Waffen befindlichen Mannschaften gewährt, und besteht in dem halben Tages-Solde dieser Mannschaften. Der Betrag fließt zur Menage, um das Mahl des Soldaten zu verbessern. Die Soldaten-Kinder (enfants de troupe) nehmen ebenfalls an dieser Bewilligung Theil.

Auf die Zulage für den Aufenthalt in Paris haben folgende Militair-Personen Anspruch:

1. Die Offiziere, Unteroffiziere, Korporale, Brigadiers und Soldaten der in Paris oder in folgenden Nachbarorten: Vincennes, Bicètre, Saint-Denis, Neuilly, Rueil, Courbevoie, Versailles, Saint-Cloud, Sèvres und Meudon stationirten Truppentheile;
2. die nicht regimentirten Offiziere bis zum Obersten einschließlich (einschließlich der Gesundheits-Offiziere, Verwaltungs-Offiziere und Militair-Beamten der Artillerie und des Genie-Corps), welche auf Grund ihres Patents, ihrer Bestallung oder ihres Dienstbefehls an den voraufgeführten Orten stehen;
3. dieselben regimentirten und nicht regimentirten Offiziere und Militair-Beamten, welche sich temporär auf Befehl des Kriegs-Ministers dienstlich an den gedachten Orten aufhalten;
4. die in Paris wohnenden Adjutanten der Marschälle von Frankreich;
5. die Zöglinge der Bildungs-Schule für den Generalstab, welche Offiziere sind;
6. die im Aktivitäts-Verhältnisse befindlichen Militairs (bis zum Obersten einschließlich), welche nach Paris als Mitglieder eines Kriegs- oder Untersuchungs-Gerichts kommandirt sind, oder vor einem Civil- oder Militair-Gericht daselbst als Zeugen vernommen werden;
7. diejenigen Offiziere, welchen die Erlaubniß ertheilt ist, sich um den Eintritt in das Intendantur-Corps zu bewerben, und sämmtliche diesfällige Prüfungen bestanden haben.

Die Zulage wird nur für die wirklichen Tage des Aufenthalts in Paris oder den vorgenannten Nachbarorten gewährt.

Die Zulage der Offiziere bei den Militair-Schulen besteht im Allgemeinen in einem Fünftel des Garnison-Soldes dieser Offiziere, d. h. des Soldes der Klasse, welcher sie in ihrer Waffe ange-

hören. Neben dieser Zulage darf keine andere Sold-Zulage von den Berechtigten bezogen werden.

Die Zulage der Militairs bei den Rekrutirungs-Depots beträgt ein Fünftel des Soldes ihres Grades und ihrer Klasse in ihrer Waffe für die Dauer ihrer Dienstleistung bei diesen Anstalten. Die Unteroffiziere beziehen eine Zulage von 40 Centimen täglich für die ganze Dauer der Anwesenheit beim Depot oder des Transports der Rekruten.

Der vorerwähnte fünfte Theil des Soldes steht auch den extraordinair zum Rekruten-Transport kommandirten Offizieren als Zulage zu. Die zu diesem Zwecke kommandirten Mannschaften empfangen für die Dauer des Kommando's eine Zulage, welche

für die Unteroffiziere	26	Centimen,
für die Korporale oder Brigadiers	20	»
für die Soldaten (Gemeinen)	10	»
für die Spielleute	15	»

beträgt.

Auf die Zulage beim Remonte-Dienst haben die Offiziere, Thierärzte, Unteroffiziere, Brigadiers und Gemeinen, welche zum Remonte-Dienst kommandirt sind, auf die Dauer ihrer Anwesenheit bei den Remonte-Depots oder Hülfs-Remonte-Depots Anspruch. Diese Zulage beträgt:

Für die Offiziere und Thierärzte ein Fünftel des Soldes ihres Grades und ihrer Klasse;

für die Unteroffiziere, Brigadiers und Gemeinen 5 Centimen täglich.

B. Solderhöhungen.

Die Solderhöhungen sind für die Mannschaften das, was die, der Anciennetät im Dienstgrade gewährte Soldzulage für die Offiziere ist.

Die Mannschaften erhalten nämlich, jenachdem sie wenigstens 7, 11 oder 15 Jahre dienen, am Aermel ein Abzeichen in der Gestalt eines Dachsparrens oder Circumflexes, welches deshalb Chevron genannt wird. Mit der Erlangung eines jeden Chevrons tritt eine Solderhöhung ein, so daß hiernach die Solderhöhungen in Solderhöhungen ersten, zweiten und dritten oder, noch bezeichnender, einfachen, doppelten und dreifachen Chevrons unterschieden werden.

Der Betrag der Solderhöhung ist für die Infanterie einer Seits und für die Kavallerie und die speziellen Waffen anderer Seits und in

jeder dieser beiden Kategorieen für die Unteroffiziere einer Seits, und für die Korporale, Brigadiers und Gemeinen anderer Seits verschieden.

C. Entschädigungen.

Die Entschädigungen als Zubehör des Soldes bestehen:

1. In Repräsentations-Geldern (pour frais de représentation);
2. in Fourrage-Entschädigung (pour remplacement de fourrages);
3. in Wohnungs- und Ameublements-Entschädigung (pour logement et ameublement);
4. in Büreaukosten-Entschädigung (pour frais de bureau);
5. in Lebensmittel-Entschädigung (pour remplacement de vivres);
6. in Entschädigung bei Truppen-Zusammenziehungen (pour cas de rassemblement);
7. in Entschädigung für Verluste von Pferden und Effekten (pour pertes de chevaux et d'effets);
8. in Entschädigung für den Dienst als Wagenmeister bei den Truppen (pour service de vaguemestre dans les corps).

Die Repräsentations-Gelder stehen zu:

Den Generalen, welche ein Kommando inne haben;
den Generalen als Vorsitzenden einer Waffen-Kommission;
den mit einer General-Inspektion beauftragten Generalen;
den Chefs von Truppentheilen;
den Generalen oder Stabs-Offizieren als ersten Kommandanten einer Militair-Schule oder einer Artillerie- oder Genie-Schule.

Diese Entschädigung wird nach dem Dienstgrade mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Kommando's oder der Funktionen des Empfängers festgesetzt.

Souveraine Entscheidungen bestimmen die auf dem Kriegsfuße zu gewährenden Repräsentationskosten für die Funktionen:

Eines Ober-Befehlshabers einer Armee oder eines Armee-Corps;
eines Kommandeurs der gesammten Artillerie oder des gesammten Genie-Corps;
eines General- oder Armee-Intendanten;
eines Divisions- oder Brigade-Kommandeurs;
eines Chefs des Generalstabes;
eines Kommandeurs der Artillerie oder des Genie-Corps bei einer aktiven Division;

eines Direktors eines Artillerie-, Genie- oder Militair-Fuhrwesen-Parks.

Die Fourrage-Entschädigung, welche unveränderlich einen Franken für jede Ration beträgt, wird in allen Stellungen, die zum Aktivitäts-Sold irgend einer Art berechtigen, gewährt:

1. Den Generalen;
2. den Offizieren des Generalstabs-Corps, vom Grade des Obersten bis zu dem des Lieutenants und Ordonnanz-Offiziers abwärts;
3. den Beamten des Militair-Intendantur-Corps;
4. den Offizieren der besonderen Generalstäbe der Artillerie und des Genie-Corps vom Obersten bis zum Bataillons- oder Eskadron-Chef einschließlich abwärts;
5. den Offizieren des Stabes der Bau-Parks des Militair-Fuhrwesens;
6. den Stabs-Offizieren der Truppen zu Fuß;
7. den Artillerie- und Genie-Offizieren als Adjutanten bei den Generalen dieser beiden Waffen, auf diejenige Anzahl von Rationen, welche ihrem Dienstgrade bei den Artillerie-Regimentern zusteht.

Auf die Wohnungs- und Ameublements-Entschädigung haben nur die im Aktivitäts-Verhältnisse befindlichen Offiziere Anspruch. Ueber die diesfälligen Sätze bestehen besondere Tarife.

Die Wohnungs-Entschädigung steht diesen Offizieren zu, wenn sie sich selbst eingemiethet haben.

Die Ameublements-Entschädigung allein steht denjenigen Offizieren zu, welche in Militair- oder anderen Gebäuden, die dem Staate gehören oder für seine Rechnung gemiethet sind, ohne Meubles wohnen. Sie steht ferner denjenigen Offizieren zu, welche innerhalb des französischen Staats im Lager oder in Baraken untergebracht sind.

Die Ameublements-Entschädigung für die Generale und Stabs-Offiziere beträgt ein Drittel und für die Subaltern-Offiziere die Hälfte der Wohnungs-Entschädigung.

Die Wohnungs- und Ameublements-Entschädigungen erhöhen sich um die Häfte für diejenigen Offiziere, welche sich in Paris intra muros im Dienst und außerdem in einer Stellung befinden, welche zum Empfange der Soldzulage von Paris berechtigt.

Die in Paris dienstlich sich aufhaltenden Generale und Militair-Intendanten, sowie die General-Inspekteure, welche innerhalb des Weichbildes von Paris ihre Funktionen ausüben, haben ebenfalls auf diesen Zuschuß Anspruch.

Den nicht regimentirten, auf Urlaub oder einer Mission befindlichen Offizieren wird während der Dauer ihrer Abwesenheit diejenige Entschädigung fortgewährt, auf welche sie bei ihrer Anwesenheit Anspruch hatten.

Ein Zuschuß zur Wohnungs-Entschädigung für Büreaus-Zimmer wird gewährt:

Den Kommandanten der Rekrutirungs-Depots;

den Schatzmeistern, Zahlmeistern, Bekleidungs-Offizieren oder ihren Stellvertretern;

den Platz-Ingenieuren und ihren Stellvertretern.

In Bezug auf:

die Divisions-Generale, welche die Territorial-Divisionen befehligen;

den General und Kommandeur der zweiten Armee-Division zu Paris;

den General und Kommandeur der Kavallerie-Division zu Luneville;

die Brigade-Generale, welche als Kommandanten von Paris, der polytechnischen Schule, der Schule zu Saint-Cyr, der Kavallerie-Schule, der Bildungsschule für den Generalstab und der Bildungsschule für das Artillerie- und Genie-Corps fungiren,

wird das Ameublement der Repräsentations- und Arbeitszimmer für Rechnung des Kriegs-Budgets bestritten, während sie auf ihre eigene Kosten für das Ameublement ihrer Privatzimmer und die Unterhaltung der ihrer Benutzung übergebenen Meubles zu sorgen haben.

Die Büreaukosten-Entschädigung steht zu:

Den Chefs des Generalstabs jeder Territorial-Division;

den Beamten des Militair-Intendantur-Corps;

den Kommandanten eines militairischen Postens, einer Citadelle, eines Forts oder nicht zu den Kriegsplätzen gezählten Schlosses;

den Artillerie- oder Genie-Direktoren;

den Majoren, Schatzmeistern, Bekleidungs-Offizieren und Zahlmeistern der Truppen aller Waffen;

den Rechnungs-Offizieren und -Unteroffizieren bei den aus einer einzigen Kompagnie bestehenden Truppentheilen.

Die Büreaukosten-Entschädigung haftet an der Ausübung der Funktionen, beginnt mit solcher und hört mit solcher auf. Während einer nur momentanen Abwesenheit des Inhabers der betreffenden Stelle wird die Büreaukosten-Entschädigung unter der Bedingung fortgewährt, daß derselbe nach wie vor die Büreaukosten bestreitet.

Die Lebensmittel-Entschädigung wird unter allen Verhältnissen gewährt, in welchen Feld-Verpflegung eintreten soll, in wel-

chen es aber die Regierung nicht für zweckmäßig hält, die Lebensmittel in natura liefern zu lassen. Die Höhe dieser Entschädigungen wird nach Maaßgabe der Lokal-Verhältnisse und der laufenden Marktpreise der Lebensmittel bestimmt. Außerdem wird auch eine Entschädigung für Branntwein bewilligt, für dessen Beschaffung die Truppentheile zu sorgen haben, um mit demselben aus Sanitäts-Rücksichten während der heißen Jahreszeit das Trinkwasser der Mannschaften mischen zu lassen. Die Verabreichung des Branntweins tritt zu diesem Zwecke an die Mannschaften vom 21. Juni bis 31. August bei denjenigen Territorial-Divisionen, in welchen die Hitze von kürzerer Dauer, vom 1. Juni bis Ende September bei allen übrigen Territorial-Divisionen ein. Die Offiziere haben auf die Verabfolgung von Branntwein und folglich auch auf eine diesfällige Entschädigung keinen Anspruch. Die Entschädigung für Lebensmittel oder Branntwein wird gleichzeitig mit dem Solde gezahlt.

Die Entschädigung bei Truppen-Zusammenziehungen tritt wegen der größeren Theuerung der Lebensmittel für sämmtliche an der Truppen-Zusammenziehung Theil nehmende Offiziere und Mannschaften bis zum Obersten einschließlich auf Grund einer besonderen Kaiserlichen Genehmigung ein.

Die Entschädigung für Verluste von Pferden steht zu:

1. Allen Offizieren, welche vermöge ihrer Waffe, ihres Dienstgrades oder ihrer Stelle zur Haltung von Pferden verpflichtet, und auf einem anderen Wege als auf dem der Kapitulation in feindliche Gefangenschaft gerathen sind;
2. allen zur Haltung von Pferden verpflichteten Offizieren, welchen beim Zusammentreffen mit dem Feinde Pferde getödtet worden sind.

Unter gewissen Beschränkungen kann auch den Hauptleuten, Lieutenants und Unter-Lieutenants 2c. eine Entschädigung für Pferde gewährt werden, welche sie in Folge außerordentlicher Veranlassungen, als des Bruchs eines Gliedes, der Rotzkrankheit, von seuchenartigen Krankheiten oder von anderen Umständen, deren Beurtheilung sich der Kriegs-Minister vorbehalten hat, verlieren.

Der diesfällige Entschädigungs-Betrag wird in solchen außerordentlichen Fällen vom Minister nach den Anträgen der Verwaltungs-Räthe der Truppen, sowie auf Grund des Werthes der Taxe der Pferde, welche bei deren Besichtigung nach dem Ankaufe und im Augenblicke des Verlustes festgestellt ist, regulirt. In keinem Falle darf jedoch dieser Betrag sich auf mehr als zwei Drittel des Remonte-Preises der Waffe belaufen.

Die Entschädigung für den Verlust von Effekten steht denjenigen Offizieren zu, welche auf einem anderen Wege als auf dem der Kapitulation in feindliche Gefangenschaft gerathen sind, und nach der Rückkehr aus derselben den Befehl erhalten, sofort wieder in das Feld-Verhältniß zurückzutreten.

D. Gratifikationen.

Es giebt folgende drei Arten von Gratifikationen:

1. Die Gratifikation zur ersten Equipirung der zu Offizieren beförderten Unteroffiziere (de première mise d'équipement aux sous-officiers promus officiers);
2. die Gratifikation für Unteroffiziere und Korporale oder Brigadiers als Instruktoren (aux sous-officiers et caporaux ou brigadiers instructeurs);
3. die Gratifikation für den Eintritt in das Feld (d'entrée en campagne).

Die Gratifikation zur ersten Equipirung steht jedem im Aktivitäts-Verhältnisse befindlichen Unteroffizier bei seiner Beförderung zum Unter-Lieutenant zu.

Die Höhe dieser Gratifikation ist nach Maaßgabe der Waffe verschieden.

Diese Gratifikation wird neben dem Pferde, welches jeder zum Offizier bei einem Truppentheile zu Pferde beförderte Unteroffizier für Rechnung des Staats geliefert erhält, gewährt.

Auch den aus dem Civilstande in die Armee eintretenden Thierärzten kann zu ihrer ersten Equipirung bei vorhandener Bedürftigkeit eine Gratifikation von 950 Fr. bewilligt werden.

Die speziell mit der Instruktion betrauten Unteroffiziere und Korporale oder Brigadiers aller Waffen (die Veteranen ausgenommen) haben für die Ausübung des diesfälligen Dienstes auf eine nach Maaßgabe der Waffe und des Truppentheils verschiedene jährliche Gratifikation Anspruch.

Die Gratifikation für den Eintritt in's Feld steht jedem Offizier, welcher den Befehl erhält, sich zu einer aktiven Armee zu begeben, und diesen Befehl ausführt, nach Maaßgabe seines Dienstgrades zu.

Wird der Offizier bei dieser Gelegenheit zugleich befördert, so hat derselbe auf den höheren Betrag der Gratifikation seines neuen Dienstgrades Anspruch.

Jeder Offizier, welcher aus einer aktiven Armee zurücktritt, ohne daß dieser Rücktritt durch einen Urlaub oder eine Mission veranlaßt ist, und später den Befehl erhält, zu dieser Armee zurückzukehren oder sich zu einer neuen aktiven Armee zu begeben, hat, nachdem er länger als ein Jahr im Innern des Reichs zugebracht hat, auf eine neue Gratifikation für den Eintritt ins Feld Anspruch.

Unter denselben Umständen empfangen die Kavallerie-Offiziere und alle anderen Offiziere, welche im Kriege beritten sein müssen, wenn sie eine kürzere Zeit als ein Jahr im Innern des Reichs zugebracht haben, die Hälfte dieser Gratifikation.

§. 3.
Massen.

Man bezeichnet mit dem Namen Massen gewisse, den Truppentheilen zugestandene individuelle oder kollektive Vergütigungen, um diejenigen inneren Ausgaben zu bestreiten, in Bezug auf welche es die Regierung für einfacher hält, nicht durch spezielle und unmittelbare Detail-Bewilligungen zu sorgen.

Man unterscheidet:

1. Die individuelle Masse (masse individuelle);
2. die allgemeine Unterhaltungs-Masse (masse générale d'entretien);
3. die Masse zur Unterhaltung des Pferdegeschirrs und des Hufbeschlags (masse d'entretien du harnachement et ferrage);
4. die Masse zur Unterhaltung der Packsättel und des Hufbeschlags der Pack-Pferde und Pack-Maulesel (masse d'entretien des bâts et ferrage des chevaux ou mulets de bâts).

Die individuelle Masse hat den Zweck, für Rechnung jedes einzelnen Mannes zu bestreiten:

1. Die Kosten der Anschaffung, Unterhaltung und Erneuerung der kleinen Ausrüstungs-Gegenstände und kleinen Montirungsstücke, mit welchen derselbe fortwährend versehen sein muß, einschließlich des Pferde-Putzzeugs bei den Truppen zu Pferde;
2. die Kosten der Reparatur der Bekleidungs-, großen Ausrüstungs- und Pferdegeschirr-Stücke, wenn solche durch die Schuld des Mannes herbeigeführt sind;
3. die für Verluste jeder Art sowie für die von den Truppen in den Militair-Gebäuden oder bei den Bürgern angerichteten Schäden und Verwüstungen zu berichtigenden Beträge.

Die individuelle Masse wird gebildet:

1. Durch eine einmalige Bewilligung unter dem Namen einer ersten Einlage zur kleinen Ausrüstung (première mise de petit équipement).
2. durch eine fortlaufende Bewilligung, welche täglicher Unterhaltungs-Antheil (prime journalière d'entretien) genannt wird.

Jeder junge Soldat hat auf die erste Einlage zur kleinen Ausrüstung Anspruch.

Dieselbe ist nach der Waffe verschieden, und dazu bestimmt, alle Effekten zu beschaffen, mit welcher der Tornister oder Mantelsack gefüllt sein muß.

Die erste Einlage zur kleinen Ausrüstung bildet den ersten Fonds der individuellen Masse des Mannes.

Als junge Soldaten bezüglich des Anspruchs auf diese Bewilligung werden betrachtet:

1. Die jungen Soldaten, ihre Substituten oder Stellvertreter;
2. die eingetretenen Freiwilligen;
3. die aus feindlicher Gefangenschaft wieder eintretenden Leute;
4. die amnestirten Deserteure, welche aus den Kontrollen gestrichen waren;
5. die Leute, welche von den Linienschiffen der Marine kommen.

Die erste Einlage zur kleinen Ausrüstung steht ferner zu:

1. Den Soldaten-Kindern (enfants de troupe) im Alter von 14 Jahren, welche den Dienst von Spielleuten versehen, oder in den Büreaus der Rechnungs-Offiziere (Rendanten) oder in den Truppen-Werkstätten Dienste leisten;
2. den Musikern und anderen Engagirten, als: den Handwerks-Meistern, welche eine dem Gesetze über die Rekrutirung entsprechende Verpflichtung eingehen.

Grundsätzlich wird die erste Einlage zur kleinen Ausrüstung einem Soldaten nur einmal für die ganze Zeitdauer seines Dienstes gewährt; wenn aber Unteroffiziere und Gemeine von einem Infanterie-Truppentheile zu einem Kavallerie-Truppentheile übertreten, so haben sie auf einen Ergänzungs-Betrag Anspruch.

Die Unteroffiziere, welche zu Unteroffizier-Adjutanten befördert werden, haben ebenfalls auf einen Ergänzungs-Betrag Anspruch.

Es steht den neu eintretenden Leuten frei, sich der kleinen Ausrüstungs-Gegenstände, welche sie mitbringen, zu bedienen, wenn dieselben gut und von geeigneter Form befunden werden. Ihr Anspruch

auf die erste Einlage bleibt ihnen aber dessenungeachtet vollständig erhalten. Der Truppentheil liefert ihnen in solchen Fällen nur diejenigen Effekten, welche zur Vervollständigung ihres Tornisters oder Mantelsacks noch erforderlich sind, und stellt ihnen nur den Werth dieser letzteren Effekten in Rechnung.

Der tägliche Unterhaltungs-Antheil der individuellen Masse wird in allen Anwesenheits- und gesetzlichen Abwesenheits-Stellungen den Mannschaften, einschließlich der Unteroffizier-Adjutanten und Handwerksmeister, die zu der besoldeten Stärke gehören, gewährt.

Der Anspruch auf diese Bewilligung geht unter denselben Umständen verloren, welche zur Sold-Entziehung Veranlassung geben.

Der diesfällige Betrag ist für den Kavalleristen höher als für den Infanteristen. Er ist nach Maaßgabe der Waffe bei den Unteroffizier-Adjutanten und Handwerksmeistern verschieden, und für diese beiden Kategorieen höher als für die übrigen Mannschaften; weil sie daraus die Unterhaltung und Erneuerung der gesammten Bekleidung, mit Ausnahme des Helms, des Mantels und der großen Ausrüstung, bei der Kavallerie bestreiten müssen.

Die allgemeine Unterhaltungs-Masse ist ein, jedem Truppentheile bewilligter allgemeiner Fonds zur Bestreitung der vielfachen, schwankenden und unvorhergesehenen Ausgaben, welche Seitens der Verwaltung oder allgemeinen Tarife nicht der Gegenstand einer speziellen, bestimmten und unmittelbaren Bewilligung in Gelde oder in natura sein können.

Diese Masse zerfällt in zwei Theile, von welchen:

Der erste Theil, ausschließlich zu den Kosten der Musik;

der zweite Theil, zu den übrigen Ausgaben, namentlich zu solchen Ausgaben bestimmt ist, welche sich auf die Bekleidung und große Ausrüstung der Mannschaften, auf die Schulen und Regiments-Krankenstuben beziehen.

Die Bewilligung wird für jedes Jahr festgesetzt, und führt deshalb den Namen einer jährlichen Bewilligung.

Die neu formirten Truppen haben auf eine diesfällige erste Einlage Anspruch.

Diejenigen Truppen, deren Bataillone oder Eskadrons vermehrt werden, haben auf einen verhältnißmäßigen Ergänzungs-Betrag der ersten Einlage, jedoch nur zum Nutzen des zweiten Theils der Masse Anspruch.

Der Betrag dieser verschiedenen Bewilligungen ist nach Maaßgabe der Organisation der Truppen und nach den Waffen verschieden.

Dem zweiten Theile der Masse fließen die individuellen Massen der Verstorbenen, Desertirten sowie aller derjenigen Leute zu, welche aus einer anderen Veranlassung als wegen gesetzlicher Dienstentlassung in den Kontrollen gestrichen sind, wogegen derselbe die ihm durch diese Leute erwachsenden Verluste zu tragen hat.

Die Masse zur Unterhaltung des Pferdegeschirrs und Hufbeschlags steht allen denjenigen Truppentheilen, deren Organisation die Haltung von Pferden mit sich bringt, für sämmtliche Tage der Anwesenheit der Pferde der Mannschaften in der Garnison oder auf dem Marsche zu. Der Betrag der Masse ist nach den Spezialitäten in den Kavallerie-Waffen verschieden und richtet sich immer danach, ob der Dienst außerhalb von Paris oder innerhalb von Paris gethan wird. Dieser Masse fließt auch der Erlös aus dem Verkaufe des Pferde-Düngers zu.

Die Masse zur Unterhaltung der Packsättel und des Hufbeschlags der Pack-Pferde oder Pack-Maulesel wird immer nur im Kriege oder in einem, dem Kriegszustande verwandten Verhältnisse, z. B. in Algerien, bewilligt.

§. 4.

Besoldung der Gendarmerie.

A. Besoldung der Gendarmerie in den Departements und in Afrika.

Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Sold-Gebührnissen der Gendarmerie und denen von Truppentheilen anderer Waffen.

Die Unteroffiziere, Brigadiers und Gendarmen bestreiten nämlich ebenso wie die Offiziere alle Kosten, welche ihnen aus der Natural-Verpflegung, Heizung, Bekleidung, Ausrüstung, dem Pferdegeschirr und der Remontirung erwachsen, mittelst des Soldes, der Entschädigungen und Vergütigungen, über die Bewilligung welcher Gebührnisse spezielle Bestimmungen bestehen, selbst.

Wenn die Gendarmerie jedoch vorübergehend bei den aktiven Armeen oder im Innern des Reichs zusammengezogen oder in Detachements vereinigt wird, um neben den Linien-Truppen zu operiren, so empfangen die Militairs dieser Waffe die ganze Feld-Verpflegung oder das Brod allein, die Fourrage und die Brenn-Materialien in natura umsonst. In diesem Verhältnisse werden alsdann die berittenen Leute

wie die Kürassiere und die unberittenen Leute wie die Infanterie behandelt.

Nach den bestehenden Ordonnanzen und Tarifen giebt es nur einen einzigen Anwesenheits-Sold. Als anwesend werden die Militairs der Gendarmerie betrachtet:

Im gewöhnlichen Dienste ihres Aufenthaltsortes;
auf dem Marsche;
im außerordentlichen Dienste im Innern des Reichs;
im Dienste zur Ausübung der Polizei in den Lägern oder Armeen.

Es giebt für dieselben vier Abwesenheits-Stellungen, und daher auch folgende vier, diesen Stellungen entsprechende Abwesenheits-Besoldungen:

1. Den Urlaubs-Sold;
2. den Lazareth-Sold;
3. den Arrest-Sold;
4. den Gefangenschafts-Sold.

Der Urlaubs-, Arrest- und Gefangenschafts-Sold beträgt mit nur wenigen Ausnahmen die Hälfte des Anwesenheits-Soldes.

Mit nur wenigen Ausnahmen oder Anomalien ist der Lazareth-Sold nur um den tarifmäßigen Betrag der Kosten der täglichen Behandlung für Rechnung des Staats niedriger als der Anwesenheits-Sold.

Die Gendarmerie-Offiziere haben in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen auf Sold-Zulagen oder Sold-Zubehör folgender Art Anspruch:

Auf die Entschädigung für außerordentliche Dienste;
auf die Entschädigung für Musterungen und Rundreisen;
auf die Büreaukosten-Entschädigung;
auf die Wohnungs-Entschädigung;
auf die Ameublements-Entschädigung.

Den Unteroffizieren, Brigadiers und Gendarmen gebührt:

Die Solderhöhung für die Anciennetät im Dienstgrade;
die Entschädigung für außerordentliche Dienste und die Uebernachtungen.

Als außerordentliche Dienste gelten:

Der Dienst außerhalb des Kompagnie-Bezirks;
die nothwendige Uebernachtung außerhalb des Hauptorts der Brigade (für die Unteroffiziere, Brigadiers und Gendarmen);
die außerhalb des Wohnorts ausgeführten speziellen Missionen;

die Bewachung und polizeiliche Aufsicht über die Depots und Werkstätten Verurtheilter;

der Dienst der öffentlichen Macht in den Lägern und Armeen.

Die Entschädigung für Musterungen und Rundreisen steht ausschließlich den Legion-Chefs und Kompagnie-Kommandeurs zu.

Die Schatzmeister der Kompagnieen haben grundsätzlich allein auf die Büreaukosten-Entschädigung Anspruch. Nur ausnahmsweise nimmt der Kompagnie-Kommandeur des Seine-Departements daran Theil.

Es bestehen für die Gendarmerie folgende zwei mit dem Namen: Gratifikationen bezeichnete Bewilligungen:

1. Die erste Einlage zur Bekleidung, welche nur den Mannschaften bei ihrem Eintritte in die Gendarmerie gewährt wird;
2. die Gratifikation für den Eintritt in das Feld, welche nur denjenigen Offizieren der Waffe zusteht, die der öffentlichen Gendarmerie-Macht in den Armeen zugetheilt werden.

Ein Theil des Soldes der Mannschaften bleibt in allen Anwesenheits- und Abwesenheits-Stellungen reservirt, um gemeinschaftlich mit der ersten Einlage zur Bekleidung einen, Kompagnie-Masse genannten Fonds zu bilden, welcher von dem Verwaltungs-Rathe verwaltet wird und aus welchem die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Pferdegeschirr-Stücke, sowie des Ersatzes der Pferde bestritten werden.

Der Antheil jedes Unteroffiziers, Brigadiers und Gendarmen an der Kompagnie-Masse bildet für ihn eine individuelle Masse, welche ebenso wie die individuelle Masse jeder anderen Waffe verwaltet wird.

Beim Ausscheiden vom Truppentheil hat jeder Mann nicht nur das Recht, die Summe des Guthabens seiner individuellen Masse mitzunehmen und über alle Effekten, welche für seine Rechnung beschafft worden sind, zu verfügen, sondern er verfügt auch über sein Pferd. Will der Verwaltungs-Rath, daß solches zurückbleibt, so muß dem Manne der Taxwerth desselben baar ausgezahlt werden.

Außerdem genießen die Gendarmen in Bezug auf die individuelle Masse noch den Vortheil, daß, wenn sie im Dienste ihrer Waffe versterben, die Effekten und der Taxwerth ihres Pferdes, sowie der Fonds ihrer individuellen Masse an ihre gesetzliche Erben zurückfallen.

Die Gendarmerie hat auf zwei kollektive Geldbewilligungen Anspruch, nämlich:

1. Auf die Unterhaltungs-Remonte- und Unterstützungs-Vergütung (abonnement d'entretien, de remonte et de secours);
2. auf die Fourrage-Vergütung (abonnement de fourrages).

Die erstere Geld-Bewilligung zerfällt wiederum in zwei Theile.

1. In den Fonds für administrative Unterstützungen und Ausgaben;
2. in den Unterhaltungs- und Remonte-Fonds.

Ein Fünftel der ersteren Fonds ist zur Deckung der administrativen Ausgaben jeder Kompagnie bestimmt, und vier Fünftel desselben werden jährlich als Unterstützungen an Unteroffiziere, Brigadiers und Gendarmen vertheilt.

Der letztere Fonds ist dazu bestimmt, die Mannschaften für die Verluste an Pferden und Ausrüstungs-Effekten, welche bei Ausübung des Dienstes eingetreten sind, zu entschädigen, und ihnen bei dem Ersatz von werthvollen Effekten und von Pferden zu Hülfe zu kommen. Jede Ausgabe aus diesem Fonds muß vom Minister genehmigt werden.

Die Fourrage-Vergütigung wird im September jedes Jahres von den Militair-Unter-Intendanten auf Grund der über die Preise einzuziehenden Erkundigungen ermittelt, von den Militair-Intendanten geprüft und vom Kriegs-Minister genehmigt.

Die Gendarmerie von Afrika hat, da sie die Fourrage in natura empfängt, auf die Fourrage-Vergütigung keinen Anspruch.

Die Offiziere und Mannschaften dieser Legion, welche einen höheren Sold als die Legionen der Departements beziehen, haben weder auf die Entschädigung für außerordentliche Dienste, noch für Rundreisen und Musterungen, noch für Wohnung Anspruch.

B. Besoldung der Garde von Paris.

Die Besoldung dieses Corps ist ganz dieselbe wie die der Gendarmerie der Departements und von Afrika. Die diesfälligen Kosten werden vom Staate und von der Stadt Paris zu gleichen Theilen getragen.

Zweites Kapitel.

Von der Anerkennung der Ansprüche auf den Sold.

Zwei Prozeduren, welche zu einander in enger und ununterbrochener Beziehung stehen, dienen dazu, die Ansprüche auf den Sold

nebst Zubehör und die Natural-Gebührnisse, welche wie jener nach Tagen bewilligt werden, zu konstatiren.

Diese sind:

1. Die Kontrollen, Register, welche zur Eintragung aller Umstände, die auf die Bewilligung und die Bestandtheile der Besoldung Einfluß haben, bestimmt sind;
2. die Stärke- oder Bestands-Musterungen (revues d'effectif), deren Ergebniß in der Gewährleistung der Genauigkeit und Richtigkeit der Kontrollen besteht, um hieraus schließlich die erworbenen individuellen Rechte herzuleiten.

§. 1.

Jahres-Kontrollen (contrôles annuels).

Es werden Kontrollen geführt:

1. In Bezug auf die nicht regimentirten Militairs;
2. in Bezug auf die Truppentheile.

Die Kontrollen werden alljährlich erneuert. Von diesem Umstande schreibt sich der Name: Jahres-Kontrollen her.

Die Jahres-Kontrollen werden zweiseitig, von den interessirten Theilen und von den mit der Zahlungs-Anweisung des Soldes beauftragten Beamten des Intendantur-Corps geführt.

Ueber jede Klasse von nicht regimentirten Offizieren ihres Bezirks führen die Intendantur-Beamten besondere Kontrollen, in welchen für jeden Einzelnen angegeben sind:

Die Namen und Vornamen;
der Geburtsort;
der letzte Wohnort;
der Dienstgrad, die Klasse und die Funktion;
die Stellung am ersten Januar jedes Jahres, die vorgekommenen Veränderungen im Laufe jedes Vierteljahrs.

Um die genaue Führung der Kontrollen zu erleichtern, sind die nicht regimentirten Militairs verpflichtet, sich bei ihrer Ankunft an einem neuen Bestimmungsorte, sowie bei ihrem Abgange von einem Stationsorte bei den Intendanten oder Unter-Intendanten der betreffenden Bezirke persönlich zu melden, und ihnen die auf die Versetzung oder das Kommando Bezug habenden Papiere zum Visiren vorzulegen.

Außerdem setzt jeder Klassen-Chef (der im Dienstgrade der Klasse der im Bezirke stehenden nicht regimentirten Militairs höchste Offizier)

den Intendanten oder Unter-Intendanten von den Veränderungen bezüglich der zu seiner Klasse gehörigen Militairs, unter Einsendung der diesfälligen Justifikatorien, in Kenntniß.

Endlich sind die nicht regimentirten Offiziere, wenn sie nicht in gesetzlicher Weise daran verhindert sind, mit Ausnahme der Generale, verpflichtet, sich am letzten Tage jedes Monats bei dem mit der administrativen Polizei ihrer Klasse betrauten Intendantur-Beamten zu melden.

In Bezug auf die Truppentheile werden Kontrollen zweiseitig von dem Major und von dem mit der administrativen Polizei des Truppentheils betrauten Militair-Unter-Intendanten

für die Mannschaften und
für die Pferde

besonders geführt.

Die Kontrollen für die Mannschaften enthalten die Nummern in der Kontrolle und in der Stammrolle, die Namen und Vornamen, die Zahl der Anciennetäts- oder Dienst-Streifen (Chevrons), die von Vierteljahr zu Vierteljahr eingetretenen Veränderungen und Beförderungen, sowie die im Laufe des Jahres vorkommenden Veränderungen bei den Bekleidungs-Effekten.

Es werden besondere Kontrollen für den Stab und für jede Kompagnie, Eskadron oder Batterie geführt. Aus diesen Spezial-Kontrollen werden General-Kontrollen zusammengestellt.

Die Unter-Intendanten erhalten periodisch zur Benutzung bei Führung der Kontrollen Veränderungs-Nachweisungen; auch werden ihnen die Mannschaften vorgestellt und die auf deren Verhältnisse Bezug habenden Papiere vorgelegt; endlich haben sie sich durch Musterungen von der Richtigkeit der Kontrollen zu überzeugen, dieselben zu berichtigen und die ungenauen Eintragungen zu ergänzen.

Wenn ein Truppentheil oder ein Detachement seine Garnison verändert, so mustert der Unter-Intendant diesen Truppentheil oder dieses Detachement vor dessen Abmarsch, stellt die Kontrollen fest, und übersendet solche demjenigen Kollegen, unter dessen administrative Polizei der Truppentheil oder das Detachement tritt.

§. 2.

Stärke- oder Bestands-Musterungen.

Die Musterungen über die nicht regimentirten Militairs werden individuell abgehalten; sie sind nämlich das Ergebniß der allmonatlichen

Präsentation der Militairs bei dem Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten, welchem die Zahlungs-Anweisung des Soldes dieser Militairs obliegt.

Die Verpflichtung, sich bei den Intendantur-Beamten zu melden, erstreckt sich indeß nicht auf diejenigen Offiziere, welche einen höheren Grad als den eines Obersten bekleiden. Das Vorhandensein und die Stellungen der Generale werden nach der Notorietät ihrer Anwesenheit, welche aus der Führung ihres Kommandos erhellt, oder ihrer Abwesenheit 2c., worüber das Kriegs-Ministerium die erforderlichen Mittheilungen macht, konstatirt.

Bei den Truppen werden von den mit der administrativen Polizei derselben betrauten Unter-Intendanten:

periodische (periodiques);
zufällige (accidentelles); und
unvermuthete (inopinées) Musterungen abgehalten.

Die periodischen Musterungen finden monatlich statt.

Die zufälligen Musterungen werden beim Abmarsch und bei der Ankunft von im Marsch begriffenen Truppen während des Marsches an jedem Wohnorte eines Unter-Intendanten bis zum Bestimmungsorte abgehalten, um die Stärke zu konstatiren.

Die unvermutheten Musterungen treten ein, wenn bezüglich der Stärkezahl, welche vorhanden sein soll, bei dem Unter-Intendanten ein Zweifel oder Verdacht rege geworden ist.

Zur letzteren Kategorie können auch die Musterungen gerechnet werden, welche von den Intendanten bei ihren Rundreisen oder administrativen Inspektionen abgehalten werden, obwohl ihnen keine andere Absicht zum Grunde liegt, als sich von der guten Ordnung zu überzeugen.

Die Musterungen an Ort und Stelle finden durch namentlichen Aufruf auf Grund sogenannter Appell-Listen (feuilles d'appel) statt, welche für den Stab und für jede Kompagnie, Batterie oder Eskadron besonders aufgestellt sind.

Für die Pferde und Wagen giebt es besondere Listen, welche Kontroll-Listen (feuilles de contrôle) genannt werden.

Alle diese Listen werden dem Militair-Unter-Intendanten in dem Augenblicke wo er auf dem Musterungs-Platze erscheint, mit besonderen namentlichen Verzeichnissen der im Dienste befindlichen Leute, der Revier-Kranken und der mit Stuben-Arrest oder Gefängniß Bestraften überreicht.

Diese Musterungen haben nicht nur den Zweck, von der wirklichen Anwesenheit der als anwesend geführten Leute Ueberzeugung zu erlangen,

sondern ihr nicht weniger wesentlicher Zweck besteht auch darin, zu prüfen, ob Alles, was den Soldaten reglementsmäßig zusteht, an dieselben auch richtig verabfolgt ist, und in welchem Zustande sich alle diese Gegenstände befinden; zu beurtheilen, ob die Verwaltung des betreffenden Truppentheils geschickt und ordnungsmäßig gehandhabt ist; die Klagen und Reklamationen entgegenzunehmen, nachdem alle Militair-Instanzen erschöpft sind, dieselben selbstständig zu entscheiden, oder an den Minister oder General-Inspekteur zur Entscheidung weiter zu befördern.

Wenn ein Intendant oder Unter-Intendant einen Truppentheil mustern will, so wendet er sich an den Platz-Kommandanten, und einigt sich mit ihm über Ort, Tag und Stunde der Musterung. Der Kommandant hat hiernächst dem Truppenbefehlshaber die nöthige Weisung zu ertheilen. Sind wichtige Gründe vorhanden, welche die Musterung nicht gestatten, so hat der Kommandant hierüber sofort an den Minister zu berichten.

Bei der Musterung erscheinen der Intendant oder Unter-Intendant sowie die Truppen im Parade-Anzuge.

Jeder Soldat hat seinen gefüllten Tornister oder Mantelsack und sein Soldbuch bei sich, die Feldwebel und Wachtmeister haben die Kompagnie- oder Eskadron-Bücher zur Stelle.

Die Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen sind in Reih und Glied aufgestellt, mit dem Stabe an ihrer Spitze; sie verbleiben in dieser Aufstellung bis zu Ende der Musterung, und es darf während derselben kein Mann oder Pferd austreten.

Die Mannschaften sind in jeder Kompagnie 2c. nach ihrer Charge und ihrer Nummer in der Jahres-Kontrolle aufgestellt.

Sämmtliche Offiziere, Mannschaften, Pferde und Fahrzeuge müssen zur Stelle sein. Die dienstthuenden Leute und die Arbeiter werden vorher durch andere Truppen abgelöst. Sind jedoch andere Truppen nicht vorhanden, so werden die Elite-Kompagnieen zuerst gemustert, welche demnächst die Abwesenden ablösen.

Die Musterung beginnt mit dem Stabe; der Unter-Intendant ruft die einzelnen Offiziere selbst auf.

Wenn der Unter-Intendant bei einer Kompagnie erscheint, so läßt der Kommandeur bis zur Beendigung der Musterung das Gewehr präsentiren.

Die Unteroffiziere und Soldaten werden von dem hinter der Front befindlichen Feldwebel oder Wachtmeister aufgerufen, während der Unter-Intendant, mit der Appell-Liste in der Hand, die Front der Kompagnie entlang geht, und die Antwort jedes einzelnen Mannes entgegennimmt,

welcher mit dem Worte: »Gegenwärtig (présent)« zu antworten hat.

Der Unter-Intendant begiebt sich darauf in das Quartier und die Krankenstuben der Revier-Kranken ꝛc., um sich von dem Vorhandensein der nicht zur Stelle gewesenen Leute zu überzeugen. Erst nachdem Letzteres geschehen ist, darf der Truppentheil wieder in das Quartier rücken.

Nach beendigter Musterung prüft der Militair-Unter-Intendant, ob die Ergebnisse derselben mit den Truppen-Jahres-Kontrollen übereinstimmen, und berichtigt geeigneten Falls nach seinen Wahrnehmungen an Ort und Stelle die in diesen Registern bemerkten Fehler und Irrthümer.

Drittes Kapitel.

Von den Mitteln zur Befriedigung der Ansprüche, oder von den Anweisungs- und Zahlungs-Regeln.

Die Anweisung und Zahlung der Geld-Gebührnisse, aus welchen der Sold besteht, findet nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche bereits weiter oben angegeben worden sind; in dem gegenwärtigen Kapitel sind die diesfälligen besonderen Vorschriften enthalten.

§. 1.

Vorschriften über die Anweisung und Zahlung in Bezug auf die nicht regimentirten Militairs.

Die Chefs der nicht regimentirten Offiziere legen den Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten am letzten Tage jedes Monats ein mit den nöthigen Bemerkungen versehenes Verzeichniß der unter ihnen stehenden Offiziere und Beamten vor, welches der Militair-Intendant oder Militair-Unter-Intendant prüft, und am zweiten des folgenden Monats, mit Zahlungs-Anweisung für jeden Einzelnen versehen, remittirt. Diesen Zahlungs-Anweisungen ist eine Zahlungs-Liste beigefügt, welche der Militair-Intendant oder Militair-Unter-Intendant quittirt zurückerhält.

Die nicht regimentirte Militair-Person hat mit dem Zahlungs-Mandat dem Zahlmeister ihr Soldbuch vorzulegen. Geschieht dies nicht, so wird die Zahlung verweigert.

§. 2.

Vorschriften über die Anweisung und Zahlung bezüglich der Truppentheile.

Am 1sten jedes Monats werden für den verflossenen Monat besondere Zahlungs-Nachweisungen (états de payement) für die Offiziere, und am 1sten und 16ten jedes Monats für die kommenden 15 Tage ebenfalls Zahlungs-Nachweisungen für die Mannschaften aufgestellt, und von dem mit der administrativen Polizei des betreffenden Truppentheils oder Detachements betrauten Militair-Unter-Intendanten mit Zahlungs-Anweisung versehen. Das zu viel oder zu wenig Empfangene wird für die Offiziere am Schlusse jedes Vierteljahrs, und für die Mannschaften auf Grund besonderer Abrechnungen halbmonatlich regulirt.

Die Zahlungs-Nachweisungen, deren Aufstellung in Bezug auf die Offiziere, ihrem Namen nach, in Bezug auf die verschiedenen Chargen der Mannschaften, nur der Zahl nach, erfolgt, werden in duplo ausgefertigt, und, nachdem sie mit Zahlungs-Anweisung versehen worden sind, quittirt. Der Zahlmeister behält ein Exemplar zu seinem Ausweise, und sendet das andere Exemplar, mit dem Zahlungs-Vermerk versehen, dem Anweisenden zurück, welcher solches zur weiteren Abrechnung rc. benutzt.

Viertes Kapitel.

Von der Justifikation der Sold-Ausgaben.

Ueber den Sold der nicht regimentirten Offiziere werden von den Militair-Intendanten oder Militair-Unter Intendanten vierteljährliche Liquidationen aufgestellt, in welchen die Offiziere nach ihren verschiedenen Verhältnissen oder Stellungen gruppenweise namentlich aufgeführt werden.

Die angewiesenen und gezahlten Beträge müssen mit diesen Liquidationen übereinstimmen.

Die Liquidationen werden zweifach ausgefertigt, wenn sie vom Unter-Intendanten aufgestellt sind, vom Intendanten geprüft, und in einem, mit den Nachweisungen der mit oder ohne Meubles kasernirten Militairs, mit den Marsch-Routen, Lazareth-Entlassungs-Scheinen und sonst gehörig belegtem Exemplar dem Kriegs-Minister eingereicht.

Aehnliche Liquidationen werden von den Unter-Intendanten vierteljährlich, für jeden Truppentheil besonders, in Bezug auf deren Ge-

bührnisse aufgestellt, von den Militair-Intendanten geprüft, und demnächst dem Kriegs-Minister eingereicht.

Die vom Intendanten oder dem Kriegs-Minister ausgefertigten Revisions-Erinnerungen haben die Unter-Intendanten, resp. Truppentheile zu erledigen, und werden letzteren die zu viel erhobenen Beträge zur Last gestellt.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung für das Natural-Verpflegungs-Wesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Verwaltung für das Natural-Verpflegungs-Wesen des Militairs liegt die Fürsorge für alle Natural-Gebührnisse ob, welche zur Nahrung der im gesunden Zustande sich befindenden Militair-Personen in den, die Bewilligung dieser Gebührnisse bedingenden Dienstgraden und Stellungen, so wie zur Nahrung der Pferde der Armee dienen.

Diese Verwaltung zerfällt in drei Hauptzweige, von welchen jeder wieder eine besondere Verwaltung bildet, nämlich in die Verwaltung bezüglich:

Der Lebensmittel;
der Fourrage;
der Belagerungs-Approvisionnements.

1. Die Verwaltung bezüglich der Lebensmittel sorgt für
das Brod;
die Feld-Verpflegungs-Artikel;
die Getränke.

Es giebt drei verschiedene Sorten von Brod:

Das gewöhnliche Brod, das sogenannte Kommisbrod (pain ordinaire dit pain de munition);

das geröstete Brod (le pain biscuité), { mit Viertel-Röstung; mit halber Röstung; mit vollständiger Röstung;

den Zwieback (le biscuit).

Zu den Verpflegungs-Artikeln im Felde gehören außer dem mit denselben unzertrennlich verbundenen Brode:

Das Fleisch;
das Salz;
der Reis oder die trockenen Gemüse.

Die Getränke bestehen in:

Wein;
Branntwein.

2. Die Verwaltung bezüglich der Fourrage sorgt für:

Das Heu;
das Stroh;
den Hafer;
das Grünfutter.

Zur Verwaltung bezüglich der Fourrage wird auch noch die Lieferung des Strohs zur Lagerung und zu den Baracken für diejenigen Truppen gerechnet, welche weder kasernirt, noch bei den Bürgern einquartirt sind.

3. Die Verwaltung bezüglich der Belagerungs-Approvisionnements hat, in Ermangelung jeder anderen Hülfsquelle, in den belagerten Festungen für die zur Ernährung der Mannschaften, der Pferde und des Rindviehs erforderlichen Lebensmittel, so wie für die speziellen Bedürfnisse der Lazareth-Verwaltung zu sorgen. Dieselbe erstreckt sich außerdem auf die Heizung und Erleuchtung.

Diese Approvisionnements werden nur im Falle eines Krieges, der Vorbereitung zu einem solchen oder unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen in das Leben gerufen, und nur benutzt, wenn die Vorräthe der laufenden Verwaltung aufgezehrt sind, und nicht erneuert werden können.

In Stelle der gewöhnlich an die Truppen vertheilten Naturalien werden in gewissen Fällen analoge Naturalien verabreicht, nämlich in Stelle:

Des gewöhnlichen Brodes	das geröstete Brod; der Zwieback;
von Reis	die trockenen Gemüse; Nudeln; Gries;
des Weins	Bier; Apfelwein; Branntwein;

des frischen Fleisches . . .	Speck; Pökel-Rindfleisch;
des Heus	Esparsette; Stroh (und umgekehrt Heu in Stelle von Stroh); Luzerne;
des Hafers	Gerste; Gersten-Mehl; Kleie; Spelz; Mais; Bohnen ꝛc.

Alle zur Ernährung der Menschen und Thiere bestimmten Naturalien werden in Rationen vertheilt, deren Bestandtheile, Maaß oder Gewicht verschieden ist, und welche nach Maaßgabe der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie dienen, tarifmäßig festgestellt sind.

Die Natural-Verpflegung wird im Wege der Staats- oder eigenen Verwaltung und auf dem der Entreprise sicher gestellt.

Bei der eigenen Verwaltung werden die Einkäufe von der Magazinirung unterschieden; diese Unterscheidung besteht jedoch bei der Lieferung der ganzen Rationen im Wege der Entreprise nicht.

Erstes Kapitel.

Vom Verwaltungs-Personal.

Das Natural-Verpflegungs-Verwaltungs-Personal ist insbesondere zur Verwaltung der Magazine bestimmt und im Reiche nach Maaßgabe der Wichtigkeit der zu besetzenden Stellen vertheilt.

Unter den unmittelbaren Befehlen des Divisions-Intendanten steht im Hauptorte jeder Territorial-Division ein Verwaltungs-Offizier, welchem die Prüfung und Centralisation der Verwaltungs-Rechnungen obliegt. Dieser führt den Titel: Büreau-Chef der Centralisation der Natural-Verpflegungs-Rechnungen (chef de bureau de centralisation de la comptabilité des subsistances).

Die Verwaltungs-Offiziere sind der Disziplinar-Straf-Gewalt der Militair-Intendantur-Beamten und der ihrer unmittelbaren Vorgesetzten unterworfen.

Es werden auch Soldaten aus den Verwaltungs-Handwerks-Kompagnieen zu den bedeutenderen Magazinen detachirt, um dort praktisch in der Fabrikation des Brodes und in anderen kleinen Details des inneren Magazin-Dienstes unterwiesen zu werden.

Zweites Kapitel.

Von den Ansprüchen auf die Natural-Verflegungs-Gebührnisse.

Die Natural-Verpflegungs-Gebührnisse werden gewährt:

Den Offizieren und den im Offizier-Range stehenden Militair-Personen nach Maaßgabe der für jeden Grad oder jede Stelle bei den verschiedenen Waffen oder Verwaltungs-Dienstzweigen tarifmäßig festgesetzten täglichen Rationszahl;

den Mannschaften mit einer Ration pro Mann und Tag.

§. 1.

Brod-Kompetenz.

Das Kommis-Brod steht zu:

1. Auf dem Friedensfuße:

Den Mannschaften und Soldaten-Kindern (enfants de troupe) aller Waffen (mit Ausnahme der Gendarmerie), welche sich in ihren Stand-Quartieren oder mit ihrem Truppentheile oder Detachement auf dem Marsche befinden;

den in Haft befindlichen Mannschaften;

den Unteroffizieren und Gendarmen der Gendarmerie im außergewöhnlichen Dienste.

2. Auf dem Kriegsfuße:

Den regimentirten und nicht regimentirten Offizieren, sowie den Mannschaften aller Waffen und Grade, welche zu einer Armee, einem Armee-Corps oder einer auf den Kriegsfuß gesetzten aktiven Division gehören;

den, diesen Armeen, Armee-Corps oder aktiven Divisionen attachirten Militair-Beamten, Agenten, Geschäftsführern, Unter-Beamten und Handwerkern der Verwaltungs-Dienstzweige.

Für die Anwesenheit derselben als Kranke im Lazareth geht dieser Anspruch verloren.

3. Bei Truppen-Zusammenziehungen:

Jenachdem die an der Zusammenziehung Theilnehmenden nach

Maaßgabe der diesfälligen Bestimmungen als auf dem Kriegs- oder Friedensfuße stehend betrachtet werden sollen, entweder allen vorbezeichneten Militairs, Beamten und Unter-Beamten, oder ausschließlich nur den Mannschaften.

§. 2.

Feld-Verpflegungs-Ansprüche.

Die Feld-Verpflegung gebührt:

1. Auf dem Kriegsfuße:
Im Allgemeinen allen Militair-Personen und Anderen, welche als solche zu betrachten sind, insofern sie auf die Brod-Kompetenz Anspruch haben.

2. Bei Truppen-Zusammenziehungen:
Nur dann, wenn die Verfügung, welche die Zusammenziehung angeordnet, die Feld-Verpflegung ausdrücklich bewilligt hat. Die Feld-Verpflegung erstreckt sich dann auch nur auf diejenigen Personen, welchen sie ausdrücklich bewilligt ist.

Ausnahmsweise kann auch auf Grund spezieller Genehmigungen den Mannschaften, welche auf Meeres-Inseln 2c. garnisoniren, die Feld-Verpflegung gewährt werden. In solchen Fällen haben dieselben aber auf den Kriegs-Sold keinen Anspruch.

Auf spezielle Bestimmung des Kriegs-Ministers wird auch öfter bei Truppen-Zusammenziehungen oder in außergewöhnlichen Fällen auf dem Friedensfuße statt der zugestandenen Feld-Verpflegung in natura eine Geldentschädigung gewährt.

§. 3.

Anspruch auf Getränke.

Die Ansprüche auf Gewährung von Getränken werden nur auf Grund ministerieller Verfügungen oder spezieller Befehle erworben, welche die Art des zu vertheilenden Getränks, sowie die Zeitdauer der diesfälligen Bewilligung bestimmen.

Nur die unter den Waffen befindlichen Mannschaften haben alsdann auf diese Bewilligung Anspruch.

§. 4.

Anspruch auf Fourrage.

Die Fourrage in natura wird gewährt:

1. Auf dem Kriegs- und Friedensfuße, sowie bei Truppen-Zusammenziehungen:

Für die Pferde der Offiziere und Mannschaften der Kavallerie-, sowie aller anderen Truppentheile, deren Organisation den Gebrauch von Pferden bedingt (bei der Gendarmerie nur auf dem Kriegsfuße).

2. Auf dem Kriegsfuße:

Für die Pferde nicht regimentirter Militairs und anderer Personen, welche als solche betrachtet werden, insofern sie beritten sein müssen;

für die Pferde der Offiziere der Infanterie-Truppentheile, insofern diese Offiziere beritten sein müssen, z. B. für die Pferde der Stabs-Offiziere, der Adjutanten, Zahlmeister, Gesundheits-Offiziere, sowie der Hauptleute, Lieutenants und Unter-Lieutenants, welche über 50 Jahre alt sind.

Es gilt streng als Grundsatz, daß die Offiziere innerhalb der Grenzen des Rations-Tarifs nur für diejenige Anzahl von Pferden, welche sie wirklich besitzen, die Rationen in natura empfangen können. Ueber diese wirkliche Anzahl haben sich dieselben bei dem Beamten der Intendantur, welcher mit der administrativen Polizei ihrer bezüglichen Truppentheile betraut ist, oder, wenn sie zu den nicht regimentirten Offizieren gehören, bei demjenigen Intendantur-Beamten auszuweisen, welchem die Anweisung des Soldes ihrer Klasse obliegt.

Die als Zeugen vorgeladenen oder auf einer Mission begriffenen Offiziere der Truppen zu Pferde, sowie diejenigen Offiziere, welche sich in einer Abwesenheits-Stellung befinden, behalten den Anspruch auf die Rationen in natura, wenn sie ihre Pferde bei dem Truppentheile belassen.

Werden die Offiziere allein mit ihren Pferden abkommandirt, so steht es ihnen frei, für diejenige Anzahl von Pferden, welche sie erwiesen mit sich führen, entweder die Rationen in natura oder die entsprechende Geldvergütigung zu empfangen.

Diese Befugniß besteht für diejenigen, welche sich mit ihren Pferden auf Urlaub begeben oder zu einem anderen Truppentheile versetzt werden, nicht, und zwar in letzterer Beziehung deshalb nicht, weil die entsprechende Rationsgelder-Vergütigung mit in ihrer Marsch-Entschädigung begriffen ist.

Bei den Beförderungen der Offiziere der Truppen zu Pferde ist zu unterscheiden, ob mit der Beförderung eine Versetzung verbunden ist oder nicht. In ersterem Falle wird der Anspruch auf die Rationen des höheren Grades von demjenigen Tage ab erlangt, an welchem sie in den neuen Grad ihres neuen Truppentheils aufge-

nommen werden. In letzterem Falle hebt dieser Anspruch von demjenigen Tage ab an, an welchem die Offiziere in den Sold-Genuß des höheren Grades treten.

Der Anspruch auf den Empfang der Fourrage in natura hebt für die Remonte-Pferde von demjenigen Tage ab an, an welchem dieselben entweder in den Remonte-Depots oder, wenn diese Pferde direkt angekauft sind, bei den betreffenden Truppentheilen übernommen werden.

Die Fourrage nach den Marsch-Sätzen wird nur gewährt, wenn selbstständige Truppentheile in ihrer Gesammtheit oder in Detachements auf dem Marsche begriffen sind. Die Zeit des diesfälligen Anspruchs erstreckt sich vom Tage des Abmarsches einschließlich bis zu dem der Ankunft am Bestimmungsorte einschließlich.

Die Fourrage nach den Kriegs-Sätzen wird von demjenigen Tage ab gewährt, welcher auf den Tag der Ankunft bei den auf den Kriegsfuß gesetzten Armeen folgt.

Bei dem Rücktritte auf den Friedensfuß empfangen die Mannschaften die Rationen nach den Kriegs-Sätzen noch auf funfzehn Tage, die Offiziere aber noch auf einen vollen Monat von demjenigen Tage ab fort, welcher auf den Tag ihrer Ankunft in der Garnison folgt.

Zu einer bestimmten Zeit eines jeden Jahres wird in Stelle der gewöhnlich gelieferten trockenen Fourrage-Rationen das Grünfutter für diejenigen Pferde der Offiziere und Mannschaften zugestanden, für welche diese Art von Fütterung nothwendig erachtet worden ist.

Die Offiziere der Truppen zu Pferde, welche zur Armee abgehen, können mit Genehmigung des Chefs ihres Truppentheils die für marschunfähig erachteten Pferde in dem Depot zurücklassen. Diese Vergünstigung erstreckt sich jedoch höchstens nur auf drei Monate vom Tage des Abgangs des betreffenden Offiziers ab, und zwar nur unter der Bedingung, daß derselbe für die im Depot zurückgebliebene Anzahl von Pferden bei seinem Detachement ebensoviele Rationen weniger empfängt.

Drittes Kapitel.

Von den Natural-Verpflegungs-Magazinen.

Allgemeine Bemerkungen.

In allen Grenzfestungen sowie an allen Plätzen, welche eine starke Garnison haben, werden in der Regel Magazine eingerichtet, und Magazin-Verwaltungen eingesetzt.

An den anderen Orten wird die Lieferung des Brodes und der Fourrage-Rationen im Wege des öffentlichen Zuschlags in Entreprise gegeben. Da, wo Magazin-Gebäude vorhanden sind, welche dem Staate gehören, oder für Rechnung der Militair-Verwaltung gemiethet sind, werden diese nebst den dazu gehörigen Mobilien dem Entrepreneur auf seinen Antrag zur Benutzung übergeben. In solchem Falle haben sich der Genie-Chef und der Militair-Unter-Intendant über die diesfälligen Maaßregeln zu verständigen.

Die Verwaltung für das Kasernements-Wesen liefert und unterhält die zu Magazinen erforderlichen Gebäude und Räumlichkeiten.

§. 1.

Lokale und Räumlichkeiten, welche für die aus Brod und Getränken bestehenden Verpflegungs-Artikel erforderlich sind.

In jedem Platze mit stehender Garnison sind folgende Lokalien und Räumlichkeiten erforderlich:

1. Ein mit einer Wage versehenes Büreau zur Empfangnahme der Verpflegungs-Artikel;
2. ein Backhaus, welches die erforderliche Zahl von Backöfen, mindestens aber deren zwei enthält, damit bei vorkommenden Reparaturen das Backgeschäft keine Unterbrechung erleidet;
3. ein Brod-Magazin mit einem Ausgabe-Büreau;
4. ein Depot für die Löschkohlen (d. h. der Kohlen, welche aus den Backöfen kommen, von den Bäckern gelöscht, und demnächst verkauft werden);
5. ein Holz-Schuppen oder Holzstall;
6. ein Brunnen oder eine Cisterne;
7. Magazine, welche zur Aufbewahrung des normalmäßigen Approvisionnements des Platzes, das auf ¾ in Körnern und ¼ in Mehl berechnet ist, ausreichen;
8. ein gedieltes Magazin, um das Mehl nach seiner Ankunft von der Mühle trocknen zu lassen;
9. eine Beutel-Kammer, aus welcher das Mehl durch ein trichterförmiges leinenes Tuch, das durch den Fußboden hindurchgeht, herabfällt, und auf diese Weise in das Backhaus gelangt;
10. ein Depot für die Kleie;
11. ein Depot für die Utensilien;

12. ein Keller;
13. einige kleine Räume für den Reis, die trockenen Gemüse, das Salz, die Getränke ꝛc.;
14. ein Büreau-Zimmer und eine Wohnung für den Rendanten, oder mindestens für einen Aufseher.

§. 2.

Lokale und Räumlichkeiten, welche in Bezug auf das Fleisch-Wesen erforderlich sind.

Erforderlich sind:

1. Ein Park oder Ställe, welche in mehrere Abtheilungen getheilt sind, um die verschiedenen Vieh-Gattungen von einander zu scheiden. Dieselben müssen in der Nähe von gutem, gesundem Wasser belegen sein;
2. ein Fourrage-Magazin;
3. Wohnungen für die Aufseher des Parks;
4. ein nahe am Wasser gelegenes Schlachthaus;
5. Fleisch-Scharen, welche geeignet sind, die bei der Vertheilung des Fleisches erforderliche Anzahl von Fleischbänken zu fassen;
6. ein Magazin zur Aufbewahrung der Fleisch-Abfälle;
7. ein Magazin zum Trocknen der Häute;
8. ein Utensilien-Depot;
9. ein Büreau und eine Wohnung für den Rendanten, oder mindestens für einen Aufseher.

§. 3.

Lokale und Räumlichkeiten, welche bezüglich der Fourrage-Verwaltung erforderlich sind.

Die Fourrage-Verwaltung erfordert in jedem Platze:

1. Magazine, Schuppen oder Scheunen für das Heu und Stroh, in welchen die erforderlichen Räume für die Verrichtungen der Heubinder und anderen Arbeiter, sowie für die Behufs Vertheilung der gebundenen Fourrage zu treffenden Arrangements vorhanden sein müssen;
2. ein oder mehrere Hafer-Magazine;
3. ein Magazin für die Gersten-Kleie oder das Gersten-Mehl;

4. ein Utensilien-Depot;
5. eine Büreau-Stube und Wohnung für den Rendanten, oder wenigstens für einen Aufseher.

§. 4.

Lokale und Räumlichkeiten, welche für die Belagerungs-Approvisionnements-Verwaltung erforderlich sind.

Die in den vorstehenden drei Paragraphen gegebenen Vorschriften finden im Allgemeinen auch auf die Verwaltung der Belagerungs-Approvisionnements Anwendung. Die bezüglichen Gebäude müssen womöglich bombenfest sein.

Viertes Kapitel.

Von der Beschaffenheit der zum Verbrauch in der Armee bestimmten Verpflegungs-Artikel.

Die Beschaffenheit der zum Verbrauche in der Armee bestimmten rohen und verarbeiteten Naturalien, die Merkmale, welche dazu dienen, diese Beschaffenheit zu erkennen und zu beurtheilen, die Form, das Gewicht und die Dimensionen, welche einem jeden Natural-Verpflegungs-Artikel eigenthümlich sind, sowie die Länge der Zeit, auf welche diese Gegenstände aufbewahrt werden können, Alles dies will von dem Ankäufer derselben, von dem Rendanten, welcher dieselben in Empfang nimmt, magazinmäßig behandelt und ausgiebt, von dem Beamten, welcher darüber die Kontrolle führt, sowie von den zum Empfange und Verbrauche Berechtigten gekannt sein. Aus diesem Gesichtspunkte würde an dieser Stelle folgerichtig eine spezielle Beschreibung der Beschaffenheit der Natural-Verpflegungs-Artikel zu liefern sein, ehe mit dem nächsten Kapitel zur speziellen Abhandlung über die Ausführung des Natural-Verpflegungs-Dienstes übergegangen würde. Es dürfte indeß bei der gegenwärtigen Darstellung der französischen Militair-Verwaltung über diese spezielle Beschreibung ganz hinweggegangen werden können, da die Merkmale, an welchen man das gute Natural, die guten Verpflegungs-Artikel erkennt, in der Preußischen Verwaltung hinlänglich bekannt sind, das Vauchelle'sche Werk aber auch in dieser Beziehung keine neuen Gesichtspunkte eröffnet.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausführung des Natural-Verpflegungs-Dienstes.

Allgemeine Bemerkungen.

Es bestehen zwei wesentlich von einander verschiedene Verwaltungs-Arten (die direkte eigene Verwaltung und die Entreprise), um die Ausführung des Natural-Verpflegungs-Dienstes sicher zu stellen.

Es sind demnach:

1. Unternehmer, welche die Lieferung der Natural-Verpflegungs-Bedürfnisse übernehmen; sowie
2. Verwaltungs-Offiziere, welche die Magazin-Verwaltung im engeren Sinne unmittelbar für Rechnung des Staats besorgen,

vorhanden.

Den Unternehmern liegt auf Grund spezieller Verträge:

theils die Lieferung der rohen Naturalien zur Füllung der vom Staate verwalteten Magazine;

theils die sogenannte Lieferung auf die Ration (fourniture à la ration) an denjenigen Orten ob, an welchen derartige Magazine nicht vorhanden sind.

Die Verwaltungs-Offiziere nehmen die gelieferten Naturalien in Empfang, magaziniren dieselben, und sorgen für deren magazinmäßige Behandlung und deren Ausgabe an die zum Empfange Berechtigten.

Dieses Verwaltungs-System schließt weder die freihändigen Ankäufe noch die Kommissions-Ankäufe aus, welche vom Minister oder seinen Delegirten nach Maaßgabe der Umstände verfügt werden.

Zum freihändigen Ankaufe kann immer geschritten werden, wenn die öffentliche Verdingung der Lieferung ohne Erfolg gewesen und Gefahr im Verzuge ist, den Weg des öffentlichen Ausgebots von Neuem zu beschreiten.

§. 1.

Ankäufe der Naturalien und Lieferungen auf die Ration.

a. Naturalien-Ankäufe.

Die Naturalien-Ankäufe werden im Wege der Abschließung von Lieferungs-Verträgen und im Wege von Kommissions-Ankäufen ausgeführt.

Die Zeiten und der Umfang der Naturalien-Ankäufe sowie die Lieferungsorte werden vom Minister bezeichnet. Derselbe trifft die diesfälligen Bestimmungen nach Maaßgabe des mit der Lage der Magazine verbundenen Bedarfs, sowie auf Grund der Berichte der Militair-Intendanten, mit Rücksicht auf die mehr oder minder beträchtlichen Hülfsquellen der bezüglichen Oertlichkeiten, auf die obwaltenden Konjunkturen und auf das mit den Ergebnissen der Ernten verbundene voraussichtliche Steigen oder Fallen der Naturalien-Preise. Außerdem erlaubt und gebietet ihm auch seine hohe Stellung, auf die Sicherung des Bedarfs für außergewöhnliche Fälle bei Zeiten Bedacht zu nehmen.

In früheren Zeiten wurden die Naturalien-Ankäufe unmittelbar durch die Verwaltungs-Offiziere bewirkt. Diese direkten Ankäufe finden jetzt nicht mehr statt.

Die Initiative zur Abschließung der Verträge im Wege des öffentlichen Ausgebots oder der öffentlichen Verdingung nach Departements, Bezirken oder einzelnen Garnisonorten geht jetzt von den Militair-Intendanten und insbesondere von den Militair-Unter-Intendanten aus.

Die Abschließung der Lieferungs-Verträge trägt durchaus nicht den Charakter der Periodizität, kehrt also nicht in bestimmten Zeiträumen wieder, sondern wird nur auf diejenige Zeit beschränkt, welche zur Ausführung der vergebenen Lieferung für erforderlich erachtet wird.

Durch die öffentlichen Blätter und öffentlichen Anschläge geschehen vorher die erforderlichen Bekanntmachungen, welche sich namentlich auf folgende Gegenstände zu erstrecken haben:

1. die Natur der zu liefernden Naturalien;
2. die verlangten Quantitäen;
3. die erforderliche Qualität;
4. die Lieferungsorte;
5. die Lieferungsfristen;
6. die Art der Abnahme und Entscheidung über Streitigkeiten, zu welchen die Beschaffenheit der Naturalien Veranlassung geben kann;
7. die verschiedenen von den Unternehmern zu übernehmenden Verbindlichkeiten und Kosten;
8. die zu bestellenden Kautionen;
9. welche Justifikatorien bei der Rechnungslegung beizubringen sind, und zu welcher Zeit die Zahlung erfolgt, und
10. die Bedingungen überhaupt, welche zur guten und zweckmäßigen Ausführung der Lieferungen auferlegt werden.

Ministerielle Instruktionen bestimmen außerdem:

1. Die Bedingungen der Lieferungs-Zulassungsfähigkeit;
2. die Form der Submissionen;
3. die Fälle, in welchen der Zuschlag erfolgen darf oder nicht.

In jedem Departements-Hauptorte und in jedem Lieferungsorte besteht eine sogenannte schiedsrichterliche Kommission (commission de vérification), welche die Naturalien zu untersuchen, und über deren Beschaffenheit zu erkennen hat, wenn in dieser Beziehung zwischen dem Lieferanten und Empfänger Konflikte entstehen. In dieser Kommission führt der Militair-Unter-Intendant den Vorsitz. Er kann gegen die Ansicht der übrigen Kommissions-Mitglieder entscheiden. Gegen seine Entscheidung, welche unbedingt maaßgebend ist, kann kein Einspruch erhoben werden.

Die Lieferungen werden durch Quittungen, welche die Lieferung bescheinigen, justifizirt. Dieselben müssen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, 24 Stunden nach bewirkter Lieferung dem Militair-Unter-Intendanten zur Visirung vorgelegt werden.

Die von dem Lieferanten gelegte Rechnung wird von dem Militair-Unter-Intendanten geprüft und festgestellt, und spätestens binnen zwei Tagen zur Zahlung angewiesen.

Vierteljährlich läßt der Militair-Intendant die Natural-Verpflegungs-Rechnungen seines Divisions-Bezirks durch den Chef des Centralisations-Büreaus zusammenstellen, stellt dieselben demnächst fest, und überreicht sie sodann dem Minister.

Die Kommissions-Ankäufe werden in geeigneten Fällen vom Minister angeordnet, oder es werden die Divisions-Intendanten beauftragt, die diesfälligen Anordnungen zu treffen.

Die Kommissionaire müssen wo möglich von den Eigenthümern oder Produzenten kaufen. Sie operiren in ihrem eigenen Namen und für ihre eigene Rechnung. Die Streitigkeiten, welche sich zwischen ihnen und den Verkäufern erheben, gehören daher zum Ressort der ordentlichen Gerichte.

Die Kommissionaire haben dem Minister oder dem Intendanten, von welchem sie ihren Auftrag erhalten haben, Berichte einzureichen, aus welchen der Gang ihrer Ankaufs-Operationen zu entnehmen ist.

Die Ankaufs-Operationen selbst werden nach den Marktpreisen, authentischen Berichten über den kurrenten Preis der Naturalien oder nach den bei den bezüglichen Lokal-Behörden eingezogenen Erkundigungen kontrollirt.

Es wird den Kommissionairen, unabhängig von dem Preise der Naturalien, eine Tantieme nach folgenden Sätzen gewährt:

1. Für Weizen, Mehl, Reis, trockene Gemüse und Hafer 20 Centimen für den metrischen Centner (zu 100 Kilogrammen);
2. für Getränke 40 Centimen per Hektoliter;
3. für Fleisch 1 Franken per metrischen Centner;
4. für Heu und Stroh 5 Centimen per metrischen Centner;
5. für Kleie 10 Centimen per metrischen Centner.

Die definitive Anweisung der von den Kommissionairen zu legenden Rechnungen erfolgt durch den Minister selbst.

b. Lieferungen auf die Ration.

Unter Lieferungen auf die Ration oder rationsweisen Lieferungen werden diejenigen Lieferungen verstanden, welche in der Art zur Ausführung gelangen, daß die Naturalien unmittelbar an die berechtigten Empfänger verabfolgt und vertheilt werden.

Die in Bezug auf diese Arten von Lieferungen abgeschlossenen Verträge umfassen in der Regel einen Zeitraum von zwölf Monaten, und stipuliren außerdem für die Verwaltung die Befugniß, die Fortsetzung der Lieferung noch auf einen Monat länger zu fordern. Die Lieferungen selbst erstrecken sich, wie bereits früher bei einer anderen Gelegenheit erwähnt worden ist, auf alle Details des Dienstes vom Ankaufe bis zur Vertheilung einschließlich.

Die rationsweisen Lieferungen werden in
rationsweise Brod-Lieferungen und in
rationsweise Fourrage-Lieferungen unterschieden.

Bei beiden Lieferungs-Arten ist den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, einen sogenannten Vorsichtsvorrath als Unterpfand für die Interessen des Staats zu unterhalten.

Der für die Unternehmer aus der rationsweisen Fourrage-Lieferung hervorgehende Dienst wird in den sogenannten permanenten Dienst und den sogenannten eventuellen Dienst unterschieden. Jeder Platz, in welchem mehr als 50 Pferde stehen, wird als ein solcher betrachtet, in welchem ein permanenter Dienst erforderlich ist. Diejenigen Orte hingegen, an welchen sich der Verbrauch nicht auf die Höhe von mehr als 50 täglichen Rationen erhebt, oder an welchen der Verbrauch nur zufällig bis zu dieser Höhe steigt, werden als eventuelle Kantonnements angesehen, weshalb diese Oertlichkeiten nur den sogenannten eventuellen Dienst bedingen.

Der Vorsichtsvorrath für den Brod-Lieferanten besteht in gebeuteltem Mehl, und wird nach dem halbmonatlichen Verbrauch auf Grund der Durchschnittsstärke des nächst vorhergehenden Monats am Hauptorte des Lieferungs-Bezirks ermittelt. In Bezug auf die Fourrage ist der Unternehmer verpflichtet, einen Vorrath für jeden Rations-Bestandtheil (Heu, Stroh, Hafer oder Gerste) auf 60 Tage nach Maaßgabe der am 1sten jedes Monats wirklich vorhandenen Pferdezahl zu unterhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nur auf jeden Platz seines Bezirks, an welchem ein sogenannter permanenter Dienst besteht.

§. 2.

Magazin-Wirthschafts-Betrieb.

Der Magazin-Wirthschafts-Betrieb umfaßt alle Verrichtungen, welche in den für unmittelbare Rechnung der Verwaltung bestehenden Magazinen von der Einnahme bis zur Ausgabe der Naturalien vorkommen.

Dieser Betrieb ist der eigentliche Wirkungskreis der Verwaltungs-Offiziere (Rendanten), welche denselben unter der hohen Direktion des Ministers, sowie unter der Autorität und Kontrolle der Militair-Intendantur-Beamten ausüben.

Der Magazin-Wirthschafts-Betrieb zerfällt in folgende Haupt-Unter-Abtheilungen, in

a) die Einnahmen;
b) die Konservation;
c) die Vermahlung;
d) den Betrieb bezüglich der Erbackung des Brodes und des Zwiebacks;
e) die Ausgaben;
f) die Wirthschafts-Betriebs-Kosten.

a. Einnahmen.

Die den Magazin-Verwaltungen zugehenden Naturalien werden, nachdem dieselben bei ihrer Untersuchung von guter Beschaffenheit befunden worden sind, unter spezieller Verantwortlichkeit der betreffenden Magazin-Verwaltungs-Offiziere, in Empfang genommen, und in den Magazinen gelagert.

Alle Naturalien-Einnahmen, mit Ausnahme der Einnahmen von Naturalien, welche dem Feinde abgenommen sind, werden durch Empfangs-Bescheinigungen konstatirt, welche der Magazin-Verwalter dem Lieferanten aushändigt, und welche für Letzteren, nach-

dem sie mit dem Kontroll-Visa des bezüglichen Militair-Unter-Intendanten versehen sind, als Beläge seiner diesfälligen Forderung gelten.

In den aktiven Armeen werden die Einnahmen von Naturalien, welche dem Feinde abgenommen sind, durch Verhandlungen konstatirt, deren Aufnahme durch die Militair-Unter-Intendanten in Gegenwart von General-Stabs-Offizieren oder anderen von den Militair-Chefs bezeichneten Offizieren, sowie wo möglich auch in Gegenwart derjenigen, welche die Naturalien für Rechnung des Feindes in Aufsicht und Verwahrung hatten, oder im Beisein der Lokal-Behörden erfolgt.

b. Konservation.

Die Magazin-Verwaltungs-Offiziere dürfen nur Körnerfrüchte von so guter und reiner Beschaffenheit einnehmen, daß sich nach der Bearbeitung und Reinigung dieser Früchte ein nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Prozent betragender Abgang herausstellt.

Das Hauptbestreben dieser Offiziere muß darauf gerichtet sein, durch unausgesetzte eifrige Mühe und Sorgfalt diese Naturalien in dem ihnen überlieferten Zustande zu erhalten.

Zur Konservirung des Getreides ist ein Instrument, welchem der Erfinder desselben Doyère den Namen: tue-teignes (Motten-Tödter) gegeben hat, und welches zugleich als Korn-Reinigungs-Maschine dient, von Vauchelle ganz besonders empfohlen und in Versailles mit großem Erfolge angewendet worden ist. Die Hauptwirkung dieses Instruments besteht darin, daß jedes lebende Insekt 2c., welches sich unter den Körnerfrüchten befindet, unfehlbar durch dieses Instrument getödtet wird.

c. Vermahlung.

Die Vermahlung wird

entweder im Wege des öffentlichen Verfahrens an Unternehmer verdungen,

oder in Mühlwerken betrieben, welche mit den großen Staats-Magazin-Verwaltungen, wie solche z. B. in Paris, Lyon und Marseille bestehen, verbunden sind,

oder durch Müller des Civil-Standes, auf welche an manchen Orten zurückgegriffen werden muß, bewirkt.

Nur Weizen wird zum Soldaten-Brode vermahlen. Derselbe wird dem Vermahlungs-Unternehmer (der Müller ist auch als ein solcher zu betrachten) in Säcken zu dem Netto-Gewichte von 100 Kilogrammen

Korn, wozu noch ein Aufschlag für Reinigung und Verstäubung hinzutritt, überliefert. Für jeden solchen Sack liefert der Unternehmer 80 Kilogramme gesichtetes Mehl und 20 Kilogramme Kleie zurück. Der vorerwähnte Aufschlag beträgt durchschnittlich etwa 2 bis 3 Prozent.

Die Einlieferungen zur Mühle und die Ablieferungen aus derselben werden von dem Militair-Unter-Intendanten in ein paginirtes und paraphirtes Register eingetragen, in welchem alle Veränderungen der Naturalien während der ganzen Dauer ihres Verarbeitungs-Prozesses verzeichnet werden. Dieses Register muß oft und unverhofft revidirt werden.

Außerdem bleibt dem Militair-Unter-Intendanten jedes andere ihm zweckmäßig erscheinende Mittel zur Ueberwachung und Kontrollirung des Vermahlungs-Betriebs unbenommen. Ihm sowohl wie dem Magazin-Verwalter steht das Recht des freien, ungehinderten Eintritts in die für unmittelbare Rechnung des Staats verwalteten Mühlwerke sowie in die sonst für die Armee in Betrieb gesetzten Mühlen bei Tag und Nacht zu.

d. Back-Betrieb bezüglich des Brodes und Zwiebacks.

Das Brod wird aus Mehlteig und Wasser bereitet, welchen beiden Stoffen man noch den Sauerteig und eine kleine Quantität Salz beimischt.

Sauerteig nennt man ein Quantum gesäuerten Teiges, welchem die Eigenschaft innewohnt, die Gährung des frischen Teiges, mit welchem er in dem Backtroge verbunden und verarbeitet wird, hervorzurufen.

Der Sauerteig ist vollkommen, wenn er das Doppelte seines ursprünglichen Volumens erlangt hat, wenn er gewölbt und elastisch ist, aus einem so festen Teige besteht, daß er dem Drucke der Hand nicht nachgiebt, wenn er auf dem Wasser schwimmt, und beim Zertheilen einen weinartigen Geruch verbreitet.

Da der Sauerteig die Hauptgrundlage der Brod-Fabrikation bildet, so erfordert kein Theil der Arbeit eine so große Erfahrung, Sorgfalt und Wachsamkeit als die Zubereitung dieses Teiges. Diese Zubereitung muß daher auch immer dem geschicktesten Bäcker anvertraut werden.

Das Salz, welches früher nur unter Umständen angewendet wurde, ist jetzt eben so wie die Grieskleie (le fleurage) eine nothwendige und vorschriftsmäßige Zuthat zum Brode geworden.

Die Grieskleie ist ebenso ein Abfall, welcher aus der Vermahlung des Grieses herrührt, wie die Kleie ein Abfall ist, welcher aus der Vermahlung des Getreides herstammt.

Die Dauer der zur vollständigen Fabrikation eines sogenannten Brod-Schusses (einer Quantität Brod, welche auf einmal in dem Ofen erbacken werden kann), von der Einknetung des Teiges an bis zur Herausnahme des Gebäcks aus dem Ofen erforderlichen Zeit beträgt mindestens zwei Stunden dreißig Minuten und höchstens drei Stunden zwölf Minuten. Hieraus folgt, daß innerhalb vierundzwanzig Stunden zehn solcher Brodschüsse erzielt werden können.

Die Bäcker sind in Brigaden formirt, welche womöglich aus den Administrations-Handwerker-Kompagnieen entnommen werden und zu den Magazin-Verwaltungen detachirt sind.

Eine Brigade besteht aus vier Bäckern, aus einem Brigadier und drei (mitunter auch nur aus zwei) Brod-Knetern oder Brod-Wirkern.

Das gewöhnliche oder sogenannte Kommis-Brod wird in runden Gebäcken geliefert, von welchen ein Brod zwei Rationen darstellt.

Wenn dasselbe vierundzwanzig Stunden alt ist, so beträgt sein Gewicht 15 Hektogramme. Es hat bei 8 bis 9 Centimeter Dicke im Centrum, 24 bis 25 Centimeter im Durchmesser.

Das geröstete Brod wird ebenso wie das gewöhnliche Brod mit einem Male erbacken. Es hat ein gleiches Gewicht, aber verhältnißmäßig kleineres Volumen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß das geröstete Brod einen höheren Grad von Ofenhitze erleidet und längere Zeit gebacken wird. Die Verbackungszeit beträgt bei demselben sechzig bis achtzig Minuten, während sie bei dem gewöhnlichen Brode nur fünfunddreißig bis vierzig Minuten beträgt.

Bei der Erbackung des Zwiebacks wird kein Salz mit verbacken.

Bei dieser Erbackung ist eine ungewöhnliche starke Knetung des Teiges unerläßlich. Um letztere zu bewirken und den Teig vollkommener herzustellen, bedienen sich die Bäcker dazu außer den Händen auch öfter ihrer Füße.

Nachdem die Knetungs-Arbeit in der Masse beendigt ist, wird auch noch mit der sogenannten Teig-Rolle geknetet und das natürliche Austrocknen noch dadurch gesteigert, daß in die Brodkuchen eine Menge kleiner Löcher gebohrt werden.

e. Ausgaben.

Die Militair-Unter-Intendanten, welchen die Polizei der Magazine obliegt, setzen, unter Berücksichtigung des militairischen Dienstes, die Tage und Stunden der Ausgabe fest.

In Bezug auf die Lebensmittel findet gewöhnlich die Ausgabe von zwei zu zwei Tagen, in Bezug auf die Fourrage dagegen wöchentlich zweimal statt, indem letztere das eine Mal auf vier, das andere Mal auf drei Tage empfangen wird.

Die Ausgabe erfolgt auf Grund von Bons, welche für das Brod, für jede Gattung von Feld-Verpflegungs-Artikeln und für die Fourrage getrennt ausgestellt werden.

Die Bons werden unterschrieben:

Von dem Schatzmeister, bei ganzen Truppentheilen oder deren Theilen, wenn sich Schatzmeister bei diesen befinden;

von den Zahlmeistern, bei Detachements, welche Zahlmeister mit sich führen;

von den Offizieren und Unteroffizieren, welche die anderen Detachements befehligen, und

respektive von jeder nicht regimentirten oder anderen isolirt stehenden Militair-Person.

Diese Bons müssen von den mit der Polizei der Magazine betrauten Unter-Intendanten visirt und registrirt werden.

Ein Bon muß enthalten:

1. Die Nummer und Waffe des Truppentheils oder das Corps oder den besonderen Generalstab;
2. die Militair-Division, das Departement und den Platz, wenn man sich innerhalb des französischen Gebiets befindet; oder die Armee, das Armee-Corps, die aktive Division, Brigade, den Militair-Bezirk und den Platz, wenn man sich außerhalb des französischen Gebiets befindet;
3. die Tage, auf welche der Bon ausgestellt ist;
4. die Anzahl der zuständigen Rationen in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt.

Es ist strenge Vorschrift, daß die Fourrage-Bons das Gewicht der Hafer-, Heu- und Stroh-Rationen, auf welche die Empfänger Anspruch haben, nach Maaßgabe der Waffe, des Spezial-Corps rc. und

der Stellung der Empfänger, den Festsetzungen des Tarifs gemäß, bezeichnen.

Die auf dem Marsche begriffenen Truppen empfangen das Brod und die Fourrage auf Grund von Anweisungen, welche von den Militair-Unter-Intendanten ausgefertigt werden.

Von jedem Truppentheile wird der Hauptmann, welcher den Wochendienst hat, zur Empfangnahme der Lebensmittel kommandirt. Er hat dieselben zuvor zu untersuchen und trägt demnächst sein Urtheil über deren Befund in ein zu diesem Zwecke in jedem Magazine gehaltenes Buch ein, welches von den Militair-Unter-Intendanten pagnirt und paraphirt ist. Er wird bei der Empfangnahme von anderen Offizieren, den Fourrieren, Sergeanten, Korporalen &c. unterstützt.

Soldaten werden zum Transport der Rationen aus den Magazinen in die Kasernen kommandirt.

Die Ausgabe selbst erfolgt:

In Bezug auf das Brod in Quantitäten von zehn Rationen oder fünf Broden;

in Bezug auf den Zwieback nach dem Gewichte, für welches der Centner den Einheitssatz bildet;

in Bezug auf das Fleisch nach dem Gewichte, für welches ein Gewichtsstück von 25 Kilogrammen den Einheitssatz bildet;

in Bezug auf die Getränke nach dem Dekaliter, einem Gemäße von 10 Litern;

in Bezug auf das Heu und Stroh in Bunden. Für jedes Bund sind zwei Band-Seile erforderlich; die Bunde, welche 6 Kilogramme und darüber wiegen, können drei, aber nie mehr Band-Seile haben. Wenn die Band-Seile von dem zu liefernden Natural sind, so werden sie bei dem Gewicht der Ration mit, im entgegengesetzten Falle aber nicht mitgezählt.

Der Hafer wird immer nach dem Gewichte ausgegeben.

Kantonnirende oder lagernde Truppen, welche im Umkreise von 4 Kilometern von den Magazinen liegen, sind verpflichtet, ihren Mundbedarf und ihre Fourrage selbst abzuholen, ohne daß ihnen Transportmittel oder Geldentschädigungen gewährt werden. Ueber diese Grenze hinaus werden dagegen die diesfälligen Transportmittel für Rechnung der Verwaltung beschafft. Stehen die Truppen mehr als ein Myriameter (10,000 Meter) vom Magazin entfernt, so muß die Verwaltung ihnen die Fourrage zuführen und an den betreffenden Orten ver-

ausgaben. Die den Truppen sonst allgemein auferlegte Verpflichtung, die Naturalien in den Magazinen selbst in Empfang zu nehmen, fällt also in letzterem Falle fort.

Die auf dem Marsche befindlichen Truppen haben die Naturalien in jedem Marschquartier für den Tag der Ankunft oder für zwei Tage zu empfangen, wenn noch ein Ruhetag abgehalten wird. Sollte in einzelnen Fällen der diesfällige Bedarf aus den Magazinen oder durch die Lieferanten nicht gedeckt werden können, so haben die Civil-Behörden für die Beschaffung des fehlenden Bedarfs, unter Vorbehalt der Entschädigung durch die Militair-Verwaltung, zu sorgen.

Reklamationen gegen die Quantität oder Qualität der empfangenen Naturalien sind unzulässig, sobald dieselben aus den Magazinen entfernt sind.

Jeder Rückkauf von Naturalien durch die Magazin-Verwalter oder Lieferanten ist streng untersagt.

Vierteljährlich werden von den Truppen über die empfangenen Naturalien Haupt-Quittungen in duplo ausgestellt, von welchen ein Exemplar der Militair-Unter-Intendant erhält, der zugleich die Interims-Bons bis zur Decharge-Ertheilung an sich nimmt.

f. Wirthschafts-Betriebskosten.

Zur Bestreitung der Wirthschafts-Betriebskosten empfangen die Verwaltungs-Offiziere angemessene Vorschüsse, und berechnen solche vierteljährlich. Die Anweisung dieser Kosten erfolgt durch die Divisions-Intendanten, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Minister in Bezug auf diejenigen Ausgaben, welche die Magazin-Anstalten der Divisions-Hauptorte betreffen.

§. 3.

Belagerungs-Approvisionnements.

Unabhängig von den Proviant-Vorräthen für den kurrenten Dienst werden in Kriegszeiten und unter außergewöhnlichen Verhältnissen Proviant-Vorräthe unter dem Namen von Belagerungs-Approvisionnements gebildet, welche alle Naturalien und Materialien in sich begreifen, die zur Erhaltung der Menschen und Pferde ꝛc., sowie zur Heizung und Erleuchtung der Lazarethe erforderlich sind.

Die Formation dieser Approvisionnements wird nur von dem Minister verfügt. In dringenden Fällen ist es jedoch in den aktiven Armeen dem Ober-Befehlshaber gestattet, den Armee-Intendanten mit dieser Formation zu beauftragen.

Der Formation des Belagerungs-Approvisionnements liegt:

1. Die Stärke der Besatzung der Festung für die Dauer der Belagerung, und
2. die Zeit zum Grunde, auf welche sich die Festung voraussichtlich vertheidigen kann.

Zu einem solchen Approvisionnement gehören folgende Gegenstände:

1. Der Weizen für die ganze Zeit der Belagerung;
2. der Reis, als gewöhnliches Nahrungsmittel, für die Hälfte der Belagerungszeit mit einer Ration täglich, und in Stelle der eingesalzenen Gegenstände, auf $\frac{2}{3}$ der Belagerungszeit mit zwei Rationen täglich;
3. die trockenen Gemüse, mit einer Ration täglich auf die Hälfte der Belagerungszeit;
4. das Salz, mit einer Ration täglich für die ganze Belagerungszeit;
5. das frische Fleisch, mit einer Ration täglich auf $\frac{1}{3}$ der Belagerungszeit;
6. das Pökel-Rindfleisch, mit einer halben Ration täglich auf $\frac{2}{9}$ der Belagerungszeit;
7. der Speck, mit einer halben Ration täglich auf $\frac{4}{9}$ der Belagerungszeit;
8. das Heu:
   Für die Pferde, mit $7\frac{1}{2}$ Kilogrammen pro Tag und Pferd für die ganze Belagerungszeit;
   für die Ochsen und Kühe, mit 10 Kilogrammen täglich für die Hälfte der Belagerungszeit;
   für die Hammel, mit 2 Kilogrammen täglich für die Hälfte der Belagerungszeit;
9. das Stroh:
   Für die Pferde, mit 5 Kilogrammen pro Pferd und Tag für die ganze Belagerungszeit;
   als Lagerstroh für die Mannschaften, mit $2\frac{1}{2}$ Kilogrammen pro Mann und Monat für die ganze Belagerungszeit;
10. der Hafer, mit 3 Kilogrammen 3 Dekagrammen oder $8\frac{1}{2}$ Liter pro Pferd und Tag für die ganze Belagerungszeit;
11. der Wein, mit $\frac{1}{4}$ Liter pro Mann und Tag für die ganze Belagerungszeit;
12. der Branntwein, mit $\frac{1}{16}$ Liter pro Mann und Tag für die ganze Belagerungszeit;

13. der Weinessig, mit $\frac{1}{20}$ Liter pro Mann und Tag für 1 bis auf 3 Monate;

14. das Wärmeholz:

Mit $\frac{1}{150}$ Kubikmeter oder 2 Kilogrammen pro Mann und Tag für die ganze Belagerungszeit;

zur Brod-Erbackung mit einem Kubikmeter auf 5 metrische Centner gesichtetes Mehl oder das Aequivalent in Fruchtkörnern und ungesichtetem Mehl;

15. das Licht, mit 3 Lichten, 16 Stück auf den Kilogramm, für 16 Mann täglich auf die ganze Belagerungszeit.

Das frische Fleisch wird erst kurz vor dem Eintritt der Belagerung, zuvörderst in lebenden Häuptern, beschafft.

In Stelle der Lichte kann auch Oel beschafft werden. Das diesfällige Quantum muß alsdann dem Gewichte nach das Doppelte des Lichtquantums betragen.

In gewissen Gegenden kann das Holz durch Braun- oder Steinkohlen oder Torf ersetzt werden.

Alle Naturalien müssen die für die Naturalien der kurrenten Verwaltung erforderlichen Eigenschaften in einem höheren Grade besitzen, um auf die für jeden Artikel festgesetzte Zeit erhalten werden zu können. Nach den diesfälligen Festsetzungen wird die diesfällige Dauerzeit angenommen:

Für den Weizen, auf 18 Monate;
für das Mehl, auf 1 Jahr;
für den Zwieback, auf 1 Jahr;
für den Reis, auf 2 Jahre;
für die trockenen Gemüse, auf 1 Jahr;
für das Salz, auf eine unbegrenzte Zeit;
für das Pökelfleisch, auf 1 Jahr;
für den Wein, auf 18 Monate;
für den Weinessig, auf 18 Monate;
für das Heu, auf 18 Monate;
für das Stroh, auf 1 Jahr;
für den Hafer, auf 18 Monate;
für das Holz, auf eine unbegrenzte Zeit;
für das Licht, auf 1 Jahr;
für das Oel, auf 1 Jahr;
für den Branntwein, auf eine unbegrenzte Zeit.

Die Aufsicht über die Belagerungs-Approvisionnements, deren spezielle Verwaltung einem Verwaltungs-Offizier anvertraut ist, führt eine sogenannte Ueberwachungs-Kommission, welche:

1. Aus dem Festungs-Kommandanten, als Präsidenten;
2. aus den zwei höchsten Offizieren der Garnison, von welchen einer dem Genie-Corps, der andere einer anderen Waffe angehört;
3. aus einem, mit der Polizei der Magazine betrauten Militair-Unter-Intendanten;
4. aus einer Anzahl Beamten der städtischen Verwaltung, und
5. aus einem Militair-Gesundheits-Offizier

zusammengesetzt ist.

Die Approvisionnements-Magazine werden von den für den gewöhnlichen Bedarf bestimmten getrennt verwaltet.

§. 4.

Magazin-Rapporte.

Sowohl die Verwaltungs-Offiziere wie die Unternehmer rationsweiser Lieferungen haben dem Unter-Intendanten monatliche Magazin-Rapporte in 3 Exemplaren einzureichen, von welchen derselbe ein Exemplar dem Minister und ein zweites dem Divisions-Intendanten überreicht.

Diese Rapporte haben, für jedes Natural besonders, nachzuweisen:

1. Den Bestand nach dem vormonatlichen Rapport;
2. die seitdem vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben;
3. den nach Kompensation der Einnahmen und Ausgaben sich ergebenden Bestand;
4. die Anzahl der Tage, für welche der Naturalien-Bedarf gesichert ist;
5. verschiedene andere auf die Ausführung des Magazin-Dienstes Bezug habende Bemerkungen.

Außer diesen monatlich einzureichenden Rapporten können der Minister, die Intendanten und Unter-Intendanten noch so oft Rapporte einfordern, als sie es für nothwendig erachten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Magazin-Rechnungswesen.

Das Magazin-Rechnungswesen ist, dem Wesen und der Form nach, verschieden, je nachdem die Verwaltung:

1. Für unmittelbare Rechnung des Staats, oder
2. im Wege der Entreprise

geführt wird.

Der Haupt-Unterschied besteht darin, daß der letztere Verwaltungs-Modus nur zur Legung von:

Geld-Rechnungen,

der erstere Verwaltungs-Modus aber zur Legung von:

Geld-Rechnungen und von Materialien-Rechnungen

Veranlassung giebt.

§. 1.

Geld-Rechnungen der Entrepreneure.

Die Geld-Rechnungen der Entrepreneure bestehen in einfachen, gehörig belegten Ausgabe-Rechnungen.

Zu den wesentlichsten Justifikatorien dieser Rechnungen gehören:

Für die Unternehmer von Lieferungen roher, unbearbeiteter Naturalien die Bescheinigungen der Verwaltungs-Offiziere über die richtig erfolgte Lieferung;

für die Unternehmer von rationsweisen Lieferungen, die Haupt-Ausgabe-Quittungen;

für die Vermahlungs-Unternehmer, die Erklärungen der Verwaltungs-Offiziere, daß die unterschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Bei jeder Division werden diese Rechnungen vom Militair-Intendanten vierteljährlich gesammelt, in eine Haupt-Liquidation zusammengestellt, und dem Minister eingereicht, welchem namentlich auch die Verfügung über die bestellte Kaution vorbehalten bleibt.

§. 2.

Geld-Rechnungswesen in Bezug auf die für unmittelbare Rechnung des Staats geführte Verwaltung.

Die Magazin-Verwaltungs-Offiziere haben in Bezug auf den bei ihnen vorkommenden Geldverkehr Buch und Rechnung zu führen.

Die Buchführung besteht in der Führung eines Journals, in welches die Geld-Einnahmen und Geld-Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen werden.

Der Verwaltungs-Offizier, welcher dieses Buch führt, legt dasselbe, nachdem es von ihm bescheinigt und unterzeichnet worden, am 1sten

jedes Monats dem mit der Polizei des Magazins betrauten Militair-Unter-Intendanten vor. Dieser Beamte prüft dasselbe auf Grund der ihm zugleich mit vorgelegten Beläge, und stellt dasselbe, unter Beifügung seiner Namens-Unterschrift, fest.

Vierteljährlich stellt der Verwaltungs-Offizier über den gesammten Geldverkehr des verflossenen Vierteljahrs auf Grund des von ihm geführten Journals eine Rechnung auf, und überreicht solche demnächst mit sämmtlichen Justifikatorien dem Militair-Unter-Intendanten.

Diese Rechnungen werden von dem Militair-Unter-Intendanten geprüft und festgestellt und dem Divisions-Intendanten eingereicht, welcher dieselben einer nochmaligen Prüfung und Feststellung unterzieht und solche demnächst zur definitiven Anweisung an den Minister gelangen läßt.

§. 3.

Materialien-Rechnungs-Wesen.

Die Gegenstände des Magazin-Materialien-Verkehrs zerfallen in zwei Klassen:

1. In diejenigen Naturalien und Materialien, welche der Verausgabung, Bearbeitung oder der Konsumtion unterliegen, und
2. in die Geräthe, Utensilien und andere Mobiliar-Gegenstände (mit Ausnahme der Säcke, welche zur ersten Klasse gerechnet werden), die zur Ausübung des Magazin-Betriebs dienen.

Die verschiedenen Arten dieser Gegenstände werden in Spezial-Registern nachgewiesen.

Die Register der ersteren Klasse führen die zu ihr gehörigen Naturalien und Materialien in numerischer Ordnung auf und bezeichnen die auf jeden Gegenstand anwendbare Maaß- oder Gewichts-Einheit, sowie die Anzahl der zu einer jeden Einheit gehörigen Dezimal-Theile.

Konventionsmäßige, vom Minister genehmigte Werthpreise werden für die verschiedenen, zur ersteren Klasse gehörigen Naturalien oder Materialien bestimmt und dienen zur Abschätzung des Werths der Materialien in den Inventarien-Registern. Der Magazin-Verwalter weist aber dessenungeachtet die Materialien nur ihrer Zahl nach rechnungsmäßig nach.

Der Geldwerth der Materialien der letzteren Klasse wird in diesen Inventarien-Registern auf Grund einer Abschätzung von Sachverständigen angegeben.

Jeder Magazin-Verwalter führt im Interesse des Materialien-Rechnungs-Wesens folgende Bücher:

1. Ein zur Eintragung der Veränderungen, welche durch Einnahmen und Ausgaben die Vermehrung oder Verminderung des Materialien-Vorraths bewirken, bestimmtes Manual;
2. ein Journal und ein großes oder Haupt-Buch;
3. ein Inventarien-Register;
4. Hülfsbücher, in welche alle Operationen eingetragen werden, die nicht durch das Manual laufen dürfen, oder in dieses nur zu bestimmten Zeiten übertragen werden.

Auf Grund dieser Bücher stellen die Magazin-Verwalter vierteljährlich die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Vierteljahrs in einer Rechnung zusammen und reichen dieselbe, gehörig belegt, dem Unter-Intendanten ein. Dieser prüft die Rechnung und befördert dieselbe an den Divisions-Intendanten, welcher sie darauf in der ersten Hälfte des zweiten Monats, der auf das abgelaufene Vierteljahr folgt, an den Minister gelangen läßt.

Außerdem werden noch Jahres-Rechnungen gelegt, bei deren Aufstellung die vorgedachten vierteljährlichen Rechnungen zur Grundlage dienen. Diese einzelnen Jahres-Rechnungen werden divisionsweise gesammelt und, nach ihrer Prüfung durch den Militair-Unter-Intendanten und den Divisions-Intendanten, von Letzterem in der ersten Hälfte des zweiten Monats nach Ablauf des Jahres, auf welches sich die Rechnungen beziehen, dem Minister eingereicht.

Vierter Titel.

Von der Verwaltung in Bezug auf das Feuerungs- und Erleuchtungs-Wesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Verwaltung in Bezug auf das Feuerungs- und Erleuchtungs-Wesen liegt es ob, für die Befriedigung der Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfnisse der Armee nach Maaßgabe der festgesetzten Gebührnisse zu sorgen.

Diese Gebührnisse sind zu liefern:

1. Den Truppentheilen aller Waffen zum Kochen ihrer Speisen, sowie zur Erheizung der von ihnen bewohnten Zimmer;

2. den Wachen zur Erheizung und Erleuchtung ihrer Wach-Lokalien;
3. für die Cidadellen, Forts, Lager und andere Bauwerke zur Erleuchtung ihrer Wachen.

Subsidiarisch erstreckt sich nach einer neueren Anordnung diese Verwaltung auch auf die Versorgung der Natural-Verpflegungs- 2c. Magazine, welche für unmittelbare Rechnung des Staats bewirthschaftet werden, mit Brenn- und Erleuchtungs-Materialien.

Seit einer Reihe von Jahren sind die diesfälligen Lieferungen an einen einzigen oder mehrere Unternehmer öffentlich verdungen worden.

Gegenwärtig sind diese Lieferungen für ganz Frankreich, mit Einschluß von Algerien, in General-Entreprise gegeben. Der Vertrag, welcher hierüber abgeschlossen worden, umfaßt den Zeitraum vom 1. Mai 1853 bis Ende April 1858.

Der Unternehmer ist nach demselben allen Verpflichtungen, welche das Reglement vom 1. September 1827 über die Verwaltung in Bezug auf das Natural-Verpflegungs-Wesen enthält, sowie den Bestimmungen der ministeriellen Instruktion vom 30. Juni 1840, welche zum großen Theil auch auf diesen Dienstzweig Anwendung finden, unterworfen.

Dem Unternehmer steht die unentgeltliche Benutzung der dem Staate gehörigen Lokalien frei. Ist derselbe genöthigt, zu seinem Betriebe noch andere Lokalien zu ermiethen, so geschieht dies auf seine Kosten.

Sämmtliche zum Betriebe des Unternehmers dienende Gebäude hat derselbe zu versichern und sich über diese Versicherung auszuweisen.

Sind die Magazine oder Holzhöfe mehr als 2 Kilometer von den Bedarfs-Punkten entfernt, so ist der Unternehmer verpflichtet die Bedürfnisse auf seine Kosten nach diesen Punkten zu schaffen. (Eine Ausnahme besteht nur für Paris und deren Weichbild, woselbst der Unternehmer diesen Transport immer zu bewirken hat.)

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, an jedem Platze, an welchem sich eine permanente Garnison befindet, sowie an den Plätzen und in den Kantonnements, welche mehr als 4 Kilometer von den Ausgabe-Magazinen entfernt liegen, einen Vorrath von 100 Tagen bezüglich jeder Art von Materialien zu unterhalten. Außerdem ist noch die Aufspeicherung eines Reserve-Vorraths erforderlich, an welchen sich der Staat als ein Unterpfand halten kann.

Dem Unternehmer liegt auch die Verpflichtung ob, diesen Vorrath binnen 30 Tagen wieder zu ergänzen, wenn derselbe aus irgend einer Veranlassung zu Grunde gehen sollte.

Wird dieser Vorrath unterschlagen, so wird der Unternehmer gerichtlich verfolgt, und außerdem noch zu einer Geldbuße von 10 Prozent des Werthes der unterschlagenen Materialien herangezogen.

Findet eine Unterbrechung der Lieferung statt, so setzt die Verwaltung dieselbe auf Kosten und Gefahr des Unternehmers fort.

Das Holz muß auf den Lagerplätzen von dem Unternehmer so aufgestellt werden, daß die Luft frei um dasselbe cirkuliren kann, zu welchem Zwecke die einzelnen Haufen 2 Meter von einander entfernt sein müssen. Die Kohlen werden pyramidalförmig aufgeschichtet, damit nur die Oberfläche der einzelnen Haufen vom Regen und Schnee berührt werden kann, und es leicht ist, die durchnäßten Theile bei der Ausgabe zu entfernen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, an jedem Sitze eines Divisions-Intendanten einen Haupt- oder Ober-Agenten und an jedem Garnisonorte einen Geschäftsführer sowie das zur Verausgabung erforderliche Personal zu halten.

Unter-Lieferanten sind nicht statthaft.

Der Unternehmer kann sich unter gewissen Einschränkungen seine Agenten und Geschäftsführer wählen. Diese Beschränkungen bestehen darin, daß die Wahl erst nach der Zustimmung des Divisions-Intendanten Gültigkeit erlangt, daß dieser Beamte diejenigen Agenten, welche nicht zur Zufriedenheit der Verwaltung ihren Dienst versehen, durch andere ersetzen lassen, und daß ein auf Befehl der Verwaltung entlassener Geschäftsführer ꝛc. niemals wieder in einem anderen Magazin angestellt werden, oder sich bei einer Lieferung für Rechnung des Kriegs-Departements betheiligen kann.

Streitigkeiten, welche sich etwa aus Veranlassung der Auslegung des Vertrages oder der Ausführung des Dienstes erheben sollten, werden auf administrativem Wege, und zwar, geeigneten Falls, in erster Instanz vom Militair-Intendanten, in zweiter Instanz durch den Minister und in dritter Instanz durch den Staatsrath entschieden.

Demjenigen Theile des Vertrages, welcher die eigentlichen Lieferungs-Bedingungen enthält, sind 8 Etats und Tarife beigegeben, aus welchen die dem Unternehmer auferlegten Pflichten sowie die den Empfängern zugestandenen Rechte hervorgehen.

Der Etat Nr. 1. bestimmt die Beschaffenheit der zu liefernden Holzarten, Stein- und Braunkohlen nach Maaßgabe der geographischen Lage einer jeden Division und eines jeden Departements, das Alter der Hölzer, von ihrer Schlagezeit ab gerechnet, die Dimensionen sowie das Gewicht derselben u. s. w.

Der Etat Nr. 2. bezeichnet, mit Einschluß von Algerien, die Garnisonorte, an welchen unausgesetzt ein Reserve-Vorrath unterhalten werden muß, sowie die Plätze, welche aus diesem Vorrathe mit versorgt werden müssen.

Der Etat Nr. 3. enthält, ebenfalls mit Einschluß von Algerien, die Angabe der Plätze, an welchen von dem Unternehmer die in denselben belegenen Natural-Verpflegungs-Magazine versorgt werden müssen.

Von den übrigen Etats, die zugleich eben so viele Tarife sind, bezeichnet

der Nr. 4., die den Truppentheilen zum Kochen ihrer Speisen, sowohl in Frankreich wie in Algerien, und zur Erheizung der von ihnen bewohnten Zimmer zu liefernden Feuerungs-Gebührnisse;

der Nr. 5., die Dauer der Heizung im Innern;

der Nr. 6., die den Wachen im Innern wie in Algerien zustehenden Brenn-Materialien;

der Nr. 7., die den Wachen im Innern und in Algerien zustehenden Erleuchtungs-Materialien, und

der Nr. 8., die Erleuchtungs-Zeit im Innern allein.

Erstes Kapitel.

Von den Feuerungs-Materialien der Truppen.

§. 1.

Ansprüche auf die Feuerungs-Materialien-Bedürfnisse und Vorschriften über die Bewilligung der diesfälligen Gebührnisse.

Zwei verschiedene Systeme bestehen in Bezug auf die Bewilligungen der Feuerungs-Materialien-Gebührnisse neben einander.

Diese Gebührnisse werden nämlich:

1. Durch Bewilligung von Kollektiv-Rationen, und
2. durch Bewilligung von individuellen Rationen

geregelt.

Das erstere System besteht seit dem Jahre 1826, in welchem für die Truppen in den Kasernen zum Kochen ihrer Speisen Kochöfen (des fourneaux économiques) errichtet wurden.

Das letztere System stammt aus einer bereits weiter zurückgelegenen Zeit, und findet nicht nur auf die Truppen, welche in anderer Art als

in den Kasernen untergebracht sind, sondern auch in gewissen, weiter unten näher bezeichneten Fällen Anwendung.

Der vorerwähnte Tarif Nr. 4. bestimmt das Gewicht der verschiedenen Arten von Rationen beider Systeme.

In beiden Systemen sind die Bewilligungen Bedingungen unterworfen, welche sich auf die Konsumtionszeit der Materialien beziehen und im Allgemeinen streng inne gehalten werden müssen. Nur in zu erweisenden dringenden Fällen kann nach dem Ermessen der Generale in Beziehung auf die Winterheizung der Kasernenräume und Wachen von diesen Bedingungen abgewichen werden.

a. Vorschriften in Bezug auf die Bewilligung von Kollektiv-Rationen.

Die Kollektiv-Rationen werden für zwei besondere Zwecke bewilligt:

1. Zum Kochen der Speisen bei den Truppen, in welchem Falle diese Rationen Menage-Rationen (rations de l'ordinaire) genannt werden;
2. zur Heizung der Kasernenräume bei den Truppen, in welchem Falle diese Rationen den Namen: Stuben-Rationen (rations de chambre) führen.

Die Höhe der Menage-Ration ist davon abhängig, ob die Oefen für einen oder für zwei Speisekessel oder Kochtöpfe (marmites) eingerichtet sind.

Die jetzt im Gebrauch befindlichen Oefen unterscheiden sich dadurch, daß sie entweder:

1. Nach älterem Modell zu einem Speisekessel, oder
2. ebenfalls nach älterem Modell zu zwei Speisekesseln, oder
3. nach dem Modell von Choumara für zwei mit einander zusammenhängende Speisekessel

eingerichtet sind.

Choumara ist der Name des Offiziers vom Genie-Corps, welcher die letzteren Speisekessel erfunden hat. Die Oefen mit einem Speisekessel haben bisher den Vorzug erhalten.

Die Speisekessel haben einen Fassungsraum von 65 bis zu 75 Litern, mitunter sogar bis zu 100 Litern.

Der Liter, welcher hier als Einheitsmaaß angenommen ist, entspricht dem Speisebedarf eines Mannes. Jeder Speisekessel wird demnach als ausreichend betrachtet, eben so viele Mannschaften zu speisen, als der Kessel Liter von Flüssigkeiten aufnehmen kann, d. h. eine Infanterie-Kompagnie.

Da die Höhe der Menage-Ration so ausreichend bemessen ist, daß mit derselben zweimal täglich die Suppe gekocht und das zum Spülen und Scheuern des Geschirrs erforderliche Wasser erheizt werden kann, so sind die Chefs der Truppentheile ermächtigt, bei der allgemeinen Ausgabe der Menage-Rationen eine Quantität Brenn-Materialien zur Bereitung der Getränke für die Regiments-Krankenstuben zurück zu behalten. Das einbehaltene Quantum darf indeß in keinem Falle mehr als 2 Kilogramme Holz oder ein Kilogramm Kohlen für die Ration, welche auf einen Speisekessel gewährt wird, und als 4 Kilogramme Holz oder 2 Kilogramme Kohlen für die Ration, welche auf 2 Speisekessel gewährt wird, betragen.

Die Menage-Kollektiv-Ration für die Truppen ist in folgender Art festgesetzt:

Für jeden Ofen, nach älterem Modell, mit einem Speisekessel, täglich	25	Kilogramme	Holz,
	14	»	Kohlen,
für jeden Ofen, nach älterem Modell, mit zwei Speisekesseln, täglich	42	»	Holz,
	24	»	Kohlen,
für jeden Ofen, nach dem Modell von Choumara, mit 2 Speisekesseln, täglich			
a) bei 75 Liter und darunter Inhalt pro Kessel, ...	40	»	Holz,
	22	»	Kohlen,
b) bei einem Inhalte von mehr als 75 Litern pro Kessel, ...	45	»	Holz,
	25	»	Kohlen.

Die Höhe der Stuben-Rationen ist nach Maaßgabe der klimatischen Verhältnisse verschieden. Um dieselbe angemessen zu bestimmen, ist Frankreich in dieser Beziehung in 3 Regionen eingetheilt:

in die heiße Region,
in die gemäßigte Region und
in die kalte Region.

Diese Unterscheidung besteht jedoch für Algerien nicht. Die Dauer der Winterheizung ist dort durch spezielle Bestimmungen nach Maaßgabe der Okkupationspunkte festgesetzt.

Die Winterheizung oder die sogenannte Stuben-Ration, auf welche die kasernirten Truppen ausschließlich Anspruch haben, wird gewährt:

In der heißen Region, auf 3 Monate, vom 1. Dezember bis Ende Februar;
in der gemäßigten Region, auf 4 Monate, vom 16. November bis zum 15. März, und
in der kalten Region, auf 5 Monate, vom 1. November bis Ende März.

Was die lagernden oder die in Baracken untergebrachten Truppen anbelangt, so empfangen dieselben individuelle Rationen, von welchen spezieller weiter unten die Rede sein wird.

Die bei den Bürgern untergebrachten Truppen haben für die ganze Dauer dieses Verhältnisses auf die Lieferung von Stuben-Rationen keinen Anspruch.

Die Stuben-Ration besteht:

In der heißen Region,	aus 20 Kil. Holz,	12 Kil. Kohlen,
in der gemäßigten Region,	aus 25 Kil. Holz,	15 Kil. Kohlen,
in der kalten Region,	aus 30 Kil. Holz,	18 Kil. Kohlen.

Bei jedem Truppentheile werden für den kleinen Stab, die Krankenstube und die Werkstätten 3 Stuben-Rationen bewilligt. Diese Rationen repräsentiren 9 Feuer, nämlich:

Für die Unteroffizier-Adjutanten	3 Feuer,
für den Musikmeister und die Musiker	1 »
für den Tambour-Major und die Tambour-Korporale .	1 »
für die Werkstätten	3 »
für die Krankenstube	1 »
	= 9 Feuer.

Für die Regiments-Schulen werden ebenfalls Stuben-Rationen gewährt, welche theils eine ganze, theils eine halbe, theils eine Drittel-Ration ausmachen.

Spezielle Vorschriften bestimmen die Anzahl der für die einzelnen Theile der Truppenkörper zu gewährenden Stuben-Rationen.

Als Grundlage der diesfälligen Festsetzungen ist angenommen worden, daß für 60 Mann *eine* Ration erforderlich ist.

b. Vorschriften in Bezug auf die Bewilligung von individuellen Rationen.

Die individuellen Rationen werden ebenso wie die Kollektiv-Rationen entweder unter dem Namen von:

Menage-Rationen, zum Kochen der Speisen,

oder unter dem Namen von:

Stuben-Rationen für die Winterheizung bewilligt.

Die individuellen Menage-Rationen werden gewährt:

Den Unteroffizieren und den als solche behandelten Empfängern derjenigen Truppentheile, bei welchen Kochöfen im Gebrauch sind;

den kasernirten Truppen, bei welchen diese Oefen nicht im Gebrauch sind;

den bei den Bürgern einquartierten Truppen;

den lagernden oder in Baracken untergebrachten Truppen;

denjenigen Mannschaften, welche zu kasernirten Truppentheilen oder Detachements gehören, die sich der Kochöfen bedienen, wenn diese Mannschaften, die dem reglementsmäßigen Inhalte der Suppen-Kessel entsprechende effektive Stärke überschreiten.

Die individuellen Stuben-Rationen werden gewährt:

Den kasernirten Truppen, wenn sie sich in Ermangelung von Stubenöfen am Kamin-Feuer erwärmen müssen, und

den lagernden oder in Baracken untergebrachten Truppen.

In Bezug auf die letzteren Truppen beginnt die Winterheizung einen Monat früher und endet einen Monat später als bei den kasernirten Truppen, dauert also:

In der heißen Region, 5 Monate, vom 1sten November bis Ende März;

in der gemäßigten Region, 6 Monate, vom 16ten Oktober bis zum 15ten April, und

in der kalten Region, 7 Monate, vom 1sten Oktober bis Ende April.

Der Betrag der individuellen Brennmaterialien-Rationen ist in folgender Art festgesetzt:

1. Zum Kochen der Speisen:	Holz. Kil.	Holz. Dec.	Kohlen. Kil.	Kohlen. Dec.
Ration der Unteroffiziere und anderer, als solche behandelten Empfänger, bei denjenigen Truppentheilen, bei welchen Kochöfen in Anwendung kommen, pro Mann und Tag	1	60	—	80
Menage-Ration der kasernirten Mannschaften, bei welchen keine Kochöfen Anwendung finden	—	80	—	40
Menage-Ration der bei den Bürgern einquartierten Mannschaften	1	—	—	50
Menage-Ration der lagernden oder in Baracken untergebrachten Mannschaften	1	20	—	60

2. Zur Winter-Heizung:

		Holz. Kil.	Holz. Dec.	Kohlen. Kil.	Kohlen. Dec.
Stuben-Ration der kasernirten Mannschaften	in der heißen Region	—	50	—	25
	in der gemäßigten Region....	—	70	—	35
	in der kalten Region	—	80	—	40
Winter-Ration der lagernden oder in Baracken untergebrachten Mannschaften ..	in der heißen Region ..	1	—	—	50
	in der gemäßigten sowie in der kalten Region ..	1	20	—	60

Die Unteroffiziere und anderen als solche behandelte Empfänger der Truppen, welche entweder im Kasernements-Verhältnisse keine Kochöfen benutzen, oder bei den Bürgern einquartiert sind, oder lagern, oder in Baracken untergebracht sind, haben auf eine Doppel-Ration pro Mann und Tag Anspruch.

§. 2.

Ausgabe der Brennmaterialien an die Truppen.

Die Ausgabe der Brenn-Materialien an die Truppen erfolgt:

1. An die in ihren Standquartieren befindlichen Truppen alle vier, fünf oder zehn Tage, je nachdem sich hierüber die Militair-Unter-Intendanten, welche auch die Ausgabe-Stunden bestimmen, mit der Militair-Behörde geeinigt haben;
2. An die lagernden, oder in Baracken untergebrachten, oder auf dem Kriegsfuße stehenden Truppen an den Stunden und auf diejenige Anzahl von Tagen, welche von dem, das Kommando führenden General im Einverständnisse mit der Militair-Intendantur bestimmt werden;
3. An die einzelnen Regiments-Krankenstuben und anderen zum Empfange berechtigten Anstalten, sowie an die in Militair- oder Civil-Gefängnissen in Haft befindlichen Militairs halbmonatlich oder monatlich, jenachdem sich die Militair-Unter-Intendanten, sowie die Kommandanten der Anstalten oder Plätze hierüber verständigt haben.

Der Ausgabe der Materialien geht eine Untersuchung in Bezug auf deren Beschaffenheit voraus, bei welcher diejenigen, welche nicht in jeder Hinsicht den Vertrags-Stipulationen entsprechen, verworfen werden.

Entstehen Schwierigkeiten, so tritt unter dem Vorsitze des Unter-Intendanten eine schiedsrichterliche Kommission zusammen, welche über den streitigen Fall erkennt. Zu dieser Kommission tritt auch eine Person, welche der Unternehmer aus den ihm durch die städtische Behörde bezeichneten angesehensten und tüchtigsten Bürgern wählt.

Der Militair-Unter-Intendant ist nicht verpflichtet, der Ansicht der Kommission beizutreten, wenn seine Ueberzeugung dieser Ansicht entgegensteht. Sein Ausspruch ist vielmehr entscheidend, und ein Rekurs gegen denselben unzulässig.

Die Verausgabungen geschehen gegen Bons, welche nur Gültigkeit haben, wenn sie von dem Militair-Unter-Intendanten visirt und registrirt sind.

Auf 4 Kilometer Entfernung müssen die Truppen die Materialien aus den Magazinen selbst abholen. Bei einer weiteren Entfernung und für diejenigen Kantonnements, in welchen kein Materialien-Vorrath gebildet ist, müssen die Materialien vom Unternehmer für Rechnung des Staats auf Grund einer Ordre des Militair-Unter-Intendanten herangeschafft werden.

Die Bons werden vierteljährlich in eine Haupt-Quittung (bon de totalisation) zusammengestellt, welche in drei Exemplaren ausgefertigt, von dem Lieferanten bescheinigt, von dem Verwaltungs-Rath des Truppentheils oder dem Detachements-Chef unterzeichnet, und zuletzt vom Militair-Unter-Intendanten festgestellt wird.

Wenn ein Truppentheil vor der Zusammenstellung dieser Haupt-Quittung ausmarschirt, so bewirkt der Militair-Unter-Intendant diese Zusammenstellung von Amts wegen.

Sind beim Ausmarsche des Truppentheils die zuletzt empfangenen Materialien nicht vollständig verbraucht worden, so werden die noch nicht verbrauchten Quantitäten von dem Unternehmer oder seinem Geschäftsführer zurückgenommen und auf dem letzten Ausgabe-Bon abgeschrieben.

Zwei Exemplare der vorgedachten Haupt-Quittung erhält der Unternehmer oder sein Geschäftsführer, um dieselben als Rechnungs-Beläge zu benutzen. Ein Exemplar verbleibt in den Händen des Militair-Unter-Intendanten mit den Interim-Bons, welche er mit dem Annulations-Stempel zu versehen hat.

In jedem Magazin liegt ein vom Militair-Unter-Intendanten paginirtes und paraphirtes Buch offen, in welches nach jeder Ausgabe der den Wochendienst habende Offizier jedes Truppentheils oder Detachements seine Bemerkungen über die Qualität der zur Ausgabe gelangten Brenn-Materialien einzutragen hat.

Ein Auszug aus diesem Buche wird jeden Monat für den verflossenen Monat dem Militair-Unter-Intendanten eingereicht, welcher sich dieses Buch im Uebrigen bei jedem seiner Magazin-Besuche vorlegen lassen muß.

Dieser Beamte muß öfter die Magazine und Ausgabe-Plätze besuchen, darüber wachen, daß alle Vertrags-Stipulationen in Bezug auf die Qualität und das Gewicht, sowie auf die Aufstapelung der Hölzer und Kohlen genau beobachtet werden. Er muß ferner dahin sehen, daß, wenn die Ausgabe bei Regen- oder Schneewetter erfolgt, die oberen Schichten der Holzhaufen und Kohlenlager von der Ausgabe ausgeschlossen werden.

Zweites Kapitel.

Von der Heizung und Erleuchtung der Wachen.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Wachen zerfallen in vier Klassen, deren Reihenfolge durch die Anzahl der Wachmannschaften bedingt wird.

Zur ersten Klasse gehören diejenigen Wachen, welche von 16 Mann und darüber,
zur zweiten Klasse diejenigen, welche von 8 bis 15 Mann,
zur dritten Klasse diejenigen, welche von 3 bis 7 Mann, und
zur vierten Klasse diejenigen, welche von 1 oder 2 Mann besetzt sind.

Die Offizier-Stube wird immer als eine Wache vierter Klasse gerechnet, wenn dieselbe von der Wachstube der Mannschaften getrennt liegt, und einen besonderen Ofen oder Kamin hat. Im entgegengesetzten Falle, also wenn sich der Offizier mit den Mannschaften in demselben Lokale aufhalten und an demselben Ofen erwärmen muß, empfängt das Wach-Lokal die den Wachen erster Klasse zugestandenen Gebührnisse, selbst wenn dasselbe zu einer niedrigeren Klasse gehören sollte.

Die Materialien-Lieferungen erfolgen für Rechnung des Kriegs-Departements nur für diejenigen Wachen, welche durch die kompetenten Militair-Behörden errichtet sind.

Im Innern Frankreichs bestimmt jeder Divisions-Kommandeur vierteljährlich die für das nächste Vierteljahr erforderlichen Wachen und deren Stärke streng nach den Erfordernissen des Militair-Dienstes. Für die Civil-Hospitäler und Civil-Gefängnisse werden nur Posten gegeben, wenn diese Anstalten auch eine gewisse Anzahl von Militair-Personen aufnehmen.

Der Divisions-General legt das von ihm aufgestellte Verzeichniß der Wachen dem Divisions-Intendanten vor, welcher demnächst den Militair-Unter-Intendanten der Departements 2c. entsprechende Aus-

züge aus diesen Verzeichnissen mit dem Auftrage zugehen läßt, das Erforderliche wegen der darin aufgeführten Wachen einzuleiten.

Aehnliche Mittheilungen werden vom Divisions-General den Brigade-Generalen gemacht, welche wieder den unter ihren Befehlen stehenden Platz-Kommandanten die entsprechenden Auszüge zukommen lassen.

In dringenden Fällen können, unter der Bedingung der ungesäumten diesfälligen Berichterstattung, auch die Generale, welche Unter-Divisionen befehligen, die Platz-Kommandanten und sogar die temporären Kommandanten von Garnison-Orten Wachen errichten. Eine einfache Mittheilung hierüber an den Militair-Unter-Intendanten gilt für denselben als Autorisation zur Besorgung der nöthigen Materialien. Der Militair-Unter-Intendant muß jedoch hierüber seinerseits unmittelbar an den Militair-Intendanten berichten, welcher, nachdem sich der Divisions-General entschieden hat, die Ausgabe der Materialien fortsetzen oder einstellen lassen kann. Die diesfälligen Lieferungen sind aber unter allen Umständen bis zu dem Tage gültig, an welchem von der erfolgten Entscheidung Kenntniß gegeben wird.

Den Unter-Intendanten liegt die förmliche Verpflichtung ob, sich durch Inspizirungen davon zu überzeugen, daß die Posten, für welche Brenn- und Erleuchtungs-Materialien verabreicht werden, auch wirklich vorhanden sind.

§. 1.

Vorschriften über die Bewilligung der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Wachen.

Die Heizung der Wachen ist nach den verschiedenen Zeiten des Winters, welche

in die kleine Winterszeit (saison de petit hiver),
in die mittlere Winterszeit (saison de moyen hiver),
und
in die volle Winterszeit (saison de plein hiver)

eingetheilt werden, geregelt.

Die Höhe der Materialien-Beträge ist von der Klasse, zu welcher die Wachen gehören, so wie von deren Lage in der heißen, gemäßigten oder kalten Region abhängig. Außerdem ist dieselbe noch verschieden, jenachdem die Wachposten

volle 24 Stunden,
oder nur für den Tag oder nur für die Nacht

besetzt sind.

Für die kasernirten Truppentheile beginnt die Heizung der Wachen einen Monat früher, und erreicht einen Monat später ihr Ende als die Heizung der Kasernen-Stuben. Für die lagernden oder in Baracken untergebrachten Truppentheile beginnt und endet dieselbe genau zu der für dieselben bestimmten Winterheizungszeit.

Nach diesen Grundsätzen sind besondere Tarife entworfen, aus welchen die verschiedenen Heizungs-Perioden nach Maaßgabe der vorerwähnten einzelnen Winterzeiten und klimatischen Regionen speziell hervorgehen.

Was die Erleuchtungs-Materialien betrifft, so werden dieselben allen verschiedenen Klassen der Wachen gleichmäßig bewilligt. Dieselben bestehen täglich:

In 3 Lichten (16 auf den Kilogramm) oder in 18 Dekagrammen Oel, auf die Zeit vom 1. September bis Ende März, und
in zwei Lichten oder 12 Dekagrammen Oel, vom 1. April bis Ende August.

Außerdem werden täglich (mit Ausnahme der Monate Mai, Juni und Juli) jedem Posten, welcher die Nacht-Ronden in den Festungen und größeren Militair-Etablissements mit Licht zu versehen hat, ein Licht oder 6 Dekagrammen Oel gewährt.

In der 17ten Division (Korsika) wird den Truppen für jeden Posten ein Quantum von 18 Dekagrammen Oel geliefert.

Dem Offizier, welcher eine Wache kommandirt, stehen die Erleuchtungs-Materialien unter allen Umständen zu. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob derselbe eine besondere Stube hat oder ob er sich mit den Wachmannschaften in demselben Lokale aufhalten muß.

§. 2.

Ausgabe der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien an die Wachen.

Die Ausgabe der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien an die Wachen geschieht täglich auf Grund von Kupfer- oder Weißblech-Marken, welche mit den Zahlen 1, 2, 3 oder 4 oder mit den Buchstaben P. O. bezeichnet sind. Die Zahlen-Bezeichnung deutet die Klasse, zu welcher die Wache gehört, an, während die Buchstaben-Bezeichnung erkennen läßt, daß die bezügliche Wache von einem Offizier kommandirt wird.

Beim Aufziehen der Wache übergiebt der Sekretair des Platzes oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Sekretair der Bürger-

meisterei dem Korporal jeder Wache täglich eine mit der Nummer der Klasse der zu beziehenden Wache versehene Marke. Nachdem die Wache aufgezogen ist, giebt der Korporal diese Marke zwei Soldaten seiner Wache, welche demnächst die Brenn- und Erleuchtungs-Materialien auf einer Trage und in einem Korbe aus dem Magazine abholen.

Der Lieferant, welcher die Marken von den Soldaten in Empfang nimmt, läßt dieselben dem Sekretair des Platzes oder der Bürgermeisterei wieder zugehen, welcher ihm darüber eine Empfangs-Bescheinigung ausstellt.

Am Ende jedes Vierteljahrs werden diese Empfangs-Bescheinigungen gegen eine Art Haupt-Quittung, Marken-Verzeichniß (état de marrons) genannt, ausgetauscht, welche von dem vorgedachten Sekretair bescheinigt, und von dem Militair-Unter-Intendanten geprüft und visirt wird. Diese Haupt-Quittung gilt als Ausgabe-Belag der im Laufe des Vierteljahrs gelieferten Materialien.

Drittes Kapitel.

Von der Erleuchtung der Forts, Citadellen und anderen Militair-Gebäude.

Die Erleuchtung der Forts, Citadellen und anderen Militair-Gebäude tritt nur auf spezielle Bestimmung des Kriegs-Ministers ein.

Um eine solche Bestimmung herbeizuführen, nimmt der Militair-Unter-Intendant, im Einverständnisse mit dem Platz-Kommandanten und dem Genie-Chef, eine Verhandlung auf, in welcher er die Nothwendigkeit der Beleuchtung, sowie die Natur und Anzahl der zu verwendenden Flammen konstatirt, und läßt solche dem Divisions-Intendanten zugehen. Dieser überreicht solche dem Minister und begleitet dieselbe durch seinen Bericht.

Das Oel wird in demjenigen Quantum geliefert, welches zur Unterhaltung der Flammen nach Maaßgabe der für die verschiedenen Tage festgesetzten Dauer der Brennzeit erforderlich ist. Letztere ist durch einen speziellen Tarif geregelt.

Die Ausgabe erfolgt auf Grund von Bons täglich und wird vierteljährlich, in derselben Weise wie bei den Wachen, in einem quittirten Haupt-Verzeichnisse zusammengestellt, welches den Namen: Erleuchtungs-Materialien-Verzeichniß (état d'éclairage) führt.

Viertes Kapitel.

Von dem Rechnungs-Wesen.

§. 1.

Rapporte.

Am 1sten jedes Monats reichen die Geschäftsführer des Unternehmers einen Rapport über die Lieferungen in den Plätzen ihres Bezirks an die Militair-Unter-Intendanten ein, aus welchem der am Schlusse des vorhergehenden Monats verbliebene Bestand, nach Kompensation der Einnahmen und Ausgaben, genau hervorgeht.

Gleichzeitig wird von dem Unternehmer auf Grund der verschiedenen Rapporte seiner Geschäftsführer ein alle Plätze der Division umfassender General-Rapport an den Militair-Intendanten eingesandt.

Sämmtliche Rapporte werden in zwei Exemplaren aufgestellt und bescheinigt.

Die Unter-Intendanten senden ein Exemplar jedes von ihnen geprüften und visirten Spezial-Rapports an den Divisions-Intendanten, welcher seinerseits ein Exemplar des von ihm geprüften General-Rapports dem Minister einreicht.

§. 2.

Rechnungen.

Da die Beschaffung der Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien im Wege der Entreprise (gegenwärtig der General-Entreprise) erfolgt, so reduzirt sich das ganze Rechnungs-Wesen auf die Legung von Geld-Rechnungen für bewirkte Lieferungen. Diese Rechnungen werden getrennt aufgestellt in Beziehung auf die Lieferungen:

An die Truppen;
an die Wachen und Militair-Gebäude;
an die Magazine und
in Bezug auf eventuelle Lieferungen, oder in Bezug auf außergewöhnliche Ausgaben, zu deren Tragung der Unternehmer nicht verpflichtet ist.

Die so aufgestellten und gehörig belegten Rechnungen werden dem Divisions-Intendanten in duplo eingereicht, welcher dieselben prüft und, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlags-Zahlungen, deren Summen zur Zahlung anweist.

Die Zahlungs-Anweisung unterliegt noch der definitiven Approbation des Ministers auf Grund eines in seinen Büreaus aufgestellten sogenannten Liquidations-Rapports, welchem sämmtliche vom Militair-Intendanten eingereichte Beläge zur Grundlage dienen.

Fünfter Titel.

Von der Verwaltung in Bezug auf das Bekleidungs-Wesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Verwaltung in Bezug auf das Bekleidungs-Wesen liegt es ob, für die Lieferung jeder Art von Gegenständen zu sorgen, welche den Truppen und gewissen, als solche betrachteten Instituten zur Bekleidung und Ausrüstung der Leute, sowie zu Geschirr-Stücken der Pferde zustehen.

Als Anhang dieser Verwaltung ist das Lager-Wesen zu betrachten.

Die Gegenstände, welche für Rechnung der Verwaltung in Bezug auf das Bekleidungs-Wesen beschafft werden, zerfallen:

1. In die Bekleidungs-Stücke im eigentlichen Sinne des Worts;
2. in die Kopfbedeckungs-Stücke;
3. in die großen Ausrüstungs-Gegenstände und
4. in die Pferdegeschirr-Stücke.

Spezielle Tabellen, welchen Zeichnungen und Muster beigegeben sind, bestimmen für jeden Truppentheil und jede Waffengattung die Natur, sowie die Zahl der zu diesen vier Kategorieen gehörigen Gegenstände, die Art und Quantität der zu ihrer Anfertigung erforderlichen Materialien, die Farbe der Stoffe, den Schnitt, die Form und Dauerzeit der Gegenstände, sowie überhaupt Alles, was zum Begriffe der Uniform gehört.

Die Verwaltung bedient sich zweier besonderen Wege zur Ausführung ihrer Obliegenheiten:

1. Des Weges der Entreprise, welcher auf alle Ankäufe Anwendung findet, bei welchen es sich um allgemeine Lieferungen handelt, und

2. des Weges der Verwaltung für unmittelbare oder eigene Rechnung des Staats in Beziehung auf die Verfügung über die angekauften Gegenstände und den damit verbundenen eigentlichen Depot-Wirthschafts-Betrieb.

Der durch die Verwaltung in Bezug auf das Bekleidungs-Wesen hervorgerufene spezielle Dienstzweig ist in allen seinen Theilen der Kontrolle der Militair-Intendantur unterworfen.

Erstes Kapitel.

Von den Ansprüchen auf die Bekleidung im weitesten Sinne des Worts und den Vorschriften über ihre Bewilligung.

Die Bekleidung im weitesten Sinne des Wortes wird unter zwei verschiedenen Namen gewährt:

Unter dem Namen einer ersten Einkleidung und

unter dem Namen einer Ergänzung.

Die Bewilligungen beruhen auf der für einen jeden Gegenstand bestimmten gesetzlichen Dauerzeit.

Diese Dauerzeit wird

für die Bekleidungs-Stücke im eigentlichen Sinne des Worts vierteljährlich,

für die Kopfbedeckung, große Ausrüstungs- und Pferdegeschirr-Gegenstände jährlich

regulirt und berechnet. Die Effekten, deren Dauerzeit vierteljährlich regulirt und berechnet wird, bilden die sogenannte erste Kategorie; diejenigen Effekten hingegen, deren Dauerzeit jährlich regulirt und berechnet wird, die sogenannte zweite Kategorie.

Die Dauerzeit der Effekten der ersten Kategorie wird vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab berechnet, in welchem dieselben in Gebrauch genommen sind. Gelangen die Effekten dieser Kategorie vor Ablauf ihrer gesetzlichen Dauerzeit in das Depot zurück, so bleibt bei Berechnung dieser Dauerzeit diejenige Zeit außer Betracht, welche zwischen dem letzten Tage des Vierteljahrs der Zurücklieferung in das Depot und dem ersten Tage des Vierteljahrs der Wiederaufnahme in den Gebrauch liegt.

Die Dauerzeit der Effekten der zweiten Kategorie erstreckt sich ununterbrochen vom ersten Tage des Jahres, an welchem dieselben in Gebrauch genommen werden, bis zur Zeit ihrer Ergänzung in Folge ihrer Ausrangirung.

Die eigentlichen Bekleidungs-Effekten stehen unter dem Namen einer ersten Einkleidung allen neu Eintretenden und allen denjenigen zu, welche als neu Eintretende zu betrachten sind.

Die Effekten, welche zur Kopfbedeckung und großen Ausrüstung gehören, werden unter dem Namen einer ersten Einkleidung bis zur Etatsstärke jedes Truppentheils oder nach Maaßgabe der Umstände auch nach einer von dem Minister bestimmten, provisorischen oder gerade vorhandenen Kopfzahl gewährt.

Ebenfalls unter dem Namen einer ersten Einkleidung wird den Truppentheilen, deren Organisation den Gebrauch von Pferden bedingt, ein vollständiges Pferdegeschirr pro Pferd auf ihre etatsmäßige Pferdestärke gewährt.

Die Ergänzungen werden in gewöhnliche und außergewöhnliche Ergänzungen eingetheilt.

Die gewöhnlichen Ergänzungen treten ein:

Für die Effekten der ersten Kategorie, nach Ablauf der gesetzlichen Dauerzeit;

für die Effekten der zweiten Kategorie, wenn dieselben das Ende ihrer gesetzmäßigen Dauerzeit erreicht oder bereits überschritten haben, und außerdem von einem General-Inspekteur, oder, in dringenden Fällen, von einem inspizirenden Militair-Intendanten oder Divisions-Intendanten ausrangirt worden sind.

Die außergewöhnlichen Ergänzungen werden bei Verlusten in Folge von konstatirten Ereignissen höherer Macht oder auf Grund spezieller Bestimmungen des Kriegs-Ministers in Bezug auf diejenigen Gegenstände gewährt, welche das Ende ihrer gesetzlichen Dauerzeit noch nicht erreicht, oder noch nicht zu einer regelmäßigen Ausrangirung Veranlassung gegeben haben. Ueber die gedachten Verluste müssen die Verhandlungen der Militair-Unter-Intendanten oder Civil-Behörden zum Zwecke der Konstatirung dieser Verluste und der dabei obwaltenden Umstände beigebracht werden.

Die Uniformstücke sind die einzigen Effekten, deren Verlust in solchen Fällen der Staat trägt, und welche demzufolge zu außergewöhnlichen Ergänzungen Veranlassung geben können.

In demjenigen Vierteljahr, welches der Entlassung des Soldaten vorhergeht, wird keinerlei Art von Ergänzung gewährt.

Den zu entlassenden Mannschaften werden bei ihrem Abgange folgende Stücke in einem noch brauchbaren Zustande, welche wo möglich aus den im letzten Jahre ihrer Dauerzeit befindlichen Gegen-

ständen zu entnehmen sind, außer den zu ihrer individuellen Masse gehörigen Sachen mitgegeben:

Ein Rock;
eine Weste oder Jacke;
eine Hose;
ein Mantelsack (bei den Truppen zu Pferde).

Die Adjutanten-Unteroffiziere und Handwerksmeister erhalten statt der Bekleidung und Ausrüstung in natura eine Entschädigung in Gelde, welche in derselben Weise wie der Sold zur Zahlung gelangt.

Die Bewilligungen in Gelde sowohl wie in Materialien erfolgen durch den Minister auf Grund von Forderungs-Nachweisungen (demandes) der Verwaltungs-Räthe, von welchen zwei solcher Nachweisungen jährlich in duplo aufgestellt werden, und zwar:

Die eine am 1. Juli, unter dem Namen einer Uebersicht (situation), welche den muthmaßlichen Bedarf des nächsten Jahres angiebt;

die andere am 1. Januar für das laufende Jahr, welche, vorbehaltlich unvorhergesehener Fälle, als definitiv betrachtet wird.

In Bezug auf das Pferdegeschirr wird nur eine einzige Forderungs-Nachweisung am 1. Januar für das laufende Jahr aufgestellt.

Diese Nachweisungen werden zuerst von dem Militair-Unter-Intendanten und sodann von dem Divisions-Intendanten geprüft, welcher dieselben demnächst dem Kriegs-Minister überreicht.

Nachdem dieselben bei Letzterem einer nochmaligen letzten Prüfung unterworfen worden sind, läßt derselbe unter dem einen Exemplar der ihm in duplo zugegangenen Nachweisungen bemerken, welche Materialien und fertigen Stücke den Truppen bewilligt, und von welchen Depots oder Fabrikanten ihnen solche zu liefern sind, sowie welche Materialien und fertigen Stücke sich die Truppen selbst zu beschaffen haben.

Von dem Minister werden diese Nachweisungen mit den erforderlichen Instruktionen den Intendanten zugefertigt, welche solche an die Militair-Unter-Intendanten zur Aushändigung an die Verwaltungs-Räthe der Truppentheile als eine Art von Budget, in dessen Grenzen sich dieselben bewegen können, weiterbefördern.

Bei unvorhergesehenen Fällen werden Supplementar-Forderungs-Nachweisungen aufgestellt, und es können dann auch die Militair-Intendanten Lieferungen aus den Montirungs-Depots oder Ankäufe verfügen, müssen aber darüber dem Minister einen motivirenden Bericht abstatten.

Die den Truppen zur Verfügung zu stellenden Gelder werden unmittelbar vom Minister angewiesen, und von den Verwaltungs-Räthen verwaltet.

Zweites Kapitel.

Von der speziellen Ausführung des Dienstes.

§. 1.

Dienst-Personal.

Das Dienst-Personal besteht aus:

Verwaltungs-Vorständen (officiers d'administration principaux);

Verwaltungs-Rendanten (officiers d'administration comptables);

und Verwaltungs-Adjutanten erster und zweiter Klasse (adjudants d'administration en premier et en second).

Die Verwaltungs-Vorstände haben an den Haupt-Fabrikationsorten (Paris, Montpellier und Straßburg) ihren Wohnsitz. Ihre Obliegenheiten bestehen darin, in den Manufakturen und Werkstätten des Bezirks die Beschaffenheit der verwendeten Materialien, das Verfahren bei der Fabrikation, dem Färben und Appretiren zu überwachen. Sie bezeichnen der höheren Verwaltung die von ihnen etwa bemerkten Betrügereien und Pflichtwidrigkeiten, um die Fabrikanten zur strengen Ausführung der Stipulationen ihrer Verträge zurückzuführen, geeigneten Falls ihre Bestrafung zu veranlassen, und nehmen an den kommissarischen Abnahmen Theil. Sie stehen fortwährend dem Kriegs-Minister für etwa vorkommende Aufträge zur Verfügung, welche er ihnen Behufs unvermutheter Revisionen auf Antrag der Divisions-Intendanten, oder in Folge anderweitig ihm zugehender Berichte zu ertheilen Veranlassung hat.

Den Verwaltungs-Rendanten liegt die Verwaltung der Montirungs-Depots ob. Sie haben eine Kaution zu bestellen, deren Höhe der Minister nach Maaßgabe der Bedeutendheit des ihrer Obhut anvertrauten Materials bestimmt.

Die Verwaltungs-Adjutanten welche in den Etablissements vertheilt sind, unterstützen und vertreten die Rendanten, welchen sie zur Seite gestellt sind, oder werden mit der Verwaltung von kleineren Depots beauftragt.

§. 2.

Lieferungen im Wege der Entreprise.

Im Wege der Entreprise werden folgende Gegenstände geliefert:
Wollene, Flanell- und Sammet-Stoffe;
die Gewebe von Leinen, Hanf und Baumwolle;
die Czakots, Helme und Czapskis;
die großen Ausrüstungsstücke.

Die Lieferungen werden im Allgemeinen auf 3 oder 5 Jahre vom Minister selbst oder in seinem Auftrage von den Militair-Intendanten öffentlich verdungen.

Der Minister läßt Muster und Proben der zu liefernden Gegenstände anfertigen, und solche mit den Lieferungs-Bedingungen zu geeigneter Zeit publiziren.

a. Lieferungen wollener, Flanell- und Sammet-Stoffe.

Diese Lieferungen umfassen gewöhnlich einen Zeitraum von fünf Jahren.

Das dabei zur Anwendung kommende Verfahren charakterisirt sich wesentlich als ein Submissions-Verfahren.

Die Gesammt-Lieferung besteht aus einer bestimmten Zahl von sogenannten Loosen oder Lieferungs-Antheilen (lots), welche in folgende zwei Hauptklassen zerfallen:

1. In diejenigen Lieferungs-Antheile, welche für die gegenwärtig im Besitze der Tuch-Fabrikation für die Truppen befindlichen Orte reservirt sind, und
2. in diejenigen Lieferungs-Antheile, an welchen sich jeder Fabrikant ohne Unterschied seines Wohnortes betheiligen kann, in sofern er nur die dem Submissions-Verfahren zum Grunde gelegten Bedingungen erfüllt.

Unter denselben Bedingungen, welche auf alle Fabrikanten ohne Unterschied Anwendung finden, können auch die Fabrikanten, welche sich an der Verdingung der reservirten Lieferungs-Antheile betheiligt haben, bei der Verdingung der übrigen Lieferungs-Antheile konkurriren.

Wer bei der öffentlichen Verdingung konkurriren will, muß entweder ein geborner Franzose oder als Franzose naturalisirt sein, und entweder für eigene Rechnung oder in einer gesetzlich konstituirten Handlungs-Gesellschaft ein Fabrik-Geschäft betreiben, mit welchem die zur

Fabrikation, zum Färben und Appretiren der Stoffe erforderlichen Werkstätten, Maschinen und Utensilien in dem Umfange verbunden sind, daß sie ihn befähigen, dem stärksten Lieferungs-Antheile zu entsprechen.

Die Lieferungslustigen haben die von ihnen beabsichtigten Lieferungen zu beantragen, und ihren Anträgen folgende Justifikatorien beizufügen:

1. Die Pläne des Etablissements;
2. das notarielle Dokument, welches das Eigenthum konstatirt;
3. den Miethsvertrag, in sofern die Gebäude gemiethet sind;
4. den Verpflichtungsschein (wenn das Etablissement einer Vervollständigung bedarf);
5. die notarielle Urkunde, in welcher bescheinigt ist, daß der Lieferant sowohl als die ihm Associirten geborne Franzosen oder als Franzosen naturalisirt sind;
6. das Patent oder die Patente für das Jahr, in welchem die Lieferung verdungen wird;
7. die Bescheinigung über die in die Staatskasse niedergelegte Kaution;
8. geeigneten Falls die Erklärung, daß eine alte Kaution wieder für die neue Lieferung bestimmt sei;
9. die Bescheinigung über den Umfang des Bezirks, in welchem die Werkstätten belegen sind;
10. geeigneten Falls die Abschrift der Societäts-Urkunde;
11. eine Bescheinigung, daß diese Urkunde in die Kanzlei des Handelsgerichts niedergelegt sei;
12. das, die legale Veröffentlichung dieser Urkunde konstatirende Dokument;
13. eine Bescheinigung, daß weder der Fabrikant noch einer seiner Associirten fallirt habe.

Nachdem von einem Verwaltungs-Rendanten die Fabriken der Antragsteller nebst Zubehör an Ort und Stelle besichtigt, und in Paris die Anträge und Justifikatorien einer Prüfung unterworfen sind, stellt der Minister ein Verzeichniß der für zulassungsfähig erachteten Submittenten zusammen.

Der in Folge der eingegangenen Submissionen anberaumte Zuschlags-Termin wird vom Minister selbst abgehalten und von ihm selbst in diesem Termin der Zuschlag ertheilt. Ueber das dabei zu beachtende Verfahren, bei welchem ihm eine besondere Kommission zur Seite steht, existiren ganz bestimmte Vorschriften, deren spezielle Aufführung hier zu weit führen würde.

Ueber die Ergebnisse des Submissions-Verfahrens wird eine Verhandlung aufgenommen, welche mit den ihr beigegebenen Lieferungs-Bedingungen von den Submittenten, denen der Zuschlag ertheilt worden, unterzeichnet werden muß. Wer seine Unterschrift verweigert, von dem wird angenommen, daß er sich seinen Verpflichtungen entziehen will. Die von ihm hinterlegte Kaution fällt in solchem Falle dem Schatze anheim. Außerdem kann von der Verwaltung auf seine Kosten und Gefahr anderweit ein Lieferungs-Vertrag wegen Dringlichkeit der Sache abgeschlossen werden.

Im Laufe der ersten 5 Monate jedes Jahres setzt der Minister die Lieferanten durch allgemeine Aufträge von den nach Maaßgabe der verschiedenen Stoffe für den Armee-Bedarf des nächsten Jahres zu liefernden Quantitäten in Kenntniß.

Die verschiedenen Stoffe müssen in den Magazinen der Lieferanten

mit einem Viertel am 1. Oktober } des laufenden Jahres;
mit einem Viertel am 1. November }
mit einem Viertel am 1. März } des folgenden Jahres
mit einem Viertel am 1. Mai }

vorräthig liegen.

Der Minister ist nicht gehalten, das ganze Quantum der in Bestellung gegebenen Stoffe für den Bedarf eines Jahres zu verwenden. Die übrig bleibenden Quantitäten werden auf die für die folgenden Jahre angeordneten Lieferungen in Anrechnung gebracht. Im letzten Jahre der Lieferungs-Periode liegt dem Minister jedoch die Verpflichtung ob, die für dieses Jahr in Bestellung gegebenen Stoffe sämmtlich abnehmen zu lassen.

Jeder Lieferant ist verpflichtet, in dem ihm bezeichneten Montirungs-Depot einen bestimmten Vorrath unter dem Namen einer Kaution in Materialien zu unterhalten.

Dieser Vorrath muß in der vorgeschriebenen Qualität innerhalb der ersten 6 Monate nach erfolgtem Zuschlage der Lieferung hergestellt sein. Je nachdem der Minister über diesen Vorrath verfügt, muß der Ersatz der entnommenen Quantitäten innerhalb einer Frist von 90 Tagen erfolgen.

Die Spezial-Aufträge oder Spezial-Lieferungs-Ordres, welche der Minister in Folge seiner allgemeinen oder Supplementar-Aufträge ertheilt, zerfallen in gewöhnliche und dringende Aufträge. Zur Ausführung der ersteren wird eine Frist von 8 Tagen, zur Ausführung der letzteren eine Frist von nur 3 Tagen gestattet.

Der Eintritt eines Kontinental-Krieges hat die Aufhebung der in der Ausführung begriffenen Lieferungs-Verträge nicht zur Folge; wenn aber die gesteigerten Bedürfnisse der Armee die Verwaltung nöthigen sollten, neue Verträge zu höheren Preisen abzuschließen, so haben, unter gewissem Vorbehalt, die bei ersteren Verträgen betheiligten Fabrikanten auch für ihre Lieferungs-Objekte auf diese höheren Preise Anspruch.

Die Lieferungen selbst erfolgen unmittelbar an die Montirungs-Depots und in gewissen Fällen unmittelbar an die Truppentheile.

Bevor von diesen Empfängern die gelieferten Stoffe in Besitz genommen werden, wird eine regelrechte Abnahme angeordnet. Zu dieser Abnahme ist bei einem jeden Truppentheile und jedem Montirungs-Depot eine besondere Prüfungs- und Abnahme-Kommission eingesetzt. Die Mitglieder dieser Kommission, welche halbjährlich oder spätestens jährlich erneuert werden müssen, bestehen:

1. Bei den Truppentheilen aus 3 Offizieren, nämlich aus 1 Stabs-Offizier und 2 Hauptleuten;
2. bei den Montirungs-Depots aus 5 Offizieren, von welchen ein Stabs-Offizier den Vorsitz führt.

Der Depot-Rendant wohnt den Sitzungen der Kommission mit einfacher berathender Stimme bei.

Ein Techniker wird hinzugezogen, wenn es die Kommission verlangt.

Die Prüfung erfolgt auf Grund der von dem Minister zugefertigten und mit seinem Stempel versehenen Proben.

Sämmtliche Stücke müssen vor der Prüfung dekatirt oder gekrumpfen werden.

Der mit der administrativen Polizei des Truppentheils oder Depots betraute Militair-Unter-Intendant leitet den Geschäftsgang der Kommission, und ist verpflichtet, so oft als möglich ihren Arbeiten beizuwohnen.

Die Stimmen-Einheit oder Stimmen-Mehrheit entscheidet über die Zulassung der Stoffe. Besteht die Majorität nur in einer Stimme, so wird auch der Militair-Unter-Intendant zur Abgabe seiner Meinung hinzugezogen. Theilt derselbe die Ansicht der Minorität, so werden die Stoffe einfach zurückgewiesen für den Fall, daß dieselben noch für verbesserungsfähig erachtet worden sind, oder entgegengesetzten Falls völlig verworfen.

Die Ergebnisse der Entscheidungen der Kommission werden bei den Truppen sowohl wie bei den Montirungs-Depots in besondere Bücher eingetragen.

Nach der Empfangnahme der Stoffe wird jedes Stück mit einem Stempel versehen. In den Depots fügt man noch eine Etiquette an.

Zurückgewiesen und verbesserungsfähig werden erklärt:

Die schlecht entfetteten oder schlecht gewaschenen Tuche;
die schlecht gewalkten Stücke (von lockerem und leichtem Gewebe);
die schlecht geschorenen Gewebe;
die weißen Tuche, welche mit farbigen Haaren untermischt sind, oder andere noch verbesserliche Fehler haben.

Bei gröberen Mängeln werden die Stoffe verworfen und für verbesserungsunfähig erklärt.

Einen Hauptmoment bei der Abnahme der Stoffe bildet auch deren Vermessung, über welche spezielle Vorschriften bestehen, die dem Wesen nach mit dem im Handelsverkehr üblichen Gebrauche übereinstimmen.

Wenn sich nach dem Vermessen der Stoffe bei den Truppentheilen eine Differenz herausstellt, welche die in der Regel durch das Krumpfen entstehende Differenz übersteigt, d. h. mehr als 2 bis 3 Prozent beträgt, so läßt der Militair-Unter-Intendant eine neue Vermessung vornehmen, deren Ergebnisse entscheidend sind.

Der Fabrikant empfängt über die gelieferten Stoffe erst nach deren Vermessung Quittung. Diese wird nur über die von den Truppen oder Depots wirklich empfangenen Quantitäten, also nach Abrechnung dessen ertheilt, was beim Dekatiren eingeschrumpft ist.

In folgenden Fällen treten sogenannte administrative Strafen für die Fabrikanten ein:

1. Wenn dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten ihren als eine Kaution in Materialien zu unterhaltenden Vorrath nicht beigebracht, oder empfangene Bestellungen nicht ausgeführt haben;
2. wenn ihre Lieferungen wiederholt gänzlich verworfen sind;
3. wenn sie ihre Lieferungs-Antheile oder einen Theil derselben Anderen überlassen haben;
4. wenn sie Stoffe geliefert haben, die aus einer anderen Fabrik herrühren;
5. wenn sie ihr Etablissement nicht unbescholten erhalten haben;
6. wenn in ihren Fabriken Stücke vorgefunden werden, welche aus defekten Stoffen gefertigt sind, um zum Gebrauche in der Armee zu dienen.

Diese Strafen bestehen in:

Ermäßigung der Lieferungs-Antheile;

Zurückziehung der Lieferungs-Antheile;

Verträgen, welche auf Kosten der Lieferanten anderweitig abgeschlossen werden;

Verlust der als Kaution niedergelegten, dem Schatze anheimfallenden Geldsumme;

Ausschließung von jeglicher Theilnahme an den Lieferungen.

Die den Lieferanten für die gelieferten Gegenstände zustehenden Geldbeträge werden unmittelbar von dem Minister angewiesen. Diese Anweisungen erfolgen alle 45 Tage in Abschlags-Summen bis zu $\frac{5}{6}$ des Betrages der ausgeführten Lieferungen, und halbjährlich auf Grund der von den Lieferanten aufgestellten Rechnungen, bei deren Anweisung die Abschlags-Zahlungen in Anrechnung gebracht werden. Außerdem wird von jedem Lieferanten eine mit den Lieferungs-Ordres und Quittungen der Empfänger belegte Jahres-Haupt-Rechnung aufgestellt. Diese unterliegt der Prüfung und Feststellung des betreffenden Divisions-Intendanten, welcher demnächst ein Exemplar derselben nebst Belägen dem Minister einreicht.

b. Lieferungen von Czakots, Helmen, Czapski's, großen Ausrüstungs-Stücken, sowie von leinenen, hanfenen und baumwollenen Stoffen.

Als allgemeine Vorschrift gilt, daß auch diese Lieferungen öffentlich verdungen werden.

Der Minister tritt wegen dieser Lieferungen entweder unmittelbar in Unterhandlung, oder überträgt die Leitung der Verhandlungen den Divisions-Intendanten, oder ermächtigt die Truppentheile, für die diesfälligen Beschaffungen durch direkte Ankäufe zu sorgen.

Die vorstehend unter lit. a. in Bezug auf die wollenen Stoffe erwähnten Vorschriften finden im Wesentlichen auch auf diese Art von Lieferungen Anwendung.

Bezüglich der leinenen, hanfenen und baumwollenen Stoffe sind noch folgende zwei Bestimmungen zu erwähnen:

1. Die Bestimmung, nach welcher der Dienstzweig für das Bekleidungs-Wesen alle Lieferungen dieser Art zu besorgen hat, mögen sich die zu liefernden Gegenstände nun auf das eigentliche Bekleidungs-Wesen oder andere Militair-Dienstzweige beziehen, und
2. Die Bestimmung, nach welcher sich quer durch die Länge dieser Stoffe farbige Streifen ziehen müssen.

§. 3.

Montirungs-Depots (magasins de l'état).

Die Montirungs-Depots sind für unmittelbare Rechnung des Staats verwaltete Etablissements, welche dazu bestimmt sind:

1. Alle Vorräthe an Materialien und fertigen Bekleidungs-, großen und kleinen Ausrüstungs-, Pferdegeschirr-Stücken und Lager-Geräthschaften aufzunehmen, welche für den laufenden Bedarf der Armee und für unvorhergesehene Fälle erforderlich sind, sowie für deren Erhaltung zu sorgen;
2. dieselben nach den Anweisungen des Ministers den Truppen und Bedarfs-Instituten zu übersenden;
3. Die Materialien oder die noch brauchbaren fertigen Stücke aufzunehmen, wenn die Truppen ihren Garnisonort wechseln, oder wenn ihre Vorräthe ihren Bedarf übersteigen;
4. Im Kriege oder bei anderen geeigneten Gelegenheiten durch ihre Werkstätten bei Anfertigung der Gegenstände den Truppen, wenn diese nicht über ausreichende Mittel verfügen können, zu Hülfe zu kommen.

Die Montirungs-Depots sind an Orten, welche vom Minister nach Maaßgabe ihrer militairischen Wichtigkeit und geographischen Lage besonders ausgewählt sind, wie in Paris, Lyon, Metz, Straßburg, Perpignan, Montpellier u. s. w. errichtet.

Die Einrichtung der Gebäude und ihre innere Ausstattung gehört zum Ressort des Genie-Wesens.

Jedes Magazin wird von einem Rendanten verwaltet, und steht unter der unmittelbaren Kontrolle eines Militair-Unter-Intendanten. Verwaltungs-Adjutanten, deren Klasse und Anzahl der Minister bestimmt, unterstützen den Rendanten in seinen Arbeiten.

Außerdem werden jedem Depot Militair-Handwerker aus den Verwaltungs-Handwerks-Kompagnieen attachirt. Im Falle des Bedarfs ermächtigt der Militair-Unter-Intendant zur Annahme von Handwerkern aus dem Civil-Stande.

Außer der Betheiligung der Depots an der Prüfung und Abnahme der von den Fabrikanten gelieferten Gegenstände läßt sich ihr sonstiger Wirkungskreis in Folgendem zusammenfassen:

In der Konservation des Materials;
in der Anfertigung der Effekten aus den Materialien;
in Ausgaben und Uebersendungen an die Truppen und Bedarfs-Institute;

in Versendungen von einem Depot in das andere;
in der Unterhaltung und Reparatur der bereits im Gebrauch gewesenen Gegenstände;
in der Legung von Geld- und Materialien-Rechnungen.

Die Rendanten sind mit der von ihnen bestellten Kaution für alle ihrer Obhut anvertrauten Gegenstände, für die richtige Ausführung der ihnen zugehenden Verfügungen, die richtige Beobachtung der bei der Abnahme, Ausgabe und den Versendungen zu berücksichtigenden Formalitäten sowie für die Mißstände verantwortlich, welche aus dem schlechten Zustande der Gebäude hervorgehen können, wenn sie es an der nöthigen Vorsicht haben fehlen lassen, einem solchen Zustande durch nothwendige zeitgemäße Reparaturen zuvorzukommen.

Sie erhalten nur von dem Militair-Unter-Intendanten oder seinem Stellvertreter Befehle, und sind verpflichtet diesem Beamten über Alles, was das Interesse des Dienstes betrifft, Rechenschaft zu geben.

Die Rendanten haben auch die spezielle Verpflichtung, über diejenigen Lieferungs-Objekte, welche unter dem Namen eines Vorsichts-Vorraths in ihren Depots niedergelegt werden, besonders Rechnung zu führen.

Nur der Kriegs-Minister verfügt über die Vorräthe der Depots. In unvorhergesehenen und dringenden Fällen können jedoch auch die Divisions-Intendanten unter eigner Verantwortlichkeit und unter der Bedingung, daß sie sofort hierüber an den Minister berichten, den Truppentheilen ihrer Division durch Ueberweisungen zu Hülfe kommen, welche bei den nächsten ministeriellen Bewilligungen angerechnet werden.

Die Ordres an die Depots gehen diesen immer durch die Militair-Unter-Intendanten zu, ohne deren Autorisation überhaupt keine Operation, keine Versendung, keine Ausgabe vorgenommen werden darf. Diesen Beamten sind auch alle Bücher und Rechnungen zur Prüfung vorzulegen.

§. 4.

Mitwirkung der Truppen an der Ausführung der Verwaltung für das Bekleidungswesen.

Die Mitwirkung der Truppen an der Ausführung der vorbezeichneten Verwaltung erstreckt sich im Allgemeinen auf Alles, was den Anordnungen der höheren Verwaltung zur Beschaffung des Bekleidungs-Bedarfs der Armee folgt. Diese Mitwirkung bewegt sich sogar in einem

noch ausgedehnteren Kreise; denn sie beginnt mit der Bezeichnung des Bedarfs durch die Forderungs-Nachweisungen, und endet mit der Rechnungslegung über den Verbrauch der Materialien und die Verwendung der bewilligten Gelder.

Da nun Alles, was zwischen diesen beiden Grenzen liegt, immer nothwendiger Weise in den Truppentheilen und durch die Truppentheile geschieht, so folgt hieraus logisch, daß alles dies zu ihrer inneren Verwaltung gehört.

Dieser Doktrin hat sich auch die Praxis wirklich angeschlossen; denn zur inneren Verwaltung der Truppen in dieser Beziehung gehören namentlich folgende Gegenstände:

Die periodischen und außerperiodischen Forderungs-Nachweisungen;
die Abnahme der durch Vermittelung der höheren Verwaltung gelieferten Materialien und fertigen Stücke;
die direkten Ankäufe von Materialien und fertigen Stücken, zu welchen die Truppen ermächtigt werden können;
die Anfertigungen der Effekten;
die Ausgabe derselben an die Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen;
die Unterhaltung und Reparatur der Gegenstände;
die Aufstellung der jährlichen Geld- und Materialien-Rechnungen u. s. w.

Drittes Kapitel.

Besondere Bestimmungen über das Lagerwesen.

Das Lagerwesen und das Bekleidungswesen haben unter einander solche Analogieen, daß man das erstere füglich als eine Art Anhang des letzteren ansehen kann. Beide haben dasselbe Verfahren bei Beschaffung der Lieferungen, bei der Prüfung und Abnahme der Lieferungs-Gegenstände, dasselbe Dienst-Personal, dieselben Depots, dieselben Vorschriften über den Wirthschafts-Betrieb und das Rechnungswesen sowie dieselbe administrative Kontrolle mit einander gemein. Es bleibt daher nur noch übrig, in Bezug auf das Lagerwesen einiger Einzelheiten zu erwähnen, welche sich auf die Natur und Bestandtheile der diesfälligen Gebührnisse, die Ansprüche auf deren Bewilligung sowie auf die Ausgabe der betreffenden Gegenstände an die Truppen und die Zurücklieferung dieser Gegenstände in die Depots beziehen.

Die Lager-Gebührnisse bestehen aus:

Zelten nebst Zubehör;
Gewehr-Mänteln;
Kavallerie-Piquet-Pfählen;
Kampir- und Stallleinen;
wollenen Decken;
Säcken zum Lagern;
Koch- und Speise-Utensilien;
Werkzeugen, z. B. Spaten, Hauen, Aexten, Faschinenmessern.

Die Zelte werden eingetheilt in Berathungs-Zelte, Offizier-Zelte und Truppen-Zelte.

Von den Berathungs-Zelten wird ein Zelt für jeden General und ein Zelt für jedes Regiment zu den Berathungen oder anderen Zusammenkünften gewährt.

Von den Offizier-Zelten steht jedem Offizier vom Hauptmann bis zum Obersten aufwärts, jedem Fahnen- oder Standarten-Träger, jedem Schatz- oder Zahlmeister, jedem Oberstabs-Arzte und jedem Stabs-Arzte ein besonderes Zelt zu; für den Lieutenant und den Unter-Lieutenant jeder Kompagnie oder Batterie, oder für zwei Lieutenants oder Unter-Lieutenants jeder Eskadron wird dagegen nur ein Zelt gemeinschaftlich bewilligt.

Von den Truppen-Zelten wird für das Büreau des Schatzmeisters, für den Bedienten des Obersten, per Bataillon oder Eskadron für die Burschen beim Stabe, für jeden Adjutanten-Unteroffizier, für den Wagenmeister, für den Tambour-Major oder den Stabs-Trompeter, für die Marketender-Buden per Bataillon oder Eskadron, für die Wäscherinnen per Bataillon oder Eskadron und für die Brandwache je ein besonderes Zelt gegeben. Bei den Kompagnieen werden ein Zelt auf vierzehn Mann oder sechs Zelte per Kompagnie und bei den Eskadrons ein Zelt auf acht Mann zugestanden.

Die Ausgabe findet statt:

In Bezug auf die Generale und andere nicht regimentirte Militair-Personen auf Grund von Bons oder individuellen Forderungen, welche von dem Chef des Generalstabes der zusammengezogenen Truppen bescheinigt und von dem mit der administrativen Polizei des Depots betrauten Militair-Unter-Intendanten visirt werden;

in Bezug auf die Truppentheile nach ihrer effektiven Stärke auf Grund von Forderungs-Nachweisungen der Verwaltungs-Räthe, welche

von dem die administrative Polizei bei denselben ausübenden und von dem mit der administrativen Polizei des Depots betrauten Militair-Unter-Intendanten visirt sind.

Die Empfänger der Gegenstände stellen unter den Forderungen und Forderungs-Nachweisungen Quittungen aus.

Nach der Aufhebung der Truppen-Zusammenziehung oder auch noch während derselben bei eintretenden Veränderungen in Bezug auf die nicht regimentirten Offiziere und Truppentheile werden die Lager-Effekten in das Depot zurückgeliefert, und diese Zurücklieferung, sowie die etwa vorgekommenen Verluste ꝛc. durch Verhandlungen konstatirt. Für die Verluste und Beschädigungen von Effekten müssen die Empfänger aufkommen, sobald erwiesen ist, daß sie selbst oder die ihnen untergebenen Leute diese Verluste und Beschädigungen verschuldet haben.

Sechster Titel.

Von der Verwaltung für das Remonte-Wesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Verwaltung für das Remonte-Wesen liegt es ob, die Armee unmittelbar mit denjenigen Reit-, Zug- und Offizier-Pferden zu versorgen, welche den Truppentheilen, deren Organisation den Gebrauch von Pferden bedingt, sowie den Offizieren gewisser Grade und gewisser Spezial-Corps, die beritten sein müssen, zustehen.

Wenn die Umstände des Kriegs die Benutzung von Maulthieren erforderlich machen, so hat die gedachte Verwaltung auch für deren Beschaffung zu sorgen.

Die Verwaltung wird für unmittelbare Rechnung des Staats ausgeführt.

Die unter dem Namen von Remonte-Depots unterhaltenen Etablissements bilden das Mittel und den Mittelpunkt der auf die Ankäufe und Lieferungen Bezug habenden Operationen.

Die Truppentheile wirken bei der Ausführung dieser Verwaltung insofern mit, als sie

1. die zum Kommando und zur Verwaltung der Depots, sowie der von diesen abhängigen Institute erforderlichen Offiziere kommandiren;
2. Detachements für den innern Wirthschafts-Betrieb der Depots, sowie zum Transport der den Truppen zuzuführenden Pferde liefern;
3. vom Kriegs-Minister in geeigneten Fällen mit den direkten Ankäufen beauftragt werden können.

Die Kosten der Verwaltung für das Remonte-Wesen zerfallen in Ankaufs-Kosten und in accessorische Kosten.

Die Ankaufskosten beziehen sich ausschließlich:
1. Auf die Truppen-Pferde (Reit- und Zugpferde) und
2. auf die Offizier-Pferde, zu welchen auch die Pferde für die Militair-Schulen gehören.

Die sogenannten accessorischen Kosten haben zum Gegenstande:
1. Die Lieferungen der Bücher und Instrumente ꝛc., welche für die Militair-Schüler (vierzig an der Zahl) der Thierarznei-Schule von Alfort erforderlich sind;
2. die Kosten der Rundreisen der Offiziere und Thierärzte;
3. die Entschädigungen an Professoren und Thierärzte, welche bei speziellen Missionen ihren Wohnsitz verlassen müssen;
4. die den Unteroffizieren, Brigadiers und Gemeinen für den Transport der Remonte-Pferde zustehenden Entschädigungen;
5. alle anderen kleinen Ausgaben, z. B. für das Halten von Zeitschriften über Thierarzneikunde u. s. w.

Die übrigen Kosten, welche aus der Verwaltung für das Remonte-Wesen erwachsen, werden von den anderen verschiedenen Verwaltungen, auf welche dieselben Bezug haben, getragen, nämlich:

Die Besoldungen und Soldzuschüsse für die den Depots und Hülfs-Depots attachirten Offiziere; sowie für die dort vorübergehend detachirten Offiziere, Unteroffiziere, Brigadiers und Gemeinen, von der Verwaltung für das Soldwesen;

die Masse zur Unterhaltung des Pferdegeschirrs und des Hufbeschlags, von derselben Verwaltung;

die Lieferung der Fourrage, von der Verwaltung für das Natural-Verpflegungs-Wesen;

die Lieferung der Pferdegeschirr-Stücke, welche in jedem Depot und Hülfs-Depot vorhanden sein müssen, von der Verwaltung für das Bekleidungs-Wesen.

In Bezug auf die Ausgaben, den Bedarf und die innere Verwaltung steht die Verwaltung für das Remonte-Wesen unter der Kontrolle der Beamten des Corps der Militair-Intendantur-Beamten in analoger Weise, wie solches für die Truppentheile vorgeschrieben ist.

Die Institution der Remonte-Depots und Remonte-Hülfs-Depots schließt weder in geeigneten Fällen die Ankäufe durch die Truppentheile, noch in Fällen der Noth, wenn z. B. in einem großen Kriege mehrere aktive Armeen zu versorgen sind, die direkten Ankäufe von Pferden des Auslandes aus.

Erstes Kapitel.

Grundsätze und Vorschriften über die Bewilligung der Pferde.

Die Reitpferde, Truppenpferde genannt, sind dazu bestimmt, die Mannschaften vom Gemeinen bis zum Adjutanten-Unteroffizier beritten zu machen.

Die Offizier-Pferde werden bewilligt:

1. Unter dem Titel einer ersten Berittenmachung (de première monture) den Unteroffizieren und den Zöglingen der Militair-Schulen, welche bei den Truppentheilen zu Pferde zu Offizieren ernannt worden sind;
2. unter dem Titel eines Ersatzes (de remplacement) den Hauptleuten und Lieutenants vom Generalstabe, sowie den Hauptleuten, Lieutenants, Unter-Lieutenants, Gesundheits-Offizieren und Thierärzten der Truppen zu Pferde (einschließlich der Gendarmerie) mit je einem Pferde;
3. unter beiden Titeln:
   der Kavallerie-Schule zu Saumur
   und allen andern Militair-Schulen, in welchen Reitunterricht ertheilt wird.
4. Gegen Erstattung des Ankaufpreises, auf ihr Verlangen, den Obersten, Oberstlieutenants, Eskadron-Chefs und Hauptleuten der Truppen zu Pferde mit je einem Pferde, mit Ausnahme der Hauptleute, welche sich auf diesem Wege auch das zweite Dienstpferd beschaffen können.

Die Zugpferde sind zur Bespannung der Geschütze, Munitions-Wagen und Fahrzeuge jeder Art bei den Artillerie-Regimentern, sowie für die Eskadrons und Kompagnieen des Trains des Militair-Fuhrwesens bestimmt.

Die Truppenpferde (Reit- und Zugpferde) werden bis auf die etatsmäßige Stärke jedes Truppentheils gewährt.

Die Verluste an Truppenpferden werden auf jährlich $\frac{1}{7}$ in Frankreich und $\frac{1}{5}$ in Afrika veranschlagt.

Der regelmäßige Ersatz dieser Pferde beruht auf dieser Schätzung.

Nach Ablauf der gesetzlichen Dauerzeit von 7 Jahren findet der Ersatz der Offizier-Pferde statt.

Auf einen extraordinairen Ersatz haben die Offiziere der vorgenannten Grade Anspruch, wenn sie das ihnen unentgeltlich gelieferte Pferd vor Ablauf der gesetzlichen Dauerzeit ohne ihr Verschulden verlieren. Im entgegengesetzten Falle müssen die Offiziere zu den Ersatzkosten mit beitragen, und haben Abzüge von ihrem Gehalte zu erleiden, deren Höhe mit Rücksicht auf den Preis der Remonte des Jahres vom Minister bestimmt wird.

Nach Ablauf der gesetzlichen Dauerzeit von sieben Jahren geht das während dieser Zeit ununterbrochen im Besitze des Offiziers befindlich gewesene Pferd unter der Bedingung in das Eigenthum des Offiziers über, daß er nicht eher über dasselbe verfügt, als bis der Ersatz desselben durch den Staat eingetreten ist.

Zweites Kapitel.

Von den Remonte-Depots in Frankreich.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Remonte-Depots haben den Zweck, die Pferdezucht durch direkte Ankäufe von Pferden, welche sich zum Dienst in der Armee eignen, an den Produktions-Orten selbst zu ermuthigen.

Einem jeden Depot ist eine bestimmte Anzahl von angrenzenden Departements zugetheilt, in welchen diesem Zwecke zu entsprechen ist. Der betreffende Bezirk umfaßt nach Maaßgabe seiner Ausdehnung und Wichtigkeit ein untergeordnetes Institut oder mehrere untergeordnete Institute unter dem Namen von Hülfs- oder Reserve-Depots (succursales ou annexes).

Frankreich zählt gegenwärtig 10 Depots, 13 Hülfs-Depots und 2 Reserve-Depots.

Das Personal eines jeden Remonte-Depots besteht:

1. Aus einem Stabs-Offizier (Oberstlieutenant oder Escadron-Chef) als Kommandanten;

2. aus Offizieren geringerer Grade;
3. aus einem oder zwei Thierärzten;
4. aus der, dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren, Brigadiers und Gemeinen;
5. aus einem Detachement einer Remonte-Reiter-Kompagnie.

Die Hülfs-Depots und die Reserve-Depots haben Hauptleute zu Kommandanten und eine kleinere Anzahl von Offizieren geringeren Grades als die Depots zu Mitgliedern.

Die Reserve-Depots machen in der Regel keine Ankäufe und sind vorzugsweise dazu bestimmt, aus den überfüllten Haupt- und Hülfs-Depots Pferde aufzunehmen.

Die zu diesen verschiedenen Instituten kommandirten Offiziere empfangen für Rechnung ihrer Truppentheile während der Dauer ihres Kommando's den Sold ihres Grades und den fünften Theil dieses Soldes als Zuschuß.

Die Kommandanten haben außerdem auf eine bestimmte Bureaukosten-Entschädigung Anspruch.

Die Unteroffiziere, Brigadiers und Gemeinen erhalten für die Dauer ihres Kommando's zu den Depots einen Soldzuschuß von fünf Centimen täglich.

Die Haupt-Depot-Kommandanten haben über das Personal der Hülfs- und Reserve-Depots die Disciplinar-Gewalt, und sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich bei den Hülfs- und Reserve-Depots nach allen Richtungen hin in Bezug auf den Wirthschaftsbetrieb eine Revision abzuhalten, welche bis zum 1. August jedes Jahres beendigt sein muß.

§. 1.

Ankauf und Empfangnahme der Pferde, sowie Zahlung der Pferdeankaufspreise.

Den Remonte-Depots werden vom Minister:

1. Die Anzahl und Gattung der von ihnen anzukaufenden Pferde;
2. die Truppentheile, für welche diese Pferde bestimmt sind;
3. die ungefähren Zeitpunkte, zu welchen die Lieferung erfolgen muß,

jährlich mitgetheilt.

In Bezug auf die Produktionskraft der verschiedenen Länder an Pferden sind zu unterscheiden:

1. Die Normandie, in welcher die drei Depots zu Caen, Saint-Lô und Alençon und das Hülfs-Depot zu le Bec belegen sind. Diese Provinz ist am ergiebigsten an Pferden. Es werden in derselben Pferde angetroffen, welche sich für jede Art von Dienst in der Armee eignen, namentlich aber diejenigen, welche vermöge ihrer Größe und ihrer Körper-Beschaffenheit für die Reserve- und Linien-Kavallerie tauglich sind;
2. die Bretagne, auf welche das Depot zu Guingamp und das Hülfs-Depot zu Morlaix angewiesen ist, zeichnet sich vorzugsweise als Land der Pferde-Erzeugung aus, aus welchem die umliegenden Gegenden, die zwar Pferde ziehen, aber nicht erzeugen, ihren Bedarf entnehmen. Die Remonte rekrutirt sich dort durch Entnahme von vierjährigen Pferden für die Kavallerie aller Waffen und insbesondere von Zugpferden für die Artillerie;
3. Poitou und die Vendée, in welchen Landschaften die Depots zu Saint-Maixent und Fonte-nay-le-Comte, sowie die Hülfs-Depots zu Angers und Saint-Jean-d'Angely liegen, liefern auch Pferde für alle Waffen, aber in geringerer Anzahl als die Normandie. Aus Poitou werden größtentheils die Maulesel entnommen;
4. Limousin, Nivernais und Auvergne, auf welche Landschaften das Depot zu Guéret und das Hülfs-Depot zu Aurillac angewiesen sind, liefern Pferde für Lanciers und leichte Kavallerie, sowie auch einige Zugpferde;
5. der Süden versorgt die Depots zu Tarbes und Mérignac, sowie die Hülfs-Depots zu Auch, Castres, Agen und le Gibaud mit Pferden, welche sich für die leichte Kavallerie eignen;
6. die Ardennen endlich, aus welchen das Depot zu Villers mit den Hülfs-Depots zu Hesdin und Sampigny rekrutirt, liefern vorzüglich Pferde, welche sich zum Artillerie-Dienst eignen; es sind jedoch dort auch Pferde für Dragoner und Jäger, selbst für Kürassiere zu finden.

Nach Empfang des ministeriellen Auftrags ertheilt jeder Depot-Kommandant den Hülfs-Depots die erforderlichen Verfügungen zur Ausführung der Ankäufe und giebt den betheiligten Departements-Präfekten hiervon Kenntniß.

Die Größe und der Preis der Pferde ist in folgender Art festgesetzt:

	Größe.	Preis.
Reserve-Kavallerie (Karabiniers und Kürassiere)	von 1m. 542 bis 1m. 597	800 Fr.
Linien-Kavallerie (Dragoner und Lanciers, Schule Saumur) . .	von 1m. 515 bis 1m. 542	650 »
Leichte Kavallerie (Jäger und Husaren)	von 1m. 475 bis 1m. 515	550 »
Artillerie u. Train des Militair-Fuhrwesens — Reitpferde	von 1m. 515 bis 1m. 542	650 »
Artillerie u. Train des Militair-Fuhrwesens — Zugpferde	von 1m. 488 bis 1m. 542	550 »
Kavallerie von Afrika	von 1m. 43 und darüber	350 »
Offizier-Pferde — in Frankreich		900 »
Offizier-Pferde — in Afrika . . .	von 1m. 46 und darüber	500 «

In einzelnen besonderen Fällen werden mit Genehmigung des Ministers auch Pferde angenommen, welche 13 bis 14 Millimeter kleiner sind, wenn dieselben dasjenige, was ihnen an Größe fehlt, durch andere höhere Eigenschaften ersetzen.

Es können nur Pferde angekauft werden, welche

1. Wallachen sind;
2. vollständig von der Kastration geheilt sind;
3. diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für den Dienst, zu welchen sie bestimmt sind, gefordert werden;
4. französischen Ursprungs sind;
5. vollständige Mähne und vollständigen Schweif besitzen;
6. fehlerfrei sind;
7. mindestens fünf und höchstens sieben Jahre alt sind;
8. beschlagen und
9. von dem Verkäufer mit einer Halfter versehen worden sind.

Nur ausnahmsweise und mit spezieller Genehmigung des Ministers dürfen auch Pferde unter fünf Jahren angekauft werden.

Die Stuten werden nur zum Ankaufe zugelassen, wenn sie nicht belegt sind. Der Minister bestimmt nach Maaßgabe der Oertlichkeit das Verhältniß, welches sich durchschnittlich auf ein Fünftel beläuft.

Seit dem Jahre 1854 geschehen die Pferde-Ankäufe nicht mehr durch einzelne Offiziere, sondern durch eine Kommission, welche

aus dem Depot-Kommandanten, als Vorsitzendem,
aus zwei Offizieren und
dem Thierarzte des Instituts

besteht.

Die Pferde werden unmittelbar aus erster Hand, d. h. von dem Produzenten oder Pferdezüchter, mit Ausschluß jedes Zwischenhändlers, angekauft.

Die Auswahl der von den Verkäufern dargebotenen Pferde erfolgt durch Stimmenmehrheit der Kommission in der Art, daß ein jedes Mitglied dem Vorsitzenden einen Zettel übergiebt, auf welchem er vermerkt hat, ob das Pferd annehmbar ist oder nicht und welcher Preis für dasselbe gezahlt werden kann. Bei Ungleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ankaufspreis des Pferdes wird von Letzterem nach dem Durchschnittssatze der von den einzelnen Kommissions-Mitgliedern abgegebenen Preisschätzungen ermittelt.

Der von der Kommission so festgesetzte und offerirte Preis muß von dem Eigenthümer des Pferdes ohne Weiteres angenommen werden oder nicht.

Für den Fall der Annahme wird über den Ankauf eine Urkunde, Ankaufs-Bescheinigung genannt, ausgestellt, welche in zwei Exemplaren von den Verkäufern und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird, und enthält:

1. Das Datum des Ankaufs;
2. den Ort, an welchem derselbe abgeschlossen ist;
3. die Namen und Vornamen des Verkäufers, sowie der anwesenden Mitglieder der Kommission;
4. das spezielle Signalement des Pferdes;
5. den Ankaufspreis;
6. den Ort, für welchen das Pferd bestimmt ist;
7. den Tag, an welchem dasselbe abgeliefert und bezahlt sein muß.

Diese Bescheinigung muß außerdem die Erklärung enthalten, daß der Verkauf seine Gültigkeit verliert, wenn sich herausstellt, daß der Verkäufer nicht der eigentliche Eigenthümer des Pferdes ist, oder wenn dasselbe verheimlichte Fehler besitzt.

Zu den verheimlichten Fehlern werden gerechnet:

Periodischer Fluß der Augen;
Epilepsie oder fallende Sucht;
Rotz;
Wurm;
Brustkrankheit oder Herzschlächtigkeit;
Gliederstarrheit;

Dampf;
Chronisches Keuchen;
Krippenbeißen;
Wechselndes Heraustreten eines Bruches;
Wechselndes Hinken.

Die Frist, welche festgesetzt ist, um den Verkäufer wegen dieser Fehler zu belangen, beträgt, mit Ausschluß des Tages der Lieferung:

30 Tage, insofern es sich um periodischen Fluß der Augen und Epilepsie handelt;

9 Tage in allen übrigen Fällen.

Wenn innerhalb dieser festgesetzten Frist das Pferd stirbt, so ist der Verkäufer zu keiner Garantie verpflichtet, insofern der Käufer nicht nachweist, daß der Tod durch eines der vorgedachten Uebel herbeigeführt ist.

Ein Exemplar der vorgedachten Ankaufs-Bescheinigung erhält der Verkäufer, das andere der Präsident der Kommission, welcher dasselbe dem betreffenden Militair-Unter-Intendanten zu übersenden hat.

Auf Grund dieser Bescheinigung weist der Letztere den festgesetzten Ankaufspreis zur Zahlung an.

Wenn die Depots nicht zu weit von den Ankaufsorten entfernt liegen, besorgen die Verkäufer den Transport der Pferde von den Verkaufsorten zu den Depots auf ihre eigenen Kosten.

In jedem Depot wird ein besonderes Buch geführt, in welches jedes, der Kommission zum Ankauf dargebotene Pferd eingetragen, und in welchem der über dasselbe gefaßte Beschluß vermerkt wird.

Ein einmal zurückgewiesenes Pferd darf von dem Verkäufer nur dann noch einmal zum Ankaufe dargeboten werden, wenn die Zurückweisung darin ihren Grund hat, daß sich Käufer und Verkäufer über den Ankaufs- resp. Verkaufspreis nicht haben einigen können, und der Verkäufer nun endlich noch auf das Gebot der Kommission eingehen will.

Von dem mit der administrativen Polizei des betreffenden Depots betrauten Militair-Unter-Intendanten werden halbmonatlich, am 1. und 16. jedes Monats, Verhandlungen aufgenommen, welche sämmtliche im Laufe des verflossenen halben Monats angekauften Pferde umfassen, und in Bezug auf jedes einzelne Pferd folgende Angaben enthalten:

Das Geschlecht, Alter und die Größe;
das Signalement;
die Waffe, für welche das Pferd bestimmt ist;
den Ankaufspreis, und, geeigneten Falls, die Mäklergebühren;

das Datum und den Ort des Ankaufs;
den Namen, Beruf und Wohnort des Verkäufers;
den Tag, mit welchem die Verpflegung des Pferdes für Rechnung des Staates eintritt.

Am Schlusse der Verhandlung werden sämmtliche Pferde waffenweise zusammengestellt.

Monatliche Rapporte und die Abnahme-Verhandlungen werden dem Minister eingereicht, um denselben von den Operationen des Depots sowie von deren Ergebnissen in Bezug auf die angekauften Pferde und die dafür verausgabten Summen in Kenntniß zu erhalten.

§. 2.

Behandlung der Pferde in den Depots, namentlich in hygienischer Hinsicht.

Auf die Behandlung der Pferde in den Depots ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Im Allgemeinen muß das Bestreben der Depots dahin gerichtet sein, die Pferde nach und nach auf ihre künftige Bestimmung bei den Truppentheilen vorzubereiten. In Bezug auf die Behandlung der Pferde in hygienischer Hinsicht und auf die ihnen zu gewährenden Nahrungsmittel darf daher namentlich keine Rücksicht auf das Alter, die Jahreszeit, die Oertlichkeit und die Nahrungsmittel, welche den Thieren bei dem Verkäufer zu Theil wurden, außer Acht gelassen werden. Außer diesen allgemeinen Regeln, welche sich gewissermaßen aus der Sache selbst ergeben, enthält das Reglement noch folgende, nicht minder heilsame Vorschriften:

1. Die Pferde von fünf Jahren und darunter dürfen unmittelbar nach ihrer Ankunft im Depot nicht geritten werden;
2. diese Pferde müssen von den Kavalleristen, welche auf bereits zugerittenen Pferden sitzen, an der Hand ausgeführt werden;
3. im Winter ist hierzu ein möglichst milder Tag zu wählen;
4. Ausgeritten können die Pferde erst werden, wenn sie sich von den Strapazen des Marsches erholt haben, aber nur im Schritt, und, ohne etwas Anderes von ihnen zu verlangen, als daß sie den Pferden, welche ihnen in der Kolonne vorausgehen, folgen.
5. Das Ausführen der Pferde muß wo möglich täglich geschehen.

Nachdem die Pferde auf diese Art daran gewöhnt sind, das Gewicht des Reiters zu ertragen, werden dieselben in den Ställen daran gewöhnt, sich satteln, den Fuß hoch heben zu lassen rc. — Dieselben

müssen hierbei mit Milde behandelt, und nur gestraft werden, wenn die Fehler, welche vorkommen, nicht aus Unwissenheit, sondern aus Bosheit entspringen.

Auf die gute Beschaffenheit der Nahrung und des Wassers muß mit der größten Sorgfalt gewacht werden. Den Militair-Unter-Intendanten liegt die strenge Pflicht ob, etwaigen Mißbräuchen oder Nachlässigkeiten in dieser Beziehung schnell abzuhelfen.

Jedes Pferd, welches krank wird, muß beim Ausbruche der Krankheit sofort von den übrigen Pferden getrennt werden.

Die Ausrangirung der Pferde wird von den Generalen bei Gelegenheit der von ihnen abzuhaltenden General-Inspektionen verfügt.

Wenn ein Pferd von einer unheilbar erklärten Krankheit befallen ist, welche die Tödtung desselben nothwendig macht, so wird diese sofort auf Grund einer von dem Militair-Unter-Intendanten aufgenommenen Verhandlung ausgeführt, in welcher dieser Beamte hierzu seine Genehmigung ertheilt.

Der Tod eines Pferdes in Folge einer Krankheit oder eines sonstigen Unfalls wird ebenfalls durch eine Verhandlung konstatirt.

§. 3.

Regiment-Detachements.

Die Truppen haben zur Abholung ihrer Remonte-Pferde aus den Depots Detachements zu entsenden.

Die Stärke dieser Regiments-Detachements wird in der Art ermittelt, daß jeder Mann nicht mehr als vier Pferde zu führen hat.

Den Mannschaften werden außer den zur Wartung der Pferde gehörigen Gegenständen nur diejenigen Effekten an Bekleidung, Kopfbedeckung und Bewaffnung mitgegeben, welche die auf halbjährlichen Urlaub gehenden Soldaten erhalten.

Gleichzeitig läßt der betreffende Truppentheil Decken, Gurte, Halftern und Trensen im Wege der General-Transporte dem Depot zugehen.

Bei ihrer Ankunft im Depot werden die Unteroffiziere, Brigadiers und Gemeinen zur Wartung und Pflege der Pferde gleichmäßig herangezogen.

Die für einen Truppentheil bestimmten Pferde werden, sobald es ihr Alter, ihre Körperbeschaffenheit, ihr Gesundheitszustand und der Ablauf der Garantie-Frist erlaubt, auf Grund einer speziellen ministeriellen Ordre nach ihrem Bestimmungsorte in Marsch gesetzt.

Ein Verzeichniß der für den Truppentheil bestimmten Pferde, welche in drei Kategorieen, als sehr gute, gute und mittelmäßige, bezeichnet sind, wird, nachdem dasselbe mit der Marsch-Ordre und dem Visa des Militair-Unter-Intendanten versehen worden, dem Kommandeur des Detachements ausgehändigt, welcher dasselbe prüft und die Beschaffenheit des Hufbeschlags, sowie den Gesundheitszustand jedes Pferdes konstatirt.

Nach Einsicht der Marsch-Ordre und nach der Musterung Behufs Feststellung der wirklich vorhandenen Anzahl an Mannschaften und Pferden übergiebt der Militair-Unter-Intendant dem Detachement eine Marsch-Route nebst den verschiedenen Anweisungen zur Zahlung:

Der Marsch-Entschädigung, welche nach den in der Marsch-Route angegebenen wirklichen Marsch- und Liegetagen ermittelt ist;

des Soldes des Detachements, vom Tage des Abmarsches bis zu dem der Ankunft;

der Kosten für Fourrage der Pferde und für andere kleine Ausgaben, nach den Sätzen von

2 Fr. für die Pferde der Reserve-Kavallerie und von
1 Fr. 80 Cent. für die Pferde der übrigen Waffen

pro Tag und Pferd.

Die Fourrage der Pferde während des Marsches wird freihändig angekauft. Ueber diese Ankäufe hat sich der Detachements-Kommandeur nach seiner Ankunft durch gedruckte Quittungen, von welchen ihm beim Abmarsche eine hinlängliche Anzahl übergeben worden ist, und welche er in jedem Nachtquartier von dem Verkäufer ausfüllen und unterschreiben und von dem Ortsvorsteher visiren läßt, gehörig auszuweisen.

§. 4.

Innere Verwaltung der Remonte-Depots.

Die innere Verwaltung der Depots und Hülfs-Depots ist den Kommandanten dieser Institute anvertraut.

Für jedes Depot und die dazu gehörigen Hülfs-Depots besteht nur eine einzige Verwaltung.

Diejenigen Hülfs-Depots, welche mit dem Haupt-Depot nicht in einem Departement belegen sind, empfangen ihre Geld- und Natural-Gebührnisse unmittelbar, vorbehaltlich der Rechnungslegung beim Haupt-Depot.

Die Depots- und Hülfs-Depots haben sich nicht in die von ihnen wesentlich verschiedene Verwaltung der Regiments-Detachements einzu-

mischen. Sie besorgen den Mannschaften dieser Detaschements nur die kleinen Ausrüstungs- und Pferdewartungs-Gegenstände, deren sie etwa bedürfen.

Die Depot-Kommandanten besorgen, unter Approbation der Beamten der Militair-Intendantur, alle Detail-Ausgaben, welche die Erfordernisse des Dienstes mit sich bringen, sowie die erforderlichen Beschaffungen im Wege des Kontrakts-Schlusses oder freihändig. Dasselbe thun die Hülfs-Depot-Kommandanten, unter Ueberwachung der Depot-Kommandanten und Approbation der Beamten der Militair-Intendantur.

In jedem Haupt-Remonte-Depot werden folgende Bücher rc. geführt:

1. Ein Matrikular-Register der Offiziere;
2. ein Befehl-Buch (ähnlich wie bei den Truppentheilen);
3. ein Verzeichniß über die Operationen rc. des Depots;
4. ein Stamm-Register der Pferde;
5. ein Verzeichniß über die tägliche Pferde-Stärke;
6. ein Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal;
7. ein Haupt-Buch über die Finanz-Operationen;
8. ein Soldbuch (wie bei den Truppentheilen);
9. ein Fourrage-Einnahme- und Ausgabebuch;
10. ein Einnahme- und Ausgabe-Buch in Bezug auf die Pferdegeschirr-Stücke;
11. ein Buch über die Veränderungen in Bezug auf den Krankenstand der Pferde.

Mit Ausnahme der Bücher Nr. 4. und 7. werden dieselben Bücher in jedem Hülfs-Depot geführt.

Sämmtliche Bücher werden von Militair-Unter-Intendanten paginirt und paraphirt.

Im Allgemeinen werden bei der Führung der Bücher und den Details der inneren Verwaltung die für die Truppentheile vorgeschriebenen Regeln und Formalitäten beobachtet.

§. 5.

Attribute der Militair-Intendantur in Beziehung auf die Depots.

Die Remonte-Depots und Remonte-Hülfs-Depots stehen unter der administrativen Kontrolle der Militair-Intendantur-Beamten, welche auf die administrativen Operationen dieser Institute in gleicher Weise einwirken und über dieselben eine gleiche Ueberwachung ausüben wie bei

den Truppentheilen und anderen Militair-Instituten, die für unmittelbare Rechnung des Staats verwaltet werden.

Die speziellen Attribute der Beamten der Militair-Intendanturen in dieser Beziehung lassen sich hiernach in Folgendem zusammenfassen:

1. Diese Beamten halten periodisch wiederkehrende und unvermuthete Revisionen über die Mannschaften sowohl als über die Pferde und das Material ab;
2. sie nehmen sämmtliche Verhandlungen auf;
3. sie weisen alle Ausgaben an;
4. sie prüfen und stellen die vierteljährlichen und jährlichen Rechnungen in der durch die Reglements vorgeschriebenen Form fest;
5. sie führen ein Duplikat der Kontrollen über die angekauften Pferde und nehmen täglich den Rapport über die Veränderungen entgegen, welche in den, unter ihrer administrativen Polizei stehenden Instituten vorgekommen sind.

Die Militair-Intendanten fügen dem Berichte, welchen sie über ihre Wirksamkeit in Bezug auf die Depots dem Minister abzustatten haben, eine Abschrift der von ihnen bei Prüfung und Feststellung der Rechnungen aufgenommenen Verhandlung bei, von welcher sie ein Exemplar dem Kommandanten des Depots oder Hülfs-Depots überlassen, um von diesem dem General-Inspekteur überreicht zu werden.

§. 6.

Wirksamkeit der Divisions-Kommandeure und der ihnen untergebenen Generale.

Die Remonte-Depots und Remonte-Hülfs-Depots stehen in Bezug auf die Polizei- und Disziplin unter den Befehlen der Generale, in deren Bezirk sie belegen sind.

Diese Generale können über die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche der Verwaltung für das Remonte-Wesen attachirt sind, nur in wichtigen und unvorhergesehenen Fällen unter der Bedingung verfügen, daß sie binnen vierundzwanzig Stunden hierüber dem Kriegs-Minister einen motivirten Bericht abstatten.

§. 7.

General-Inspektionen.

Unabhängig von den unvermutheten Inspektionen, welche der Minister zu jeder Zeit verfügen kann, sind die Remonte-Anstalten jährlichen General-Inspektionen unterworfen.

Diese Inspektionen haben den Zweck, im Dienst, in der Instruktion, der Polizei und Verwaltung die möglichste Einheit zu erhalten, über die bei den Ankäufen beobachtete Sorgfalt und die erzielten Ergebnisse zu befinden und den Minister über das Verdienst und die Führung jedes Einzelnen aufzuklären.

Die General-Inspekteure bestimmen bei diesen Inspektionen, welche Pferde in Folge organischer Schwäche, Krankheit oder eines sonstigen Uebels auszurangiren sind, und ordnen die sofortige Tödtung der von einer unheilbaren Krankheit ergriffenen Pferde an.

Drittes Kapitel.

Remonte-Depots in Algerien.

Allgemeine Bemerkungen.

Algerien liefert eine reiche Ausbeute an Pferden, welche sich vorzugsweise zum Dienst für die eingeborne Kavallerie eignen.

Die Vorschriften, welche bezüglich des Remonte-Wesens in Algerien erlassen sind, weichen mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Landes von den in Frankreich geltenden diesfälligen Bestimmungen in einzelnen Beziehungen ab.

So ist die obere Leitung über das Remonte-Wesen, welche sich der Minister in Frankreich selbst vorbehalten hat, in Algerien dem dortigen General-Gouverneur übertragen; der Ankauf der Pferde wird dort nicht wie in Frankreich durch eine besondere Kommission, sondern durch einzelne Offiziere besorgt, und die Größe der Pferde, welche zum Militair-Dienst zugelassen werden können, ist dort mehr ermäßigt.

Algerien hat so viele Remonte-Depots als Provinzen, welche
in Blidah (für die Provinz Algier),
in Oran und } für die Provinzen gleiches Namens
in Constantine }
ihren Sitz haben.

Die Wirksamkeit des Personals der Institute, welches ebenso wie in Frankreich aus Kavallerie-Offizieren, Thierärzten, Unteroffizieren, Brigadiers und Gemeinen besteht, unterscheidet sich namentlich dadurch, daß einzelne Offiziere die Pferde-Ankäufe besorgen und auf ihren dies-

fälligen Reisen von berittenen und bewaffneten Ordonnanzen begleitet werden.

Ein weiterer Unterschied besteht noch darin, daß die Remonte-Depot-Kommandanten in Algerien unter den unmittelbaren Befehlen des Stabs-Offiziers, welcher die Pferde-Institute in Algerien unter Aufsicht hat, ihre Funktionen ausüben.

Nach den, diesem Stabs-Offizier beigelegten Attributen übt derselbe über die Remonte-Depot-Kommandanten in Algerien dieselbe Autorität aus, wie die Kommandanten der Remonte-Depots über die Kommandanten der Hülfs-Depots in Frankreich, mit dem einzigen Unterschiede, daß er sich von der Finanz-Verwaltung fern hält.

Die Offiziere und Thierärzte aller Grade in den Depots haben ebenso wie in Frankreich auf ein Fünftel ihres Soldes als Zuschuß Anspruch.

Die Unteroffiziere, Brigadiers und Gemeinen beziehen in ihren Stellungen bei den Depots einen Soldzuschuß von 5 Centimen täglich.

Jeder Depot-Kommandant erhält eine Büreaukosten-Entschädigung von 50 Franken monatlich, aus welcher die Kosten für den Ankauf von Rechnungs-Büchern und anderen Drucksachen, die Remunerirung seines Sekretairs und die Miethskosten seines Büreaus zu bestreiten sind.

Diese verschiedenen Bewilligungen finden für Rechnung der Verwaltung für das Sold-Wesen statt.

Das Reglement gewährt außerdem für Rechnung der Verwaltung für das Remonte-Wesen:

1. Den Offizieren und Thierärzten während ihrer Rund-Reisen eine Entschädigung von 6 Franken für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnsitzes zubringen;
2. den bei den Depots detachirten Unteroffizieren, Brigadiers und Gemeinen, wenn sie die Offiziere bei ihren Ankäufen begleiten oder wenn sie die angekauften Pferde von den Ankaufs-Orten in das Depot transportiren rc., eine tägliche Entschädigung von
   1 Franken für die Unteroffiziere und
   75 Centimen für die Brigadiers und Gemeinen.

Die Remonte-Depots in Algerien werden für unmittelbare Rechnung des Staats verwaltet. Ihre innere Verwaltung, sowie die administrative Kontrolle der Militair-Intendantur unterliegt daher, mit wenigen Ausnahmen, denselben Vorschriften wie in Frankreich. Sie

stehen nur in Bezug auf die Polizei und Disziplin unter den Befehlen der Divisions-Generale und sind ebenso wie die Depots in Frankreich den General-Inspektionen unterworfen.

§. 1.

Ankauf und Empfang der Pferde, sowie Zahlung der Pferde-Ankaufspreise.

Der General-Gouverneur von Algerien setzt die Depot-Kommandanten jährlich davon in Kenntniß, welche Geld-Summen für die Ankäufe bewilligt und für welche Truppentheile die anzukaufenden Pferde bestimmt sind.

Die Ankäufe geschehen unmittelbar, d. h. ohne fremde Vermittelung.

Dieselben finden jährlich, unter Vorbehalt der Ungültigkeits-Erklärung wegen verheimlichter Fehler der Pferde, statt.

Der Depot-Kommandant leitet und überwacht die Ankäufe, welche von den ihm untergebenen Offizieren bewirkt werden, oder kauft auch selbst an.

In Algerien muß die Größe der anzukaufenden Pferde mindestens:

1 m. 43 für die Truppenpferde und
1 m. 46 für die Offizierpferde

betragen. Wenn die Pferde den Mangel an der erforderlichen Größe durch andere Eigenschaften ersetzen, so kann ein Centimeter an der Minimalgröße nachgelassen werden.

Zur Justifikation des für jedes Pferd gezahlten Preises ist nach dem Reglement:

Eine Quittung, in welcher der Verkäufer den Verkaufspreis in Worten auszudrücken hat, und
die Erklärung zweier Zeugen, daß die darin aufgeführte Summe in ihrer Gegenwart wirklich bezahlt worden ist,

beizubringen.

Kann der Verkäufer nicht schreiben, so wird die Quittung von einem dieser Zeugen unterzeichnet.

Bei den Stämmen und auf den in offenem Felde abgehaltenen Märkten genügt die Unterschrift eines einzigen Offiziers der Arabischen Büreaus zur Gültigkeit der Quittung, welche dann den Namen einer administrativen Quittung (quittance administrative) annimmt.

Jeder Offizier wird als Käufer mit einem von dem Militair-Unter-Intendanten paginirten und paraphirten Notizbuche versehen, in welches er die Ankaufs-Preise und andere Ausgaben, sowie alle Details, welche für den Dienst von Interesse sind, einzutragen hat.

Außer den für die Armee erforderlichen Eigenschaften müssen die für die Depots anzukaufenden Pferde folgende Bedingungen erfüllen:

Sie müssen von Berberscher oder Arabischer Abkunft;
Hengste;
fehlerfrei;
ungestutzten Schweifs und
mindenstens 5 und höchstens 8 Jahre alt sein.

Es können jedoch auch Pferde von 4 Jahren in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember angekauft werden.

Die Militair-Magazine liefern durch Vermittelung der Intendantur-Beamten nicht nur für die sämmtlichen in den Depots vorhandenen Pferde, sondern auch für diejenigen Pferde, welche auf dem Marsche von den Ankaufsorten zu diesen Depots, oder von den Depots zu den Truppen begriffen sind, die Fourrage.

Die Bestandtheile der Ration für die Remonte-Pferde bestehen aus:

4 Kilogrammen Gerste,
2 » Heu und
5 » Stroh.

Die Ausgabe findet auf Grund von Bons statt, welche von den Depot-Kommandanten oder Käufern unterschrieben und von den Militair-Unter-Intendanten visirt werden.

Zur Bezahlung der angekauften Pferde werden den Depot-Kommandanten oder den ankaufenden Offizieren während ihrer Reisen Geldvorschüsse durch die Militair-Intendantur vermittelt.

§. 2.

Innere Verwaltung der Depots.

Die innere Verwaltung der Depots wird von deren Kommandanten ausgeübt.

Die zur Ausübung dieser Verwaltung angewiesenen Gelder werden bei ihnen in einer Kasse niedergelegt, zu welcher sie den Schlüssel besitzen.

Die Kommandanten müssen für die ihnen anvertrauten Summen aufkommen, und sind für jeden Nachtheil verantwortlich, welcher aus Mangel an Vorsicht und Wachsamkeit hervorgeht.

In gleicher Weise sind die ankaufenden Offiziere für die ihnen zu den Ankäufen überwiesenen Gelder verantwortlich.

Es werden in den Depots dieselben Bücher geführt wie in den Depots von Frankreich, mit Ausnahme des Hauptbuches über die Finanz-Operationen und des Buches über die Veränderungen in dem Krankenstande der Pferde.

Alle Bücher werden von dem mit der administrativen Polizei betrauten Militair-Unter-Intendanten paginirt und paraphirt.

Die Militair-Intendantur-Beamten führen über die Depots in Algerien in Bezug auf die innere Verwaltung dieselbe Kontrolle wie in Frankreich. Sie weisen alle Ausgaben an, prüfen und stellen alle Rechnungen fest.

Viertes Kapitel.

Vom Ankaufe der Pferde durch die Truppentheile.

In den seltenen Fällen, in welchen die Kavallerie-Truppentheile von den Remonte-Depotbezirken zu entfernt stationirt sind, können diese Truppentheile von dem Minister zum Ankaufe der Pferde, welche sich für ihre eigene Waffe und für andere Waffen eignen, ermächtigt werden.

Die Truppentheile haben in solchen Fällen zu diesem Zwecke Offiziere zu bestimmen, welche in der Pferdekenntniß erfahren und wo möglich aus der Schule von Saumur hervorgegangen sind. Diesen Offizieren werden nach Maaßgabe des Umfangs der zu besorgenden Ankäufe aus den betreffenden Truppen-Kassen die geeigneten Geldsummen zur Verfügung gestellt. Sie verfahren bei ihrem Ankaufsgeschäft in derselben Weise wie ehemals die einzelnen Offiziere, welche für die Remonte-Depots die Ankäufe besorgten, und treten mit den Pferde-Produzenten selbst, niemals mit Kaufleuten und Mäklern, in Verbindung. Sie haben die nöthige Anzahl von Kavalleristen in ihrem Gefolge, um durch diese die angekauften Pferde den Truppentheilen zuführen zu lassen.

Sämmtliche in dem zweiten Kapitel des gegenwärtigen Titels erwähnten Bestimmungen, welche sich auf das Alter, die Größe, die erforderlichen Eigenschaften und unerläßlichen Bedingungen, die normirten Preise, die Abnahme sowie auf die verheimlichten Fehler beziehen, finden auch auf die von den Truppentheilen bewirkten Pferde-Ankäufe Anwendung.

Die mit der administrativen Polizei der Truppentheile betrauten Militair-Unter-Intendanten nehmen die Abnahme-Verhandlungen auf, prüfen und stellen die zu legenden Rechnungen fest, wonächst der Minister die festgestellten Summen den Truppentheilen zur Zahlung anweist oder anweisen läßt.

Siebenter Titel.

Von der Verwaltung für die Unterbringung des Militairs (du service du logement).

Allgemeine Bemerkungen.

Die Verwaltung für die Unterbringung des Militairs umfaßt Alles, was auf die Unterbringung der Personen, Pferde und des dem Kriegs-Departement gehörenden Materials Bezug hat.

Die Unterbringung kann erfolgen:

In den Militair-Gebäuden . . bei den Einwohnern	im Frieden in Frankreich;
unter Zelten . . . . in Baracken	bei Truppen-Zusammenziehungen;
unter Zelten. . . . . in Baracken. . . . . im Bivouak. . . . . bei den Einwohnern	im Kriege, nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände und der Hülfsquellen der besetzten Länder.

Die Verwaltung für die Unterbringung des Militairs zerfällt in folgende zwei besondere, von einander völlig verschiedene Verwaltungen:

1. In die Verwaltung für das Kasernements-Wesen, welche für die Unterbringung in den Militair-Gebäuden sorgt, und
2. In die Verwaltung für das Militair-Bett-Wesen, welche die Lagerstellen 2c. in diesen Militair-Gebäuden beschafft.

Bei der Unterbringung unter Zelten, in Baracken oder im Bivouak wirken die Verwaltungen für das Lager- und für das Natural-Verpflegungs-Wesen mit.

Im gegenwärtigen Titel wird nur die Unterbringung im Innern des Reiches im Friedenszustande, d. h. das Kasernement, das Mi-

litair-Bett-Wesen und die Unterbringung bei dem Einwohner in Frankreich abgehandelt werden. Die Unterbringung unter Zelten, in den Baracken oder im Bivouak wird später bei der Abhandlung der Verwaltung im Kriegszustande folgen.

Eine Wohnung in den Militair-Gebäuden steht zu:

Den Unteroffizieren, Korporalen oder Brigadiers, Gemeinen, Handwerkern, Spielleuten, Truppen-Kindern und Wäscherinnen der Truppentheile aller Waffen, in der Garnison;

den ebenfalls in ihrer Garnison befindlichen Offizieren der Truppentheile aller Waffen bis zum Grade eines Hauptmanns einschließlich aufwärts sowie den nicht regimentirten Militairs derselben Grade oder anderen als solche betrachteten Personen, insofern sie an Garnisonorten stehen, in welchen Wohnungen für sie eingerichtet sind;

den Burschen der in den Militair-Gebäuden wohnenden Offiziere;

den Stabs-Offizieren und Generalen, insoweit in den Militair-Gebäuden oder anderen für Rechnung des Kriegs-Departements ermietheten Gebäuden Wohnungen vorhanden sind, welche ihrem Grade entsprechen.

Eine Wohnung in natura muß immer folgenden Personen gewährt werden:

Den Platz-Kommandanten;

den Kommandanten der Militair-Schulen;

den Direktoren der Zeughäuser und anderer Etablissements der Artillerie und des Genie-Corps sowie der Militair-Fahrzeug-Parke;

den Offizieren der Artillerie und des Genie-Corps, welche permanent bei Instituten stehen, die isolirt und von jeder Bevölkerung entfernt liegen;

den Verwaltungs-Offizieren bei großen Magazinen.

Die Wohnung in den Militair-Gebäuden wird entweder mit oder ohne Meubles gewährt. In letzterem Falle erhalten die Offiziere eine ihnen nach Maaßgabe ihres Grades durch das Reglement über die Verwaltung für das Sold-Wesen zugestandene Ameublements-Geld-Entschädigung.

Alle Offizier-Wohnungen müssen vollständig belegt werden.

Für den Fall, daß die Wohnungen nicht für alle Offiziere ausreichen, haben die jüngeren in jedem Grade, und, bei gleicher Grad-Anciennetät, die jüngsten, dem Lebensalter nach, den Vorzug, insofern

die Truppen-Chefs es nicht im Interesse der Disziplin für angemessen halten, anders zu verfügen.

Erstes Kapitel.

Vom Kasernement.

Allgemeine Bemerkungen.

Das Kasernement umfaßt die Gebäude mit sämmtlichem Mobiliar (die Militair-Betten ausgenommen), welche vom Kriegs-Departement im Innern des Reiches unterhalten werden, um die in ihren Garnisonen befindlichen Truppen darin aufzunehmen, und die Militair-Verwaltungs-Dienstzweige darin betreiben zu lassen.

Die Kasernements-Gebäude werden mit dem allgemeinen Namen Militair-Gebäude bezeichnet, und umfassen im Allgemeinen folgende Lokale und Anstalten:

Infanterie-Kasernen;
Kavallerie-Quartiere;
Offizier-Pavillons;
Ställe;
Reitbahnen;
Wachen;
Militair-Gefängnisse;
Militair-Lazarethe;
Proviant- ꝛc. Magazine;
Militair-Effekten-Magazine;
Militair-Gerichtshöfe nebst ihren Büreaus.

Wenn es in einer Garnison an der hinreichenden Anzahl von Militair-Gebäuden fehlt, so werden Privat-Gebäude gemiethet, welche auf die Dauer ihrer Ermiethung in jeder Hinsicht als Militair-Gebäude betrachtet werden.

In gewissen, in dem späteren dritten Kapitel näher bezeichneten Fällen wird diesem Bedürfnisse durch Einquartierung bei den Einwohnern abgeholfen.

Die Platz-Kommandanten, Genie-Offiziere und Beamten des Intendantur-Corps üben nebeneinander, nach Maaßgabe der verschiedenen Ressort-Verhältnisse, die militairische und administrative Polizei der Kasernements-Verwaltung aus.

Den Platz-Kommandanten liegt die militairische Polizei über die zur Aufnahme der Truppen bestimmten Gebäude während der Dauer ihrer Belegung ob.

Die administrative Polizei ist unter den Genie-Offizieren und der Militair-Intendantur getheilt. Die Obliegenheiten der Genie-Offiziere bestehen vorzugsweise:

In dem Vorschlage und in der Ausführung aller Arbeiten, welche die Erbauung, Reparatur und Unterhaltung der Gebäude zum Gegenstande haben;

in der Erhaltung und Ueberwachung derjenigen Gebäude, welche nicht belegt sind, oder keine spezielle Bestimmung haben;

in der Beschaffung und Erhaltung des in den Gebäuden erforderlichen Ameublements (mit Ausnahme der Militair-Betten).

Die Genie-Offiziere geben über Alles, was auf die Kasernements-Verwaltung von Einfluß ist, ihr Gutachten ab, und wirken bei der Ermiethung von Gebäuden und den darauf Bezug habenden Verhandlungen mit.

Unter ihren Befehlen stehen vereidete Unteroffiziere (Aufseher, gardes du génie), welchen im Speziellen die Erhaltung der Gebäude, die Uebergabe und Uebernahme der Wohnungsräume obliegt.

Die Militair-Intendantur überweist den Truppen und Militair-Personen ihre Wohnungsräume nach Maaßgabe der Bestimmungen des Belegungsplans (assiette du logement), sie nimmt die wegen Ermiethung von Gebäuden abzuschließenden Verträge auf, und wacht über deren Ausführung; sie sorgt für die Aufstellung und Erhaltung derjenigen in den Kasernen erforderlichen Utensilien, deren Beschaffung dem Genie-Corps nicht obliegt.

§. 1.

Bewachung und Erhaltung der Gebäude.

In jedem zur Unterbringung von Militair bestimmten Gebäude befindet sich ein Schließer oder Hauswart (concierge).

Derselbe steht unter den unmittelbaren Befehlen des Genie-Offiziers, ist aber verpflichtet, dem Militair-Unter-Intendanten über Alles, was bei der Benutzung der Wohnungsräume vorfällt, und was für die Erhaltung der von der Verwaltung zu beschaffenden Mobilien von Interesse ist, Bericht zu erstatten.

Die Hauswarte haben die Schlüssel der nicht bewohnten Zimmer und Räume in Verwahrsam, und sind für alle darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Ohne einen schriftlichen Befehl des Militair-Unter-Intendanten oder Genie-Offiziers dürfen diese Schlüssel nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es den Hauswarten ausdrücklich untersagt, Fremde in die Gebäude einzulassen. Soll dies geschehen, so empfangen diese Beamten von den Genie-Offizieren, den Unter-Intendanten und Platz-Kommandanten die entsprechenden Weisungen.

Die Hauswarte müssen die nicht in Benutzung genommenen Gebäude nach innen und außen in einem stets reinlichen Zustande erhalten. Die hierzu erforderlichen Geräthschaften werden ihnen vom Genie-Corps für dessen Rechnung geliefert.

Die Hauswarte haben täglich mindestens einmal die belegten Räume zu besuchen, geben von den entdeckten Mißbräuchen zunächst den Truppen-Chefs Kenntniß, und machen demnächst hiervon dem Genie-Offizier und Militair-Unter-Intendanten Anzeige.

Die Bewachung und Erhaltung der für einzelne Spezial-Verwaltungen bestimmten Gebäude ist den betreffenden Rendanten oder Unternehmern anvertraut.

§. 2.

Belegungsplan.

Für jeden Garnisonort wird von dem Genie-Chef und dem Militair-Unter-Intendanten in Gemeinschaft mit dem Platz-Kommandanten ein Belegungsplan aufgestellt, welcher den Zweck hat, die Anzahl und Art der Militair-Gebäude, die Bestimmung und das Fassungsvermögen eines jeden Gebäudes an Mannschaften und Pferden, die Natur und Quantität der Naturalien oder anderer Materialien, welche ein jedes Gebäude aufnehmen kann, festzustellen.

Die Ergebnisse dieser Aufstellung werden in ein Verzeichniß aufgenommen, welches von dem Genie-Chef dem Genie-Direktor überreicht wird. Dieser stellt für jede Militair-Division die einzelnen Uebersichten der zu seiner Direktion gehörigen Garnisonorte in eine Haupt-Uebersicht zusammen.

Jede Haupt-Uebersicht wird, nach Hinzufügung der Bemerkungen und Begutachtungen des Militair-Intendanten und Divisions-Kommandeurs, dem Minister überreicht, welcher dieselbe definitiv feststellt, und ein Exemplar derselben, mit seiner Genehmigung versehen, dem Divisions-Kommandeur zurückgiebt. Dieser läßt demnächst dem Divi-

sions-Intendanten und Genie-Direktor beglaubigte Abschriften des gedachten Exemplars zugehen. Letztere fertigen darauf Auszüge aus der Haupt-Uebersicht dem Genie-Chef und Militair-Unter-Intendanten jedes Garnisonortes zur strengen Beachtung der darin enthaltenen Angaben zu.

In ähnlicher Weise wird bei den Veränderungen des bestehenden Belegungsplans verfahren.

Die Wohnungsräume in den für die Truppen bestimmten Gebäuden werden nach Maaßgabe des Ranges und Grades der unterzubringenden Individuen und der nothwendigen Erfordernisse des inneren Dienstes der Truppentheile, als Magazine, Werkstätten, Unterrichts- und Lehrzimmer, Fecht- und Tanzsäle u. s. w., vergeben.

Die Nummer jedes Zimmers, Stalles, Magazins &c. wird über der Thür mit genauer Angabe des Fassungsvermögens an Pferden, Betten und anderen Gegenständen, verzeichnet.

Jede Treppe oder jeder Korridor wird mit einem Buchstaben des Alphabets bezeichnet.

Auf Grund des für jeden Garnisonort festgestellten Belegungsplans läßt der Genie-Chef für jedes Gebäude besonders eine detaillirte Uebersicht der einzelnen Zimmer und des in jedem Zimmer befindlichen Mobiliars aufstellen.

§. 3.

Verfügung über die Militair-Gebäude und deren Ausstattung.

Jedes Bett muß wo möglich an einer Mauer stehen, ohne dieselbe zu berühren; der Zwischenraum zweier Betten muß 25 Centimeter betragen.

Am Kopfende der Betten sind Fächer angebracht, welche zur Aufnahme des Gepäcks der Mannschaften bestimmt sind.

Zum Aufhängen der Schuhe, Stiefel und des Zaumzeugs stehen Riecheln zur Verfügung, welche mit eisernen Pflöcken versehen sind &c.

In den Stuben sind Waffenträger aufgestellt, welche fähig sind, eine der Anzahl der aufzunehmenden Mannschaften gleichkommende Anzahl von Waffen zu tragen.

In jeder Kameradschaft, deren Stärke hierbei auf 16 Mann angenommen wird, ist für die Aufstellung eines Tisches, zweier Bänke und eines über dem Tische angebrachten Brodbrettes gesorgt.

Die Stube der Unteroffiziere wird auf so viele Personen mit Meubeln ausgestattet, als in ihr Aufnahme finden.

Die Stuben sind im Winter mit Oefen versehen.

Tische, Bänke und Fachgerüste werden in den Bekleidungs-Magazinen der Truppen (Montirungs-Kammern) in solcher Größe und Anzahl angebracht, daß die Materialien und die fertigen Stücke, gehörig gesondert und geordnet, placirt werden können.

Das Waffen-Magazin ist mit einem Tische und einem Waffengerüste für hundert vollständige Armirungen versehen.

Die im Erdgeschosse angelegten Küchen sind mit Kochöfen oder Kochheerden und mit Hackeklötzen ausgestattet.

Die Feueressen der Kur- und Waffenschmiede sind mit Ambossen, Blasebälgen, Werktischen, Schraubstöcken und Kühlkübeln zum Härten des Eisens versehen.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit wird von dem Genie-Corps für Kübel zur Aufnahme des Urins, für Spaten, Hacken und Schubkarren gesorgt.

Die belegten Gebäude werden alle drei Jahre geweißt.

Wenn die Wände der Stuben oder anderen Räume von den Soldaten beschrieben und beschmutzt werden, so haben die Truppen die Wiederherstellungs-Kosten zu tragen.

Die Polizei-Säle, Gefängnisse und Arrest-Lokale werden jährlich geweißt.

Die Wachen werden mit Feldbetten, Brodbrettern, Waffenträgern 2c. für so viele Mannschaften, als sie aufzunehmen haben, versehen.

Alle in dem Wach-Lokale befindlichen Gegenstände stehen unter der unmittelbaren Obhut des Wach-Kommandanten. Das Verzeichniß dieser Gegenstände muß zur Seite des Brettes, welches den Anschlag von allem dem enthält, was auf der Wache zu beachten ist, angebracht sein. Der Wach-Kommandant ist für die fehlenden oder beschädigten Gegenstände verantwortlich. Die Ronde-Offiziere und Platz-Adjutanten müssen sich von dem Vorhandensein und dem Zustande der Gegenstände, welche nach dem angeschlagenen Verzeichnisse auf der Wache befindlich sein sollen, überzeugen.

In Bezug auf die Ställe der Kavallerie-Quartiere hat die Erfahrung zu gewissen Vorschriften und Bestimmungen geführt, welche jetzt

bei allen Neubauten Anwendung finden. Als das Wesentlichste dieser sehr in das Detail eingehenden Vorschriften wird hier erwähnt, daß sämmtliche Pferde einer Eskadron in einem und demselben Gebäude unterzubringen sind, welches in vier doppelte Ställe von gleichem Fassungsraum getheilt ist.

Das Genie-Corps liefert für den Stalldienst die größeren Utensilien, als: Tragbahren, Eimer, Kübel, Tröge, Futterschwingen, Hafer-Kasten und Hafer-Gemäße, Stallbäume und Klötze, Tafeln, auf welchen die Namen der Pferde geschrieben werden 2c., unter der Bedingung, daß die Truppentheile diese Utensilien unterhalten, und solche, welche abhanden kommen oder auf eine andere Weise als durch den natürlichen Gebrauch schadhaft werden, ersetzen.

In jedem Kavallerie-Quartier befindet sich ein wo möglich eskadronweise getheilter Heuboden.

Unter dem Namen von Krankenställen (écuries-infirmeries) werden drei Ställe besonders reservirt, nämlich:

Einer für die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde;
einer für die nicht mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde;
einer für die verwundeten oder lahmen Pferde (Marodepferde).

Die Krippen, Raufen, Mauern und das Pflaster der Ställe werden alle sechs Monate, und nach Erforderniß auch noch öfter, mit Kalkwasser überzogen (ein Theil Kalk wird in 450 Theilen Wasser aufgelöst).

Der Dünger darf nie an den Thüren oder an den Wänden der Ställe aufgehäuft werden; die Ausräumung desselben muß mindestens alle acht Tage erfolgen.

Das Genie-Corps liefert die in den Korridors und auf den Treppen der Kasernen, sowie in den besetzten Ställen erforderlichen Spiegellampen; die Truppentheile sorgen nur für Oel und Docht aus dem Ertrage des Düngers.

Wo es der Raum gestattet und wo die neuen Bestimmungen, nach welchen die Pferdegeschirrstücke in den Fenstervertiefungen der Ställe aufzuhängen sind, noch nicht haben zur Ausführung kommen können, hat jede Eskadron eine besondere Sattel- oder Geschirrkammer; in Ermangelung derselben werden die Sättel und Geschirrstücke in den Korridors und auf den Treppen-Absätzen aufbewahrt.

Für diejenigen Gebäude, welche mehr als 500 Meter von jedem

trinkbaren Wasser entfernt liegen, läßt das Genie-Corps Wasser-Tonnen beschaffen. Das Wasser wird durch Vermittelung der Militair-Intendanten, welche zu diesem Zwecke Verträge abschließen, geliefert.

Insofern es sich thun läßt, werden die Pferde in fließendem Wasser getränkt. Wo solches fehlt, werden Trink-Kübel, und zwar auf je 30 Pferde ein Kübel, aufgestellt.

§. 4.

Besitznahme der Militair-Gebäude durch die Truppen.

Wenn ein Truppentheil den Befehl erhalten hat, sich an einen Ort zu begeben, um dessen Garnison zu bilden, so geht ihm auf seinem Marsche der Kasernements-Offizier voraus.

Dieser Offizier meldet sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zunächst bei dem Platz-Kommandanten, um sich von ihm das dem Truppentheile angewiesene Gebäude bezeichnen zu lassen, und begiebt sich darauf zum Militair-Unter-Intendanten, welcher, nach Einsicht seines Befehls und Empfang der Stärke-Nachweisung, die erforderlichen Verfügungen zur möglichst prompten Einsetzung des Truppentheils in seine Wohnungsräume trifft.

Ein von dem Hauswart gefolgter Aufseher (garde du génie) begleitet, als Inhaber des Verzeichnisses der zu besetzenden Räume, den Kasernements-Offizier bei dessen Besichtigung aller Zimmer und anderer für den Truppentheil bestimmten Räumlichkeiten. Der Militair-Unter-Intendant wohnt dieser Besichtigung bei.

Unmittelbar nach der Besichtigung der Räume werden, wenn sich keine Schwierigkeiten erhoben haben, die Schlüssel dem Kasernements-Offizier ausgehändigt, welcher dem Hauswart eine Quittung ertheilt und das Verzeichniß der zu besetzenden Räume unterzeichnet.

Entstehen Schwierigkeiten oder Streitigkeiten, so hat sich der Kommandeur des Truppentheils, vorbehaltlich seines etwaigen Rekurses an die höhere Autorität, den Entscheidungen des Militair-Unter-Intendanten und des Genie-Chefs zu fügen.

Die Unterschrift des Kasernements-Offiziers zieht die Verantwortlichkeit des Truppentheils nach sich; der Letztere wird durch dieselbe verpflichtet, das Gebäude und das Ameublement in demselben Zustande zurückzugeben, als er es empfangen hat, oder für das Fehlende und

Schadhafte Ersatz zu leisten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Verlust und die Schadhaftigkeit in Folge von Ereignissen höherer Macht, von Baufehlern, oder vom Verfall durch das Alter entstanden ist. Diese Fälle müssen durch Verhandlungen konstatirt werden, bei deren Aufnahme die Genie-Chefs mitwirken.

Wenn der General oder der Platz-Kommandant, ohne daß ein Garnison-Wechsel eingetreten ist, es für zweckmäßig hält, in der Unterbringung der Truppen eine Veränderung eintreten zu lassen, so benachrichtigt derselbe hiervon den Militair-Unter-Intendanten, welcher sich mit dem Genie-Chef in Verbindung setzt, um bei anerkannter Nothwendigkeit der Veränderung die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen zu lassen. Diese Formalitäten sind von derselben Art wie bei der ersten Besitznahme.

Den Truppentheilen liegt die Verpflichtung ob, die innere Reinlichkeit in allen von ihnen bewohnten Lokalen sowie auf den Treppen, Korridors und Höfen aufrecht zu erhalten. Ebenso sind sie auch genöthigt, für die gehörige Reinlichkeit vor den Façaden der Gebäude, auf dem ganzen vor ihnen vorbeiführenden öffentlichen Wege zu sorgen, indem sie sich in dieser Beziehung nach den polizeilichen Vorschriften der Städte und Kommunen zu richten haben.

Auszüge aus den Bestimmungen der Reglements, welche sich auf die Sauberkeit und Polizei der Gebäude beziehen, lassen die Kommandeure der Truppentheile oder der Platz-Kommandant an den geeigneten Orten der Gebäude anschlagen, damit sich Niemand mit der Unkenntniß dieser Bestimmungen entschuldigen kann.

Der Kasernements-Offizier besorgt alle Details unter der unmittelbaren Leitung des Majors.

§. 5.

Innere Polizei der von den Truppen besetzten Militair-Gebäude.

Alle auf die innere Polizei der von den Truppen besetzten Militair-Gebäude Bezug habenden Befehle gehen von den Platz-Kommandanten aus.

Es darf in der Bestimmung der einzelnen Lokale Seitens der Truppen-Kommandeure nichts geändert werden. Diesen ist es ausdrücklich untersagt:

Den Gebrauch der Waffen, die Uebungen und den Unterricht im Fechten und Tanzen auf den Korridoren oder an anderen zu

solchem Gebrauch nicht bestimmten Lokalen zu genehmigen oder zu dulden;

irgend etwas in den Bezeichnungen der Stuben oder anderen Räume zu ändern oder ändern zu lassen;

unter irgend einem Vorwande ein Lokal von Individuen bewohnen zu lassen, welche nicht zu dem betreffenden Truppentheile gehören oder auf Wohnung in dem Lokale keinen Anspruch haben.

Der Eintritt in die Militair-Gebäude ist allen nicht zum Militairstande gehörigen Personen nur auf Grund eines Erlaubnißscheins des Kommandeurs des Truppentheils erlaubt, wenn sie nicht vom Platz-Kommandanten, dem Militair-Unter-Intendanten oder Genie-Chef, welche in diesem Falle den Erlaubnißschein ausstellen, entsandt werden.

Der Eintritt in die gedachten Gebäude ist indeß den Agenten der Civil- und Gerichts-Behörden unter den durch die Gesetze bestimmten Formen und Vorschriften erlaubt.

Die Militair-Unter-Intendanten und Genie-Chefs haben vorzugsweise darauf zu halten, daß den vorerwähnten Verboten und Vorschriften nicht entgegen gehandelt wird, und in Kontraventions-Fällen den Truppen-Kommandeuren und Platz-Kommandanten ihre Vorstellungen zu machen, indem sie sich vorbehalten, geeigneten Falls durch ihre Vorgesetzten den Gegenstand beim Minister zur Sprache zu bringen.

Ein Offizier von jeder Kompagnie, Eskadron oder Batterie der Truppentheile der Garnison macht regelmäßig täglich zwei Besuche in den Stuben, Korridors und auf den Treppen, um sich zu überzeugen, ob dieselben auch möglichst sauber erhalten werden. Der erste Besuch findet Morgens eine Stunde nach der Reveille und der zweite Abends gegen vier Uhr statt.

Außerdem werden täglich beim Aufziehen der Wache ein Hauptmann oder zwei Hauptleute, nach Maaßgabe der Stärke der Garnison, zum allgemeinen Besuch der Kasernen und Ställe bestimmt.

Ein solcher Hauptmann ist für die Ausführung der vorgedachten polizeilichen Vorschriften persönlich gegen den Platz-Kommandanten verantwortlich; die Kompagnie-Offiziere sind gegen diesen Hauptmann verantwortlich, und so erstreckt sich diese Verantwortlichkeit weiter nach und nach vom Feldwebel bis zum Kameradschaft-Aeltesten herab.

Der Platz-Kommandant prüft entweder selbst oder läßt durch die Platz-Adjutanten die Berichte der mit dem Besuche beauftragten Offiziere prüfen. Wenn die ihm bezeichneten Mängel davon herrühren, daß

es etwa an Geräthschaften zur Herstellung der erforderlichen Reinlichkeit fehlt, oder Reparaturen nöthig sind, so giebt er hiervon dem Genie-Chef und nach Maaßgabe der Umstände auch dem Militair-Unter-Intendanten Nachricht, welcher durch eine Verhandlung die Nothwendigkeit der Ausgaben, welche nicht zur Kategorie der laufenden Unterhaltungskosten gehören, konstatirt.

§. 6.

Räumung der besetzten Gebäude.

Die Räumung der Gebäude findet in derselben Weise wie deren Besitznahme statt. Die Untersuchung der Lokale und Gegenstände erfolgt auf Grund der in den Händen des Genie-Chefs und des Kasernements-Offiziers des Truppentheils verbliebenen diesfälligen Verzeichnisse.

Sobald der Befehl zum Abmarsche eines in einem Militair-Gebäude untergebrachten Truppentheils dem Militair-Unter-Intendanten mitgetheilt worden ist, läßt dieser in Gemeinschaft mit dem Genie-Chef die zur Abnahme der Wohnungsräume erforderlichen Verfügungen ergehen. Die erfolgte Abnahme und deren Ergebnisse werden auf den vorerwähnten Verzeichnissen vermerkt.

Der abgebende Truppentheil ist verpflichtet, alle Zimmer, Korridors, Treppen, Ställe ꝛc. in einem entsprechenden Zustande der Reinlichkeit abzuliefern. Der Kommandeur des Truppentheils oder Detachements ist hierfür persönlich verantwortlich.

Die Offiziere müssen ebenfalls die ihnen überwiesen gewesenen Räume sauber und so zurückliefern, daß sie sogleich wieder bewohnt werden können.

Wird von einem Truppentheile oder von Offizieren diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so läßt der Militair-Unter-Intendant das Versäumte für ihre Rechnung durch Arbeiter besorgen.

Haben sich bei der Abnahme Beschädigungen herausgestellt, so werden solche von dem Militair-Unter-Intendanten unter Mitwirkung des Genie-Chefs konstatirt. In der hierüber aufzunehmenden Verhandlung werden die gegen das Lokal-Verzeichniß vorgefundenen Differenzen vermerkt. Diese Differenzen werden speziell in einem von dem Genie-Chef erlassenen und der Verhandlung als Anhang beigegebenen Reparatur-Befehle, unter Angabe der approximativen Kosten, aufgeführt.

Wenn sich der Kasernements-Offizier weigert, die Verhandlung zu unterzeichnen, so geht der Militair-Unter-Intendant hierüber hinweg, und der Befehl ist deshalb gegen den Truppentheil nicht minder vollstreckbar.

Der Reparatur-Befehl wird sogleich von dem Genie-Chef dem Unternehmer der Militair-Arbeiten zugefertigt, welcher demselben sofort nachkommen muß. Nach Ausführung der diesfälligen Reparaturen wird der Preis nach dem für die Arbeiten des Platzes genehmigten Vertrage definitiv geregelt. Der Truppentheil bezahlt sodann, oder der Militair-Unter-Intendant verfügt die Bezahlung für Rechnung des Soldes des Truppentheils.

Dem Truppentheile ist eine Frist von sechs Monaten gestattet, in welcher er gegen diese Anrechnung auf den zu empfangenden Sold bei dem Minister einkommen kann; nach Ablauf dieser Frist ist jedoch jeder Einspruch gegen diese Anrechnungen unzulässig.

Wenn ein Truppentheil ausrückt, ohne daß vorher eine Uebergabe stattgefunden hat, so wird von Amtswegen zu einer solchen Uebergabe geschritten; es werden alsdann sämmtliche vorstehend näher angegebenen Formalitäten beobachtet und, wenn hierzu Veranlassung ist, auch Anrechnungen auf den Sold des Truppentheils verfügt.

Die Truppen dürfen nach ihrem Abgange kein Lokal zu ihrer Verfügung behalten; der Kasernements-Offizier muß die Schlüssel dem Hauswart aushändigen, welcher ihm hierüber eine Empfangs-Bescheinigung ausstellt.

Wenn der Genie-Chef den Militair-Unter-Intendanten von der Aushändigung der Schlüssel in Kenntniß gesetzt hat, so stellt dieser Beamte dem Truppentheile eine Bescheinigung aus, um ihn von jeder, auf seine frühere Unterbringung Bezug habenden Verantwortlichkeit, mit Ausnahme des Schadenersatzes für etwa vorgekommene Beschädigungen, zu entlasten.

§. 7.

Bau und Erhaltung der Militair-Gebäude.

Dem Minister allein ist das Recht vorbehalten, die Erbauung von Militair-Gebäuden zu verfügen; die Genie-Chefs (chefs du génie) entwerfen die Pläne und Anschläge zu Bauten und sind mit deren Ausführung beauftragt.

Diesen Genie-Chefs liegt es ob, alle Reparaturen ausführen zu lassen, deren Nothwendigkeit sie durch eigene Wahrnehmung erkannt haben oder ihnen von Intendantur-Beamten in motivirten Anträgen als nothwendig bezeichnet werden. Die größeren Reparaturen bedürfen vorher, dringende Fälle ausgenommen, der Genehmigung des Ministers.

Der Militair-Unter-Intendant und Genie-Chef müssen wenigstens einmal vierteljährlich die Militair-Gebäude besuchen und die eingetretenen Schadhaftigkeiten und nothwendigen Reparaturen konstatiren.

§. 8.

Benutzung von Mieths-Gebäuden.

Die Ermiethung von Gebäuden für das Militair tritt nur in dem Falle ein, wenn es an Gebäuden, welche dem Staate gehören, fehlt. Die Nothwendigkeit einer solchen Ermiethung muß vorher von dem Militair-Unter-Intendanten im Einverständnisse mit dem Genie-Chef, und, wenn es sich um die Unterbringung von Truppen handelt, im Einverständnisse mit dem Platz-Kommandanten konstatirt werden. Es werden hierüber Verhandlungen aufgenommen, welche der Militair-Intendant dem Minister zur Bestätigung einreicht.

Die Mieths-Verträge werden zwischen den Eigenthümern und den Militair-Unter-Intendanten abgeschlossen. In denselben müssen ausgedrückt sein:

1. Das Datum der Verhandlung, durch welche die Nothwendigkeit der Ermiethung konstatirt worden ist;
2. die vom Minister oder Intendanten ertheilte Genehmigung;
3. die Art, Zahl und Größe der Lokalien;
4. der spezielle Zweck, zu welchem die Lokalien bestimmt sind;
5. die Dauer des Miethsvertrages;
6. der Miethspreis, die Zeiten der Miethszahlung und alle anderen Bedingungen.

Diese Verträge werden von den Eigenthümern oder ihren Bevollmächtigten, sowie von dem Genie-Chef und dem Militair-Unter-Intendanten unterzeichnet, und in drei Original-Exemplaren ausgefertigt, von welchen je ein Exemplar für den Minister, den Eigenthümer und den Militair-Unter-Intendanten bestimmt ist.

Die Militair-Intendanten haben darüber zu wachen, daß alle Stipulationen der Miethsverträge erfüllt werden. Diese Verträge sind

in Bezug auf ihre Ausführung, Aufhebung und stillschweigende Verlängerung den durch das Civil-Gesetzbuch vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen.

Die größeren Reparaturen werden von den Eigenthümern auf ihre Kosten, unter Ueberwachung der Genie-Chefs, ausgeführt.

§. 9.

Rechnungswesen.

Die Kosten der Erbauung, Reparatur, Unterhaltung und Meublirung der Militair-Gebäude sowie der dem Miether obliegenden Reparaturen in den zur Kasernirung der Truppen gemietheten Gebäuden gehören unter dem Spezial-Titel für Militair-Gebäude zum General-Rechnungswesen über das Material des Genie-Corps, und werden nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche auf die übrigen Dienstzweige des Kriegs-Departements Anwendung finden, justifizirt und berichtigt.

Alle Ausgaben, welche aus der Ermiethung von Gebäuden erwachsen, werden von den Militair-Intendanten vermittelst der ihnen zur Verfügung gestellten speziellen Kredite zur Zahlung angewiesen. Diese Zahlungs-Anweisungen finden vierteljährlich statt.

Die Kosten der Ermiethung der zur Kasernirung von Truppen bestimmten Gebäude werden auf den Fonds des Genie-Corps verwiesen.

Jeder Verwaltungs-Dienstzweig übernimmt auf seine eigenen Fonds die Mieths- und die dem Miether obliegenden Reparaturkosten, welche auf ihn Bezug haben.

Am Schlusse jedes Jahres stellen die Militair-Intendanten das General-Verzeichniß der aus dem Fonds des Genie-Corps zu berichtigenden Miethskosten auf, und reichen solches dem Minister ein, damit er dasselbe bei der definitiven Liquidation der Ausgabe benutzt.

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltung für das Militair-Bettwesen (service des lits militaires).

Allgemeine Bemerkungen.

Der Verwaltung für das Militair-Bettwesen liegt es ob, den an ihren Garnisonorten sich befindenden Militairs, welche in Militair-Gebäuden und anderen, dem Kriegs-Ministerium zur Verfügung stehen-

den Lokalen untergebracht sind, die Bettzeug-Effekten und diejenigen Mobilien zu beschaffen, welche nicht zum Ressort der Verwaltung für das Kasernementswesen gehören.

Außerdem liegt der Verwaltung für das Militair-Bettwesen die Lieferung der Wachmäntel und der für die Militair-Wachgebäude erforderlichen Mobilien ob.

Subsidiarisch sind unter gewissen speziellen Bedingungen hierher auch die Pritschen und die Bettstellen der Kasernen zu rechnen.

Das Mobiliar der Verwaltung umfaßt folgende 9 Kategorieen:

1. Bett-Garnituren für Offizier- und Militair-Beamte;
2. das Ameublement für die Offizier-Stuben;
3. das Ameublement für Militair-Beamte und Unteroffizier-Adjutanten;
4. Soldaten-Bett-Garnituren;
5. Bett-Garnituren für Regiments-Krankenstuben;
6. halbe Bett-Garnituren;
7. Wachmäntel;
8. das Mobiliar für Offizier-Wachstuben;
9. das Mobiliar für Soldaten-Wachstuben.

Die Offizier-Bett-Garnituren und Offizier-Ameublements-Gegenstände sind für die Unter-Lieutenants, Lieutenants und Hauptleute der Truppentheile, und subsidiarisch auch für die nicht regimentirten Offiziere derselben Grade bestimmt.

Auf ihr Verlangen werden hiermit auch die in Militair-Gebäuden wohnenden Stabs-Offiziere unter der Bedingung ausgestattet, daß sie auf die Ameublements-Geldentschädigung verzichten.

Ein Theil der Offizier-Bett-Garnituren wird für die gardes d'artillerie und gardes du génie und andere Militair-Beamte reservirt, welche, obgleich sie nicht Offiziere sind, doch auf die Ameublements-Geldentschädigung Anspruch haben.

Die Bettzeug-Garnitur der Militair-Beamten ist dieselbe wie die der Offiziere, und die der Unteroffizier-Adjutanten dieselbe wie die der Soldaten.

Die Soldaten-Bett-Garnituren gebühren:

Den Unteroffizieren, einschließlich der Unteroffizier-Adjutanten;
den Korporalen, Brigadiers und Gemeinen;
den Soldaten-Kindern (enfants de troupe);
den patentirten Marketenderinnen und Wäscherinnen;
den Burschen der in den Militair-Gebäuden meublirt wohnenden Offiziere.

Die Krankenzimmer-Bett-Garnituren sind ausschließlich zum Gebrauche der leicht Kranken und leicht Verwundeten (die Venerischen und Krätzkranken ausgenommen), welche in den Regiments-Krankenstuben behandelt werden, bestimmt.

Die halben Bett-Garnituren werden gewährt:

Für Regiments-Krankenstuben, ausschließlich zum Gebrauche der Venerischen und Krätzkranken;

für die Kasernen-Arrestzimmer, in welchen Soldaten eine kurze Haft wegen leichter Vergehen erleiden;

für Militair-Besserungsanstalten und die Depots der zu öffentlichen Arbeiten und zur Kugel verurtheilten Militairs;

für Militair-Gefängnißanstalten, welche der Kriegs-Minister in speziellen Bestimmungen bezeichnet.

Die Verwaltung für das Militair-Bettwesen wird im Wege der Entreprise sicher gestellt.

Die Obliegenheiten des Unternehmers bestehen:

1. In der Lieferung und Unterhaltung der vorbezeichneten 9 Kategorieen von Bett-Garnituren und Ameublements-Gegenständen;
2. in der Erhaltung und Unterhaltung der Pritschen und der Bettstellen in den Kasernen zum Gebrauche der Offiziere und Soldaten.

Der Unternehmer wohnt in Paris.

Er unterhält auf seine Kosten das zur Ausübung seines Dienstes erforderliche Personal.

Es ist ihm die unentgeldliche Benutzung der zu diesem Dienstbetriebe bestimmten Lokale in den Militair-Gebäuden sowie in denjenigen Gebäuden gestattet, welche vor dem Eintritte in sein Entreprise-Verhältniß für Rechnung des Kriegs-Departements ermiethet worden sind. An denjenigen Orten, wo solche Lokale nicht vorhanden sind, hat er sich die Magazine auf seine eigenen Kosten zu beschaffen.

Die kleineren Reparaturen fallen ihm zur Last.

Die Form, die Dimensionen, die Beschaffenheit und das Gewicht der zu beschaffenden Gegenstände, sowie das Quantum an Material, welches bei Anfertigung der Bettzeug-Effekten zu verwenden ist, sind in dem Lieferungs-Vertrage beigegebenen Anschlägen bestimmt.

§. 1.

Personal.

Der Unternehmer hat sich seine Agenten zu wählen und für ihre Besoldung zu sorgen.

Bei den Militair-Intendanten jeder Division ist ein Haupt-Agent, welcher Divisions-Agent genannt wird, und bei dem Militair-Unter-Intendanten jeder Garnison ein Geschäftsführer anzustellen.

Der Unternehmer hat beim Antritte seines Amtes dem Minister ein namentliches Verzeichniß der von ihm gewählten Agenten und Geschäftsführer, unter spezieller Angabe ihrer Bestimmung, einzureichen und dem Militair-Intendanten jeder Division einen Auszug aus diesem Verzeichnisse zu übersenden.

Die gegen dieses Verzeichniß eintretenden Veränderungen sind von ihm gleichfalls mitzutheilen.

Der Unternehmer und sein von ihm gestelltes Personal dürfen Bett- und Ameublements-Gegenstände weder vermiethen noch verleihen.

Jeder Handel mit Tapisserie-Sachen und Leinenwaaren ist ihnen untersagt.

Die Agenten und Geschäftsführer sind verpflichtet, den Befehlen, welche ihnen von den Beamten des Militair-Intendantur-Corps zugehen, in Allem nachzukommen, was sich auf die Ausführung der von dem Unternehmer übernommenen Verpflichtungen bezieht.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und seinen Agenten steht der Kriegs-Verwaltung keine Einmischung zu.

§. 2.

Bedarfs-Feststellung.

Nach der Bedarfs-Feststellung vom Jahre 1854 waren überhaupt erforderlich:

1,450 Bett-Garnituren für Offiziere und Militair-Beamte;
1,100 Offizier-Ameublements-Garnituren;
1,140 Ameublements-Garnituren für Militair-Beamte und Unteroffizier-Adjutanten;
281,000 vollständige Soldaten-Bett-Garnituren;
8,000 Bett-Garnituren für Regiments-Krankenstuben;
4,000 halbe Bett-Garnituren;
4,800 Wachmäntel.

Diese Bett-Garnituren und Ameublements sind nach einer allgemeinen Bedarfs-Nachweisung, welche von dem Kriegs-Minister nach Maaßgabe jedes Garnisonorts festgestellt ist, in den Territorial-Divisionen vertheilt.

Der Minister kann auch an fremde Dienstzweige Garnituren oder Theile von Garnituren verleihen oder abtreten. In dringenden

Fällen steht diese Befugniß auch den Militair-Intendanten unter der Bedingung zu, daß sie dem Minister hierüber sofort Bericht abstatten.

Nur die definitiv abgetretenen Gegenstände werden ersetzt.

Jede Ueberweisung von einem Garnisonorte an einen anderen muß von dem Minister genehmigt werden. In dringenden Fällen steht unter der Bedingung der ungesäumten Berichterstattung diese Befugniß auch den Militair-Intendanten innerhalb ihrer Divisions-Bezirke zu.

Die Transporte von einem Garnisonorte zum anderen bewirkt der Unternehmer. Die Transportkosten trägt der Staat.

Die übersandten Gegenstände treten mit dem 1sten des auf die Absendung folgenden Monats auf die Bedarfs-Nachweisung des empfangenden Garnisonortes über, und folglich zu derselben Zeit von der Nachweisung des abgebenden Garnisonortes herunter.

Die Pritschen und Bettstellen, die Strohsäcke sowie die Möbel der Offiziere und Militair-Beamten stehen in den Militair-Gebäuden unter Obhut des Schließers oder Hauswarts, welcher für dieselben ebenso wie für das zum Ressort der Kasernements-Verwaltung gehörige Mobiliar beim Abmarsche des Truppentheils verantwortlich wird.

Die Deplacirung dieser Gegenstände ist ohne schriftliche Autorisation des Militair-Unter-Intendanten oder seines Stellvertreters nicht zulässig.

Um den Mobiliar-Bestand in jedem Garnisonorte zu konstatiren, stellt der Militair-Unter-Intendant oder sein Stellvertreter am letzten Tage jedes Monats dem Geschäftsführer des Unternehmers eine sogenannte Bestands-Bescheinigung aus, in welcher die Anzahl der Garnituren, die im Laufe des Monats unterhalten und in Gebrauch gewesen sind, angegeben ist.

In den ersten Tagen des Monats Oktober jedes Jahres wird mit der genauen Aufnahme des Inventariums der Gegenstände begonnen.

Diese Aufnahme hat den Zweck:

- Das Vorhandensein und den Zustand der im Gebrauch und im Magazin befindlichen Gegenstände zu konstatiren;
- die Effekten zu klassifiziren;
- den Unternehmer in den Stand zu setzen, die schadhaft gewordenen Effekten auszubessern und die ausrangirten zu ersetzen; und
- darüber Gewißheit zu erlangen, ob der Unternehmer in Bezug auf die Unterhaltung der Gegenstände auch seinen Verpflichtungen entspricht.

Die Kasernements-Offiziere und der Geschäftsführer müssen diesem Geschäfte beiwohnen.

Bei der Aufnahme des Inventariums von den in Gebrauch befindlichen Gegenständen ist ein Offizier der betreffenden Kompagnie, Eskadron oder Batterie gegenwärtig.

Zwei von dem Militair-Unter-Intendanten und dem Geschäftsführer gegenseitig ernannte Sachverständige klassifiziren die Gegenstände nach folgenden drei Kategorieen in:

Gute,
Reparaturbedürftige, und
Ausrangirte.

Bei Meinungsverschiedenheit unter den beiden Sachverständigen wird ein dritter Sachverständiger hinzugezogen, dessen Gutachten den Ausschlag giebt. Derselbe wird von dem Militair-Unter-Intendanten aus drei ihm vom Bürgermeister des Ortes bezeichneten angesehenen Personen gewählt.

Die Ergebnisse der Inventur werden in einer Inventarien-Verhandlung konstatirt, welche der Militair-Unter-Intendant oder sein Stellvertreter aufnimmt, und von welcher dieser Beamte drei Exemplare dem Divisions-Intendanten einsendet. Der Letztere reicht ein Exemplar dem Minister ein, und fertigt ein zweites dem Agenten des Unternehmers zu.

Die Kosten der jährlichen Inventarien-Aufnahme werden von dem Unternehmer vorschußweise berichtigt und demselben erstattet, wenn die Gegenstände in einem gut unterhaltenen Zustande befunden worden sind; anderen Falls hat er diese Kosten selbst zu tragen.

Für die Ameublements-Garnituren, die ganzen und halben Bett-Garnituren, wird ein Miethspreis entrichtet, welcher in einen Unterhaltungs-Miethspreis und in einen Gebrauchs-Miethspreis unterschieden wird.

Für die Wachmäntel, welche zu jeder Zeit zur Verfügung des Kriegs-Ministers stehen, wird nur ein Unterhaltungs-Miethspreis gezahlt.

Die dem Unternehmer auferlegte Verpflichtung, die Pritschen und Bettstellen zu erhalten und zu unterhalten, giebt demselben Anspruch auf einen Vergütungs-Preis.

Der Unterhaltungs-Miethspreis umfaßt die Zinsen des Kapitals vom Werthe des Mobiliars sowie die stehenden und bleibenden

Ausgaben, welche vom Gebrauch und Nichtgebrauch der Gegenstände unabhängig sind. Derselbe wird demzufolge dem Unternehmer für alle Ameublements-Garnituren, ganze Bett-Garnituren, halbe Bett-Garnituren und Wachmäntel, deren Unterhaltung er in den Grenzen des Bedarfs-Etats nachweist, bewilligt.

Der Gebrauchs-Miethspreis umfaßt alle Unterhaltungs-, Magazinirungs-, Reparatur- und Ersatzkosten, welche aus dem Gebrauch der im vorstehenden Alinea aufgeführten Gegenstände sowie der Mobilien der Militair-Wachgebäude erwachsen.

Um der höheren Verwaltung einen Ueberblick von ihren Hülfsquellen zu verschaffen, wird in den ersten fünf Tagen jedes Monats von dem im Stabsquartiere jeder Militair-Division befindlichen Haupt-Agenten ein General-Verzeichniß aufgestellt, in welchem departements- und garnisonortsweise die Anzahl der vorhandenen, im Gebrauch befindlichen und zur Verfügung stehenden Garnituren aufgeführt wird. Dieses Verzeichniß wird sodann dem Divisions-Intendanten zugestellt, welcher dasselbe mit erläuternden Bemerkungen versehen läßt, es visirt und spätestens am 10ten des Monats ein Exemplar desselben dem Minister einreicht.

§. 3.

Dienst-Betrieb.

Der Dienst-Betrieb umfaßt:

1. Die Lieferungen;
2. die Unterhaltung;
3. die verschiedenen Bearbeitungen;
4. die Ausgaben;
5. die Zurücklieferungen in das Magazin;
6. die Verluste und Beschädigungen;
7. die besonderen Verfügungen in Bezug auf die Garnituren der Wachgebäude.

1. Lieferungen.

Die Lieferungen bezwecken:

Den festgestellten Bedarf zu decken oder zu vermehren;

die ausrangirten Gegenstände zu ersetzen.

Die zu liefernden Gegenstände müssen neu sein, und werden ausschließlich an denjenigen Orten neu geliefert, welche von dem Minister

speziell bezeichnet, und welchen Stempel zu ihrer Bezeichnung sowie Proben zugefertigt worden sind.

Die Proben sind zweierlei Art; die eine Sorte stellt das Maximum, die andere das Minimum der Beschaffenheit dar, welche die zu liefernden Gegenstände besitzen müssen.

Die gelieferten Gegenstände werden mit den Proben verglichen, und auf Kosten des Unternehmers in ähnlicher Weise wie bei der Aufnahme des Inventariums in Gegenwart des Militair-Unter-Intendanten und Platz-Kommandanten einer Prüfung unterworfen.

Alle abgenommenen Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen von Holz und Eisen, werden mit einem Stempel bezeichnet. Eine von dem Militair-Unter-Intendanten aufgenommene Verhandlung konstatirt die Abnahme.

Nach der Abnahme und Stempelung der Gegenstände werden dieselben in die Magazine aufgenommen, und, geeigneten Falls, noch in Bezug auf die Richtigkeit des Stempels und Gewichts geprüft.

2. Unterhaltung.

Dem Unternehmer liegt die strenge Verpflichtung ob, das Mobiliar jedes Garnisonortes nach Maaßgabe der Bedarfs-Nachweisung stets vollständig und in gutem Zustande zu erhalten.

Für das Militair-Intendantur-Corps ist es eine nicht minder gebieterische Pflicht, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung zu halten.

Wenn ein Gegenstand nach seiner Beschaffenheit, seinem Gewichte und seinen Dimensionen in Folge einer mangelhaften Unterhaltung oder des natürlichen Gebrauchs nicht mehr den bestimmungsmäßigen Erfordernissen entspricht, so scheidet er dadurch aus der Zahl der brauchbaren aus, und wird nicht mehr in den monatlichen Bestands-Nachweisungen geführt.

Die Geschäftsführer sind befugt, in den Militair-Gebäuden frei zu verkehren, um sich von dem Zustande der dort in Gebrauch oder Verwahrsam genommenen Gegenstände zu überzeugen, die möglichen Reparaturen sofort ausführen zu lassen, und für Alles zu sorgen, was für die Unterhaltung und Erhaltung der ihrer Obhut anvertrauten Gegenstände von Nutzen ist.

Die fehlenden Gegenstände sowie diejenigen Gegenstände, welche unbrauchbar oder reparaturbedürftig geworden sind, müssen in bestimm-

ten Fristen ersetzt oder ausgebessert werden. Wird dies unterlassen, so werden die reparaturbedürftigen Gegenstände als ausrangirt betrachtet.

3. Bearbeitungen.

Die Bearbeitungen sind entweder periodische oder außerperiodische.

Die periodischen Bearbeitungen bestehen:

In dem Aufklopfen der Matratzen und Kopfkissen;
in dem Waschen der Betttücher und Handtücher;
in der Erneuerung des Strohs der Strohsäcke.

Das Aufklopfen der Matratzen und Kopfkissen findet statt:

Alle Jahre, für die Offizier-Garnituren;
alle achtzehn Monate, für die Soldaten-Garnituren;
alle Jahre, für die Krankenstuben-Garnituren, welche außerdem öfter desinficirt werden.

Jede Matratze und jedes Kopfkissen wird mit einer Nummer sowie durch die Angabe des Jahres und Vierteljahres, in welchem das Aufklopfen stattgefunden hat, bezeichnet.

Die zu dieser Bezeichnung erforderlichen Stempel nebst Schwärze werden von dem Unternehmer auf seine Kosten beschafft.

Jeder Geschäftsführer führt ein vom Militair-Unter-Intendanten paginirtes und paraphirtes Buch, in welches die sämmtlichen, zur Bedarfs-Nachweisung des Garnisonortes gehörigen Matratzen und Kopfkissen in numerischer Reihenfolge eingetragen werden, und in welchem vermerkt wird, wann jedes Stück aufgeklopft worden ist.

Der Wechsel der Betttücher findet statt:

In Bezug auf die Offizier-Garnituren:
vom 1. Mai bis 30. September, alle 15 Tage;
vom 1. Oktober bis 30. April, alle 20 Tage.

In Bezug auf die Soldaten-Garnituren:
vom 1. Mai bis 30. September, alle 20 Tage;
vom 1. Oktober bis 30. April, alle 30 Tage.

In Bezug auf die Garnituren und halben Garnituren der Regiments-Krankenstuben:
zu denselben Zeiten wie bei den Soldaten-Garnituren, und außerdem bei jeder Veränderung, sogar noch öfter, wenn es der Militair-Unter-Intendant auf den Antrag des Gesundheits-Offiziers anordnet.

Die Handtücher werden für alle Empfänger ohne Unterschied wöchentlich gewechselt.

Die Erneuerung des Strohs erfolgt:

Alle 6 Monate, für die Offizier-, Soldaten- und Krankenstuben-Garnituren;

alle 4 Monate, für die halben Garnituren.

Das alte Stroh gehört unter der Bedingung dem Unternehmer, daß er dasselbe binnen 24 Stunden auf seine Kosten fortschaffen läßt.

Jeder Geschäftsführer führt ein vom Militair-Unter-Intendanten paginirtes und paraphirtes Buch, in welches er vom Kasernements-Offizier den Tag eintragen läßt, an welchem das Stroh erneuert worden ist. Wird diese Eintragung versäumt, so wird angenommen, daß die Erneuerung des Strohs nicht zur gehörigen Zeit stattgefunden, und daß der Truppentheil solche dann noch zu fordern hat.

Zu den außerperiodischen Bearbeitungen gehören:

Das Anstreichen der Pritschen und eisernen Bettstellen;

der vorzeitige Ersatz von in Gebrauch genommenen Gegenständen;

der ebenfalls vorzeitige Wechsel der Betttücher;

das Reinigen, Waschen und Walken der Leib- und Fußdecken;

die auf der Stelle auszuführenden Reparaturen.

Die Pritschen und eisernen Bettstellen läßt der Militair-Unter-Intendant, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, so oft anstreichen, als es ihm im Interesse ihrer Konservation dienlich erscheint.

Zum außerordentlichen Ersatz gelangen diejenigen Gegenstände, welche wegen mangelhafter Unterhaltung oder unzulänglicher Beschaffenheit für unbrauchbar, oder solche Gegenstände, welche für reparaturbedürftig erklärt worden sind, deren Reparatur aber nicht sofort bewirkt werden kann, oder endlich die Effekten der Regiments-Krankenstuben, welche erst nach ihrer Desinficirung wieder in Gebrauch genommen werden können.

Die Bettdecken werden geklopft und gewalkt, die Fußdecken geklopft, gereinigt und gewaschen, die Strohsäcke, Matratzen- und Kopfkissen-Ueberzüge gewaschen, so oft es der Militair-Unter-Intendant für nothwendig hält, und den Befehl hierzu ertheilt.

Die halben im Gebrauche befindlichen Garnituren müssen bei jedem Garnisonwechsel desinficirt werden, was dadurch geschieht, daß die Betttücher und Strohsäcke ausgelaugt, das Stroh in den letzteren erneuert,

die Bett- und Fußdecken geschwefelt werden. Alle diese Arbeiten hat der Unternehmer auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Unternehmer und dem Militair-Unter-Intendanten in Bezug auf die von Letzterem angeordneten außerperiodischen Bearbeitungen hat der Erstere das Recht, eine Untersuchung durch Sachverständige zu verlangen.

4. Ausgabe der Gegenstände.

Ohne den Befehl oder die vorherige Genehmigung des betreffenden Militair-Unter-Intendanten darf keine Ausgabe von Gegenständen stattfinden.

Die Ausgabe erfolgt auf Grund von Forderungs-Nachweisungen. Diese Nachweisungen werden vom Chef des Truppentheils oder Detachements aufgestellt, bescheinigt, und dem Militair-Unter-Intendanten vorgelegt, welcher dieselben prüft und demnächst mit dem Ausgabe-Befehl versieht, indem er die zu liefernden Quantitäten in Worten wiederholt.

Am ersten Tage jedes Vierteljahrs wird in Stelle der verschiedenen, von jedem Truppentheile oder Detachement im abgelaufenen Vierteljahr abgegebenen Forderungs-Nachweisungen eine neue Nachweisung aufgestellt, welche die Gesammt-Summe der Gegenstände des Truppentheils oder Detachements enthält, die sich in seinem Besitze befinden, und auf welche er nach seiner Stärke Anspruch hat. Die älteren Nachweisungen verbleiben in den Händen des Unternehmers.

Die Ausgabe an die Truppentheile und Detachements erfolgt kompagnie-, eskadron- oder batterieweise in Gegenwart des Kasernements-Offiziers und des Offiziers, welcher den Wochendienst hat. Letztere prüfen die Effekten, und setzen für den Fall, daß sich diese nicht in einem brauchbaren Zustande befinden, deren Ausgabe aus, bis der Militair-Unter-Intendant über ihre Zulassung oder Verwerfung entschieden hat.

Nach erfolgter Ausgabe ist keine Reklamation in Bezug auf die Anzahl und den Zustand der Effekten mehr zulässig.

In analoger Weise wird in Bezug auf die Ausgaben an die nicht regimentirten Militairs verfahren.

Die Empfänger nehmen die gelieferten Gegenstände in den Magazinen in Empfang, und haben für deren Transport in die Wohnungen oder Kasernen auf ihre Kosten zu sorgen.

Diese Verpflichtung fällt in folgenden Fällen fort:

Wenn die Wohnung oder Kaserne vom Magazin über 2 Kilometer entfernt ist;

wenn ein Meerarm oder ein Fluß ohne Verbindungsbrücke zu passiren ist;

wenn ein Truppentheil oder Detachement einen Tag vor dem Ausmarsche den Marschbefehl erhält.

In diesen Fällen geschieht der Transport auf Kosten des Unternehmers.

5. Zurücklieferungen in das Magazin.

Jeder Truppentheil und jedes Detachement hat beim Verlassen seiner Garnison vor dem Abmarsche die empfangenen Garnituren in das Magazin zurückzuliefern.

Von jeder Truppenbewegung, welche zu einer solchen Zurücklieferung Veranlassung giebt, hat daher der Militair-Unter-Intendant den Geschäftsführer in Kenntniß zu setzen. Der diesfälligen Benachrichtigung fügt er ein von ihm bescheinigtes Verzeichniß der zurückzuliefernden Effekten bei.

Den Zurücklieferungen muß eine gegenseitige Vereinbarung über die Gegenstände zwischen dem Geschäftsführer und Repräsentanten des Truppentheils auf Grund der zur Justifikation der früher geschehenen Ausgaben ausgestellten Quittungen vorangehen.

Diese Vereinbarung findet statt:

In Bezug auf die Matratzen, Kopfkissen, Betttücher, Bett- und Fußdecken, Handtücher und sonstigen Bettzeugstücke in den Magazinen des Geschäftsführers an dem Tage, welcher dem Abmarsche vorhergeht, oder am Tage des Abmarsches selbst;

in Bezug auf die Möbel, Pritschen, Bettstellen, Strohsäcke und andere in den Kasernen befindlichen Gegenstände am Tage des Abmarsches selbst. Außer dem Kasernements-Offizier muß der Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeur dabei zugegen sein.

Bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten tritt auf Verlangen der Militair-Unter-Intendant ins Mittel.

Wenn der Truppentheil ausmarschirt ist, ohne die Zurücklieferung vorher vorschriftsmäßig bewirkt zu haben, so läßt der Militair-Unter-

Intendant solche von Amtswegen in Gegenwart des Platz-Kommandanten bewirken, und konstatirt die Ergebnisse durch eine Verhandlung. Der Unternehmer schießt in solchem Falle die Kosten des Transports in das Magazin vor; die Wiedererstattung erfolgt durch den Truppentheil auf Vermittelung der Militair-Intendantur.

Rücksichtlich der Zurücklieferungen Seitens der nicht regimentirten Militairs besteht ein analoges Verfahren.

6. Verluste und Schadhaftigkeiten.

Die Truppentheile und Detachements sind für alle Verluste und Schadhaftigkeiten, welche von ihnen selbst herrühren, dem Unternehmer gegenüber verantwortlich. Die Schadhaftigkeiten, welche eine Folge des natürlichen Gebrauchs oder der schlechten Unterhaltung der Effekten sind, oder Verluste und Schadhaftigkeiten, welche durch Ereignisse höherer Macht herbeigeführt werden, fallen ihnen nicht zur Last.

Wenn sich bei Prüfung der zurückgelieferten Effekten Verluste oder Beschädigungen herausstellen, die dem Truppentheile zugeschrieben werden müssen, so werden solche in einem Verzeichnisse zusammengefaßt, welches

die Natur und Anzahl der verlorenen und schadhaft gewordenen Gegenstände;
den Umfang und die Natur der Schadhaftigkeiten;
den Werthbetrag der Verluste und Schadhaftigkeiten nach den bestehenden Tarifen, oder in Ermangelung bestimmter Tarifsätze nach ihrer gütlichen Abschätzung; und endlich
die dem Unternehmer zu zahlende Gesammt-Summe

speziell angiebt.

Dieses Spezial-Verzeichniß wird von den Geschäftsführern in zwei Exemplaren ausgefertigt, welche von dem Militair-Unter-Intendanten visirt werden. Das eine Exemplar verbleibt in den Händen des Unternehmers, das andere erhält der Truppentheil.

Wenn der Truppentheil ausmarschirt, ohne die Rechnung über die ihm zur Last fallenden Verluste und Schadhaftigkeiten berichtigt zu haben, so giebt das Spezial-Verzeichniß zur Aufnahme einer Verhandlung Veranlassung, welche dieses Faktum und den Schuldbetrag des Truppentheils konstatirt.

Diese beiden Schriftstücke werden zur Ausstellung eines Zahlungs-Mandats benutzt, durch welches der Schuldbetrag dem Unternehmer auf

die für den Aktivitäts-Sold eröffneten Kredite angewiesen, und durch Vermittelung der Militair-Intendantur dem Truppentheile in Anrechnung gebracht wird.

Die nicht regimentirten Militairs sind im Ganzen denselben Vorschriften und Bedingungen wie die Truppentheile in Bezug auf die Verluste und Schadhaftigkeiten unterworfen.

Die in Folge von Ereignissen höherer Macht eingetretenen Verluste und Schadhaftigkeiten werden vom Staate getragen.

7. Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Garnituren der Wachen.

Die den Wachen von der Verwaltung für das Militair-Bettwesen zu liefernden Garnituren bestehen in:

Mänteln für die Wachmannschaften und

einem besonderen Mobiliar für die Offizier- und für die Soldaten-Wachstuben.

Die Wachmäntel sind in der vom Minister festgestellten allgemeinen Bedarfs-Nachweisung mit inbegriffen. Sie werden im Allgemeinen am 1. Oktober jedes Jahres in Gebrauch genommen und am 1. Mai des folgenden Jahres in das Magazin zurückgeliefert. Nach Maaßgabe des Klima's und namentlich des Zustandes der Temperatur kann diese Zeitperiode von den Divisions-Generalen verlängert und verkürzt werden. Die Militair-Intendanten geben in solchen Fällen auf Ansuchen der Letzteren den Befehl zur Ausführung.

Die Platz-Adjutanten nehmen die Wachmäntel im Magazin selbst in Empfang und lassen sie durch den Truppentheil nach den verschiedenen Posten schaffen. Sie stellen über den richtigen Empfang eine Bescheinigung aus und sind für die Zurücklieferung der Mäntel verantwortlich. Die Wach-Kommandeure müssen wiederum gegen die Platz-Adjutanten für die empfangenen Gegenstände aufkommen.

Das Mobiliar ist verschieden, jenachdem die Wach-Lokale Offizier-Wach-Lokale oder Soldaten-Wach-Lokale sind.

Für diese beiden Arten von Mobilien besteht keine bestimmte Bedarfs-Nachweisnng; der Unternehmer ist jedoch verpflichtet, alle diejenigen Mobilien zu liefern, welche von ihm verlangt werden, und diejenigen ohne Entschädigung zurückzunehmen, welche nicht mehr gebraucht werden.

Wenn eine Wache besetzt werden soll, so läßt der Militair-Unter-Intendant dem Platz-Adjutanten die erforderlichen Mobilien verabfolgen.

Die Empfangnahme, Verantwortlichkeit des Platz-Kommandanten und die Uebertragung dieser Verantwortlichkeit auf die Wach-Kommandanten, welche alle vierundzwanzig Stunden wechseln, sind bezüglich der Wach-Lokal-Mobilien denselben Vorschriften wie bezüglich der Wachmäntel unterworfen.

An den Orten, an welchen sich Platz-Adjutanten nicht befinden, besorgen die Kommandeure der Truppentheile oder Detachements ihre diesfälligen Obliegenheiten unter gleicher Verantwortlichkeit.

In jedem Wach-Lokal ist ein vom Militair-Unter-Intendanten paginirtes und paraphirtes Buch ausgelegt, in welches die etwa vorkommenden Verluste und Beschädigungen an Mobilien eingetragen werden.

In diesem Buche wird zugleich ein Anerkenntniß der auf der Wache befindlichen Gegenstände ausgestellt und sowohl von dem aufziehenden als auch von dem abgelösten Wach-Kommandanten unterzeichnet.

Jeder Wach-Kommandant, welcher diese Formalitäten versäumt, hat die während seines Dienstes oder des Dienstes seines Vorgängers eingetretenen Verluste und Beschädigungen zu ersetzen.

Die Wachmäntel und Mobilien der Wachen werden in den Existenz- oder Bestands-Nachweisungen, sowie in den jährlichen Inventarien-Nachweisungen mit aufgeführt und, gleich den übrigen Gegenständen, in gute, reparaturbedürftige und ausrangirte unterschieden.

§. 4.

Rechnungs-Wesen.

Das Rechnungs-Wesen der Verwaltung für das Militair-Bettwesen besteht in

Rechnungen über den Unterhaltungs-Miethspreis und in

Rechnungen über den Gebrauchs-Miethspreis.

Der Rechnung über den Unterhaltungs-Miethspreis liegen die von den Militair-Unter-Intendanten für jeden Garnisonort ihres Bezirks nach den Ergebnissen der monatlichen Bescheinigungen zusammengestellten vierteljährlichen Existenz- oder Bestands-Bescheinigungen zum Grunde.

Der Rechnung über den Gebrauchs-Miethspreis liegen die von den Geschäftsführern vierteljährlich für jeden Garnisonort aufgestellten Haupt-Uebersichten der im Gebrauch begriffenen Gegenstände zum Grunde.

Für jede Division stellt der für sie besonders eingesetzte Agent nach den ihm von den Geschäftsführern zugegangenen Bescheinigungen und Haupt-Uebersichten die beiden Rechnungen in drei Exemplaren auf und übersendet dieselben dem Divisions-Intendanten. Der Letztere prüft dieselben und stellt sie fest, reicht ein Exemplar dem Minister ein, giebt ein zweites dem Haupt-Agenten zur Weiterbeförderung an den Unternehmer und behält das dritte Exemplar selbst.

Diese von dem Unternehmer in einer allgemeinen oder Haupt-Rechnung zusammengestellten Rechnungen dienen zur definitiven Liquidation der Kosten des Vierteljahrs, auf welches sie sich beziehen.

Der Minister weist die Kosten an.

Drittes Kapitel.

Von der Einquartierung bei dem Bürger.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Truppen können sich in Bezug auf die ihnen zu gewährenden Quartiere und die hieraus entspringenden Bewilligungen in folgenden Verhältnissen befinden:

1. Sie sind auf dem Marsche begriffen. In diesem Falle werden dieselben bei den Einwohnern, ohne irgend eine Entschädigung derselben, einquartiert;
2. sie treffen in ihren Garnisonen ein und können nicht in den Militair-Gebäuden Aufnahme finden. In diesem Falle haben dieselben für eine fast unbegrenzte Dauer auf Natural-Quartier Anspruch, wofür den Einwohnern eine Entschädigung gewährt wird. Den Offizieren gebührt jedoch das Natural-Quartier nur auf drei Tage unter der Bedingung, daß sie die Einwohner für dasselbe entschädigen;
3. die Truppen können endlich außerhalb der Garnison detachirt werden und Kantonnements beziehen. In diesem Falle wird denselben für die ganze Dauer dieses Verhältnisses Natural-Quartier gegen Entschädigung der Einwohner gewährt.

§. 1.

Ansprüche auf Natural-Quartier bei den Einwohnern.

Natural-Quartier steht zu:

1. Den Militairs und anderen als solche betrachteten Personen, welche auf Grund einer Marsch-Route mit ihrem Truppentheile, ihrem Detachement oder einzeln auf dem Marsche begriffen sind;
2. den Offizieren aller Grade und den Militair-Beamten bei ihrem Eintreffen in einer Garnison oder einem Kantonnement, jedoch **nur auf drei Nächte**, nach welcher Zeit sie verpflichtet sind, sich auf ihre Kosten einzumiethen.

Das Natural-Quartier bei den Einwohnern begreift auch die Ställe für die Pferde, die Schuppen und Remisen für die Fahrzeuge und die Bagage.

Die Last der Einquartierung wird von sämmtlichen Einwohnern, ohne Unterschied der Person, nach Maaßgabe der Verhältnisse eines Jeden, gemeinschaftlich getragen. Nur diejenigen Personen, welche öffentliche Gelder in Verwahrsam haben, die Wittwen und Mädchen, sind davon befreit, Einquartierung in ihre Wohnungen aufzunehmen, müssen aber dafür sorgen, daß die betreffenden Militairs bei anderen Einwohnern, mit welchen sie sich in dieser Beziehung zu einigen haben, Natural-Quartier erhalten.

Die Offiziere und Militair-Beamten in ihrer Garnison sind, wenn sie sich im Genusse von Natural-Quartier befinden oder für ihre eigene Rechnung eingemiethet haben und die von ihnen zu zahlende Miethe nicht die ihrem Grade bewilligte Wohnungs-Entschädigung übersteigt, von jeglicher Einquartierung frei.

Das den Truppen in ihrer Garnison gewährte Natural-Quartier wird als eine für Rechnung des Kriegs-Departements geschehene Leistung betrachtet und begründet eine gesetzlich feststehende Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt 15 Centimen auf jede Nacht für die allein schlafenden Leute, 7½ Centimen auf jede Nacht für die zu zwei zusammen schlafenden Leute und 5 Centimen pro Nacht und Pferd.

Wenn ein Truppentheil oder Detachement an einem Orte eintrifft, um dessen Garnison zu bilden, so wird der Tag des Eintreffens noch als Marschtag gerechnet. Es kann in solchem Falle noch für die Nacht dieses Tages und sogar für eine zweite Nacht, aber nicht länger, Natural-Quartier gewährt werden.

Die bei den Einwohnern einquartierten Militairs sind für die in ihrem Quartier von ihnen angerichteten Beschädigungen verantwortlich. Diese Beschädigungen werden durch die Orts-Behörde konstatirt, welche bei den Militair-Intendanten deren Bezahlung beantragt.

Die diesfälligen Reklamationen der Einwohner haben nur Gültigkeit, wenn sie vor dem Abgange der Militairs oder spätestens eine Stunde nachher entweder vor dem Militair-Unter-Intendanten oder dem Truppen-Kommandeur, oder dem Ortsvorsteher zur Sprache gebracht werden.

§. 2.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf die auf dem Marsche begriffenen, bei den Einwohnern einquartierten Militairs.

Das von den Einwohnern den Offizieren zu gewährende Natural-Quartier muß so viel wie möglich den für die Militair-Gebäude bestehenden diesfälligen Vorschriften entsprechen.

Was die Mannschaften betrifft, so muß nach dem Reglement ein Bett für zwei Korporale, Brigadiers und Soldaten, sowie für zwei Sergeanten, Quartiermeister und Fourriere gewährt werden. Jeder Unteroffizier-Adjutant, Tambour-Major, Stabs-Trompeter, Feldwebel und Wachmeister hat für sich allein auf ein Bett Anspruch.

Die Betten sind wo möglich ebenso beschaffen wie in den Kasernen.

Die Einwohner leihen den Offizieren und Mannschaften die Küchen- und Tisch-Geräthe und gestatten ihnen einen Platz am Feuer und Lichte.

Die Gewährung des Natural-Quartiers wird von den Orts-Vorstehern, nachdem dieselben die Marsch-Routen eingesehen haben, durch Quartier-Billets, welche die Namen der bezüglichen Einwohner enthalten, verfügt.

Die Militair-Unter-Intendanten setzen so viel wie möglich die Orts-Vorsteher vorher davon in Kenntniß, an welchen Tagen die Truppentheile und Detachements eintreffen und wie lange dieselben an den einzelnen Etappen-Orten verweilen werden.

Die Einquartierung der Soldaten auf Pächtereien oder in isolirt liegenden Häusern ist nur zulässig, wenn in denselben eine ganze Kompagnie oder eine regelmäßige Fraktion einer Kompagnie mit einem Offizier oder Unteroffizier Aufnahme finden kann.

Für die Unterbringung der Vorsteher der Menage-Küche bezeichnen die Orts-Vorsteher Häuser, deren Einwohner sich in der Lage befinden, die erforderlichen Geräthschaften sowie den hinlänglichen Raum zum Kochen des Essens in dem Umfange zu bieten, daß acht oder sechzehn Mann dort essen können.

An denjenigen Etappen-Orten, welche nicht Garnison-Orte sind, wird die Polizei-Wache in der Bürgermeisterei oder einem nahebei gelegenen Lokal untergebracht und dort durch Vermittelung des Bürgermeisters für Rechnung der Kommune mit den erforderlichen Feuerungs-, Erleuchtungs-Materialien und Utensilien versehen.

Die Erleuchtung der Pferdeställe fällt den Einwohnern zur Last.

Nach Vertheilung der Einquartierungs-Billets verbleiben ein Offizier des Truppentheils und ein Mitglied des Municipal-Rathes auf der Bürgermeisterei, um die Reklamationen der Einwohner und Militairs entgegenzunehmen und zu entscheiden.

§. 3.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf die in ihren Garnisonen befindlichen Militairs, welche bei den Einwohnern untergebracht sind.

Das von den Einwohnern den in ihren Garnisonen befindlichen Militairs zu gewährende Wohnungs-Bedürfniß und Ameublement ist dasselbe wie dasjenige, welches den auf dem Marsche begriffenen Militairs zusteht.

Vor dem Eintreffen des Truppentheils, welcher bei den Einwohnern einquartiert werden soll, hat der Militair-Unter-Intendant oder sein Stellvertreter an den Bürgermeister einen diesfälligen motivirten Antrag zu richten, in welchem er demselben die Anzahl der unterzubringenden Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Pferde, sowie der für die Magazine des Truppentheils erforderlichen Räume bezeichnet.

Die Unter-Intendanten sind verpflichtet, den Bürgermeistern auf ihr Verlangen den erforderlichen Ausweis zu liefern, daß es wirklich an Militair-Gebäuden fehlt oder daß dieselben nicht ausreichend sind und deshalb die Nothwendigkeit eintrete, auf die Bequartierung der Einwohner zurückzugreifen.

Bei der Vertheilung der Quartiere in Bezug auf die in ihren Garnisonen befindlichen Truppen wird ebenso verfahren wie in Bezug auf die auf dem Marsche begriffenen Truppen.

Der Bürgermeister läßt in jedem Kompagnie-Bezirk einige Quartiere für die abwesenden Leute für den Fall ihrer Rückkehr reserviren.

Der Truppen-Kommandeur muß den Bürgermeister davon in Kenntniß setzen, wenn Quartiere durch den Abgang von Leuten in das Lazareth, auf Urlaub oder zu einem Detachement leer werden.

Die Einwohner sind nicht verpflichtet, den in ihren Stand-Quartieren befindlichen Truppen einen Platz am Feuer und Küchen-Geräthschaften anzuweisen, müssen ihnen aber einen Raum zum Kochen der Speisen verabfolgen.

Wenn die Einwohner den in ihren Garnisonen befindlichen Truppen in den nicht meublirten Militair-Gebäuden vollständige Lagerstellen liefern, so erhalten sie für die Dauer des Gebrauchs eine Entschädigung von 10 Centimen pro Bett und Nacht.

Die für die Unterbringung der in ihren Garnisonen befindlichen Militairs zu gewährenden Entschädigungen geben zu Ausgabe-Rechnungen Veranlassung, welche von den Bürgermeistern aufgestellt werden. Diese Rechnungen enthalten:

Die Bezeichnung der einquartierten Truppen;
die Stärke der einquartierten Mannschaften und Pferde oder die Anzahl der geliehenen vollständigen Lagerstellen;
die Anzahl der Quartiertage;
den Betrag der zu gewährenden Entschädigungen, und den Antheil, welcher auf jeden zur Einquartierungslast herangezogenen Einwohner fällt.

Diese Rechnungen, welche mit den Bescheinigungen der Truppen-Kommandeure über die effektive Stärke 2c. belegt sind, werden von den Bürgermeistern im Laufe des ersten, auf das abgelaufene Vierteljahr folgenden Monats dem Militair-Unter-Intendanten in 3 Exemplaren übergeben, welcher dieselben prüft und feststellt, und sodann 2 Exemplare nebst Belägen dem Divisions-Intendanten übersendet. Dieser stellt diese beiden Exemplare definitiv fest, und überreicht solche dem Minister, um die zur Berichtigung der festgestellten Kosten erforderlichen Kredite zu erlangen.

Der Intendant weist, sobald ihm die Kredite eröffnet worden sind, die Ausgabe in so vielen Kollektiv-Mandaten an, als Kommunen dabei interessirt sind.

Achter Titel.

Von der Verwaltung für das Marschwesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Verwaltung für das Marschwesen ist im weitesten Sinne des Wortes dazu bestimmt, für die Mittel der Ortsveränderung zu sorgen, welche folgenden Kategorieen zustehen:

Den auf dem Marsche begriffenen Truppen und einzelnen Militairs, um dieselben in den Stand zu setzen, sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben;

den auf dem Marsche begriffenen Truppen, für den Transport desjenigen Theils der Bagage, welcher ihnen folgen muß, sowie desjenigen Theils derselben, welcher unmittelbar nach dem Bestimmungsorte befördert werden muß;

den verschiedenen Dienstzweigen, für den Transport der Materialien von einem Punkte nach dem anderen;

den französischen Militairs, welche sich in einem fremden Lande befinden, in Folge ihres Austritts aus feindlicher Gefangenschaft, in Folge von Schiffbruch oder eines anderen außergewöhnlichen Ereignisses.

Die Verwaltung für das Marschwesen hat es daher im Allgemeinen mit Allem dem, was sich bewegt, Menschen und Sachen, und mit Allem dem zu thun, was die Ausführung dieser Bewegungen sichert. Dieselbe umfaßt daher:

1. Die Marschkosten und andere analoge Geldgebührnisse;
2. das Militair-Transportmittelwesen;
3. die General-Transporte;
4. das Militair-Fuhrwesen.

Die Marschkosten und andere Marsch-Geldgebührnisse sind ausschließlich individueller Natur.

Das Militair-Transportmittelwesen giebt zu Bewilligungen in kollektiver und individueller Beziehung Veranlassung.

Die General-Transporte beziehen sich auf Sachen und Menschen.

Das Militair-Fuhrwesen dient neben den General-Transporten im Innern des Reichs zum Transport der Materialien der verschiedenen Dienstzweige.

Jede Bewilligung von Marsch-Gebührnissen bedingt die vorherige Ausstellung eines Marsch-Befehls oder einer Marsch-Route. Marsch-Befehle werden ausschließlich nur Truppentheilen oder Truppen-Detachements ertheilt und gehen in der Regel unmittelbar vom Minister aus.

Die Marsch-Routen werden von den Militair-Unter-Intendanten oder ihren gesetzlichen Stellvertretern nach Kenntnißnahme von den Befehlen der kompetenten Autoritäten ertheilt.

Die Verwaltung für das Marschwesen besorgt unter der Bedingung der Wiedererstattung:

Für das Marine-Departement, die zuständigen Marsch-Gebührnisse der Militairs der Seemacht, welche im Innern einzeln reisen, und diese Leistungen nicht unmittelbar von der Verwaltung des gedachten Departements empfangen können;

für die Verwaltung der Stadt Paris, die zuständigen Gebührnisse derselben Art für die Militairs der Garde von Paris und des Corps des Feuerlöschwesens (des sapeurs-pompiers) der Stadt Paris in denselben Verhältnissen, in welchen diese Leistungen den Truppen der Linie zustehen.

Erstes Kapitel.

Von den Marsch-Routen und Marsch-Büchern.

§. 1.

Marsch-Routen.

Die Marsch-Routen haben den Zweck:

Die Marschlinie der marschirenden Truppentheile oder Detachements oder der einzeln marschirenden Militairs bis zu ihrem Bestimmungsorte zu bezeichnen;

den Zustand der Veränderungen in der Stärke der Truppen während ihres Marsches, oder die Umstände ersichtlich zu machen, welche auf das Verhältniß der einzeln reisenden Militairs von Einfluß sind;

die Ansprüche der Betheiligten auf die Marsch-Gebührnisse zu bestimmen;

den Thatbestand der gedachten Veränderungen und Umstände rc. durch Bemerkungen festzustellen.

Die Marsch-Routen sind **kollektiver** und **numerischer** Natur für die Truppentheile und Truppen-Detachements, **individueller** und **nominativer** Natur für die einzelnen Militairs.

Außerdem werden die Marsch-Routen noch in **definitive** und **provisorische** unterschieden. Erstere bezeichnen die Marschlinie vom Orte des Abgangs bis zum Bestimmungsorte, und werden von den Militair-Unter-Intendanten oder deren Stellvertretern ausgestellt. Letztere werden nur vom Abgangsorte bis zum nächsten Wohnorte des Militair-Unter-Intendanten ausgestellt, an welchem sie ihre Gültigkeit verlieren, und in definitiven Marsch-Routen, in welchen alle Umstände des bereits zurückgelegten Weges mit erwähnt werden, ihren Ersatz finden.

Die Bürgermeister können nur sogenannte **Geleits-Briefe** (**sauf-conduits**) für einzelne Militairs, welche von der betreffenden Kommune abmarschiren, ausstellen, und zur Stellung von Fuhren nur in ihrem Wohnorte ermächtigen. Diese Geleits-Briefe werden im nächsten Wohnsitze des Unter-Intendanten oder seines Stellvertreters gegen eine Marsch-Route ausgetauscht.

Die Militair-Unter-Intendanten können nur auf Grund folgender Befehle und Schriftstücke Marsch-Routen ausstellen:

1. Der Marsch-Befehle, welche von Generalen ausgehen, die Divisionen, Subdivisionen oder Bezirke kommandiren;
2. der Bestallungen, Dienstbefehle oder Missions-Aufträge;
3. der besonderen Befehle der Militair-Intendanten an die Unter-Intendanten, sowie dieser beiden Kategorieen an die Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere, die ihnen untergebenen Beamten und Unterbeamten der verschiedenen Verwaltungs-Dienstzweige;
4. der Invitationen der Platz-Kommandanten in Bezug auf die einzelnen Mannschaften, die fremden Deserteure und die Kriegsgefangenen;
5. der Eintritts- und Abgangs-Scheine für Militairs, welche auswärtigen Lazarethen zugeführt, oder aus dem Lazareth des Orts entlassen werden;
6. der in gehöriger Form ausgestellten Urlaubs-Bewilligungen.

Die Marschlinie wird in der Regel nach dem kürzesten Wege vorgeschrieben.

Jede Marsch-Route wird in ein Buch (Register) eingetragen und mit der Nummer versehen, unter welcher ihre Eintragung erfolgt ist.

Der Ausfertiger einer Marsch-Route stellt den Empfängern gleichzeitig die verschiedenen Anweisungen zum Empfange der Geld- und Natural-Gebührnisse aus.

An den einzelnen Etappen-Orten, und bezüglich der einzelnen mit der Post oder Eisenbahn rc. reisenden Militairs am Bestimmungsorte, werden die Marsch-Routen von den Militair-Unter-Intendanten oder ihren Stellvertretern, unter Angabe des Tages der Ankunft, visirt.

Wenn eine Marsch-Route irrthümlich einen Anspruch aufstellt, der nicht auf gesetzliche Weise erlangt ist, so hat der Unter-Intendant, welcher den Irrthum zuerst entdeckt, die Fortbewilligung der bezüglichen Gebührnisse zu versagen, dies in der Marsch-Route und in seinem Register zu vermerken und zu motiviren, und den Intendanten derjenigen Division, welcher der Empfänger zugeführt wird, von den geschehenen Ueberhebungen in Kenntniß zu setzen, damit derselbe deren Rückerstattung verfügen kann.

a. Marsch-Routen der Truppentheile und Truppen-Detachements.

Die Marsch-Routen für ganze Truppentheile und Truppen-Detachements bestehen meistentheils in vom Kriegs-Minister unmittelbar ausgefertigten Marsch-Ordres.

In Ermangelung dieser Ordres werden von den Militair-Unter-Intendanten Marsch-Routen auf Grund der Befehle der mit einem Kommando betrauten Generale ausgestellt.

Zur Bildung eines Marsch-Detachements genügt eine Vereinigung von sechs Mann, welche zu einem Truppentheile gehören, und an ein und demselben Tage von demselben Orte nach demselben Bestimmungsorte abgehen. Ermäßigt sich diese Stärke während des Marsches, so verliert diese Vereinigung den Charakter eines Detachements.

Der Militair-Unter-Intendant hält über den Truppentheil oder das Detachement bei dessen Abgang eine Musterung ab, um die Stärke desselben zu konstatiren. Das Ergebniß dieser Musterungen, welche Abmarsch-Musterungen (revues de départ) genannt werden, wird unter der Marsch-Route vermerkt.

Außer den oben erwähnten Angaben muß die Marsch-Route eines Truppentheils oder Detachements bezeichnen:

Den Namen, die Waffe und Nummer des Truppentheils;

das Bataillon oder die Eskadron, die Kompagnie oder das Detachement;

den Namen und Grad des kommandirenden Offiziers oder Unteroffiziers;
die Stärke der Mannschaften und Pferde am Tage des Abmarsches;
die Ordre, auf deren Grund der Truppentheil in Marsch gesetzt ist;
den Ort des Abmarsches und den der Bestimmung;
den Tag des Abmarsches;
die Daten der Tage der Ankunft und geeigneten Falls der Ruhe an jedem zu passirenden Etappenorte.

Den Truppen sind nur diejenigen Ruhetage gestattet, deren die Marsch-Ordres ausdrücklich erwähnen. Wo möglich werden diese Ruhetage von 5 zu 5 Tagen bewilligt.

Die Divisions-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten setzen die Civil-Behörden und Geschäftsführer an jedem Orte, an welchem der Truppentheil übernachtet oder Ruhetag hält, mindestens 48 Stunden vorher und wo möglich noch früher davon in Kenntniß. Außerdem geht dem Truppentheile 3 Tage oder mindestens 48 Stunden vor seinem Abmarsche ein Offizier voraus, welchem es obliegt, die nöthigen Arrangements bezüglich der Einquartierung des Truppentheils, der Lieferung des Brodes, der Fourrage ꝛc. durch Vereinbarung mit den Civil-Behörden zu treffen.

An jedem Wohnorte eines Militair-Unter-Intendanten wird über den Truppentheil von diesem Beamten eine Musterung abgehalten. Derselbe läßt sich über die seit der letzten Musterung vorgekommenen Veränderungen Bericht abstatten, und stellt sodann die Stärke des Truppentheils fest.

Kein Truppentheil oder Detachement darf ohne besonderen Befehl einen Etappenort überschlagen.

Beim Eintreffen der Truppentheile oder Detachements an ihrem Bestimmungsorte wird von dem Militair-Unter-Intendanten über dieselben eine sogenannte Ankunfts-Musterung (revue d'arrivée) abgehalten, deren Ergebniß ebenfalls auf den Marsch-Routen, und zwar am Schlusse sämmtlicher darin aufgenommener Notizen, vermerkt wird.

b. Marsch-Routen für einzelne Militairs.

Die den Offizieren auszustellenden Marsch-Routen unterscheiden sich von denjenigen, welche für Unteroffiziere und Gemeine ausgestellt werden.

Die Verschiedenheit hat vorzugsweise darin ihren Grund, daß die einzelnen Offiziere niemals Etappenmärsche machen, sondern auf den so-

genannten voies rapides (mittelst der Eisenbahn, Dampfschiffe oder der Post) befördert werden.

Beide Arten von Marsch-Routen haben indeß mit einander gemein, daß sie:

1. Das Regiment, das Bataillon oder die Eskadron und die Kompagnie oder das Spezial-Corps des bezüglichen Militairs;
2. sein Alter;
3. seine Größe;
4. sein Signalement;
5. seinen Grad;
6. die Ordre, auf deren Grund er reist;
7. den Ort und Tag seines Abganges;
8. den Bestimmungsort und den zum Eintreffen an demselben festgesetzten Tag;
9. die Marsch-Gebührnisse, auf welche er Anspruch hat,

angeben.

Die Militairs jedes Grades und Ranges sind verpflichtet, am Rande der Marsch-Route in Gegenwart des dieselbe aushändigenden Beamten ihren Namen zu setzen. Für den Fall, daß dieselben nicht schreiben können, wird dies in der Marsch-Route vermerkt.

Es bestehen sogenannte Marsch-Zeiträume oder Marschfristen oder Reisefristen (délais de route), welche nach folgenden Grundsätzen festgesetzt sind:

1. Wenn eine Marsch- oder Reise-Entschädigung nach Maaßgabe der auf der Reise zugebrachten Zeit gewährt wird, so wird angenommen, daß in 24 Stunden 112 Kilometer auf den gewöhnlichen Wegen, 384 Kilometer aber auf den Schienenwegen zurückzulegen sind;
2. wenn eine Marsch- oder Reise-Entschädigung nach Maaßgabe der zurückzulegenden gesetzlichen Entfernungen bewilligt wird, so werden auf die gesetzliche Entfernung 24 Stunden gerechnet.

Als gesetzliche Entfernung wird angesehen:

1. Jeder Weg von einem Etappen-Orte nach einem andern;
2. jeder Weg von 1 bis 28 Kilometern, wenn dessen Zurücklegung den Zweck hat, einen ersten Etappen-Ort zu erreichen oder vom letzten Etappen-Orte bis zum Bestimmungsorte zu gelangen;
3. jeder Weg von 1 bis 28 Kilometern auf Straßen, welche nicht zu den Etappen-Straßen gehören;
4. jede Ortsveränderung, welche einen Marsch von 1 bis 28 Kilo-

metern erfordert, um an den bezeichneten Punkt zu gelangen und an demselben Tage von dort zurückzukehren.

Die Fristen finden keine Anwendung auf die Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere, sowie auf die Krankenwärter, welche entlassene Kranke begleiten, und auf die Militairs, welche einen Remonte-Transport führen.

Die Generale, welche die Territorial-Divisionen kommandiren, können den regimentirten oder nicht regimentirten Offizieren und anderen als solche betrachteten Personen, die einzeln ihren Truppentheil oder ihre Garnison ändern müssen, Ankunfts-Aufschubsfristen (sursis d'arrivée) bewilligen, welche den Zeitraum von funfzehn Tagen nicht überschreiten dürfen.

Die Marsch- oder Reise-Route ist zugleich der Reisepaß des einzeln marschirenden Militairs und befreit denselben von jeder Zoll- rc. abgabe.

Der einzeln marschirende Offizier kann einen anderen Weg einschlagen als denjenigen, welcher ihm durch die Marschlinie bezeichnet ist, muß aber innerhalb der ihm durch seine Marsch-Route vorgeschriebenen Frist eintreffen.

Schlägt aber ein Unteroffizier oder Gemeiner eine andere Richtung ein, als ihm durch seine Marsch-Route vorgeschrieben ist, so wird er zur Verfügung der Gendarmerie gestellt, welche für seinen Transport zum Bestimmungsorte sorgt.

Es steht den einzeln marschirenden Militairs frei, sich auf ihre Kosten öffentlicher Fuhren zu bedienen. Dieselben dürfen in solchem Falle jedoch nur an denjenigen Etappen-Orten, welche in der Marsch-Route verzeichnet stehen, Quartier fordern.

Die Militair-Unter-Intendanten können den vom Marsche ermüdeten Militairs einen Ruhetag bewilligen, müssen aber dieses Umstandes, eintretenden Falls, in der Marsch-Route erwähnen.

Wenn ein einzeln marschirender Mann auf dem Marsche erkrankt, so nimmt ihm der Militair-Unter-Intendant oder sein Stellvertreter die Marsch-Route, sowie die ihm sonst ertheilten Anweisungen ab und sorgt für seine Aufnahme in das Lazareth. Nach der Entlassung aus letzterem wird dem Marschirenden die Marsch-Route, mit den nöthig gewordenen Bemerkungen versehen, wieder ausgehändigt.

Der Offizier, welcher seine Marsch-Route verliert, ist verpflichtet, dies am nächsten Etappen-Orte dem Militair-Unter-Intendanten oder seinem Stellvertreter mitzutheilen. Wenn er sich über seine Eigenschaft

ausweist, so empfängt er eine neue Marsch-Route, in welcher der Verlust der ersten Marsch-Route, unter Angabe der ihm bewilligten und verabfolgten Gebührnisse, erwähnt wird.

Der Unteroffizier und Gemeine hat den etwa eintretenden Verlust seiner Marsch-Route in derselben Art anzuzeigen, und es wird alsdann in Bezug auf ihn in derselben Weise verfahren; kann er sich jedoch über die Eigenschaft, welche er sich beilegt, nicht ausweisen, so wird er der Gendarmerie zur Verfügung gestellt und von Brigade zu Brigade der kompetenten Behörde zugeführt, welche demnächst über seine letzte Bestimmung beschließt.

Ebenso werden die Mannschaften, welche überführt worden sind, daß sie Effekten oder Anweisungen auf ihnen während des Marsches zu liefernde Transportmittel verkauft haben, von Brigade zu Brigade ihrer Bestimmung zugeführt.

Der Militair, welcher die Marsch-Route, mit der er versehen ist, nicht vorlegt oder nicht an dem Bestimmungsorte innerhalb der ihm durch die Marsch-Linie bezeichneten Frist anlangt, verliert seine Ansprüche auf jegliche Forderung von Marsch-Gebührnissen, wenn er die gesetzliche Behinderung nicht nachweisen kann.

§. 2.

Marsch-Register.

Es werden sogenannte Marsch-Register geführt, in welche die ausgestellten Marsch-Routen und die solche begleitenden Anweisungen auf Geld- und andere Gebührnisse eingetragen werden. Dieselben werden
für die Truppen und Detachements,
für die einzelnen Militairs
getrennt geführt und vierteljährlich abgeschlossen.

Die Stellvertreter der Militair-Unter-Intendanten führen monatliche Marsch-Register.

Die Bürgermeister, welche an ihren Wohnorten Geleits-Briefe bewilligen oder Lieferungen anweisen, tragen dieselben in tägliche Verzeichnisse ein, welche sie täglich dem Unter-Präfekten ihres Bezirks übersenden. Dieser überträgt diese Verzeichnisse am Schlusse jedes Monats in seine eignen Register.

Vom 1sten bis zum 5ten jedes Monats stellen die Stellvertreter der Militair-Unter-Intendanten ihre für den vorhergehenden Monat geführten Register fest und lassen sie demnächst letzteren Beamten zugehen.

Im Anfange jedes Vierteljahrs schließen die Militair-Unter-Intendanten die von ihnen für das verflossene Vierteljahr geführten Register ab, nachdem sie darin die summarischen Beträge der Register ihrer Stellvertreter an Geld und Materialien ꝛc. aufgenommen haben, und benutzen dieselben bei der Prüfung der Marschkosten- und Transportmittel-Rechnungen.

Die Militair-Unter-Intendanten führen für die Truppen und einzelnen Militairs der Marine besondere Marsch-Register, welche monatlich abgeschlossen werden.

Diejenigen Anweisungen, welche sich auf die Verabreichung von Transportmitteln ꝛc. für Rechnung der Marine oder der Stadt Paris beziehen, werden in die Register der Land-Armee eingetragen.

Zweites Kapitel.

Von den Marschkosten.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Marschkosten werden unterschieden in:

a) Reise-Entschädigung;
b) Marsch-Entschädigung;
c) Versetzungs-Entschädigung;
d) Post-Reise-Entschädigung;
e) Marsch-Vorschüsse;
f) Lieferung von kleinen Montirungsstücken.

Außerdem werden hierher noch gewisse Leistungen an französische Militairs gerechnet, welche sich in fremden Ländern befinden und einer Unterstützung bedürfen, um in ihr Vaterland zurückzukehren. Diese Leistungen bestehen in:

1. Unterstützungen an Geld und Kleidung;
2. Geld-Vorschüssen;
3. Kosten zur Rückkehr ins Vaterland.

Im Innern des Reichs gehört die Beurtheilung der Ansprüche auf Marschkosten und deren Zahlungs-Anweisung zum Ressort der Militair-Unter-Intendanten, und subsiduarisch, außerhalb ihrer Wohnorte, zu dem ihrer gesetzlichen Stellvertreter.

In den fremden Ländern kommen diese Attribute den diplomatischen und Konsular-Agenten zu.

Der in einem höheren Grade fungirende Militair hat nur auf die Gebührnisse des niederen Grades Anspruch.

Wird die Militair-Person während der Dauer einer Mission oder Reise zu einem höheren Grade befördert, so heben die Marsch-Gebührnisse des höheren Grades von dem Tage ab an, an welchem sie den Empfang der offiziellen Benachrichtigung ihrer Beförderung konstatiren läßt.

§. 1.
Ansprüche auf Marschkosten.

a. Ansprüche auf Reise-Entschädigung.

Die Reise-Entschädigung wird nur denjenigen Offizieren bis zum Obersten einschließlich und anderen im Offizier-Range stehenden Militair-Beamten gewährt, welche in einem Verhältnisse allein reisen, das ihnen den Anspruch auf Marsch-Entschädigung giebt, und wenn sie den Befehl haben, mittelst schnellerer Beförderungsmittel zu reisen. Werden ihnen Transportmittel in natura überwiesen, so haben sie auf die Reise-Entschädigung keinen Anspruch.

Die Reise-Vergütigung oder Reise-Entschädigung wird auf Grund eines vom Kriegs-Minister publizirten Verzeichnisses der Entfernungen ermittelt, und vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte zur Zahlung angewiesen.

b. Ansprüche auf Marsch-Entschädigung.

Die Marsch-Entschädigung wird unter sehr verschiedenen Bedingungen und Verhältnissen gewährt, wenn nicht die Bewilligung des Marsch-Soldes oder die Lieferung von Lebensmitteln in natura eintritt. Unter gewissen, speziell festgestellten Bedingungen wird die Marsch-Entschädigung im doppelten Betrage bewilligt.

Als leitendes Prinzip bei Beurtheilung der Ansprüche auf Marsch-Entschädigung können folgende allgemeine Regeln gelten:

1. Jede Militair-Person (bis zum Grade des Obersten einschließlich), welche im kranken oder gesunden Zustande auf irgend eine Art allein zu einem Dienstzwecke oder aus einer Veranlassung reist, die mit den Interessen des Dienstes unmittelbar oder entfernter in Verbindung steht, hat auf die Marsch-Entschädigung Anspruch;
2. jede Militair-Person, welche in ihren persönlichen Angelegenheiten oder aus einer Veranlassung reist, die das Interesse des Dienstes nicht unmittelbar berührt, hat auf die Marsch-Entschädigung keinen Anspruch. Hierher gehören z. B. alle diejenigen, welche halbjährlich auf Urlaub gehen, welche auf ihren

eigenen Antrag versetzt werden, oder als unentbehrliche Stützen ihrer Familie in die Heimath zurückgeschickt werden;

3. jede Militair-Person, welche die Entschädigung für Versetzung oder Reise mit der Post empfängt, auf Kosten des Staats befördert und verpflegt wird, für Rechnung einer dem Kriegs-Departement fremden Verwaltung reist, oder nur einen Marschtag bis zu seinem Bestimmungsorte zu machen hat, ist gleichfalls von dem Anspruche auf die Marsch-Entschädigung ausgeschlossen.

c. Ansprüche auf die Versetzungs-Entschädigung.

Diese Entschädigung wird nur den Generalen und Militair-Intendanten gewährt, die zu einem dienstlichen Zwecke aus ihrem Territorial-Bezirk abberufen werden, wenn es der Kriegs-Minister für angemessen erachtet, sie für die bei der Versetzung gehabten Unkosten zu entschädigen.

Die Versetzungs-Entschädigung wird ihnen ferner bewilligt, wenn sie sich nach einem Orte zur Uebernahme einer Stellung in der aktiven Armee begeben, ohne daß der Dienstbefehl ihnen vorschreibt, mit der Post zu reisen.

Bei Reisen über das Meer wird dieselbe nicht gewährt.

In allen zuständigen Fällen ist die Höhe der Bewilligung davon abhängig, ob die Reise auf der Eisenbahn oder auf den gewöhnlichen Wegen zurückgelegt wird.

Die Reise-Fristen werden, unabhängig von den weiter oben erwähnten Fristen, mit einem Tage auf 24 Myriameter berechnet.

d. Ansprüche auf die Post-Reise-Entschädigung.

Nur die Offiziere und die im Offizier-Range stehenden Personen haben auf diese Entschädigung Anspruch für den Fall, daß der Dienst-Befehl ausdrücklich bestimmt, daß die Reise mit der Post gemacht werden soll. Soll diese Entschädigung auch für die Rückreise gewährt werden, so muß dies der Dienst-Befehl ausdrücklich erwähnen.

Grundsätzlich ist das Recht zur Ertheilung solcher Befehle dem Minister vorbehalten.

Bei aktiven Armeen gehört dieses Recht dem Ober-Befehlshaber und Armee-Intendanten.

Im Innern überträgt es der Minister in gewissen speziellen Fällen den Generalen, welche die Territorial-Divisionen befehligen.

Die Höhe der Post-Reise-Entschädigung ist eben so wie die der Versetzungs-Entschädigung davon abhängig, ob die Reise auf der Eisenbahn oder auf den gewöhnlichen Wegen zurückgelegt wird.

e. Ansprüche auf Vorschüsse an Geld und kleinen Montirungsstücken.

Die Militair-Personen und andere Personen, welche als solche betrachtet werden, können, wenn sie in ihrem eigenen Interesse reisen, also auf die Marsch-Entschädigung keinen Anspruch haben, in dringenden Fällen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf ihren Sold oder ihre Masse, auf der Reise:

1. Einen der Marsch-Entschädigung ihres Grades gleichkommenden Vorschuß zur Bestreitung der Reisekosten bis zum Bestimmungsorte;
2. einen anderen Vorschuß in kleinen Montirungsstücken erhalten.

Die letztere Bewilligung hat nur auf die Unteroffiziere und Gemeinen Bezug, und kann auch dann eintreten, wenn sie auf die Marsch-Entschädigung Anspruch haben, aber von ihren Truppentheilen nicht mit den Effekten, deren sie nothwendig bedürfen, versehen werden konnten.

Die Effekten, um welche es sich hier handelt, bestehen in Hemden, Schuhen und Kamaschen.

An jedem Orte eines Unter-Intendanten wird ein Depot der gedachten Effekten errichtet und unterhalten. An den permanenten Garnison-Orten sind im Uebrigen die Truppentheile verpflichtet, diese Effekten zu den in ihren besonderen Verträgen stipulirten Preisen zu liefern.

§. 2.

Besondere Bestimmungen wegen Zahlungs-Anweisung der Marschkosten.

Mit Ausnahme der Versetzungs- und der Post-Reise-Entschädigungen, deren unmittelbare Anweisung sich der Minister vorbehalten hat, werden die Marschkosten ohne vorhergegangene Kredite zur Zahlung angewiesen. Diese Anweisung erfolgt von den Militair-Unter-Intendanten und, in gewissen Fällen, von ihren gesetzlichen Vertretern.

Die Militair-Unter-Intendanten und ihre Stellvertreter sind dafür verantwortlich, wenn

1. Durch ihre Irrthümer und ihre Fehler die Anrechnung oder Deckung von Vorschüssen verhindert wird, und wenn sie
2. Bewilligungen an Personen eintreten lassen, die darauf keinen Anspruch haben.

§. 3.
Zahlung der Marschkosten.

Die Departements-Zahlmeister, die Kreis- und Kommunal-Einnehmer haben die Marschkosten an die empfangenden Theile auf Grund der Marsch-Routen und die ihnen auszuhändigenden Anweisungen zu zahlen. Sie sind verpflichtet, auf den ersteren, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, zu vermerken, daß sie den Anweisungen durch Zahlung der betreffenden Beträge nachgekommen sind.

Die Offiziere quittiren unter den Anweisungen über die ihnen gezahlten Beträge. Ein Gleiches thun die Unteroffiziere und Gemeinen in Bezug auf die Geld- oder Effekten-Vorschuß-Anweisungen.

§. 4.
Justifikation der Ausgaben.

In Bezug auf die Justifikation der Ausgaben ist zu unterscheiden:

a) Zwischen Reise-Entschädigung, Marsch-Entschädigung und Vorschüssen an Geld und Effekten; und
b) zwischen Versetzungs-Entschädigung und Post-Reisekosten-Entschädigung.

Die Anweisungen, welche sich auf die unter a. aufgeführten Kosten beziehen, gelten in den Händen der Zahlmeister nur als provisorische Bons.

Am letzten Tage jedes Monats übersendet jeder Departements-Zahlmeister dem Militair-Unter-Intendanten des Departements-Hauptortes alle im Laufe des Monats realisirten Anweisungen dieser Art, unter Beifügung einer Erstattungs-Nachweisung (état de remboursement) in doppelter Ausfertigung.

Der Militair-Unter-Intendant stellt diese Nachweisung auf Grund seines Marsch-Registers fest, und läßt ein Exemplar derselben, mit Erstattungs-Anweisung versehen, dem Zahlmeister wieder zugehen.

Diejenigen provisorischen Anweisungen, welche nicht in die Erstattungs-Anweisung des Monats, in welchem sie realisirt worden sind, haben aufgenommen werden können, müssen in der des nächsten Monats Aufnahme finden. Werden sie darin ausgelassen, so verbleiben sie

dem Zahlmeister zur Last, wenn ihn nicht der Minister auf seine motivirte Gegenvorstellung entlastet.

Der Militair-Unter-Intendant stellt auf Grund des zweiten Exemplars der gedachten Nachweisung des Zahlmeisters und der ebenfalls in seinen Händen verbliebenen provisorischen Anweisungen eine Haupt-Uebersicht auf, in welcher zur Erleichternng der Justifikation die Empfänger in drei verschiedenen Abschnitten gesondert nachgewiesen werden. Die in Bezug auf die regimentirten Militairs gezahlten Beträge läßt er mit dem Anerkenntnisse der Verwaltungs-Räthe der betreffenden Truppentheile versehen.

Diese monatlichen Hauptübersichten werden den Divisions-Intendanten übersandt, welche demnächst auf Grund derselben vierteljährliche General-Uebersichten aufstellen und solche dem Minister einreichen.

Die vorstehend unter b. erwähnten Versetzungs- und Post-Reise-Entschädigungen, deren Anweisung im Innern des Reichs ausschließlich durch den Kriegs-Minister erfolgt, werden durch die Central-Verwaltung selbst justifizirt. Ueber die von den Militair-Intendanten bei den aktiven Armeen angewiesenen diesfälligen Kosten reichen diese Beamten dem Kriegs-Minister vierteljährliche Nachweisungen ein.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung für das Transportmittel-Wesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Verwaltung für das Transportmittel-Wesen liegt es ob, im Innern des Reichs für Rechnung des Kriegs-Departements, und subsidiarisch für Rechnung der Marine, der Justiz und des Ministeriums des Innern, den Transport folgender Personen und Sachen zu besorgen:

1. Der einzeln reisenden Militairs oder Mariniers, welche nicht zu Fuß marschiren können;
2. der Kasse sowie des leichten Gepäcks der Truppentheile und Truppen-Detachements;
3. der angeschuldigten und in Anklagezustand versetzten Civil-Personen;
4. der verhafteten und verurtheilten Civil-Personen.

Diese Verwaltung wurde in älteren Zeiten für unmittelbare Rechnung des Staats geführt. Seit geraumer Zeit findet auf dieselbe jedoch

das Entreprise-Verfahren Anwendung. Der gegenwärtige Entreprise-Vertrag ist im Jahre 1849 abgeschlossen und im Jahre 1852 modifizirt worden. Derselbe beruht im Vergleiche mit den früheren Verträgen auf erweiterten Grundlagen, indem er der durch die Steigerung der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse bedingten Vermehrung und Verallgemeinerung der Transportmittel Rechnung trägt.

Die Beförderung der vorgedachten Personen rc. geschieht mittelst der Diligencen, der Eisenbahnen, Dampfschiffe, ein- oder zweispännigen Wagen, der Reit- oder Packpferde.

Ueber die Art der Beförderung haben die Militair-Unter-Intendanten zu bestimmen.

Der Unternehmer hat die Verpflichtung, an jedem Etappenorte die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um jeder an ihn ergehenden Transportmittel-Forderung zu genügen. Er ist ferner verpflichtet, an jedem Etappenorte einen Agenten oder Geschäftsführer zu halten, welcher jedoch von dem betreffenden Militair-Unter-Intendanten bestätigt werden muß.

Er hat ein Verzeichniß dieser Geschäftsführer jedem Divisions-Intendanten für sämmtliche Etappenorte seiner Division einzureichen und ihn von allen vorkommenden Veränderungen vierteljährlich in Kenntniß zu erhalten.

Die Intendanten sind befugt, die Agenten oder Geschäftsführer, welche sich grober Versehen und Vernachlässigungen schuldig gemacht haben, vom Amte zu suspendiren oder deren gänzliche Entlassung vom Unternehmer zu fordern.

Erleidet der Transportmittel-Dienst auf irgend einem Punkte eine Unterbrechung, so wird auf Kosten und Gefahr des Unternehmers durch einen sogenannten dringenden Vertrag oder jedes andere zweckmäßige Mittel für dessen Fortsetzung gesorgt.

Die Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und seinen Geschäftsführern rc. gehören zum Ressort der ordentlichen Gerichte; diejenigen aber, welche sich auf die Ausführung oder Auslegung des Vertrages beziehen, werden von dem Minister und in letzter Instanz vom Staatsrathe entschieden.

§. 1.

Verwaltungs-Betrieb.

Die Transportmittel-Lieferungen werden durch sogenannte Transport-Ordres der Militair-Unter-Intendanten oder ihrer gesetzlichen Stellvertreter angeordnet.

Es gilt als Regel, daß die einzeln und frei reisenden Militairs oder Mariniers, welche aus den Lazarethen kommen, in die Bäder, auf Urlaub zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit gehen, oder in die Heimath entlassen werden, auf die Beförderung mittelst der Diligencen, Eisenbahnen und Dampfschiffe Anspruch haben. Sie müssen zu diesem Behuf mit eben so vielen Anweisungen versehen werden, als sie Anhaltepunkte, welche durch die Unterbrechung der Kommunikationswege herbeigeführt werden, zu passiren haben. Die Beförderung erfolgt also auf Grund dieser Anweisungen für die ganze zurückzulegende Tour.

Die ein- oder zweispännigen Wagen werden gewährt:

1. Zum Transport der Kasse, Bücher 2c. der marschirenden Truppentheile und Truppen-Detachements, sowie der Militairs oder Mariniers und Soldatenkinder, welche der Kolonne folgen, aber außer Stande sind, zu Fuß zu marschiren;
2. zum Transport der angeschuldigten und in Anklagezustand versetzten Civil-Personen;
3. zum Transport der verhafteten und verurtheilten Civil-Personen, und
4. zum Transport der einzeln und frei reisenden berechtigten Militairs, wenn sie einem Punkte zugeführt werden müssen, nach welchem jedes andere Transportmittel fehlt.

Wenn Zellenwagen zum Transport der angeschuldigten, angeklagten, verhafteten und verurtheilten Civil-Personen gestellt werden, so kann von dem Unternehmer verlangt werden, daß er die erforderlichen Zugpferde gegen den um 25 Prozent erhöhten Preis seines Vertrages liefert. In solchem Falle wird der Transport der Gefangenen Tag und Nacht ohne Unterbrechung ausgeführt.

Das Departement der Justiz, sowie das des Innern haben sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, auf die Gestellung der Militair-Transportmittel zum Transport der Gefangenen und anderen Personen ihres Ressorts temporär oder definitiv verzichten zu dürfen, ohne daß deshalb der Unternehmer auf eine Entschädigung Anspruch machen kann.

Die Art der Wagen ist verschieden, je nachdem die Militairs oder Mariniers frei oder unter Eskorte reisen. Das Departement des Krieges hat sich die Befugniß vorbehalten, die eskortirten Militairs in Zellenwagen transportiren zu lassen.

Das Maximum des Gewichts und der Anzahl von Leuten, welche auf dem Wagen zu befördern sind, ist:

für den einspännigen Wagen auf 500 Kilogramme oder ein bis vier Mann;

für den zweispännigen Wagen auf 800 Kilogramme oder fünf bis sieben Mann

festgesetzt.

Das Maximum des von einem Packpferde oder Packesel fortzuschaffenden Gewichtes ist auf 125 Kilogramme festgesetzt.

Man rechnet:

Einen vollständigen Platz für jedes Soldatenkind von 12 Jahren und darüber;

einen Platz für zwei Kinder von weniger als 12 Jahren;

zwei Plätze für vier Kinder dieses Alters und so fort in denselben Verhältnissen.

Die Truppentheile und Truppen-Detachements erhalten zum Transport des leichten Gepäcks, der Maroden und der Truppenkinder auf dem Marsche bei einer Stärke:

Von	25 bis	149	Mann	...	einen einspännigen Wagen;
von	150 bis	374	»	...	einen zweispännigen Wagen;
von	375 bis	499	»	...	zwei einspännige Wagen;
von	500 bis	624	»	..	einen zweispännigen Wagen; einen einspännigen Wagen;
von	625 bis	874	»	...	zwei zweispännige Wagen;
von	875 bis	999	»	..	einen zweispännigen Wagen; zwei einspännige Wagen;
von	1000 bis	1124	»	..	zwei zweispännige Wagen; einen einspännigen Wagen

u. s. w., indem auf 125 Mann immer noch ein Gespann von einem Pferde hinzutritt.

Die Detachements unter 25 Mann haben auf einen Wagen keinen Anspruch.

Außerdem steht jedem Regiment, Bataillon, jeder Eskadron oder Kompagnie zum Transport der Kasse und Papiere ein einspänniger Wagen zu.

Die Truppentheile und Detachements, für welche die vorbezeichneten Bewilligungen nicht ausreichen sollten, verschaffen sich die fehlenden Transportmittel durch freie Uebereinkunft mit den betreffenden Geschäftsführern oder anderen Privatleuten und Wagenbesitzern.

Wenn ein einzeln marschirender Militair marschunfähig wird, und deshalb Transportmittel verlangt, so geht der Bewilligung der letzteren

eine ärztliche Untersuchung vorher, welche der Militair-Unter-Intendant oder sein Stellvertreter oder der betreffende Ortsvorsteher einleitet.

Mit Ausnahme der durch die Diligencen, Eisenbahnen und Dampfschiffe ausgeführten Beförderungen muß jede Transportmittel-Lieferung durch eine Ankunfts-Bescheinigung von Etappe zu Etappe durch den Militair-Unter-Intendanten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter oder durch den Bürgermeister oder den Adjunkten des Orts konstatirt werden.

In Stelle der Ankunfts-Bescheinigung tritt:

Für die durch Diligencen oder Dampfschiffe beförderten Militairs das ihnen am Punkte des Abganges ausgestellte Fahrbillet;

für die auf Eisenbahnen beförderten Militairs das am Punkte des Abgangs den Marsch-Routen und Anweisungen aufgedrückte Siegel der Administratoren.

§. 2.

Justifikation und Bezahlung der Transportmittel-Gestellungen.

Der Unternehmer stellt über die von ihm gelieferten Transportmittel divisions- und departementsweise monatliche Liquidationen auf und legt solche mit den Anweisungen zur Lieferung der Transportmittel den Divisions-Intendanten vor. Letztere fertigen diese belegten Liquidationen den Militair-Unter-Intendanten zur Prüfung zu. Diese nehmen eine Prüfungs-Verhandlung auf und lassen die Liquidationen, unter Anschluß dieser Verhandlung, an die Divisions-Intendanten zurückgehen. Die Divisions-Intendanten unterziehen die Liquidationen demnächst einer nochmaligen Prüfung, stellen sie fest und übersenden sie dem Minister zur Anweisung.

Die Forderungen wegen Gestellung von Transportmitteln, welche nicht, unter Vorlegung der Justifikatorien, vor Ablauf des dritten Monats nach demjenigen Vierteljahr angemeldet werden, in welchem der Transport ausgeführt ist, sind verfallen.

Die Beamten müssen für die von ihnen ertheilten Ordres zur Gestellung von Transportmitteln, welche nicht durch die Reglements gerechtfertigt sind, aufkommen, und auf Anordnung der Divisions-Intendanten die diesfälligen Beträge in die Staatskasse einzahlen.

Viertes Kapitel.

Von den General-Transporten.

Das General-Transport-Wesen zerfällt in folgende vier Theile:

1. Die direkten Transporte;
2. die See-Transporte;
3. die Transporte auf dem Meere zwischen Frankreich und Algerien;
4. das Militair-Fuhrwesen.

§. 1.

Direkte Transporte.

Die sogenannten direkten Transporte erstrecken sich auf

1. das Kriegs-Material, einschließlich der Natural-Verpflegungs-Artikel, mit Ausnahme der Fourrage;
2. die Bagage der regimentirten Offiziere, welche mit diesem Material in eine Linie gestellt wird, wenn bei der Bewegung eines Truppentheils die Bagage der gedachten Offiziere mit der des Truppentheils selbst vereinigt ist.

Diese Transporte werden vertragsmäßig durch die Eisenbahn-Gesellschaften Frankreichs

1. auf den Eisenbahnen selbst,
2. auf den Dampf-Schiffen der Flüsse und Ströme,
3. auf den Eil-Barken der Kanäle,
4. per Achse auf den gewöhnlichen Landstraßen,
5. durch Maulthiere in den für Wagen unzugänglichen Bergländern

ausgeführt.

§. 2.

See-Transporte.

Die See-Transporte beziehen sich auf die Gesammtheit der materiellen Gegenstände, welche für den Dienst der Truppen und Militair-Etablissements auf den Inseln, Forts oder Posten im Meere, sowie auf jedem anderen Kommunikationspunkte zwischen dem Kontinente und den benachbarten Inseln erforderlich sind.

Sie umfassen außerdem den Transport der auf den Militair-Dienst Bezug habenden Depeschen, sowie des Briefwechsels der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, welche an diesen Orten in Garnison stehen.

Die See-Transporte werden unterschieden:

In gewöhnliche, welche zu bestimmten Zeiten stattfinden, und in eventuelle, welche nur zu unbestimmten Zeiten stattfinden.

Die Ausführung der gewöhnlichen Transporte wird durch Verträge sicher gestellt, welche, je nachdem es von Nutzen ist, die Konkurrenz zu berücksichtigen oder nicht, im Wege des öffentlichen Verfahrens oder freihändig abgeschlossen werden.

Die Urkunden bestimmen:

1. Die verschiedenen Arten der zu versendenden Gegenstände;
2. die Ladungsfähigkeit der hierzu zu verwendenden Fahrzeuge;
3. die Zusammensetzung der Fahrzeuge;
4. die Anzahl der täglich, wöchentlich oder monatlich zu machenden Reisen;
5. den Tag der Abfahrt;
6. die Stunde der Einschiffung und die der Ankunft am Bestimmungsorte.

Die Fahrzeuge werden alle sechs Monate einer Besichtigung unterworfen, welche wo möglich ein Marine Offizier oder, wenn ein solcher in den bezüglichen Orten nicht vorhanden ist, ein Offizier vom Genie-Corps abhält.

Die eventuellen Transporte werden wo möglich durch die Mittel des gewöhnlichen Transport-Dienstes ausgeführt. Wenn es an solchen Mitteln fehlt, so werden zu diesem Zwecke Fahrzeuge gemiethet.

Die Zahlungs-Anweisung der Transportkosten liegt in allen Fällen den Beamten des Intendantur-Corps ob.

§. 3.

Verkehrs-Vermittelung zwischen Frankreich und Algerien.

Zur Ausführung der Verkehrs-Vermittelung zwischen Frankreich und Algerien ist mit einer Gesellschaft ein Vertrag auf zwölf Jahre, vom 1. März 1854 ab, abgeschlossen worden. Die Verwaltung hat sich jedoch das Recht vorbehalten, die Regimenter, Bataillone und stärkeren Detachements, sowie ihre Bagage und ihr Material von Frankreich nach Algerien und von Algerien nach Frankreich durch die Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine transportiren zu lassen.

Die den Unternehmern auferlegten Haupt-Verpflichtungen sind folgende:

1. Es sind **monatlich** auszuführen:

sechs Reisen von Marseille nach Algier und zurück;
drei Reisen von Marseille nach Oran und zurück,
drei Reisen von Marseille nach Tunis über Stora und Bône und zurück;

2. der Transport ist auf Rad- oder Schrauben-Dampf-Packetbooten von mindestens 200 Pferdekraft, welche in dem für die Seeschifffahrt zwischen Frankreich und Algerien erforderlichen Zustande zu unterhalten sind, zu bewerkstelligen;
3. die Tage der Abfahrt werden durch Uebereinkunft zwischen der Kriegs-Verwaltung und der Gesellschaft bestimmt;
4. Jede Reise ist in den folgenden Fristen auszuführen:
   auf der Linie Algier, in 50 Stunden;
   auf der Linie Oran, in 70 Stunden;
   auf der Linie Stora, in 60 Stunden.
5. Die Fahrt muß direkt vom Abgangs-Hafen nach dem Bestimmungs-Hafen gerichtet werden, ohne daß es erlaubt ist, wenn nicht höhere Mächte hierzu nöthigen, an anderen als den vorbezeichneten Punkten anzuhalten und Anker zu werfen.

Das Fahrzeug und Schiffs-Material wird auf Kosten der Gesellschaft unterhalten, welche zugleich die vorkommenden üblichen Abgaben, das Lotsengeld, das Tonnengeld, die Schiffszölle, die Quarantaine-Kosten 2c. ohne alle Ausnahme trägt.

Es wird der Gesellschaft eine jährliche Beisteuer von 1,500,000 Franken bewilligt, mittelst welcher sie jährlich für Rechnung der Kriegs-Verwaltung befördern muß:

15,000 Gouvernements-Passagiere vierter Klasse oder ihr Aequivalent in Folge einer Berechnung, von welcher später die Rede sein wird;

jede Art von Lager-, Bekleidungs-Gegenständen und sonstigen Kriegs-Materialien bis zu 3000 Tonnen von 1000 Kilogrammen Gewicht, oder $1^{m.}$ 44 Lagerraum.

Als Gouvernements-Passagiere, welche auf freie Fahrt Anspruch haben, werden betrachtet:

1. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, sowie alle zur Armee gehörige Militair-Beamte;
2. die Funktionaire und Civil-Beamten von Algerien;
3. die Familien dieser Militairs, Funktionaire und Beamten;
4. die Kolonisten, welche mit vorschriftsmäßiger Autorisation versehen sind;

5. alle Personen, welche vom Kriegs-Minister die Autorisation der freien Ueberfahrt erhalten haben.

Die Passagiere sind in vier Klassen getheilt, von welchen

die erste Klasse, die Generale, Stabs-Offiziere und die mit ihnen in gleichem Range Stehenden;

die zweite Klasse, die Subaltern-Offiziere aller Grade, die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militair- und Civil-Verwaltungs-Beamten;

die dritte Klasse, die Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten;

die vierte Klasse, die Korporale oder Brigadiers, Gemeinen, Kolonisten und andere Passagiere, welche nicht in dem Range eines Unteroffiziers stehen, umfaßt.

Der Kriegs-Verwaltung steht das Recht zu, Plätze dritter und vierter Klasse gegen Plätze erster und zweiter Klasse auszutauschen. Bei diesem Austausche gelten folgende Regeln:

Drei Plätze dritter oder vierter Klasse gelten für einen Platz erster Klasse;

zwei Plätze dritter oder vierter Klasse gelten für einen Platz zweiter Klasse.

Die Kinder unter 5 Jahren werden nicht zur Zahl der Passagiere gerechnet, wiewohl sie auf die Einschiffung und Ueberfahrt Anspruch haben.

Die Kinder von 5 bis zu 15 Jahren werden als halbe Plätze gerechnet.

Das Kriegs-Departement verfügt über die ihm reservirten Plätze auf allen Linien nach seinem Belieben, ohne gehalten zu sein, zwischen der Hin- und Rückfahrt die im Laufe jedes Jahres zu befördernde Passagierzahl jeder Klasse auszugleichen, sowie ohne Verpflichtung zur Benutzung einer bestimmten Anzahl von Plätzen.

Die Gesellschaft ist dessen ungeachtet verpflichtet, alle Passagiere und Materialien an Bord zu nehmen, welche die Kriegs-Verwaltung zu transportiren hat, unter der Bedingung jedoch, daß letztere nicht mehr als über $\frac{2}{3}$ der auf jedem Packetboot vorhandenen Plätze und nicht mehr als über $\frac{1}{3}$ des für die Materialien reservirten Lagerraums verfügen kann.

Wenn die Passagierzahl und das Gewicht der Materialien die vorangegebenen Festsetzungen übersteigen, so hat die Kompagnie auf bestimmte im Vertrage erwähnte Preise für die Ueberschüsse Anspruch.

Alle Gouvernements-Passagiere werden nach Maaßgabe der Klasse, zu welcher sie gehören, auf Kosten der Gesellschaft mit den erforderlichen Nahrungsmitteln und Lagerstellen versehen.

Es haben an Gepäck frei:

Bis zu 125 Kilogrammen, die Passagiere erster Klasse;
bis zu 100 Kilogrammen, die zweiter Klasse;
bis zu 60 Kilogrammen, die dritter Klasse;
bis zu 35 Kilogrammen, die vierter Klasse.

Es bestehen zwei verschiedene Tische für die Passagiere erster und zweiter Klasse, und ebenfalls zwei verschiedene Tische für die dritter und vierter Klasse;

Die Passagiere der ersten und zweiten Klasse halten täglich zwei Mahle: Frühstück und Mittagsessen, die dritter und vierter Klasse deren drei.

Der Vertrag hat nichts außer Acht gelassen, was den Gouvernements-Passagieren eine reichliche und gesunde Nahrung sichert, und für eine hinreichende Anzahl von Speise-Geräthschaften Vorsorge getroffen.

Bei dem Transport von Pferden und Mauleseln wird eines dieser Thiere gleich 5 Plätzen vierter Klasse gerechnet, die Gesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als 6 für jede Reise fortzuschaffen. Im Uebrigen trägt die Gesellschaft die Nahrungskosten dieser Thiere, sowie alle Nebenkosten, z. B. die für bewegliche Ställe, Geräthschaften, Kübel ꝛc. Dieselbe hat die Verpflichtung übernommen, folgende Getränke und Nahrungsmittel an Bord zu nehmen:

16 Liter Wasser
4 Kilogramme Gerste
6 Kilogramme Heu
1 Kilogramm Kleie
} pro Tag und Thier,

mit der Befugniß, in Stelle der drei letzteren Nahrungsmittel

2 Kilogramme Gerste;
2 Kilogramme Gerstenmehl;
6 Kilogramme Heu;
1 Kilogramm Kleie

zu liefern.

Unerwähnt kann auch nicht bleiben, daß die Gesellschaft zwei für die Kriegs-Verwaltung, im besonderen Interesse für Algerien, sehr wichtige, wiewohl einem anderen Ministerium gegenüber eingegangene Verpflichtungen übernommen hat, nämlich:

1. Im Interesse des Departements der Finanzen, auf jeder organisirten Linie, alle Depeschen, welche die General-Postverwaltung ihr anvertrauen will, bis zum Gewichte von 500 Kilogrammen für jede Reise ohne jede Vergütigung zu befördern, und zwar nicht nur bei jeder der vorerwähnten regelmäßigen Fahrten, sondern auch so oft eines ihrer Packetboote eine besondere Fahrt von Frankreich nach Algerien oder von Algerien nach Frankreich macht;
2. ebenfalls ohne jede Vergütigung, im Interesse desselben Departements das baare Geld zu transportiren, welches das Gouvernement nach Algerien zu senden genöthigt ist, mit der Bedingung, daß die Gesellschaft den vom Minister der Finanzen vorgeschriebenen Maaßregeln der Ordnung und Vorsicht nachkommt.

Außerdem ist der Gesellschaft vorgeschrieben, am großen Mast jedes Packetbootes einen beweglichen Briefkasten, welcher zur Aufnahme von Briefen des Publikums vor der Abfahrt bestimmt ist, anbringen zu lassen.

An jedem Ein- und Ausschiffungs-Hafen befindet sich ein speziell mit dem Dienste der See-Transporte beauftragter Militair-Unter-Intendant, unter dessen Ueberwachung die Packetboote gestellt sind.

Die Gouvernements-Passagiere werden auf Grund von Verzeichnissen, welche die Einschiffungs-Ordre enthalten, vom Militair-Unter-Intendanten aufgestellt sind, und von ihm dem Kapitain des abfahrenden Packetboots ausgehändigt werden, an Bord aufgenommen.

Diese Uebersichten oder Verzeichnisse enthalten, wenn die Passagiere allein reisen, die Angabe der Namen, wenn Truppentheile oder Truppen-Detachements befördert werden, die Angabe der Stärke.

In Bezug auf die eingeschifften Materialien konstatirt der Militair-Unter-Intendant durch eine Verhandlung:

Die Natur und Anzahl der eingeschifften Gegenstände;
die Angabe ihres Tonnengewichts oder Lagerraums.

Die Zahlung der den Unternehmern bewilligten Beisteuer erfolgt nach deren Wahl monatlich postnumerando zu Marseille oder Paris durch Vermittelung des Kriegs-Ministers.

§. 4.

Militair-Fuhrwesen (équipages militaires).

Das Corps des Militair-Fuhrwesens hat ein eigenes Personal und Material.

Dasselbe hat für zwei verschiedene Dienste zu sorgen:

Die Erbauung und
die Wagenführung.

Das Personal besteht aus:

Den Handwerks-Kompagnieen und
den Train-Eskadrons des Militair-Fuhrwesens.

Die Etablissements bestehen aus:

Erbauungs-Parks (parcs de construction) und
Reparatur-Parks (parcs de réparation).

Die Parks und Truppen des Militair-Fuhrwesens stehen unter der administrativen Polizei der Beamten des Intendantur-Corps sowie unter ihrer Autorität in Bezug auf Alles, was auf die Ausübung ihres normalen Dienstes Bezug hat.

Es giebt überhaupt zwei Erbauungs-Parks, nämlich:

Einen Hauptpark zu Vernon;
einen Nebenpark zu Châteauroux.

Sie haben den Zweck, die für das Militair-Fuhrwesen erforderlichen Wagen und Geschirre anzufertigen.

Die Reparatur-Parks befinden sich im Gefolge der aktiven Armeen, um für die Unterhaltung ihres Militair-Fuhrwesens zu sorgen.

Es giebt deren drei, nämlich in Algier, Philippeville und Oran, um den Bedürfnissen einer jeden von den drei Militair-Divisionen Algeriens zu entsprechen.

Die Erbauungs- und Reparatur-Parks stehen unter dem Ober-Kommando eines Direktors, vom Grade eines Obersten oder Oberst-Lieutenants, welcher beim Erbauungs-Park zu Vernon seinen Wohnsitz hat.

Das besondere Kommando der Parks ist
einem Eskadron-Chef mit dem Titel eines Unter-Direktors für jeden Erbauungs-Park;
einem Hauptmann erster Klasse für jeden Reparatur-Park
anvertraut.

Ein Hauptmann und ein Lieutenant sind dem Direktor zur Hülfsleistung beigegeben.

Jedem Park ist ein besonderer Stab und eine Anzahl von Handwerkern attachirt.

Die Handwerks-Kompagnieen, deren es drei giebt, sind unter den verschiedenen Etablissements Frankreichs und Algeriens vertheilt.

Bei Unzulänglichkeit der Militair-Handwerker werden Civil-Handwerker angenommen.

Die Erbauungs- und Reparatur-Parks werden, ein jeder für sich, durch einen Verwaltungs-Rath verwaltet.

Das Material der Militair-Fahrzeuge umfaßt:
1. Die Fahrzeuge und
2. die zu Transporten auf Maulthieren erforderlichen Gegenstände.

Es giebt folgende vier Arten von Fahrzeugen:
1. Einen sogenannten Wagen zu 1200 (Brod-) Rationen, welcher zum Transporte verschiedener Gegenstände der Verwaltung, z. B. von Bekleidungs-, Lazareth-Effekten ꝛc. eingerichtet ist;
2. einen Park-Wagen, zum Transport der materiellen Gegenstände des Militair-Fuhrwesens;
3. eine Schmiede für die Handwerks-Kompagnieen und für die Kompagnieen des Trains des Militair-Fuhrwesens;
4. einen Fourrage-Wagen für den Transport der Fourrage.

Neunter Titel.

Von der Verwaltung für das Militair-Lazarethwesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Verwaltung für das Militair-Lazarethwesen liegt es ob, für alle zur Behandlung der kranken oder verwundeten Militairs erforderlichen Gegenstände zu sorgen, und diesen Militairs jede nur mögliche Hülfe und Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Die Etablissements dieser Verwaltung bestehen aus:

Lazarethen (hôpitaux);
Feld-Lazarethen (ambulances);
Rekonvalescenten-Depots (dépôts de convalescents);
Magazinen für Lazareth-Effekten und Medikamente (magasins d'effets mobiliers et de médicaments).

Es giebt permanente Lazarethe und temporäre Lazarethe.

Die permanenten Lazarethe sind diejenigen, welche im Innern Frankreichs errichtet sind, um im Frieden und im Kriege unterhalten zu werden. Bei ihrer Errichtung ist auf Grund einer längeren Erfahrung angenommen worden, daß in der Armee der zwanzigste Mann als krank gerechnet werden muß. In der neuesten Zeit (nach den Budgets von 1853 und 1854) hat die Verwaltung jedoch erst den dreiundzwanzigsten Mann als krank angenommen. Diese Annahme hat

sich durch die Erfahrung nicht nur bestätigt, sondern es hat sich sogar herausgestellt, daß sich in den gedachten Jahren in Frankreich erst der fünfundzwanzigste und siebenundzwanzigste Mann und in Algerien erst der vierundzwanzigste und fünfundzwanzigste Mann als krank erwiesen hat.

Die temporären Lazarethe sind diejenigen, welche für den Fall des Krieges oder von Truppen-Zusammenziehungen und aus jeder anderen eventuellen oder vorübergehenden Ursache errichtet werden.

Zu dem permanenten Lazarethe von Le Val-de-Grâce zu Paris gehört auch die Kaiserliche Schule der Militair-Medicin und Pharmacie, welche durch das Dekret vom 13. November 1852 gestiftet und dazu bestimmt ist, den praktischen Unterricht der jungen Doktoren der Medicin zu vervollständigen, welche in das Corps der Militair-Gesundheits-Offiziere einzutreten beabsichtigen.

Unabhängig von den permanenten und temporären Lazarethen besteht auch noch eine gemischte Klasse von Lazarethen, welche den Namen Thermal-Lazarethe (thermaux) führen, und zur Behandlung gewisser spezieller Krankheiten bestimmt sind, auf welche nur durch die Anwendung der Mineralwasser vortheilhaft eingewirkt werden kann.

Feld-Lazarethe (ambulances) werden die ambulanten Lazarethe genannt, welche im Kriege bei den Armee-Corps und Divisionen errichtet werden, um ihren Bewegungen zu folgen, und den kranken oder verwundeten Soldaten die erste Hülfe angedeihen zu lassen.

Die Rekonvalescenten-Depots sind temporäre Etablissements, welche im Kriege oder bei Truppen-Zusammenziehungen oder im Innern des Reichs beim Eintritte schwerer Krankheiten errichtet werden, um die Militairs aufzunehmen, welche bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth noch einiger Ruhe und Schonung bedürfen sollten.

Die Magazine für Effekten, Geräthschaften und Medikamente haben den Zweck, im Frieden den Bedürfnissen der Lazarethe des Innern zu entsprechen, und eine Reserve zu unterhalten, welche zur Beschaffung der Mittel Behufs Organisation des Felddienstes im Kriege bestimmt ist. Diese Reserve wird nach dem Verhältnisse ermittelt, daß sie für den unmittelbaren Eintritt von mehreren hunderttausend Mann in das Feld-Verhältniß ausreicht.

In Paris wird

1. ein Magazin für chirurgische Instrumente, Verbandmittel rc. unter dem Namen eines Central-Magazins und
2. ein Medikamenten-Magazin unter dem Namen einer Central-Apotheke (pharmacie centrale)

unterhalten.

Diese Etablissements sind dazu bestimmt, die allgemeinen Vorräthe aufzunehmen, und theils die anderen Magazine, theils unmittelbar die Militair-Lazarethe zu versorgen.

Die Medikamenten-Magazine sorgen außerdem für die Bedürfnisse der Regiments-Revier-Krankenstuben und für die Pferde-Arznei.

Im Kriege wird in den größeren Plätzen in der Nähe der Armee ein Reserve-Vorrath unterhalten, welcher dazu bestimmt ist, die verbrauchten Gegenstände zu ersetzen und den Verlusten und Chancen des Krieges zu begegnen; dieser Vorrath kann bis auf den vierten Theil der Friedens-Materialien gebracht werden.

Die verschiedenen Lazareth-Etablissements sind in den Festungen, an den Grenzen und in den Haupt-Garnisonen des Innern nach Maaßgabe der Truppenstärke und des Vertheidigungs-Systems vertheilt.

Diese Etablissements werden auf Grund spezieller Verfügungen des Kriegs-Ministers errichtet und aufgelöst; in dringenden Fällen sind jedoch die Divisions-Intendanten befugt, temporäre Etablissements unter Einverständniß der Divisions-Kommandeure einrichten und auflösen zu lassen, zugleich aber verpflichtet, hierüber unmittelbar an den Minister zu berichten.

Wenn es an Militair-Lazarethen fehlt, werden die kranken und verwundeten Militairs für Rechnung des Kriegs-Departements in Civil-Hospitäler aufgenommen.

Die Verwaltung für das Lazarethwesen hat ein eigenes Personal und Material, und wird in der Regel im Wege der eigenen Wirthschaft geführt. Nur ausnahmsweise bei kleinen Anstalten findet auch ein Entreprise-Verfahren statt.

Erstes Kapitel.

Vom Personal.

Das Militair-Lazareth-Personal besteht aus:

Gesundheits-Offizieren,

Verwaltungs-Offizieren und

Krankenwärtern.

Außerdem sind den verschiedenen Lazareth-Anstalten Almoseniers beigegeben, welche vom Kriegs-Minister nach den Vorschlägen des Kultus-Ministers, der sich zu diesem Zwecke mit den Diözesan-Bischöfen zu verständigen hat, ernannt werden.

§. 1.

Gesundheits-Offiziere.

Die Gesundheits-Offiziere sind bei den Truppentheilen und in den Militair-Lazarethen und anderen zur Behandlung kranker Militairs bestimmten Hospital-Anstalten vertheilt.

Nach den Ordonnanzen über die Organisation der Truppentheile ist attachirt:

Einem jeden Infanterie-, Artillerie- und Genie-Regimente 1 Stabs-Arzt und 2 Hülfs-Stabs-Aerzte;

einem jeden Kavallerie-Regimente 1 Stabs-Arzt und 1 Hülfs-Stabs-Arzt;

einem jeden Bataillon 1 Stabs-Arzt und 1 Hülfs-Stabs-Arzt;

einer jeden Eskadron des Trains des Militair-Fuhrwesens 1 Stabs-Arzt;

einem Afrikanischen Kavallerie-Regimente 1 Stabs-Arzt und 2 Hülfs-Stabs-Aerzte.

Der Dienst dieser Aerzte besteht darin, über die Gesundheit der Militairs zu wachen, im Revier, in den Regiments-Krankenstuben, unter dem Zelte die leichten Krankheiten, namentlich die Haut- und einfachen venerischen Affektionen sowie die leicht zu heilenden Krankheits-Anfälle zu behandeln, und die ungesäumte Aufnahme der mit schweren Krankheiten behafteten oder bedrohten Leute in das Lazareth herbeizuführen.

Jedes Militair-Lazareth hat:

Einen ärztlichen Vorstand (un médecin chef)

und

einen pharmaceutischen Vorstand (un pharmacien chef).

Die Anzahl der in den Militair-Lazarethen erforderlichen Gesundheits-Offiziere wird nach Maaßgabe der Krankenzahl, für welche die Anstalt eingerichtet ist, und nach dem Verhältnisse, daß $\frac{2}{5}$ der Kranken Fieberkranke, und $\frac{3}{5}$ Verwundete, Krätzige und Venerische sind, festgesetzt.

In jedem Medikamenten-Reserve-Magazin befindet sich ein Ober-Pharmaceut mit einer dem Umfange der Anstalt entsprechenden Anzahl von Hülfs-Pharmaceuten.

Wenn die Anzahl der einem Lazarethe überwiesenen Gesundheits-Offiziere zur Ausübung des Dienstes nicht ausreicht, so haben die Militair-Intendanten für Vervollständigung des Personals zu sorgen, und zu diesem Behuf Aerzte von den Truppentheilen, oder verabschiedete

Militair-Gesundheits-Offiziere, oder Civil-Aerzte und Civil-Chirurgen heranzuziehen.

Die Gesundheits-Offiziere, welche Vorstände von den Lazarethen sind, machen dem Militair-Unter-Intendanten in allen Theilen des Dienstes, welche für das Wohl der Kranken von Interesse sind, ihre Verbesserungs-Vorschläge, und korrespondiren unmittelbar mit dem Gesundheits-Rathe in Bezug auf alle Gegenstände, die auf ihre Wissenschaft Bezug haben.

Sie sind bei der Empfangnahme der Lebensmittel, der chirurgischen Gegenstände oder Arznei- und Verbandmittel zugegen, und geben ihr Gutachten über deren Beschaffenheit ab.

Der ärztliche Vorstand und der pharmaceutische Vorstand sind dem Verwaltungs-Offizier gegenüber bezüglich der chirurgischen Instrumente sowie bezüglich der Apotheken-Utensilien, welche ihnen von diesem Verwaltungs-Offizier zur Verfügung gestellt sind, verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit besteht jedoch in Bezug auf die Medikamente und Verbrauchs-Gegenstände der Pharmacie, welche dem pharmaceutischen Chef vom Rendanten übergeben werden, nicht, da diese Gegenstände in den Rechnungen des Letzteren gleich in Abgang gestellt werden.

Nur die mit der Behandlung der Kranken beauftragten Aerzte haben das Recht, die Heilmittel und Speise-Diät zu verordnen, sie müssen sich indeß, außer der Verpflichtung, den ihnen etwa zugehenden Bemerkungen des Militair-Unter-Intendanten nachzukommen, in Bezug auf die Natur der Medikamente und die Wahl der Speisen in den vorgeschriebenen Grenzen des Reglements halten.

Es ist den Gesundheits-Offizieren untersagt, sich in die Details der Verwaltungs-Angelegenheiten zu mischen, sie haben nur den in den Krankensälen Dienste leistenden oder ihnen zur Ausübung des Krankendienstes besonders beigegebenen Krankenwärtern Befehle zu ertheilen.

Hülfs-Stabs-Aerzte, deren Anzahl mit der der Kranken im Verhältnisse steht, haben im Lazareth Tag und Nacht die Wache; sie dürfen sich unter keinen Umständen während ihrer Wache aus dem Lazareth entfernen.

Der mit der Leitung eines Medikamenten-Magazins oder Depots beauftragte Pharmaceut legt über die ihm anvertrauten Gelder und Materialien Rechnung.

Er vertheilt unter seine Untergebenen die Details des Dienstes, und leitet deren Ausführung.

In Allem, was die Ausübung der Heilkunde und den Dienstbetrieb betrifft, sind die zu einem und demselben Truppentheile oder zu einer

und derselben Anstalt gehörigen Gesundheits-Offiziere den Vorschriften der Subordination nach Maaßgabe ihres Grades unterworfen.

Unabhängig von der militairischen oder administrativen Autorität in dem, was ihre Kunst betrifft, sind die Gesundheits-Offiziere in allen übrigen Beziehungen, wenn sie bei den Truppentheilen stehen, den Chefs der betreffenden Truppentheile, wenn sie bei Militair-Lazarethen Dienste leisten, den Beamten des Militair-Intendantur-Corps untergeordnet.

Die Gesundheits-Offiziere aller Grade und jeder Stellung stehen im Uebrigen unter der höheren Autorität der Generale in dem, was die öffentliche Ordnung und die Polizei betrifft.

§. 2.

Verwaltungs-Offiziere.

Die Verwaltung der großen Lazarethe und anderen beträchtlichen Anstalten ist den Verwaltungs-Vorständen (officiers d'administration principaux) anvertraut.

Die Verwaltungs-Rendanten (officiers d'administration comptables) sind mit der Verwaltung derjenigen Anstalten beauftragt, welche nach den von den Verwaltungs-Vorständen verwalteten am wichtigsten sind.

Die Verwaltungs-Adjutanten (adjudants d'administration) sind nach Maaßgabe des Dienstbedarfs in den verschiedenen Lazareth- und allgemeinen Magazin-Anstalten vertheilt. Die Adjutanten erster Klasse können indeß auch selbstständig mit der Verwaltung gewisser derartiger Anstalten beauftragt werden, wenn es an der hinreichenden Anzahl der vorerwähnten höheren Verwaltungs-Offiziere fehlt, oder die geringere Wichtigkeit des Dienstes eine solche Uebertragung gestattet.

Es werden im Allgemeinen gerechnet auf ein Lazareth von:

	Adjutanten	
	erster Klasse:	zweiter Klasse:
51 bis 100 Kranken . . .	—	2
101 bis 200 Kranken . . .	1	2
201 bis 300 Kranken . . .	1	3
301 bis 400 Kranken . . .	1	4
401 bis 500 Kranken . . .	1	5

Nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Anstalten und der Bedürfnisse des Dienstes sind die Verwaltungs-Zöglinge der Lazarethe zur Stellvertretung der Adjutanten zweiter Klasse bestimmt.

Die Anzahl der in jedem Magazin zu verwendenden Adjutanten erster und zweiter Klasse wird vom Minister auf den Vorschlag der Militair-Intendanten speziell festgesetzt.

Die Rendanten sind mit den Details der Ausführung des administrativen Dienstes der Anstalten beauftragt, und für alle Handlungen dieser Verwaltung verantwortlich; sie stellen eine Kaution, deren Höhe vom Minister nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Dienstes bestimmt wird.

Sie vertheilen die Detail-Geschäfte des Dienstes unter ihre Untergebenen nach Maaßgabe der Stellung und der Fähigkeiten der Letzteren.

Der Rendant ist so oft als möglich bei den Krankenbesuchen, der Anlegung der Verbandmittel und den Ausgaben zugegen. Derselbe überwacht insbesondere den Dienst der Krankenwärter sowohl in Bezug auf die den Kranken angedeihen zu lassende Pflege, als auch auf die Reinlichkeit der Säle und sonstigen Räume der Anstalt. Er ist für die gute Erhaltung und Zubereitung der Nahrungsmittel und anderen Konsumtibilien verantwortlich. Seine Thätigkeit und Wachsamkeit muß sich endlich Tag und Nacht auf Alles erstrecken, was für das Wohlbefinden der Kranken nur irgend von Interesse ist.

In den Lazarethen, deren Krankenstand die Zahl von 200 übersteigt, wird täglich ein Adjutant zum Wachdienst bestimmt. Er empfängt die Personen, welche zum Lazareth-Besuche ermächtigt sind, begleitet dieselben, nimmt von ihren Anträgen Notiz und berichtet darüber an seinen Chef. Er macht zur Nachtzeit in den Sälen öfter die Runde und wacht über die gute Ordnung und den regelmäßigen Dienstbetrieb, namentlich in Bezug auf alles dasjenige, was mit den Pflichten der Krankenwärter gegen die Kranken in Verbindung steht.

Das Verwaltungs-Personal der Lazarethe ist in Bezug auf die Subordination und Disziplin ähnlichen Vorschriften, wie solche für die Gesundheits-Offiziere untereinander und den Beamten des Militair-Intendantur-Corps gegenüber bestehen, unterworfen.

Dasselbe ist ebenfalls von der Militair-Autorität in Allem, was die öffentliche Ordnung und die Polizei betrifft, abhängig.

§. 3.

Militair-Krankenwärter.

Die Krankenwärter rekrutiren sich durch freiwillige Verpflichtungen und vermittelst Ueberweisungen aus den jungen Soldaten der einberufenen Klassen oder, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, aus den, den

Truppentheilen angehörigen Mannschaften. Jeder, der zum Krankenwärter-Dienst herangezogen wird, muß lesen und schreiben können.

Die Krankenwärter sind detachementsweise in den verschiedenen Lazareth-Anstalten vertheilt.

Die Stärke jedes Detachements beruht auf den Bedürfnissen der betreffenden Anstalt.

Die Krankenwärter werden eingetheilt in:

Ober-Krankenwärter (infirmiers-majors),	Sergeanten (sergents); Korporale (caporaux);
Gemeine Krankenwärter (infirmiers ordinaires),	Soldaten 1ster Klasse (soldats de 1re classe); Soldaten 2ter Klasse (soldats de 2e classe).

Nach sechs Monaten Dienstzeit in den Lazarethen ist der gemeine Krankenwärter befähigt, von der zweiten in die erste Klasse überzutreten; nach sechsmonatlichem Verweilen in der letzteren Klasse kann er den Grad eines Korporals, und sechs Monate nach der Beförderung zum Korporal, den Grad eines Sergeanten erhalten.

Der Divisions-Intendant ernennt die Soldaten erster Klasse und die Ober-Krankenwärter-Korporale, auf den Vorschlag des Rendanten, nachdem dieser Vorschlag vom Militair-Unter-Intendanten bestätigt worden ist.

Die Ernennung zum Ober-Krankenwärter-Sergeanten ist der Genehmigung des Ministers unterworfen.

Wer Ober-Krankenwärter-Korporal werden will, muß nicht nur lesen und schreiben können, sondern auch mit den vier Spezies, den Details des Dienstes und Rechnungswesens in Beziehung auf die Wärter-Funktionen in den Kranken-Sälen, der Theorie der Soldaten-Schule zum Gebrauche der Krankenwärter und mit den Haupt-Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches vertraut sein.

Wer zum Ober-Krankenwärter-Sergeanten befördert werden will, muß außerdem die Nomenklatur des Materials der Lazarethe, die Handhabung des Krankenwagens und die Pflichten des Infanterie-Sergeanten in allen ihren Einzelnheiten kennen.

Die Krankenwärter sind in Bezug auf ihre Dienstentlassung, ihre einzugehenden Wiederverpflichtungen und die ihnen zu gewährende Ruhe-Pension den Vorschriften unterworfen, welche auf die übrigen Truppenkörper Anwendung finden.

In Bezug auf die Ruhe-Pension stehen die Ober-Krankenwärter mit den Sergeanten und die gemeinen Krankenwärter mit den Korporalen in einer Linie.

Bei der Unzulänglichkeit der Stärke des zu einem Lazarethe gehörigen Krankenwärter-Detachements werden geeignete Leute aus den Truppentheilen der Garnison herangezogen, welche, unter dem Namen von Hülfs-Krankenwärtern (infirmiers auxiliaires), den Dienst von Krankenwärtern versehen.

Auf 100 Kranke wird ein Ober-Krankenwärter gerechnet.

Der Portier, der Ober-Koch und der erste Apotheken-Gehülfe eines Lazareths werden aus den Ober-Krankenwärtern entnommen.

Ein gemeiner Krankenwärter dient für zehn bis zwölf Kranke; außerdem wird ein solcher noch für den Dienst der Bäder auf je sechs Badewannen gewährt.

Die Küchen-, Apotheken-, Magazin-Gehülfen werden aus den gemeinen Krankenwärtern entnommen.

Die Krankenwärter sind für den Krankendienst bestimmt und verpflichtet, alle inneren Dienstleistungen, welche ihnen von den Rendanten zugetheilt werden, auszuführen.

Sie stehen unter den Befehlen der Letzteren und subsidiarisch unter denen der Adjutanten.

Die Ober-Krankenwärter überwachen insbesondere den Dienst der Kranken-Abtheilungen, welchen sie beigegeben sind; sie wohnen den Kranken-Besuchen und Verausgabungen bei, und machen öfters in den Kranken-Sälen bei Tag und Nacht die Runde.

Sie sind, dem Rendanten gegenüber, für die Wäsche und Bettzeuge, welche ihnen bei dem durch den Zustand der Kranken veranlaßten öfteren Wechsel dieser Gegenstände anvertraut werden, verantwortlich.

Die Anzahl der gemeinen Krankenwärter, welche zum Wachdienst bestimmt sind, wird von dem Rendanten nach dem Gutachten des ärztlichen Vorstandes täglich festgesetzt.

Die Krankenwärter aller Grade sind der militairischen Disziplin unterworfen. Dieselben können von den Verwaltungs-Offizieren mit Einschließung (salle de police) und von den Unter-Intendanten mit Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 4.

Almoseniers.

Einem jeden Militair-Lazareth ist ein Almosenier beigegeben.

Er liest jeden Morgen die Messe und hält jeden Abend das Gebet.

Er macht in den Sälen täglich Besuche, um den Kranken die Tröstungen der Religion zu spenden und ihnen die Sakramente zu ertheilen.

Er wohnt den Beerdigungen bei, um die durch den Ritus vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, und begleitet, nach Maaßgabe der Oertlichkeit, den Leichnam bis zum Lazareth-Thor oder bis zur Begräbnißstätte.

Er trägt Sorge für die heiligen Gefäße, und wacht über die Unterhaltung der Ornamente. Einem Lazareth-Krankenwärter liegt unter seinen Befehlen die Bewachung dieser Gegenstände und das Amt eines Küsters ob.

Es ist den Almoseniers untersagt, nicht nur Reklamationen von Seiten der Kranken hervorzurufen, sondern auch entgegenzunehmen, welche zur ausschließlichen Kompetenz der Verwaltung gehören, sich in die Details des Dienstes einzumischen, oder Effekten und Werthe irgend einer Art, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke dieselben auch gegeben werden mögen, in Verwahrsam zu nehmen.

An allen Orten, an welchen ein Militair-Lazareth besteht, wird ein Priester der nicht katholischen, aber in Frankreich gesetzlich bestehenden Kulten von seiner vorgesetzten Behörde bestimmt, um den kranken Militairs, welche seine Religions-Genossen sind, die Tröstungen ihres Glaubens zu spenden.

Der hierzu bestimmte Priester wird von seinen Oberen mit einer offiziellen Urkunde versehen, nach deren Vorzeigung ihm der Militair-Unter-Intendant die zu seinem Einlasse in das Innere des Lazareths erforderliche Ermächtigung ausstellt.

Zweites Kapitel.

Von den Gebäuden.

Zu Lazareth-Anstalten werden in der Regel Militair-Gebäude benutzt, und nur, wenn es an letzteren fehlt, Lokale ermiethet.

Die Berücksichtigung der gesunden Lage bei der Wahl der Gebäude steht in erster Linie. Von den zahlreichen, durch das Reglement vorgeschriebenen Erfordernissen für die diesfälligen Anstalten sind die folgenden die wesentlichsten:

1. Die Gebäude müssen isolirt liegen, fern von jedem Einflusse irgend eines Heerdes der Ansteckung, in der Nähe eines fließenden Wassers, das stark genug ist, Schmutz und Unrath mit fortzuspülen;

2. Kranken-Säle in den oberhalb des Erdgeschosses belegenen Stockwerken von mindestens 32 Decimeter Höhe und von der Einrichtung, daß der Luftzug vermehrt, und die Kranken nach den verschiedenen Krankheitsformen getrennt werden können;
3. Besondere und getrennte Säle für:
   Die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Leute, und
   die Militair-Arrestaten, welche wegen Krankheit im Lazareth Aufnahme gefunden haben;
4. Gehörig eingerichtete Krankenstuben für die Offiziere, oder, wenn es an solchen fehlt, besondere, für die Offiziere reservirte Säle;
5. Trennung der Unteroffiziere und Gemeinen;
6. Insoweit es die Oertlichkeit gestattet, ähnliche Trennungen und Unterscheidungen auf den inneren Höfen, welche als Promenaden oder Versammlungsorte dienen;
7. Latrinen in der Nähe der Säle, mit doppelten Thüren versehen, bei einem fließenden Wasser oder bequemen Abzugs-Kanal;
8. Trockene und luftig gebaute Reserve-Magazine, doch so verschlossen, daß die Vorräthe darin in Sicherheit sind.

Außer diesen mehr allgemeinen Erfordernissen sind noch folgende besondere Räumlichkeiten erforderlich:

1. Für die Lazarethe:
   eine Wache;
   eine Portier-Loge;
   eine Wachstube der Aerzte;
   ein Empfangs-Büreau;
   ein Kleiderzimmer für die Eintretenden;
   ein Magazin zur Aufbewahrung der Effekten der Leute;
   eine Apotheke oder Dispensir-Anstalt nebst Laboratorium ꝛc.;
   Behältnisse für die Speisen;
   ein Behältniß für die Brennmaterialien;
   eine Küche;
   eine Wachstube für den Verwaltungs-Offizier;
   ein Saal für die Krankenwärter;
   ein Utensilien-Depot;
   ein Behältniß für die unreine Wäsche;
   Bade-Säle, mit besonderem Kabinet für die Offiziere;
   ein Waschhaus;
   ein Polizei-Saal;
   ein Sektions-Zimmer und eine Todtenkammer, in weiterer Entfernung von den Krankensälen;

eine Wohnung nebst Büreau-Zimmer für den Rendanten;
eine Kapelle mit angrenzender Sakristei und Wohnung für den Almosenier;
eine Kapelle zur Abhaltung der Leichenfeierlichkeiten, unabhängig von der, zur Feier des Gottesdienstes bestimmten;
Höfe und Gärten zum Promeniren für die Kranken;
ein geschlossener und bedeckter Ort zum Promeniren für die Kranken bei kaltem und schlechtem Wetter;
Keller für die Getränke;

2. Für die Reserve-Magazine:
Behältnisse zur Aufnahme der Vorräthe;
Keller für die Getränke;
ein Laboratorium für Arzneimittel;
Werkstätten für Utensilien;
eine Wohnung nebst Büreau für den Rendanten;
eine Wohnung für den Portier.

Die Erbauung, Reparatur und Unterhaltung der Lazareth-Gebäude geschieht für Rechnung der Kasernements-Verwaltung. Die kleinern Reparaturen und das Weißen der Säle und Korridors werden jedoch durch Vermittelung der Militair-Unter-Intendanten für besondere Rechnung der Lazareth-Verwaltung bewirkt.

Drittes Kapitel.

Vom Material.

Das Material des Lazarethwesens besteht:
1. Aus Arznei- und Verbandmitteln;
2. aus Lebensmitteln und anderen Konsumtibilien;
3. aus Utensilien.

Die in den Magazinen zu errichtenden Vorräthe werden zu Anfang des Jahres vom Kriegs-Minister bestimmt.

Die Art und Anzahl der in jedem Militair-Lazareth erforderlichen Utensilien und Effekten richtet sich nach der Anzahl der darin zu behandelnden Kranken.

Auf jeden Kranken wird gerechnet:
1. In Bezug auf die Lagerungs-Garnituren:
Eine Lagerstelle mit einem Strohsacke, einer Matratze, einem Kopfkissen, 2 Decken und 4 Paar Betttüchern;

2. An Bekleidungsgegenständen:
   6 Hemden;
   2 Halsbinden;
   4 baumwollene Mützen;
   4 Paar Halb-Strümpfe;
   1 Paar Pantoffeln;
   2 Unterhosen;
   1 Hose;
   1 Kapotmantel (capote);
3. An Utensilien:
   1 Löffel und 1 Gabel;
   1 Messer für die Offiziere;
   1 Teller und 1 Napf;
   3 Trinktöpfe zum Thee und anderen Getränken;
   1 Nachttopf;
   1 hölzernes Brettchen, um die Teller, Töpfe 2c. beim Genießen der Speisen im Bette darauf zu stellen.

Der Offizier erhält außerdem ein Feder- und ein Haar-Kopfkissen.

Von diesen Kopfkissen ist in jedem Lazarethe noch eine gewisse Anzahl zum Gebrauche für schwer Kranke des Unteroffizier- und Gemeinenstandes vorhanden.

Die Lieferungen bezüglich der zu formirenden Approvisionnements werden in der Regel öffentlich verdungen. Zu freihändigen Ankäufen wird nur geschritten, wenn das öffentliche Verfahren nicht ausführbar ist, oder der geringe Umfang der Lieferungen ein solches nicht gestattet.

Im Laufe jedes Jahres läßt der pharmaceutische Vorstand zu geeigneter Zeit die nöthigen medicinischen Pflanzen sammeln, zu welchem Zwecke der Militair-Unter-Intendant auf den Vorschlag des Pharmaceuten die erforderlichen Mannschaften überweist.

Jährlich werden Inventarien-Rechnungen, in welchen der Werth der vorhandenen Sachen nach den Tarif- oder den Ankaufspreisen angegeben ist, dem Militair-Unter-Intendanten eingereicht; dieselben gelangen, nach erfolgter Prüfung, durch Vermittelung des Intendanten an den Kriegs-Minister.

Viertes Kapitel.

Von der Aufnahme der Militairs in die Lazarethe und ihrer Entlassung aus denselben.

§. 1.

Vorschriften über die Aufnahme.

Es sind für Rechnung des Kriegs-Ministeriums, in Fällen erwiesener Krankheit oder Verwundung, bei den Lazarethen aufnahmefähig:

1. Die im aktiven Dienste stehenden Militair-Personen;
2. die im Inaktivitäts-Verhältnisse befindlichen oder mit Gehalt entlassenen Offiziere;
3. die im Genusse einer Ruhe-Pension befindlichen Militair-Personen aller Grade;
4. die beurlaubten oder ohne Besoldung entlassenen Militairs für die Zeit, welche sie auf Grund ihrer Marsch-Routen zur Erreichung ihrer Heimath gebrauchen;
5. die Militairs mit unbestimmtem Urlaub, wenn sie nachweisen, daß sie sich außer Stande befinden, sich auf ihre Kosten zu unterhalten;
6. die Mannschaften der Reserve;
7. die Kriegsgefangenen, ihre Frauen und Kinder;
8. die fremden Deserteure, welche ausgeliefert werden müssen;
9. die aus dem Civil-Stande angenommenen Handwerker der Artillerie und des Genie-Corps, welche bei ihren Arbeiten verwundet worden sind, insofern es die Verträge mit den Unternehmern zur Bedingung machen, daß in solchen Fällen die Aufnahme in die Lazarethe erfolgt.

Für Rechnung ihrer betreffenden Verwaltungen sind bei den Militair-Lazarethen aufnahmefähig:

1. Die Militair-Invaliden, welche aus einem legitimen Beweggrunde nicht im Invalidenhause wohnen;
2. die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Garde von Paris und der Feuerlösch-Mannschaften (sapeurs-pompiers) der Stadt Paris;
3. die Mannschaften der Marine;
4. die Zollbeamten;
5. die Forstbeamten.

Die im Inaktivitäts-Verhältnisse befindlichen oder mit Gehalt entlassenen Offiziere erleiden für ihre Behandlung im Lazareth bei ihrer Entlassung aus demselben einen Abzug von ihrem Gehalte, dessen Höhe durch die Sold-Tarife bestimmt ist.

Die pensionirten Militairs erleiden ebenfalls für ihre Behandlung im Lazareth einen Abzug, welcher nach den täglichen Behandlungs-Durchschnittskosten des ihrer Aufnahme vorhergehenden Vierteljahrs ermittelt wird.

Die an Geisteszerrüttung leidenden Militairs werden nur momentan in die Militair-Lazarethe aufgenommen; ihre dauernde Behandlung erfolgt in besondern Civil-Anstalten gegen Vergütigung.

Die Aufnahme in ein Militair-Lazareth findet nur auf Grund eines von einem Militair-Gesundheits-Offizier ausgestellten Lazareth-Aufnahmescheins (billet d'entrée) statt.

Die regimentirten Militairs werden von den Gesundheits-Offizieren der betreffenden Truppentheile, die nicht regimentirten, auf Grund der Ordre des Militair-Unter-Intendanten des Orts, von einem der in den Lazarethen angestellten Gesundheits-Offiziere untersucht.

Die Lazareth-Aufnahmescheine werden von den Gesundheits-Offizieren, welche die Kranken untersucht haben, ausgestellt; sie werden außerdem unterzeichnet:

In Bezug auf die regimentirten Militairs, von dem Kommandeur der Kompagnie, Batterie oder Eskadron und von dem Schatzmeister;

in Bezug auf die nicht regimentirten und allein stehenden Militairs, von dem Platz-Kommandanten;

in Bezug auf die Militair-Beamten, von ihrem Dienst-Chef;

in Bezug auf die in Haft befindlichen Militairs, von den mit dem Besuche des Gefängnisses beauftragten Gesundheits-Offizieren und dem Platz-Kommandanten;

in Bezug auf die Kriegsgefangenen und fremden Deserteurs, von den Kommandanten und Zahlmeistern der Depots.

Der Lazareth-Aufnahmeschein muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Namen, Vor- und Zunamen des Kranken;
2. die Namen und den Wohnort seines Vaters und seiner Mutter;
3. den Tag und Ort seiner Geburt;
4. sein Signalement;
5. seinen Grad oder seine Stelle, und, wenn er zu einem Truppentheile gehört, seine Nummern im Matrikular-Register und in der jährlichen Kontrolle;

6. die einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, welche der Kranke mitbringt (sein Geld oder die übrigen ihm gehörigen Effekten müssen auf der Kehrseite des Scheins genau verzeichnet werden);
7. den Zustand seiner Masse am Tage seiner Aufnahme in das Lazareth oder des Antrittes seines Marsches Behufs Aufnahme in dasselbe;
8. die Bezeichnung des Truppentheils, der Verwaltung oder des Dienstzweiges.

Die Lazareth-Aufnahmescheine haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Militair-Unter-Intendanten visirt sind.

Jeder Lazareth-Aufnahmeschein enthält zugleich eine Bescheinigung des betreffenden Gesundheits-Offiziers, aus welcher hervorgeht, an welchem Tage die Erkrankung erfolgt ist, welchen Verlauf die Krankheit genommen hat, und welche Heilmittel zu ihrer Heilung bereits angewendet worden sind 2c.

Bei seiner Aufnahme in das Lazareth wird der Kranke vom wachhabenden Gesundheits-Offizier untersucht, welcher auf dem Aufnahmescheine die Natur der Krankheit mit einem der folgenden Worte bezeichnet: fieberhaft, verwundet, krätzig oder venerisch, welchen Worten die zur Unterbringung der Kranken und ihrer Behandlung im Innern der Lazarethe errichteten Abtheilungen entsprechen.

Nach Vorzeigung des Aufnahmescheins wird der Kranke vom wachhabenden Verwaltungs-Offizier in das Aufnahmebuch (registre des entrées) eingetragen, und vom Krankenwärter zunächst in das Kleiderzimmer geführt, um dort die Lazareth-Kleidung in Empfang zu nehmen, dann aber sobald als möglich nach dem ihm angewiesenen Saale und Bett geleitet.

Die Uniforms-Stücke des Kranken und das ihm etwa gehörige Geld werden bei dem Rendanten niedergelegt, und unter einer Nummer eingetragen, welche auf der Kehrseite des Scheins bemerkt wird. Außerdem stellt ihm der Rendant eine besondere Quittung über das Geld oder die niedergelegten Kostbarkeiten aus.

Im Empfangs-Büreau wird dem mit der Einführung des Kranken betrauten Krankenwärter ein Schein, welcher Saalschein (billet de salle) genannt wird, übergeben. Dieser Schein wiederholt die wesentlichen Angaben des Aufnahmescheins und ist so eingerichtet, daß bei der Entlassung des Kranken aus dem Lazarethe noch die in dem folgenden Paragraphen erwähnten Angaben aufgenommen werden können.

Der Saalschein wird über dem Bette des Kranken angebracht und verbleibt dort für die ganze Dauer seines Aufenthalts im Lazarethe.

Dem aufzunehmenden Kranken werden Hände und Füße gewaschen, wenn dies nach dem Urtheile des Arztes nicht sein Krankheitszustand verbietet.

§. 2.

Entlassung aus dem Lazareth.

Der Austritt der Kranken aus den Lazarethen tritt aus folgenden Ursachen ein:

a) Wegen Räumung (évacuation);
b) wegen Heilung;
c) wegen Rekonvalescenz;
d) wegen Unheilbarkeit;
e) wegen Entweichung.

In allen Fällen dient der Saalschein dem aus dem Lazarethe ausscheidenden Militair zugleich als Entlassungsschein. Zu diesem Zwecke werden der Ueberschrift jenes Scheins: Saalschein (billet de salle) noch die Worte: »und Entlassungsschein (et de sortie)« hinzugefügt und in den leer gebliebenen Stellen desselben Tag und Umstände der Ausscheidens vermerkt.

Das Empfangs-Büreau stellt unter dem ihm verbliebenen Empfangsschein eine Bescheinigung aus, welche ebenfalls die Umstände und den Tag des Ausscheidens konstatirt.

Die Tage der Aufnahme und Entlassung werden immer in Buchstaben ausgedrückt.

Die Saal- und Entlassungsscheine, so wie die Bescheinigungen unter den Entlassungsscheinen werden von dem Rendanten- und den Gesundheits-Offizieren unterzeichnet und von dem Militair-Unter-Intendanten visirt.

Der Gesundheits-Offizier, welcher den Kranken während seines Aufenthalts im Lazareth behandelt hat, liefert in dem Saal- und Entlassungsschein noch eine Art von Krankenbericht als Anhalt für die andere Anstalt, in welche der Kranke etwa aufgenommen werden soll, oder für den Truppentheil, in welchen Letzterer zurücktritt.

Der Saal- und Entlassungsschein verbleibt in den Händen des ausscheidenden Militairs. Die mit den Entlassungs-Bescheinigungen versehenen Aufnahmescheine werden vom Rendanten aufbewahrt, um später als Rechnungs-Beläge benutzt zu werden.

a. Austritt wegen Räumung (évacuation).

Die Räumungen zerfallen in individuelle und kollektive.

Die individuellen Räumungen finden im besonderen Interesse des Kranken statt, um denselben in eine Anstalt zu versetzen, welche der Behandlung seiner Krankheit mehr zusagt, oder um ihm eine Luft- oder klimatische Veränderung zu verschaffen, welche geeignet erscheint, die Heilung zu beschleunigen oder sicher zu stellen.

Die kollektiven Räumungen geschehen im allgemeinen Interesse des Dienstes, um eine Ueberfüllung zu verhindern, oder dem Umsichgreifen einer epidemischen Krankheit zuvorzukommen, oder im Kriege die Verwundeten dem Feinde zu entziehen und sich die vollständige Verfügung über die dem Kriegs-Theater am nächsten gelegenen Anstalten und Hülfsquellen zu verschaffen.

Die individuellen Räumungen finden nach den Vorschlägen der Gesundheits-Offiziere auf Grund der Ordres der Militair-Unter-Intendanten statt, welche das Militair- oder Civil-Lazareth bezeichnen, nach welchem der Kranke dirigirt werden soll.

Im Falle individueller oder kollektiver Räumung dient der dem Kranken ausgestellte Entlassungsschein als Aufnahmeschein am Ankunftsorte, nachdem derselbe nur einfach von dem dort wohnhaften Militair-Unter-Intendanten visirt worden ist.

Haben die Kranken von der früheren Anstalt zur neuen nur einen Marschtag, so erhalten sie die von den Gesundheits-Offizieren vorgeschriebenen Speisen. Haben sie aber mehrere Etappen-Orte zu passiren, so werden sie wie einzeln marschirende Militairs behandelt, d. h. sie empfangen die Marsch-Entschädigung und, geeigneten Falls, die erforderlichen Transportmittel.

Die kollektiven Räumungen werden von den Divisions-Intendanten angeordnet, welche die Anzahl der aus einer Anstalt zu entlassenden Kranken und die für sie bestimmte neue Anstalt bestimmen. Ausnahmsweise können in dringenden Fällen, unter der Bedingung der sofortigen Berichterstattung, auch die Militair-Unter-Intendanten kollektive Räumungen eintreten lassen.

Die Gesundheits-Offiziere bezeichnen die zu entlassenden Leute und stellen über dieselben eine namentliche Liste unter besonderer Erwähnung derjenigen Leute aus, welchen etwa Transportmittel zu gestellen sind.

Nach diesen Listen stellt der Rendant in zwei Exemplaren eine Räumungs-Liste (feuille d'évacuation) auf, in welcher

der Name, Vorname, Grad, der Tag der Aufnahme des Kranken in das Lazareth und die Art seiner Krankheit angegeben, und in welcher eine zur Aufnahme der während des Marsches etwa vorkommenden Veränderungen bestimmte Kolonne enthalten ist. Diese von dem Lazareth-Vorstande unterzeichnete Liste wird vom Militair-Unter-Intendanten visirt.

Die beiden Exemplare der Liste begleiten die Kranken; das eine Exemplar wird dem Rendanten des neuen Lazareths ausgehändigt, das andere Exemplar, nachdem darunter der Empfang der Kranken bescheinigt ist, dem früheren Lazareth zurückgeschickt.

Der Militair-Unter-Indant hat über den zurückzulegenden Marsch den Militair- und Civil-Behörden die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Er bestimmt die Stunde des Abgangs und läßt die zur Begleitung bestimmten Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere nebst Krankenwärtern bezeichnen. Außerdem läßt er noch ein Truppen-Detachement als Eskorte kommandiren.

Ueber die kollektiven Räumungen machen sich die Divisions-Intendanten gegenseitig Mittheilung und statten darüber dem Kriegs-Minister Bericht ab.

b. Austritt wegen Heilung.

Jeder, einer Kranken-Abtheilung vorstehende Gesundheits-Offizier bezeichnet jeden Morgen bei seinem Besuche diejenigen Militairs, welche vollständig geheilt und demzufolge am nächsten Tage aus dem Lazarethe zu entlassen sind. Er bemerkt dies in dem Visiten-Buche und in den Saalscheinen.

Bei Unterzeichnung der Entlassungsscheine giebt der Gesundheits-Offizier zugleich darin noch an, ob der Zustand des entlassenen Militairs die Gestellung von Transportmitteln nöthig macht, und auf wie viele Tage er bei seinem Truppentheile noch vom Dienste befreit bleiben soll.

Unter keinen Umständen darf ein vollständig Geheilter noch länger im Lazarethe verbleiben. Der Militair-Unter-Intendant hat die strenge Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen.

c. Austritt wegen Rekonvalescenz.

Wenn vorauszusehen ist, daß für einen Kranken der Zustand der Rekonvalescenz ein langer und peinlicher sein wird, welcher namentlich in Fällen des Heimwehs Ruhe und die heimische Luft erfordert, so setzen die ärztlichen Vorstände des Lazareths den Militair-Unter-Intendanten hiervon in Kenntniß. Dieser erwirkt bei dem General, welcher die

Division oder Unter-Division befehligt, daß ein Gesundheits-Offizier der Truppentheile der Garnison bestimmt wird, um den Zustand dieses Kranken zu untersuchen, und durch eine Untersuchungs-Bescheinigung (certificat de visite) zu konstatiren, ob es nothwendig sein möchte, ihm einen Urlaub von bestimmter Dauer zu bewilligen. Der ärztliche Lazareth-Vorstand stellt seinerseits eine Gegen-Untersuchungs-Bescheinigung (certificat de contre-visite) unter Angabe seines motivirten Vorschlags aus. Beide Bescheinigungen werden vom Militair-Unter-Intendanten visirt und dem Divisions-Kommandeur eingereicht, welcher den Urlaub bewilligt oder verweigert.

d. Austritt wegen Unheilbarkeit.

Diejenigen Militairs, welche von den ärztlichen Lazareth-Vorständen zur Fortsetzung des Militair-Dienstes wegen eines unheilbaren Uebels für untauglich befunden worden sind, werden dem General-Inspekteur, und in der zwischen den General-Inspektionen liegenden Zeit, dem mit Abhaltung der vierteljährlichen Musterungen beauftragten General vorgestellt.

Der General beschließt darauf über diese Militairs, indem er ihnen einen Entlassungsschein ausstellt, oder sie zur Pensionirung in Vorschlag bringt. Rührt das Uebel aus der Zeit vor ihrem Eintritt in das Militair her, so werden sie vor die an dem Hauptorte jedes Departements bestehende, über derartige Fälle erkennende Kommission verwiesen.

Wenn die allgemeine oder vierteljährliche Inspektion noch sehr fern liegt, so wird der für unheilbar Erklärte vorläufig zu seinem Truppentheile zurückgeschickt.

e. Austritt wegen Entweichung.

Sobald Entweichungen aus einem Lazarethe oder von einem Transporte von Kranken, welche von einem Lazareth zu einem andern übersiedelt werden, vorgekommen sind, hat dies der Rendant sofort dem Militair-Unter-Intendanten anzuzeigen. Dieser setzt darauf den Platz-Kommandanten, den Kommandeur der Gendarmerie, den Verwaltungs-Rath des Truppentheils, welchem der Entwichene angehört, hiervon in Kenntniß.

Die Entweichungen werden binnen 24 Stunden nach der ihm gemachten Anzeige vom Militair-Unter-Intendanten mittelst einer Untersuchung konstatirt, zu welcher der Gesundheits-Offizier, der den Kran-

'en behandelt hat, der Rendant, der wachhabende Gesundheits- und Verwaltungs-Offizier, die Krankenwärter, der Kommandeur der Eskorte oder des Postens und alle sonstigen Personen, welche der Militair-Unter-Intendant zu vernehmen für zweckmäßig hält, herangezogen werden.

Das Ergebniß der Untersuchung wird in einer Verhandlung niedergelegt, welche von allen Personen, die zur Untersuchung herangezogen sind, unterzeichnet wird, und in welcher auch die Angabe darüber nicht fehlen darf, welche Effekten der Entwichene mitgenommen hat.

Ein Exemplar dieser Verhandlung wird dem Rendanten ausgehändigt, um damit den Verlust der mitgenommenen Effekten zu rechtfertigen ꝛc.

§. 3.

Testamente, Todesfälle und Bestattungen.

Wenn eine in einem Lazareth behandelte Militair-Person den Willen zu erkennen giebt, ihre testamentarischen Verfügungen zu treffen, so ist der Rendant verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die im Civil-Codex spezifizirten Urkunden aufgenommen werden können.

Unmittelbar nach dem Ableben eines Kranken macht der Ober-Krankenwärter dem wachhabenden Arzte hiervon Meldung. Dieser überzeugt sich hierauf von dem eingetretenen Tode, und verfügt die Aufnahme der Leiche in den hierzu bestimmten Saal.

Der Ober-Krankenwärter übergiebt darauf dem Rendanten den Saalschein des Verstorbenen, auf welchem der betreffende Gesundheits-Offizier den Tod, den Todestag und die Krankheit, welche ihn herbeigeführt hat, bescheinigt.

Der Rendant reicht binnen 24 Stunden dem Civilstands-Beamten der Kommune einen Todtenschein (déclaration de décès) ein, welcher alle im Civil-Codex vorgeschriebenen Angaben enthalten, und von ihm und dem Gesundheits-Offizier unterschrieben sein muß.

Wenn der Hingeschiedene an den Folgen von Wunden, welche er auf dem Schlachtfelde oder in einem ihm übertragenen Dienste davongetragen hat, gestorben ist, so wird dies ausdrücklich in dem gedachten Todtenscheine erwähnt.

Im Falle eines gewaltsamen Todes wird sogleich dem Militair-Unter-Intendanten Anzeige gemacht, welcher demnächst nach den Bestimmungen des Artikels 81. des Civil-Codex verfahren läßt.

Sobald von einem Todesfalle dem Civilstands-Beamten Anzeige gemacht ist, trägt der Rendant den Todesfall in ein besonderes Register ein, welches dieselben Einzelnheiten wie der vorerwähnte Todtenschein enthält.

Nach dem Ablaufe jedes Monats reicht der Rendant dem Militair-Unter-Intendanten in drei Exemplaren einen Auszug aus seinem Todten-Register ein. Diese Auszüge sind von einem namentlichen Verzeichnisse der Verstorbenen begleitet, welches für jede Waffe getrennt aufgestellt und vom Civilstands-Beamten der Kommune bescheinigt wird; der Militair-Unter-Intendant visirt die Auszüge und das namentliche Verzeichniß.

Dieser Beamte läßt die Verzeichnisse und zwei Exemplare der Auszüge aus dem Todten-Register auf dem Instanzenwege an den Kriegs-Minister gelangen, und übersendet das dritte Exemplar des Auszugs an die Familie des Verstorbenen durch Vermittelung des Ortsvorstandes dieser Familie.

Besondere Verzeichnisse werden für die Mitglieder des Kaiserlichen Ordens der Ehren-Legion und die Inhaber der militairischen Medaille aufgestellt.

Obwohl die Auszüge aus den Todten-Registern weder den Charakter noch die Wirkung der von den Civilstands-Beamten aufgenommenen Urkunden haben, so sind sie doch gültig, um die eingetretenen Todesfälle bei den Truppen und dem Kriegs-Ministerium zu konstatiren, sowie etwaige Reklamationen der Familien an dieses Ministerium zu unterstützen.

Der hingeschiedene Kranke wird in die Leichen-Kapelle getragen, in welcher vom Almosenier die durch den Ritus vorgeschriebenen Gebete verrichtet werden.

Die religiöse Feierlichkeit ist reglementsmäßig davon abhängig, ob der Verstorbene Gemeiner, Unteroffizier oder Offizier gewesen ist.

Nach der Feierlichkeit wird, wenn die Gesundheits-Offiziere nicht noch die Leichenöffnung für nöthig halten, der Leichnam in einem bedeckten Wagen nach dem Friedhofe gebracht.

Die Verstorbenen werden, wenn es die Gesundheits-Offiziere nicht anders bestimmen, 24 Stunden nach dem Tode zur Erde bestattet. Für jeden Todten wird ein Leichentuch zu seiner Einhüllung und ein Sarg geliefert.

Die Leichenbestattungen geschehen bei Tagesanbruch oder nach Sonnenuntergang.

§. 4.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf die in Haft befindlichen Militairs.

In jedem Militair-Lazarethe wird ein in den oberen Stockwerken liegender Saal für die eine Haft erleidenden Militairs reservirt. Die Fenster sind mit eisernen Traillen versehen. Die Thüren werden von einer Wache oder mehreren Wachen besetzt; es sind in ihnen Oeffnungen mit Gittern angebracht, um die Ueberwachung zu erleichtern.

Die eine Haft erleidenden Militairs werden in die Lazarethe auf Grund eines Aufnahmescheins aufgenommen, welcher von dem mit dem Besuche der Gefängnisse beauftragten Gesundheits-Offizier ausgestellt, vom Militair-Kommandanten des Orts unterzeichnet und vom Militair-Unter-Intendanten visirt sein muß.

Jede Gemeinschaft dieser Militairs mit den übrigen Kranken ist streng untersagt.

Im Falle des Todes eines solchen Militairs, giebt der Militair-Unter-Intendant dem Militair-Kommandanten sofort hiervon Nachricht. Letzterer hat sich darauf in das Lazareth zu verfügen, um die Identität des Verstorbenen zu konstatiren, und die Sterbe-Urkunde zu unterzeichnen.

Fünftes Kapitel.

Von der Art und Weise, in welcher die Anwesenheit und Zahl der Kranken in den Lazarethen konstatirt wird.

Die Anwesenheit und Anzahl der in den Militair-Lazarethen behandelten Kranken wird konstatirt:

1. Durch Eintragungen in Bücher, welche den Charakter von Kontrollen haben;
2. durch tägliche und monatliche Veränderungs-Nachweisungen, welche den Charakter von Kranken-Rapporten haben;
3. durch namentliche Listen und numerische Verzeichnisse der Behandlungstage.

Die Militair-Unter-Intendanten erhalten tägliche und monatliche Kranken-Rapporte. Letztere gelangen an den Divisions-Intendanten, welcher dem Kriegs-Minister einen Haupt-Rapport einreicht.

Sechstes Kapitel.

Von der Behandlung der Kranken und dem inneren Lazareth-Betrieb.

§. 1.

Besuche und Verschreibungen.

Die Gesundheits-Offiziere, welchen die Behandlung der Kranken obliegt, machen bei ihren Abtheilungen täglich zwei Besuche:

Den einen Morgens { um 6 Uhr, vom 1. April bis Ende September; um 7 Uhr, vom 1. Oktober bis Ende März;

den anderen Abends, zu den geeigneten Stunden.

Die Umlegung der Verbände geschieht vor dem Morgenbesuche; sie werden so oft erneuert, als der ärztliche Vorstand es bestimmt.

Die Verschreibungen der Arzneien und Nahrungsmittel geschehen, mit Ausnahme der unvermutheten Fälle, beim Morgenbesuche für den ganzen Tag.

Die Verschreibung der Nahrungsmittel geschieht immer laut, damit der Kranke weiß, was ihm gegeben werden muß.

Die Verschreibungen werden sofort, beim Diktiren durch den betreffenden Gesundheits-Offizier, in 2 Visiten-Hefte (cahiers de visite), welche von den Assistenz-Aerzten, für die Arzneimittel und die Nahrungsmittel getrennt geführt werden, eingetragen.

Diese Hefte werden monatlich abgeschlossen und von dem Militair-Unter-Intendanten paginirt und paraphirt. Am Schlusse jedes Monats werden dieselben dem Rendanten ausgehändigt.

Jedes Heft besteht aus zwei Theilen. Der eine Theil dient zur Eintragung der Verschreibungen für die ungleichen Tage, und der andere für die gleichen Tage, so daß der Gesundheits-Offizier, welcher den Besuch macht, das Heft des vorhergehenden Tages immer zur Hand haben kann.

Die Verschreibungen werden in französischer Sprache und mit gewissen konventionellen Abkürzungen ausgedrückt, die, mit Ausschluß aller anderen, genau durch das Reglement vorgeschrieben sind.

Die Visiten-Hefte umfassen alle Kranken einer und derselben Abtheilung; diese Kranken werden darin namentlich und mit den Nummern ihrer Betten bezeichnet.

Unmittelbar nach dem Besuche stellt der mit der Führung des Heftes der Verschreibungen von Lebensmitteln beauftragte Hülfsarzt diese Verschreibungen zusammen. Die Zusammenstellung wird von dem behandelnden Gesundheits-Offizier bescheinigt und unterzeichnet, und demnächst dem Rendanten wenigstens eine Stunde vor der Vertheilung übergeben.

Der mit der Führung des Buches über die pharmaceutischen Verschreibungen beauftragte Gehülfe fertigt eine ähnliche Zusammenstellung über die Arzneimittel und übergiebt solche dem pharmaceutischen Vorstande, welcher demnächst für die Zubereitung und Vertheilung der Arzneimittel sorgt.

Die zur Heilung bestimmten Arzneimittel zerfallen in innere Arzneimittel (médicaments internes) und in äußere Arzneimittel (médicaments externes). Um dieselben genau zu unterscheiden, werden zu denselben Phiolen von zwei verschiedenen Farben genommen. Es dürfen nur solche Arzneimittel verordnet werden, deren Verschreibungen in den Lazarethen nach der Pharmacopöe (formulaire pharmaceutique) zulässig ist.

Die Nahrungsmittel zerfallen in:
Gewöhnliche Nahrungsmittel (aliments ordinaires);
Suppen (potages);
leichte Nahrungsmittel (aliments légers).

Die gewöhnlichen Nahrungsmittel sind Brod, Fleisch, Wein und grüne oder trockene Gemüse.

Die Suppen bestehen aus Reissuppen, Nudelsuppen, Brodsuppen 2c.

Die leichten Nahrungsmittel bestehen aus Eiern, gedörrten Pflaumen, frischen Weintrauben, gebratenen Aepfeln, einfacher Milch.

Diese Nahrungsmittel sind für Offiziere und Mannschaften von gleicher Beschaffenheit, es können jedoch den Offizieren noch besondere Nahrungsmittel verschrieben werden, als: Geflügel, Fische, feinere Gemüse und Wein von höherer Qualität.

Die Verschreibung von Fischen als leichte Kost wird auch auf die Unteroffiziere und Gemeinen in denjenigen Lazarethen ausgedehnt, in welchen der Minister eine solche Verschreibung mit Rücksicht auf die örtlichen Hülfsquellen genehmigt.

Es werden in den Militair-Lazarethen drei Beköstigungs-Formen unterschieden, nämlich:

Die fette Kost (le régime gras);
die magere Kost (le régime maigre);
die Diät (la diète).

Die fette Kost erstreckt sich auf diejenigen Kranken, welche außer Brod und anderen gewöhnlichen oder leichten Nahrungsmitteln fette Fleischbrühe oder eine fette Suppe erhalten.

Die magere Kost erstreckt sich auf diejenigen Kranken, welchen außer Brod, Gemüsen und leichten Nahrungsmitteln eine magere Fleischbrühe, eine Brodsuppe oder eine magere Suppe verschrieben wird.

Die Diät erstreckt sich auf diejenigen Kranken, welche nur fette oder magere Suppen oder Fleischbrühen, Milch, gebratene Aepfel oder gedörrte Pflaumen, mit Ausschluß jeder Brod-Portion, erhalten.

Der Wein kann für jede Beköstigungs-Form vorgeschrieben werden.

Die ganze Portion der gewöhnlichen Speisen (Brod, Fleisch und Wein) darf, wenn nicht außergewöhnliche Umstände obwalten, worüber dem Militair-Unter-Intendanten Anzeige zu machen ist, nicht länger als drei Tage von den Aerzten verschrieben werden.

§. 2.

Vorsichts-Maaßregeln, um sicher zu stellen, daß die Nahrungsmittel vollständig und in gehöriger Beschaffenheit verabreicht werden.

Das Fleisch wird in Gegenwart eines in das Lazareth kommandirten Unteroffiziers (sous-officier de planton) verwogen, darauf in dem hierzu bestimmten Behältnisse verschlossen und der Schlüssel zu solchem diesem Unteroffizier übergeben.

In Gegenwart des Letzteren wird ferner das Fleisch in den Fleischkessel gethan und in demselben das erforderliche Wasser hinzugegossen. Es werden hierbei auf jeden Mann 250 Gramme Fleisch und ein Liter Wasser gerechnet.

Die Fleischkessel werden ebenfalls unter Verschluß gehalten und die Schlüssel zu denselben dem gedachten Unteroffizier ausgehändigt, sobald die Fleischbrühe abgeschäumt und Salz und Gemüse angethan ist.

Der ärztliche Vorstand muß täglich die Speisen kosten und den Befund in einem zu diesem Zwecke offen liegenden Buche vermerken.

Die Militair-Unter-Intendanten haben sich bei ihren Lazareth-Besuchen dieses Buch vorlegen zu lassen, dasselbe zu prüfen und zu visiren.

§. 3.

Vertheilung der Arznei- und Nahrungsmittel.

Die Vertheilung der Arzneien und Speisen geschieht unter Leitung derjenigen Assistenz-Aerzte, welche das Heft der Verschreibungen beim Morgen-Besuche des behandelnden Arztes geführt haben. Diese Vertheilungen finden täglich zweimal statt und zwar in Bezug auf die Arzneimittel:

Morgens, bald nach dem Besuche, und eine Stunde vor der Vertheilung der Speisen, in Bezug auf die am Tage zu nehmenden Arzneien;

Abends, nach der Vertheilung der Speisen, in Bezug auf die am Abend zu nehmenden Arzneien.

Die Vertheilung der Speisen erfolgt Morgens um 10 Uhr und Abends um 4 Uhr.

Auf den Antrag des ärztlichen Vorstandes kann der Militair-Unter-Intendant eine Aenderung in diesen Vertheilungszeiten eintreten lassen.

Die Vertheilungen werden so angeordnet, daß jede Kranken-Abtheilung, ihrer Reihe nach, und jeder Kranke in seiner Abtheilung, ebenfalls seiner Reihe nach, zuerst bedient wird.

Die Vertheilungen der Speisen werden durch zweimaliges Läuten der Glocke in Pausen von einer Viertelstunde angekündigt; das erste Läuten dient als Avertissement, das zweite Läuten zeigt an, daß die Vertheilung ihren Anfang nimmt.

Die Vertheilung beginnt mit dem Brode und dem Wein, die der Fleischbrühe und des Fleisches folgt unmittelbar darauf, und endlich folgen die Gemüse und leichten Speisen, welche gleichzeitig ausgegeben werden.

Die ärztlichen Vorstände sind bei dem Vertheilungs-Geschäfte so oft als möglich zugegen, um sich von der Regelmäßigkeit dieses Dienstzweiges zu überzeugen.

§. 4.

Salubrität und Reinlichkeit.

Die Entfernung eines Bettes von dem anderen darf in keinem Falle weniger als 65 Centimeter und einer Bettreihe von der anderen weniger als zwei Meter betragen.

Die Luft wird in den Sälen vor und nach den Besuchen und dem Umlegen der Verbände, sowie vor und nach den Mahlzeiten erneuert.

Es werden auch öfters Räucherungen und andere reglementsmäßige Mittel angewendet, um die Salubrität in den Lokalen zu unterhalten.

Die Säle werden täglich dreimal ausgefegt und jährlich zweimal, zu Anfang des Frühlings und Herbstes, mit Kalkwasser gescheuert.

Es darf überhaupt nichts außer Acht gelassen werden, was zur Aufrechthaltung der Salubrität und Reinlichkeit beiträgt, als: das Verzinnen der kupfernen Gegenstände, das Reinigen der im Gebrauche der Kranken befindlichen Utensilien, der häufige Wechsel der Leib- und Bettwäsche, des Strohs und der Strohsäcke ꝛc.

Die Kranken werden, insofern es ihr Gesundheits-Zustand erlaubt, wenigstens zweimal wöchentlich rasirt. Die Barbiere der am Orte stationirten Truppentheile besorgen dies Geschäft nach einer vom Militair-Kommandanten bestimmten Reihenfolge.

Die Säle werden im Winter geheizt und zu jeder Jahreszeit Nachts durch Lampen erleuchtet.

Siebentes Kapitel.

Von der Disziplin und der inneren Ueberwachung der Lazarethe.

§. 1.

Disziplin der Kranken.

Jedes in einem Militair-Lazareth behandelte Individuum steht für die Dauer seines dortigen Aufenthalts unter den Befehlen und der Disziplinar-Straf-Gewalt des mit der Polizei der Anstalt betrauten Militair-Unter-Intendanten. Derselbe läßt diejenigen Kranken, welche etwas versehen haben, in den Lazareth-Arrest bringen; die Kranken können außerdem mit Entziehung von Nahrungsmitteln bestraft werden.

Den Kranken ist jedes Spiel um Geld und überhaupt jedes aufregende Spiel untersagt.

Der Militair-Unter-Intendant gestattet öfter, daß die Rekonvalescenten unter Aufsicht von Unteroffizieren, die darauf zu halten haben, daß die Kranken keine Nahrungsmittel kaufen oder zugesteckt erhalten, außerhalb des Lazareths spazieren gehen können.

§. 2.

Pflichten der Portiers.

Ohne die schriftliche Erlaubniß des Militair-Unter-Intendanten darf kein Fremder das Lazareth betreten.

Diese Vorschrift findet jedoch auf die zum täglichen Besuche der Lazarethe kommandirten Offiziere der Garnison, auf die Generale, welche in der Garnison ein Kommando führen, und auf die Stabs- oder General-Stabs-Offiziere, welche von ihnen zum außerordentlichen Besuche der Lazarethe ermächtigt werden, keine Anwendung.

Der Portier darf keine Art von Lebensmitteln ꝛc. ohne die Genehmigung des Rendanten einlassen. Er untersucht alle Eintretenden und hat selbst das Recht, die Krankenwärter, Handwerker und Soldaten zu durchsuchen. Die von ihm konfiszirten Lebensmittel werden an die Armen vertheilt.

Es ist den Portiers ausdrücklich untersagt, Speisen oder Getränke zu verkaufen. Nur die Rendanten können, unter Genehmigung des Militair-Unter-Intendanten, die Portiers ermächtigen, mit Taback, Nadeln, Zwirn und anderen ähnlichen Gegenständen Handel zu treiben.

Vor der Loge des Portiers befindet sich ein Anschlag des Militair-Unter-Intendanten über die Lazareth-Ordnung, welcher vom Platz-Kommandanten visirt sein muß.

§. 3.

Militairische Bewachung und Ordonnanzen.

Es wird vom Platz-Kommandanten täglich eine Wache kommandirt und, im Einvernehmen mit dem Militair-Unter-Intendanten, die Stärke des Lazareth-Postens bestimmt.

Dieser Wachdienst wird von den verschiedenen Truppentheilen der Garnison versehen, welche in bestimmter Reihenfolge alle 24 Stunden auch den Ordonnanz-Unteroffizier (sous-officier de planton) gestellen.

Der Militair-Unter-Intendant giebt dem Wach-Kommandanten den Wachbefehl (la consigne) in Bezug auf Alles, was sich auf die innere Polizei des Lazareths bezieht, und theilt solchen auch dem Platz-Kommandanten mit.

Ein besonderer, ebenfalls vom Militair-Unter-Intendanten gegebener Wachbefehl wird an die Thür der Küche angeschlagen; derselbe enthält noch spezieller die Angabe der Obliegenheiten der Ordonnanz-Unteroffiziere, welche außerdem in Bezug auf Alles, was die Handhabung der inneren Polizei des Lazareths betrifft, auch die übrigen Befehle des Militair-Unter-Intendanten auszuführen, und für den Fall, daß der Verwaltungs-Offizier auf ihre Bemerkungen keine Rücksicht nimmt, dem Militair-Unter-Intendanten hiervon Anzeige zu machen haben.

§. 4.

Besuchs-Offiziere.

Ein Offizier, wo möglich ein Hauptmann, wird aus den Truppentheilen der Garnison täglich vom Platz-Kommandanten zum Besuche der Lazareth-Kranken kommandirt.

Der Divisions- und Brigade-General ermächtigen, so oft es ihnen gut dünkt, einen General-Stabs- oder Stabs-Offizier zum außerordentlichen Besuche des Lazareths.

Der Besuchs-Offizier stellt sich zu einer der für die Ausgabe der Speisen bestimmten Stunden ein. Er kostet die Speisen und den Wein in der Küche und bei der Ausgabe. Er besucht in Begleitung des Rendanten oder Verwaltungs-Adjutanten die belegten Säle, und überzeugt sich, ob dieselben auch gehörig gereinigt, geheizt und gelüftet sind.

Bei Beschwerden der Kranken zieht er zur besseren Beurtheilung derselben bei den betheiligten wachhabenden Gesundheits-Offizieren oder den Verwaltungs-Offizieren über die zur Sprache gebrachten Gegenstände nähere Erkundigungen ein.

Er trägt in ein zu diesem Zwecke offen liegendes Buch sein Gutachten über die Beschaffenheit der Speisen, über die Reinlichkeit und den Zustand der Säle, sowie die für begründet erachteten Beschwerden der Kranken ein, ist aber nicht befugt, im Lazareth irgend einen Befehl zu ertheilen, oder auf den Dienstbetrieb irgend einen Einfluß **unmittelbar** auszuüben.

Die in das Buch eingetragenen Bemerkungen hat der Besuchs-Offizier auch in den dem General oder Platz-Kommandanten zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen; eine Abschrift dieser Bemerkungen wird von dem Rendanten dem Militair-Unter-Intendanten zur Prüfung und weiteren Verfolgung der zur Sprache gebrachten Gegenstände eingereicht.

Die Chefs der Truppentheile sind verpflichtet, ihre Kranken in den Lazarethen zu besuchen oder sie von ihren Gesundheits-Offizieren besuchen zu lassen, und dem Platz-Kommandanten Bericht zu erstatten, wenn sich aus diesen Besuchen etwas Bemerkenswerthes ergeben hat.

Der Platz-Kommandant besucht selbst das Lazareth bei Tage oder zur Nachtzeit. Haben Mißbräuche stattgefunden, so setzt er den Militair-Unter-Intendanten hiervon in Kenntniß, und berichtet für den Fall, daß diese Mittheilung ohne Erfolg bleibt, an den Divisions-Kommandeur, um die Sache von dem Divisions-Intendanten weiter verfolgen zu lassen.

Achtes Kapitel.

Von der Bestimmung, welche den Effekten der gestorbenen oder entwichenen Kranken zu geben ist.

Die Bekleidungs- und großen Ausrüstungs-Gegenstände der gestorbenen oder entwichenen Mannschaften werden, wenn sie das Ende der gesetzlichen Dauerzeit noch nicht erreicht haben, an die Truppentheile, zu welchen diese Militairs gehörten, zurückgesandt, oder anderen Truppentheilen übersandt, oder an die Militair-Magazine abgeliefert.

Haben diese Effekten das Ende der gesetzlichen Dauerzeit erreicht, so werden sie für Rechnung des Staats verkauft. Die kleinen Ausrüstungs-Gegenstände erhalten ohne Rücksicht auf ihre Dauerzeit dieselbe Bestimmung.

Die Effekten, welche verstorbenen Militairs als Eigenthum angehörten, werden verkauft, und der Erlös in die Kasse der Depositen-Kammer mit dem Gelde und anderen Werthen der Verstorbenen für Rechnung der Erben niedergelegt.

Die Verkäufe finden alle sechs Monate im Wege der öffentlichen Versteigerung statt.

Auf den Verkaufs-Erlös aus den Effekten, welche das Privat-Eigenthum eines Entwichenen waren, wird vor der Ablieferung der diesfälligen Summe an die Kasse der Depositen-Kammer der Werth der von dem Entwichenen etwa mitgenommenen Staats-Effekten in Abzug gebracht.

Die Ordens-Insignien der Verstorbenen werden, mit Ausnahme des Kreuzes vom Heiligen Ludwig, welches den Ordens-Statuten gemäß mit der Sterbe-Urkunde dem Kriegs-Minister eingereicht werden muß, den Familien übersandt.

Alle von den Verstorbenen hinterlassenen Papiere werden sorgfältig gesammelt und an die Erben abgeliefert.

Die Lazareth-Rendanten sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Tode der Militairs rc. den Erben ein Verzeichniß des bei ihnen vorgefunden Nachlasses einzusenden.

Die Effekten, welche verstorbenen oder entwichenen Militairs angehört haben, geben am Schlusse jedes Jahres zur Aufstellung einer besonderen Rechnung Veranlassung.

Neuntes Kapitel.

Von den Spezial-Lazarethen.

Unabhängig von den Spezial-Lazarethen, welche in gewissen Fällen zur Behandlung der Krätzigen und Venerischen errichtet werden, unterhält das Kriegs-Departement bei den Mineralquellen Anstalten, in welchen diejenigen Militairs behandelt werden, bei welchen sich der Gebrauch der künstlichen Mineralwasser als unzureichend erwiesen hat.

Wenn die Mineralwasser-Quellen nicht dem Staate gehören, so tritt die Militair-Verwaltung mit den Besitzern der betreffenden Anstalten wegen Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Militairs in Unterhandlung.

Es bestehen für die Mineralwasser-Bäder 2c. verschiedene Saisons, welche entweder am 15. Mai oder 1. Juni beginnen. Bourbonne, Barèges und Guagno haben zwei Saisons, Vichy und Amélie-les-Bains drei Saisons.

Die Kranken, für welche der Gebrauch der natürlichen Mineralwasser unerläßlich ist, werden von den Militair-Aerzten jährlich vorher bestimmt; es werden dabei zugleich diejenigen Kranken namhaft gemacht, welche die Bäder in der ersten Saison zu nehmen haben, und diejenigen Kranken, welche ohne Nachtheil die zweite Saison abwarten können. Die Gesundheits-Offiziere stellen die Kranken in einem namentlichen Verzeichnisse, unter Angabe ihrer Krankheiten, der bisher ohne Erfolg angewendeten Behandlungsart und der von ihnen zu gebrauchenden Bäder 2c., zusammen.

Diese namentlichen Verzeichnisse werden divisionsweise in einer Haupt-Nachweisung zusammengefaßt, und mit solcher vom Militair-Intendanten dem Minister eingereicht, welcher Auszüge aus denselben denjenigen Divisions-Intendanten zugehen läßt, in deren Bereich die mineralischen Heilquellen belegen sind.

Jedem, einer solchen Heilanstalt überwiesenen Kranken wird ein Attest mitgegeben, welches sich über die Natur seiner Krankheit ausspricht, und alle Angaben enthält, welche für den ihn an der Heilquelle behandelnden Arzt von Nutzen sein können. Nach Beendigung der Kur vermerkt Letzterer auf dem gedachten Atteste, welche Wirkung der Gebrauch der Heilquelle auf den Kranken hervorgebracht hat.

Es ist den Stabs-Aerzten der Truppentheile ausdrücklich vorgeschrieben, den Aerzten der Anstalten, aus welchen die Militairs entlassen sind, in den ersten Tagen des Monats Mai jedes Jahres Atteste einzu-

senden, aus welchen die weiteren Wirkungen der Kurzeit auf die Kranken hervorgehen. Die Uebersendung dieser Atteste wird durch die Intendanten der 7. 11. 13. 17. und 19. Division vermittelt, welchen es zugleich obliegt, dem Minister diejenigen Militair-Aerzte zu bezeichnen, welche dieser Vorschrift nicht gehörig nachgekommen sind.

Die zum Gebrauch der Mineral-Heilquellen bestimmten Militairs werden für die Hin- und Rückreise nach den Heilquellen als einzeln reisende Militairs behandelt.

Die Stabs-Offiziere können nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministers nach den Mineral-Heilquellen geschickt werden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den verabschiedeten Militairs aller Grade.

Diejenigen Militairs, für welche der Gebrauch der Quellen der zweiten Saison nach der Wirkungslosigkeit der Quellen der ersten Saison unerläßlich ist, bedürfen hierzu einer ministeriellen Genehmigung.

Zehntes Kapitel.

Besondere Bestimmungen bezüglich der im Wege der Entreprise verwalteten Lazarethe sowie bezüglich der Civil-Hospitäler.

§. 1.

Im Wege der Entreprise verwaltete Lazarethe.

Wird die Verwaltung eines Lazareths in Entreprise gegeben, so bestimmt der hierüber aufzunehmende Vertrag einen festen Preis für jeden Tag der Behandlung eines Kranken.

Die in den betreffenden Anstalten erforderlichen Militair-Aerzte 2c. behandeln die darin aufgenommenen Kranken und sorgen für die Zubereitung und Vertheilung der Arzneimittel.

Ein Verwaltungs-Offizier wird in diesen Anstalten zur Führung der Bücher über die Aufnahme und Entlassung 2c. der Kranken angestellt, wenn die Anzahl der Kranken nicht zu gering ist, um die Anwesenheit eines solchen Offiziers zu rechtfertigen.

Alle übrigen Beamten und die erforderliche Anzahl von Krankenwärtern stellt und besoldet der Unternehmer auf seine Kosten. Die von ihm getroffene Wahl der diesfälligen Personen unterliegt der Bestätigung der Beamten des Militair-Intendantur-Corps.

Der Unternehmer oder sein Geschäftsführer ist mit dem gesammten Personal der Anstalt den zuvor erwähnten Bestimmungen über die Subordination und die Disciplin unterworfen.

Der Dienst wird in gleicher Weise und unter denselben Formalitäten wie in den vom Staat verwalteten Lazarethen betrieben.

Der Unternehmer legt vierteljährlich über seine Verwaltung eine Ausgabe-Rechnung. In dieser Rechnung wird die Zahl der Behandlungstage nach den namentlichen Listen des Vierteljahrs angegeben, und auf Grund derselben die Vergütigungs-Geldsumme nach der Preis-Stipulation des Vertrages ermittelt.

Die Divisions-Intendanten reichen, nachdem sie die vorher geprüfte und festgestellte Summe zur Zahlung angewiesen haben, ein Exemplar dieser Rechnungen dem Minister ein.

§. 2.

Civil-Hospitäler.

In den Civil-Hospitälern, in welchen die Aufnahme von Militair-Personen gebräuchlich ist, werden für diese Kranken besondere Säle bestimmt, welche den Namen Militair-Säle (salles militaires) führen.

Die Anzahl von Kranken, welche die Einrichtung eines Militair-Saals erfordert, ist auf 15 oder 20 Mann festgesetzt.

Militair-Gesundheits-Offiziere werden den Civil-Hospitälern so oft momentan überwiesen, als es die Wichtigkeit des Dienstes erheischt.

Es findet auch die Ueberweisung von Verwaltungs-Adjutanten in diejenigen Hospitäler statt, welche mehr als 100 Mann aufnehmen.

In jedem Civil-Hospital, in welchem die Krankenzahl gewöhnlich mehr als 50 Militairs beträgt, wird für dieselben ein besonderer Speise-Kessel unterhalten.

Die Verwaltungs-Kommissionen der Hospitäler, die Aerzte und Beamten richten sich im Allgemeinen, und insofern es die Lage der Anstalten erlaubt, nach den in den Militair-Lazarethen befindlichen Vorschriften in Bezug auf Alles, was das Ameublement der Militair-Säle sowie die Ueberwachung und Behandlung der Kranken von ihrer Aufnahme ins Lazareth bis zu ihrer Entlassung aus demselben betrifft.

Der Kriegs-Minister bestimmt auf die Anträge der Verwaltungs-Kommissionen und nach dem abgegebenen Gutachten der Divisions-Intendanten den für jeden Behandlungstag in der Anstalt zu zahlenden Preis.

Die Verwaltungs-Kommissionen legen vierteljährlich eine ähnliche Ausgabe-Rechnung wie die Unternehmer der Militair-Lazarethe. Der

Betrag der Rechnung wird auf den Namen der Einnehmer (receveurs) dieser Anstalten angewiesen.

Die Civil-Hospitäler empfangen zuweilen vom Kriegs-Departement leihweise zum Gebrauche der Militair-Kranken Mobiliar-Effekten; in diesem Falle sind die Verwaltungs-Kommissionen verpflichtet, diese Effekten auf ihre Kosten zu unterhalten, und über den Minderwerth, den die Effekten etwa erleiden, Rechnung zu führen.

Dieser Minderwerth wird jährlich durch Inventarien-Aufnahmen konstatirt.

Eilftes Kapitel.

Von der Erstattung und Liquidation der Ausgaben.

Die Ausgaben für das Material der Lazareth-Verwaltungen werden von den Beamten des Militair-Intendantur-Corps entweder den Lieferanten unmittelbar oder auf den Namen der fungirenden Rendanten zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlungen erfolgen nach den allgemeinen Vorschriften, von welchen beim Titel über das Soldwesen die Rede gewesen ist.

Die Rendanten weisen sich über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Vorschüsse durch Beibringung der im Reglement für jede Art von Ausgabe vorgeschriebenen Beläge aus.

Diese Beläge müssen von dem mit der administrativen Polizei der Anstalt betrauten Militair-Unter-Intendanten visirt sein. Alle Ausgaben der Lazareth-Verwaltung werden erst als definitiv gerechtfertigt angesehen, wenn sie am Schlusse des Finanz-Jahres liquidirt und vom Minister festgestellt worden sind.

Zwölftes Kapitel.

Von der Lazareth-Polizei.

Jedes Militair-Lazareth steht unter der speziellen Polizei eines Militair-Unter-Intendanten. Diese Polizei ist gewöhnlich an den Orten, an welchen mehrere Militair-Unter-Intendanten angestellt sind, dem höchsten der Klasse, oder, bei gleicher Klasse, dem ältesten, dem Dienstalter nach, anvertraut.

Die Militair-Intendanten haben die höhere Polizei über alle in ihren Divisions-Bezirken belegegen Lazarethe.

Der Militair-Unter-Intendant hat die Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere, sowie die Krankenwärter unter seinen Befehlen. Er hat vorzugsweise darüber zu wachen, daß sich jeder von ihnen der Pflichten, welche ihm das Reglement auferlegt, mit Pünktlichkeit entledigt.

Die Wirksamkeit der administrativen Polizei erstreckt sich auch auf die Almoseniers.

Der Militair-Unter-Intendant pagnirt und paraphirt alle Bücher, visirt alle Schriftstücke und prüft und stellt alle Rechnungen fest.

Er wacht darüber, daß die ärztlichen Lazareth-Vorstände den Zustand und die Beschaffenheit der Arzneimittel, der Nahrungsmittel und anderen Konsumtibilien sorgfältig prüfen, und läßt von ihnen außergewöhnliche Untersuchungen dieser Gegenstände vornehmen, so oft es ihm nothwendig erscheint.

Er besucht das Lazareth wöchentlich mehrere Male, zur Tages- und Nachtzeit, und sogar alle Tage, wenn die Krankenzahl und der Ernst der Krankheiten eine sorgfältigere Ueberwachung erfordert.

Er versammelt einmal wöchentlich und, wenn es nothwendig erscheint, auch öfter, den ärztlichen und den administrativen Vorstand des Lazareths, um mit ihnen etwaige Verbesserungs-Vorschläge oder andere auf die Lazareth-Angelegenheiten Bezug habende Gegenstände zu erörtern.

Die Divisions-Intendanten müssen wenigstens einmal jährlich die Militair-Lazarethe und Civil-Hospitäler besuchen. Bei dieser Gelegenheit gehen sie alle Säle durch, um sich von der, den Kranken gewidmeten Pflege und Sorgfalt zu überzeugen, prüfen den Zustand der Utensilien und der im Gebrauche oder im Magazine befindlichen Vorräthe, revidiren die Kasse und Bücher der Rendanten, visiren die Register und geben geeigneten Falls diejenigen Vorschriften, welche ihnen zu einer zweckmäßigeren Führung des Dienstes ersprießlich scheinen.

Wenn sie in Folge eines besonderen Auftrages als Verwaltungs-Inspekteure fungiren, so haben sie über die Dienstleistungen jedes einzelnen Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziers an den Kriegs-Minister zu berichten und ihm diejenigen zu bezeichnen, welche eine Beförderung oder eine Auszeichnung durch einen Orden verdienen.

Am Schlusse ihrer Inspektionen tragen die Divisions-Intendanten die Befehle und Instruktionen, welche für die Folge zu beobachten sind, in ein zu diesem Zwecke offen liegendes Buch ein. Endlich haben sie von den früheren Befehlen und Bemerkungen, welche die militairischen General-Inspekteure, die Militair-Unter-Intendanten und ärztlichen

Inspekteure in dieses Buch eingetragen haben, Kenntniß zu nehmen und sich davon überzeugen, welche Folge diesen Befehlen und Bemerkungen gegeben worden ist.

Dreizehntes Kapitel.

Vom Rechnungs-Wesen.

In jeder Lazareth-Anstalt wird in Bezug auf den Geldverkehr ein Kassen-Journal, und in Bezug auf den Materialien-Verkehr ein Journal und ein großes oder Haupt-Buch geführt.

Diese Bücher werden vom Militair-Unter-Intendanten paginirt und paraphirt.

Die Abschließung des Kassen-Journals erfolgt vierteljährlich, die des Materialien-Journals und Materialien-Haupt-Buchs jährlich.

Diese Bücher werden von den mit der Ueberwachung der Anstalten betrauten Militair-Unter-Intendanten geprüft und festgestellt. Die Ergebnisse der Haupt-Bücher müssen mit den jährlichen Inventarien-Aufnahmen übereinstimmen.

In Bezug auf die Naturalien- und Materialien-Vorräthe werden theils vierteljährlich, theils halbjährlich von den Rendanten der verschiedenen Anstalten den Militair-Unter-Intendanten Rapporte eingereicht, welche von Letzteren visirt und demnächst durch die Divisions-Intendanten dem Minister überreicht werden.

Außerdem wird von den Rendanten noch ein besonderes Buch geführt, in welches alle Gegenstände eingetragen werden, die von den Kranken seit ihrer Aufnahme in das Lazareth deponirt worden sind.

Dieses Buch muß von dem Militair-Unter-Intendanten öfters revidirt werden.

Es werden von den Rendanten vierteljährliche laufende Rechnungen, Jahres-Haupt-Geld-Rechnungen und jährliche Materialien-Rechnungen gelegt.

Die vierteljährlichen laufenden Rechnungen machen summarisch die Ergebnisse der denselben zur Grundlage dienenden Spezial-Rechnungen über die Lazareth-Behandlungstage und den Geldverkehr, so wie den Verbrauch an Lebensmitteln ersichtlich.

Die Jahres-Haupt-Geld-Rechnungen rekapituliren die vier vierteljährlichen Rechnungen und stellen so für die ganze Jahres-Periode den gesammten Geld- und Konsumtibilien-Verkehr dar.

Die jährlichen Rechnungen bezüglich des Materialien-Verkehrs

rekapituliren in summarischen Gruppen den gesammten diesfälligen Verkehr jedes Vierteljahrs auf Grund der vierteljährlichen Spezial-Rechnungen.

Außer diesen Rechnungen legt jeder Rendant noch jährlich eine besondere Rechnung über die Bestimmung der Effekten, welche von den verstorbenen oder entwichenen Militairs herrühren.

Die Rechnungen werden mit sämmtlichen Justifikatorien über die Einnahmen und Ausgaben, die Aufnahmen in die Lazarethe und die Entlassungen aus denselben dem Militair-Unter-Intendanten vorgelegt, welcher dieselben prüft, feststellt und dem Divisions-Intendanten zur Kontrolle übersendet.

Der Divisions-Intendant stellt die vierteljährlichen Rechnungen definitiv fest und behält die Beläge, mit Ausnahme der zu den Rechnungen bezüglich des Materialien-Verkehrs gehörigen, dem Minister einzureichenden Justifikatorien, in seiner Registratur zurück.

Die vierteljährlichen Rechnungen werden vor Ende des Monats, welcher auf den Schluß jedes Vierteljahrs folgt, dem Minister eingereicht.

Die jährlichen Rechnungen werden vor dem 1. März nach Ablauf des betreffenden Jahres eingesandt.

Unmittelbar nach der erfolgten Einreichung der Rechnungen an den Minister (bei den vierteljährlichen Rechnungen unmittelbar nach Einreichung der vierten Quartal-Rechnung jedes Jahres) stellen die Divisions-Intendanten eine General-Rechnung auf, welche, unter Trennung des persönlichen Verkehrs von dem sächlichen Verkehr, den gesammten Einnahme- und Ausgabe-Verkehr des verflossenen Jahres nachweist.

Diese Rechnungen der Divisions-Intendanten, welche dem Minister in den ersten 20 Tagen des zweiten Vierteljahrs nach Ablauf des betreffenden Jahres eingereicht werden, bilden die Unterlage zur Aufstellung der vom Minister zu legenden Rechnung über die für Rechnung des Kriegs-Budgets geführte gesammte Lazareth-Verwaltung.

Zehnter Titel.

Von den Rekrutirungskosten.

Die Ausführung der Rekrutirung giebt zu verschiedenen Ausgaben Veranlassung, welche mit dem Namen Rekrutirungskosten (frais de recrutement) bezeichnet werden, und den Gegenstand eines besonderen Zahlungswesens bilden.

Diese Ausgaben bestehen in:

1. Verschiedenen Druckkosten der zum Rekrutirungs-Geschäft erforderlichen Listen;
2. den Entschädigungen der Unter-Präfekten für außerordentliche Ausgaben, welche sich auf die Einberufungen (Aushebungen) beziehen;
3. der Entschädigung der Mitglieder der Revisions-Räthe für das Verlassen ihres Wohnortes;
4. den Gebühren für die Mühwaltung rc. der zur Untersuchung der Rekruten bestimmten Gesundheits-Offiziere;
5. den Entschädigungen der mit den Rekrutirungs-Angelegenheiten in den Departements betrauten Offiziere;
6. den Kosten, welche aus der Aufnahme von Verhandlungen über freiwillige Dienstverpflichtungen erwachsen;
7. den zufälligen Ausgaben;
8. den Kosten, welche sich auf die Angelegenheiten der Reserve beziehen.

Die Druckkosten, welche die Aushebungen hervorrufen, werden den Präfekten und Militair-Unter-Intendanten in gewissen Aversional-Summen vergütigt, welche nach den Departements und den jährlichen Kontingenten verschieden sind. Der mittlere Durchschnitt dieser Vergütigung beträgt:

930 Franken für die Präfekten, und
375 Franken für die Militair-Unter-Intendanten.

Die den Unter-Präfekten zu bewilligenden Entschädigungen werden durch ministerielle Verfügungen festgesetzt. Dieselben betragen durchschnittlich etwa 200 Franken pro Unter-Präfektur.

Die Entschädigung für die Revisions-Raths-Mitglieder beträgt für jedes Mitglied 15 Franken auf jeden Tag, den sie außerhalb des Departements-Hauptortes zubringen. Die Mitglieder, welche hierauf Anspruch haben, sind:

Der Präfektur-Rath;
der General oder Stabs-Offizier.

Denselben Anspruch haben der Militair-Unter-Intendant und der Rekruten-Depot-Kommandant, welche den Revisions-Rath begleiten und in seinen Verrichtungen unterstützen.

Wenn der General oder Stabs-Offizier und der Militair-Unter-Intendant ihren Wohnort verlassen haben, sich aber am Departements-Hauptorte befinden, so tritt in Stelle der täglichen Entschädigung von 15 Franken eine nach dem Satze von 6 Fr. 66 Cent. 6 Mill. täglich ermittelte monatliche Entschädigung für die ganze Dauer dieses Verhältnisses ein.

Ein Unteroffizier begleitet in allen Fällen den Kommandanten des Rekruten-Depots während der Reise des Revisions-Rathes, und empfängt täglich während dieser Reisezeit eine Entschädigung von 5 Franken.

An Mühwaltungs-Gebühren für die Aerzte werden täglich gewährt:

Für die Civil-Aerzte . .	15 Franken, wenn sie ihren Wohnort verlassen; 10 Franken, wenn sie denselben nicht verlassen.
Für die Militair-Aerzte	15 Franken, wenn sie ihren Wohnort verlassen; 5 Franken, wenn sie denselben nicht verlassen.

Wenn die Mühwaltung der Civil-Aerzte nicht einen ganzen Tag in Anspruch nimmt, so betragen die Gebühren für die erste Stunde 3 Franken und für jede folgende Stunde 2 Franken.

Die jährliche Entschädigung für die Rekruten-Depot-Kommandanten wird in folgender Art nach vier verschiedenen Klassen gewährt:

Erste Klasse	Seine-Departement	1,300 Fr.
	Nord-Departement	1,100 »
	Andere Departements	900 »
Zweite Klasse		875 »
Dritte Klasse		800 »
Vierte Klasse		700 »

Die Kosten, welche aus der Aufnahme der Verhandlungen über die freiwilligen Dienstverpflichtungen erwachsen, werden nach den Sätzen von:

3 Franken, bezüglich der 25 ersten Verhandlungen;
2 Franken, bezüglich der folgenden 75 Verhandlungen;
1 Franken, bezüglich aller übrigen,
den Bürgermeistereien der Kanton-Hauptorte vergütigt.

Die mit den Rekrutirungs-Angelegenheiten in Verbindung stehenden Justizkosten sind diejenigen, welche aus den von der Kriegs-Verwaltung bei den ordentlichen Gerichten angestellten Klagen erwachsen, wenn diese Verwaltung den Prozeß verloren hat und zur Kostenzahlung verurtheilt ist, oder die verurtheilten Verklagten außer Stande sind, die Kosten zu zahlen.

Die Kosten, welche sich auf die Angelegenheiten der Reserve beziehen, und dem Rekrutirungswesen zur Last fallen, bestehen in den Entschädigungen der Gendarmerie-Offiziere und Unteroffiziere, welche bei den halbjährlichen Einberufungen der zur Reserve gehörigen Leute mitwirken. Diese Entschädigungen betragen $\frac{1}{5}$ des Anwesenheits-Soldes der betreffenden Grade.

Mit Ausnahme der Druckkosten für die Präfekten, der Entschädigungen für die Unter-Präfekten, der Justiz- oder Gerichtskosten und einiger zufälligen Ausgaben, deren unmittelbare Anweisung sich der Minister vorbehalten hat, werden sämmtliche auf die Rekrutirungs-Angelegenheiten Bezug habenden Ausgaben von den Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten angewiesen.

Eilfter Titel.

Von den Kosten der Militair-Justiz.

Die Militair-Justizkosten zerfallen in folgende vier Kategorieen:

1. In die allgemeinen Militair-Justizkosten;
2. in die Kosten der Arbeitshäuser für die zum Tragen der Kugel oder zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten;
3. in die Kosten der Militair-Besserungsanstalten;
4. in die Kosten der Militair-Gefängnisse, oder Schlaf- und Schließgeld.

Erstes Kapitel.

Von den Militair-Justizkosten im Allgemeinen.

Die Militair-Justizkosten bestehen im Allgemeinen:

1. In den richterlichen Besoldungen und Entschädigungen;
2. in den Zeugen-, Dolmetscher- 2c. Gebühren;
3. in den Kosten für Verhaftung von Deserteuren 2c.;
4. in den Auslieferungskosten;
5. in verschiedenen anderen Ausgaben.

§. 1.

Richterliche Besoldungen und Entschädigungen.

Die richterlichen Besoldungen und Entschädigungen beziehen sich nur auf die Mitglieder der militairischen Staatsanwaltschaft, das heißt auf die Kommissarien der Gouvernements oder die Kaiserlichen Kommissarien, die Referenten und Gerichtsschreiber (Greffiers).

Die Kaiserlichen Kommissarien und Referenten empfangen jährlich außer ihrer Besoldung oder Pension eine sogenannte richterliche (judiciaire) Entschädigung. Dieselbe beträgt:

Für die Intendanten, Unter-Intendanten und Obersten 2400 Fr.;
für die Oberst-Lieutenants 2100 Fr.;
für die Bataillons- oder Eskadron-Chefs und die Adjunkten erster Klasse des Militair-Intendantur-Corps 1800 Fr.;
für die Hauptleute, Lieutenants und Adjunkten zweiter Klasse des Militair-Intendantur-Corps 1000 Fr.;
für alle diejenigen von diesen Offizieren, welche dem Aktivitäts-Verhältnisse angehören, besteht dieselbe in einem monatlichen Zuschusse von 50 Fr. für Paris und von 33 Fr. 33 Cent. für diejenigen anderen Orte, an welchen der Aufenthalt auf einen Soldzuschuß Anspruch giebt.

Die Besoldung der Gerichtsschreiber betrug im Jahre 1854:

3000 Fr. für die Gerichtsschreiber erster Klasse;
2400 Fr. für die Gerichtsschreiber zweiter Klasse;
1800 Fr. für die Gerichtsschreiber dritter Klasse;
1200 Fr. für die Gerichtsschreiber vierter Klasse.

Die Anweisung dieser verschiedenen Gebührnisse erfolgt entweder unmittelbar vom Militair-Intendanten für die am Divisions-Hauptorte befindlichen Militair-Gerichtshöfe oder vom Militair-Unter-Intendanten an den übrigen Orten.

Es wird den gedachten Beamten zu diesem Zwecke am 1sten jedes Monats eine vom Gerichtsschreiber aufgestellte und vom Präsidenten des Gerichtshofes bescheinigte namentliche Nachweisung zugestellt.

§. 2.

Zeugen- und Dolmetscher-Gebühren, sowie Mühwaltungs- oder Versäumniß-Gebühren für Sachverständige und Aerzte.

Die Civil-Personen, welche als Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige oder Aerzte vor die Militair-Gerichtshöfe berufen werden, haben auf Gebühren Anspruch, welche

für die Zeugen täglich 1 Fr. bis 2 Fr. 20 Cent.;
für die Dolmetscher 6 Fr. für jede Tagessitzung und 9 Fr. für jede Nachtsitzung;
für die Sachverständigen und Aerzte 6 Fr. für jede Sitzung

betragen.

Die Zahlung dieser Gebühren erfolgt auf Grund von Anweisungen, welche die Gerichts-Präsidenten und Referenten unter der Vorladungsschrift jeder einberufenen Person ausstellen, durch die betreffenden Kassen-Beamten für Rechnung des Kriegs-Departements, unter dem Titel von Vorschüssen.

Die Kassen-Beamten legen, um die Erstattung ihrer Vorschüsse zu erlangen, eine von den Ausstellern der Anweisungen bescheinigte Nachweisung oder Rechnung nebst Belägen dem betreffenden Unter-Intendanten vor. Dieser prüft die Rechnung, stellt dieselbe fest, und weist deren Summe dem Kassen-Beamten auf die Kredite an, welche ihm zu diesem Zwecke überwiesen sind.

Ein Exemplar einer jeden solchen Rechnung gelangt durch den Divisions-Intendanten an den Kriegs-Minister.

§. 3.

Gratifikationen für die Verhaftung der Deserteure.

Jeder Unteroffizier oder Gendarm, jeder Civil-Agent oder jede Person überhaupt, welche einen Deserteur 2c. verhaftet, hat auf eine Gratifikation von 25 Franken Anspruch, wenn die Verhaftung binnen 48 Stunden nach der ungesetzlichen Abwesenheit des Militairs erfolgt ist.

Dieselbe Gratifikation wird für die Wiederverhaftung eines zu den öffentlichen Arbeiten oder zum Tragen der Kugel verurtheilten, seiner

Haft entsprungenen Militairs, ohne Rücksicht auf die Zeit, welche seit seiner Entweichung vergangen ist, gewährt.

Auf Grund vierteljährlicher, mit einem Exemplar jeder Verhaftungs-Verhandlung belegter Rechnungen wird die Zahlung der Gratifikationen von den Militair-Intendanten verfügt, und zwar:

Für die Unteroffiziere und Gendarmen an die Verwaltungs-Räthe ihrer Kompagnieen zur weiteren Vertheilung;

für die Civil-Agenten an diejenigen, welche die Verhaftung bewirkt haben, oder an diejenigen Munizipal-Einnehmer, denen die Vertheilung der diesfälligen Beträge an die Berechtigten obliegt.

Die Gendarmerie-Verwaltungs-Räthe und Departements-Präfekten stellen die Rechnungen über diese Ausgaben auf.

§. 4.

Auslieferungs-Kosten.

Besondere zwischen Frankreich und den fremden Regierungen abgeschlossene Konventionen regeln Alles, was auf die Auslieferung der französischen Militairs Bezug hat, welche desertiren und auf das Gebiet dieser Mächte übertreten, um dort Dienste zu nehmen oder ein Asyl zu suchen.

Jede entwichene Militair-Person wird in die Hände der Gendarmerie an denjenigen Punkten der französischen Grenze ausgeliefert, welche durch die abgeschlossenen Konventionen zu Auslieferungsorten bestimmt sind.

Die Kosten, welche aus der Verhaftung und Auslieferung eines Militairs erwachsen, werden in dem Augenblicke seiner Auslieferung in die Hände der Gendarmerie dem ausliefernden Agenten der fremden Macht erstattet.

Diese Kosten, welche Auslieferungs-Kosten (frais d'extradition) genannt werden, bestehen:

In einer für jeden ausgelieferten Militair in Folge seiner geschehenen Verhaftung bewilligten Gratifikation von 25 Franken;

in der Erstattung der Haft-, Verpflegungs- und Transport-Kosten nach den in den Konventionen bestimmten Preisen.

Die Auslieferungs-Kosten werden von den Militair-Unter-Intendanten den fremden Agenten, welche Deserteure ausliefern, zur Zahlung angewiesen, und die diesfälligen Ausgaben nach ähnlichen Vorschriften, wie solche für die Kosten der Verhaftung von Deserteuren in Frankreich bestehen, geregelt und justifizirt.

§. 5.

Verschiedene Ausgaben.

Zu den verschiedenen Ausgaben gehören:

1. Die gewöhnlichen Büreaukosten der Militair-Gerichtshöfe;
2. die Kosten des Ankaufs der Register, Bücher und Mobilien;
3. die Miethskosten der Lokale, wenn es an Militair-Gebäuden fehlt;
4. die Heizungs- und Erleuchtungskosten der Sitzungssäle;
5. die Kosten des gerichtlichen Verfahrens gegen Verwaltungen oder Privatleute;
5. die Druckkosten der Erkenntnisse.

Am 1sten jedes Monats stellt der Gerichtsschreiber eine Rechnung über die verschiedenen Ausgaben des vorhergehenden Monats auf, legt solche dem Präsidenten zur Prüfung vor, und sendet sie demnächst dem Intendanten oder Unter-Intendanten zur Zahlungs-Anweisung ein.

Das Duplikat dieser Rechnung wird vom Divisions-Intendanten dem Kriegs-Minister eingereicht.

Zweites Kapitel.

Von den Ausgaben der Strafarbeits-Anstalten der Deserteure.

Die diesfälligen Ausgaben für Rechnung der Militair-Justizverwaltung umfassen:

1. Die Besoldung der Verwaltungs-Agenten und Aufseher;
   die Büreaukosten;
   die Salarirung der zu den verschiedenen Zweigen des inneren Dienstes verwendeten Verhafteten;
2. die Kosten der Zubereitung der aus den Militair-Magazinen entnommenen Nahrungsmittel;
   die Lieferung von Branntwein bei großer Hitze;
3. die Unterhaltungs-Masse, aus welcher bestritten werden:
   die Wäsche;
   die Heizung und Erleuchtung;
   die sächlichen Kosten der Krankenstube und der Schule für gegenseitigen Unterricht;
   die Unterhaltung des Mobiliars;
   andere verschiedene Ausgaben.

Die Verwaltung in Bezug auf diese Ausgaben wird in gleicher Weise wie die innere Verwaltung der Truppentheile betrieben.

Den aus dem Staatsschatze herrührenden Einnahmen treten hinzu:

1. Der Arbeitsertrag der Verurtheilten;
2. die freiwilligen Zuschüsse zu den individuellen Massen, so wie die von den Familien den Verurtheilten übersandten Summen;
3. das Guthaben der von anderen Truppen oder aus anderen Anstalten kommenden Leute.

Der Empfang und die Verwendung dieser Einnahmen giebt zur Führung folgender Register oder Bücher Veranlassung, als:

Eines Registers über die Beschlüsse des Verwaltungsraths;
eines Kassenbuchs dieses Rathes;
eines Journals des Rechnungs-Agenten;
eines Buchs zur Eintragung aller, diesem Rechnungs-Agenten vom Verwaltungsrathe überwiesenen Gelder;
eines Spezial-Registers über das Rechnungs-Konto der individuellen Massen der Verurtheilten;
eines Registers über die für Rechnung der individuellen Massen einzuziehenden Anweisungen;
eines laufenden Kontobuchs in Bezug auf die in den Staatsschatz niedergelegten Gelder.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs hält der mit der administrativen Polizei einer Arbeitsanstalt betraute Militair-Unter-Intendant eine allgemeine und zugleich auf das Einzelne eingehende Revision der Anstalt ab, prüft und stellt die Geld- und Materialien-Rechnungen fest, und theilt die Ergebnisse der Revision dem Divisions-Intendanten mit.

Ueber den gesammten Geld- und Materialien-Verkehr im Laufe jedes Jahres stellt der Verwaltungsrath jeder Anstalt eine jährliche Haupt-Rechnungs-Uebersicht auf. Nach Prüfung dieser Uebersicht durch den Militair-Unter-Intendanten gelangt dieselbe an den mit der administrativen Inspektion der Anstalt betrauten Militair-Intendanten, welcher sie in letzter Instanz prüft und feststellt, und demnächst mit seinem Inspektions-Berichte über alle Theile der Verwaltung dem Minister einreicht.

Drittes Kapitel.

Von den Ausgaben bezüglich der Militair-Gefängnisse.

Man unterscheidet bei diesen Ausgaben:

1. Die Besoldung der Schließer und Pförtner der Militair-Gefängnisse, welche Garnison-Gefängnisse (prisons de place) genannt werden;
2. die Vergütigungen und Entschädigungen der Schließer für diejenigen Nahrungsmittel, Lagergeräthschaften und Reinigungsmittel, deren Besorgung ihnen obliegt.

§. 1.

Besoldung der Schließer und Pförtner.

Die Schließer und Pförtner der Garnison-Gefängnisse haben auf eine Besoldung für Rechnung des Kriegs-Departements Anspruch; die Höhe dieser Besoldung hängt von dem mehr oder minder großen Umfange der ihrer Wachsamkeit anvertrauten Anstalt ab.

Die diesfälligen Zahlungen erfolgen allmonatlich postnumerando auf Grund von auf die einzelnen Personen lautenden Zahlungs-Anweisungen, welche die mit der administrativen Polizei der Gefängnisse betrauten Militair-Unter-Intendanten ausstellen.

Es werden von denselben Beamten vierteljährliche Liquidationen aufgestellt, um diese Zahlungen zu reguliren.

§. 2.

Gebührnisse der Gefangenen.

Die in den Militair-Gefängnissen eine Haft erleidenden Offiziere haben nur auf freie Wohnung Anspruch, da sie aus ihrem Gehalte die Kosten ihrer Verpflegung und ihres Unterhalts bestreiten müssen.

Diejenigen von ihnen, welche sich wegen einer einfachen Disziplinar-Maaßregel in Haft befinden, erhalten indeß von der Verwaltung für das Militair-Bettwesen eine Bett-Garnitur und ein besonderes Ameublement.

Die Gebührnisse der Mannschaften bestehen:

1. In Brod;
2. in anderen Speisen als Brod;
3. in Lagerstroh;

4. in Bettdecken;
5. in Wäsche und im Rasiren;
6. in kleinen Ausrüstungs-Gegenständen;
7. in Bekleidungs-Stücken.

Von diesen Gebührnissen trägt indeß die Militair-Justiz-Verwaltung nur für folgende die Kosten:

1. Für die Speisen außer dem Brode;
2. für das Lagerstroh;
3. für die Wäsche und das Rasiren.

Das Brod wird von der Verwaltung für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten mit einer Ration pro Mann und Tag auf Grund der von den Militair-Unter-Intendanten visirten Bons geliefert. Die Verwaltung für die Bekleidungs-Angelegenheiten besorgt alles Uebrige.

Die Reglements bewilligen den Schließern für jeden Militair-Gefangenen und jeden Tag der Haft zur Beschaffung der Nahrungsmittel außer dem Brode:

20 Centimen, für den durch die Gendarmerie transportirten Mann;

15 Centimen, für jeden Mann, welcher das Erkenntniß des Kriegsgerichts erwartet, oder, auf Grund eines Erkenntnisses, eine Gefängnißstrafe erleidet.

Diese Beträge erhöhen sich um die Hälfte für die in den Militair-Gefängnissen von Paris eine Haft erleidenden Personen.

Alljährlich bestimmen die Präfekten, der Quantität und Qualität nach, die Lebensmittel, welche die Schließer den Gefangenen zu liefern haben. Sie übersenden eine Abschrift der von ihnen ertheilten diesfälligen Befehle den Militair-Unter-Intendanten und Gendarmerie-Kommandeuren, welchen es vorzugsweise obliegt, deren pünktliche Ausführung zu verlangen und zu überwachen.

Die gedachten Befehle werden in den Gefängnissen angeschlagen, damit die Verhafteten wissen, was ihnen zusteht.

Die Speisen müssen den Verhafteten gekocht und zubereitet verabreicht werden.

Die Schließer erhalten für die Lieferung des Lagerstrohs eine Durchschnittssumme, deren Höhe jährlich von den Präfekten nach dem durchschnittlichen Verbrauch von 1 Kilogramm für jeden Tag der Haft bestimmt wird.

Die Bettdecken für die Gefangenen werden den ausrangirten oder zur Ausrangirung in Vorschlag gebrachten Bettdecken bei den Truppentheilen entnommen.

Es ist den Schließern eine tägliche Entschädigung von 2½ Centimen für jeden Gefangenen bewilligt, wofür sie die erforderlichen Näpfe, Wassertöpfe und Kübel zu beschaffen haben. In Paris erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte.

Eine gleiche Bewilligung von 2½ Centimen, welche sich für Paris ebenfalls um die Hälfte erhöht, ist für die Schließer zur Bestreitung der Kosten der Wäsche-Reinigung ꝛc. und des Rasirens der Gefangenen festgesetzt. Die Schließer haben nämlich die Verpflichtung:

Die Hemden waschen zu lassen, und zwar 1 Hemde wöchentlich pro Mann;

die Hemden bei Gelegenheit jeder Wäsche ausbessern zu lassen;

wöchentlich einmal jeden Gefangenen rasiren zu lassen.

Die den Gefangenen zu liefernden kleinen Ausrüstungs-Gegenstände bestehen in Hemden, ledernen- und eventualiter in Holz-Schuhen. Dieselben werden den Montirungs-Depots oder den Truppentheilen auf Grund der von den Militair-Unter-Intendanten ausgestellten Lieferungsbefehle entnommen.

Die Bekleidungs-Effekten bestehen in Westen, Kapot-Mänteln (capotes) oder Röcken, Hosen und Mützen, und werden ebenfalls den Beständen in den Montirungs-Depots oder bei den Truppen, und zwar denjenigen Stücken entnommen, welche entweder die gesetzliche Dauerzeit bereits erlangt haben oder nahe daran sind, dieselbe zu erreichen.

Die von der Gendarmerie eskortirten Mannschaften erhalten bei ihrem Abgange aus dem Gefängnisse das Brod und die übrigen Nahrungsmittel für den Marschtag bis zum nächsten Gefängnisse, und so allmählig von Gefängniß zu Gefängniß weiter bis zu ihrem Bestimmungsorte.

Es bleibt nur noch zu bemerken, daß die wegen einer einfachen Disziplinar-Maaßregel in den Militair-Gefängnissen befindlichen Mannschaften von ihren Truppentheilen verpflegt und unterhalten werden, und für Rechnung der Militair-Justiz-Verwaltung einzig und allein auf das Lagerstroh Anspruch haben.

§. 3.

Rechnungswesen.

In den ersten Tagen jedes Vierteljahrs stellt jeder Schließer nach seiner Gefangenen-Liste ein namentliches Verzeichniß derjenigen Militairs auf, welche im Laufe des vorhergehenden Vierteljahrs in seinem Gefängnisse eine Haft erlitten haben.

Dieses Verzeichniß, welches zugleich den Charakter einer Liquidation hat, enthält zugleich die spezielle Berechnung der für diese Militairs, nach Maaßgabe ihrer Stellung und der Anzahl der von ihnen in Haft zugebrachten Tage, zu bewilligenden Geld-Gebührnisse, und läßt die Gesammtsumme ersehen, welche dem Schließer zusteht.

Diese in zwei Exemplaren aufgestellten Verzeichnisse werden in erster Instanz bescheinigt:

Von den Gendarmerie-Kommandeuren, in Bezug auf die von Brigade zu Brigade eskortirten Militairs;

von den Referenten bei den Kriegs-Gerichten, in Bezug auf die zur Untersuchung gezogenen oder eine Gefängnißstrafe erleidenden Militairs;

von den Platz-Kommandanten in Bezug auf die wegen einer einfachen Disziplinar-Maaßregel in Haft befindlichen Leute.

Dieselben werden darauf von den Militair-Unter-Intendanten bezüglich ihrer Bezirke geprüft und festgestellt, und in eine allgemeine Rechnung vom Militair-Unter-Intendanten des Departements-Hauptortes, welcher jedem Schließer die ihm zustehende Summe zur Zahlung anweist, zusammengestellt.

Der Divisions-Intendant erhält von den Militair-Unter-Intendanten der Hauptorte ein Exemplar der allgemeinen Rechnung jedes Departements, und stellt diese Rechnung, nach Prüfung derselben, in eine Haupt-Rechnung von gleicher Form zusammen, welche sämmtliche Militair-Gefängnisse der Division umfaßt, und reicht solche demnächst dem Kriegs-Minister ein.

Die sich auf die Mannschaften der Marine beziehenden Ausgaben werden von den Divisions-Intendanten den Schließern der an den Departements-Hauptorten belegenen Gefängnisse auf die ihnen vom Kriegs-Minister eröffneten Kredite zur Zahlung angewiesen. Diese Ausgaben geben demzufolge zur Aufstellung besonderer vierteljährlichen Nachweisungen Veranlassung, welche bezüglich der Prüfung und Kontrolle denselben Vorschriften wie die sich auf die Militairs der Land-Armee

beziehenden Nachweisungen unterworfen sind. Nach Vorlegung jener Nachweisungen erstattet das Marine-Ministerium dem Kriegs-Ministerium die von letzterem vorschußweise gezahlten Summen.

Zwölfter Titel.

Von den Kosten des Materials der Artillerie.

Die Kosten des Materials der Artillerie sind diejenigen Kosten, welche sich auf das Central-Depot, die Schulen, Zeughäuser, Direktionen, Geschütz-Gießereien, Schmieden und andere Etablissements der Waffe beziehen.

Diese Kosten umfassen:

Die Besoldungen, Löhne und Entschädigungen der Wächter, Schließer und Spezial-Agenten, insofern sie nicht für Rechnung der Sold-Verwaltung bezahlt werden;

die Arbeiter-Tagelöhne;

die Miethskosten für Gebäude und Plätze;

die Ankäufe der zu verschiedenen Bauten und Arbeiten erforderlichen rohen Materialien;

die großen und kleinen Reparaturen;

die gewöhnlichen Ankaufs- und Erbauungskosten von Gebäuden;

die Verfertigung, Ausbesserung und Unterhaltung der im Magazin befindlichen Waffen;

die Ausbesserung und Unterhaltung der portativen Waffen bei den Truppentheilen;

die Ankäufe von Instrumenten und Büchern aller Art;

die Kosten von Experimenten und Versuchen;

die Büreau-, Utensilien-, Heizungs- und Erleuchtungskosten;

und endlich gewisse zufällige oder unerwartete Kosten.

Man unterscheidet die Kosten des Materials der Artillerie in feststehende (fixes) und veränderliche (variables) Kosten.

Die feststehenden Kosten sind diejenigen, welche der Minister zu Anfang jedes Finanzjahres in einer allgemeinen, nach den permanenten oder gewöhnlichen Bedürfnissen der Etablissements aufgestellten allgemeinen Vertheilungs-Uebersicht genehmigt.

Die **veränderlichen** Kosten oder Ausgaben sind diejenigen, welche, so oft sie eintreten, jedesmal einer besonderen Entscheidung des Ministers bedürfen.

Dreizehnter Titel.

Von den Kosten des Materials des Genie-Corps.

Die Kosten des Materials des Genie-Corps erstrecken sich auf:

Die Fortifikationen;

die Militair-Gebäude;

die besonderen Etablissements der Waffe.

Die **Fortifikations**-Kosten beziehen sich auf:

Die Unterhaltung und die gewöhnlichen Reparaturen der festen Plätze 2c. des Reichs;

die hierauf bezüglichen großen Reparaturen;

die Erwerbung der erforderlichen Immobilien.

Die Kosten der **Militair-Gebäude** beziehen sich:

Auf die Unterhaltung und die gewöhnlichen Reparaturen der Quartiere, Kasernen, Ställe, Reitbahnen, Militair-Gefängnisse und Magazine der verschiedenen Militair-Verwaltungen (die Magazine der Artillerie ausgenommen);

auf die großen Reparaturen und die Verbesserungen der gedachten Gebäude;

auf die Erwerbung von Immobilien zur Vervollständigung des Kasernements in seinem weitesten Umfange;

auf die erforderlichen Mieths-Lokale zur Ergänzung der Unzulänglichkeit des Kasernements und auf die Ermiethung von Exerzier-Plätzen für die täglichen Truppen-Uebungen;

auf die Besoldung der Hauswarte oder Schließer 2c. in den Militair-Gebäuden;

auf die Miethskosten von Bodenflächen zu Lägern, Unterhaltung der Baracken 2c.

Die sich auf die **besonderen Etablissements der Waffe** beziehenden Kosten umfassen:

Das Personal und Material des Fortifikations-Depots und der Gallerie der Relief-Pläne;

das Material der gemischten Kommission für öffentliche Arbeiten;

die Entschädigungen und Kosten für die Aufnahmen der Beamten der topographischen Brigade;

die Unterhaltung des Materials des Zeughauses zu Metz, die Fabrikationskosten von Handwerkszeug 2c.;

die Kosten des praktischen und theoretischen Unterrichts in den drei Regiments-Schulen der Waffe und für die zu Paris und Lyon detachirten Truppen des Genie-Corps.

Die Ausgaben verschiedener Art bestehen:

In Entschädigungen für außergewöhnliche Arbeiten;

in Unterstützungen für verwundete Arbeiter oder für Wittwen von Arbeitern, welche bei den Arbeiten um ihr Leben gekommen sind;

in Reise-, Aufnahme-, Nivellirungskosten 2c.

Vierzehnter Titel.

Von der inneren Verwaltung der Truppentheile.

Allgemeine Bemerkungen.

Die innere Verwaltung der Truppentheile umfaßt im Allgemeinen Alles, was in den Truppentheilen und durch die Truppentheile geschieht, um den zu ihnen gehörigen Militairs die ihnen zustehenden Gebührnisse aller Art zu verschaffen und um die Verwendung der Summen, Naturalien und anderen Materialien zu rechtfertigen, welche die verschiedenen Verwaltungs-Dienstzweige im Auftrage und unter der Leitung der höheren Verwaltung ihnen zu liefern haben.

Die innere Verwaltung jedes Truppentheils wird (mit Ausnahme der Truppentheile, welche nur aus einer Kompagnie bestehen) von einem Personal geführt, welches aus

dem Verwaltungs-Rathe,

dem Major,

den Rechnungs-Offizieren (dem Schatzmeister und Bekleidungs-Offizier),

Kompagnie-, Eskadron-, oder Batterie-Kommandeuren

besteht.

Wenn nicht alle Theile eines Truppentheils in demselben Departement stehen, so nennt man dies Trennung (séparation).

Derjenige Theil des Truppentheils, bei welchem sich der Major, die Rechnungs-Offiziere, die Kasse, die Magazine und Archive befinden, heißt Centralstelle (portion centrale), jeder andere Theil erhält den Namen detachirter Teil (portion détachée) oder Detachement (détachement).

Jeder außerhalb des Departements, in welchem sich die Centralstelle befindet, detachirter Theil verwaltet sich selbst, das heißt, ist ermächtigt, den Sold, die Natural-Verpflegungs-Bedürfnisse und die Heizungs-Materialien unmittelbar zu empfangen und verschiedene Ausgaben ohne Vermittelung der Centralstelle zu bestreiten.

Abweichend von dieser allgemeinen Regel kann die Centralstelle die Verwaltung der Detachements behalten, wenn es die große Nähe der Orte oder die Leichtigkeit der Kommunikations-Mittel erlaubt, jedoch nur insofern, als die gedachten Detachements in derselben Division verblieben sind.

Jeder vollständige Truppentheil steht unter der administrativen Polizei eines an seinem Garnisonorte angestellten Militair-Unter-Intendanten und unter der höheren administrativen Polizei des Divisions-Intendanten. Eben so verhält es sich, im Trennungsfalle, in Bezug auf die Centralstelle.

Jedes Detachement steht nur in Bezug auf seine besondere Verwaltung unter der administrativen Polizei des Militair-Unter-Intendanten, an dessen Wohnort oder in dessen Bezirk es stationirt ist.

Die Verwaltung der detachirten Theile ist im Depot oder an der Central-Stelle des Truppentheils, zu welchem sie gehören, centralisirt.

Die Verwaltungs-Dienstzweige, an deren Ausführung die innere Verwaltung der Truppentheile wesentlich und unausgesetzt Theil nimmt, sind die für das Soldwesen, die Natural-Verpflegungs-, Brenn-Materialien- und Bekleidungs-Angelegenheiten. Den übrigen Dienstzweigen gegenüber zeigt sie sich nur als einfacher empfangender Theil.

Erstes Kapitel.

Von dem Verwaltungs-Personal bei den Truppentheilen.

§. 1.

Verwaltungs-Räthe.

a. Zusammensetzung der Verwaltungs-Räthe.

Wenn alle Theile eines Truppentheils in einem und demselben Departement stehen, so besteht nur ein einziger Verwaltungs-Rath.

Im Falle der Trennung bestehen zwei Arten von Räthen:

Der Central-Rath, d. h. derjenige Rath, welcher beim Depot seinen Sitz hat;

die eventuellen Räthe der Detachements.

Die Verwaltungs-Räthe bestehen:

Bei einem Regimente:	Aus 7 Mitgliedern, nämlich: Dem Obersten, als Vorsitzendem; dem Oberst-Lieutenant; einem Bataillons- oder Eskadron-Chef; dem Major (Referenten); einem Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Hauptmann; dem Schatzmeister (Sekretair); dem Bekleidungs-Offizier.
Bei einem Truppentheile, welcher aus einem Bataillon oder einer Eskadron besteht:	Aus 5 Mitgliedern, nämlich: Dem Kommandeur des Truppentheils, als Vorsitzendem; dem Major (Referenten); einem Hauptmann, Lieutenant oder Unter-Lieutenant bei denjenigen Truppentheilen, bei welchen mit diesen beiden letzteren Graden das Kommando einer Kompagnie verbunden ist; dem Schatzmeister (Sekretair); dem Bekleidungs-Offizier.

Wenn in Folge der Theilung eines Regiments, eines Bataillons oder einer Eskadron weniger als 5 Offiziere bei der Centralstelle verbleiben, so besteht der Verwaltungs-Rath:

1. Wenn die Anzahl der Offiziere 4 beträgt und das Kommando nicht dem Major gehört, aus 4 Mitgliedern, nämlich:
   Dem Kommandeur, als Vorsitzendem;
   dem Major;
   dem Schatzmeister;
   dem Bekleidungs-Offizier;
2. wenn die Anzahl der anwesenden Offiziere 4 beträgt und das Kommando dem Major gehört, aus 4 Mitgliedern, nämlich:
   Dem Major, als Vorsitzendem;
   dem Schatzmeister;
   dem Bekleidungs-Offizier;
   dem vierten gegenwärtigen Offizier;

3. wenn der Major und die beiden Rechnungs-Offiziere allein gegenwärtig sind, aus 3 Mitgliedern, nämlich:
   Dem Major, als Vorsitzendem;
   dem Schatzmeister;
   dem Bekleidungs-Offizier.

Die eventuellen Räthe bestehen aus 5 Mitgliedern, nämlich:
Dem Kommandeur des detachirten Theils, als Vorsitzendem;
dem ihm im Range zunächst folgenden Offizier;
einem Kompagnie- oder Eskadron-Hauptmann;
dem Zahlmeister (mit den Funktionen eines Sekretairs);
dem mit der Bekleidung beauftragten Offizier.

Wenn die Anzahl der bei einem detachirten Theile vorhandenen Offiziere nicht ausreicht, um einen eventuellen Rath zu bilden, so wird die Verwaltung von dem Kommandeur allein ausgeübt.

Dies trifft zu:
Bei jedem Detachement unter der Stärke eines Bataillons;
bei jedem aus einer einzigen Eskadron bestehenden Detachement;
bei jeder einen Truppentheil bildenden Kompagnie, welche nur an einem Orte steht;
bei jeder Kompagnie-Fraktion, welche von der Centralstelle isolirt detachirt ist.

Die Bataillons- oder Eskadron-Chefs, mit Ausnahme derjenigen, welche in der Eigenschaft als Chefs der Truppentheile im Rathe den Vorsitz führen, sowie die Hauptleute, Lieutenants oder Unter-Lieutenants werden als Mitglieder der Verwaltungs-Räthe am 1sten Januar jedes Jahres erneuert.

Die abwesenden Mitglieder werden in der Ordnung des Dienstalters durch Offiziere ihres Grades, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, des nächst niedrigeren Grades ersetzt.

Unmittelbar nach der Formation eines Truppentheils oder Detachements, welches einen Verwaltungs-Rath bedingt, wird solcher von dem vorgesetzten General unter Assistenz des Militair-Unter-Intendanten eingesetzt, welcher die Einsetzung durch eine Verhandlung konstatirt.

Wenn ein Verwaltungs-Rath von 7 auf 5 Mitglieder und umgekehrt von 5 auf 7 Mitglieder gebracht werden soll, so wird diese Veränderung in derselben Art konstatirt.

Die bei dieser Gelegenheit aufgenommenen Verhandlungen werden in dem Beschluß-Register eingetragen.

Ein einfacher Vermerk in diesem Register genügt in Bezug auf die Erneuerungen, welche am 1sten Januar jedes Jahres stattgefunden haben.

b. Attribute der Räthe.

Die wesentlichen Attribute der Räthe bestehen in der Leitung, welche sie der inneren Verwaltung der Truppentheile in allen ihren Einzelnheiten zu geben haben, in der Ueberwachung, welche sie über die Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeure bei der Wahrnehmung ihrer administrativen Funktionen auszuüben haben, und in der Sorgfalt, mit welcher sie in Bezug auf Alles, was mit der Verwaltung in Verbindung steht, und deren Mitwirkung bedarf, die Reglements ausführen und ausführen lassen.

Diesen Attributen entspringt das Recht und die Pflicht:

In den vorgeschriebenen Formen und Zeiten alle Anträge zu formiren, welche den Zweck haben, die Empfangnahme der zuständigen Gebührnisse zu erlangen oder die erforderlichen Gelder und Materialien zu ihrer Beschaffung herbeizuführen;

die Verträge 2c. bezüglich aller Lieferungen (die der kleinen Ausrüstungs-Gegenstände ausgenommen), Anfertigungen und Ausbesserungen zu schließen, deren Kosten den Massen zur Last fallen;

die speziell von den Hauptleuten in Bezug auf die kleinen Ausrüstungs-Gegenstände abgeschlossenen Kaufverträge, wenn solche für zweckmäßig erachtet worden sind, zu bestätigen;

alle diese Verträge dem Militair-Unter-Intendanten vorzulegen, dessen Bestätigung denselben erst ihre Geltung giebt;

die auf den Truppentheil ausgestellten Zahlungs-Anweisungen, vorbehaltlich der Erhebung ihrer Beträge durch den Schatzmeister, mit Quittung zu versehen;

darauf zu halten, daß die so empfangenen Gelder sogleich in die Kasse des Truppentheils gelegt werden, und sich durch von Sitzung zu Sitzung wiederholte materielle Prüfungen davon zu überzeugen;

dem Schatzmeister, nach Maaßgabe des Bedarfs, die zur Zahlung des Soldes und der anderen genehmigten Ausgaben erforderlichen Summen zu gewähren;

nach den bestehenden besonderen Bestimmungen die Empfangnahme der Stoffe, Materialien, Effekten und Waffen, welche von den Lieferanten geliefert oder aus den Staats-Magazinen zu gewähren sind, eintreten zu lassen;

die Kassen- und Magazin-Ausgaben zu genehmigen;

die Rechnungen der Rechnungs-Offiziere, nachdem sie sich von deren Richtigkeit überzeugt haben, zu bestätigen;

dem Militair-Unter-Intendanten, wenn er nicht die Initiative ergriffen hat, über den Kassenbestand und die Summen, welche

das Bedürfniß etwa übersteigen, Rechenschaft zu geben, damit dieser Beamte die Ueberweisung der entbehrlichen Gelder an den Staatsschatz anordne;

den Theilen des Truppentheils, welche sich trennen, die zu ihren ersten Bedürfnissen erforderlichen Gelder zu überweisen;

die Offiziere zu bezeichnen, welche die Stelle der Rechnungs-Offiziere im Falle der Abwesenheit oder jeder anderen konstatirten Verhinderung wahrnehmen sollen;

die aufgestellten Rechnungen ihrer Verwaltung den Intendantur-Beamten mit den erforderlichen Justifikatorien zur Prüfung und Feststellung vorzulegen und zwar:

den Militair-Unter-Intendanten, nach Ablauf jedes Vierteljahrs und bei jeder in der Verwaltung etwa vorkommenden Unterbrechung;

den Militair-Intendanten, nach Ablauf jedes Finanzjahres sowie zur Zeit der periodischen oder unvermutheten administrativen Inspektionen.

Die mit dem Kommando und der Verwaltung der nur aus einer Kompagnie oder detachirten Theilen ohne eventuellen Rath bestehenden Truppentheile bekleideten Offiziere vereinigen mit den Attributen der Verwaltungs-Räthe die des Majors und der Rechnungs-Offiziere. Sie sind ermächtigt, sich unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, von einem Lieutenant oder Unter-Lieutenant oder Offizieren ihrer Wahl assistiren zu lassen.

c. Beschlüsse der Räthe.

Die Räthe können nur in einer Sitzung Beschluß fassen, wenn sämmtliche wirklichen oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

Jeder Rath versammelt sich auf die Einberufung des Vorsitzenden an seinem Wohnorte oder dem von ihm bezeichneten Orte.

Die mit der Polizei oder administrativen Beaufsichtigung des Truppentheils betrauten Beamten des Militair-Intendantur-Corps haben das Recht, den Sitzungen des Rathes, so oft es ihnen erforderlich erscheint, beizuwohnen, und seine Einberufung zu verlangen.

Alle Mitglieder des Rathes haben beschließende Stimme.

Der Rath faßt nach Stimmenmehrheit Beschluß. Die dem Grade nach höchsten Mitglieder, und bei Gleichheit des Grades, die ältesten Mitglieder, sentiren zuerst.

Die Rechnungs-Offiziere haben in den Sitzungen, welche die Prüfung ihrer Verwaltung zum Gegenstande haben, nur eine berathende Stimme.

Ebenso verhält es sich mit jedem Mitgliede, das ein unmittelbares Interesse an der Diskussion haben kann.

Nur der Vorsitzende bestimmt die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll.

Der Referent setzt gewöhnlich mit lauter Stimme die Gegenstände, welche dem Rathe zur Prüfung vorgelegt worden sind, auseinander; er ist jedoch verpflichtet, dies auf Verlangen des Rathes oder Vorsitzenden schriftlich zu thun.

Jeder von einem Mitgliede gemachte Vorschlag, den die Majorität zur Erörterung zuläßt, muß zur Berathung gezogen werden.

So oft sich ein Rath versammelt, wird über die Sitzung eine Verhandlung aufgenommen, in welcher die wirklichen und stellvertretenden Mitglieder, ihrem Grade und Namen nach, bezeichnet werden.

Die Verhandlungen werden in ein besonderes Buch eingetragen, welches Beschlußbuch (registre des delibérations) genannt und in der Sitzung von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet wird.

Diejenigen Mitglieder, welche in ihrer Ansicht mit der Majorität nicht übereinstimmen, haben das Recht, unter der Verhandlung in der Sitzung ihre abweichende Ansicht schriftlich zu motiviren.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Ausführung der Beschlüsse sicher zu stellen.

Er kann in keinem Falle, ohne Theilnahme des Verwaltungs-Rathes, etwas verfügen, was auf die Verwaltung Bezug hat.

Der Schriftwechsel des Rathes muß von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet werden. Der Vorsitzende unterzeichnet jedoch die Briefe, mit welchen die von dem Rathe unterschriebenen Schriftstücke (die Beschlüsse ausgenommen) abgesendet werden, sowie die Empfangs-Bescheinigungen von Briefen.

d. Verantwortlichkeit der Räthe.

Die Verwaltungs-Räthe und eventuellen Räthe sind, bei Strafe des Ersatzes im Gelde, unter Vorbehalt des Rekurses an die Betheiligten, verantwortlich:

Für jede Zahlung und jeden Verbrauch, jede Verausgabung oder andere Handlung, welche sie im Widerspruch mit den bestehenden Ordonnanzen und Reglements haben verfügen, genehmigen oder zulassen können;

für den Betrag der von ihnen versäumten Abzüge oder Einziehung der Ausstände;

für die ungesetzlichen Abzüge, welche sie vorgeschrieben oder genehmigt haben;

für die vorkommenden Geldverluste oder Geld-Defekte, welche darin ihren Grund haben, daß sie den reglementarischen zur Vorbeugung solcher Unfälle gegebenen Verfügungen nicht gehörig nachgekommen sind.

Die Mitglieder, welche durch ihr Votum an der Ausführung einer, mit den Reglements unvereinbaren Maaßregel Theil genommen haben, theilen die Verantwortlichkeit derjenigen, welche bei der Annahme dieser Maaßregel mitgewirkt haben.

Der Vorsitzende des Rathes ist für die Folgen verantwortlich, wenn der Betrag der auf den Schatzmeister ertheilten realisirten Zahlungs-Anweisungen nicht in die Kasse gelegt wird, und er den Militair-Unter-Intendanten hiervon nicht entweder an dem Tage der Empfangnahme der Gelder für den Fall, daß sich der Zahlmeister mit dem Truppentheile an demselben Orte befindet, oder an dem Tage, an welchem der Schatzmeister bei der Empfangnahme der Gelder an einem anderen Orte, wieder zurück sein müßte, in Kenntniß setzt.

Der Rath muß in solchem Falle sofort zusammenberufen werden, um die Erklärung des Faktums entgegenzunehmen, und es wird demnächst ein Duplikat seines Beschlusses dem Militair-Unter-Intendanten zur Ergreifung der geeigneten Maaßregeln übersandt.

Der Militair-Unter-Intendant muß sogleich hierüber dem Divisions-Intendanten die erforderlichen Aufschlüsse zum Zwecke der ungesäumten weiteren Berichterstattung an den Kriegs-Minister zugehen lassen.

Die Militair-Intendanten bestimmen auf den Bericht der Unter-Intendanten oder auf Grund ihrer eigenen Ermittelungen die Summen, zu deren Ersatz die Räthe in Folge der für sie eingetretenen Verantwortlichkeit heranzuziehen sind.

Die verantwortlichen Mitglieder haben gemeinschaftlich pro rata nach Maaßgabe der Höhe ihres Gehaltes durch Abzüge von demselben zur Deckung dieser Summen beizutragen.

Es steht denselben eine Frist von drei Monaten offen, um an den Minister oder den General-Inspekteur in Bezug auf die ihnen auferlegten Gehalts-Abzüge zu appelliren; die Reklamation unterbricht jedoch nicht die Ausführung der angeordneten Abzüge.

Die Abzüge der Mitglieder, welche von dem betreffenden Truppentheile ausgeschieden sind, werden nur auf Grund einer besonderen Verfügung des Ministers bewirkt.

Die Verantwortlichkeit der Räthe, ihres Vorsitzenden insbesondere, des Majors und der Rechnungs-Offiziere findet auf die mit dem Kommando und der Verwaltung einer Kompagnie oder von Detachements ohne eventuellen Rath bekleideten Offiziere ebenfalls Anwendung.

§. 2.

Major.

Der Major übt im Namen des Rathes eine unausgesetzte Ueberwachung der Verwaltung der Rechnungs-Offiziere, der besonderen Verwaltung der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen und im Allgemeinen aller Theile der inneren Verwaltung des Truppentheils aus.

In der Darlegung der, der Prüfung des Rathes überwiesenen Gegenstände muß sich der Major in seiner Eigenschaft als Referent befleißigen, auf Beschlüsse im Texte und Geiste der Reglements hinzuwirken.

Er wacht unter der Autorität des Vorsitzenden über die Ausführung der Beschlüsse und fertigt Auszüge aus denselben den Rechnungs-Offizieren, sowie den Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeuren zu, sobald der Rath bestimmt hat, daß sie von den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß gesetzt werden sollen.

Er prüft die von den Rechnungs-Offizieren geführten Bücher und überzeugt sich davon, ob die Beläge richtig und die von ihnen aufgestellten Rechnungen so vorschriftsmäßig gelegt sind, daß sie dem Rathe zur Unterschrift und Bestätigung vorgelegt werden können. Er visirt dieselben und bekundet dadurch, daß er dieselben geprüft und die persönliche Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben übernommen hat.

Die im Innern der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen geführten Bücher, sowie die übrigen von ihnen ausgehenden Rechnungs-Dokumente werden von ihm ebenfalls geprüft.

Dem Major liegt ferner die nicht weniger wesentliche Pflicht ob, darüber zu wachen:

Daß der Schatzmeister die auf Grund der vom Rathe quittirten Zahlungs-Anweisungen aus den Staats-Kassen erhobenen Gelder unmittelbar nach deren Empfang in die Kasse des Truppentheils legt;

daß derselbe pünktlich und genau die ihm von anderer Seite her zufließenden Summen, welche er auf seine eigenen Quittungen zu erheben berechtigt ist, auf sein Einnahme-Konto bucht;

daß er in den festgesetzten Zeiträumen den Sold und andere Summen, zu deren Zahlung ihn der Rath ermächtigt hat, regelmäßig auszahlt;

daß die vom Kommandeur des Truppentheils gegebenen Befehle zur Verausgabung und Vereinnahmung von Waffen und Effekten pünktlich ausgeführt werden.

Dem Major liegt die Führung der jährlichen Kontrollen ob, zu welchem Zwecke er von den Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeuren tägliche Veränderungs-Nachweisungen empfängt.

Er hat das Siegel des Rathes in Verwahrsam, welches gewissen Proben von Effekten aufgedrückt wird.

§. 3.

Rechnungs-Offiziere.

Bei den Truppentheilen bestehen die Rechnungs-Offiziere (officiers comptables):

In dem Schatzmeister (trésorier) und
in dem Bekleidungs-Offizier (officier d'habillement).

Die Offiziere und Unteroffiziere, welche bei den Truppen-Detachements oder einer einzelnen Kompagnie ohne Schatzmeister und Bekleidungs-Offizier mit den Kassen-Geschäften beauftragt sind, heißen Zahlmeister (payeurs) und sind in derselben Art wie der Schatzmeister und Bekleidungs-Offizier verantwortlich.

Dem Schatzmeister liegt die eigentliche Verwaltung der Gelder im engeren Sinne des Wortes ob.

Mit den Pflichten dieser Verwaltung verbindet er die Ausführung aller Rechnungs-Arbeiten, welche sich auf die Finanz-Wirthschaft des Verwaltungs-Raths beziehen.

Er empfängt alle für den Truppentheil auf die Staats-Kasse angewiesenen Summen, unter der Bedingung, dieselben sofort an die Kasse des Verwaltungs-Raths abzuführen.

Er hat das Sold-Buch (livret de solde), sowie den Stempel des Verwaltungs-Raths in Verwahrsam.

Er empfängt gegen seine eigenen Quittungen diejenigen Summen, welche dem Truppentheile nicht aus der Staats-Kasse, sondern von anderen Seiten her zufließen, z. B. den Erlös aus dem Verkaufe des Düngers bei den Truppen zu Pferde, und ist gehalten, diese Einnahmen von dem Major unmittelbar nachher in das Sold-Buch eintragen zu lassen.

Er empfängt vom Verwaltungs-Rathe nach Maaßgabe des Bedarfs die ihm in Folge motivirter Beschlüsse zur Verfügung gestellten Summen, über deren ordnungsmäßige Verwendung er sich zu bestimmten Zeiten gehörig auszuweisen hat.

Er bewirkt auf Grund der Befehle oder Ermächtigungen des Verwaltungs-Raths und, in gewissen Fällen, des Majors, die Zahlung der in Bezug auf den Sold der Offiziere und Mannschaften, auf geschehene Lieferungen ꝛc. zahlbaren Summen.

Er nimmt die Funktionen eines Sekretairs des Verwaltungs-Raths wahr, dessen Schriftwechsel er, mit Ausnahme desjenigen, der sich auf die Bekleidungs-Angelegenheiten bezieht, besorgt.

In jedem Truppentheile, welcher aus mehreren Bataillons oder Eskadrons besteht, wird dem Schatzmeister ein geeigneter Unter-Lieutenant beigegeben, welcher ihn, vorkommenden Falls, vertreten kann.

Dem Bekleidungs-Offizier liegt der eigentliche Materialien-Verwaltungs-Betrieb ob. Dieser Betrieb erstreckt sich auf:

Die Bekleidung;
die Kopfbedeckung;
die große und kleine Ausrüstung;
das Pferdegeschirr (bei den Truppentheilen zu Pferde);
die Bewaffnung;
die Kriegs-Munition,
und alle anderen, dem Truppentheile angehörigen Materialien.

Er hat ebenso wie der Schatzmeister immer an der Central-Stelle seinen Wohnsitz.

Der unmittelbare Befehl über die Handwerksmeister, die Ueberwachung der Werkstätten, die Führung des sich auf die verschiedenen Zweige der Bekleidungs-Angelegenheiten beziehenden Schriftwechsels ꝛc. gehören zu den Attributen des Bekleidungs-Offiziers.

Dieser Offizier hat das Waffenbuch, sowie das über Kriegs-Munition, Modell- und Probe-Abdrücke von Materialien und fertigen Gegenständen in Verwahrsam.

Er fertigt die dem Verwaltungs-Rathe vorzulegenden Nachweisungen an, welche dazu bestimmt sind, die Bedürfnisse des Truppentheils an Effekten jeder Art ersichtlich zu machen.

Er ist ferner mit der Aufstellung der dem Minister einzureichenden Rapporte und jährlichen Rechnungen über den Bekleidungs-Betrieb beauftragt.

Ein Offizier oder mehrere Offiziere, welche auf die Vorschläge des Majors vom Vorsitzenden ernannt werden, stehen dem Bekleidungs-Offizier zu seiner Unterstützung zur Verfügung. Die Anzahl dieser Offiziere ist nach Maaßgabe der Waffe verschieden.

Der Bekleidungs-Offizier ist für alle Handlungen seines Verwaltungs-Betriebs verantwortlich.

§. 4.

Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeure.

Die Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeure sind unter der Autorität und Ueberwachung des Verwaltungs-Rathes und des Majors mit der inneren Verwaltung ihrer Kompagnie, Eskadron oder Batterie, d. h. mit demjenigen Theile der inneren Verwaltung des Truppentheils beauftragt, welcher sich auf die Ansprüche der von ihnen befehligten Leute und ihre individuellen Interessen bezieht.

Besoldung, Lebensmittel, Fourrage, Brenn-Materialien, Menage, Kasernement, Militair-Betten, individuelle Masse, Verluste und Abnutzungen von Effekten, Reklamationen, Listen und Bücher, welche sich auf diese verschiedenen Gegenstände beziehen, Forderungen an Geld und Materialien, sowie Justifikation dieser Forderungen: alle diese Gegenstände haben ihren Ausgangs- und Endpunkt in dieser administrativen Einheit zweiten Ranges, welche man Kompagnie, Eskadron oder Batterie nennt; sie alle erfordern die Leitung, Wachsamkeit und so zu sagen väterliche Sorgfalt des Offiziers, welcher diese Einheit befehligt. Vauchelle sagt:

»Wer so heilige Pflichten vernachlässigt, auf dem ruht mit Recht eine schwere Verantwortlichkeit.«

Zweites Kapitel.

Von den Geldmitteln und den in Bezug auf deren Aufbewahrung rc. gegebenen Sicherheits-Maaßregeln.

Es sind bei den Truppentheilen bezüglich der Aufbewahrung der Geldmittel folgende Sicherheits-Maaßregeln vorgeschrieben:

1. Es müssen Kassen vorhanden sein, die wohl verschlossen und unter die Obhut und Verantwortlichkeit der Offiziere gestellt sind, welchen die Reglements die Aufbewahrung und Vertheilung der Geldmittel auferlegen;
2. diejenigen Summen, welche den approximativen Betrag der in gewissen bestimmten Fristen zu bestreitenden Ausgaben übersteigen, müssen in die Staatskasse niedergelegt werden;
3. jeder Militair-Person, welche nach Maaßgabe ihrer Funktionen mittelbar oder unmittelbar von dem Truppentheile, welchem sie angehört, oder für Rechnung dieses Truppentheils Geldmittel in Empfang nimmt, über welche sie zu irgend einem dienstlichen Zwecke zu verfügen hat, ist hierfür eine pekuniäre Verantwortlichkeit auferlegt.

Es ist bei jedem Truppentheile und jedem Theile eines Truppentheils, der einen Verwaltungs-Rath hat,

1. eine Kasse des Verwaltungs-Raths,
2. eine Kasse des Schatzmeisters

vorhanden.

Die in die Kasse des Verwaltungs-Raths einzulegenden Summen bestehen:

In denjenigen Summen, welche aus Zahlungen herrühren, die dem Schatzmeister von den Agenten der Staatskasse auf Grund der für den Truppentheil ausgestellten und von dem Verwaltungs-Rathe mit Quittung versehenen Anweisungen geleistet worden sind;

in denjenigen Summen, welche durch die Quittungen über die in der Staatskasse deponirten Gelder dargestellt werden.

Die in die Kasse des Schatzmeisters einzulegenden Summen bestehen:

In denjenigen Summen, welche derselbe aus der Kasse des Verwaltungs-Raths empfängt;

in denjenigen Summen jedes anderen Ursprungs, welche er unmittelbar gegen seine eigenen Quittungen zu empfangen hat.

Die Kasse des Verwaltungs-Raths wird mittelst zweier Schlüssel verschlossen, von welchen den einen der Vorsitzende, den anderen der Schatzmeister erhält.

Diese Kasse befindet sich im Verwahrsam des Vorsitzenden, welcher für ihre Sicherheit zu sorgen hat, und welcher für jeden Unfall, der aus Mangel an Vorsorglichkeit entspringt, verantwortlich ist.

Es kann der Kasse kein Betrag ohne vorherigen motivirten Beschluß entnommen werden.

Die Personen, welche die beiden Schlüssel der Kasse in Verwahrsam haben, sind für die in dieselben niedergelegten Gelder und Werthe verantwortlich.

Alle Summen, welche in die Kasse des Verwaltungs-Raths gelegt, oder aus derselben zur Aushändigung an den Schatzmeister herausgenommen werden, hat der Letztere im Beisein des Vorsitzenden in ein in der Kasse liegendes Notizbuch (carnet) einzutragen, welches nur aus derselben herausgenommen werden darf, wenn es etwas darin einzutragen giebt.

Dieses Notizbuch wird bei den Kassen-Revisionen und der am 1sten jedes Monats stattfindenden Aufnahme der Geldbestände benutzt.

Was die Kasse des Schatzmeisters anbelangt, so ist dieser Rechnungs-Offizier für die Gelder, welche sie empfängt, verantwortlich, ohne daß dies dem Staate für den in gewissen bestimmten Fällen gegen den Verwaltungs-Rath oder den Major zu ergreifenden subsidiarischen Rekurs zum Präjudiz gereicht.

Bei den Truppentheilen und Theilen von Truppentheilen, welche keinen Verwaltungs-Rath haben, besteht nur eine einzige Kasse, deren Schlüssel der Kommandeur hat, zur Aufnahme der Gelder.

Jeder Verwaltungs-Rath ist bei jeder monatlichen oder unvermutheten Kassen-Revision verpflichtet, dem Militair-Unter-Intendanten die baare Summe wissen zu lassen, welche den bis zu einem gewissen Zeitpunkte erforderlichen Geldbedarf übersteigt. Dieser Zeitpunkt erstreckt sich beim Verbleib in dem Standquartiere bis zum 20sten des auf das laufende Vierteljahr folgenden Monats, beim Wechsel im Departement oder der Division bis zum Ende des diesfälligen Marsches.

Mit der gedachten Benachrichtigung verbindet er den Antrag auf Niederlegung dieses Ueberschusses in die Staatskasse.

Die in solchen Fällen zu deponirenden Summen werden dem Schatzmeister übergeben, welcher sie an die Kasse des Finanz-Einnehmers des Ortes gegen Quittung abführt.

Bei jedesmal nachgewiesenem Bedarf können die Truppentheile die so deponirten Summen ganz oder zum Theil wieder entheben.

Die diesfälligen Einlagen und Rücknahmen werden immer in runden Summen von 1000 Franken bewirkt.

Beim Uebertritte eines Truppentheils in ein anderes Departement wird seine Rechnung mit der Staats-Kasse dadurch ausgeglichen, daß dem Verwaltungs-Rathe von dem Einnehmer eine Anweisung zur Uebertragung der diesfälligen Summen auf den Einnehmer des neuen Departements ausgestellt wird.

Die Deposital-Quittungen der Einnehmer, die Summen, welche sie zurückzahlen, sowie die Uebertragungs-Anweisungen müssen vom Schatzmeister gleich an demselben Tage in die Kasse des Verwaltungs-Raths niedergelegt werden.

Die Finanz-Einnehmer empfangen die zu deponirenden Summen und bewirken die Zurückzahlungen und Uebertragungen der deponirten Summen auf Grund eines ihnen vom Schatzmeister eingehändigten Auszugs aus dem Beschlusse des Verwaltungs-Raths, nachdem dieser Beschluß mit der Anweisung des Militair-Unter-Intendanten versehen worden ist.

Alle Geld-Bewegungen, welche aus diesen Operationen entspringen, werden von den Einnehmern nach ihrem Datum in ein besonderes Buch eingetragen, welches laufendes Abrechnungs-Buch mit der Staats-Kasse (livret de compte courant avec le Trésor) genannt, vom Militair-Unter-Intendanten paginirt und paraphirt und in die Kasse des Verwaltungs-Raths niedergelegt wird, aus welcher es nur zum Zwecke dieser Eintragungen herausgenommen werden darf.

Wenn es ein Verwaltungs-Rath versäumt haben sollte, auf Niederlegung der zu seinem Bedarf entbehrlichen Summen in die Staats-Kasse anzutragen, so liegt dem mit der administrativen Polizei des Truppentheils betrauten Militair-Unter-Intendanten die Pflicht ob, diese Niederlegung herbeizuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die detachirten Theile ohne Verwaltungs-Rath Anwendung.

Drittes Kapitel.

Von der Buchführung bei den Truppentheilen.

Alle Umstände und Verrichtungen, welche sich, ihrem Wesen nach, auf die innere Verwaltung der Truppentheile und der mit einer beson-

deren Verwaltung versehenen Theile von Truppentheilen beziehen, müssen in besonders zu diesem Zwecke vorgeschriebene Bücher, Listen oder Kontrollen eingetragen werden.

Die Anzahl dieser Bücher 2c. ist eine so bedeutende, daß es für den Zweck dieses Werkes zu weit führen würde, dieselben hier sämmtlich einzeln aufzuführen. Die wichtigsten Bücher 2c. sind folgende:

1. Das Beschluß-Buch (le registre des délibérations);
2. das Stärke-Buch (le registre de l'effectif);
3. das Einnahme- und Ausgabe-Journal (le registre-journal des recettes et dépenses);
4. das Einnahme- und Ausgabe-Centralisations-Buch (le registre de centralisation des recettes et dépenses);
5. das Buch über die den einzeln marschirenden Militairs gemachten Vorschüsse (le registre des avances faites en route aux militaires isolés);
6. das Buch über die Einnahmen und den Verbrauch im Bekleidungswesen (le registre des recettes et consommations du service de l'habillement);
7. Die General-Kontrollen der Effekten, Waffen und Instrumente (les contrôles généraux des effets, armes et instruments);
8. das Buch über die Effekten der ersten Kategorie, welche zwar in das Magazin zurückgeliefert, aber noch in brauchbarem Zustande sind (le registre des effets de la première catégorie, rentrés en magasin et devant servir encore);
9. die Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Bücher oder Listen (les livres ou registres de compagnie, escadron ou batterie);
10. das Sold-Buch der Mannschaften (le livret des hommes de troupe);
11. das Menage-Buch (le livret d'ordinaire).

1. Das Beschluß-Buch.

Das Beschluß-Buch ist im eigentlichen Sinne des Wortes das Buch über den administrativen Betrieb der Verwaltungs-Räthe.

Es ist bei den Truppentheilen dazu bestimmt, Sitzung für Sitzung den genauen Vermerk der von dem Verwaltungs-Rathe erörterten Maaßregeln und Operationen, geschlossenen Verträge 2c. und an den Schatzmeister erfolgten Geld-Ueberweisungen aufzunehmen. In dasselbe werden alle Akte, welche sich auf die Organisation und Verwaltung des

Truppentheils beziehen, sowie die periodischen Feststellungen der verschiedenen Bücher, die Rechnungs-Revisions- und Feststellungs-Verhandlungen der Beamten des Militair-Intendantur-Corps und der General-Inspekteure eingetragen.

Das Beschluß-Buch wird von dem mit der administrativen Polizei des Truppentheils betrauten Militair-Unter-Intendanten paginirt und paraphirt.

2. Das Stärke-Buch.

Das Stärke-Buch, dessen Zweck der Name schon andeutet, besteht aus drei Theilen:

In den ersten Theil wird Tag für Tag die Stärke bataillons-, kompagnie-, eskadron- oder batterieweise eingetragen;

in dem zweiten Theile werden namentlich die seit dem vorhergehenden Tage eingetretenen Veränderungen aufgeführt;

in dem dritten Theile wird durch Zusammenstellung des Abgangs und Zuwachses des vorhergehenden Tages der jedesmalige Tages-Bestand ersichtlich gemacht.

Die täglichen Rapporte, welche die am vorhergehenden Tage eingetretenen Veränderungen enthalten und von den Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeuren dem Major zur weiteren Aushändigung an den Schatzmeister geliefert werden, dienen als Grundlage bei der Führung des Stärke-Buchs.

Aus diesem Buche werden die vom Truppentheile dem Kommando und der Verwaltung zu liefernden Stärke-Rapporte (situations d'effectif) ausgezogen.

3. Das Einnahme- und Ausgabe-Journal.

In das Einnahme- und Ausgabe-Journal werden, dem Datum nach, eingetragen:

Alle Einnahmen, welche für Rechnung eines Truppentheils oder eines Theiles eines Truppentheiles stattgefunden haben;

die der Kasse des Verwaltungs-Raths entnommenen und dem Schatzmeister überwiesenen Summen;

die von diesem Rechnungs-Offizier bewirkten Zahlungen.

Jeder eingetragene Artikel wird mit einer laufenden Nummer versehen, welche auch der betreffende Belag erhält. Die Reihe der Nummern läuft jährlich fort und ist nach Einnahmen und Zahlungen unterschieden.

Die Balance der Einnahmen und Zahlungen wird außer anderen Umständen, welche dieselbe nothwendig machen können, am ersten Tage jedes Vierteljahrs, sowie jedesmal dann gezogen, wenn die Centralisation des Geld-Rechnungs-Wesens von den Beamten des Militair-Intendantur-Corps festgestellt werden soll.

Diese Balance wird von dem Schatzmeister bescheinigt, vom Major geprüft und vom Verwaltungs-Rathe festgestellt.

Der Kassen-Bestand, welchen die Balance darstellt, umfaßt den Bestand in beiden Kassen (in der Kasse des Verwaltungs-Raths und in der des Schatzmeisters).

Der so aufgestellte Kassen-Abschluß wird dem Militair-Unter-Intendanten vorgelegt, welcher denselben nach den Belägen prüft, und nach Feststellung der vorgefundenen Werthe dem Kriegs-Minister einreicht.

4. Das Einnahme- und Ausgabe-Centralisationsbuch.

Dieses Buch gehört ebenso wie das Beschlußbuch, seinem Wesen nach, zum administrativen Betriebe der Verwaltungs-Räthe.

Dasselbe hat den Zweck, bei jedem Truppentheile, für jedes Vierteljahr besonders, alle in diesem Vierteljahre vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, nach Maaßgabe der Natur der einzelnen Fonds unterschieden, zu centralisiren, und die diesfälligen Ergebnisse darzustellen.

Es sind folgende Arten von Fonds zu unterscheiden:

1. Sold und Sold-Zubehör;
2. individuelle Masse;
3. allgemeine Unterhaltungs-Masse { erster Theil; zweiter Theil;
4. Unterhaltungs-Masse für Pferdegeschirr und Hufbeschlag;
5. besondere Fonds { für die Bekleidung; für das Pferdegeschirr; für die Unterhaltung der Waffen; für die Unterhaltung der Regiments-Schulen;
6. verschiedene Fonds.

Die Einnahmen und Ausgaben werden außerdem in dem Buche unterschieden:

In wirkliche (effectives) Einnahmen und Ausgaben;
in Einnahmen und Ausgaben in Folge von Abschreibungen und Uebertragungen (par virements).

Die wirklichen Einnahmen sind solche, welche unmittelbar aus der Staatskasse herrühren.

Die wirklichen Ausgaben sind solche, welche das Ergebniß von erfolgten Zahlungen sind, die den Kassenbestand um die gezahlten Beträge vermindern.

Die Einnahmen und Ausgaben in Folge von Abschreibungen und Uebertragungen sind solche, welche die Lage zweier von Natur verschiedenen Fonds verändern, ohne die Hauptsumme der in der Kasse vorhandenen Werthe zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Die Abschreibungen und Uebertragungen unter den verschiedenen Fonds bilden im Buche ein besonderes Kapitel.

Die Einnahmen und Ausgaben müssen in das Centralisationsbuch zu derselben Zeit und unter denselben Nummern wie in das Journal, jedoch nur unter summarischer Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen werden.

5. Das Buch über die den einzeln marschirenden Militairs gemachten Vorschüsse.

In dieses Buch werden die Zahlungen eingetragen, welche denjenigen Militairs geleistet worden sind, die sich in der Lage befunden haben, Geld-Vorschüsse auf dem Marsche zu empfangen, oder für deren Rechnung die ihnen gelieferten kleinen Ausrüstungs-Gegenstände bezahlt worden sind. Die gezahlten diesfälligen Beträge werden diesen Militairs auf ihren Sold und ihre eventuelle Masse in Anrechnung gebracht.

Die Militairs werden namentlich eingetragen, sobald der Verbrauch der gezahlten Beträge durch die betreffenden Marsch-Routen oder durch die von den Militair-Unter-Intendanten eingehenden summarischen Zusammenstellungen zur Kenntniß des Truppentheils gelangt.

Unmittelbar nach der erfolgten Eintragung werden die den Unteroffizieren und Gemeinen gemachten Vorschüsse auf das Debet der für ihre individuelle Masse geführten Rechnung gestellt. Die Vorschüsse der Offiziere &c. werden auf ihr Gehalt in Anrechnung gebracht.

6. Das Buch über die Einnahmen und den Verbrauch im Bekleidungswesen.

Dieses Buch ist zur Eintragung der in das Magazin eingelieferten und aus demselben ausgegebenen, zum Gebrauche der Truppen dienenden Materialien und Effekten bestimmt.

Dasselbe zerfällt in zwei Theile, von welchen jeder ein besonderes Volumen bildet. Der eine Theil ist für die Einlieferungen, und der andere Theil für die Verausgabungen bestimmt.

Die Materialien und Effekten sind darin in folgende Kapitel unterschieden:

I. Kapitel.	Materialien für die Bekleidung und das Pferdegeschirr;
II. Kapitel.	Bekleidungs-, Kopfbedeckungs-, große Ausrüstungs-Effekten und Waffen;
III. Kapitel.	Effekten zum besonderen Gebrauche des Tambour-Majors, der Tambour-Korporale und Sapeure;
IV. Kapitel.	Pferdegeschirr-Effekten;
V. Kapitel.	musikalische Instrumente;
VI. Kapitel.	kleine Ausrüstungs-Effekten;
VII. Kapitel.	Waffentheile;
VIII. Kapitel.	Theile von Shakos, Helmen oder anderen Kopfbedeckungen, nach Maaßgabe der Waffe;
IX. Kapitel.	Materialien-Abfälle aus den Handwerksstätten;
X. Kapitel.	ausrangirte Effekten und Waffen;
XI. Kapitel.	Mobiliar des Truppentheils, verschiedene Effekten und Geräthschaften, Verpackungs-Materialien.

Dieses Buch wird von dem Militair-Unter-Intendanten paginirt und paraphirt.

Die Eintragungen finden in der Reihenfolge der Einnahmen und Verausgabungen, dem Datum nach, statt. Hiervon machen jedoch die Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf die zur Anfertigung von Effekten ꝛc. verwendeten Materialien, die Abfälle aus den Handwerksstätten, sowie auf die Ablieferungen der in den Truppentheilen angefertigten Effekten in das Magazin beziehen, eine Ausnahme, deren Eintragung nur vierteljährlich nach Feststellung der mit den Handwerksmeistern eröffneten Rechnungen erfolgt.

Am ersten jedes Vierteljahrs werden die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander balancirt, worauf die Feststellung dieser Balance erfolgt.

Eine hinter der Balance des vierten Vierteljahrs für die vier ersten Kapitel gemachte summarische Zusammenstellung wird eines der Elemente der von dem Verwaltungs-Rathe aufzustellenden jährlichen Betriebs-Rechnung.

7. Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriebücher.

Bei jeder Kompagnie, Eskadron oder Batterie werden für ihre besondere Verwaltung folgende Bücher geführt:

Ein Stamm-Verzeichniß der Mannschaften (matricule des hommes);

ein Stamm-Verzeichniß der Pferde (matricule des chevaux), bei den Truppen zu Pferde;

ein Detailbuch (livre de détail).

Das Stamm-Verzeichniß der Mannschaften besteht aus einzelnen, für jeden Unteroffizier und Soldaten besonders geführten losen Blättern, in welchen alle aus dem Stamm-Register des Truppentheils ausgezogenen Umstände bezüglich des Civil-Standes, der Einstellung in den Militairdienst, der während desselben in den verschiedenen Stellungen geleisteten Dienste, der Feldzüge, der Entlassung aus dem Dienste, sowie die an die einzelnen Mannschaften verabfolgten Effekten und Waffen vermerkt werden.

Bei der Versetzung eines Mannes zu einer anderen Kompagnie, Eskadron, Batterie oder einem anderen Truppentheile folgt ihm das bezügliche Blatt nach seinem neuen Bestimmungsorte, nachdem dasselbe vom Major und Militair-Unter-Intendanten geprüft und visirt worden ist.

Das Stamm-Verzeichniß der Pferde nimmt in analoger Weise alle Angaben des Stamm-Registers des Truppentheils für jedes Pferd, unter andern den Namen des Pferdes, dessen Abstammung und Signalement, dessen Geschirr-Gegenstände und den Namen seines Reiters auf. Dieses Verzeichniß besteht ebenfalls aus einzelnen losen Blättern, welche für jedes Pferd besonders geführt werden, und bei Abgabe eines Pferdes an eine andere Kompagnie, Eskadron, Batterie oder einen anderen Truppentheil demselben ebenfalls folgen.

Das Detail-Buch nimmt verschiedene Gegenstände der inneren Verwaltung auf, und ist nach Maaßgabe der Natur der diesfälligen Gegenstände in 18 Kapitel eingetheilt.

Dasselbe wird am 1sten Januar jedes Jahres erneuert und nach seiner Erneuerung in die Archive des Truppentheils niedergelegt.

8. Soldbuch der Mannschaften.

Jeder Mann eines Truppentheils wird mit einem Buche versehen, welches ihm selbst gehört, und welches er in allen seinen Anwesenheits- und Abwesenheits-Stellungen behält.

Dieses Buch führt alle wesentlichen Umstände, welche den Inhaber desselben persönlich betreffen, nach Maaßgabe der in den Stamm-Verzeichnissen

und im Detail-Buche seiner Kompagnie, Eskadron oder Batterie enthaltenen Angaben, auf.

Die für den Soldaten wichtigsten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind in diesem Buche abgedruckt.

Alles, was das Kredit oder Debet der individuellen Masse betrifft, wird in chronologischer Ordnung in Gegenwart des Inhabers darin eingetragen.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs und bei jeder Versetzung wird diese für die individuelle Masse geführte Rechnung von dem Hauptmann geprüft und festgestellt.

Die Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeure sind für die richtige und zweckmäßige Führung dieser Bücher verantwortlich.

9. Das Menage-Buch.

Bei jeder Kompagnie, Eskadron oder Batterie wird ein Menage-Buch gehalten, in welches täglich alle Einnahmen und Ausgaben der Menage-Kasse eingetragen werden.

Wenn die Stärke einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie sich so erhöht, daß es nothwendig wird, zwei Menage-Tische zu errichten, so wird auch ein zweites Menage-Buch angelegt.

Viertes Kapitel.

Von den bei den Truppentheilen beobachteten Formen, um das Vorhandensein und die Ansprüche der Militairs zu konstatiren.

Es werden bei den Truppentheilen Listen und Schriften geführt, die den speziellen Zweck haben, nachzuweisen, welche Militairs wirklich vorhanden sind, und auf welche Gebührnisse dieselben Anspruch haben.

Diese Listen und Schriftstücke sind folgende:

Die Stamm-Register (les registres matricules);
die jährlichen Kontrollen (les contrôles annuels);
die Stärke-Rapporte (les situations d'effectif);
die Verlesungs- und Kontrolle-Listen (les feuilles d'appels et de contrôle);
die Tages-Listen (les feuilles de journées).

Fünftes Kapitel.

Von der Empfangnahme und Verausgabung der Geld-Gebührnisse.

§. 1.

Sold- und Sold-Zubehör der Offiziere.

Der Sold und Sold-Zubehör wird den Offizieren monatlich postnumerando gezahlt.

Die Zahlung findet auf Grund einer namentlichen, von dem Schatzmeister angefertigten Liste statt, in welcher alle am letzten Tage des Monats anwesend gewesenen Offiziere aufgenommen sind. Nach geschehener Zahlung quittiren diese Offiziere über die empfangenen Beträge durch ihre Namensschrift am Rande der gedachten Liste.

Diejenigen Offiziere, welche sich mit dem Verwaltungs-Rathe nicht an einem Orte befinden, stellen über die empfangenen Beträge besondere Quittungen aus, welche dem Schatzmeister Behufs Anheftung an der vorerwähnten namentlichen Liste übersandt werden.

Kein Offizier darf für einen anderen Offizier quittiren, wenn er von diesem nicht eine mit seinem Privatsiegel versehene Ermächtigung beibringt, welche sich auf gesetzliche Behinderungsgründe stützt.

Die Summen, welche den bei ihren Truppentheilen verstorbenen Offizieren gebühren, werden nach Anerkenntniß ihrer Gesetzmäßigkeit durch den Militair-Unter-Intendanten an die Depositen-Kammer abgeführt, nachdem die Beträge, welche die gedachten Offiziere dem Staate oder dem Truppentheile verschulden, davon in Abzug gebracht sind. In solchem Falle liegt es dem Verwaltungs-Rathe ob, den Erben ein Duplikat der mit der Quittung des Finanz-Einnehmers versehenen diesfälligen Ueberweisungs-Rechnung zuzustellen.

Wenn die Schulden des Offiziers seine Forderung übersteigen, so läßt der Verwaltungs-Rath ein diesfälliges Verzeichniß in zwei Exemplaren anfertigen, aus welchem der Name und letzte Wohnort des Verstorbenen und wo möglich Name und Wohnort seiner Erben, sowie die Summe, mit welcher er in Schuld verblieben ist, hervorgeht. Dieses Verzeichniß wird vom Militair-Unter-Intendanten geprüft und visirt, und demnächst in einem Exemplar dem Divisions-Intendanten übersandt. Dieser berichtet hierüber an den Kriegs-Minister, welcher im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister auf die Mittel zur Eintreibung

der Schuldforderung Bedacht nimmt. Das zweite Exemplar wird von dem Militair-Unter-Intendanten dem Verwaltungs-Rathe zurückgegeben, welcher solches dem Schatzmeister zu seiner Justifikation zugehen läßt.

Für jedes Vierteljahr wird von dem Schatzmeister eine namentliche Uebersicht auf Grund der von dem Militair-Unter-Intendanten geprüften und visirten Tages-Listen aufgestellt. Diese Uebersicht dient dazu, die den Offizieren gezahlten Summen und den Betrag der zu ihren Gunsten eingetretenen Bewilligungen nebeneinander zu stellen, und da, wo sich bei dieser Zusammenstellung Verschiedenheiten zeigen, solche durch spezielle Bezeichnung des zu viel oder zu wenig Empfangenen ersichtlich zu machen.

Diese Differenzen werden darauf sofort dadurch ausgeglichen, daß das zu wenig Empfangene dem betreffenden Offizier nachgezahlt, das zu viel Empfangene aber von ihm wieder eingezogen wird.

In ähnlicher Weise wird auch in Bezug auf die von den Offizieren zu viel empfangenen Naturalien verfahren.

§. 2.

Sold und andere Geld-Gebührnisse der Mannschaften.

Der Sold der Mannschaften zerfällt in zwei verschiedene Theile, von welchen der eine die Menage-Kosten (dépenses de l'ordinaire), der andere das Taschengeld (deniers de poche) umfaßt.

Diese beiden Grund-Bestandtheile des Soldes der Mannschaften machen im eigentlichen Sinne des Wortes das aus, was man Löhnung (prêt) nennt.

Der Löhnung schließen sich an:

Die Marsch-Zuschüsse;
die Zuschüsse für die in Paris Stationirten;
die Zuschüsse zur Feier des Geburtstags des Kaisers.

Die Löhnung wird erhoben:

Praenumerando, für die auf dem Friedensfuße stehenden Truppen;
postnumerando, für die Truppen, welche die Feld-Lebensmittel in natura empfangen und keine Menage haben.

Die Zahlung wird vom Schatzmeister auf Grund der Löhnungs-Listen (feuilles de prêt) bewirkt, welche die Hauptleute für die unter ihren Befehlen stehenden Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen von fünf zu fünf Tagen aufzustellen haben und in welchen, nach Maaß-

gabe der verschiedenen Grade, auf Grund der Tagezahl, die verschiedenen Geld-Gebührnisse in Rechnung gestellt werden.

Der zur Menage fließende Theil des Soldes beträgt für jeden Korporal, Brigadier und Gemeinen in der Regel

bei Empfang von Feld-Lebensmitteln 18 Centimen,
bei Empfang des Brodes, in der Garnison 33 Centimen,
bei Empfang des Brodes, auf dem Marsche 43 Centimen

täglich. Wenn die Preise der Lebensmittel eine ungewöhnliche Höhe erreichen, können vom General auch noch höhere Sold-Abzüge zum Menage-Fonds angeordnet werden; in jedem Falle müssen aber dem Soldaten täglich noch mindestens 5 Centimen als Taschengeld verbleiben.

Mit der Detail-Zahlung sind die Feldwebel und Wachmeister jeder Kompagnie, Eskadron oder Batterie beauftragt.

Der Menage-Fonds bestreitet die Kosten:

Für das Suppen-Brod;
das Fleisch (Speck und Fett);
für die Gemüse;
für die Erleuchtung der Kameradschaften;
für die Reinigung der Wäsche der Leute;
für die Besen;
für den Ankauf oder die Ermiethung der Küchen-Utensilien;
für die Ingredienzien zur guten Instandhaltung des Lederzeugs, zum Putzen der Patrontaschen und Schwärzen der Schuhe und Stiefel.

Es werden besondere Menage-Bücher (livrets d'ordinaire) und Quittungs-Hefte (cahiers de quittance) geführt. In erstere werden sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Menage-Fonds eingetragen; in letzteren quittiren die Verkäufer über die von ihnen gelieferten, darin aufgeführten Gegenstände durch Beisetzung ihres Namens. Diese Bücher werden von den Unter-Intendanten und Intendanten bei ihren regelmäßigen und unvermutheten Inspektionen revidirt.

Es ist ausdrücklich untersagt, von dem Solde der Mannschaften Abzüge eintreten zu lassen, die durch die Reglements nicht genehmigt sind.

§. 3.

Von den Massen.

1. Individuelle Masse.

Die bei den Truppentheilen für jeden einzelnen Mann mittelst der ersten Einlage (première mise), welche er bei seinem Eintritte

in den Dienst oder unter gewissen besonderen Umständen empfängt, gebildete individuelle Masse hat den Zweck, für seine Rechnung zu bestreiten:

Den Ankauf, die Unterhaltung und Erneuerung der kleinen Ausrüstungs-Gegenstände und kleinen Montirungs-Stücke des Mannes, sowie außerdem des Pferde-Putzeugs bei den Truppen zu Pferde;

die Reparaturen an den Waffen und den Bekleidungs-Effekten, den großen Ausrüstungs- und Pferde-Geschirr-Gegenständen, wenn dieselben durch den Mann veranlaßt und ihm zur Last gestellt worden sind;

die Kosten, welche er ganz oder zum Theil für Verluste von Effekten aller Art und Abnutzungen oder Beschädigungen in den Militair-Gebäuden oder bei dem Bürger zu tragen hat;

die Erstattung der Vorschüsse, welche ihm, wenn er einzeln auf dem Marsche begriffen gewesen ist, in Geld oder kleinen Ausrüstungs-Gegenständen haben gemacht werden können;

die Kosten der Leibwäsche des Soldaten.

Grundsätzlich ist die individuelle Masse das Eigenthum des Mannes. In gewissen Fällen greift jedoch auch der Staat auf den Fonds zurück.

Der Fonds der Masse wird namentlich vergrößert:

Durch die zu seiner Unterhaltung ausgesetzte tägliche Geldquote;

durch die zur Vervollständigung der Masse von den Mannschaften geschehenen freiwilligen Ueberweisungen.

Man unterscheidet bei der individuellen Masse in Bezug auf die durch solche bedingte Führung der individuellen Rechnungen:

Die Vollständigkeit der Masse (le complet de la masse);

das Credit der Masse (le crédit de la masse);

das Debet der Masse (le débit de la masse);

den Massen-Fonds (le fonds de masse);

den Massen-Ueberschuß (l'excédant de masse).

Die Vollständigkeit der Masse ist eine bestimmte Summe, welche von dem Manne als seine Masse niedergelegt werden muß. Dieselbe beträgt:

Bei den Handwerksmeistern		80 Fr.;
bei den Unteroffizieren, Korporalen, Brigadiers und Gemeinen	Infanterie	35 »
	Kavallerie, reitende Artillerie	55 »
	Fuß-Artillerie	40 »

Das Kredit der Masse wird aus sämmtlichen bewilligten und überwiesenen Summen gebildet, welche das Haben der Masse vermehren.

Das Debet der Masse bildet sich aus allen, dem Manne oder in Bezug auf denselben für Rechnung der Masse gezahlten Summen.

Der Massen-Fonds ist die Summe, welche sich aus der Balance des Kredits und Debets der Masse ergiebt.

Der Massen-Ueberschuß ist die Summe, welche die Vollständigkeit der Masse übersteigt.

Jeder Soldat, der seinen Tornister oder Mantelsack in Bezug auf den vollständigen Inhalt desselben vorschriftsmäßig ausgerüstet hat und dessen Massen-Rechnung bei ihrem vierteljährlichen Abschlusse einen Ueberschuß ergiebt, hat auf die Zahlung dieses Ueberschusses Anspruch.

Es ist den Truppen untersagt, den Unteroffizieren und Soldaten auf ihre individuelle Masse einen Vorschuß zu machen. Die einzigen erlaubten Vorschüsse sind diejenigen, welche die Militair-Unter-Intendanten in gewissen bestimmten Fällen den allein marschirenden Mannschaften machen dürfen, wenn dieselben auf die Marsch-Entschädigung keinen Anspruch haben, und außer Stande sind, sich an ihren Bestimmungsort ohne einen Vorschuß in Geld oder Effekten zu begeben.

Die Fonds der Masse werden von den Verwaltungs-Räthen, unter Mitwirkung der Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeure, verwaltet.

Es besteht bei jedem Truppentheile eine Kommission von drei Hauptleuten und dem Major als Vorsitzendem, welche die Verträge zum Ankaufe von kleinen Ausrüstungs-Gegenständen innerhalb der Grenzen der Preise des ministeriellen Tarifs abzuschließen hat. Diese Verträge erlangen erst nach deren Bestätigung durch den Verwaltungs-Rath und den Militair-Unter-Intendanten Gültigkeit.

Die Fonds der Masse der wegen Desertion, Todes, längerer Abwesenheit, Gefangenschaft oder Verurtheilung zu schweren Strafen aus den Kontrollen gestrichenen Mannschaften fallen dem Staate anheim, und fließen zur allgemeinen Unterhaltungs-Masse.

2. Unterhaltungs-Massen.

Die Unterhaltungs-Massen werden in die allgemeine Unterhaltungs-Masse und in die Masse zur Unterhaltung des Pferdegeschirrs und Hufbeschlags unterschieden, welcher sich, meistens für den Krieg, die Masse zur Unterhaltung der Packsättel und des Hufbeschlags der Pack-Pferde oder Pack-Maulesel anschließt.

Die allgemeine Masse zerfällt wiederum in zwei verschiedene Theile.

Der erste Theil, welcher ausschließlich zur Unterhaltung der Musik bestimmt ist, sorgt:

Für den Ankauf und die Unterhaltung der Instrumente;

für die den Soldaten und den Zöglingen der Musik zu ertheilenden Prämien;

für den Ankauf der Musik-Hefte und Papiere.

Der zweite Theil bestreitet:

Die Reparaturen der Bekleidungs-Effekten, der Kopfbedeckung und der großen Ausrüstungs-Gegenstände;

die Lieferung der Ausrüstung der Tambour-Majore, Tambours, Sapeure und Musiker;

gewisse Kosten der Regiments-Schulen;

die Kosten der Regiments-Krankenstube;

die Erleuchtung (ausschließlich nur bei den Truppen zu Fuß) der Treppen und Korridore der Kasernen;

den Ankauf der zum Unterrichte der Unteroffiziere, Korporale oder Brigadiers und Gemeinen erforderlichen Bücher und Reglements-Auszüge;

die verschiedenen Magazinkosten;

die sogenannten eventuellen Kosten.

Die Verwaltungs-Räthe haben unter der einfachen Ueberwachung der Militair-Unter-Intendanten die freie und vollständige Verfügung über den ersten Theil der allgemeinen Masse.

In Bezug auf die Ausgaben für Rechnung des zweiten Theils der allgemeinen Unterhaltungs-Masse sind den Verwaltungs-Räthen durch besondere Bestimmungen und Tarife bestimmte Grenzen, in welchen sie sich zu halten haben, vorgeschrieben.

Die allgemeine Unterhaltungs-Masse wird nur bei der Centralstelle für sämmtliche im Innern des Reichs stationirte Theile eines und desselben Truppentheils erhoben.

In den Armeen empfangen die Kriegs-Detachements unmittelbar einen Theil, welcher vom Kriegs-Minister bestimmt wird.

Für Rechnung der allgemeinen Unterhaltungs-Masse werden diejenigen Reparaturen ausgeführt, welche durch den natürlichen Gebrauch der Effekten oder ohne Verschulden der Mannschaften veranlaßt sind. Alle übrigen Reparaturen werden von den individuellen Massen bestritten.

Die Masse zur Unterhaltung des Pferdegeschirrs und Hufbeschlags hat zu sorgen:

1. Für den Hufbeschlag und die Bezeichnung der Truppen-Pferde;
2. für die Bezeichnung der dem Staate gehörigen Offizier-Pferde;
3. für die Behandlung der kranken Pferde;
4. für die Unterhaltung und Reparatur der Pferdegeschirr-Effekten;
5. für die Desinficirung der vom Rotz-Gifte durchdrungenen Pferdegeschirr-Effekten;
6. für die Durchräucherung der Pferdeställe;
7. für die Unterhaltung und Erneuerung der zum Gebrauche in den Reitbahnen und Krankenställen bestimmten Pferdegeschirr-Effekten;
8. für den Ankauf und die Unterhaltung der zur allgemeinen Benutzung bestimmten Stall-Utensilien;
9. für die gewöhnliche Erleuchtung der Korridore und Treppen der Kasernen;
10. für die Erleuchtung der Pferdeställe;
11. für die unvorhergesehenen Ausgaben, welche durch spezielle ministerielle Entscheidungen der Masse zur Last gestellt werden.

Der Masse zur Unterhaltung des Pferdegeschirrs tritt der Erlös aus dem Verkaufe des Düngers hinzu.

Die stehenden Ausgaben werden auf Grund von Verträgen rc. bewirkt, welche die Verwaltungs-Räthe mit ihren Kurschmieden in Bezug auf den Hufbeschlag, und mit ihren Sattlermeistern in Bezug auf die Unterhaltung der Pferdegeschirr-Effekten abschließen.

Sechstes Kapitel.

Von der Empfangnahme und Verausgabung der Natural-Gebührnisse.

Zum Natural-Bedarf der Truppen sind zu rechnen:
Die Lebensmittel, Fourrage und die Brenn-Materialien;
die Bekleidungs- rc. Gegenstände;
die Waffen und Munition.

Es würde hier zu weit führen, die zahlreichen Detail-Bestimmungen, welche hierüber in der inneren Verwaltung bei den Truppen bestehen, aufzuführen und zu verfolgen. Von Interesse dürfte es jedoch sein, die wichtigsten Theile der diesfälligen Bestimmungen in Bezug auf die Empfangnahme und Verausgabung der Waffen und Munition kennen zu lernen, worüber die nachfolgende Darstellung die wesentlichsten Aufschlüsse liefern dürfte.

Sämmtliche Waffen, mit welchen die Truppentheile versehen sein müssen, werden den Zeughäusern des Staats entnommen.

Die Feuer-Waffen und die blanken Waffen, welche an die Truppen ausgegeben werden, sind mit einer Nummer versehen, welche die Serie anzeigt, zu welcher die verschiedenen Waffengattungen gehören. Es giebt so viele Serien als überhaupt Waffengattungen vorhanden sind, die verschiedenen Arten der Waffengattungen kommen hierbei nicht in Betracht. Es besteht hiernach beispielsweise eine Serie für die Flinten oder Büchsen, eine andere für die Musketen, eine andere für die Pistolen, eine andere für die Säbel.

Die jedem Truppentheile zu bewilligende Waffengattung und Waffenzahl richtet sich nach seiner Stärke an Unteroffizieren und Soldaten, und nach der Zusammensetzung seiner Bewaffnung.

Jeder Truppentheil oder jeder Theil eines Truppentheils mit selbstständiger Verwaltung führt ein sogenanntes Waffenbuch (livret d'armement). Dasselbe ist von dem Militair-Unter-Intendanten, welchem die administrative Polizei des Truppentheils obliegt, paginirt und paraphirt, und zur Eintragung jedes Abgangs und Zugangs von Waffen bestimmt.

Am 31sten Dezember jedes Jahres muß dieses Buch von dem Verwaltungs-Rathe und dem Militair-Unter-Intendanten dergestalt festgestellt werden, daß aus demselben die Anzahl der bei dem Truppentheile befindlichen Waffen jeder Art hervorgeht.

Ein von dem Militair-Unter-Intendanten geprüfter und festgestellter Rapport bezüglich aller Ab- und Zugänge an Waffen im Laufe des Jahres wird in der ersten Hälfte des Monats Januar dem Minister eingereicht.

Es gilt als allgemeiner Grundsatz, daß den Truppen nur auf Grund einer ministeriellen Ermächtigung Waffen überwiesen werden dürfen. In dringenden und außergewöhnlichen Fällen müssen jedoch die Artillerie-Direktoren auch den diesfälligen schriftlichen Befehlen zur Lieferung von Waffen nachkommen, wenn diese Befehle nur von den Divisions-Kommandeuren und Platz-Kommandanten ausgegangen sind.

In der Erhaltung und Unterhaltung der Waffen werden zwei verschiedene Systeme angewendet:

Le régime de l'abonnement und
Le régime de clerc à maître.

Das erstere System besteht darin, daß dem Ober-Waffenschmied ein täglicher Durchschnitts-Satz pro Waffe bewilligt wird, für welchen er die Unterhaltung und Reparatur der Waffen auszuführen hat, und

wird bei jedem Truppentheile in Anwendung gebracht, welcher in Frankreich stationirt ist und einen Ober-Waffenschmied hat.

Das letztere System besteht darin, daß die bezüglich der Unterhaltung und Reparatur der Waffen erforderlichen Arbeiten speziell in Rechnung gestellt und bezahlt werden, und wird bei allen Truppentheilen im Innern des Reichs, welche keinen Waffenschmied haben, und bei jedem außerhalb des französischen Gebiets verwendeten Truppentheile in Anwendung gebracht.

Beide Systeme haben das miteinander gemein, daß die Verwaltungs-Räthe die zu den Reparaturen erforderlichen Waffentheile aus den Waffen-Fabriken entnehmen. Der Verbrauch anderer Waffentheile als die in den Kaiserlichen Fabriken gefertigten ist bei den Truppentheilen untersagt.

Die Munition wird den Truppentheilen aus den Magazinen der Artillerie auf Grund einer vom Militair-Unter-Intendanten visirten und vom Divisions- oder Unter-Divisions-Kommandeur bestätigten Forderungs-Nachweisung geliefert.

Jeder Truppentheil läßt von dem Waffen-Lieutenant (lieutenant d'armement) ein sogenanntes, vom Militair-Unter-Intendanten paginirtes und paraphirtes Munitionsbuch (livret de munition) führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben an Munitions-Gegenständen eingetragen werden. Dieses Buch wird am Schlusse jedes Vierteljahrs in derselben Weise wie das Waffenbuch festgestellt.

Die Waffen und die Munition werden alljährlich einer Prüfung durch besonders dazu vom Minister bezeichnete Artillerie-Hauptleute unterworfen. Ueber die Ergebnisse ihrer Prüfungen erstatten diese Hauptleute dem Minister einen ausführlichen Bericht, in welchem sie zugleich die Truppentheile bezeichnen, welche sich bei der Unterhaltung ihrer Bewaffnung besonders ausgezeichnet haben, und die Waffen-Lieutenants und Ober-Waffenschmiede namhaft machen, die besondere Beweise von Eifer, Fleiß und Fähigkeit geliefert haben.

Siebentes Kapitel.

Von den Revisionen und Feststellungen in Bezug auf das Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Truppen.

Es werden von den Beamten des Militair-Intendantur-Corps periodische und unvermuthete Revisionen bei den Truppentheilen in Bezug auf ihr Kassen- und Rechnungs-Wesen abgehalten.

Die periodischen Revisionen finden alle Vierteljahr durch die Militair-Unter-Intendanten und alle Jahr durch die Militair-Intendanten statt; die unvermutheten Revisionen treten hingegen ein, so oft diese Beamten hierzu durch höhere Befehle ermächtigt werden, oder so oft sie eine solche Revision nach ihrem eigenen freien Ermessen für nothwendig halten.

Bei den Revisionen müssen den Beamten die Geldbestände vorgezeigt, sowie die Bücher mit sämmtlichen Rechnungs-Belägen, deren Einsicht sie für nöthig halten, vorgelegt werden.

Diesen Revisionen geht gewöhnlich eine Stück- und Detail-Musterung, ein Besuch der Kasernen, Pferdeställe, Küchen, Krankenstuben, Magazine und Handwerksstätten des Truppentheils voraus. Bei dieser Gelegenheit revidirt der Intendantur-Beamte die Kontrollen, die Sold-Bücher der Mannschaften, die Detail-Bücher der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen, die Menage-Bücher mit ihren Quittungs-Heften, vergleicht die angefertigten Effekten mit den ministeriellen Proben und prüft den Zustand der Tornister und Mantelsäcke, die Zahl, Beschaffenheit und den Zustand der aus der individuellen Masse zu unterhaltenden Effekten. Hierauf werden nach Zusammenberufung des Verwaltungs-Rathes die verschiedenen Bücher und Register desselben geprüft, mit dem Kontrolle-Visa versehen und festgestellt.

Die Feststellung des Militair-Unter-Intendanten ist nur provisorischer Natur, indem der Truppentheil gegen diese Feststellung noch an den Militair-Intendanten appelliren kann. Die Feststellung des Militair-Intendanten hat hingegen einen definitiven Charakter.

Fünftes Buch.

Von
den Militair-Pensionen.

Von den Militair-Pensionen.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Militair-Pension ist die Belohnung der dem Staate geleisteten Militair-Dienste, unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, welche durch das Gesetz bestimmt sind.

Dieselbe hat den Zweck, die Militair-Personen, welche sie erhalten, dem bürgerlichen Leben definitiv zurückzugeben, und zieht für dieselben den Ruhestand (position de retraite) nach sich.

Die Ruhe-Pension (pension de retraite) kann aus folgenden zwei verschiedenen Gründen erlangt werden:

1. In Folge des Dienstalters (pour ancienneté de service) und
2. in Folge von Verwundungen oder Gebrechlichkeiten (pour cause de blessures ou d'infirmités).

Besondere Gesetze bestimmen über diejenigen Pensionen, welche für nicht durch das allgemeine Gesetz vorgesehene hervorragende und außergewöhnliche Dienste zu bewilligen sind.

Die Höhe der Pension ist nach Maaßgabe des Grades und der vorerwähnten beiden Gründe, welche zu deren Bewilligung Veranlassung geben, verschieden. Es ist in dieser Beziehung ein niedrigster und höchster Pensions-Satz bestimmt, in dessen Grenzen sich die eintretenden Bewilligungen zu bewegen haben.

Das Gesetz stellt ferner fest, unter welchen Vorschriften und Bedingungen die Wittwen der Militair-Personen auf eine Pension und die Waisen der Militair-Personen auf jährliche Unterstützungen Anspruch haben.

Jeder Pensions-Antrag muß vor dem Ausscheiden aus dem Dienste gestellt werden.

Die Pensions-Anträge unterliegen einer dreifachen Kontrolle:

1. Der Kontrolle des Kriegs-Ministeriums;
2. der des Staats-Raths (Kommission des Kriegs und der Marine);
3. der des Finanz-Ministeriums, welchem das Recht zusteht, die Revision durch die vereinigten Kommissionen des Kriegs, der Marine und Finanzen zu verlangen.

Nach dieser dreifachen Kontrolle werden die Pensionen durch Kaiserliche Dekrete, welche in der Gesetz-Sammlung (bulletin des lois) abgedruckt werden, bewilligt und festgesetzt.

Wenn sich Jemand in seinen Pensions-Rechten verletzt glaubt, so kann er

entweder

im Wege des administrativen Rekurses

oder

im Wege des Rekurses an den Staatsrath

innerhalb gewisser Fristen dagegen Einspruch erheben.

Die Militair-Pensionen dürfen nicht mit Beschlag belegt werden und sind unabtretbar. Dieser Grundsatz erleidet jedoch in dem Falle einer Schuld gegen den Staat oder unter den in den Artikeln 203. und 205. des Civil-Codex angegegebenen Umständen eine Ausnahme. In diesen Fällen oder unter diesen Umständen sind die Militair-Pensionen Pensions-Abzügen unterworfen, deren höchster Betrag auf ein Fünftel wegen einer Schuld gegen den Staat und auf ein Drittel wegen Zahlung von Alimenten festgesetzt ist.

Das Recht auf die Erlangung oder den Genuß der Militair-Pensionen wird unterbrochen:

Durch die Verurtheilung zu einer Leibesstrafe oder einer entehrenden Strafe während der Dauer der Strafe;

durch die Umstände, welche den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen nach sich ziehen, für die Dauer dieses Verhältnisses;

durch die Niederlassung außerhalb Frankreichs ohne Kaiserliche Genehmigung (wenn der Inhaber der Pension Franzose oder naturalisirter Franzose ist).

Es gilt als Grundsatz, daß der Bezug einer Militair-Pension neben einer mit einem aktiven Civil-Verhältniß verbundenen Besoldung nicht zulässig ist.

Erster Titel.

Von den Pensionen, welche in Folge des zurückgelegten Dienstalters eintreten.

Erstes Kapitel.

Von den Ansprüchen auf die Pension in Folge zurückgelegten Dienstalters und von den Grundlagen ihrer Feststellung.

Das Recht auf die Ruhe-Pension in Folge zurückgelegten Dienstalters wird mit dem zurückgelegten 30sten Dienstjahre erlangt.

Die Dienstzeit wird von dem Alter ab gerechnet, in welchem das Gesetz eine freiwillige Verpflichtung gestattet.

Der Dienst der in die Landarmee aufgenommenen Mariniers kann jedoch schon vom zurückgelegten 16ten Lebensjahre ab nach den Gesetzen, welche über die Pensionen der Seemacht bestehen, gerechnet werden.

Bei der Militair-Pension wird auch die in einem Civil-Verhältnisse zugebrachte Dienstzeit, insofern solche auf Pension Anspruch giebt, mitgerechnet, vorausgesetzt, daß die Dauer des Militair-Dienstes mindestens 20 Jahre beträgt.

Den Zöglingen der polytechnischen Schule werden vier Jahre unter dem Namen von vorbereitenden Studien (études préliminaires) in dem Augenblicke als Dienstzeit gerechnet, wo sie als Offiziere in die Armee eintreten.

Die Dienstzeit der ausgehobenen jungen Soldaten wird von dem Tage ab gerechnet, an welchem sie sich in Marsch setzen, um die Truppentheile zu erreichen, für welche sie bestimmt sind; die Dienstzeit der freiwillig Verpflichteten hebt vom Tage ihrer Verpflichtung an.

Die Militairs, welche nach ihrer Eintragung in die Armee-Kontrollen zur Reserve übertreten, rechnen die in diesem Verhältnisse zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit.

Die Zeit, welche im Zustande der Desertion oder der Haft in Folge eines Erkenntnisses verlebt ist, wird bei Ermittelung der Dienstzeit nicht mitgerechnet.

Die außer dem Aktivitäts-Verhältnisse mit Genuß einer Ruhe-Pension zugebrachte Zeit zählt bei Berechnung der wirklichen Dienstzeit nicht mit.

Ebenso verhält es sich mit der Zeit, für welche eine Militair-Pension neben dem Aktivitäts-Solde bei den detachirten Truppentheilen der National-Garde, als Hülfs-Truppen der Armee, gewährt ist, wenn der Pensionair bei den gedachten Truppentheilen in Folge von Verwundungen 2c. nicht etwa Ansprüche auf eine höhere Pension erworben oder mit ihnen einen Feldzug mitgemacht hat.

Was die Feldzeit anbelangt, so bestimmt das Gesetz, daß zu rechnen ist:

1. Ganz, außer seiner wirklichen Dauer, der auf dem Kriegsfuße geleistete Dienst
   in einem Armee-Corps, welches ein fremdes Land besetzt hält, zur Kriegs- und Friedenszeit;
   am Bord, in Bezug auf die zur Zeit eines Seekriegs eingeschifften Truppen;
   außerhalb Europa's, zur Friedenszeit, in Bezug auf die aus Europa entsendeten Militairs;
2. doppelt, außer seiner wirklichen Dauer, der in Kriegszeiten außerhalb Europa's geleistete Dienst;
3. ganz, außer ihrer wirklichen Dauer, die Zeit der feindlichen Gefangenschaft der militairischen Kriegs-Gefangenen;
4. zur Hälfte, außer seiner wirklichen Dauer, der Dienst, welcher
   a) an der Küste, zur Zeit eines Seekrieges,
   b) am Bord in Bezug auf die zur Friedenszeit eingeschifften Truppen

   geleistet ist.

Jede Feldzeit unter 12 Monaten wird als ein volles Jahr gerechnet. Es darf jedoch auf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr als ein Feldjahr gerechnet werden.

Der über ein Jahr überschießende Bruchtheil eines Jahres wird als ein ganzes Jahr gerechnet.

Jedes Dienstjahr über die für den geringsten Pensionssatz erforderlichen 30 Dienstjahre und jedes nach den vorstehenden Angaben berechnete Feldjahr erhöhen die Pension um $\frac{1}{20}$ der Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten Pensionssatze.

Die Pension in Folge zurückgelegten Dienstalters ist nach dem Grade verschieden, welchen die Militair-Person inne hat. Wenn dieselbe jedoch ihre Pensionirung nachsucht, ehe sie diesen Grad 2 Jahre bekleidet hat, so wird die Pension nach dem zunächst niedrigeren Grade geregelt.

Die Pension jedes Offiziers, Unteroffiziers, Korporals oder Brigadiers und jedes Gendarmen, welcher 12 Jahre in seinem Grade im Aktivitäts-Verhältnisse zurückgelegt hat, wird um den fünften Theil erhöht, selbst wenn er auf den höchsten Satz Anspruch hat.

Der im Wege der Ausmusterung verabschiedete Offizier, welcher nicht mehr fähig ist, in das Aktivitäts-Verhältniß zurückberufen zu werden, hat schon nach zurückgelegtem zwanzigsten Dienstjahre (die Feldzeit ausgeschlossen) auf eine Pension Anspruch, welche Ausmusterungs- oder Abschieds-Pension (pension de réforme) genannt wird, und deren Höhe nach dem geringsten Satze der Ruhe-Pension seines Grades mit $\frac{1}{100}$ für jedes wirkliche Dienstjahr bestimmt wird.

Zweites Kapitel.

Von den zur Begründung der Ansprüche auf die Pension in Folge zurückgelegten Dienstalters zu beobachtenden Formen.

Jeder Antrag auf Gewährung der Ruhe-Pension in Folge zurückgelegten Dienstalters muß motivirt werden; derselbe kann erst nach dem vollständigen Ablaufe der Zeit, welche zu einer solchen Pension berechtigt, gestellt werden.

Der Antragsteller hat die Dienstzeit und die in Betracht kommenden Feldjahre darin anzuführen, und sämmtliche Beläge beizufügen, welche seine Anführungen beweisen.

Die wesentlichsten Beläge bestehen:

1. In der Geburts-Urkunde;
2. in dem Verzeichnisse der Dienste und Feldzüge;
3. einer Individualitäts-Urkunde, welche die zwischen den Schriftstücken des Civil-Standes und des Militair-Standes etwa bestehenden Verschiedenheiten erläutert.

Der Antrag jedes Militairs, welcher einem Truppentheile oder einem, nach denselben Vorschriften verwalteten Etablissement angehört, wird von dem Verwaltungs-Rathe in Empfang genommen, um denselben zu prüfen.

Einen Monat vor der General-Inspektion des Truppentheils oder Etablissements werden der Antrag und die dazu gehörigen Beläge dem Militair-Unter-Intendanten übersandt, welcher diese Schriftstücke prüft, visirt, und, wenn er sie richtig findet, dem Verwaltungs-Rathe zurückschickt, um solche dem General-Inspekteur vorzulegen.

Wenn der betreffende General von dem Inhalte Kenntniß genommen hat, und das Pensions-Recht für konstatirt hält, so läßt er eine Vorschlags-Denkschrift (mémoire de proposition) aufsetzen, welche zunächst von dem Verwaltungs-Rathe bescheinigt, dann von dem Militair-Unter-Intendanten geprüft und visirt wird, und zuletzt die Bestätigung des Generals erhält.

Die nicht regimentirten Militairs richten ihren Antrag auf dem Instanzenwege an den Kommandeur der Division, in welcher sie dienen.

Die Divisions-Generale, welche sich in der Lage befinden, ihre eigene Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen, wenden sich unmittelbar an den Kriegs-Minister.

Zweiter Titel.

Von den Pensionen, welche in Folge von Verwundungen oder erlangten Gebrechlichkeiten verliehen werden.

Erstes Kapitel.

Von den Ansprüchen auf die Pension in Folge von Verwundungen oder erlangten Gebrechlichkeiten und den Grundlagen zu ihrer Feststellung.

Die Verwundungen und Gebrechlichkeiten geben auf die Ruhe-Pension Anspruch:

Wenn sie schwer und unheilbar sind;

wenn sie aus den Kriegs-Ereignissen oder von, bei einem befohlenen Dienste erlittenen Unfällen herrühren;

wenn sie, schwer und unheilbar, eine Folge der Anstrengungen oder Gefahren des Militair-Dienstes sind.

Die Wunden oder Gebrechlichkeiten, welche einen solchen Charakter haben, geben einen unmittelbaren Anspruch auf die Pension, wenn sie:

Die Blindheit;

die Amputation zweier Glieder;

die Amputation eines Gliedes, oder den unbedingten Verlust des Gebrauchs eines oder mehrerer Glieder herbeigeführt haben.

In den weniger schweren Fällen geben die Wunden oder Gebrechlichkeiten nur unter den folgenden Bedingungen zur Pensions-Bewilligung Veranlassung:

In Bezug auf den Offizier, wenn dieselben ihn außer Stand setzen, im Aktivitäts-Verhältnisse zu verbleiben, und ihm die Möglichkeit rauben, später in dieses Verhältniß zurückzutreten;

in Bezug auf den Unteroffizier, Korporal oder Brigadier und Gemeinen, wenn dieselben ihn außer Stand setzen, zu dienen und für seinen Unterhalt zu sorgen.

Die Grundlagen zur Bewilligung und die Höhe der Pension sind nach der Natur und dem mehr oder minder schweren Grade der Ursachen verschieden, welche die Bewilligung hervorrufen.

Zweites Kapitel.

Von den Formen, welche zu beobachten sind, um die Ansprüche auf die Pension in Folge erlangter Wunden oder Gebrechlichkeiten zu begründen.

Die in dem zweiten Kapitel des vorhergehenden Titels bei Gelegenheit der Ruhe-Pensionen in Folge zurückgelegten Dienstalters angegebenen Formen sind auch in Bezug auf die Gesuche um Bewilligung der Pensionen wegen erlangter Wunden oder Gebrechlichkeiten zu beobachten.

Der Begründung des Anspruchs sind jedoch noch Urkunden beizufügen, welche die Ursache und Wirkung der erlangten Wunden oder Gebrechlichkeiten konstatiren.

Die Ursachen werden entweder durch amtliche Berichte, oder durch Zeugnisse der kompetenten Militair-Behörden, oder endlich vermittelst der durch diese Behörden vorgeschriebenen und geleiteten Untersuchungen konstatirt.

Die Wirkungen geben zu drei besonderen Prüfungen Veranlassung.

Die erste Prüfung, welche von den ärztlichen Vorständen des Lazareths, in dem die Militair-Person zuletzt behandelt worden ist, oder einer anderen von dem Minister bezeichneten Heilanstalt vorgenommen wird, hat den Zweck, die Unheilbarkeit oder den mehr oder minder schweren Grad der Wunden oder Gebrechlichkeiten zu konstatiren.

Die zweite Prüfung geschieht durch zwei Gesundheits-Offiziere, welche von dem Unter-Divisions-Kommandeur bezeichnet werden, und hat den Zweck:

1. Zu konstatiren, ob die Wunden oder Gebrechlichkeiten als die Folge der in dem Zeugnisse angegebenen Ursachen betrachtet werden können;
2. um zu bestimmen, ob die konstatirten Fakta zu den mehr oder minder schweren Fällen gehören.

Die dritte Prüfung besteht in der Kontrolle der zweiten Prüfung durch zwei andere vom General-Inspekteur bezeichnete Gesundheits-Offiziere.

Dritter Titel.

Von den Pensionen der Wittwen und den Unterstützungen der Waisen.

Auf eine lebenslängliche Pension haben Anspruch:

1. Die Wittwen der auf dem Schlachtfelde oder bei einem ihnen befohlenen Dienste gebliebenen Militairs;
2. die Wittwen der Militairs, welche in der Armee oder außerhalb Europa's um das Leben gekommen sind, und deren Tod entweder durch Kriegs-Ereignisse oder durch grassirende oder ansteckende Krankheiten herbeigeführt ist, insofern sie den Einflüssen dieser Krankheiten durch die Obliegenheiten des Dienstes unterworfen gewesen sind;
3. die Wittwen der an den Folgen von entweder auf dem Schlachtfelde oder bei einem ihnen befohlenen Dienste empfangenen Wunden verstorbenen Militairs, vorausgesetzt, daß ihre Verheirathung diesen Wunden vorangegangen ist, und daß die Veranlassung, Natur und die Folgen der Wunden gehörig konstatirt sind;
4. die Wittwen der im Genusse der Ruhe-Pension oder im Besitze des Anrechts auf diese Pension verstorbenen Militairs, vorausgesetzt, daß die Heirath zwei Jahre vor dem Austritte aus dem Aktivitäts-Verhältnisse oder der Militair-Besoldung des Ehegatten geschlossen ist, oder daß ein Kind oder mehrere Kinder aus der, diesem Austritte vorhergegangenen Verheirathung hervorgegangen sind.

Die Pension der Militair-Wittwen beträgt den vierten Theil des höchsten Satzes der mit dem Grade des verstorbenen Ehegatten verbundenen Pension in Folge zurückgelegten Dienstalters, wobei es auf die Länge der in diesem Grade zugebrachten Dienstzeit nicht ankommt.

Die Pension der Wittwen der Marschälle von Frankreich ist jedoch auf 6000 Franken festgesetzt.

Die Pension der Wittwen von Korporalen, Brigadiers und Soldaten sowie der als solche angesehenen Handwerker darf nicht weniger als 100 Franken betragen.

Im Falle einer Ehescheidung kann die Wittwe eines Militairs keine Pension verlangen. Die etwa vorhandenen Kinder werden als Waisen betrachtet.

Die Wittwe geht jedes Pensions-Anspruchs ferner verlustig, wenn die Ehe, unter Verletzung des Kaiserlichen Dekrets vom 16. Juni 1808, ohne Genehmigung der kompetenten Militair-Behörde geschlossen ist.

Nach dem Tode der Mutter, oder wenn in Folge der Scheidung die Letztere ihre Pensions-Ansprüche verwirkt hat, haben das minderjährige Kind oder die minderjährigen Kinder der in den voraufgeführten Fällen verstorbenen Militairs, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder, auf eine jährliche Unterstützung Anspruch, die der Pension gleichkommt, welche die Mutter bezogen haben würde.

Diese Unterstützung wird so lange gezahlt, bis das jüngste Kind das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat; in solchem Falle ist jedoch der Theil der großjährigen Kinder auf die minderjährigen übertragbar.

Die Wittwen und Waisen müssen sich zum Zwecke des Empfangs der Pensionen und Unterstützungen an die Civil-Behörde ihres Wohnorts wenden, welche den Antrag mit den erforderlichen Belägen dem Militair-Unter-Intendanten des Hauptortes des Departements übersendet.

Die beizubringenden wesentlichsten Beläge sind folgende:

In Bezug auf die Wittwen:

- Die Geburts-Urkunde;
- die Heiraths-Urkunde;
- eine beglaubigte Abschrift des dem Ehegatten ertheilten Heiraths-Konsenses, wenn dieses Konsenses nicht in der Heiraths-Urkunde selbst gedacht ist;
- die Sterbe-Urkunde des Ehegatten;
- das Verzeichniß seiner Dienste, welches zugleich seinen Dienstgrad konstatirt;

Zeugnisse, welche konstatiren, daß er von seiner Ehegattin nicht geschieden ist;
eine Individualitäts-Urkunde;

In Bezug auf die Waisen:
Die Sterbe-Urkunde der Mutter;
die Geburts-Urkunde einer jeden Waise;
ein Lebens-Zeugniß;
eine Individualitäts-Urkunde.

Der Antrag in Bezug auf die Wittwen muß binnen 6 Monaten nach dem Tode des Ehegatten gestellt werden, wenn der Tod eine Folge von Wunden oder Kriegs-Ereignissen gewesen ist. Eine Frist von 5 Jahren ist in allen übrigen Fällen nachgegeben.

In Bezug auf die Waisen muß der Antrag von ihren Vormündern in derselben Frist von 5 Jahren gestellt werden.

Der Militair-Unter-Intendant prüft den Antrag nebst Belägen, läßt letztere erforderlichen Falls vervollständigen und berichtigen, und setzt eine Vorschlags-Denkschrift auf, welche er mit sämmtlichen Belägen dem die Unter-Division befehligenden Brigade-General einreicht. Dieser läßt das Ganze durch den Divisions-General an den Kriegs-Minister zur weiteren Beschlußnahme gelangen.

Gegen die diesfällige Entscheidung können die Wittwen und Waisen auf demselben Wege und in denselben Fristen wie alle übrigen Militair-Pensionaire Einspruch erheben.

Sechstes Buch.

Von der

Militair-Verwaltung im Kriege.

Sechstes Buch.

Von der

Militair-Verwaltung im Kriege.

Einleitender Titel.

Von der Organisation der aktiven Armeen.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Armee zerfällt in Beziehung auf das Kriegs-Verhältniß in größere Fraktionen, welche aktive Armeen (armées actives) oder einfach Armeen (armées), zuweilen auch Armee-Corps (corps d'armée) genannt werden.

Die Organisation und Zusammensetzung der Armeen richtet sich nach den feindlichen Streitkräften, welchen jene Armeen gegenüber gestellt werden sollen, und nach der Natur und dem Umfange der Länder, um deren Eroberung oder Vertheidigung es sich handelt.

Es ist weniger als eine Vorschrift, denn als eine allgemein verbreitete Theorie anzusehen, daß man die Infanterie als eine Einheit betrachtet, und daß die übrigen Waffen bei Bildung einer Armee in folgendem Verhältnisse beitragen:

Die Kavallerie mit $\frac{1}{5}$;
die Artillerie mit $\frac{1}{8}$;
das Genie-Corps mit $\frac{1}{40}$;
das Militair-Fuhrwesen mit $\frac{1}{30}$.

Eine aktive Armee umfaßt, auch wenn sie eine nicht sehr beträchtliche Stärke hat, gewöhnlich mehrere Armee-Corps. Die Armee-Corps bestehen aus mehreren Divisionen, die Divisionen aus mehreren Brigaden, die Brigaden aus mehreren Truppentheilen 2c.

Es ist gebräuchlich, eine aktive Armee entweder nach dem Namen oder der geographischen Lage des Landes, welches zum Kriegs-Theater bestimmt ist, oder nach dem Namen eines bedeutenden Flusses oder einer zur Operations-Basis gewählten Bergkette zu bezeichnen.

So führten z. B. die früheren französischen Armeen den Namen: Armee des Nordens, Sambre- und Maas-Armee, Italienische Armee, Neapolitanische Armee, Spanische Armee, Rhein-Armee, Donau-Armee, Pyrenäen-Armee, Alpen-Armee, Armee der Küsten des Oceans rc.

In den Zeiten des ersten Kaiserreichs waren die Armeen auch unter dem Namen der großen Armee (grande armée) organisirt. Die große Armee bestand in der Wirklichkeit aus der Vereinigung mehrerer Armeen oder Armee-Corps. Der Name sollte nur den Begriff einer beträchtlichen militairischen Streitmacht und ihrer wichtigen Bestimmung ausdrücken.

Es bestehen endlich und es werden sicherlich für alle Zeiten Observations-Armeen (armées d'observation) bestehen. Es werden so diejenigen Armeen genannt, welche gebildet werden, wenn politische und militairische Verhältnisse es räthlich machen, sich gegen einen möglichen, aber noch zweifelhaften Friedensbruch zu schützen, oder bei begonnenem Kriege neue Streitkräfte in Bereitschaft zu stellen, welche dazu bestimmt sind, sich dem Angriffe entgegenzustellen, oder die Vertheidigungsmittel zu vermehren.

Jedes Armee-Corps und jede Division wird mit der laufenden Nummer bezeichnet, welche sie in der allgemeinen Organisation der Armee einnehmen.

Die Armee-Corps erhalten im Uebrigen auch die noch bezeichnendere Benennung: »Rechter Flügel (aile droite), linker Flügel (aile gauche), Centrum (centre) oder Reserve (réserve)«, nach Maaßgabe der Stellung oder Rolle, welche ihnen zugetheilt ist. Einige führten auch den Namen der Provinz, in welcher sie operiren mußten, wie die Armee-Corps von Katalonien, Andalusien rc.

Jede aktive Armee wird von einem Ober-Befehlshaber (général en chef), welcher Marschall von Frankreich oder Divisions-General ist, befehligt, und von einem Militair-Intendanten verwaltet, welcher mit der vorübergehenden Bestallung eines Armee-Intendanten (intendant d'armée) oder General-Intendanten (intendant général) versehen wird, wenn er mit der Verwaltung mehrerer unter einem und demselben Ober-Kommando vereinigten Armeen beauftragt ist.

Jedes Armee-Corps wird ebenfalls von einem Marschall von Frankreich oder von einem Divisions-General befehligt und von einem Militair-Intendanten verwaltet.

Jede Division wird von einem Divisions-General befehligt und von einem Militair-Unter-Intendanten verwaltet.

Endlich wird jede Brigade von einem Brigade-General befehligt. Jeder Brigade, welche sich in der Lage befindet, abgesondert zu operiren, wird ein Intendantur-Adjunkt beigegeben.

Es giebt in jeder Armee einen Befehlshaber der Artillerie und einen Befehlshaber des Genie-Wesens, zu welchen Generale dieser beiden Waffen gewählt werden.

Es bestehen Artillerie- und Genie-Kommando's, welche von Offizieren niedrigerer Dienstgrade unter den unmittelbaren Befehlen dieser Generale ausgeübt werden, in jeder Division oder Unter-Division der Armee.

Die Armee-Kommando's, Armee-Corps-Kommando's und anderen den Generalen ertheilten Kommando's werden auf Grund besonderer Aufträge oder Kommando-Bestallungen (lettres de commandement) ausgeübt, welche der Kriegs-Minister den betreffenden Generalen im Namen des Kaisers ausfertigt. Diese Kommando-Bestallungen und nicht die Anciennetät im Dienstgrade bestimmen bei gleichem Grade das Rang-Verhältniß.

Erstes Kapitel.

Von den Generalstäben in den aktiven Armeen.

Es besteht für jede aktive Armee ein großer Generalstab (état-major général) und für jedes Armee-Corps und jede Armee-Division ein Generalstab (état-major).

Diese Generalstäbe werden aus Generalen und Offizieren des Generalstabs-Corps gebildet, deren Dienstgrad und Anzahl nach Maaßgabe der Organisation der Armee verschieden ist.

Zu dem Generalstabe gehören auch die Kommandeure der Artillerie und des Genie-Corps, sowie ihre besonderen Generalstäbe, die Beamten des Militair-Intendantur-Corps, die unter ihnen stehenden verschiedenen Verwaltungs-Offiziere, und überhaupt alle nicht regimentirte Offiziere und Militair-Beamte.

In den aktiven Armeen sind die Generalstäbe im Allgemeinen mit allen Arbeiten beauftragt, welche sich auf die Leitung der militairischen Operationen und Bewegungen beziehen.

Der große Generalstab einer aktiven Armee hat einen General zum Chef, welcher in der Regel Divisions-General ist und den Titel: Chef

des großen Generalstabes der Armee (chef de l'état-major général de l'armée) führt. Dieser General hat einen Brigade-General oder Obersten vom Generalstabe mit dem Titel: Unter-Chef vom Generalstabe (sous-chef d'état-major) unter sich.

Wenn mehrere Armeen unter einem einzigen Befehlshaber vereinigt sind, so erhält der Chef des Generalstabes vorübergehend den Titel General-Major (major général) und die unter ihm stehenden Generale den Titel eines General-Adjutanten (aide-major général).

Die Stelle eines Chefs des Generalstabes wird in der Regel bei den Armee-Corps einem Brigade-General und bei den Divisionen einem Obersten oder Oberst-Lieutenant des Generalstabs-Corps verliehen.

Der Aufenthaltsort eines mit einem Kommando betrauten Generals heißt Haupt-Quartier (quartier général).

Das Haupt-Quartier des Ober-Befehlshabers wird großes Haupt-Quartier (grand quartier général) genannt. Die übrigen Haupt-Quartiere werden nach dem betreffenden Armee-Corps, der betreffenden Division oder Brigade bezeichnet.

Jedes Haupt-Quartier hat einen besonderen Kommandanten, welchem die Unterbringung der zum Haupt-Quartier gehörigen Personen, die Aufstellung der Posten und Wachen obliegt und der sich wegen Ausübung der Polizei mit dem Gendarmerie-Kommandeur in Verbindung zu setzen hat.

Die Kommandantur des großen Haupt-Quartiers wird einem Stabs-Offizier übertragen. In den übrigen Haupt-Quartieren werden Offiziere vom Generalstabe zu Kommandanten designirt.

Außerdem werden jedem Haupt-Quartier beigegeben:

a) Ein Gendarmerie-Offizier oder mehrere Gendarmerie-Offiziere mit einem Detachement Unteroffiziere und Gendarmen;
b) ein Wagenmeister und Wagenmeister-Gehülfe, zur Ausübung der Polizei über das Fuhrwesen während des Marsches;
c) ein Kavallerie-Detachement, zur Begleitung der Generale und Beamten;
d) ein Detachement der im Kriege für jede aktive Armee organisirten Schutzwachen-Kompagnie (compagnie de sauvegardes).

Zweites Kapitel.

Von den Armee-Corps, Divisionen und Brigaden.

Die Stärke eines Armee-Corps beträgt 20 bis 25,000 Mann und die einer Division 6 bis 8000 Mann.

Die Armee-Corps sind zu jeder Zeit so organisirt, daß sie abgesondert operiren können. Sie müssen daher ihr vollständiges Personal und Material besitzen. Sie bestehen gewöhnlich aus:

Drei oder vier Infanterie-Divisionen;
einer Kavallerie-Division oder zwei oder drei Kavallerie-Brigaden;
einem Artillerie-Park und aus Artillerie-Truppen;
Genie-Truppen;
Verwaltungs-Truppen;
einem Verwaltungs-Personal und Material, welches der Organisation und Stärke des Corps entspricht.

Da die Divisionen auch in die Lage kommen können, abgesondert zu operiren, so erhalten sie eine ähnliche Organisation wie die Armee-Corps.

Die Divisionen bestehen gewöhnlich im Ganzen aus Infanterie oder Kavallerie, woher die Namen: Infanterie-Division und Kavallerie-Division stammen, welche fast bei allen Armee-Organisationen vorkommen. Sie umfassen jedoch auch Truppen der verschiedenen Waffen in entsprechendem Verhältniß.

Eine Infanterie- oder Kavallerie-Brigade besteht in der Regel aus zwei, zuweilen auch aus drei Regimentern, oder der entsprechenden Anzahl von detachirten Bataillonen oder Eskadrons.

Es werden zuweilen auch gemischte leichte Infanterie- und Kavallerie-Brigaden formirt.

Kriegs-Bataillone (bataillons de guerre) oder Kriegs-Eskadrons (escadrons de guerre) werden die bis zu einer gewissen Stärke gebrachten Fraktionen der Regimenter genannt, welche dazu bestimmt sind, einer für das Feld bestimmten Armee einverleibt zu werden.

Marsch-Regimenter, Marsch-Bataillone oder Marsch-Eskadrons (régiments, bataillons ou escadrons de marche) werden diejenigen Vereinigungen von Mannschaften zu Fuß oder zu Pferde genannt, welche, nachdem sie im Depot ihrer Truppentheile eine hinlängliche Ausbildung erhalten haben, bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet worden sind, der Armee nachgeschickt werden, um deren Lücken auszufüllen oder deren Stärke zu erhöhen.

Drittes Kapitel.

Von den besonderen Waffen.

§. 1.

Artillerie.

In den Armeen liegt der Artillerie ob:

Die Vertheilung der auf dem Kriegsfuße organisirten Batterieen unter die Armee-Corps, Divisionen und Brigaden;

die Errichtung und Erbauung aller Batterieen und der Geschütz-Dienst im Allgemeinen;

die Versorgung der Armee mit Waffen und Kriegs-Munition;

die Erbauung und Errichtung der beweglichen Brücken und Schiffbrücken.

Der Generalstab der Artillerie für eine Armee besteht aus:

Dem General, welcher die Artillerie der Armee befehligt;

einem General oder Stabs-Offizier, als Chef des Generalstabes;

einem General oder Stabs-Offizier, als Direktor der Parks;

einer gewissen, den Bedürfnissen des Dienstes entsprechenden Anzahl von Stabs- und Subaltern-Offizieren;

der erforderlichen Anzahl von Beamten.

Ein Stabs-Offizier, welchem ein Hauptmann als Adjunkt zur Seite steht, wird in der Regel mit dem Kommando der Artillerie bei jeder Infanterie- oder Kavallerie-Division beauftragt.

Wenn ein Armee-Corps gebildet ist, um abgesondert zu operiren, so wird der Artillerie-Generalstab dieses Corps in der vorangegebenen Art mit dem Unterschiede organisirt, daß der Kommandeur, der Chef des Generalstabes und der Park-Direktor dem Grade nach geringer, oder bei gleichem Grade jünger sind, als die Offiziere, welchen entsprechende Stellen beim Generalstabe der Artillerie der Armee verliehen sind.

§. 2.

Genie-Corps.

In den Armeen ist das Genie-Corps beauftragt:

Mit den Arbeiten permanenter Fortifikation;

mit den Arbeiten in Bezug auf den Angriff und die Vertheidigung der Plätze, sowie mit den mit diesen Arbeiten in Verbindung stehenden Rekognoszirungen.

Dasselbe kann auch beauftragt werden:

Mit den Arbeiten passagerer Fortifikation, welche die Armee- oder Divisions-Generale anzuordnen für zweckmäßig halten, als: mit der Anlegung von Brustwehren, Laufgräben, Redouten, Fortinen, Blockhäusern, Brückenköpfen, verschanzten Linien und Lagern, Wasserdämmen rc.;

mit den Marsch- und Operations-Arbeiten, als: mit der Oeffnung der Wege, der Erbauung, Wiederherstellung oder Zerstörung einer Landstraße, einer Brücke mit festen Stützen rc.

Der Generalstab des Genie-Corps für eine Armee besteht aus:

Dem General, welcher das Genie-Corps der Armee befehligt;

einem General oder Stabs-Offizier, als Chef des Generalstabes;

einem Stabs-Offizier, als Park-Direktor;

Stabs- und Subaltern-Offizieren der Waffe, sowie aus Festungs-Aufsehern (gardes du génie) in einer mehr oder minder beträchtlichen Anzahl.

Der Kommandeur des jeder Infanterie- oder Kavallerie-Division beigegebenen Genie-Personals wird den Stabs-Offizieren der Waffe oder doch mindestens den Hauptleuten erster Klasse entnommen.

§. 3.

Gendarmerie.

Die Gendarmerie übt in den aktiven Armeen ähnliche Funktionen wie im Innern des Reichs aus.

Der Gendarmerie-Kommandeur einer Armee erhält den Titel: General-Profoß (grand prévôt) und der Gendarmerie-Kommandeur einer Division den Titel: Profoß (prévôt).

Die Attribute des General-Profoß umfassen Alles, was sich auf die im Bereiche der Armee begangenen Verbrechen und Vergehen bezieht. Seine Obliegenheiten bestehen namentlich auch darin, die Einwohner des besetzten Landes gegen Plünderung und andere Gewaltthätigkeiten zu schützen.

Die Profoße haben dieselben Attribute, und zwar ein Jeder in dem Bereiche der Division, welcher er beigegeben ist.

Zu den speziellen Attributen der Gendarmerie gehört auch die Ausübung der Polizei in Bezug auf die im Gefolge der Armee befindlichen, aber nicht zum Militairstande gehörigen Personen, die Kaufleute und Diener.

Die Profoße stellen mit Genehmigung der Chefs vom Generalstabe den Marketenderinnen der Hauptquartiere Patente aus, und visi-

ren die den Regiments-Marketenderinnen von den Verwaltungs-Räthen ausgestellten Patente.

Die Gendarmerie wacht darüber, daß die Krämer und Marketender, den Befehlen der Generale gemäß, ein Schild führen, welches ihren Betriebszweig bezeichnet, und daß sie ein zweites Schild an ihrem Wagen befestigen, welches ihren Namen, die Nummer ihres Patents und das Hauptquartier, welchem sie angehören, bezeichnet.

Sie revidirt öfter die Wagen der Kaufleute, Krämer und Marketender, um zu verhindern, daß auf denselben andere Gegenstände mitgeführt werden, als solche, welche sie enthalten dürfen.

Der General-Profoß und die Profoße dürfen die im Gefolge der Armee befindlichen Personen, welche ohne Erlaubniß in derselben Handel treiben, die Krämer, Marketender und Kaufleute, welche sich ungeaichter Gewichte oder Maaße bedienen, oder den Polizei-Vorschriften der Armee zuwider handeln, in Geldstrafe nehmen.

Der Betrag dieser Geldstrafen, von welchen keine über 100 Fr. betragen darf, fließt in eine öffentliche Kasse. Die Verwendung der diesfälligen Beträge wird zuletzt auf amtliche und vorschriftsmäßige Weise geregelt.

Nachdem die Gendarmerie-Kommandeure vom Chef des großen Generalstabes die Nachweisung der Offiziere und Funktionaire der Armee, welche auf Wagen oder Feld-Kaleschen Anspruch haben, in Empfang genommen haben, überzeugen sie sich davon, daß die Wagen der Generale und Funktionaire die Nummer ihrer Eigenthümer führen, daß die Feld-Kaleschen ihren Namen tragen, sowie daß die Wagen und Feld-Kaleschen der Truppentheile mit ihrer Nummer bezeichnet sind.

Auf den Märschen folgt die Gendarmerie den Kolonnen, verhaftet die Plünderer und hält die Nachzügler zusammen.

Sie stellt für die Fahrzeuge Detachements, um dort eine strenge Polizei handhaben zu lassen. Gendarmerie-Unteroffiziere oder Brigadiers können den Wagenmeistern zur Verfügung gestellt werden, um die Ordnung beim Fuhrwesen aufrecht zu erhalten.

Insbesondere liegt den Profoßen und anderen Gendarmerie-Offizieren auch ob, die Hazardspiele zu verhindern.

Der General-Profoß ist mit der Ueberwachung und Ausübung der allgemeinen Polizei der Schutzwachen beauftragt.

Die Profoße erstatten, unabhängig von den dem General-Profoß zu erstattenden Berichten den Divisions-Generalen, deren Division sie beigegeben sind, Bericht ab.

Sie empfangen in Bezug auf ihren täglichen Dienst von den Ge-

neralen und Chefs vom Generalstabe Befehle, und geben ihnen über deren Ausführung Rechenschaft.

Der General-Profoß berichtet täglich an den Ober-Befehlshaber, und empfängt seine Befehle.

Viertes Kapitel.

Von der Organisation des Verwaltungs-Personals in den aktiven Armeen.

Das Verwaltungs-Personal einer aktiven Armee besteht aus:

Militair-Intendantur-Funktionairen;

Gesundheits- und Verwaltungs-Offizieren, welche dem Friedens-Etat entnommen sind;

Hülfs-Agenten, welche über den Friedens-Etat hinaus angenommen sind;

Civil-Agenten, welche vom Finanz-Ministerium abgegeben werden;

Verwaltungs-Truppen.

Es gehört zur Aufgabe der Militair-Intendantur, das Gesammt-Personal des Verwaltungs-Dienstes in Thätigkeit zu setzen und zu erhalten, die Operationen desselben zu leiten und zu kontrolliren.

Die zur Deckung des außerordentlichen Personal-Bedarfs im Kriege erforderlichen Hülfs-Agenten bestehen aus den Hülfs-Agenten:

Für das Natural-Verpflegungs-Wesen;

für das Bekleidungs- und Lagerungs-Wesen;

für das Lazareth-Wesen;

für das Transport-Wesen.

Dieselben werden, unter der Bedingung der Entlassung nach Aufhören des Bedürfnisses, vom Minister und in dringenden Fällen vom General- oder Ober-Intendanten ernannt.

Die vom Finanz-Minister abgegebenen Civil-Agenten werden zur Verwaltung der Kriegs-Kassen und der Brief-Posten verwendet.

Was die Verwaltungs-Truppen betrifft, so bestehen dieselben aus starken, dem Innern des Reichs entnommenen und auf den Kriegsfuß gesetzten Detachements.

Ein zur Ausübung der Verwaltung ausreichendes vollständiges Dienst-Personal wird beigegeben:

Dem großen Haupt-Quartier;

dem Haupt-Quartier jedes Armee-Corps;

jeder aktiven Division;
dem großen Artillerie-Park;
jeder abgesondert operirenden Brigade;
dem Hauptorte jedes im feindlichen Gebiete besetzten Arrondissements;
jedem auf der Verbindungs-Linie nach der Grenze zu liegenden Haupt-Waffen-Platze, welcher entweder mit einer starken Garnison besetzt ist oder zum regelmäßigen Durchgangs-Punkte für die Truppen und Transporte benutzt wird.

Ueber das Verwaltungs-Personal, welches einer aktiven Armee von 100,000 Mann beizugeben sein würde, ist ein von Vauchelle entworfener Organisations-Plan dem Schlusse dieses Buches beigefügt.

Erster Titel.

Vom Civilstande der Militairs außerhalb des französischen Gebiets.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Civilstands-Urkunden müssen den Ort, das Jahr, den Tag und die Stunde ihrer Aufnahme angeben und die Namen, Vornamen, das Alter, den Beruf und den Wohnort aller darin als Gegenstand der Urkunde oder als Zeugen erwähnten Personen bezeichnen.

Die Civilstands-Beamten dürfen nur dasjenige in die Urkunden aufnehmen, was von den Komparenten erklärt worden ist.

Wenn die interessirten Theile nicht genöthigt sind, in Person zu erscheinen, so können sie sich durch einen Spezial-Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts und mindestens 21 Jahre alt sein.

Der Civilstands-Beamte hat die Urkunden, welche von ihm selbst, den Komparenten und Zeugen unterzeichnet werden, vor der Unterschrift laut vorzulesen.

Die Urkunden werden in die Civil-Stands-Register eingetragen.

Die Civilstands-Urkunden der Militairs oder anderen, im Gefolge der Armeen befindlichen Personen sind ganz in den für das Innere des Reichs in Bezug auf sämmtliche Bürger vorgeschriebenen

Formen aufzunehmen. Von dieser allgemeinen Regel giebt es jedoch folgende Ausnahmen.

Außerhalb des Reichs werden die Funktionen der Civilstands-Beamten ausgeübt:

In Bezug auf die regimentirten Militairs, von dem Zahlmeister, welcher bei Detachements von einem oder mehreren Bataillonen oder Eskadrons den Schatzmeister zu vertreten hat, und von dem kommandirenden Hauptmann bei den anderen Truppentheilen oder Detachements;

in Bezug auf die nicht regimentirten Militairs von den Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten.

Erstes Kapitel.

Von den Civilstands-Registern bei den Armeen außerhalb des französischen Gebiets.

Es wird bei jedem Truppentheile in Bezug auf die zu demselben gehörigen Individuen und beim Generalstabe der Armee oder jedes Armee-Corps in Bezug auf die nicht regimentirten Offiziere und Beamten ein Civilstands-Register geführt.

Diese Register, welche bei jedem Truppentheile von dessen Kommandeur und beim Generalstabe von dem Chef des großen Generalstabes paginirt und paraphirt werden, gelangen nach der Rückkehr der Truppen oder Armeen auf das französische Gebiet in den Verwahrsam der Kriegs-Archive.

Der Militair-Intendant oder Militair-Unter-Intendant, welcher mit der Führung dieser Register beim Generalstabe beauftragt ist, und die mit dieser Führung bei den verschiedenen Truppentheilen oder Detachements beauftragten Offiziere reichen dem Kriegs-Minister allmonatlich einen kollationirten Auszug aus diesen Registern ein.

Die Zahlmeister, kommandirenden Hauptleute oder anderen mit der Aufnahme der Urkunden beauftragten Offiziere werden in ihren Funktionen als Civilstands-Beamte von den Verwaltungs-Räthen, sowie von den Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten überwacht.

Zweites Kapitel.

Von den Civilstands-Urkunden.

§. 1.

Geburt der Kinder der Militairs.

Die Geburts-Erklärungen in den Armeen müssen binnen zehn Tagen nach der Geburt erfolgen. Was die übrigen Formalitäten und die Geburts-Urkunde selbst anbelangt, so sind die Formalitäten außerhalb des Reichs dieselben wie innerhalb des Reichs.

Der mit der Führung des Civilstands-Registers Beauftragte muß binnen zehn Tagen nach der Eintragung einer Geburts-Urkunde in das gedachte Register dem Civilstands-Beamten des letzten Wohnorts des Vaters oder, wenn der Vater unbekannt ist, der Mutter des Kindes einen Auszug aus dem Register zugehen lassen. Ein Duplikat dieses Auszugs wird außerdem dem Minister eingereicht.

§. 2.

Heirath der Militairs außerhalb des französischen Gebiets.

Im Allgemeinen haben alle Offiziere ꝛc., welche außerhalb des französischen Gebiets die Funktionen von Civilstands-Beamten wahrnehmen, streng darauf zu achten, ob die zur Schließung einer Ehe nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen bei den zukünftigen Ehegatten in jeder Hinsicht vorhanden sind.

Ein Dekret vom 16. Juni 1808 lautet:

»Artikel 1. Die Offiziere aller Grade, welche sich im aktiven Dienstverhältnisse befinden, dürfen sich in Zukunft nur nach vorhergegangener schriftlicher Genehmigung des Kriegs-Ministers verheirathen. Jede ohne diese Erlaubniß geschlossene Ehe zieht den Verlust der Ansprüche der betheiligten Offiziere auf jede Pension oder militairische Belohnung sowohl für diese Offiziere selbst als ihre Wittwen und Kinder nach sich.

»Artikel 2. Die im aktiven Dienste stehenden Unteroffiziere und Soldaten dürfen sich gleichfalls nur nach vorhergegangener Erlaubniß des Verwaltungs-Raths ihres Truppentheils verheirathen.

»Artikel 3. Jeder Civilstands-Beamte, der wissentlich die Ehe eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten in einer Urkunde konstatirt hat, ohne sich vorher die gedachten Zustimmungen haben vorlegen

zu lassen, oder welcher es versäumt hat, solche der Heiraths-Urkunde beizufügen, wird seiner Funktionen enthoben.«

Die Verheirathung der Militairs und der im Gefolge der Armeen befindlichen Beamten wird an ihrem letzten Wohnorte bekannt gemacht; die bevorstehende Verheirathung wird 25 Tage vor der Feier der Hochzeit durch Aufnahme einer diesfälligen Bemerkung in den Tagesbefehl des betreffenden Truppentheils in Bezug auf die regimentirten Individuen, und in den Tagesbefehl der Armee oder des Armee-Corps in Bezug auf die nicht regimentirten Offiziere und Beamten bekannt gemacht.

Die in einem fremden Lande zwischen Franzosen und zwischen Franzosen und Ausländern eingegangene Ehe ist gültig, wenn sie in den üblichen Formen des betreffenden Landes geschlossen ist, vorausgesetzt, daß die durch den Artikel 63. des Codex Napoleonis vorgeschriebenen Bekanntmachungen vorangegangen sind, und daß der Franzose die zur Schließung der Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen besitzt.

Drei Monate nach der Rückkehr des Franzosen in das französische Gebiet muß die Urkunde über die geschlossene eheliche Verbindung im fremden Lande in das öffentliche Register der Heiraths-Urkunden seines Wohnortes eingetragen werden.

§. 3.

Sterbefälle der Militairs und Beamten der Armee außerhalb des französischen Gebiets.

Wenn eine Militair-Person außerhalb des französischen Gebiets stirbt, so ordnet der Chef des Truppentheils oder der am Orte anwesende höchste Offizier einen Offizier ab, um durch ihn die Versiegelung bewirken zu lassen. Nach der Wiederentsiegelung wird in Bezug auf die Bestimmung und den Verkauf der Effekten ebenso verfahren wie im Innern des Reichs. Die Versiegelung der Effekten der Generale, Intendanten und Unter-Intendanten liegt den Unter-Intendanten ob. Der Abnahme der Siegel wohnt ein von dem Chef des Generalstabes bezeichneter besonderer Offizier bei. Dieser Offizier ist auch bei der Aufnahme des Inventariums zugegen.

Bei der Aufnahme des Inventariums werden die dem Staate gehörigen Gegenstände oder diejenigen, welche nach der Ansicht des vom Chef des Generalstabes bezeichneten Offiziers ein besonderes Interesse für den Staat haben, besonders inventarisirt, und diesem Offizier gegen seine Empfangs-Bescheinigung verabfolgt. Es wird dem Kriegs-Minister darüber Bericht erstattet, welche von diesen letztern Gegenständen Eigenthum des Verstorbenen sind. Diese Gegenstände werden sofort kostenfrei

den Erben des Letzteren überantwortet, insofern sie anwesend sind. Abschriften des Inventariums und der Empfangs-Bescheinigung werden dem Kriegs-Minister eingereicht.

Wenn die Erben sich nicht an dem betreffenden Orte befinden, so werden sie später durch den mit der Versiegelung beauftragten Militair-Unter-Intendanten, welcher ihnen zugleich eine Abschrift des Inventariums zugehen läßt, von dem Tode des Hingeschiedenen benachrichtigt.

Wenn die Erben unbekannt sind, so erfolgt diese Benachrichtigung an den Friedensrichter des Arrondissements, in welchem der Geburtsort des Hingeschiedenen belegen ist.

Wenn in entsprechenden Fristen keine Antwort erfolgt, oder die Erben innerhalb dieser Fristen keine Bestimmung über die sich nicht zur Aufbewahrung eignenden Effekten treffen, so werden diese verkauft, und der diesfällige Erlös sowie das zum Nachlasse gehörige Geld in die Kasse der Depositen-Kammer niedergelegt. Die Waffen, Dekorationen und übrigen Effekten des Verstorbenen werden beim Generalstabe deponirt.

In dieser Weise darf jedoch nur verfahren werden, wenn kein Testament besteht, welches entgegengesetzte Verfügungen enthält. In diesem Falle muß ganz nach dem Willen des Testators verfahren werden, zu welchem Zwecke man sich mit dem Friedensrichter des Geburtsorts des Verstorbenen in Verbindung zu setzen hat.

Die Sterbe-Urkunden werden, unter Zuziehung dreier Zeugen, von dem kompetenten Civilstands-Beamten der Armee aufgenommen; ein Auszug aus diesen Urkunden ist binnen 10 Tagen dem Civilstands-Beamten des letzten Wohnorts des Hingeschiedenen einzusenden.

In Bezug auf die regimentirten Militairs werden die Auszüge aus den gedachten Urkunden durch den Verwaltungs-Rath des betreffenden Truppentheils dem Civilstands-Beamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen und dem Kriegs-Minister übersandt, nachdem der gedachte Verwaltungs-Rath das Nöthige in die Stamm-Register aufgenommen hat.

Rücksichtlich der auf dem Schlachtfelde gebliebenen Militairs läßt sich der Civilstands-Beamte nach jeder Schlacht von den Feldwebeln der Kompagnieen die Namen der fehlenden Militairs angeben. Darauf beruft er für jedes Individuum die durch das Gesetz verlangten drei Zeugen, um durch sie die Ursachen der Abwesenheit bescheinigen zu lassen, und konstatirt auf diesem Wege und durch besondere Urkunden den Tod oder die feindliche Gefangenschaft der abwesenden Leute. Nach Aufnahme der Sterbe-Urkunden sendet er Auszüge aus denselben nach Maaßgabe der vorangegebenen Bestimmungen ab.

Der dem großen Haupt-Quartier beigegebene Militair-Intendant und der Militair-Intendant eines Armee-Corps oder der ihn vertretende Unter-Intendant haben grundsätzlich die Funktionen der Civilstands-Beamten nur in Bezug auf die nicht regimentirten Offiziere und Beamten ihrer resp. Armee-Corps auszuüben.

Bei dem Ableben eines nicht regimentirten Militairs oder Civil-Agenten, welcher sich vor seinem Tode momentan bei einem anderen Armee-Corps befunden hat, muß jedoch die Todes-Urkunde von dem Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten des Armee-Corps oder der Division seines letzten Aufenthaltsortes aufgenommen, und eine Abschrift derselben dem Militair-Intendanten seines eigentlichen Armee-Corps übersandt werden.

Wenn der Sterbefall in den Militair-Lazarethen eintritt, so muß die Sterbe-Urkunde von dem Verwaltungs-Offizier des betreffenden Lazareths aufgenommen, und dem Zahlmeister des Truppentheils oder dem Intendanten der Armee oder des Armee-Corps, zu welchem der Verstorbene gehört hat, übersandt werden. Die Letzteren lassen ein Exemplar derselben dem Civilstands-Beamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen zugehen.

Die Sterbe-Urkunden müssen zugleich die Angabe der Todesursache enthalten.

Drittes Kapitel.

Von den Testamenten der Militairs.

Die Testamente der Militairs und der in den Armeen angestellten Individuen können von einem Bataillons- oder Eskadron-Chef, oder von jedem anderen Offizier höheren Grades in Gegenwart zweier Zeugen, oder von zwei Offizieren des Militair-Intendantur-Corps, oder von einem dieser Offiziere in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.

Dieselben können auch, wenn der Testator krank oder verwundet ist, von dem ärztlichen Lazareth-Vorstande, unter Assistenz des mit der Polizei des betreffenden Lazareths betrauten Militair-Kommandanten, aufgenommen werden.

Das in solcher Form ausgefertigte Testament verliert seine Gültigkeit sechs Monate nach der Ankunft des Testators an einem Orte, an welchem er die gewöhnlichen Formen in Anwendung bringen kann.

Die Testamente werden von den Testatoren und denjenigen, welche sie aufgenommen haben, unterzeichnet. Wenn der Testator nicht unterzeichnen kann, so wird dies unter Angabe der Gründe vermerkt.

In den Fällen, in welchen die Gegenwart zweier Zeugen erforderlich ist, wird das Testament wenigstens von einem derselben unterzeichnet, und eventualiter der Grund angegeben, aus welchem der andere Zeuge nicht mit unterzeichnet hat.

Die Testamente werden durch den General-Intendanten bei der ersten sicheren Gelegenheit dem Minister eingereicht, welcher dieselben in die Friedensgerichts-Kanzlei des letzten Wohnorts des Testators niederlegen läßt.

Zweiter Titel.

Von der Armee-Verwaltung im Felde im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von den Militair-Gebührnissen.

Was die Truppen im Felde an Sold und Naturalien ꝛc. erhalten sollen, ist durch Reglements festgesetzt. Abweichungen hiervon, besonders Zuschüsse an Sold und Lebensmitteln, die Verabreichung von Wein und anderen Getränken, die Aenderung der Bestandtheile der Rationen können unter besonderen Umständen von dem Ober-Befehlshaber auf den Vortrag des Armee-Intendanten (in gewissen Fällen auch von den Kommandeurs der Armee-Corps und Divisionen auf die Vorträge der Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten) angeordnet werden. Der Sold darf jedoch niemals unter die reglementsmäßigen Sätze heruntergesetzt werden, wenn auch die Zahlung desselben wegen Mangel an Fonds mitunter einstweilen ausgesetzt bleiben muß.

Zweites Kapitel.

Von den Feld-Verwaltungs-Dienstzweigen im Allgemeinen.

Allgemeine Bemerkungen.

Im Felde kommen von den auch im Friedenszustande vorhandenen Verwaltungs-Dienstzweigen vorzüglich diejenigen in Betracht, welche sich auf:

Das Geld-Wesen;

das Natural-Verpflegungs-Wesen;

die Versorgung mit Brenn-Material;
das Lazareth-Wesen;
das Bekleidungs- und Lager-Wesen;
das Transport-Wesen;
die innere Verwaltung der Truppen beziehen.

Hieran schließen sich noch:

Die Verwaltung für die Feld-Kriegs-Kasse;
die Verwaltung für das Militair-Post-Wesen,
als zwei Dienstzweige, welche nur für das Kriegs- und Feld-Verhältniß der Militair-Verwaltung angehören.

§. 1.
Verwaltungs-Modus im Felde.

Im Felde sind bei der Beweglichkeit der Truppen und der in ihrem Gefolge befindlichen Etablissements, bei der Unsicherheit und Veränderlichkeit des Glücks, bei dem schnellen und häufigen Wechsel der Orte und Personen und den sonst zu besiegenden widrigen Umständen nur folgende zwei Verwaltungs-Arten anwendbar:

Die direkte Verwaltung und
das Entreprise-Verfahren.

Von diesen beiden Verwaltungs-Arten wird die erstere fast durchgängig angewendet; die letztere kann nur eintreten, wenn es sich um gewisse Lieferungen handelt, welche in kurzer Zeit ausgeführt werden können, z. B. um die Lieferung von Pferden, fertigen Bekleidungsstücken rc.

§. 2.
Prozeduren und Regeln von allgemeiner Anwendung.

Bei aller Vorsicht und Sorgfalt, welche die Verwaltung in ihren Operationen anwendet, kommt dieselbe doch öfters in die Lage, den Beistand der Einwohner des Landes, welches die Truppen besetzt halten, oder des angrenzenden Landes in Anspruch zu nehmen.

Die Maaßregeln, welche in solchem Falle ergriffen werden, bestehen in gewaltsamen Forderungen (demandes forcées), welche

Landlieferungen (appels) oder Requisitionen (réquisitions), in Bezug auf die Lebensmittel und anderen materiellen Gegenstände;

Kontributionen (contributions), in Bezug auf die Geld-Erhebungen,

genannt werden.

Die Landlieferungen sind die Ergebnisse von Forderungen, welche im eigenen Lande erhoben werden, während sich die Requisitionen und Geld-Kontributionen auf Forderungen in Feindes Land beziehen.

Die Landlieferungen werden unter Formen der Abschätzung und Entschädigung eingetrieben, die deren Härte mildern. Den Requisitionen stehen weniger die Grundsätze der Billigkeit zur Seite; sie beruhen einzig und allein auf der Macht des Stärkeren, deren Anwendung die Nothwendigkeit erheischt, und die öfter in Anwendung gebracht werden, um eine Art von Kriegskosten-Entschädigung zu erlangen.

Die Landlieferungen sind zufällige und seltene Anlehen, welche nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen für dringende Bedürfnisse gemacht werden können, nachdem die Verwaltung alle ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel erschöpft hat. Sie haben in der Regel Lieferungen von Korn, Vieh, Fourrage und Transportmitteln zum Gegenstande.

Die Requisitionen sind eine Last, eine Kriegs-Auflage. Mit ihrer Hülfe werden im Felde die Verwaltungs-Dienste ausgeführt und unterhalten, namentlich diejenigen, welche sich:

Auf das Natural-Verpflegungs-Wesen;
auf die Versorgung mit Brenn-Material;
auf die Transportmittel;
auf das Lazareth-Wesen;
auf das Bekleidungs-Wesen;
auf das Remonte-Wesen

beziehen.

Die Landlieferungen finden auf Grund von Dekreten statt, welchen die gemeinschaftlichen Berichte des Kriegs-Ministers und des Ministers des Innern zum Grunde liegen. Der Letztere setzt die Vertheilung der Lieferungen unter den Departements fest. Die weiteren Vertheilungs-Anordnungen treffen unter den Arrondissements ihrer bezüglichen Departements die Präfekten, unter den Kommunen und Kantonen ihrer bezüglichen Arrondissements die Unter-Präfekten, unter den Einwohnern der bezüglichen Kommunen die Bürgermeister.

Die Dekrete, durch welche Landlieferungen ausgeschrieben werden, müssen namentlich angeben:

1. Die zu liefernden Gegenstände, ihre Gattung, ihre Beschaffenheit, ihr Gewicht, ihre Anzahl oder Quantität;
2. die Orte und Zeiten der Lieferungen;
3. die Regeln der Abschätzungen;

4. die Art und Weise, in welcher die Lieferungen zu justifiziren sind;
5. die Art und Zeiten der Zahlungen.

Die Requisitionen werden:

In Bezug auf die allgemeinen Lieferungen, vom Armee-Intendanten oder den Armee-Corps-Intendanten, mit Genehmigung des Ober-Befehlshabers oder der Armee-Corps-Kommandeure;

in Bezug auf die täglichen oder zufälligen Bedürfnisse, von den Unter-Intendanten der aktiven Divisionen, mit Genehmigung der Divisions-Generale,

ausgeschrieben.

Die Geld-Kontributionen können nur vom Ober-Befehlshaber ausgeschrieben werden.

In Bezug auf die Requisitionen und Kontributionen setzen sich die Ausschreibenden mit der obersten Civil-Behörde des Ortes oder Territoriums in Verbindung.

Zur Deckung der Bedürfnisse tragen auch die dem Feinde abgenommenen Gegenstände bei.

Ueber diese Gegenstände haben die Militair-Unter-Intendanten, unter Zuziehung von General-Stabs-Offizieren und wo möglich auch der Agenten, welche mit der Aufbewahrung der Gegenstände für den Feind beauftragt waren, oder der Lokal-Behörden, Verhandlungen aufzunehmen, die Gegenstände selbst den Verwaltungs-Offizieren zu übergeben, oder zu verkaufen.

Drittes Kapitel.

Von der Direktion und Kontrolle.

§. 1.

Direktion und Kontrolle, welche von dem Kriegs-Minister auszuüben ist.

Der Kriegs-Minister hat sämmtliche, zur Vorbereitung eines Kriegs erforderlichen Bestimmungen und Maaßregeln zu treffen.

Hierzu gehört vorzugsweise:

1. Die Organisation der für den Krieg bestimmten Armee, oder, mit anderen Worten, die Bestimmung und Wahl des Personals aller Spezial-Corps ꝛc., aller Waffen und aller Verwaltungs-Dienstzweige, aus welchen diese Armee bestehen soll, sowie des zu ihrem Bedarf erforderlichen Materials jeder Art;

2. die Vereinigung aller dieser Elemente an der Grenze, welche zur Basis der ersten militairischen Operationen dienen soll;
3. die Bildung von Approvisionnements, nach Verhältniß der Bedürfnisse der Armee für die Zeit ihres Kantonnements und nach Verhältniß der ihr bei Eröffnung des Feldzugs zu machenden Lieferungen, um die Ausführung ihrer ersten Bewegungen zu erleichtern;
4. die Aufstellung des Budgets der außerordentlichen Ausgaben, welche der bevorstehende Feldzug dem Kriegs-Departement verursachen muß, und die Forderung der zur Deckung dieser Ausgaben erforderlichen Kredite;
5. die Ueberweisung von Theilen dieser Kredite zur Bestreitung dieser Ausgaben, und die Einführung von mit dem Finanz-Minister zu verabredenden einfachen, aber umfassenden Vorschriften, welche geeignet sind, das Zahlungs- und Rechnungswesen von allen Formalitäten zu befreien, die mit den stets dringenden Erfordernissen des Kriegszustandes unvereinbar sind.

Es ist von ganz besonderer Wichtigkeit, daß der Minister bei der Besetzung der wichtigsten Stellen unparteiisch und gewissenhaft zu Werke geht, und dieselben nur fähigen und streng rechtlichen Männern anvertraut. Namentlich giebt es eine Wahl, die von ihm mit großer Aufmerksamkeit, Unterscheidung und Gewissenhaftigkeit getroffen werden muß, es ist dies die Wahl des Armee-Intendanten, einer Art von alter ego, das er sich giebt, eine Wahl, die im höchsten Grade seine ministerielle Verantwortlichkeit nach sich zieht.

Sobald die militairischen Operationen beginnen, entgleitet die Initiative zu den meisten administrativen Maaßregeln den Händen des Ministers, um in die Hände des Armee-Intendanten zu fallen; die Leitung der Verwaltungs-Dienstzweige, und namentlich des Natural-Verpflegungswesens, geht ihm gleichfalls verloren, und seine Einwirkung auf die Armee vermindert sich nach und nach immer mehr, wenn die letztere weiter in das feindliche Land eindringt, und dadurch auf sich selbst angewiesen wird.

Es wird dadurch für den Kriegs-Minister eine Art von Lossagung von seiner ministeriellen Macht nothwendig, deren Bedingungen und Grenzen er mit Scharfsinn feststellen muß. Zu diesem Zwecke giebt er dem Armee-Intendanten eine Instruktion, aus welcher:

1. Die allgemeine Organisation der Armee, und insbesondere die des Personals und Materials jedes Verwaltungs-Dienstzweigs;
2. die gebildeten und angeordneten Approvisionnements, deren Lage und Umfang;

3. die Verfügungen, welche getroffen sind, um die Ausführung des Verwaltungs-Dienstes in den Kantonnements, und, geeigneten Falls, bis über die Grenzen des Reichs hinaus zu sichern,

hervorgehen.

Diesen detaillirten Angaben hat der Minister alle sicheren Aufschlüsse anzuschließen, welche sich:

1. Auf die Lage und den Zustand der zu besetzenden Länder sowie auf deren Hülfsquellen an Lebensmitteln und anderen, für die Armee ersprießlichen Gegenständen;
2. auf die Orte, aus welchen man am vortheilhaftesten und pünktlichsten die etwa fehlenden Gegenstände heranziehen kann;
3. auf die Unterstützungen, die etwa aus Frankreich zu erwarten stehen,

beziehen.

So beschränkt beim ersten Anblick aber auch die neue Lage des Ministers erscheinen mag, so ist sie doch weit davon entfernt, ihn zur Unthätigkeit zu verdammen, und seine Macht auf eine schleppende und unnütze Kontrolle über Fakta zurückzuführen, die unter seiner Theilnahme in das Leben getreten sind. Es verbleiben ihm noch andere Sorgen von hoher Wichtigkeit, welche große Einsicht und seltene Talente, eine große Geistesthätigkeit, eine lebendige und ununterbrochene Regsamkeit erfordern.

Von ihm erwartet die Armee den Ersatz ihrer Verluste an Menschen, Pferden und Material jeder Art; von ihm erwartet sie die Verstärkungen, welche dazu bestimmt sind, ihre errungenen Vortheile zu verfolgen oder zu erhalten, oder ihre Verluste wieder herzustellen; von ihm erhofft sie, für den Fall eines unvermeidlichen Rückzugs oder bei jedem anderen Umstande, der sie nach Frankreich zurückführt, eine reichliche und gesunde Nahrung, den regelmäßigen Empfang ihrer Gebührnisse und alle übrigen Gegenstände, an welchen sie während des wirklichen Feldzugs Mangel litt; von ihm hoffen endlich die Verwundeten &c. die Hülfe, welche sie ihrer Gesundheit und ihren Fahnen, oder, bei ihnen verbleibender Gebrechlichkeit, der Ruhe des häuslichen Heerdes zurückgiebt.

So gehören denn: die Aushebung und Remontirung, — die Inkorporation, Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaften, — die Ausrüstung und Ausbildung der Pferde, — die Bildung der den Kriegs-Bataillonen und Kriegs-Departements zuzuführenden Marsch-Detachements, — die Aufhäufung von Naturalien-Vorräthen jeder Art an den Grenzen, — die Errichtung temporärer Lazarethe, großer Werkstätten und Depots für die Armee-Bedürfnisse aller Art, — die Organisation der Reserve an Militair-Fahrzeugen und Ambulancen, — die Uebersendung der Ersatz-Effekten, welche den

im Felde stehenden Truppen gebühren ꝛc. — zu den Haupt-Gegenständen, über welche dem Kriegs-Minister die obere Leitung verbleibt.

§. 2.

Direktion und Kontrolle, welche von dem Militair-Intendantur-Corps ausgeübt wird.

a. Stellung der Militair-Intendantur-Beamten in den aktiven Armeen.

Bei jeder auf dem Kriegsfuße stehenden Armee ist ein Militair-Intendant mit dem Titel Armee-Intendant mit der allgemeinen und höheren Verwaltung beauftragt. Sein Posten ist immer bei dem Ober-Befehlshaber der Armee.

Einem jeden Armee-Corps ist ein Militair-Intendant beigegeben, um unter den unmittelbaren Befehlen des Armee-Intendanten die Verwaltung des Corps zu leiten. Sein Posten ist immer bei dem mit dem Kommando des Armee-Corps betrauten General.

Bei jeder aktiven Division befinden sich:

1. Ein Militair-Unter-Intendant, welcher unter den unmittelbaren Befehlen des Corps-Intendanten die besondere Verwaltung der Division leitet;
2. ein oder zwei Adjunkten, nach Maaßgabe der Anzahl der Brigaden der Division, um den Militair-Unter-Intendanten der Division in allen Details oder Verrichtungen zu unterstützen, welche er ihm anzuvertrauen für räthlich hält, und um diejenigen Brigaden zu begleiten, welche dazu bestimmt sind, abgesondert zu operiren.

Der Posten des Militair-Unter-Intendanten einer aktiven Division ist immer bei dem General, welcher deren Kommando führt. Denselben Platz nehmen die Adjunkten mit Ausnahme der Fälle ein, in welchen sie den Brigaden beigegeben sind.

Dem großen Haupt-Quartier einer Armee werden ein Militair-Unter-Intendant und zwei Adjunkten beigegeben.

Ein Militair-Unter-Intendant befindet sich bei dem großen Artillerie-Park. Er folgt allen Bewegungen des Parks und hat seinen Platz bei dem Befehlshaber desselben.

Außer den an der Spitze der Verwaltung der Armee-Corps stehenden Militair-Intendanten muß der Armee-Intendant noch einige andere Intendanten zur Verfügung haben, um sie mit der Leitung der Haupt-

Verwaltungs-Dienstzweige in seinem Namen beauftragen oder ihnen die Verwaltung der in Feindes-Land zu bildenden großen Militair-Bezirke anvertrauen zu können.

Dem Armee-Intendanten muß auch eine gewisse Anzahl von Militair-Unter-Intendanten und Adjunkten zu seiner Verfügung stehen, welche in seinen Büreaus arbeiten, Aufträge ausführen, erledigte Stellen einnehmen, den Eingang der ausgeschriebenen Kontributionen überwachen und den Dienst in den auf der Operationslinie belegenen Plätzen leiten können.

Ein oder zwei Unter-Intendanten und eine verhältnißmäßige Anzahl von Adjunkten werden jedem Corps-Intendanten zu ähnlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Wenn der Ober-Befehlshaber das von seiner Armee besetzte Gebiet in Militair-Bezirke theilt, so wird die obere Verwaltung eines jeden, unter den Befehlen eines Generals stehenden Bezirks einem zu diesem Zwecke vom Armee-Intendanten abgeordneten Militair-Intendanten oder Unter-Intendanten anvertraut, welchem nach Maaßgabe der Anzahl und der Wichtigkeit der Plätze und Militair-Anstalten des Bezirks die erforderlichen Unter-Intendanten und Adjunkten zur Disposition gestellt werden.

In jedem von einem Stabs-Offizier befehligten Bezirke oder Unter-Bezirke wird die Verwaltung einem Militair-Unter-Intendanten oder Adjunkten, nach der Wahl der Armee-Intendanten, anvertraut.

Grundsätzlich ist die Verfügung über sämmtliche Beamte des Militair-Intendantur-Corps dem freien und unbeschränkten Ermessen des Armee-Intendanten überlassen; nur darf er dabei nicht außer Acht lassen:

1. Daß, bei einem und demselben Dienstgrade, die höhere Klasse immer der niederen vorangeht und dieselbe von Rechts wegen befehligt;
2. daß bei einer und derselben Klasse nicht nothwendigerweise das Dienstalter den Vorzug giebt, vielmehr die Befähigung und das Verdienst darüber zu entscheiden haben, ob dem jüngeren oder älteren Beamten eine höhere Stellung zu übertragen ist.

Der Armee-Intendant kann, wenn sich bei der Armee noch andere Intendanten befinden, nur durch einen Intendanten vertreten werden; fehlt es aber an Intendanten, so kann er von einem der höchsten Rangklasse, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, entnommenen Militair-Unter-Intendanten vertreten werden. Der Ober-Befehlshaber bezeichnet den Stellvertreter, welcher jedenfalls bis zur Entscheidung des

Gouvernements, an welches sofort zu berichten ist, in dem ihm anvertrauten Amte verbleibt.

Der Intendant eines Armee-Corps kann nur von einem Militair-Unter-Intendanten vertreten werden. Der Armee-Intendant hat solchen zu bezeichnen; wenn derselbe jedoch so weit entfernt ist, daß er die Stellvertretung nicht sofort anordnen kann, so bezeichnet der Corps-Kommandeur vorläufig den Stellvertreter, welcher in diesem Falle bis zur Entscheidung des Armee-Intendanten gesetzlich fungirt.

Die Militair-Unter-Intendanten werden durch Stabs-Offiziere und die Adjunkten durch Hauptleute vertreten, welche der befehligende General, womöglich mit Zustimmung des Militair-Intendanten des Armee-Corps, zu bezeichnen hat.

In welcher Art den Intendantur-Beamten ihre Stellungen in der Armee angewiesen worden sind, sowie alle hierauf Bezug habenden Veränderungen, werden auf dem Wege des Tagesbefehls zur Kenntniß der Armee gebracht. Auch hat der Armee-Intendant hierüber an den Minister zu berichten.

b. Attribute der Militair-Intendantur-Beamten bei den Feld-Armeen.

Die Attribute der Militair-Intendantur-Beamten bei den Feld-Armeen werden nach dem im Innern von Frankreich maaßgebenden Grundsatze geregelt und ausgeübt, daß sie ein wesentlicher Ausfluß der administrativen Gewalt sind und daß die gedachten Beamten unter den Befehlen des Kriegs-Ministers sämmtliche Verwaltungs-Dienstzweige zu leiten und zu überwachen haben.

Der 16. Artikel der Königlichen Ordonnanz vom 3. Mai 1832 spricht sich hierüber wie folgt aus:

»Die Organisation und Ausführung der verschiedenen Verwaltungsdienste, die ununterbrochene Ueberwachung und Kontrolle der Verwaltung sowie des Rechnungswesens der Truppentheile und Detachements, die Zahlungs-Anweisung der Ausgaben, die Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Verausgabungen und Verbrauch jeder Art, sei es nun, daß die Geldmittel und Materialien aus dem von der Armee besetzten Gebiete herrühren, oder daß sie dem Feinde abgenommen worden sind, endlich alle Details der Armee-Verwaltung, insoweit sie nicht das hiervon ausgenommene Material der Artillerie und des Genie-Wesens betreffen, gehören zu den speziellen Attributen und Obliegenheiten der Militair-Intendantur-Beamten.«

Es ist jedoch hierbei wohl zu bemerken, daß der mit dem Ober-Kommando einer Armee betraute General nach seinem eigenen Ermessen so viel von der Regierungs-Gewalt in sich vereinigt und ausübt als ihm gut dünkt, daß ihm mithin die Militair-Intendantur-Beamten in Bezug auf alle Verwaltungs-Angelegenheiten, in welchen er die Initiative ergreifen will, oder welche er unter seiner eigenen Verantwortlichkeit entscheidet, untergeordnet sind.

Es ist ferner zu bemerken, daß in Bezug auf Alles, was das in Bewegung Setzen von Verpflegungs- ꝛc. Mitteln betrifft, der General, welcher ein Armee-Corps oder eine aktive Division befehligt, eine wirkliche Autorität über den Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten dieses Corps oder dieser Division ausübt. Diese Autorität kann nicht besser definirt werden als dadurch, daß man sie als eine analoge mit derjenigen des Generals über die Waffe der Artillerie betrachtet, deren besonderer Chef sich zwar im Handeln und in der Wahl seiner Mittel seine volle Freiheit vorbehält, aber sich doch nur in dem von dem Ober-Kommando gezogenen Kreise bewegt.

Es geziemt den mit dem höheren Truppen-Kommando betrauten Generalen, diese Autorität nur mit Mäßigung zu gebrauchen. Wollten sie diese Autorität zu jeder Zeit allgemein anwenden, so würde hiervon eine vollständige Verwirrung des Verwaltungs-Systems die Folge sein. Die geschwächte, behinderte und gelähmte Wirksamkeit des Armee-Intendanten würde kaum noch bemerkt werden, und der Ober-Befehlshaber selbst würde bald empfindlich fühlen, daß die große Macht, deren Reservirung im allgemeinen Interesse der Armee von so großer Wichtigkeit ist, seinen eigenen Händen entschlüpfen würde.

Andererseits haben aber auch die Intendantur-Beamten dem Truppen-Befehlshaber, welchem sie beigegeben sind, genau alle Mittheilungen zu machen, deren er bedarf, um zu jeder Zeit die Lage und Hülfsmittel der Verwaltung zu übersehen.

Alles zusammengenommen, sind die Pflichten der Militair-Intendantur-Beamten bei den Feld-Armeen von einer solchen Schwierigkeit und Wichtigkeit, daß sie von Seiten dieser Beamten, im Verhältnisse zu dem Friedenszustande, ein mannichfaltigeres Wissen, eine höhere Befähigung, weit umfassendere Kenntnisse, eine reifere Erfahrung, eine unerschütterliche Charakterstärke, sowie endlich eine gänzliche Verzichtleistung auf jede Art von Ruhe, Eigenliebe und persönlichem Interesse erfordern.

aa. Obliegenheiten eines Armee-Intendanten. *)

»Die General- oder Armee-Intendanten üben vor allen übri»gen Verwaltungs-Agenten in den Armeen diejenigen Militair-Verwal»tungs-Funktionen aus, welche ihnen durch die Gesetze, sowie durch die »in Kraft stehenden Dekrete, Ordonnanzen und Reglements anvertraut »sind.«

»Der General- oder Armee-Intendant ist nicht das Werkzeug »des Generals (l'homme du général); er gehört nur dem Gou»vernement an, und hat nur diesem allein zu dienen, muß jedoch »das Vertrauen des Generals zu verdienen suchen, dem das Gouver»nement das seinige in einem so hohen Grade gegeben hat. Das beste »Mittel, sich dieses Vertrauens würdig zu machen, besteht darin, die »Unternehmungen des Generals ohne Rückhalt zu unterstützen, und die »Armee mit allem dem zu versehen, was ihre Kraft, Gesundheit und »Thätigkeit erhalten kann.«

Der General- oder Armee-Intendant übt die allgemeine und höhere Verwaltung der Armee unter den Befehlen des Kriegs-Ministers und unter der unmittelbaren Autorität des Ober-Befehlshabers aus; er ist von jeder anderen militairischen Autorität unabhängig.

»Er ist der gemeinschaftliche Mittelpunkt, von welchem alle auf »die Verwaltung Bezug habenden Befehle ausgehen und wo alle Rech»nungen zusammentreffen. Durch ihn wird die Regierung von dem »Ergebnisse der von ihr ausgegangenen Verfügungen, von den Um»ständen, welche deren Ausführung verzögert oder beschleunigt haben, »von den Ereignissen oder Bedürfnissen, welche neue Verfügungen er»forderlich machen, sowie überhaupt von allem dem in Kenntniß gesetzt, »was für die verschiedenen Verwaltungszweige von Interesse ist.«

Er steht in Bezug auf Alles, was das Personal und Material der Armee-Verwaltung betrifft, mit dem Kriegs-Minister in unmittelbarem Schriftwechsel. Er empfängt und führt seine Befehle unter allen Umständen, welche es gestatten, aus, und rechtfertigt sich über deren Nichtausführung durch seine eigenen Anordnungen, welche er unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit erlassen hat, oder durch schriftliche Requisitionen des Ober-Befehlshabers.

Er weist den unter seinen Befehlen stehenden Intendantur-Beamten den Wirkungskreis an, zu welchem er dieselben nach Maaßgabe ihres Dienstgrades, ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeit und Erfahrung für geeignet erachtet.

*) Die durch Anführungsstriche bezeichneten Stellen sind wörtlich den Gesetzen vom 28sten nivôse und 16ten ventôse des Jahres III entnommen.

Unter seinen unmittelbaren Befehlen stehen die höchsten Gesundheits-Offiziere, sowie sämmtliche übrigen höheren Offiziere oder Agenten der Verwaltungs-Dienstzweige.

Er regelt oder genehmigt die Vertheilung der Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere, sowie der Hülfs-Agenten der verschiedenen Dienstzweige, welche nur in Folge der von ihm erlassenen oder genehmigten schriftlichen Befehle in Funktion treten können. Nach Maaßgabe der Umstände werden diese Offiziere und Agenten von ihm bestraft, suspendirt, von der Armee entfernt oder zur Untersuchung gezogen.

Auch in Bezug auf den Dienst der Feld-Kriegskasse und der Feld-Post übt er die administrative Polizei, das heißt die Kontrolle über die Geld- und Materialien-Verwaltung mit Allem was dazu gehört aus.

»Für den Unterhalt der Armee und die Befriedigung aller ihrer »Bedürfnisse zu sorgen, ist die erste Pflicht eines Armee-Intendanten; »er muß dieselbe als das höchste Gesetz betrachten, welchem alle übrigen »Gesetze untergeordnet sind.«

So lange sich eine mobile Armee im Innern des Reichs befindet, ist es Sache der Territorial-Verwaltung, für deren Nahrung und Unterhaltung zu sorgen. Der Armee-Intendant hat dann keine andere Pflicht, als die Bedürfnisse zu bezeichnen, und darüber zu wachen, daß dieselben befriedigt werden. Zu diesem Zwecke stehen die Intendanten der besetzten Divisions-Bezirke unter den Befehlen des Armee-Intendanten, welcher über die ihnen ertheilten Aufträge dem Kriegs-Minister Bericht abzustatten hat.

Jenseits der Grenzen hat der Armee-Intendant sämmtliche auf die Errichtung von Magazinen und deren Füllung Bezug habenden Maaßregeln einzuleiten, die Zahl und den Umfang der an verschiedenen Orten der Operationslinie und auf den Flanken zu errichtenden Lazarethe sowie das jeder Anstalt zu überweisende Personal und Material zu bestimmen.

Er hat die Wahl des Ausführungs-Modus in Bezug auf die verschiedenen Dienstzweige. Er schließt demzufolge die erforderlichen Verträge über Ankäufe, Lieferungen und Betriebs-Arbeiten ab.

Er erläßt oder genehmigt, nach erfolgter Zustimmung des Ober-Befehlshabers, die Requisitionen von Lebensmitteln und anderen Konsumtions-Gegenständen.

Er leitet, überwacht, und läßt die Zahlung und den Eingang der vom Ober-Befehlshaber ausgeschriebenen Geld-Kontributionen überwachen. »Wenn die Armee« (so heißt es in der Instruktion vom 16. ventôse des Jahres III.) »sich in einem Lande befindet, in welchem »man Kontributionen erhebt, so erfordert die Erhebung eine besondere

»Ueberwachung und Mühwaltung. Es wird daher ein Militair-Unter-»Intendant bestimmt, welcher die Erhebungen nach den Befehlen des »Ober-Befehlshabers zu leiten hat.«

Unter allen Umständen, welche es gestatten, muß der Armee-Intendant, namentlich wenn die Truppen sich auf dem Marsche oder im Kantonnement befinden, oder wenn es an einem Unternehmer zur Uebernahme der dringend erforderlichen Lieferungen fehlt, die Lokal-Behörden zu solchen Lieferungen heranziehen, indem er es ihnen überläßt, für die Bearbeitung, Magazinirung und Verausgabung der Naturalien zu sorgen.

Der Armee-Intendant verfügt über alle Kredite, welche ihm von dem Kriegs-Minister für die Armee eröffnet worden sind. Er weist auf diese Kredite unmittelbar an, und stellt den Corps-Intendanten die erforderlichen Summen zur Verfügung.

Den verschiedenen Zweigen des Lazarethdienstes hat er eine sorgfältige und ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen. Er wacht darüber, daß die höchsten Gesundheits-Offiziere öfter zusammentreten, und sich über den Charakter der herrschenden Krankheiten und über die geeignetsten Mittel zu ihrer Bekämpfung verständigen. Er hat sich davon zu überzeugen, daß die temporären Lazareth-Anstalten, die Ambulancen der aktiven Divisionen, die Reserven und Truppentheile mit dem zur prompten und vollständigen Ausführung des Verwaltungs-Betriebs erforderlichen Personal und Material versehen sind.

Er erläßt unter seinem Namen sämmtliche auf die Ausführung des Verwaltungsdienstes und auf die Justifikation der Verausgabungen Bezug habenden Instruktionen.

Er sorgt für die Publizirung vergleichender Geld-, Maaß- und Gewichts-Tabellen.

Wenn die gedachten Instruktionen einen wesentlichen Theil der bestehenden Gesetze aufheben oder modifiziren, so bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Ober-Befehlshabers.

Wenn ein besetztes feindliches Gebiet militairisch administrirt werden soll, so hat der General- oder Armee-Intendant, unter der Autorität des Ober-Befehlshabers, die Verwaltung zu leiten, und wird hierbei von den Intendanten und Unter-Intendanten unterstützt. Wenn er die bestehende Ordnung und alle diejenigen Behörden beibehält, welche ohne Gefahr fortbestehen können, wenn er das Land vor jeder übermäßigen Belästigung bewahrt, und es im Nothfalle selbst gegen Mißbräuche schützt, so wird dadurch der wesentliche Nutzen erzielt werden, daß die ausgeschriebenen Kontributionen pünktlicher eingehen, und für

den Unterhalt und die Bedürfnisse der Armee der größtmöglichste Nutzen aus dem Lande gezogen wird.

Der General- oder Armee-Intendant hat auch darauf zu halten, daß die Truppen so oft wie möglich gemustert, und deren Bücher sorgfältig geprüft werden, sowie daß die Rechnungslegung, wenn sie nicht in den vorgeschriebenen Terminen ausführbar ist, doch später unter allen Umständen zur geeigneten Zeit erfolgt.

Er arbeitet täglich mit dem Ober-Befehlshaber in Bezug auf die nach den Bewegungen der Armee zu treffenden Bestimmungen oder zu vereinbarenden Maaßregeln sowie in Bezug auf die anzuordnenden Ausgaben, welche nur von diesem General genehmigt werden können.

Er arbeitet auch mit dem Chef des Generalstabes, von welchem er die Tagesbefehle, die Mittheilungen über die beabsichtigten Bewegungen sowie alle übrigen Nachrichten von den Befehlen oder Absichten des Ober-Befehlshabers in derselben Weise und unter denselben Formen erhält, wie die Generale, welche die Armee-Corps sowie die Waffen der Artillerie und des Genie-Corps befehligen. In Bezug auf die Regelung der zu bearbeitenden laufenden Geschäfte und in Bezug auf die von den Militair-Chefs zu erlangende Mitwirkung, wenn die Unterstützung durch ihre Autorität und durch die von ihnen befehligten Truppen zur Ausführung der administrativen Maaßregeln erforderlich ist, findet eine tägliche Einigung statt.

Der General- oder Armee-Intendant hat im Uebrigen den Intendantur-Beamten, dem General-Kriegszahlmeister, dem Ober-Direktor der Feldposten die Tages- und Bewegungs-Befehle insoweit mitzutheilen, als sie von denselben Kenntniß haben müssen.

Die Instruktion vom 16. ventôse des Jahres III., Art. 10, spricht sich folgendermaaßen aus:

»Sobald der General- oder Armee-Intendant entweder durch »das Ergebniß eines Kriegsrathes, zu welchem er gewöhnlich hinzu»gezogen wird, oder durch den Generalstab oder durch den General »selbst von der beabsichtigten Bewegung und dem Tage ihrer Ausführung »unterrichtet ist, fertigt er sämmtlichen Dienstzweigen ihre Befehle zu, »damit es der Armee bei ihren Bewegungen an nichts mangelt.«

»Wenn ein unvorhergesehenes Hinderniß eintritt, so tritt der »General- oder Armee-Intendant zur Hebung desselben mit den Offi»zieren des Generalstabes in Verbindung.«

»Im Allgemeinen muß er niemals Schwierigkeiten entgegensetzen, »wenn er nicht zugleich die Mittel zu ihrer Besiegung darbieten kann. »Sein an Hülfsquellen fruchtbarer Geist muß zu jeder Zeit gegen alle

»Wahrscheinlichkeit die kühnen Unternehmungen, welche den Feind in »Erstaunen setzen, erleichtern. Wenn diese Unternehmungen, welche »der Feind für unmöglich hält, dennoch mit Erfolg ausgeführt werden, »so entscheiden sie fast immer das Schicksal eines Feldzugs.«

Diese Definition und Entwickelung der Attribute eines General- oder Armee-Intendanten sind dem Texte und Geiste der zwei den Gegenstand behandelnden Urkunden, sowie den Lehren der Erfahrung angemessen. Solchen Autoritäten schließt sich noch die Autorität des Grafen Portalis an, welcher in einem Berichte,*) der nicht weniger wegen der Aufstellung der Doktrinen als wegen der Sprache, in welche dieselben eingekleidet sind, die größte Beachtung verdient, dieselben Grundsätze ausgesprochen und zum Theil dieselben Urkunden seiner Darstellung zum Grunde gelegt hat. Es heißt darin folgendermaaßen:

»rc. — Die Grundsätze unserer Gesetzgebung in Bezug auf die »Befugnisse und Funktionen der General- oder Armee-Intendanten, »der General-Majore (majors généraux) und der Ober-Befehlshaber »der Armeen, sowie in Bezug auf die Grenzen dieser Befugnisse, sind »in einer Folge von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen niedergelegt.«

»Hierhin gehören die Dekrete vom 13. Dezember 1792 über die »Versorgung der Armeen, das Gesetz vom 28. nivôse des Jahres III »über die Organisation und den Dienst der Kriegs-Kommissäre, die in »Ausführung des Artikels 4. dieses Gesetzes erlassene Instruktion vom »16. ventôse des Jahres III, das Reglement vom Jahre 1809 über »den Dienst im Felde, die Königliche Ordonnanz vom 2. August »1818 über die Stufenleiter der Dienstgrade und die vom 18. Sep»tember 1822 über die Organisation des Militair-Intendantur»Dienstes.«

»Es geht aus diesen verschiedenen Urkunden hervor, daß der »General- oder Armee-Intendant der Delegirte und Repräsentant des »Kriegs-Ministers ist. Er verwaltet die Armee, bei welcher er ange»stellt ist, ebenso wie der Minister selbst die gesammte Militair-Macht »des Staats verwaltet.«

»In allen dringenden und nicht durch die allgemeinen Reglements »oder besonderen Instruktionen und speziellen Bestimmungen des Mi»nisters vorgesehenen Fällen kann und muß der General- oder Armee»Intendant von Amts wegen die zur Sicherung des Verwaltungs»Dienstes der Armee erforderlichen Maaßregeln ergreifen. Es steht ihm »die Wahl der Mittel frei; die einzige Bedingung, welche ihm auf-

*) Dieser Bericht wurde dem Pair-Hofe in den Sitzungen vom 22sten und 23sten Mai 1826 vorgelesen.

»erlegt ist, besteht darin, dem Minister über seine Operationen binnen »24 Stunden Bericht zu erstatten.«

»Der Ober-Befehlshaber ist der Repräsentant des Königs (Staats-»Oberhauptes). Obgleich er unter den Befehlen des Kriegs-Ministers »steht, so ist er doch der höchste Chef der von ihm befehligten Armee. »Er kann indeß weder einen Kauf- oder Lieferungs-Vertrag eingehen »noch anordnen, noch über Gelder verfügen. In dringenden Fällen »kann er aber verlangen, daß alle administrativen Maaßregeln getroffen »werden, welche er zur Sicherung des Erfolges seiner Operationen für »erforderlich hält. Der Armee- oder General-Intendant kann und »muß alsdann seinen schriftlichen Aufforderungen nachkommen. »Die einzige, dem General und dem General- oder Armee-Intendanten »gesetzlich auferlegte Bedingung besteht darin, daß sie den Kriegs-»Minister sofort von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß setzen.«

»Der General-Major vereinigt in der Armee die verschiedenen, »den ehemaligen General-Feldwachmeistern (sergents de bataille)*) »und General-Quartiermeistern (maréchaux généraux des logis),**) »sowie den jetzigen Chefs vom Generalstabe zugetheilten Funktionen. »Er hat nur eine persönliche und unmittelbare Autorität über den großen »Generalstab der Armee. Er übt aber für den Ober-Befehlshaber alle »Funktionen aus, welche diesem zukommen und welche ihm dieser zu »übertragen beliebt. So giebt und unterzeichnet er alle allgemeinen »Tages-Befehle der Armee; so giebt und unterzeichnet er im Namen »des Ober-Befehlshabers alle besonderen Befehle, welche dieser General »nicht selbst unterzeichnen will; so ruht das ganze Detail der Armee »auf seinen Schultern; so sammelt er alle Rapporte, welche auf sämmt-»liche Dienstzweige Bezug haben, giebt von deren Inhalt dem Ober-»Befehlshaber Kenntniß und schlägt ihm alle diejenigen Maaßregeln vor, »welche zur Ausführung des Dienstes geeignet sind, wenn die komman-»direnden Generale und der General- oder Armee-Indendant diese »Maaßregeln nicht selbst ergreifen. Er ist deshalb eingesetzt, damit der »Ober-Befehlshaber, welcher zugleich der verkörperte Wille und die »verkörperte Intelligenz der Armee ist, Muße und Freiheit gewinnt, »seine große Mission würdig zu erfüllen.«

»Der General-Major steht zu den kommandirenden Generalen »und dem General- oder Armee-Intendanten in demselben Verhältnisse

*) Die sergents de bataille waren Offiziere, deren Funktion darin bestand, die Truppen unter den Befehlen des Generals in Schlachtlinie aufzustellen.

**) Die maréchaux généraux des logis waren Offiziere, welchen es oblag, mit dem General die Märsche zu leiten, die Truppen zu lagern und unterzubringen.

»wie der Ober-Befehlshaber, dessen Mandatar er ist. Die diesfälligen »Beziehungen werden durch dieselben Vorschriften geregelt. Die Be-»fehle erfordern nur Gehorsam, wenn sie positiv sind; den Aufforderungen »wird nur nachgekommen, wenn sie den bestehenden Vorschriften ent-»sprechen. Es besteht zwischen dem General-Major einerseits und den »Generalen, welche die Truppen, die Artillerie oder das Genie-Corps »befehligen, und dem Armee- oder General-Intendanten andererseits »der Unterschied, daß diese unter der Direktion und nach den Befehlen »des Ober-Befehlshabers eine sekundaire, aber persönliche Autorität, »welche sich aus ihren Dienstgraden und Bestallungen herleitet, ausüben, »während der General-Major in seinen ausgedehntesten und wichtigsten »Funktionen stets eine übertragene und wandelbare Autorität ausübt. »So ist sein Antheil am Kommando verschieden, jenachdem er unter »den Befehlen von Turenne oder Villeroi, von Pichegru oder »Rossignol fungirt.«

»Aus der Verschiedenheit dieser wichtigen Funktionen entspringt »eine sehr verschiedenartige Verantwortlichkeit. Da die Autorität des »General- oder Armee-Intendanten eine eigene ist, so ist seine Verant-»wortlichkeit eine unmittelbare und persönliche. Wenn der Ober-Be-»fehlshaber auch einen Rath zusammenberuft, so bleibt diese Verant-»wortlichkeit doch dieselbe. Giebt der General- oder Armee-Intendant »Ansichten nach, welche nicht seine Ueberzeugung sind, so ist dies seine »Sache. Das Gesetz will, daß er nur nach eigener Ueberzeugung und »eigenen Beweggründen handelt, oder nach schriftlichen, vom Ober-»Befehlshaber unterzeichneten oder solchen Requisitionen, welche im »Namen und nach dem Befehle des Letzteren von dem General-»Major der Armee ausgestellt und unterzeichnet sind, verfährt. Wenn »er nicht solche vorschriftsmäßig ausgestellte Requisitionen beibringen »kann, so bleibt er allein für seine Handlungen unter allen Umständen »verantwortlich.«

»Es kann indeß auch vorkommen, daß der General- oder Armee-»Intendant weder von Amts wegen, noch nach schriftlichen und »vom Ober-Befehlshaber oder vom General-Major unterschriebenen »Requisitionen, sondern unter Einflüssen gehandelt hat, welche in »mehr oder weniger vorschriftsmäßiger Art ausgeübt sind; in solchem »Falle muß man der Sache auf den Grund gehen. Wenn die Maaß-»regeln, welche er ergriffen hat, nothwendig waren, und nicht ganz »schlecht sind, so würde es zu hart sein, ihn für eine einfache Unregel-»mäßigkeit in der Form verantwortlich zu machen.«

»Wenn die Maaßregeln aber verderblich oder tadelnswerth und

»strafbar waren, so kann dreierlei eintreten, nämlich: es schließt entweder das Faktum ein durch die gewöhnlichen oder militairischen Strafgesetze vorgesehenes Vergehen ein, und der General- oder Armee-Intendant unterliegt alsdann der gesetzlichen Verantwortlichkeit für dieses Vergehen, oder das Faktum besteht in einer bestimmungswidrigen Verfügung über Gelder und Werthe, welche dem Staate gehören, ohne daß dabei eine betrügerische Absicht zum Grunde liegt, und der General- oder Armee-Intendant unterliegt alsdann der Verantwortlichkeit, welche diejenigen trifft, die dem Staate gehörige Gelder und Werthe vorenthalten, und es finden auf ihn die Bestimmungen der Gesetze und Reglements über das Zahlungs- und Rechnungswesen Anwendung, oder endlich es hat der General- oder Armee-Intendant nur aus Unfähigkeit gefehlt. Alles, was sich in solchem Falle thun läßt, besteht darin, daß der Mann ohne Fähigkeit und Charakter entfernt wird, oder daß auf ihn die administrativen Disziplinar-Strafen in Anwendung gebracht werden, welche für die Verletzung der Reglements bestehen. Die Ursache des Uebels ist dann höher zu suchen, dasselbe beruht dann einzig und allein auf der schlechten Wahl.«

»Der General-Major ist unmittelbar gegen den Ober-Befehlshaber für denjenigen Theil seiner Autorität verantwortlich, welche ihm übertragen ist. Er ist es auch unmittelbar gegen den König (das Staats-Oberhaupt); denn er darf seinen unmittelbaren Einfluß oder seine entlehnte Gewalt nur im Interesse des Königs und Staats ausüben. Wenn sich der Ober-Befehlshaber mit einem Rathe umgiebt, so vermindert sich die Verantwortlichkeit des General-Majors, weil der Einfluß, welchen er allein ausübt, getheilt wird; aber wenn er kein in den Gesetzen vorgesehenes Vergehen begangen, oder wenn er nicht persönlich über Werthe, welche dem Staate gehören, verfügt hat, so ist seine Verantwortlichkeit nur eine moralische; denn es ist unmöglich, selbst einfache Disziplinar-Strafen auf Fehler in Anwendung zu bringen, die in einem Dienste begangen sind, welcher an keine bestimmten Formen und Regeln gebunden, und in welchem Alles der Diskretion desjenigen anheimgefallen ist, der das Vertrauen erlangt hat. In solchem Falle ist dann der Urheber der Wahl für die Versehen desjenigen verantwortlich, welchen er gewählt hat.«

bb. Pflichten und Attribute eines Armee-Corps-Intendanten.

Der Intendant eines Armee-Corps leitet und überwacht unter den unmittelbaren Befehlen des Armee-Intendanten die besondere Verwaltung dieses Corps.

Unter seinen unmittelbaren Befehlen stehen sämmtliche Militair-Unter-Intendanten und die Intendantur-Adjunkten, sowie die Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere, Agenten und Beamten der verschiedenen Dienstzweige beim Armee-Corps.

Er unterhält mit dem Armee-Intendanten einen täglichen Schriftwechsel, um ihn von dem Zustande und der Stärke der Truppen, der Lage der verschiedenen Dienstzweige, von dem was vorhanden ist und was fehlt, von den Hülfsquellen, welche das Land darbietet oder versagt, von der Führung und Befähigung der Beamten und Agenten, sowie davon zu unterrichten, welche Maaßregeln zu ergreifen sind und welcher Beistand erforderlich ist, um alle Bedürfnisse zu befriedigen.

Er verfügt oder genehmigt die Ankäufe, und schließt die zu diesem Zwecke erforderlichen Verträge ab, oder läßt sie abschließen.

Er schreibt die Requisitionen aus, welche sich auf das ganze Corps oder auf einen Theil desselben erstrecken, und regelt deren Vertheilung unter die Divisionen.

Er wird bei der Wahl und Bezeichnung der Punkte zu Rathe gezogen, an welchen die Einrichtung von Magazinen oder anderen temporären Anstalten am zweckmäßigsten erscheint, oder schlägt diese Punkte vor.

Er wacht darüber, daß die Truppen so oft als es die militairischen Operationen und Bewegungen gestatten, besonders aber nach Schlachten oder Gefechten gemustert werden, um die Verluste zu konstatiren und um die Zahlungen und Vertheilungen nach der wirklich vorhandenen Stärke eintreten lassen zu können.

Durch ihn erhalten die Militair-Unter-Intendanten, die obersten Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere und anderen Agenten des Armee-Corps von den Tagesbefehlen, von den Truppen-Bewegungen und den Verfügungen des Armee-Intendanten Kenntniß.

So oft er sich in der Lage befindet, ihnen Verfügungen zugehen zu lassen, welche von Wichtigkeit sind, und eine übereinstimmende Auffassung erfordern, hat er diesen Verfügungen Instruktionen und Erörterungen hinzuzufügen, welche geeignet sind, falschen Auffassungen vorzubeugen, Zweifel aufzuklären, Widerstand fern zu halten, und eine prompte, genaue und übereinstimmende Ausführung herbeizuführen, oder erforderlichen Falls diejenigen Bestimmungen zu modifiziren, deren Anwendung nach Maaßgabe der Umstände oder Lokalität für das Armee-Corps von Nachtheil sein würde.

Er hat über die ihm vom Armee-Intendanten zur Bestreitung der Ausgaben des Armee-Corps bewilligten Kredite zu verfügen, und den

Militair-Unter-Intendanten die erforderlichen Summen zur Disposition zu stellen.

Bei Schlachten oder Gefechten befindet er sich immer auf dem Schlachtfelde neben dem Corps-Befehlshaber, von welchem er die nöthigen Weisungen zur Aufstellung der Ambulancen (leichten Feld-Lazarethe) erhält, und die Punkte näher bezeichnet werden, wo diese sowie das Personal und Material der verschiedenen Dienstzweige ihren Platz zu nehmen haben.

Der Intendant jedes Armee-Corps hat unausgesetzt dahin zu wirken, daß ihm die Musterungs-Berichte sowie sämmtliche Ausgabe-Justifikatorien zugehen, solche zu prüfen, und demnächst dem Armee-Intendanten zur Benutzung bei Aufstellung der Haupt-Rechnungen zu übersenden.

Wenn ein Armee-Corps abgesondert agirt, so befindet sich der Intendant des Corps für die Dauer dieses Zustandes dem Armee-Corps-Kommandeur gegenüber in einem ähnlichen Verhältnisse wie der Armee-Intendant dem Ober-Befehlshaber gegenüber.

Im Allgemeinen hat bei allen dringenden und wichtigen Veranlassungen der Intendant eines Armee-Corps mit Genehmigung des Kommandeurs dieses Armee-Corps alles das zu thun, was der Armee-Intendant selbst zu thun befugt ist, muß diesem aber hierüber sogleich Bericht erstatten. Er muß jedoch mit großer Zurückhaltung von dieser Befugniß Gebrauch machen, und vermeiden, weiter in die allgemeinen Dispositionen einzugreifen, als es gerade die Umstände erheischen.

cc. Pflichten und Attribute der Militair-Unter-Intendanten bei den aktiven Divisionen.

Der Militair-Unter-Intendant einer aktiven Division leitet und kontrollirt deren besondere Verwaltung unter den unmittelbaren Befehlen des Corps-Intendanten. Er befindet sich im Divisions-Haupt-Quartier, und macht mit demselben alle Bewegungen mit.

Unter seinen Befehlen stehen die Intendantur-Adjunkten, Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere und übrigen Agenten der verschiedenen, zur Division gehörigen Verwaltungszweige.

Es ist seine erste Pflicht, für die Verpflegung der Mannschaften und Pferde an allen denjenigen Punkten zu sorgen, welche durch die Befehle des Generals oder das Schicksal der Schlachten bestimmt werden.

Er steht täglich mit dem Corps-Intendanten im Schriftwechsel, um ihm darüber Bericht abzustatten, was seine Division bedarf, welche Hülfsquellen ihm zu Gebote stehen, oder welche er in Aussicht hat, ob

er voraussieht, daß ihm günstige Umstände zur Seite stehen, oder ob er Hindernisse fürchtet, und um ihn überhaupt von allen Umständen in Kenntniß zu erhalten, welche geeignet sind, die wirkliche Lage der Verwaltungszweige darzulegen.

Der Militair-Unter-Intendant einer aktiven Division hat vorzugsweise dafür zu sorgen, daß es niemals an den erforderlichen Lebens- und Transportmitteln fehlt, und daß erstere zu gehöriger Zeit nach den Bedarfspunkten geschafft werden.

Im Nothfalle hat er die Mühlen, Backöfen und Magazine der Privatleute in Beschlag zu nehmen, dabei aber so zu verfahren, daß noch die eigenen Bedürfnisse der Einwohner befriedigt werden können.

Wenn der Bedarf an Lebensmitteln weder von Lieferanten, noch durch direkte Ankäufe der Verwaltung, noch durch die im Rücken der Armee errichteten Magazine, noch durch die gemachte Beute gedeckt werden kann; so hat der Militair-Unter-Intendant die Civil-Behörden zu deren Herbeischaffung in einem wo möglich die unmittelbare Verabreichung an die Truppen gestattenden Zustande zu requiriren.

Als eine nützliche und nothwendige Vorsicht kann dem Militair-Unter-Intendanten einer aktiven Division nicht genug empfohlen werden, daß er sich von den Truppen Nachweisungen der bei ihnen vorhandenen Bäcker, Schlächter, Schlosser, Zimmerleute, Schuhmacher, Schneider, Sattler und Maurer geben läßt, um im Bedarfsfalle, bei Unzulänglichkeit der Verwaltungs-Handwerker und Handwerker des Landes, beim Divisions-General die Heranziehung der in den gedachten Nachweisungen aufgeführten Handwerker beantragen zu können.

Er muß dem Militair-Fuhrwesen und anderen Transportmitteln, mit welchen er sich so reichlich wie möglich zu versehen hat, eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen. Er hat so zu disponiren, daß ein Theil dieser Transportmittel stets in Bewegung ist, um die Lebensmittel heranzuschaffen, welche im Rücken und auf den Flanken gesammelt und für die Division bestimmt sind, während der andere Theil, mit Brod, Zwieback, Branntwein, einiger Fußbekleidung und Leibwäsche beladen, der Division folgt.

Er hat für die möglichst häufige Erneuerung der im Lande requirirten Wagen und Lastthiere zu sorgen, und darauf zu halten, daß Menschen und Thiere gut genährt und mit Schonung und Menschlichkeit behandelt werden.

Während des Marsches wird er in der Regel Heu und Stroh am Orte selbst oder in den, dem Kantonnement und Bivouac am nächsten gelegenen Orten requiriren, und nur im dringenden Nothfalle beim

Divisions-General einen Befehl zu Fourragirungen durch Kavallerie nachsuchen.

Wenn es die Umstände nur irgend gestatten, wird er den Hafer auf mehrere Tage verabreichen lassen, dabei aber zugleich auch dafür sorgen, daß die Stäbe und Truppen die zum Nachführen desselben erforderlichen Transportmittel erhalten.

Auch wird er so oft als möglich, und namentlich bei langen oder forcirten Märschen, Brod, Zwieback, trockene Gemüse im Einverständnisse des Divisions-Generals gleich auf vier, sechs und selbst acht Tage empfangen und mitführen lassen.

Er wird darüber wachen, daß der Viehpark ununterbrochen mit dem nöthigen Vieh versehen ist und den Bewegungen der Truppen mit den erforderlichen Personen und Handwerkern folgt, sowie daß das lahme und am meisten ermüdete Vieh zuerst geschlachtet wird.

Er wird seine Sorge darauf richten, daß fortwährend den Truppen ein den Bedürfnissen entsprechender Vorrath von Branntwein nachgeführt wird.

Spätestens an dem vorhergehenden oder demselben Tage läßt er in dem Divisions-Befehle Ort und Stunde des Empfanges der Lebensmittel, die Tage, für welche solcher zu bewirken ist, und, wenn reglementsmäßige Gegenstände durch andere zu ersetzen sind, das Verhältniß und die Sätze bekannt machen, nach welchen die Verabreichung geschehen soll.

Er wohnt so oft als möglich der Verausgabung bei, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, und darüber zu wachen, daß die Truppentheile und sonstigen Empfänger Alles richtig auf die bestimmte Tagezahl erhalten.

Er läßt sämmtliche Transporte durch Agenten des betreffenden Dienstzweigs und durch Detachements, welche den Verwaltungs-Truppen entnommen sind, oder, in deren Ermangelung, durch andere Truppen begleiten.

Den Ambulancen hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und darauf zu halten, daß Alles stets vollzählig ist, und rechtzeitig erneuert wird, sowie daß die Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere und die Krankenwärter in vorgeschriebener Zahl auf ihren Posten sind und mit den Ambulancen den Bewegungen der Division folgen.

An Schlachttagen veranlaßt er die Aufstellung der Ambulancen an den ihm vom General oder vom Chef des Generalstabes bezeichneten Punkten, und hält sich hiernächst abwechselnd beim Divisions-General und den Ambulancen selbst auf, um die Befehle des Ersteren in Empfang

zu nehmen, die Letzteren nach Maaßgabe der Bewegungen vor- oder zurückgehen zu lassen, um bei denselben die nöthigen Anordnungen zu treffen, und insbesondere den Transport der Verwundeten nach den zu ihrer Aufnahme eingerichteten Orten zu veranlassen und zu überwachen.

Der Militair-Unter-Intendant weist den nicht regimentirten Militairs und den Truppen der Division ihren Sold sowie alle diejenigen Ausgaben an, deren unmittelbare Anweisung sich der Corps- oder Armee-Intendant nicht vorbehalten hat. Er wendet sich zu diesem Zwecke mit motivirten Anträgen an den Corps-Intendanten, der ihm die erforderlichen Kredite eröffnet, und legt über die Verwendung dieser Kredite nach den in den allgemeinen Instruktionen enthaltenen Vorschriften Rechnung ab.

Er hat den Sold so prompt wie möglich an dem Fälligkeits-Termine anzuweisen und sich, so oft es die Umstände gestatten, von der Stärke der Truppen zu überzeugen, welche nur für die Anwesenden Sold erhalten. Ort und Tag der Zahlungen, sowie der Zeitraum, für welchen solche erfolgen, werden den Truppen auf seine Vermittelung durch den Tages-Befehl bekannt gemacht.

So lange die Division beisammen ist, verwendet der Militair-Unter-Intendant seinen oder seine Adjunkten zur Empfangnahme der angekauften oder requirirten Lebensmittel, zur Begleitung der großen Fourragirungen und Evakuirungen, sowie zur Beaufsichtigung der Magazine und Verausgabungen.

Wenn eine Brigade oder ein starkes Detachement von der Division abgesondert operiren soll, so beauftragt der Militair-Unter-Intendant einen seiner Adjunkten, diese Truppen zu begleiten, und ertheilt ihm die nöthigen Instruktionen.

In dringenden Fällen kann der Militair-Unter-Intendant mit Genehmigung des Divisions-Generals alle ihm nothwendig erscheinenden Maaßregeln ergreifen, selbst wenn sie gegen die Reglements und die erhaltenen Befehle verstoßen; nur muß er dem ihm vorgesetzten Intendanten hiervon, unter Angabe der Beweggründe, Anzeige machen.

dd. Pflichten und Attribute der Militair-Intendantur-Adjunkten.

Die Adjunkten erster Klasse werden vom Kriegs-Minister in der Regel zur Wahrnehmung der Funktionen von Militair-Unter-Intendanten bestimmt und erhalten vom Armee-Intendanten dann weniger wichtige Stellungen als die wirklichen Unter-Intendanten.

Die Adjunkten zweiter Klasse werden in den Haupt-Quartieren und aktiven Divisionen den Intendanten und Unter-Intendanten beigegeben, welche über dieselben nach ihren Fähigkeiten und den Bedürfnissen des Dienstes verfügen.

Sie haben jedoch keine selbstständige Stellung, sondern sind nur Gehülfen des Intendanten oder Unter-Intendanten, in deren Auftrage und Namen sie handeln.

Sie werden im Allgemeinen zur Ausführung von Maaßregeln in Diensten verwendet, welche eine große Thätigkeit erfordern und nicht ohne Gefahr sind.

Sie haben die Befugniß, die Distributions-Bons zu visiren, die Magazine und anderen Verwaltungs-Anstalten zu inspiciren, deren Bestände aufzunehmen und über die Operationen, welchen sie beigewohnt haben, Verhandlungen aufzunehmen, die aber erst, nachdem sie vom Intendanten oder Unter-Intendanten visirt oder beglaubigt sind, Gültigkeit erlangen.

Wenn die Adjunkten einer abgesondert operirenden Brigade rc. beigegeben werden, so haben sie die Funktionen der Unter-Intendanten wahrzunehmen, müssen jedoch dem Unter-Intendanten der Division von allen ihren Operationen Rechenschaft ablegen.

Der Armee-Intendant kann im Uebrigen auch den Adjunkten zweiter Klasse in dringenden Fällen die Funktionen eines Unter-Intendanten an minder wichtigen Stellen übertragen.

Viertes Kapitel.

Vom Rechnungswesen.

Im Kriegs-Zustande sind die Gegenstände und Proceduren des militairischen Rechnungswesens dieselben wie im Friedens-Zustande, und die Gesetzgebung hat in dieser Beziehung eine nur unbedeutende Zahl von Separat-Bestimmungen aufgestellt.

Vauchelle hat sich veranlaßt gefunden, folgende auf die Zweckmäßigkeit der Einführung eines einfacheren Rechnungswesens im Kriege gerichtete Reflexionen anzustellen:

Worin besteht der wesentliche Zweck des Rechnungswesens? Er besteht darin, die Ausgaben, den Verbrauch und die Betriebs-Resultate klar darzulegen, und eine gesetzliche und vollständige Justifikation hierüber zu erzielen. Wodurch wird dieser Zweck erreicht? Durch Bücher und Rechnungen.

In dem allgemeinen Buchwesen nimmt nothwendiger Weise stets das Journal, eine Art von Stamm-Register (registre matrice), die erste Stelle ein. Dasselbe nimmt nämlich dadurch, daß es zur unmittelbaren und allmähligen Eintragung aller Fakta und zur treuen Beschreibung der diese Fakta charakterisirenden Haupt-Züge bestimmt ist, von vorn herein alle schöpferischen Elemente des Rechnungswesens in ihrer angebornen Reinheit auf.

Die übrigen Bücher spielen eine verschiedenartige und mehr oder weniger spezielle Rolle. Sie haben indeß einen gemeinsamen Zweck, welcher darin besteht, die in dem Journal untereinander gemischten Gegenstände auseinander zu legen, sie methodisch zu klassifiziren, damit ihnen der Platz angewiesen wird, der ihnen gebührt. Dies geschieht dadurch, daß diejenigen Gegenstände genähert werden, welche nach Vereinigung streben, diejenigen auseinander gehalten werden, welche nur einfach unterschieden sein wollen, und endlich diejenigen gänzlich getrennt werden, welche zueinander in gar keiner Beziehung stehen und, ihrer Natur nach, keine Vermischung zulassen.

Aus diesen Gesichtspunkten sind das große oder Haupt-Buch (grand-livre) und die Hülfs-Bücher (livres auxiliaires) eingerichtet worden.

Das große oder Haupt-Buch wird besonders von jedem Zahlungs-Anweiser für seine Zahlungs-Anweisungs-Operationen und von jedem Rechnungs-Beamten für seine Verwaltungs- oder Betriebs-Operationen geführt. In demselben ist jeder nach dem Budget und dem Dienstzweige unterschiedenen Ausgabe, welche der Gegenstand einer speziellen Justifikation sein soll, ein besonderes Konto eröffnet.

Die Hülfs-Bücher spielen mit tiefer gehenden Verzweigungen dieselbe Rolle wie das Haupt-Buch. Mit ihrer Hülfe gelangt man durch noch speziellere Konto's zur Verfolgung der geringsten Verwaltungs- oder Betriebs-Details, deren Sonderung oder Personifizirung zweckmäßig erscheint.

Die Buchführung des Journals ist sonach eine unmittelbare, successive, ununterbrochene und Tag für Tag fortlaufende. Als ein getreuer Ausdruck der Fakta, welche sie bei ihrem Erscheinen mit ihren hervorstechendsten Zügen auffaßt und einträgt, laufen in ihr alle Wurzeln der Operationen zusammen und bildet sie die nothwendige Grundlage des Rechnungswesens. Doch anders verhält es sich mit den übrigen Büchern. Dieselben sind nur untergeordnete und der Ordnung wegen geschaffene Hülfsmittel, um die Ermittelungen, Prüfungen und die Aufstellung der Rechnungen zu erleichtern. Ihr Nutzen, so unbestreitbar er auch sein

mag, ist weder ein unmittelbarer noch ein unbedingter. Es kommt viel darauf an, gerade auf diesen letzteren Punkt hinzuweisen und denselben festzustellen.

Andererseits stützt sich die Journal-Buchführung auf Beläge, welche bald aus den Fakten entstehen, bald diese erzeugen. Hieraus entspringt unter ihnen ein Zusammentreffen, eine Verbindung, eine Uebereinstimmung und, was noch mehr ist, eine fortwährende Wechselwirkung auf einander. Als Beweis hiervon dienen:

Die zur Justifikation der Lieferungen oder eingezahlten Gelder ausgestellten Empfangs-Bescheinigungen;
die Distributions-Bons über Lebensmittel oder Militair-Effekten;
die Verhandlungen, welche einen Verlust oder einen Unfall irgend einer Art konstatiren;
die Zahlungs-Anweisungen und die Delegations- oder Zahlungs-Mandate rc.

Wird dies als richtig angenommen, so läßt sich mit Recht behaupten, daß alle Keime der Rechnungslegung im Journal und in den Belägen, welche zugleich die in dasselbe geschehenen Eintragungen motiviren und justifiziren, niedergelegt sind. Hieraus läßt sich folgern, daß aus diesen beiden Elementen ein nicht unbedeutender Vortheil zur Vereinfachung der Büreau-Arbeiten der Verwaltungs- und Rechnungs-Beamten in denjenigen Verhältnissen zu ziehen ist, in welchen diesen Beamten, bei dem ungewöhnlichen Andrang der Dienstgeschäfte bei den aktiven Armeen, zu wenig Zeit und Muße verbleibt, um den Erfordernissen des Formen-Wesens zu genügen.

Im Kriegszustande und im Felde Alles dasjenige fordern, was im ruhigen und bequemen Friedenszustande verlangt wird, heißt nichts Anderes, als Ungenaues und Unwahres anstreben. Weniger, viel weniger verlangen; nur das, was möglich ist, verlangen und dafür sorgen, daß dieses Wenige ausreicht, nicht nur die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, sondern sie so zu geben, daß sie wahr sind und den Vorschriften entsprechen: das ist ein Problem, das zwar noch zu lösen ist, dessen Lösung nach Vauchelle's Ansicht aber durch sehr einfache Kombinationen erstrebt werden könnte.

Diese Kombinationen sind etwa folgende:

1. Jeder Beamte des Intendantur-Corps, jeder Rechnungs-Offizier und überhaupt jeder Verwaltungs-Agent oder Beamte führt ein Journal über alle Fakta und Akte, welche sich auf seine Verwaltung oder seinen Wirthschaftsbetrieb beziehen. Der Umfang und die Form des Journals müßten von der Art sein, daß jeder Besitzer eines

solchen dasselbe leicht auf seinem Pferde in seinem Mantelsack bei sich tragen könnte. Weshalb sollte auch nicht jedem Chef eines Truppentheils oder Detachements, jedem Direktor eines Artillerie-Parks, jedem Chef einer Expedition oder eines Militair-Fuhrwesens aufgegeben werden können, ein ähnliches Journal zu führen?

Zur Zahl der darin einzutragenden Angaben würden in Bezug auf die Verwaltung, den wirklichen Daten nach, gehören:

Die empfangenen Summen jeder Art;
die gezahlten Summen;
die aus den Militair-Magazinen oder durch Vermittelung der Civil-Lokalbehörden ohne Mitwirkung jener Magazine empfangenen Distributions-Gegenstände;
die ohne jede Art von regelmäßiger Verausgabung verstrichenen Tage und die Art und Weise, in welcher den Bedürfnissen während dieser Zeit abgeholfen ist;
die Verluste, welche an Menschen, Pferden, Fahrzeugen und Effekten jeder Art stattgefunden haben;
die ausgeschriebenen Requisitionen, an welchen Orten, von welcher Natur und in welchem Umfange dieselben beigetrieben sind, 2c.;

2. die Eintragungen in das Journal finden in dem Augenblicke statt, in welchem die Fakta eintreten oder zuerst zur Erscheinung gelangen; sie werden successive ohne Unterbrechungen, Einschaltungen, Lücken und Verfälschungen, ohne Unterschied der Finanz-Periode, des Jahres und Vierteljahres bewirkt, und laufen ununterbrochen von Tag zu Tag fort;
3. jeder Artikel, welcher in das Journal eingetragen wird, enthält außer dem Faktum selbst die Gesammtheit der Umstände und die Angabe der Zahlen oder Quantitäten, welche geeignet sind, dem Faktum Werth zu geben oder zu entziehen und dessen wirklichen Charakter erkennen zu lassen, in Zahlen und Buchstaben;
4. die Journale werden paginirt und paraphirt, und zwar:

Diejenigen der Rendanten oder Rechnungs-Offiziere von dem mit der administrativen Polizei ihres Truppentheils oder Etablissements betrauten Militair-Unter-Intendanten;
diejenigen der Militair-Unter-Intendanten von dem Corps- oder Bezirks-Intendanten;
diejenigen der Corps- oder Bezirks-Intendanten vom Armee-Intendanten;

diejenigen des Armee-Intendanten vom Kriegs-Minister oder von dem General-Major oder dem Chef des großen Generalstabes;

5. die Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten sind verpflichtet, sich die Journale von den Rechnungs-Offizieren rc. und anderen ihrer Kontrolle unterworfenen Agenten öfter vorlegen zu lassen, um diese Bücher in Bezug auf die Genauigkeit ihrer Führung zu prüfen, und zum Beweise der geschehenen Prüfung mit ihrem Visa zu versehen;

6. geeigneten Falls bezeichnen sie die begangenen Irrthümer oder Fehler, und lassen solche nach den vorhandenen Belägen durch erläuternde Bemerkungen, welche von ihnen visirt und beglaubigt werden, berichtigen;

7. jede Nachlässigkeit in der Führung der Journale ist, ohne Präjudiz der etwa zu verhängenden Strafen bei nachgewiesener betrügerischer Absicht, als Fehler zu rügen;

8. wenn ein Journal vollgeschrieben ist, so schließt es der Besitzer unter Beifügung seiner Namens-Unterschrift und des Datums ab, und läßt es demnächst von dem Intendantur-Beamten, unter dessen unmittelbarer Autorität oder Polizei er steht, visiren. Der Letztere händigt jenem dann sogleich ein anderes paginirtes und paraphirtes Journal aus, welches die erforderlichen Data und Angaben enthält, die dasselbe als ein fortgesetztes Journal bezeichnen rc.;

9. alle 10 oder 14 Tage und in Zeiten der Verwirrung und Störung, sobald diese Zustände beseitigt sind, sendet Jeder seinem Chef eine genaue und vollständige, von ihm beglaubigte Abschrift des Textes seines Journals ein; er fügt dieser Abschrift sämmtliche mit einer Zusammenstellung versehene Beläge bei. Diese Zusammenstellung muß von ihm in zwei Exemplaren angefertigt und bescheinigt werden. Das eine Exemplar wird ihm vom Intendanten oder Unter-Intendanten zurückgegeben, nachdem es von demselben geprüft, unterzeichnet und mit einer Bescheinigung über den richtigen Empfang der darin aufgeführten Beläge versehen worden ist;

10. Indem so auf dem Instanzenwege von Stufe zu Stufe verfahren wird, gelangen sämmtliche Journal-Abschriften und sämmtliche Beläge in die Hände des Armee-Intendanten, welcher in derselben Weise verfährt, und das Ganze an die Rechnungs-Bü-

reaus (bureaux de comptabilité), welche außerhalb des Kreises der militairischen Bewegungen errichtet sind, gelangen läßt. Solche Büreaus haben in Wirklichkeit schon unter dem Namen von Revisions-Central-Büreaus (bureaux centraux de revues) zu Liège, Metz und Straßburg für die Sambre- und Maas-, sowie für die Mosel- und Rhein-Armeen bestanden.

11. Es wird zu diesem Zwecke im Rücken der Armee, und, wenn es nöthig ist, an den dem Kriegsschauplatze am nächsten gelegenen Grenzfestungen ein Verwaltungs-Hauptquartier (quartier général administratif) errichtet, dessen obere Leitung einem Militair-Intendanten zu Theil wird, und dessen wichtigeren Detail-Geschäfte den unter seinen Befehlen stehenden Unter-Intendanten anvertraut werden; jeder Truppentheil und jeder Verwaltungs-Dienstzweig hat dort seine vom Minister akkreditirten Vertreter und sein Central-Rechnungs-Büreau (atélier de confection de comptabilité); die Journal-Abschriften und die nach Maaßgabe ihrer Natur und ihres Gegenstandes in den betreffenden Büreaus vertheilten Beläge werden dazu benutzt, ganz nach Muße und in den vorgeschriebenen Formen die Haupt- und Hülfsbücher sowie die Rechnungen für jeden Dienstzweig und jeden Theil eines Dienstzweigs anzulegen;

12. Wenn Beläge verloren gehen oder durch irgend einen Unglücksfall vernichtet werden sollten, so bietet immer das Journal selbst das Mittel zur Aufstellung der Rechnungen dar und bürgt für die Richtigkeit dieser Rechnungen.

Dritter Titel.

Von der besonderen Verwaltung der Dienstzweige bei den aktiven Armeen.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der Fonds und den Kriegs-Kassen.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Verwaltung der Fonds bei den Armeen ist in mehreren wesentlichen Punkten von der im Innern des Reichs bestehenden Verwaltungsart verschieden.

Diese Verschiedenheiten entspringen vorzugsweise:

1. Aus der Nothwendigkeit eines ganz speziellen Ausführungs-Personals;*)
2. aus den Modifikationen, welche der Kriegszustand in Bezug auf das bei der Erstattung der Ausgaben zu beobachtende Verfahren, und namentlich in Bezug auf die Ueberweisung der Kredite, erheischt;
3. aus der Unmöglichkeit einer auf dem gewöhnlichen Wege auszuübenden Leitung und Kontrolle, so wie aus dem Bedürfnisse, dieselbe durch die Autorität der Militair-Verwaltungs-Chefs zu ergänzen.

Eine Verschiedenheit tritt vor allen Dingen hervor; dieselbe kommt daher, daß die Verwaltung der Fonds, welche im Frieden für sämmtliche öffentliche Verwaltungszweige nur eine ist, im Kriege ein besonderer Dienstzweig der Militair-Verwaltung wird, welcher in den Kreis ihrer übrigen Dienstzweige eingreift.

Es ist jedoch auch die Territorial-Verwaltung neben der Armee-Verwaltung bei der Erstattung der Ausgaben betheiligt.

Die Territorial-Verwaltung hat es mit der Erstattung der Ausgaben der aktiven Armeen bis zu demjenigen Tage ausschließlich zu thun, an welchem:

---

*) In Frankreich besteht bekanntlich für jedes Departement ein einziger Zahlmeister, welcher für sämmtliche öffentliche Dienstzweige die Zahlungen leistet.

Entweder die Grenze überschritten wird;

oder die Eröffnung des Feldzuges im Wege des Armee-Tages-Befehls bekannt gemacht wird;

oder die Einschiffung zu einer See-Expedition erfolgt.

Die Armee- oder Feld-Verwaltung besteht bis zu demjenigen Tage einschließlich, an welchem:

Entweder die Rückkehr auf das französische Gebiet erfolgt;

oder das Ende des Feldzuges im Wege des Tages-Befehls bekannt gemacht wird;

oder die Wiedereinschiffung erfolgt.

Der Verwaltung der Fonds im Felde liegt sonach die Erstattung der auf dem Schauplatze der militairischen Operationen und in der Mitte der Armee selbst entstandenen Kosten ob.

Die Erhebung der Geld-Kontributionen, welche in den besetzten feindlichen Gebieten ausgeschrieben werden können, und die Empfangnahme und Verwendung der diesfälligen Summen sind der Gegenstand von Operationen, welche sich extraordinair der Verwaltung der Fonds anschließen.

§. 1.

Kredite.

Die ersten Symptome einer ernsten Mißhelligkeit mit einer fremden Macht, die feststehende Wahrscheinlichkeit oder Absicht eines nahen Bruchs, das Vorhaben eines plötzlichen Ueberfalls oder Feldzugs, eine gegebene oder empfangene Kriegserklärung endlich, sind eben so viele Ursachen, welche der Regierung die Pflicht auferlegen, Mittel zur Befriedigung der über die gewöhnlichen Ausgaben des Staats hinausgehenden Bedürfnisse der Verwaltung zu erlangen oder zu schaffen. Den Ministern fehlen jedoch in solchen Momenten alle Elemente, welche erforlich sind, um genaue Kostenanschläge aufzustellen; sie sind daher genöthigt, ihre ersten Dispositionen mehr oder weniger allgemein zu treffen. Die Klugheit kann ihnen im Uebrigen rathen, den noch zweifelhaften Ausgang der angeknüpften Unterhandlungen, oder den Umfang der Mittel, welche die Regierung zu entwickeln beabsichtigt, in ein gewisses Dunkel zu hüllen, so daß diese ernsten und entscheidenden Erwägungen jede Aufstellung eines regelmäßigen, vollständigen und offenen Budgets entweder unmöglich oder gefährlich machen.

Die in solchen Lagen von der Regierung zu ergreifenden ersten Maaßregeln sind in den Formen wesentlich von einander verschieden, je nachdem die gesetzgebende Gewalt versammelt ist, oder nicht.

Im ersteren Falle fordert die Regierung von der gesetzgebenden Gewalt einen auf alle Bedürfnisse, welche die Umstände etwa hervorrufen können, ohne Unterschied des Ministerial-Departements, anwendbaren eventuellen Kredit. Nach Ertheilung dieses Kredits regelt ein kaiserliches Dekret nach Maaßgabe der Wichtigkeit und des Ganges der Ereignisse dessen gänzliche oder theilweise Vertheilung unter die betheiligten Ministerien, vorbehaltlich der späteren Regulirung desselben nach den bestehenden Gesetzen und Ordonnanzen.

Im letzteren Falle legen die Minister dem Kaiser unter ihrer Verantwortlichkeit Dekrete vor, welche provisorische Kredite zu ihrer Verfügung stellen und deren Vertheilung vorschreiben, vorbehaltlich der vorerwähnten Regulirung, einer Regulirung, welche darin besteht, die sich auf die Ausgaben, zu deren Bestreitung das gewöhnliche Budget nicht ausreicht, beziehenden eventuellen oder provisorischen Kredite in der nächsten Sitzungs-Periode in ein Gesetz umwandeln zu lassen.

Der Kriegs-Minister überweist nach und nach dem Armee-Intendanten auf seinen extraordinairen Kredit diejenigen Summen, welche zur Erstattung der Ausgaben erforderlich sind. Die Anweisung der Ausgaben erfolgt von Letzterem selbst oder von den ihm untergebenen Beamten.

Bei den aktiven Armeen steht den Militair-Intendantur-Beamten in der vollen Bedeutung des Worts die Zahlungs-Anweisung zu, und zwar:

Dem Armee-Intendanten in Bezug auf sämmtliche Ausgaben der Armee in ihrer ganzen Ausdehnung;

den Militair-Intendanten in ihren Armee-Corps oder Bezirken in Bezug auf die sich darauf beziehenden Ausgaben;

den Militair-Unter-Intendanten und denjenigen Adjunkten, welche gehörig ermächtigt sind, die Funktionen eines Militair-Unter-Intendanten wahrzunehmen, in Bezug auf die Ausgaben ihrer Division, ihres Bezirks oder ihres Platzes.

Was die Kommandeurs der Artillerie und des Genie-Corps anbelangt, so werden ihnen vom Armee- oder Corps-Intendanten einfach Kredite überwiesen, ohne daß sie selbst die Befugniß haben, an Andere weitere Kredit-Ueberweisungen eintreten zu lassen.

Die Park-Direktoren und Direktoren anderer Dienstzweige dieser beiden Waffen befinden sich in derselben Lage.

Im Gegensatz zu dem im Innern des Reichs befolgten System sind die für die Armee-Verwaltung zu eröffnenden ministeriellen Kredite kollektiver Natur, das heißt, auf sämmtliche Armee-Dienstzweige anwendbar.

Um den Betrag dieser Kredite so genau als möglich mit den wirklichen Bedürfnissen in Verhältniß zu bringen, stellt der Armee-Intendant monatlich oder vierteljährlich nach Maaßgabe der Beschaffenheit der Ausgaben eine detaillirte und motivirte Forderungs-Nachweisung der Summen auf, welche er zur Bestreitung der Ausgaben des folgenden Vierteljahres für erforderlich hält. Diese Nachweisung muß er wo möglich so zeitig an den Kriegs-Minister gelangen lassen, daß der entsprechende Kredit wenigstens einen Monat vor Ablauf des vorhergehenden Vierteljahrs eröffnet werden kann.

Treffen die Forderungs-Nachweisungen des Armee-Intendanten nicht zeitig genug ein, so wird der vierteljährliche Kredit dennoch auf Grund des Jahres-Budget-Anschlages für die muthmaaßliche Ausgabe von drei Monaten eröffnet.

Der Armee-Intendant überweist als Inhaber der ministeriellen Kredite den Militair-Intendanten der Armee-Corps oder Bezirke die erforderlichen Summen; diese verfahren wieder in gleicher Weise in Bezug auf die unter ihren Befehlen stehenden Unter-Intendanten.

Diese Ueberweisungen geschehen monatlich, vorbehaltlich der unvorhergesehenen und dringenden Fälle, auf Grund monatlicher detaillirter und motivirter Forderungs-Nachweisungen, welche die Anweisenden ihrem unmittelbaren Vorgesetzten einreichen. Die Ueberweisungen können zwar auch kollektiver Natur sein, das heißt, sie brauchen sich nicht auf ein bestimmtes Kapitel der Nomenklatur zu beziehen, müssen aber soviel wie irgend möglich kapitel- oder artikelweise stattfinden.

Als eine herrschende Regel kann man es betrachten, daß der Sold der Truppentheile und nicht regimentirten Offiziere von dem nächsten Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten angewiesen wird.

Die Kredit-Ueberweisungen selbst erfolgen:

Vom Armee-Intendanten an diejenigen Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten, mit welchen er in unmittelbarem Schriftwechsel steht, durch Ausgabe-Mandate (mandats ou états de répartition), welche er dem General-Kriegs-Zahlmeister zugehen läßt;

von den Militair-Intendanten an die unter ihren unmittelbaren Befehlen stehenden Unter-Intendanten, mittelst weiterer Ausgabe-Mandate (mandats ou états de sous-répartition), welche sie den Ober-Kriegs-Zahlmeistern der Armee-Corps oder Bezirke zugehen lassen.

§. 2.

Kriegskassen-Verwaltung bei den aktiven Armeen.

Derjenige Theil der Fonds-Verwaltung, welcher dem Schatze oder der Staatskasse zukommt, das heißt die Pflicht und Befugniß, die Gelder zu empfangen, zu zahlen und an die Bedarfspunkte zu befördern, macht einen besonderen Dienstzweig aus, welcher Kriegskassen-Verwaltung der aktiven Armee (trésorerie de l'armée) genannt wird.

Diese Verwaltung hat ein eigenes Personal und Material.

Das Militair-Intendantur-Corps übt über die Kriegskassen-Verwaltung die Oberaufsicht und Kontrolle, mit Ausschluß alles desjenigen aus, was die Ausgaben der inneren Verwaltung betrifft, worüber nur dem Finanz-Minister Rechenschaft abgelegt wird.

Es giebt bei jeder Armee einen General-Kriegszahlmeister (payeur général), welcher Chef der Kriegskassen ist.

Die Bestimmung des General-Kriegszahlmeisters besteht darin, im Namen und für Rechnung der Staatskasse für die Zahlung aller derjenigen Ausgaben der Armee zu sorgen, welche an den Orten, wo sie operirt, berichtigt werden müssen.

Der General-Kriegszahlmeister befindet sich im großen Haupt-Quartier und folgt allen Bewegungen desselben, von welchen er durch den Armee-Intendanten in Kenntniß gesetzt wird.

Unter seinen unmittelbaren Befehlen stehen andere Kriegszahlmeister, und zwar:

- Ein Ober-Kriegszahlmeister (payeur principal) im Haupt-Quartier eines jeden Armee-Corps;
- ein Divisions-Kriegszahlmeister (payeur divisionnaire) bei jeder aktiven Division;
- ein Kriegszahlmeister-Adjunkt (payeur adjoint) bei jeder für sich allein operirenden Brigade;
- ein Ober-Kriegszahlmeister (payeur principal) im Hauptorte eines jeden, von einem Militair-Intendanten verwalteten Bezirks;
- ein Spezial-Kriegszahlmeister (payeur particulier) an jedem Haupt-Garnison- oder Durchmarsch-Etappenorte nach der Grenze zu, wo ein Militair-Unter-Intendant seinen Sitz hat.

Die Ober- und Divisions-Kriegszahlmeister folgen allen Bewegungen der Haupt-Quartiere, welchen sie beigegeben sind, und empfangen zu diesem Behuf von den mit der Verwaltung der Armee-Corps

und Divisionen beauftragten Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten die erforderlichen Benachrichtigungen.

Der General-Kriegszahlmeister ernennt die Kriegszahlmeister und übrigen Agenten seines Dienstzweigs und weist einem Jeden von ihnen seinen Posten an.

Er reicht dem Finanz-Minister den Organisationsplan seines Dienst-Personals ein. Dieser bestätigt oder modifizirt den Plan, im Einverständnisse mit dem Kriegs-Minister. Die diesfälligen Kosten werden in den vom Finanz-Minister festgestellten Grenzen, vorbehaltlich der etwa nach Maaßgabe der Umstände oder der vom Armee-Intendanten ergriffenen Maaßregeln erforderlichen Zuschüsse, regulirt.

Der General-Kriegs-Zahlmeister bewirkt persönlich keine Zahlung. Seine Agenten erhalten von ihm sämmtliche Gelder und haben unter seinen Befehlen und nach seinen Instruktionen für die materielle Ausführung der Zahlungen und der erforderlichen Geld-Ueberweisungen zu sorgen.

Die Agenten haben eine Kaution zu bestellen, welche sich auf den dreifachen Betrag des mit ihren Stellen verbundenen Gehalts beläuft.

Der General-Kriegs-Zahlmeister ist allein der Staats-Kasse und dem Rechnungshofe für die zu seiner Verfügung gestellten Gelder verantwortlich. Er hat ebenfalls eine, vom Finanz-Minister festzusetzende Kaution zu bestellen.

Der General-Kriegs-Zahlmeister hat neben sich:

Einen General-Kassirer (caissier général);

einen Kriegs-Zahlmeister des großen Haupt-Quartiers (payeur du grand quartier général);

einen Chef des Rechnungswesens (chef de comptabilité);

einen Kriegs-Kassen-Personal- und Material-Direktor (directeur du personal et du matériel de la trésorerie);

eine verhältnißmäßige Anzahl von Adjunkten, Kassen- und Büreau-Dienern (garçons de caisse et de bureau).

Jeder Ober- oder Divisions-Kriegs-Zahlmeister hat zu seiner Assistenz:

Einen Kriegs-Zahlmeister-Adjunkten (payeur adjoint);

einen Kassen-Diener (garçon de caisse);

einen Büreau-Diener (garçon de bureau).

Die Kriegs-Zahlmeister, sowie alle übrigen Agenten der Kriegs-Kasse haben auf Geld- und Natural-Gebührnisse Anspruch.

Die Kriegs-Zahlmeister zahlen nur auf Grund der Ermächtigungen

des General-Kriegs-Zahlmeisters das ihnen selbst und ihren Untergebenen zuständige Gehalt.

Die Natural-Gebührnisse bestehen ebenso wie bei den Militairs aus Lebensmittel- und Fourrage-Rationen, welche nach den Festsetzungen des Allgemeinen Tarifs gegen Aushändigung individueller, in gleicher Weise wie bei den nicht regimentirten Offizieren, unterschriebener und visirter Bons geliefert werden.

Zur allgemeinen Organisation der Kriegs-Kassen-Verwaltung gehört auch ein Train von zur Verfügung des General-Kriegs-Zahlmeisters gestellten Fahrzeugen.

Die besondere Verwaltung dieser Fahrzeuge erfordert ein Personal, welches aus folgenden Personen besteht:

Einem Verwaltungs-Direktor (directeur de service), im Range eines Hauptmanns;

einem Unter-Direktor (sous-directeur); im Range eines Lieutenants;

einem General-Schirrmeister (conducteur en chef), im Range eines Adjutanten);

einem Ober-Schirrmeister (conducteur principal), im Range eines Quartiermeisters;

einem Spezial-Schirrmeister (conducteur particulier), im Range eines Brigadiers;

einem Postillon (postillon), im Range eines Gemeinen.

Das Material der Kriegskassen-Fahrzeuge besteht:

Aus Wagen oder Karren (caissons);

aus Postwagen (voitures de postes);

aus Zugpferden oder Zug-Mauleseln (chevaux ou mulets d'attelage);

aus Reitpferden (chevaux de selle).

Dasselbe umfaßt sämmtliche zur Bekleidung und Ausrüstung der Menschen, sowie zum Geschirr der Thiere erforderlichen Effekten.

Die Wagen oder Karren und die Zugpferde oder Zug-Maulesel müssen ausschließlich zum Transport der Gelder, der Rechnungs-Beläge und anderen materiellen Gegenstände des hier in Rede stehenden Dienstzweiges benutzt werden.

Die Reitpferde sind theils für die Schirrmeister bestimmt, welche beritten sein müssen, theils für die Kriegs-Zahlmeister und Adjunkten, welchen der General-Kriegs-Zahlmeister momentan deren Gebrauch gestattet.

Die Stärke der Kriegskassen-Fahrzeuge wird auf Grund der Stärke der Armee und ihrer muthmaaßlichen Bewegungen ermittelt.

Die Verträge bezüglich des Ankaufs des gesammten Fahrzeugs-Materials werden vom General-Kriegs-Zahlmeister abgeschlossen, sind aber der Bestätigung des Finanz-Ministers unterworfen. Die Empfangnahme der Gegenstände wird durch einen Militair-Unter-Intendanten konstatirt, welcher hierüber eine detaillirte Verhandlung aufnimmt.

Außerhalb des französischen Gebiets dürfen die verschiedenen etwa nothwendig werdenden Ankäufe nur auf Grund besonderer Genehmigungen des Armee-Intendanten geschehen.

Die Lebensmittel und die Fourrage für Mannschaften und Pferde oder Maulesel der Fahrzeuge der Kriegskasse werden von den Militair-Magazinen in natura geliefert. Die Kollektiv-Bons werden vom Direktor oder Unter-Direktor, und auf dem Marsche von den mit der Wagen-Führung betrauten Schirrmeistern unterzeichnet.

Nach Ablauf jedes Vierteljahrs mustern die Militair-Unter-Intendanten diejenigen Kriegskassen-Fahrzeuge, über welche sie die administrative Polizei ausüben, und konstatiren, was an Mannschaften und Gegenständen des Materials vorhanden ist, mittelst einer numerischen Musterungs-Uebersicht, welche sie bescheinigen, und in vier Exemplaren aufstellen, von welchen ein Exemplar für den Minister, ein zweites für den Armee-Intendanten und die beiden übrigen Exemplare für den General-Kriegs-Zahlmeister bestimmt sind.

Das dem Armee-Intendanten zugestellte Exemplar wird von ihm aufbewahrt, um der General-Verwaltungs-Rechnung beigefügt zu werden.

Diese periodischen Musterungen sind unabhängig von den unvermutheten, welche vom General-Kriegs-Zahlmeister nachgesucht oder vom Armee-Intendanten oder den Corps-Intendanten angeordnet werden können.

Was die Ausführung des Dienstes bei den Kriegskassen selbst betrifft, so gilt als eine von der Ausführung der Zahlungsleistung unzertrennliche Bedingung, daß dieser Dienst auf so breiten Grundlagen ruht, daß er niemals einer Unterbrechung preisgegeben ist.

Der Finanz-Minister bestimmt daher den Umfang der fortwährend in den Kassen der Armee zu unterhaltenden Geldsummen, indem er den ihm vom Kriegs-Minister als erforderlich mitgetheilten diesfälligen Ausgaben noch einen, nach der Größe der Unternehmung abgemessenen Reserve-Fonds hinzufügt.

Die Vertheilung dieser Gelder unter die Armee-Corps und großen Bezirke gebührt dem General-Kriegs-Zahlmeister nach den von dem Armee-Intendanten getroffenen Verfügungen.

Die Ober-Kriegs-Zahlmeister verfahren in gleicher Weise in Bezug auf die Divisions-Kriegs-Zahlmeister, insofern der General-Kriegs-Zahlmeister nicht unmittelbar für ihren Kassen-Bedarf gesorgt hat.

Alle Geld-Bewegungen, zu welchen diese successiven Vertheilungen Veranlassung geben, werden durch Verhandlungen konstatirt, deren Aufnahme von den, an den Haupt-Quartieren und Plätzen befindlichen Militair-Unter-Intendanten erfolgt. Diese Verhandlungen enthalten speziell und genau die Angabe des Betrages der Geldladung, den Ort und Tag des Abgangs, den Namen und Grad des mit der Führung des Transports beauftragten Schirrmeisters.

In Feindes Land müssen die Geldzahlungen womöglich in der üblichen Münzsorte des Landes geleistet werden. Zu diesem Zwecke wird eine vergleichende Geld-Tabelle in zwei Sprachen, in der französischen und in der des feindlichen Landes, angefertigt.

Die Zahlungen müssen entweder sofort nach deren Anweisung oder in bestimmten, zwischen dem Armee-Intendanten und General-Kriegs-Zahlmeister vereinbarten Fristen, nach Maaßgabe der diesfälligen Angaben der Anweisenden, geleistet werden.

Die Zahlungs-Anweisungen sind nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage ihrer Ausstellung verfallen, und die dann nicht berichtigten Ausgaben werden deshalb in geeigneten Fällen durch Vermittelung des Armee-Intendanten oder Kriegs-Ministers von Neuem angewiesen.

Die Kriegs-Zahlmeister sind gesetzlich verpflichtet, die geschehenen Zahlungen in die Soldbücher der betreffenden Empfänger einzutragen, und sind für jeden Nachtheil, welcher aus einem diesfälligen Versäumniß entspringt, verantwortlich.

Der General-Kriegs-Zahlmeister ist gehalten, dem Armee-Intendanten periodisch oder zu unbestimmten Zeiten, so oft es der Letztere verlangt, einen bescheinigten Rapport über seine Kasse, über seine wirklichen und erwarteten oder erhofften Hülfsquellen und über die Zahlungen, welche er geleistet hat, einzusenden. Auf Verlangen des Ober-Befehlshabers läßt der Armee-Intendant diesem einen gleichen, von ihm geprüften und bescheinigten Rapport zugehen.

Den Ober- und Divisions-Kriegs-Zahlmeistern liegen dieselben Verpflichtungen ob: den ersteren ihrem Corps-Intendanten gegenüber; den letzteren dem betreffenden Unter-Intendanten der Division oder des Platzes gegenüber.

Die Kriegs-Zahlmeister sind gehalten, sich jede materielle, vom Ober-Befehlshaber oder Armee-Intendanten angeordnete Kassen-Revision gefallen zu lassen. Die Militair-Intendanten können auch solche Revisionen in ihrem Armee-Corps oder ihrem Bezirke entweder aus eigener Veranlassung oder auf Befehl des Corps-Kommandeurs verfügen. Endlich können auch in geeigneten Fällen die Unter-Intendanten die Initiative zur Revision der Kasse des Divisions-Kriegs-Zahlmeisters ergreifen, müssen aber hierüber an den Divisions-Kommandeur und den Corps-Intendanten berichten.

Der Beamte, welcher eine Kassen-Revision abhält, muß dem Kriegs-Zahlmeister den Befehl vorlegen, welcher ihn zu einer solchen berechtigt, oder ihm eine schriftliche Erklärung über die Gründe, welche ihn zu einer solchen veranlassen, aushändigen. Nach bewirkter Revision stellt er ihm ein Exemplar der von ihm zur Konstatirung der Ergebnisse der Revision aufgenommenen Verhandlung zu.

In belagerten Festungen ist der Kriegs-Zahlmeister verpflichtet, dem Kommandanten an dem Tage, an welchem der Belagerungszustand erklärt worden ist, ein Verzeichniß seines Personals und einen Kassen-Abschluß zugehen zu lassen. Die Kasse und die Bücher werden vom Militair-Unter-Intendanten revidirt und festgestellt, welcher die verschiedenen Ergebnisse seiner Revision durch eine Verhandlung konstatirt. Von dieser Zeit ab darf keine Einnahme oder Ausgabe ohne Befehl des Kommandanten stattfinden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen geht hervor, daß die Agenten der Staatskasse bei den aktiven Armeen unter der administrativen Polizei der Beamten des Intendantur-Corps stehen. Die Kriegs-Zahlmeister dürfen hiernach wirklich:

Keine Summe empfangen, ohne daß die Einnahme mit dem Kontrolle-Visa eines Militair-Unter-Intendanten versehen oder durch die Verhandlung eines solchen konstatirt wird;

keine Summe zahlen, welche vorher nicht von einem Beamten des Militair-Intendantur-Corps angewiesen ist;

keine Summe versenden, ohne daß diese Beamten deren Höhe und Bestimmung konstatiren;

keine Ueberhebungen wieder einziehen, keine Verluste oder Unfälle als gerechtfertigt ansehen, wenn sie hierzu nicht von eben diesen Beamten autorisirt sind;

ihre Kassen und Bücher nur den Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten öffnen und nur ihnen die Rechnungs-Beläge vorlegen.

§. 3.

Ausgeschriebene Geld-Kontributionen in feindlichen Ländern.

Die Macht, Geld-Kontributionen in besetzten feindlichen Ländern auszuschreiben und zu erheben, wohnt dem Ober-Befehlshaber bei, welcher solche diskretionair ausübt.

Die Kontributions-Summen selbst fließen in die Kassen der Armee, für Rechnung der Staatskasse.

Wenn der Ober-Befehlshaber die Erhebung einer Geld-Kontribution beschließt, so läßt er sich von dem Armee-Intendanten einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Hülfsquellen des Landes, über die muthmaaßliche Höhe der Lasten, welche auf demselben bereits ruhen, sowie über die mehr oder minder wahrscheinliche Aussicht, die aufzuerlegende Summe einzutreiben, abstatten.

Nach diesen Angaben setzt der Ober-Befehlshaber die Geld-Kontribution in ihrem summarischen Betrage fest, und vertheilt dieselbe nach Maaßgabe der einzelnen Provinzen oder anderer Landes-Eintheilungen; die Ausführung selbst überträgt er darauf dem Armee-Intendanten.

Es gilt in solchen Fällen im Allgemeinen als Regel, daß der Armee-Intendant speziell einen Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten damit beauftragt, die nöthigen Maaßregeln zur Eintreibung der ausgeschriebenen Geld-Kontribution zu treffen, und die Berichte, welche über den diesfälligen Erfolg an den verschiedenen Punkten eingehen, zusammen zu stellen.

Den Intendanten und Unter-Intendanten liegt es ob, den Theil der in ihren Bezirken ausgeschriebenen Kontribution einzutreiben, den richtigen Eingang der Gelder zu überwachen, die bewirkten Einzahlungen zu konstatiren, und den Armee-Intendanten Behufs weiteren Berichts an den Ober-Befehlshaber und den Kriegs-Minister hiervon zu benachrichtigen.

Alle auf Grund dieser Kontributionen eingegangenen Summen werden als außerordentliche Einnahmen der Staatskasse in Rechnung gestellt, und durch Verhandlungen konstatirt.

Zweites Kapitel.

Von dem Natural-Verpflegungswesen im Felde.

Allgemeine Bemerkungen.

Da eine Armee im Felde nichts unternehmen kann, wenn ihre Natural-Verpflegung nicht gesichert ist, und die geschicktesten Pläne, der glänzendste Muth und die strengste Disziplin ohne diese Bedingung in ihren Erfolgen scheitern müssen, so nimmt mit Recht das Natural-Verpflegungswesen im Felde den ersten Rang in der Verwaltung ein, und macht die Sorge für eine gute Natural-Verpflegung eine Pflicht aus, welcher alle anderen Pflichten nothwendiger Weise untergeordnet sein müssen.

Im Innern des Reichs liefert die Verwaltung nur das Brod und die Fourrage in natura.

Im Kriege hat sie dagegen für mehr, sie hat für sämmtliche Feld-Lebensmittel der Menschen zu sorgen. Diese bestehen außer dem Brode:

Aus Reis oder trockenen Gemüsen;
aus frischem Fleisch, oder, in dessen Ermangelung, aus Pökelfleisch oder geräuchertem Speck;
aus Salz;

Und aus folgenden Getränken:

Aus Wein;
aus Branntwein;
aus Weinessig.

Im Allgemeinen hat jede Militair-Person, welche sich bei ihrer Fahne oder auf ihrem Posten befindet, einzeln oder im Detachement marschirt, und, in ähnlichen Stellungen, jeder Agent, Beamte, Unter-Beamte und Verwaltungs-Handwerker, welcher einer Armee oder einem Verwaltungszweige dieser Armee attachirt ist, und für Rechnung des Staats irgend eine Besoldung empfängt, das Recht, zu seinem Unterhalte das Brod und die Feld-Lebensmittel, sowie zur Nahrung der mit seinem Dienstgrade oder seiner Stelle etwa verbundenen Pferde, die Fourrage in natura zu empfangen.

Die nach den Umständen auf Vortrag des Armee-Intendanten vom Ober-Befehlshaber zu ändernden, und in neuester Zeit öfter erhöhten Portions- und Rationssätze sind folgende:

Gewöhnliches Brod, ein viertel, halb und ganz geröstetes Brod	7 Hekt.	5 Dek.
Zwieback	5 »	— »
Reis	— »	3 »
Trockene Gemüse	— »	6 »
Frisches Fleisch und gepökeltes Rindfleisch	2 »	5 »
Geräucherter Speck	2 »	— »
Salz	— »	$1\frac{6}{10}$ »
Wein	$\frac{1}{4}$ Litre	
Bier oder Apfelwein	$\frac{1}{2}$ »	
Branntwein	$\frac{1}{16}$ »	
Weinessig	$\frac{1}{20}$ »	

Fourrage:

	Heu.	Stroh.	Hafer od. Gerste.	
Karabiniers	7 Kil.	4 Kil.	4 Kil.	60 Dek.
Kürassiere, Gendarmen, Generalstab, Train. Artillerie	7 »	4 »	4 »	20 »
Linien-Kavallerie	6 »	4 »	3 »	80 »
Leichte Kavallerie. Infanterie-, Genie-, Verwaltungs-, Offizier-Pferde Maulesel	5 »	4 »	3 »	80 »

Zucker und Kaffee wird nur gewährt, wenn die Verabreichung dieser Nahrungsstoffe durch das Klima geboten wird. (Dies geschieht in Algerien und ist in neuerer Zeit in der orientalischen Armee geschehen.)

Der Anspruch auf Brod und Feld-Lebensmittel erstreckt sich auch:

1. Auf die in Haft befindlichen Militairs;
2. auf die, den Generalstäben und dem Militair-Intendantur-Corps außerhalb des französischen Gebiets beigegebenen Beamten;
3. auf die Kriegs-Gefangenen und fremden Deserteure;
4. auf diejenigen Einwohner der feindlichen Länder, welche, fern von ihrer Heimath, unmittelbar im Interesse der Verwaltung Dienste leisten, z. B. die Handwerker der Magazine und anderen Militair-Etablissements, die Führer der Wagen oder Zugthiere rc.

Die Militair-Intendantur, deren Geschäft im Frieden gewöhnlich darin besteht, die Ausführung der vom Kriegs-Minister gegebenen Befehle oder vollzogenen Verträge zu überwachen, wird im Kriege

plötzlich mit der unausgesetzten und unmittelbaren Leitung des Natural-Verpflegungswesens beauftragt. Diese Leitung fällt ihr in ihrem ganzen Umfange ausschließlich von dem Zeitpunkte ab zu, wo die Truppen in das Feld gerückt sind und die Grenzen des Reichs verlassen haben.

§. 1.

Verwaltungs-Personal bei den aktiven Armeen.

Das Personal des Natural-Verpflegungs-Dienstes zerfällt in ein nicht regimentirtes und regimentirtes Personal. Zu dem ersteren gehören die Verwaltungs-Offiziere, zu dem letzteren die Detachements, welche der Militair-Fuhrwesen-Train und die Verwaltungs-Handwerks-Kompagnieen liefern. Jede Kompagnie besteht aus Bäckern, Schlächtern, Heubindern, Zimmerleuten, Schlossern, Tischlern und Maurern.

Die Verwaltungs-Offiziere und Handwerks-Kompagnieen werden verhältnißmäßig in den Haupt-Quartieren der Armee, der Armee-Corps sowie bei den aktiven Divisionen, in den Plätzen und Bezirken der Armee vertheilt.

Bei jeder Armee wird ein aus den Verwaltungs-Offizieren (der zweiten Sektion) gewählter Direktor unter den unmittelbaren Befehlen des Armee-Intendanten, mit der Leitung des Natural-Verpflegungswesens beauftragt. Er erhält für die Dauer dieses vorübergehenden Amtes den Titel: »Chef-Direktor« („directeur en chef"), und hält sich im großen Haupt-Quartier auf.

Die speziellen Obliegenheiten desselben sind folgende:

1. Eine allgemeine Kontrolle über die Agenten der Verwaltung zu führen, und ihre Vertheilung, Beschäftigung, Belohnung oder Bestrafung beim Armee-Intendanten in Vorschlag zu bringen;
2. dem Armee-Intendanten die Ankäufe oder Requisitionen, die Formation und Unterbringung der Approvisionnements, die Errichtung der Magazine, die Erbauung der Feld-Backöfen, die Versendungen von einem Magazin in das andere, die Verwendung und Vertheilung der Handwerks-Kompagnieen und des Militair-Fuhrwesens sowie alle nach Maaßgabe des Ortes und der Zeit erforderlichen Ausführungs-Maaßregeln vorzuschlagen, und seine diesfällige Genehmigung einzuholen;
3. sein Gutachten über diejenigen Maaßregeln abzugeben, welche der Armee-Intendant zuvor seiner Prüfung anheimzugeben wünscht;

4. der Ausführung der ergriffenen Maaßregeln zu folgen, und solche zu unterstützen;
5. alle Bücher und Rechnungen der Verwaltung zu centralisiren, und deren allgemeine Ergebnisse, mit den zu ihrer Justifikation dienenden Belägen, der definitiven Feststellung des Armee-Intendanten zu unterbreiten.

Die von ihm an seine Agenten und Untergebenen ergehenden Verfügungen haben erst Gültigkeit, wenn sie vom Armee-Intendanten mit den Worten: »gesehen und genehmigt (vu et approuvé)« versehen worden sind.

Ein Rechnungs-Offizier (Rendant) und einige Adjutanten erster oder zweiter Klasse werden speziell zur Verfügung des Chef-Verpflegungs-Direktors gestellt, um ihn in allen Geschäften der Direktion und des allgemeinen Verwaltungs-Rechnungswesens zu unterstützen.

Jedem Haupt-Quartier eines Armee-Corps ist ein Ober-Verpflegungs-Direktor (directeur principal des subsistances) beigegeben, um bei dem Corps-Intendanten und unter seinen unmittelbaren Befehlen ähnliche Funktionen wie der Chef-Verpflegungs-Direktor wahrzunehmen. Zwei Adjutanten erster und resp. zweiter Klasse stehen ihm zur Seite, um ihn bei seinen Geschäften zu unterstützen.

Ebenso ist ein Ober-Verpflegungs-Direktor in jedem großen Bezirke angestellt, dessen höhere Verwaltung einem Militair-Intendanten anvertraut ist.

Was die aktiven Divisionen anbelangt, so ist das Personal von der Art, daß jeder Theil des allgemeinen Dienstzweigs der Gegenstand einer besonderen Verwaltung ist.

Jeder aktiven Division wird demzufolge beigegeben:

Für den Brodbedarf und die Feld-Lebensmittel (mit Ausnahme des Fleisches):

1 Verwaltungs-Rendant (officier d'administration comptable);
2 Adjutanten;
10 Bäcker (boulangers brigadiers);
30 Teig-Kneter (boulangers pétrisseurs);
4 Handwerker zur Verausgabung (ouvriers distributeurs) von Brod, Salz, Gemüse und Getränken.

Für das Fleisch:

1 Verwaltungs-Rendant (officier d'administration comptable);
2 Adjutanten;

3 Wagemeister (romainiers);
5 Schlächter (bouchers);
2 Zurichter (toucheurs).

Für die Fourrage:

1 Verwaltungs-Rendant (officier d'administration comptable);
2 Adjutanten;
6 Heubinder und Ausgeber (ouvriers botteleurs et distributeurs).

Die sogenannten Rendanten nehmen die Lebensmittel in Empfang, sorgen für deren Aufbewahrung, Bearbeitung, Magazinirung, Versendung und Vertheilung, und üben unter den unmittelbaren Befehlen der betreffenden Militair-Unter-Intendanten in den Haupt-Quartieren, Divisionen, Plätzen oder Bezirken ihren Dienst aus.

Wenn eine Brigade dazu bestimmt ist, abgesondert zu operiren, so hat solche der Corps-Intendant oder Divisions-Intendant mit einem analogen und verhältnißmäßigen Personal zu versehen, nämlich:

Für den Brodbedarf und die Feld-Lebensmittel (mit Ausnahme des Fleisches):

Mit einem Adjutanten, welcher die Funktionen eines Rendanten versieht;
mit einem Adjutanten zweiter Klasse;
mit drei Bäckern;
mit neun Knetern;
mit zwei Magazin-Handwerkern.

Für das Fleisch:

Mit einem Adjutanten, der die Rendanten-Funktionen wahrnimmt;
mit einem Adjutanten zweiter Klasse;
mit einem Wagemeister;
mit zwei Schlächtern;
mit einem Zurichter.

Bei einer Kavallerie-Brigade werden placirt:

Für die Fourrage:

1 Adjutant mit Rendanten-Funktionen;
1 Adjutant zweiter Klasse;
3 Heubinder und Ausgeber.

Ein großer Artillerie-Park hat dasselbe Personal wie eine Kavallerie-Brigade.

In jedem Bezirks-Platze mit einer Garnison und an jedem Etappen-Orte ist dasselbe Personal wie bei einer aktiven Division angestellt. Dieses Personal wird im Uebrigen bei den Etappen-Orten von geringerer

Wichtigkeit auf die Verhältnisse des Personals einer Kavallerie-Brigade zurückgeführt.

Ein vollständiges Divisions-Personal wird dem großen Haupt-Quartier in Bezug auf den Generalstab und die in den ersteren stehenden Truppen beigegeben. Zu diesem Personal kommt noch ein Rendant oder Rechnungs-Offizier, welchem, unter dem Titel: Park-Inspektor (garde-parc) die Aufsicht und Direktion über den Reserve-Vieh-Park obliegt. Ein Commis für das Schreibwesen und die Buchführung (Adjutant erster oder zweiter Klasse) und eine verhältnißmäßige Anzahl von Zurichtern stehen zur Verfügung des Park-Inspektors. Die Obliegenheiten des Letzteren bestehen darin, das Schlachten, die Verausgabungen und alle damit in Verbindung stehenden Operationen zu leiten.

Als Reserve muß im großen Haupt-Quartier jeder Armee zur Ausfüllung der Lücken, Versorgung der nach und nach gebildeten Etablissements und zu sonstigen Aufträgen ein Personal von der Beschaffenheit und Stärke zweier aktiven Divisionen gehalten werden.

In jedem Haupt-Quartier eines Armee-Corps wird der diesfällige Dienst von den Verwaltungs-Offizieren und Soldaten derjenigen Division versehen, welche mit demselben marschirt. Es wird jedoch noch außerdem für die etwa eintretenden Bedürfnisse eine Reserve von Bäckern, Wagemeistern, Zurichtern und Heubindern unterhalten.

Endlich hat die Verwaltung auch dafür zu sorgen, daß jeder Armee eine gewisse Anzahl von Baumeistern (constructeurs) beigegeben wird, welche speziell mit der Erbauung der Feld-Backöfen vertraut sind. Sie sind in dem großen Haupt-Quartier und in den Haupt-Quartieren der Armee-Corps, momentan auch bei den Divisionen, vertheilt, fertigen, wenn es an Genie-Offizieren fehlt, die Anschläge zur Erbauung und Reparatur der Feld-Backöfen, Magazine und anderen Etablissements an, und lassen unter den Befehlen der Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten die Arbeiten ausführen. Sie sind mit dem Ankaufe der erforderlichen Materialien beauftragt und legen über die ihnen bei Ausführung ihrer Arbeiten zur Verfügung gestellten Effekten und Utensilien Rechnung ab.

Es giebt einen Baumeister-Chef (constructeur en chef) und Baumeister-Unter-Chefs (sous-chefs constructeurs).

Der Baumeister-Chef steht im großen Haupt-Quartier zur Verfügung des Armee-Intendanten. Er überwacht die angeordneten Ar-

beiten und führt alle Aufträge aus, welche ihm von diesem Beamten ertheilt werden.

Baumeister-Unter-Chefs sind jedem Armee-Corps in einer dem Dienste bei den Divisionen entsprechenden Anzahl beigegeben.

Maurer und Zimmerleute, welche den Verwaltungs-Handwerks-Kompagnieen entnommen werden, sind den Baumeistern zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Etablissements.

Da der Feind in der Regel beim Rückzuge seine Magazine zerstört, so läßt sich auf feindlichem Gebiete fast nie auf vollständige Magazine rechnen.

In Bezug auf das Brodwesen hilft man sich daher durch Feld-Backöfen, deren Erbauung die Intendanten nach Maaßgabe der Armee-Bewegungen, unter Berücksichtigung der Entfernungen, welche die Transport-Fahrzeuge zurückzulegen haben, an den geeigneten Punkten anordnen.

In den früheren französischen Armeen enthielten die Feld-Backöfen meistentheils einen Fassungsraum für 500 Rationen. Die speziellen Dimensionen waren folgende:

Länge	4 Meter	85 Centimeter.
Breite	3 »	90 »
Oeffnung in der Breite	— »	65 »
Oeffnung in der Höhe	— »	32 »
Höhe der Kappe	— »	60 »
Abdachung des Heerdes	— »	16 »

Um einen solchen Ofen zu erbauen und in Betrieb zu setzen, wurden früher acht Maurer, zwölf Handlanger, vier Zimmerleute oder Tischler 36 Stunden beschäftigt, von welchen 18 Stunden auf die Erbauung und eben so viele Stunden auf das Brennen gerechnet wurden. Gegenwärtig berechtigen die seitdem gesammelten Erfahrungen, die nach und nach eingeführten Verbesserungen und die günstigen Erfolge, welche aus den Versuchen der seit dem Jahre 1842 zur Ausbildung von Verwaltungs-Handwerkern zu Auxerre eingerichteten Schule zu erhoffen sind, zu dem Glauben, daß die vorerwähnte Zeit sich noch um die Hälfte verkürzen wird. Vauchelle ist jedoch der Ansicht, daß man so wenig als möglich die vorangegebenen Dimensionen verlassen wird, um Oefen mit 4 bis 500 Rationen Fassungsraum zu erlangen.

Die Erbauung von 4 oder 5 kleinen Oefen erfordert mehr Handwerker und mehr Zeit als die eines Ofens von 500 Rationen, und vermehrt außerdem die Zahl der Backtröge, Tragen, Kübel, Schaufeln und anderen nothwendigen Utensilien, vergrößert also die Schwierigkeiten, mit welchen die Verwaltung bei Beschaffung der Lebensmittel zu kämpfen hat, nicht unbedeutend.

Die Backöfen bieten für die Verwaltung bei den aktiven Armeen eine um so schätzbarere Hülfsquelle dar, als sie unter allen Umständen und an allen Orten benutzt werden können. Die schnelle und mit nur geringen Kosten verknüpfte Erbauung dieser Oefen gestattet der Verwaltung, dieselben nach Maaßgabe ihrer Bedürfnisse zu vervielfachen.

§. 3.

Ausführung.

Um den Lebensunterhalt für die Feld-Armeen zu beschaffen, werden verschiedene Mittel angewendet, welche sich ihrer wesentlichen Natur nach als folgende zusammenfassen lassen:

1. Die Approvisionnements, welche in der Absicht gebildet werden, den Bedürfnissen abzuhelfen, zu deren Befriedigung die Gegenden, in welchen operirt wird, die Mittel versagen;
2. die Requisitionen, durch welche die Hülfsquellen des besetzten Gebiets ausgebeutet werden;
3. die dem Feinde abgenommenen Lebensmittel;
4. die Transportmittel, welche unter allen Umständen und bei allen Arten von Verwaltungs-Prozeduren erforderlich sind, um dem Soldaten die mehr oder weniger von seinem Bivouac entfernt gelegenen, für ihn eingerichteten Hülfsquellen zugänglich zu machen.

Die Approvisionnements können in mancher Hinsicht als ein für sich bestehender Dienstzweig, als eine Art von vorsorglicher Verwaltung (service de précaution) betrachtet werden.

1. Approvisionnements oder die sogenannte vorsorgliche Verwaltung.

Bei den Approvisionnements sind folgende fünf Hauptgegenstände zu betrachten:

1. Die Bestandtheile der Approvisionnements;
2. die Stärke der Approvisionnements;

3. die Bildung der Approvisionnements zur richtigen und gelegenen Zeit;
4. die Wahl der Orte;
5. die Ausführungsmittel.

I. Die Approvisionnements bestehen aus denjenigen Arten von Lebensmitteln, welche durch die Reglements vorgeschrieben sind, in Verhältnissen, welche aus den Tarifen hervorgehen. Der Ueberfluß, die Seltenheit oder der unbedingte Mangel an einem oder dem anderen Lebensmittel, sowie die besonderen statistischen Verhältnisse des Landes können jedoch die Verwaltung öfter nöthigen, ein Lebensmittel ganz durch ein anderes zu ersetzen, oder das Approvisionnement bezüglich der einen Art von Lebensmitteln zu verstärken, bezüglich der anderen Art dagegen zu schwächen.

II. Die Stärke der Approvisionnements ist im Wesentlichen abhängig:
1. Von der Anzahl der zu verpflegenden Mannschaften und Pferde;
2. von der Zeitdauer der Verpflegung;
3. von der Anzahl der Rationen, welche für jede Art von Lebensmitteln geliefert werden kann.

Die Klugheit und die Erfahrung rathen, der summarischen Kopfzahl bei den nicht regimentirten Offizieren und anderen für sich alleinstehenden Empfängern, sowie für unvorhergesehene Bedürfnisse:

In Bezug auf die Lebensmittel der Offiziere und Mannschaften noch ein Viertel;
in Bezug auf die Fourrage noch ein Sechstel
hinzuzurechnen.

III. Das Hauptverdienst eines Approvisionnements besteht darin, daß dasselbe zur rechten und gelegenen Zeit gebildet wird. Wenn die diesfälligen Maaßregeln nicht rechtzeitig ergriffen und ausgeführt werden, man vielmehr durch die Zeit gedrängt wird, der Preisaufschlag der Verkäufer, die Vertheurung der Lebens- und Transportmittel, die Ungunst der Jahreszeit, der schlechte Zustand der Landstraßen &c. hemmend in den Weg treten, so wird man für den Mangel an Vorsicht und für seine Langsamkeit schwer büßen müssen. Nur hierdurch allein wird oft die ganze Operation den Zweck nicht mehr erfüllen, zu welchem sie unternommen worden ist. Es werden dann andere Kombinationen erforderlich, welche neue Schwierigkeiten und noch weit drückendere Beschwerlichkeiten herbeiführen.

Ein Approvisionnement ist überdies eine sehr kostspielige Sache,

und der Nutzen desselben entspricht selten der Höhe der Summe, welche darauf verwendet worden ist. Unfälle und Verluste mannigfacher Art sind davon unzertrennlich. Die Verwaltung kann es sich daher nicht angelegen genug sein lassen, dessen prompte und zweckmäßige Zusammensetzung sicher zu stellen, sowie auch dessen Kosten möglichst zu ermäßigen, selbst wenn dadurch die feindlichen Territorien bedrückt werden sollten, deren möglichste Schonung sonst zu empfehlen ist.

IV. Die Wahl der Approvisionnements-Orte ist abhängig:

Von dem Vorhandensein disponibler Magazine, welche geeignet sind, die Approvisionnements-Gegenstände aufzubewahren;

von der Lage der Kantonnements oder der Stellung der zu verpflegenden Truppen;

von der Leichtigkeit der Land- oder Wasser-Kommunikations- und Transportmittel.

V. Die Ausführungsmittel sind nach Zeit und Ort verschieden; die Zahl dieser Mittel scheint auf fünf zurückgeführt werden zu können, welche folgende sind:

1. Die Ankäufe auf Grund von Verträgen;
2. die Ankäufe im Kommissionswege;
3. die direkten Ankäufe der Verwaltung durch ihre eigenen Agenten;
4. die Anforderungen an die Kommunen;
5. die Requisitionen.

Ohne gerade eines dieser Mittel unbedingt zu empfehlen, dürfte es doch zweckmäßig sein, hier einige Grundsätze anzugeben, deren Wahrheit eine langjährige Erfahrung erwiesen hat, oder welche ihre Kraft aus den französischen Gesetzen und Sitten schöpfen:

1. Die Ankäufe auf Grund von Verträgen sind in allen Fällen, wo man bezahlen muß, das prompteste und am wenigsten kostspielige Mittel;
2. unter denselben Umständen bieten nach den Ankäufen auf Grund von Verträgen die dem Handel im Kommissionswege anvertrauten Ankäufe die besten Chancen;
3. die direkten Ankäufe der Verwaltung durch ihre eigenen Agenten sind das langsamste, komplizirteste und kostspieligste Mittel;
4. die Anforderungen an die Kommunen dürfen nur bei außerordentlichen Umständen, und nachdem alle übrigen Wege erschöpft sind, eintreten;
5. im feindlichen Gebiete werden in der Regel die Requisitionen mit Recht vor jedem anderen Mittel angewendet.

Außer den Fällen, in welchen die Anforderungen an die Kommunen oder die Requisitionen zur Anwendung gelangen, ist wesentlich zu empfehlen, die Spekulanten nicht zu allarmiren, indem diese in der Regel ihre Aufmerksamkeit auf Alles richten, was geeignet ist, den Preis der Gegenstände zu erhöhen. Durch zu hastige Maaßregeln oder indiskrete Nachrichten wird leicht der Uebelstand hervorgerufen, daß sich die Spekulanten zu Herren der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen, und dadurch die Verwaltung von sich abhängig machen. Heutigen Tages wird, bei der Indiskretion der Presse und der allgemeinen Aufmerksamkeit der Geister auf politische Angelegenheiten, die Regierung ihre Absichten schwerer als sonst in ein längeres Geheimniß hüllen können; sie verrathe wenigstens nicht selbst das Geheimniß vorher durch zu offenkundige Maaßregeln, und benutze die kleine Anzahl von Tagen zu ihrem Vortheil, welche sie vermöge ihrer Stellung immer auf die Bestrebungen der öffentlichen Blätter ausüben kann.

Dieser so eben angedeuteten Gefahr dürfen die direkten Ankäufe durch die eigenen Agenten der Verwaltung nicht mehr als jedes andere Mittel ausgesetzt werden. Die reglementarischen Prozeduren sind im Uebrigen in Formalitäten gehüllt, welche alle Operationen komplizirt machen und verzögern. Wenn sich die Verwaltung einiger Kapitalisten oder Handlungshäuser bedient, deren Verbindungen mit dem Kriegs-Ministerium wenig oder garnicht bekannt sind, so wird sie leicht diese zu große Oeffentlichkeit in solchen bedenklichen Fällen vermeiden. Die Ankäufe würden im Wege des einfachen Schriftwechsels zwischen den Negozianten unter einander zu den Preisen bewirkt werden können, welche der Kaufmann selbst mittelst gebräuchlichen Kommissionsrechts zahlt, und der wirkliche Käufer, für welchen sie gemacht worden sind, würde so noch auf einige Zeit unbekannt bleiben, weil die Aufträge von einer Hand ausgegangen sind, die zuweilen ähnliche expedirt.

Man muß bei den für den Krieg zu bildenden Approvisionnements unterscheiden:

1. Die an den Grenzen gebildeten;
2. die in den Kriegsplätzen gebildeten;
3. die auf feindlichem Gebiete gebildeten.

I. Die an den Grenzen gebildeten Approvisionnements haben zuerst und vorzugsweise den Zweck, die Truppen, welche dazu bestimmt sind, ins Feld zu rücken, für die ganze Zeit ihrer Vereinigung und des Kantonnements zu verpflegen. Der Umfang des Approvisionnements muß zugleich von der Art sein, daß er subsidiarisch ausreicht, auf acht, zehn oder vierzehn Tage, oder noch länger die ersten zur Eröffnung des Feld-

zugs erforderlichen Nahrungsmittel zu liefern, und die ins Feld gerückten Truppen vorläufig zu verpflegen, wenn ihrem ersten Vordringen Einhalt gethan und sie genöthigt werden sollten, sich an den der Grenze zunächst gelegenen Orten festzusetzen, oder ihr Rückzug nach der Grenze nothwendig werden dürfte.

Der Kriegs-Minister bestimmt nach Maaßgabe der statistischen, politischen und finanziellen Verhältnisse und der bevorstehenden wahrscheinlichsten Kriegs-Eventualitäten die Bestandtheile, die Orte und Ausführungsmittel dieser Approvisionnements, sowie die Zeitfristen, innerhalb deren die Bildung dieser Approvisionnements beendet sein muß.

II. Beim ersten Anschein eines Krieges müssen alle befestigten Plätze, welche mehr oder weniger ausgesetzt sein könnten, mit Approvisionnements versehen werden, welche man Belagerungs-Approvisionnements (approvisionnements de siège) nennt, und deren Umfang sich nach der Stärke der Garnison für den Fall der Belagerung und der Dauer der möglichen Vertheidigung richtet.

Es besteht in einem jeden solchen Kriegsplatze eine Ueberwachungs-Kommission (comité de surveillance) mit folgendem Personal:

- Dem Platz-Kommandanten, als Vorsitzendem;
- den zwei höchsten Offizieren der Garnison, von welchen der eine dem Genie-Corps, der andere den übrigen Waffen entnommen wird;
- dem mit der Polizei der Magazine beauftragten Militair-Unter-Intendanten;
- dem Munizipal-Beamten (nur im feindlichen Gebiet);
- einem Gesundheits-Offizier.

Die Haupt-Attribute dieser Kommission bestehen darin:

1. Nur solche Lebensmittel anzunehmen, welche von reglementsmäßiger Beschaffenheit und reglementsmäßigem Gewicht sind, und sich für die beabsichtigte Zeitdauer der Aufbewahrung eignen;
2. die Verwendung der Approvisionnements nur in bestimmten Fällen unter bestimmten Formalitäten zuzulassen;
3. den Ersatz der nicht mehr aufbewahrungsfähigen Lebensmittel eintreten zu lassen;
4. die Vorräthe während der Belagerung mit der strengsten Sparsamkeit nur zu Gunsten der legitimen Empfänger und der zum Empfange ermächtigten Dienstzweige zu vertheilen, und die Rationen sogar herunterzusetzen, wenn diese Maaßregel zur Verlängerung der Vertheidigung nothwendig geworden ist.

Der Belagerungs-Zustand verändert wesentlich die Stellung des

in dem betreffenden Platze befindlichen Unter-Intendanten. Er ordnet ihn völlig der Autorität des ersten Kommandanten unter. Von diesem Beamten gehen jedoch nichts destoweniger alle Maaßregeln der Ordnung, Klugheit, Aufbewahrung und Sparsamkeit aus. Da er die zur Konstatirung aller Operationen der Ueberwachungs-Kommission erforderlichen Verhandlungen aufnimmt, so liegt es ihm insbesondere ob, diejenigen Formalitäten zu erfüllen und erfüllen zu lassen, welchen die Verwaltung der Approvisionnements und die Verfügung über dieselben unterworfen sind.

III. Was die auf feindlichem Gebiete gebildeten Approvisionnements anbelangt, so besteht eine vollständige Analogie:

1. Mit den an den Grenzen gebildeten Approvisionnements, wenn es sich um eine für die Verpflegung der ganzen Armee oder ihrer Abtheilungen erforderliche Maaßregel von allgemeinem Interesse handelt;
2. mit den sogenannten Belagerungs-Approvisionnements, wenn es sich um eine Festung, ein Fort oder einen befestigten Posten handelt.

Der Ober-Befehlshaber der Armee trifft die Entscheidung über die Bildung dieser Approvisionnements aus eigener Veranlassung oder auf den Vortrag des Armee-Intendanten.

Die Kommandeure der Armee-Corps oder aktiven Divisionen können im Einverständnisse mit den bei ihren Truppen stehenden Intendanten oder Unter-Intendanten ähnliche Approvisionnements innerhalb der Grenzen ihrer besonderen Bedürfnisse anordnen.

Im Allgemeinen kommt es weniger darauf an, daß die Approvisionnements auf feindlichem Gebiete von großem Umfange, als daß sie vortheilhaft placirt sind, und eine Lage haben, welche sie gebührend gegen jeden feindlichen Angriff und gegen jede Gefahr sichert.

2. Aktiver Dienst-Betrieb.

A. Allgemeine Regeln.

Der aktive Dienst-Betrieb ist der Dienst-Betrieb, welcher täglich in jedem Augenblick und an allen Orten seine Thätigkeit entfaltet, welcher auf Alles einwirkt, von Allem Nutzen zieht, Alles nimmt, und in der wildesten Hast sorgt, während gekämpft wird, oder während völlige Ruhe herrscht.

Dieser mühsame, aber zugleich entscheidende Theil der Ausführung kommt vorzugsweise den Militair-Unter-Intendanten zu, und nimmt deren größte Aufmerksamkeit und Hingebung in Anspruch.

Die Erfolge, welche die Militair-Verwaltungs-Beamten in dieser Beziehung erzielen, finden immer zuerst ihre Anerkennung in dem Bewußtsein, eine große und heilige Pflicht erfüllt zu haben, sowie in der Erkenntlichkeit des Soldaten selbst; denn Niemand weiß mehr und besser die Beweise von wohlwollender Sorgsamkeit, welche ihn zum Gegenstande haben, als der Soldat selbst zu schätzen. Ein Armee-Oberbefehlshaber, welcher die Wichtigkeit und den Werth solcher Dienste begreift, wird auch niemals ermangeln, dieselben durch den öffentlichen Ausdruck seiner Befriedigung gebührend anzuerkennen.*)

B. Besondere Vorschriften.

a. Brod.

In Bezug auf das Brod im Felde sind folgende Bemerkungen beachtenswerth:

1. Ein metrischer Centner Korn giebt 162 Rationen; ein metrischer Centner Mehl giebt 180 Rationen;
2. in Brigaden formirte Bäcker sind den aktiven Divisionen ꝛc. beigegeben;
3. mit einer Brigade sind in der Regel in 24 Stunden 5 bis 6 Ofenschüsse, mit 2 Brigaden 8 bis 9, und im Falle der Noth noch mehr Ofenschüsse zu erzielen;
4. ein Wagen nimmt 1000 Rationen auf;
5. der Gebrauch des Roggens ist nicht streng untersagt; wird derselbe angewendet, so tritt er bei der Erbackung zum vierten Theile hinzu;
6. die Verausgabung des Brodes für die Lazarethe geschieht nicht rations-, sondern kilogrammweise;
7. das Brod kann sich in heißen Tagen 4 bis 5 Tage, in kalten Tagen 7 bis 8 Tage halten;
8. das Brod muß thunlichst nach 24 Stunden ausgegeben werden; man verabfolgt es mit 2 Broden oder 4 Rationen, was man eine Zahl (compte) nennt;

---

*) Es dürfte hier der passende Ort sein, den Text eines Tages-Befehls, welcher zu Cairo den 19. pluviôse des Jahres VIII gegeben worden ist, zu erwähnen:

„Der Ober-Befehlshaber (Bonaparte) bezeugt dem Kriegs-Kommissair Michaux „seine Zufriedenheit über die glückliche Wendung, welche seit seiner Ankunft in dem „Verwaltungs-System von Alexandrien eingetreten ist, so wie über die von ihm zur „Sicherstellung der Verpflegung des Soldaten entwickelte Thätigkeit. Ein thätiger, „ehrlicher und entschlossener Kriegs-Kommissair ist der Vater des Soldaten, und hat „mit Recht auf die National-Dankbarkeit Anspruch.“

(gez.) Alex. Berthier,
Divisions-Kommandeur, Chef des großen Generalstabes.

9. das Brod wird nach Maaßgabe der Zeit, des Orts und der Umstände durch geröstetes Brod oder durch Zwieback ersetzt.

b. Geröstetes Brod.

Der Gebrauch des gerösteten Brodes ist in manchen Fällen von Nutzen, und kann sogar mitunter den Zwieback ersetzen, welchem es dann mit Recht vorzuziehen ist, weil die Erbackung nicht so viel Mühe, Zeit und Kosten erfordert.

Die Anwendung dieses Nahrungsmittels ist unter Verhältnissen zu empfehlen, in welchen an die Ausführbarkeit einer regelmäßigen Vertheilung des gewöhnlichen Brodes gezweifelt werden muß. Nach Maaßgabe der Dauer dieser Verhältnisse bedient man sich:

Entweder des Brodes mit Viertel-Röstung, welches sich 10 bis 14 Tage hält;

oder des Brodes mit halber Röstung, welches sich 30 bis 40 Tage hält;

oder des ganz gerösteten Brodes, welches sich 40 bis 50 Tage hält.

Das geröstete Brod hat genau dieselbe Form und dasselbe Gewicht wie das gewöhnliche Brod; sein Volumen ist verhältnißmäßig geringer.

Die Verausgabung der einen oder anderen Art von Brod ist in allen Punkten denselben Vorschriften unterworfen. Der Bon darüber muß die besondere Beschaffenheit bezeichnen und genau den Grad der Röstung angeben.

c. Zwieback.

Der Zwieback wird den Truppen nur verabreicht, wenn sie sich in belagerten Plätzen befinden, oder zu entfernteren und abenteuerlichen Unternehmungen verwendet werden. Aber auch in solchen Fällen tritt der Gebrauch des Zwiebacks nur unter gewissen Voraussetzungen und nur momentan ein, wenn die Mittel zur Erbackung des Brodes erschöpft sind, oder dieses Nahrungsmittel noch längere Zeit vorhalten, oder eine Abwechselung in beiden Arten von Lebensmitteln eintreten soll.

Der Zwieback wird bei den nordischen Völkern und in ihren Armeen fast allgemein angewendet. Er hat für den Krieg vor allen anderen Brod-Sorten mannigfache und große Vortheile. In Algerien wird er bereits mit großem Nutzen zur Anwendung gebracht.

Frankreich unternimmt im Uebrigen keinen Krieg, zu welchem nicht eine außerordentliche Erbackung des Zwiebacks verfügt wird. Diese Maaßregel empfiehlt sich besonders dadurch, daß die diesfälligen Kosten

nicht ganz verloren gehen, indem dem Kriegs-Minister immer noch der Ausweg bleibt, die Vorräthe, welche nicht an die Armee zur Ausgabe gelangen konnten, durch die Garnisonen der Grenzfestungen konsumiren zu lassen, oder solche an das Marine-Departement abzutreten, welchem es nie an Gelegenheit fehlen wird, dieselben nützlich zu verwenden.

Das zu erbackende Quantum an Zwieback läßt sich vorher nie genau bestimmen, da sich der Bedarf nach dem Charakter, welchen der bevorstehende Krieg annimmt, sowie der mehr oder minder großen Fruchtbarkeit der Länder und den mehr oder minder bequemen Transportmitteln richtet. Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann man den ersten Vorrath auf eine Konsumtionszeit von 14 bis 20 Tagen berechnen. Der größte Theil dieses Vorraths wird dazu bestimmt, den Bewegungen der in das Feld rückenden Truppen zu folgen.

Berücksichtigungswerth sind noch folgende Bemerkungen:

1. Das zum Zwieback zu verwendende Mehl muß reines Weizenmehl sein;
2. der Zwieback wird gern in viereckigen Fladen erbacken, weil sich diese Form mehr zur Verpackung eignet; die Anwendung der runden Fladen ist nicht gänzlich untersagt; die Fladen haben ein Gewicht von 275 Grammen; 2 Fladen geben eine Ration im Gewichte von $5\frac{1}{2}$ Hektogrammen;
3. der Zwieback kann erst ausgegeben werden, wenn er mindestens 14 Tage getrocknet hat; er muß sich ein Jahr lang halten können;
4. Man hüte sich, ihn früher zu verpacken, als bis er sich im vollkommen trockenen Zustande befindet;
5. die Zwieback-Kisten werden aus geruchlosem und ganz trockenem Holze verfertigt, und eben so wie die Kisten, deren sich die Kaufleute zur Versendung trockener Früchte bedienen, mit Schnüren umbunden (reliées); in jeder Kiste können 250 viereckige Fladen oder 125 Rationen verpackt werden;
6. der Zwieback in runder Fladenform wird in Packfässer oder Tonnen verpackt, deren verschiedener Fassungsraum in der Regel durchschnittlich auf 272 Fladen oder 136 Rationen berechnet ist;
7. der Zwieback wird nach dem Gewichte ausgegeben, das Einheits-Gewicht ist der Centner; die zerbröckelten Stücke, aber nicht die zu Staub zergangenen, müssen bei der Verausgabung bis zu dem Verhältnisse von $\frac{1}{30}$ mit übernommen werden.

d. Reis oder trockene Gemüse und Salz.

Die Lieferung von Reis oder von trockenen Gemüsen und Salz folgt auf die Lieferung des Brodes. In Bezug auf diese drei Artikel ist etwas Bemerkenswerthes hier nicht weiter anzuführen.

e. Getränke.

Selbst auf dem Kriegsfuße haben die Truppen nur unter gewissen Voraussetzungen und nur vorübergehend auf geistige Getränke Anspruch. Sie empfangen solche nur unter dem Namen einer Gratifikation.

In den Armeen ordnen die Ober-Befehlshaber und in ihrem Auftrage auch die Kommandeure der Armee-Corps und aktiven Divisionen die Anwendung dieser Getränke an.

Der Branntwein ist in den Armeen vorzugsweise von ausgedehntem Gebrauch; man bewilligt denselben gewöhnlich bei forcirten Märschen, bei gefährlichen Unternehmungen und an den Tagen einer Schlacht in dem Augenblicke, wo solche aufgenommen werden soll.

Es ist daher unerläßlich, daß im Gefolge jeder Division ein Vorrath von diesem Getränke in hinreichender Quantität auf starken und gut bespannten Wagen gehalten wird, damit zu jeder Zeit die etwa angeordneten allgemeinen oder besonderen diesfälligen Vertheilungen bewirkt werden können.

Der Gebrauch des Weins ist für die Gesundheit des Soldaten so vortheilhaft, daß man es sich angelegen sein lassen muß, denselben in allen denjenigen Ländern in Anwendung zu bringen, in welchen dieses Gewächs in ergiebigerem Maaße produzirt wird. Das Bier und der Apfelwein treten in dessen Stelle, wenn diese Getränke bei den Einwohnern gewöhnlich und allgemein verbreitet sind.

f. Fleisch.

Im Gefolge der Armee befinden sich Parks lebenden Schlachtviehs, deren Verwaltung in feindlichem Gebiete und im Kriege zugleich für die Bedürfnisse des Lazarethwesens sorgt.

Das Schlachtvieh schafft sich in allen Richtungen, welche die Truppen nehmen, selbst fort.

Das Schlachtvieh wird in dem großen Haupt-Quartier, bei den Armee-Corps, den aktiven Divisionen, an den Garnisonorten und Kantonnements vertheilt.

Das im Gefolge des großen Haupt-Quartiers befindliche Schlachtvieh bildet dort einen Reserve-Park.

Man nennt auch Vieh-Park das Approvisionnement, welches im Gefolge jedes Armee-Corps und jeder aktiven Division gebildet oder zur Verproviantirung eines Platzes bestimmt ist.

Die Approvisionnements werden auf einen vierzehntägigen Bedarf vorgesehen und sorgfältig auf dieser Höhe unterhalten.

Sendungen aus dem Innern des Reichs oder Ankäufe im Auslande ergänzen, was das besetzte Gebiet nicht liefern kann.

Kühe und Hammel treten in diese Approvisionnements höchstens nur zum vierten Theile des ganzen Bedarfs ein.

In die Parks darf nur ganz gesundes Vieh von gehörigem Umfange aufgenommen werden.

Es bestand früher ein reglementsmäßiges Gewicht, welches für jedes Stück Vieh

280 Kilogramme, für die Ochsen,
160 Kilogramme, für die Kühe,
25 Kilogramme, für die Hammel,

betrug.

Diese Zahlen können auch jetzt noch in gewissen Fällen einen richtigen und nützlichen Anhalt geben.

Die Militair-Unter-Intendanten präsidiren den Empfängen, welche sie konstatiren.

Wenn die Umstände so dringend sind, daß es nicht möglich ist, eine genaue Verwiegung des Viehs vornehmen zu lassen, so wird das Gewicht durch Sachverständige abgeschätzt.

Den in die Parks aufgenommenen Ochsen und Kühen wird mit einem glühenden Eisen der Buchstabe W. eingebrannt und am Halse mit der Scheere eine Aufnahme-Nummer gegeben. Die Hammel werden auf dem Rücken mit dem Buchstaben W. in rother Farbe bezeichnet.

Das als ungesund oder ansteckender Krankheiten verdächtig zurückgewiesene Vieh wird unmittelbar am Horn mit dem eingebrannten Buchstaben R. bezeichnet, um seine Zurückweisung auszudrücken und zu verhüten, daß es wieder in Lieferung angeboten wird.

Das einmal in einen Park aufgenommene Vieh kann nur mit Genehmigung des Militair-Unter-Intendanten aus demselben wieder entnommen werden, um entweder geschlachtet zu werden und zur Verausgabung zu gelangen oder einem anderen Park zugewiesen zu werden.

Es gilt als Regel, daß nicht nur in einem jeden Haupt-Quartier einer Armee, eines Armee-Corps und einer Division, sondern auch in jedem Platze, Kantonnement und anderen Orte, an welchem die Konsumtion mehr als 500 Rationen täglich beträgt, eine Schlächterei

eingerichtet wird. Die Kantonnements oder Detachements von einer geringeren Stärke werden von den ihnen zunächst gelegenen Schlächtereien bedient und empfangen, geeigneten Falls, Transportmittel.

In jeder Schlächterei muß eine besondere Fleischbank zu den Verausgabungen an den Generalstab und die anderen einzelnen Empfänger gehalten werden.

Die Verwaltung bemächtigt sich in den Städten und anderen großen Orten der Räume, welche ihr zur Ausübung des Dienstes besonders geeignet scheinen. Fehlt es an solchen Räumen, so werden die Militair-Schlächtereien im Rücken der Bivouaks, möglichst nahe an Gewässern, an den von den Chefs des Generalstabes im Einverständnisse mit den Militair-Unter-Intendanten bezeichneten Orten errichtet.

Das Vieh muß, so oft es nur immer geschehen kann, an dem der Verausgabung vorhergehenden Tage oder der darauf folgenden Nacht geschlachtet werden, so daß das Fleisch Zeit hat, zu verbluten und zu erkalten.

Man rechnet auf den Ochsen durchschnittlich 250 Kilogramme, was gerade 1000 Rationen auf den Ochsen giebt.

Das frische Fleisch wird mit drei Viertel Ochsenfleich und ein Viertel Kuh- oder Hammelfleisch verausgabt.

Das Fleisch wird nach dem Gewichte ausgegeben und in Quantitäten von 25 Kilogrammen verwogen.

Die Köpfe und das Geschlinge werden mitverausgabt, eben so wie die mit ihrem Fette bedeckten Nieren.

Die Füße und Hessen werden bis vier Finger unter dem Gelenk fortgeworfen.

Das Fleisch für die Lazarethe und Ambulancen besteht aus zwei Dritteln Ochsenfleich und einem Drittel Hammel- oder Kalbfleisch; es wird kilogramm-, und nicht rationsweise ausgegeben. Die Köpfe, Geschlinge, Zungen und Füße dürfen nicht dabei sein. Die für die Lazarethe geschlachteten Kälber müssen älter als sechs Wochen sein.

g. Fourrage.

Der Hafer ist das einzige Natural, das man aus entfernten Orten heranziehen und auf eine gewisse Anzahl von Tagen den Truppen nachführen lassen kann. Jeder Wagen kann 185 Rationen aufnehmen.

Was das Heu und das Stroh betrifft, so werden diese Naturalien an den Orten selbst entnommen und an den, den Kantonnements und Bivouacs zunächst gelegenen Punkten gefordert.

Die Requisitionen sind daher zur Sicherung der Fourrage-Liefe-

rung von Nothwendigkeit, wenn nicht das einzige, unbedingte und wenigstens allgemein übliche Mittel.

Die Verwaltung darf jedoch keine Gelegenheit unbenutzt lassen und keine Mühe scheuen, um die Bildung und Unterhaltung der Approvisionnements an den mit einer Garnison versehenen Plätzen und an allen auf den Operations-Linien belegenen Durchmarsch-Orten zu erzielen, damit stets die Verpflegung der Pferde für die durchmarschirenden Transporte und Detachements sicher gestellt ist, und es bei rückgängigen Bewegungen nie an Fourrage fehlt.

In Ermangelung aller anderen Hülfsquellen werden die Truppen ermächtigt, zu fourragiren, das heißt, sich mitten im Lande die Fourrage selbst zu holen. Der Befehl hierzu wird von dem General auf den motivirten Bericht des Militair-Unter-Intendanten ertheilt.

Wenn eine Fourragirung befohlen ist, so werden alle militairischen Ordnungs- und Sicherheits-Maaßregeln getroffen. Offiziere mit einer Eskorte bewaffneter Infanteristen begleiten die Kavalleristen, ein Theil der Kavalleristen wird mit Sensen versehen.

Wenn die Fourragirung sich auf Grünfutter erstreckt, was sehr häufig der Fall ist, so wird jedem Truppentheile eine Bodenfläche angewiesen.

Wenn die Fourragirung sich auf die trockene Fourrage erstreckt, so läßt der kommandirende Offizier vor jedes Haus der Stadt oder des Dorfes eine Wache stellen, sämmtliche Scheunen numeriren und an die Thür einer jeden den Namen des auf dieselbe angewiesenen Regiments oder der auf dieselbe angewiesenen Eskadron schreiben.

h. Lagerstroh und Stroh für die Baracken.

Das Lagerstroh und Stroh für die Baracken steht den Truppen 2c., welche lagern, wie folgt zu:

1. Das Lagerstroh:

Für die Wachen ohne Feldbett;
für die in Zelten oder Baracken liegenden Truppen.

2. Das Stroh für die Feldhütten:

Für die Wachhütten der Feldwachen;
für die Deckung und Reparatur der Baracken
der Truppen;
der nicht regimentirten Offiziere.

Das Lagerstroh wird in Lang-Stroh ausgegeben:

Zur Lagerung der Mannschaften mit 5 Kilogrammen pro Mann, alle 14 Tage und bei jeder Positions-Veränderung;

für die Wachen erster Klasse 100 Kilogr. }
für die Wachen zweiter Klasse 60 » } alle 14 Tage;
für die Wachen dritter Klasse 30 » }
für die Wachhütten mit 200 Kilogrammen für jedes Regiment oder Bataillon und für je zwei Eskadrons.

Das zur Deckung und Reparatur der Baracken zu verausgabende Quantum wird von dem Chef des Generalstabes der Division oder des Lagers, dem Genie-Kommandeur und Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten gemeinschaftlich festgesetzt.

C. Militair-Fuhrwesen und Transportmittel.

Die Verwaltung für das Natural-Verpflegungswesen gebraucht zahlreiche Transportmittel, welche theils unter dem Namen von regelmäßigem Fuhrwesen (équipages réguliers) vom Corps des Trains des Militair-Fuhrwesens, theils unter dem Namen von Hülfs-Fuhrwesen (équipages auxiliaires) im Wege der Ermiethung oder Requisition geliefert werden.

Nach Verhältniß der, dem Transportwesen einer Armee gegebenen Organisation besteht das regelmäßige Fuhrwesen:

Entweder in vierrädrigen, mit vier Pferden bespannten Wagen;
oder aus Zug-Mauleseln;
oder aus diesen beiden Transportmitteln vereinigt;
oder endlich aus jedem anderen, der Beschaffenheit des Bodens und den Hülfsquellen des Landes angepaßten Transportmittel.

Der Armee-Intendant verfügt unmittelbar über das Fuhrwesen bezüglich der großen Natural-Transporte, welche er anzuordnen hat.

Die Corps-Intendanten, direkter aber noch die Militair-Unter-Intendanten bei den Divisionen, verfügen in specie über die ihnen beigegebenen Transportmittel. Sie benutzen dieselben dazu, Alles dasjenige zu sammeln und zu transportiren, was sie in dem von ihren Truppen besetzten Bezirke haben auftreiben und zurichten lassen können.

Bei den diesfälligen verschiedenen Kombinationen ist zu beachten, daß:

1. Das Gewicht von 750 Kilogrammen, auf welches die Ladung jedes Wagens beschränkt ist, repräsentirt werden kann:
   Durch 1000 Rationen Brod;
   durch 1300 Rationen verpackten Zwieback;
   durch 25,000 Rationen Reis;
   durch 12,500 Rationen trockenen Gemüses;
   durch 10,000 Rationen Branntwein;

durch 185 Rationen Hafer (im Durchschnitts-Gewicht von 4 Kilogrammen pro Ration);
durch 1,350 Rationen Mehl; daß

2. auf Grund dieser Sätze die Verwaltung für das Natural-Verpflegungswesen bei einer 100,000 Mann starken Armee wenigstens 750 bis 800 Wagen in regelmäßigen Fahrzeugen nöthig macht; daß
3. die Ladung eines Maulesels 75 Kilogramme beträgt, und daher 10 Maulesel einem Wagen gleich zu rechnen sind.

Das Hülfs-Fuhrwesen, dessen Regelung namentlich den Unter-Intendanten der aktiven Divisionen obliegt, tritt ein, wenn das regelmäßige Fuhrwesen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht mehr ausreicht.

D. Verausgabungen.

Die mit der Polizei der Magazine betrauten Militair-Unter-Intendanten müssen streng darauf halten, daß nur solche Empfänger, deren Ansprüche gehörig konstatirt sind, an den Verausgabungen Theil nehmen, und daß diese Verausgabungen nur gegen vorschriftsmäßige Bons erfolgen.

Aus diesem doppelten Interesse, und gleichsam als eine ganz natürliche Folge der Kontrolle, welche sie durch die Musterungen über alle Militairs, Beamte und Unter-Beamte ihrer Division oder ihres Bezirks ausüben, müssen die Militair-Unter-Intendanten die Ausgabe-Bons visiren und in Register eintragen.

Die Reglements bestimmen die Ausstellung besonderer Bons:

Für das Brod;
für den Zwieback;
für den Reis oder die trockenen Gemüse und das Salz;
für das frische oder für das eingesalzene Fleisch, mit Unterscheidung des letzteren, nach Pökel-Rindfleisch und geräucherten Speck;
für den Wein, den Branntwein und den Weinessig.

Die Bons über die Fourrage müssen die Angabe der verschiedenen Arten von Naturalien, aus welchen die Ration besteht, und des von jeder Naturalienart zu verausgabenden Quantums enthalten.

Die Ausgabe-Bons müssen unterzeichnet werden:

Bezüglich der Truppentheile und Detachements, von den Zahlmeistern;
bezüglich der Detachements, welche keinen Zahlmeister haben, von den Kommandeuren;
bezüglich der Depots für Rekonvalescenten, Arrestaten, Kriegs-

Gefangene und fremde Deserteure, von den Kommandanten dieser Depots;

bezüglich der Nahrung des Viehstandes, von den Park-Aufsehern;

bezüglich der Parks für das Hülfs-Fuhrwesen, von den Dienst-Chefs an den Haupt-Quartieren oder bei den Divisionen;

bezüglich jedes einzeln stehenden Empfängers, von ihm selbst, mit Ausnahme der Generale, welche ihre Bons von ihren Adjutanten, und der Militair-Intendanten, welche ihre Bons von ihren Adjunkten oder ihren Sekretairen unterzeichnen lassen dürfen.

Im Kriege sind die Stunden der Ausgabe und die Zahl der Tage, auf welche der Empfang stattfindet, vermöge des Zustandes der zur Verfügung stehenden Mittel, der Natur der militairischen Operationen, der Schwierigkeit der Umstände oder der unvorhergesehenen Verzögerungen, welche sich dem regelmäßigen Dienstgange entgegenstellen, sehr verschieden. Die Stunden der Ausgabe und die Zahl der Tage, auf welche der Empfang stattfindet, werden daher im Wege des Tages-Befehls, nach vorausgegangener diesfälliger Verständigung zwischen dem Militair-Unter-Intendanten und dem Chef des Generalstabes, oder nach den Befehlen des Generals selbst, wenn Letzterem nach Maaßgabe der Umstände die Entscheidung anheimfällt, bekannt gemacht.

Wenn sich die Armee in einer mehr ruhigen Lage befindet, so finden die Verausgabungen:

In Bezug auf das Brod, den Reis oder die trockenen Gemüse und das Salz, in der Regel alle vier Tage;

in Bezug auf die übrigen Naturalien (weniger in Bezug auf die geistigen Getränke) alle zwei Tage

statt.

Die zum Empfange kommandirten Mannschaften jedes Truppentheils (ein Mann für jede Infanterie-Korporalschaft), welche mit Ausgabe-Säcken versehen sind, werden von einem Hauptmann, unter Assistenz mehrerer Offiziere und Unteroffiziere, zur Aufrechthaltung der Ordnung begleitet.

Die Militair-Unter-Intendanten müssen so oft als möglich den Verausgabungen beiwohnen, oder sich dabei durch ihren Adjunkten vertreten lassen, um die etwa vorkommenden Streitigkeiten zu schlichten.

Die einmal aus dem Magazin ausgegebenen Naturalien können nicht mehr der Gegenstand irgend einer Reklamation in Bezug auf ihre Beschaffenheit Seitens der empfangenden Theile sein.

Sämmtliche Bons werden platz- oder divisionsweise, und zwar nach Maaßgabe der Natur der Lebensmittel besonders, zusammengestellt,

in welcher Beziehung ganz die im Innern des Reichs beobachteten Vorschriften mit dem einzigen Unterschiede gelten, daß diese Zusammenstellung nicht vierteljährlich, sondern monatlich erfolgt.

Die Generale und Militair-Intendanten können sich bei der Zusammenstellung der einzelnen Bons in Haupt-Bons ebenso wie bei der Unterzeichnung ihrer einzelnen Ausgabe-Bons vertreten lassen.

Die einzelnen Bons, welche bei Zusammenstellung der Haupt-Bons als Grundlage dienen, werden mit einem Annulations-Stempel von demjenigen Militair-Unter-Intendanten versehen, der die Haupt-Bons feststellt.

E. Rapporte.

Es ist für die Verwaltungs-Chefs von wesentlichem Interesse, daß sie ununterbrochen von der Lage der Verwaltungs-Dienstzweige Kenntniß erhalten.

Die Rechnungs-Offiziere oder Rendanten haben daher in bestimmten Zeitabschnitten und außerdem so oft es die Umstände erfordern, einen Rapport über ihre Verwaltung oder ihr Magazin anzufertigen.

Die Rapporte, welche nach den von den Rechnungs-Offizieren geführten Journalen aufgestellt werden, müssen folgende Angaben enthalten:

1. Den Bestand, auf Grund des vorhergehenden Rapports;
2. die Einnahmen und Ausgaben während der seit der Aufstellung des letzten Rapports verflossenen Zeit;
3. den Bestand des Tages, an welchem, oder in dringenden Fällen, selbst der Stunde, zu welcher der neue Rapport aufgestellt ist;
4. alle Bemerkungen, die geeignet sind, die Operationen im laufenden Dienstbetrieb sowie die Hülfsquellen aller Art in rohen und bearbeiteten Naturalien, über welche verfügt werden kann, ersichtlich zu machen;
5. die Anzahl der Tage, auf welche die Verpflegung nach Maaßgabe der bekannten Kopfstärke gesichert ist.

Die Rapporte werden von den Rechnungs-Offizieren (Rendanten) bezüglich der Richtigkeit bescheinigt, und den Militair-Unter-Intendanten, unter deren Polizei die Anstalten stehen, zur Visirung vorgelegt.

Das Visa des Unter-Intendanten leistet nur für die Aechtheit des Schriftstücks Gewähr, enthebt aber den Rechnungs-Offizier (Rendanten) der Verantwortlichkeit nicht, wenn er die wahre Lage seines Magazins nicht wahrheitsgetreu dargestellt haben sollte.

Im Felde werden die verschiedenen Magazin-Rapporte täglich aufgestellt, und den Militair-Unter-Intendanten eingesandt.

Die Intendanten und der Armee-Intendant bestimmen die Zeitabschnitte, in welchen ihnen diese Rapporte vorzulegen sind, und lassen sich, so oft sie es für angemessen halten, derartige Rapporte einreichen.

Die Rapporte werden in mehreren Exemplaren ausgefertigt, von welchen ein Exemplar immer für den General, welcher die Division oder das Armee-Corps befehligt, und den Ober-Befehlshaber der Armee, sowie in den größeren Garnison- oder Etappenorten für den Kommandanten bestimmt ist.

Die Rechnungs-Offiziere (Rendanten) müssen anderer Seits zu bestimmten Zeiten ein Exemplar ihrer Rapporte ihrem Ober-Verpflegungs-Direktor zugehen lassen, welcher aus den einzelnen Rapporten ein Haupt-Verzeichniß zusammenstellt, solches bescheinigt, und demnächst dem Intendanten einreicht.

Der Chef-Verpflegungs-Direktor fertigt für sämmtliche Magazin-Anstalten der Armee eine ähnliche Zusammenstellung an, und stellt aus dieser Zusammenstellung einen General-Rapport auf, welchen er in drei Exemplaren dem General-Intendanten einreicht. Ein Exemplar ist nämlich für den eigenen Gebrauch des Letzteren, ein Exemplar für den Ober-Befehlshaber und ein Exemplar für den Kriegs-Minister bestimmt.

§. 4.

Rechnungswesen.

Zwei spezielle im Jahre 1852 erlassene ministerielle Instruktionen enthalten in Bezug auf die Verwaltung für das Natural-Verpflegungswesen die Vorschriften, welche im Innern des Reiches sowohl als bei den Armeen zu beachten sind. Die eine Instruktion erstreckt sich auf das Geld-Rechnungswesen, und die andere auf das Materialien-Rechnungswesen.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung für das Brenn-Materialienwesen im Felde.

Bei den aktiven Armeen bildet die Verwaltung für das Brenn-Materialienwesen einen Anhang der Verwaltung für das Natural-Verpflegungswesen, und zwar weniger in Bezug auf die Ausführung des diesfälligen Dienstes, welche nur sehr selten durch die unmittelbaren

Agenten der Verwaltung stattfinden kann, als im Interesse des Rechnungswesens, des nothwendigen Ausgangspunktes jedes Verwaltungsgeschäfts, bei welchem es sich darum handelt, ein Ergebniß irgend einer Art zu erzielen und zu beweisen.

Die Verwaltung für das Brenn-Materialienwesen hat in diesem Verhältnisse weder eigene Agenten noch eigene Etablissements. Der Wirthschaftsbetrieb ist eintretenden Falls den Verwaltungs-Rechnungs-Offizieren (Rendanten) der Verwaltung für das Natural-Verpflegungswesen anvertraut. Der Chef-Verpflegungs-Direktor und die Ober-Verpflegungs-Direktoren nehmen im Uebrigen an der Leitung der Verwaltung für das Brenn-Materialienwesen bei sich darbietender Gelegenheit einen gleichen oder ähnlichen Antheil, wie solcher ihnen in Bezug auf ihre eigene Verwaltung gebührt.

Die Instruktion vom 16. ventôse des Jahres III enthält in Bezug auf das Brenn-Materialienwesen folgende Prinzipien:

»Das Brenn-Materialienwesen in den Lägern und Armeen läßt »sich unter zwei verschiedenen Verhältnissen betrachten, nämlich in Bezug »auf die kantonnirenden oder garnisonirenden Truppen, und in Bezug »auf die im feindlichen Gebiete lagernden oder marschirenden Truppen.«

»Im ersteren Falle kann man die Lieferungs-Verträge des Fein»des benutzen, wenn sie von Vortheil sind, oder neue Verträge abschlie»ßen, indem man sich wenigstens grundsätzlich nach den reglementsmäßigen »Angaben richtet, und sich nur den Verhältnissen der Zeit und der »Gegenden, in welchen der Krieg geführt wird, akkommodirt.«

»Man kann auch von den Bürgern durch Vermittelung der Muni»zipal-Beamten die unentgeldliche Heizung in der Garnison unter dem »Namen einer dem Lande auferlegten Kontribution verlangen.«

»Im letzteren Falle ist der Dienst schwieriger, und es lassen sich »in dieser Beziehung zwei Wege einschlagen:

1. »Es wird nach Maaßgabe des Bedarfs das Holz in den Wäldern »oder auf den Waldwegen in möglichster Nähe der Armee gefällt;«
2. »es werden allgemeine oder besondere Ankäufe angeordnet.«

»Der erstere Weg ist der sicherste und minder kostspielige, wenn ein »Land Hülfsquellen bietet, über welche auf den Märschen und an den »Stationsorten der Armee in angemessener Entfernung verfügt werden »kann; doch es muß hierbei auf große Ordnung gehalten werden, um »Vergeudungen und Plünderungen vorzubeugen &c.«

Die Ausgabe der Brenn-Materialien an die Truppen und nicht regimentirten Militairs erfolgt in individuellen Sommer- und Winter-Rationen. Die Höhe dieser Rationen ist so festgesetzt, daß

die Truppen daraus die erforderlichen Brenn-Materialien für die Vorposten und alle anderen Wachen der Läger und Kantonnements mit bestreiten können. Eine besondere Brenn-Materialien-Lieferung für die Wachen findet also nicht statt.

Die Reglements setzen die individuelle Brenn-Materialien-Ration in folgender Art fest:

		Sommer.	Winter.
In Holz . . .	nach dem Maaße .	$\frac{1}{250}$ Kub.-Met.,	$\frac{1}{125}$ Kub.-Met.;
	nach dem Gewichte	12 Hektogr.,	24 Hektogr.;
in Steinkohlen .	nach dem Gewichte	6 »	12 »

Die Brenn-Materialien-Gebührnisse treten im Kriege nur auf Grund einer von dem Ober-Befehlshaber auf den Vortrag des Armee-Intendanten erlassenen Bestimmung ein.

Die diesfälligen Verausgabungen an die Truppen und nicht regimentirten Militairs erfolgen ebenso wie bei den Verausgabungen der Natural-Verpflegungs-Bedürfnisse gegen Bons.

Viertes Kapitel.

Von der Verwaltung für das Bekleidungs- und Lagerwesen im Felde.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Verwaltung für das Bekleidungswesen, einschließlich des ihr gewöhnlich attachirten Lagerwesens, im Felde ist weder einer großen Entwickelung der Mittel noch einer täglichen Bewegung fähig. Ihre Thätigkeit konzentrirt sich fast ganz im Innern des Reichs, wo alle für die Armeen erforderlichen Ersatzstücke angefertigt und niedergelegt werden, um von dort aus nach Maaßgabe des eintretenden Bedarfs an die von den Armeen besetzten Punkte zu gelangen.

Nur unter gewissen Umständen wird von der Verwaltung der Armee unmittelbar für die Lieferung und Anfertigung von Bekleidungs-Effekten gesorgt. Wenn dieses Verfahren eintritt, welches den wesentlichen Zweck hat, die Hülfsquellen der feindlichen Länder nutzbar zu machen, so ist sein Einfluß nicht gering anzuschlagen, da es dem Staate mancherlei Kosten erspart, und öfter der Unzulänglichkeit und sogar dem gänzlichen Mangel der vom Inneern des Reichs in Aussicht gestandenen Mittel abhilft.

Es werden in möglichster Nähe der Armee Vorräthe von Bekleidungsstücken, Lager-Effekten, leinenen Gegenständen und Schuhzeug

gebildet, um die Truppen so prompt und sicher wie möglich mit ihrem Bedarf versehen zu können. Der Kriegs-Minister bestimmt die Zusammensetzung und den Umfang dieser Vorräthe mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände und die voraussichtlich mehr oder weniger große Entwickelung in den militairischen Operationen. Er bestimmt im Besonderen:

1. Die außerordentliche Anfertigung von Stoffen, welche in Bestellung gegeben werden soll;
2. den Grad der Thätigkeit, mit welcher die Anfertigungen zu betreiben sind. Die Anfertigung selbst geschieht sowohl bei den Truppentheilen als in den Bekleidungs-Magazinen (Montirungs-Depots), wo besondere Handwerksstuben eingerichtet werden;
3. den Umfang der nach Maaßgabe der mehr oder minder beträchtlichen Anzahl der zu empfangenden Rekruten und nach Maaßgabe der für die Armee zu organisirenden Detachements in den Depots der Truppentheile zu unterhaltenden Reserve-Vorräthe an fertigen Effekten;
4. die Zusammensetzung des zur Verwaltung der temporairen Etablissements und Ausführung aller vom Armee-Intendanten selbst getroffenen Verfügungen an Ort und Stelle der Armee beizugebenden Personals.

Aus Vorstehendem geht hervor, daß im Kriege die Verwaltung für das Bekleidungswesen in folgenden beiden verschiedenen Beziehungen betrachtet werden muß:

1. In Beziehung auf die allgemeine Vorschrift, welche darin besteht, der Territorial-Verwaltung die Sorge für Befriedigung der Bedürfnisse zu überlassen;
2. in Beziehung auf die zufälligen Veranlassungen, welche der Verwaltung der Armee diese Sorge auferlegen.

§. 1.

Dienst-Personal bei den aktiven Armeen.

In jeder aktiven Armee werden die Verwaltungs-Offiziere für das Bekleidungswesen dem Armee-Intendanten zur Verfügung gestellt, der solche mit der Empfangnahme der requirirten Materialien und fertigen Stücke, mit Beaufsichtigung der etwa errichteten Werkstätten, mit der Verwaltung der Reserve-Bekleidung und den Lager-Geräthschaften, welche der Armee folgen, sowie mit der unmittelbaren Verwaltung der

auf der Verbindungs-Linie etwa errichteten Bekleidungs-Zwischendepots beauftragt.

Das Personal der Verwaltung für das Bekleidungswesen bei einer 100,000 Mann starken und aus vier Armee-Corps bestehenden Armee ist Folgendes:

Ein Verwaltungs-Vorstand, als Chef der Verwaltung, ein Verwaltungs-Adjutant erster Klasse, um den Verwaltungs-Chef bei seinen schriftlichen Arbeiten und der Centralisation des Rechnungswesens zu unterstützen,	im großen Haupt-Quartier (Allgemeine Verwaltung).
Ein Verwaltungs-Rendant. . . . . zwei Verwaltungs-Adjutanten erster Klasse . . . vier Verwaltungs-Adjutanten zweiter Klasse . .	im großen Haupt-Quartier (Reserve-Verwaltung).
Zwei Verwaltungs-Rendanten drei Verwaltungs-Adjutanten	im großen Haupt-Quartier (für unvorhergesehene Bedürfnisse).
Ein Verwaltungs-Rendant . . . . drei Verwaltungs-Adjutanten erster Klasse . sechs Verwaltungs-Adjutanten zweiter Klasse	bei jedem Armee-Corps (bei den Divisionen durch den Intendanten zu vertheilen).

Wenn dieses Personal unzureichend wird, so vervollständigt es der Armee-Intendant durch die Ernennung von Hülfs-Agenten.

Aus den Verwaltungs-Handwerks-Kompagnieen werden den Rendanten Soldaten für den inneren Wirthschafts-Betrieb der Magazine zur Verfügung gestellt. Fehlt es an solchen Soldaten, oder reicht die vorhandene Anzahl momentan nicht aus, so helfen die Militair-Unter-Intendanten diesem Mangel durch die Annahme von Arbeitern, welche gegen Tagelohn beschäftigt werden, ab.

Der Chef der Verwaltung für das Bekleidungswesen steht unter den unmittelbaren Befehlen des Armee-Intendanten.

Er beantragt bei ihm die Verwendung der Beamten zur Verwaltung der Magazine und zu sonstigen Aufträgen, und unterbreitet seiner Genehmigung alle Ausführungs-Maaßregeln sowie die darauf Bezug habenden Instruktionen.

Wenn Verträge in Bezug auf Ankäufe oder die Ausführung umfangreicher Anfertigungen abzuschließen sind, so wird er hierbei, namentlich auch mit Rücksicht auf die zu behandelnden Preise, zu Rathe gezogen.

Er ist mit der Konzentrirung des Rechnungswesens beauftragt.

Die Verwaltungs-Rendanten stehen unter der unmittelbaren Polizei eines von dem Intendanten des Armee-Corps oder Bezirks bezeichneten Militair-Unter-Intendanten. Sie stehen im Uebrigen mit dem Bekleidungs-Verwaltungs-Chef in Schriftwechsel, dessen Instruktionen sie ausführen, nachdem sie solche dem Militair-Unter-Intendanten mitgetheilt haben, und reichen ihm die Justifikatorien und festgestellten Rechnungen ihrer Verwaltung nach denselben Vorschriften ein, wie solche im Innern des Reichs bestehen.

§. 2.

Verwaltungs-Betrieb bei den aktiven Armeen.

a. Theil der Verwaltung, dessen Ausführung der Territorial-Verwaltung anheimfällt.

Diejenigen Mannschaften, welche dazu bestimmt sind, einen Theil der Kriegs-Bataillone oder Kriegs-Eskadrons zu bilden, müssen vor ihrem Ausrücken in's Feld mit sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, mit Leinen- und Schuhzeug nach Vorschrift der Reglements versehen werden.

Die Pferde der Truppentheile zu Pferde und des Trains müssen ebenfalls mit ihren Geschirrstücken versehen werden.

Nach der Ansicht Vauchelle's haben der Infanterist und Kavallerist offenbar zu viele Effekten für den Krieg, was weniger ein Verstoß gegen die Sparsamkeit als gegen den Beruf ist. Es erscheint ihm daher nothwendig, auf eine besondere Regelung des Inhalts des Tornisters und Mantelsacks für die Feldzeit um so mehr Bedacht zu nehmen, als ja ohnehin hinlänglich bekannt ist, daß der Soldat niemals Anstand nimmt, Alles wegzuwerfen, was ihn zu sehr genirt.

Es liegt der Territorial-Verwaltung ob, darüber zu wachen, daß sämmtliche Effekten im vollständigen und in sehr gutem probemäßigen Zustande vorhanden sind. Die Militair-Intendantur darf es daher an Revisionen und Musterungen nicht fehlen lassen, um einen solchen Zustand sicher zu stellen.

Dieser ersten Pflicht folgt zunächst die Sorge, die Ersatzstücke, welche später den Kriegs-Detachements gebühren, anfertigen zu lassen.

Die im Innern zurückbleibenden Central-Verwaltungs-Räthe werden mit den Anfertigungen und in Bezug auf gewisse Effekten selbst mit den Ankäufen beauftragt; sie empfangen daher auf Verfügung

des Kriegs-Ministers die erforderlichen Stoffe und Geldmittel, um die Arbeiten in einer Thätigkeit zu unterhalten, welche dem Umfange und der Dringlichkeit des Bedarfs entspricht.

Es werden an den zwei oder drei Grenz-Hauptpunkten, welche den militairischen Operationen als Stützpunkte dienen sollen, Central-Zwischen-Depots (magasins centraux d'entrepôt) errichtet, welche dazu bestimmt sind, die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, das Leinen- und Schuhzeug, sowie die Waffentheile, die von den Haupt-Verwaltungs-Räthen zur Ergänzung und Erneuerung von Effekten, sowie zur Waffen-Reparatur abgesandt werden, aufzunehmen und aufzubewahren.

Die Versendungen müssen nach denjenigen Central-Magazinen, deren Detachements am nächsten liegen, so zeitig geschehen, daß sie einen Monat vor Ablauf der Dauerzeit der zu ersetzenden Stücke ausgegeben werden können.

Was die Schuhe anbelangt, so müssen die Verwaltungs-Räthe der Depots dafür sorgen, daß ein auf zwei Paar pro Mann ermittelter Vorrath für ihre Detachements fortwährend vorhanden ist. Dieser Vorrath wird für Rechnung der Masse an Leinen- und Schuhzeug gebildet und der Vorschuß durch die Anrechnungen gedeckt, welche den betreffenden Mannschaften gemacht werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen bestehen besondere Vorschriften, deren spezielle Aufführung hier zu weit führen würde.

b. Theil der Verwaltung, dessen Ausführung der Armee-Verwaltung anheimfällt.

Der Intendant einer Armee und die übrigen Beamten des Intendantur-Corps müssen vorzugsweise ihr Augenmerk darauf richten, daß die Effekten, welche ihre vorschriftsmäßige Dauerzeit erreicht haben oder aus irgend einer Veranlassung vor dieser Zeit unbrauchbar geworden sind, wieder ersetzt werden.

Auf der einen Seite wird der Armee-Intendant durch die ihm alle zehn Tage zugehenden Rapporte der Central-Magazine von den Hülfsquellen der Territorial-Verwaltung in Kenntniß erhalten.

Auf der anderen Seite beobachten die den Truppen so nahe stehenden Militair-Unter-Intendanten der aktiven Divisionen täglich den Zustand und die Bedürfnisse der betreffenden Truppentheile. Sie machen deren Ansprüche geltend, prüfen und beglaubigen die Forderungs-Nach-

weisungen der betreffenden Verwaltungs-Räthe und konstatiren die Ankunft der ihnen zugegangenen Gegenstände. Die Corps-Intendanten berichten auf Grund der ihnen von den Militair-Unter-Intendanten zugehenden Berichte an den Armee-Intendanten, welcher auf diese Weise über den Gang der Verwaltung aufgeklärt wird und danach seinerseits die geeigneten Maaßregeln ergreifen kann.

Die Rolle, welche der Armee-Intendant zu spielen hat, besteht in der Regel darin, zu fordern und sich zu beklagen, wenn nicht in guter Beschaffenheit, in hinreichender Menge und schnell genug geliefert wird. Er muß auch auf die Hülfsquellen, welche die feindlichen Länder selbst darbieten, Rücksicht nehmen.

Die Fußbekleidung ist ein Hauptbedürfniß, für dessen Befriedigung nicht umfassend und eifrig genug gesorgt werden kann. Die Anfertigung von Schuhen und Kavallerie-Stiefeln muß daher vorzugsweise ins Auge gefaßt werden, was am besten im Wege der Requisition geschieht. Ist dieser Weg untersagt, so ist man zu Ankäufen genöthigt, welche jedoch in solchem Falle nicht in zu großem Umfange betrieben werden müssen.

Die Schuhe, welche auf einem von diesen beiden Wegen beschafft sind, werden in gleicher Weise wie die von den Verwaltungs-Räthen der Depots übersandten Schuhe verausgabt und dem Konto der individuellen Masse nach Maaßgabe der Preisbestimmung des Armee-Intendanten zur Last geschrieben.

Bei einem sehr anstrengenden Feldzuge wird zuweilen auch vom Ober-Befehlshaber sämmtlichen bei den Fahnen befindlichen Mannschaften eine besondere Gratifikation in Schuhen und selbst in Hosen aus den Vorräthen, welche im Wege der Requisition gebildet sind, bewilligt.

Da es noch nicht genug ist, die Effekten, welche den im Felde stehenden Truppen durch die Territorial-Verwaltung als Ersatzstücke geliefert werden, an der Grenze anzusammeln, sondern sie auch den Truppen zuzuführen, so muß sich der Armen-Intendant gegen die Unfälle mancherlei Art, welche die Ankunft der Effekten verzögern und sogar ihren Verlust herbeiführen können, zu sichern suchen. Dies wird am besten dadurch geschehen, daß er jede sich darbietende Gelegenheit benutzt, um in den größeren Städten des besetzten feindlichen Gebiets die unentbehrlichsten Kleidungsstücke, wie Mäntel, Hosen und Schuhe, anfertigen zu lassen. Diese Anordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ober-Befehlshabers, mit welchem er sich auch über die Maaßregeln der Ausführung zu verständigen hat.

Der Armee-Intendant schreibt zu diesem Zwecke die erforderlichen Requisitionen aus, läßt Werkstätten errichten, deren Leitung und Führung er Bekleidungs-Offizieren anvertraut, requirirt die Civil- oder Militair-Handwerker, vertheilt die Effekten unter diejenigen Truppentheile, welche nachweisen, daß sie solche am nöthigsten bedürfen, und behält geeigneten Falls einen Theil derselben als Reserve-Vorrath im Gefolge des großen Haupt-Quartiers zurück, um eintretenden anderen dringenden Bedürfnissen zu begegnen.

Wenn politische Konvenienzen oder andere dringende Umstände die Einschlagung des Weges der Requisition verbieten, so nimmt der Armee-Intendant zu Ankäufen seine Zuflucht und schließt die diesfälligen Verträge ab oder läßt solche abschließen. Ehe er sich zu deren Abschließung entschließt, muß er jedoch gehörig Zeit und Ort in Betracht ziehen, alle Wechselfälle berechnen, alle Umstände erwägen und, mit einem Worte, sich jeder Maaßregel enthalten, die nicht durch das unmittelbare Bedürfniß und durch die Klugheit gebieterisch gefordert wird.

Ueber die bezüglichen Anordnungen muß der Armee-Intendant dem Kriegs-Minister einen genauen und umfassenden Bericht erstatten, damit die zu bewirkenden Ankäufe und Anfertigungen im Innern des Reiches vermehrt oder vermindert, beeilt oder säumiger betrieben werden können, jenachdem die Natur oder der Umfang der im feindlichen Gebiete erworbenen oder erhofften Hülfsquellen dies zu fordern scheinen.

§. 3.

Lagerungs- und Barackenwesen.

Die Lagerung unter Zelten ist bei den Franzosen sehr selten und tritt das Bivouak, sowie die Unterbringung in Baracken meistentheils in deren Stelle.

An Lager-Geräthschaften werden den Truppen folgende Gegenstände mit ins Feld gegeben:

Auf acht Mann:

Ein Kochtopf von verzinntem Eisenblech mit schwarzem Drillichsack;
eine Schüssel von gewalztem, verzinntem Eisenblech mit zwei Henkeln;
ein Spaten
eine Hacke
eine Axt
ein Faschinenmesser
eine Sichel
} mit Etuis;
eine Sense mit Etui und Zubehör bei den Truppen zu Pferde.

Auf sechzehn Mann:

Ein 9 Liter enthaltendes verzinntes Wassergefäß von Eisenblech.

Pro Mann:

Ein hölzernes Fäßchen mit Tragband zu $\frac{3}{4}$ Liter;
ein leinener Sack, welcher Lager-Sack genannt wird;
eine Decke.

Die Verausgabung der Lager-Geräthschaften erfolgt unter dem Namen einer ersten Ausstattung durch die Territorial-Verwaltung an die Truppentheile oder Truppen-Detachements, welche in Baracken liegen, unter Zelten lagern oder nur einfach auf dem Fuße der Truppen-Zusammenziehung stehen, auf Grund der von den Verwaltungs-Räthen bescheinigten und von den Militair-Unter-Intendanten visirten Stärke-Nachweisungen. Diese Nachweisungen müssen auch vorher von den General-Stabs-Chefs visirt werden.

Diese Verausgabungen werden außerdem durch Verhandlungen konstatirt, welche alle wissenswerthen Details erwähnen.

Die Truppentheile sind nach Beendigung des Feldzugs oder der Truppen-Zusammenziehung verpflichtet, die Geräthschaften an die Magazine zurückzuliefern, aus welchen sie dieselben empfangen haben. Verhandlungen konstatiren diese Zurücklieferungen und den Zustand der betreffenden Geräthschaften.

Die Truppentheile sind für die Verluste und Beschädigungen verantwortlich, welche aus der Nachlässigkeit der Mannschaften oder der Offiziere, denen die Aufsicht darüber oblag, hervorgegangen sind.

Bei Ermittelung dieser Verantwortlichkeit wird im Allgemeinen nach gleichen Grundsätzen wie im Frieden, mit billiger Rücksichtnahme auf die Unfälle des Kriegs, verfahren. Es liegt den Truppen-Chefs und den nicht regimentirten Offizieren ob, diese Unfälle durch Verhandlungen zu konstatiren, welche gestatten, die nachtheiligen Folgen auf Staatskosten zu übernehmen.

Was das Barackenwesen anbelangt, so ist die Ordonnanz vom Jahre 1832 das einzige Dokument, welches hierüber mit einiger Ausführlichkeit handelt. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Ordonnanz sind folgende:

1. Die Größe der Baracken ist nach Maaßgabe des Materials, das man dazu verwenden kann, verschieden; im Allgemeinen sind jedoch die großen Baracken vorzuziehen.

2. Die Baracken sind:
   Für 20 Mann, 10 Schritt lang und 7 Schritt breit;
   für 16 Mann, 8 Schritt lang und 7 Schritt breit;
   für 8 Mann, 8 Schritt lang und 4 Schritt breit.
3. Da die Baracken für die Kavallerie das Sattelzeug mit aufnehmen müssen, so werden dieselben mit einer geringeren Anzahl von Leuten belegt.
4. Die Küchen liegen 20 Schritt hinter der letzten Barackenreihe.
5. Eine gleiche Entfernung trennt immer successive nach hinten zu:
   Die Baracken des kleinen Stabes und der Marketender von den Küchen;
   die Baracken der Kompagnie-Offiziere von denen des kleinen Stabes;
   die Baracken des Stabes von denen der Kompagnie-Offiziere.
6. Die Offiziere einer und derselben Kompagnie lagern hinter dem Centrum dieser Kompagnie, der Hauptmann zur Rechten, der Lieutenant und Unter-Lieutenant in einer und derselben Baracke zur Linken.
7. Der Oberst lagert hinter dem Centrum des Regiments, und hat den Oberst-Lieutenant zu seiner Rechten, und die Adjutanten sämmtlich zu seiner Linken.
8. Die Pferde der Offiziere des Generalstabes und der Fahrzeuge stehen 25 Schritt hinter den Baracken des Generalstabes.
9. Die Latrinen der Mannschaften werden 150 Schritt vor dem Centrum jedes Bataillons, und die der Offiziere 100 Schritt von der letzten Barackenlinie angebracht, und mit Laubwerk eingehegt.
10. Die Artillerie lagert dicht bei den Truppen, welchen sie beigegeben ist.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung für das Feld-Lazarethwesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Feld-Lazarethdienst wird vermittelst folgender, ganz ausdrücklich für denselben errichteter Anstalten ausgeübt:

1. Vermittelst Ambulancen (leichter Feld-Lazarethe);
2. vermittelst temporairer Lazarethe und
3. aushülfsweise vermittelst Rekonvalescenten-Depots.

Es werden auch zuweilen die permanenten Lazarethe im Innern des Reichs zur Aufnahme der aus den Feld-Lazarethen entlassenen Leute benutzt.

Das Dienst-Personal und Material wird nach ganz besonderen Vorschriften organisirt, und in den Haupt-Quartieren, aktiven Divisionen und Bezirken vertheilt.

Die Verwaltung wird für unmittelbare Rechnung des Staats geführt. Von diesem Verwaltungs-Modus darf man nur in äußerst seltenen Fällen, in Bezug auf die Verwaltung isolirter Anstalten und eher während einer einfachen militairischen Okkupation als während eines wirklichen Feldzugs abgehen.

Eine unmittelbarere Leitung, eine wachsamere Sorgfalt und eine unumschränktere Autorität charakterisiren die administrative Polizei der Beamten des Militair-Intendantur-Corps über den Feld-Lazarethdienst, auf welchen im Uebrigen die im Innern des Reichs geltenden Vorschriften Anwendung finden.

§. 1.

Dienst-Personal der Lazarethe bei den aktiven Armeen.

Die Anzahl und der Dienstgrad der Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere für den Felddienst wird vom Kriegs-Minister mit Rücksicht auf die Organisation der Armeen bestimmt.

Diesem Personal, welches gänzlich zur Verfügung des Armee-Intendanten steht, treten noch Detachements von Militair-Krankenwärtern hinzu.

a. Gesundheits-Personal.

In jeder aktiven Armee wird der Dienst für die Gesundheitspflege von zwei Gesundheits-Offizieren geleitet, welche für die Dauer dieses Verhältnisses den Titel: »Chef-Gesundheits-Offiziere der Armee (officiers de santé en chef de l'armée)« führen.

Es giebt demnach:

Einen Chef-Arzt der Armee (médecin en chef de l'armée);

einen Chef-Apotheker der Armee (pharmacien en chef de l'armée).

Der Kriegs-Minister wählt die Chef-Gesundheits-Offiziere der Armee aus den beiden höchsten Graden der Gesundheits-Offiziere, deren Erfahrung und Talente für den Dienst am meisten versprechen.

Die Chef-Gesundheits-Offiziere einer Armee stehen beim großen Haupt-Quartier, und sind dem Armee-Intendanten unmittelbar untergeordnet.

Ihnen zur Seite stehen:

Ein Ober-Arzt (médecin principal);

ein Ober-Apotheker (pharmacien principal).

Die Chef-Gesundheits-Offiziere bilden bei dem Armee-Intendanten einen Rath mit ähnlichen Attributen wie der bei dem Kriegs-Minister für den ganzen Umfang des Reichs bestehende Rath.

Ein Jeder von ihnen referirt in dem Rathe über die Angelegenheiten, welche speziell seinen Beruf betreffen, die Initiative der diesfälligen Vorschläge kommt jedem von Rechtswegen zu, außerhalb des Rathes kann jedoch Keiner von ihnen einen Befehl 2c. geben, ohne daß sein Kollege solchen mit unterschreibt.

Die Chef-Gesundheits-Offiziere haben sonach nur kollektiv einen legalen und offiziellen Charakter.

In Allem, was ausschließlich die Heilkunde betrifft, sind sie die unmittelbaren Chefs sämmtlicher Gesundheits-Offiziere der Armee.

Sie führen die allgemeine Kontrolle über sämmtliche, den Ambulancen und Lazarethen der Armee beigegebenen Gesundheits-Offiziere.

Sie theilen ihnen ihre Bestimmung, ihre Aemter und Aufträge nach Maaßgabe des Dienstgrades und Verdienstes eines Jeden zu, sie veranlassen ihre Versetzung, Bestrafung, Beförderung und anderweite Belohnung nach Maaßgabe der Erfordernisse des Dienstes, der begangenen Fehler und der geleisteten guten Dienste.

Wenn schwere oder außergewöhnliche Krankheiten auftreten, so besuchen sie den Schauplatz oder Heerd dieser Krankheiten, um deren Charakter zu studiren, deren Symptome und Gang zu beobachten, und deren Behandlung zu bestimmen. Nach den gewonnenen Beobachtungen entwerfen sie für die Gesundheits-Offiziere die erforderlichen Instruktionen zur Nachachtung.

Sie führen alle Aufträge aus, welche ihnen der Armee-Intendant im Interesse des Dienstes ertheilt.

Sie behandeln in der Regel die Generale und Offiziere des großen Generalstabes, welche im großen Haupt-Quartier stehen.

An den Tagen der Schlacht begleiten sie den Armee-Intendanten, um dem Dienste bei den Ambulancen vorzustehen. Der Chef-Arzt der Armee greift hierbei vorzugsweise ein, und führt in eigener Person die schwierigsten chirurgischen Operationen aus.

Die Chef-Gesundheits-Offiziere stehen mit dem Gesundheits-Rathe zu Paris in Bezug auf alle Gegenstände, welche für die Heilkunde und ihre Fortschritte von Interesse sind, in Schriftwechsel; sie senden ihm in bestimmten Zeitabschnitten Conduiten-Urtheile über ihre Untergebenen ein, und lassen ihm die beachtenswerthesten Denkschriften oder Berichte über die klinischen Beobachtungen zugehen.

Außerdem stehen sie täglich mit dem Armee-Intendanten in Schriftwechsel, durch dessen Genehmigung ihre Dienst-Ordres, Instruktionen und anderen Arbeiten erst Gültigkeit erlangen.

Unabhängig von drei Ambulancen (zwei für die Infanterie und eine für die Kavallerie), welche dem großen Haupt-Quartier zu dessen besonderer Bedienung beigegeben sind, wird eine Reserve von Gesundheits-Offizieren unterhalten, welche dazu bestimmt ist, die etwa eintretenden Lücken auszufüllen, und sich dem Dienste bei den temporairen Lazarethen zu unterziehen.

Bei einer Armee von 100,000 Mann würde diese Reserve bestehen aus:

4 Ober-Aerzten;
8 Stabs-Aerzten;
12 Hülfs-Stabs-Aerzten;
30 Hülfs-Unter-Aerzten;
2 Ober-Apothekern;
4 Stabs-Apothekern;
10 Hülfs-Stabs-Apothekern.

Hierzu tritt noch das Personal:

Für vier Infanterie-Ambulancen und
für zwei Kavallerie-Ambulancen.

Dasselbe besteht:

Bei einer Ambulance für eine Infanterie-Division:

Aus einem Stabs-Arzte;
aus einem Hülfs-Stabs-Arzte;
aus sieben Hülfs-Unter-Aerzten;
aus einem Hülfs-Stabs-Apotheker.

Bei einer Ambulance für eine Kavallerie-Division:

Aus einem Stabs-Arzte;
aus einem Hülfs-Stabs-Arzte;
aus fünf Hülfs-Unter-Aerzten;
aus einem Hülfs-Stabs-Apotheker.

Das Personal eines jeden Haupt-Quartiers eines Armee-Corps besteht:

Aus einem Ober-Arzte;
aus einem Ober-Apotheker.

Jedes Armee-Corps hat ferner:

1. Für den Dienst des Haupt-Quartiers das Personal einer Kavallerie-Ambulance;
2. unter dem Namen einer Reserve für die eventuellen Bedürfnisse das Personal zweier Ambulancen (einer Infanterie- und einer Kavallerie-Ambulance), welche liefern:

2 Stabs-Aerzte;
2 Hülfs-Stabs-Aerzte;
12 Hülfs-Unter-Aerzte;
1 Stabs-Apotheker;
3 Hülfs-Stabs-Apotheker.

b. Verwaltungs-Personal.

Es giebt bei jeder aktiven Armee einen Chef-Lazareth-Verwaltungs-Offizier (officier d'administration en chef des hôpitaux), welcher den gesammten Lazareth-Dienst unter den unmittelbaren Befehlen des Armee-Intendanten leitet.

Er wird vom Minister unter den Verwaltungs-Vorständen gewählt, und steht beim großen Haupt-Quartier.

Er ist der unmittelbare Chef sämmtlicher Rendanten und Verwaltungs-Adjutanten der Lazarethe der Armee sowie der Krankenwärter.

Er legt dem Armee-Intendanten alle Vorschläge zur Genehmigung vor, welche sich:

Auf die Besetzung erledigter Stellen und die Ertheilung besonderer Aufträge;
auf die erforderlichen Versetzungen und Veränderungen;
auf die zu bewilligenden Belohnungen;
auf die zu verhängenden Strafen

beziehen.

Ebenso unterbreitet er demselben alle Maaßregeln, welche:

Auf die Organisation des Materials sowie auf die Vervollständigung und den Ersatz der diesfälligen Vorräthe;
auf die Errichtung und Aufhebung der temporairen Lazareth-Anstalten;
auf die Abschließung der Ankaufs- und Lieferungs-Verträge; und endlich
auf den Dienst-Betrieb in den Ambulancen und Lazarethen

Bezug haben.

Die Bestallungen und Dienst-Befehle, welche er in Bezug auf das Personal ausfertigt, sowie seine Instruktionen ꝛc. in Bezug auf das Material, erlangen erst Geltung, wenn sie vom Armee-Intendanten visirt und beglaubigt worden sind.

Er verfügt im Allgemeinen über die Unterbringung der Kranken.

Er centralisirt alle Rechnungen des Dienstes, um sie der Prüfung und Feststellung des Armee-Intendanten zu unterwerfen.

In der Regel wird einer Infanterie-Divisions-Ambulance beigegeben:

1 Rendant;
1 Adjutant erster Klasse;
2 Adjutanten zweiter Klasse;
3 Ober-Krankenwärter;
17 Krankenwärter.

Eine Kavallerie-Divisions-Ambulance hat:

1 Verwaltungs-Adjutanten erster Klasse, welcher die Funktionen eines Rendanten versieht;
2 Adjutanten zweiter Klasse;
2 Ober-Krankenwärter;
8 Krankenwärter.

Das Personal von drei Ambulancen (zwei von der Infanterie, eine von der Kavallerie) ist zum besonderen Dienst im großen Haupt-Quartier bestimmt.

Dem Chef-Lazareth-Verwaltungs-Offizier sind zur Unterstützung bei seinen zahlreichen Geschäften folgende Verwaltungs-Offiziere beigegeben:

1 Verwaltungs-Vorstand, der ihn bei Krankheit oder in anderen Behinderungsfällen vertritt;
1 Verwaltungs-Rendant;
1 Adjutant erster Klasse;
2 Adjutanten zweiter Klasse.

Unabhängig von dem Personal und Material von drei Ambulancen wird im großen Haupt-Quartier zur Besetzung der eintretenden Abgänge, zur Organisation der temporairen Lazarethe und Ausführung vorkommender Missionen eine besondere Reserve unterhalten, welche aus folgenden Personen besteht:

Aus 1 Verwaltungs-Vorstand;
aus 5 Verwaltungs-Rendanten;
aus 10 Adjutanten erster Klasse;
aus 20 Adjutanten zweiter Klasse;

aus 15 Ober-Krankenwärtern,
aus 90 Krankenwärtern, und außerdem
aus dem Personal und Material von 2 Kavallerie- und 4 Infanterie-Ambulancen.

In jedem Haupt-Quartier eines Armee-Corps übt ein Verwaltungs-Vorstand bei dem betreffenden Militair-Intendanten unter dessen unmittelbarer Autorität ähnliche Funktionen wie der Chef-Verwaltungs-Lazareth-Offizier bei dem Armee-Intendanten aus.

Die dort befindliche Reserve besteht aus:

1 Rendanten;
2 Adjutanten erster Klasse;
4 Adjutanten zweiter Klasse,

wozu noch das Personal einer Infanterie- und einer Kavallerie-Ambulance tritt, nämlich:

1 Rendant;
2 Adjutanten erster Klasse;
4 Adjutanten zweiter Klasse;
6 Ober-Krankenwärter;
25 Krankenwärter.

§. 2.

Feld-Lazareth-Material.

Das Feld-Lazareth-Material besteht:

1. Aus Mobilien;
2. aus Konsumtibilien und Verbandmitteln;
3. aus Arzneimitteln;
4. aus Fahrzeugen.

a. Mobilien, Konsumtibilien, Verband- und Arzneimittel.

Dieses Material wird der Reserve entnommen, welche die Regierung im Frieden für den Fall eines etwaigen Krieges und zu dem Zwecke unterhält, die Mittel zur Formation des Felddienstes bei geeigneter Zeit vorräthig zu haben.

Dasselbe wird nach Maaßgabe des Bedarfs durch eine neue Reserve verstärkt, welche während des Kriegs gebildet und in den im Rücken der Armee gelegenen Plätzen niedergelegt wird, um dem Abgange, welcher durch den Verbrauch, die Verluste und andere Kriegs-Unfälle entsteht, zu begegnen.

Beim Ausrücken in das Feld wird ein Theil der Reserve zur Bildung des Materials der Ambulancen verwendet. Der übrige Theil wird aufbewahrt und vom Minister dem Armee-Intendanten nach und nach, nach Maaßgabe der Umstände und Bedürfnisse, zur Verfügung gestellt.

Alle Gegenstände werden inventarisirt und in numerirte Kisten oder Collis zweckmäßig verpackt.

Die Arzneimittel sind der Gegenstand besonderer Kombinationen. Es wird über dieselben verschiedenartig disponirt, jenachdem sie zur Verwendung bei temporairen Lazarethen oder Ambulancen bestimmt sind. Es giebt sonach:

Pharmacie-Abtheilungen (divisions de pharmacie);
Pharmacie-Unter-Abtheilungen (subdivisions de pharmacie);
Pharmacie-Sektionen (sections de pharmacie);
Pharmacie-Koffer (pharmacies-cantines).

Die Pharmacie-Abtheilungen sind speziell für die temporairen Lazarethe bestimmt. Jede Abtheilung enthält assortirte Medikamente in einem solchen Umfange, daß dieselben zur Behandlung von 300 Kranken auf drei Monate ausreichen. Die Anzahl der Pharmacie-Abtheilungen als Reserve einer Armee von 100,000 Mann kann auf 12 gebracht werden. Jede Abtheilung bildet die Ladung eines gewöhnlichen Wagens.

Die Pharmacie-Koffer, Pharmacie-Sektionen und Pharmacie-Unter-Abtheilungen sind für den Dienst der Ambulancen des Schlachtfeldes, für den laufenden Dienst des Ambulancen-Depots und für die Reserve des gesammten Ambulancenwesens bestimmt.

Das Material wird vom Armee-Intendanten auf das große Haupt-Quartier, die Haupt-Quartiere der Armee-Corps und die aktiven Divisionen vertheilt, deren Bewegungen es folgt, und wo es sorgfältig auf der bestimmten Höhe erhalten wird.

Die täglichen Nahrungsmittel werden aus den Militair-Magazinen gegen Bons entnommen, die von den Rendanten unterschrieben und von den Militair-Unter-Intendanten visirt werden müssen.

b. Für das Feld-Lazarethwesen bestimmte Fahrzeuge.

Die für das Feld-Lazarethwesen bestimmten Fahrzeuge haben einzig und allein die Fortschaffung seines Materials zum Gegenstande und werden vom Train des Militair-Fuhrwesens geliefert.

Mit Ausnahme der leichten Wagen, von welchen in dem folgenden Paragraphen die Rede sein wird und welche vermöge ihrer Bestimmung besondere Proportionen und einen sorgfältigeren Bau erfordern, sind

die für das Lazarethwesen bestimmten Fahrzeuge in Bezug auf die Form und das Gewicht der Ladung denjenigen ähnlich, welche für die übrigen Verwaltungs-Dienstzweige erbaut sind.

Bei einer Armee von 100,000 Mann sind etwa 150 bis 160 Wagen und 650 bis 700 Pferde erforderlich.

§. 3.

Ambulancen.

Die Ambulancen sind Lazarethe, welche so eingerichtet sind, daß sie den Truppen in allen ihren Bewegungen folgen können und welche die Bestimmung haben, ganz besonders den Verwundeten auf dem Schlachtfelde selbst die erste Hülfe angedeihen zu lassen.

Sie nehmen auch die anderen Kranken auf.

Die Verwundeten und anderen Kranken verbleiben gerade nur so lange in den Ambulancen, um verbunden zu werden und diejenige Erleichterung zu empfangen, welche ihr Zustand bedingt. Sie werden unmittelbar darauf in ein Lazareth oder an einen anderen zu ihrer Aufnahme geeigneten Ort geschafft.

a. Organisation der Ambulancen, Umfang ihres Personals und Materials.

Die Ambulancen werden durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Wagen fortgeschafft, von welchen jeder eine bestimmte Anzahl von Verband-Gegenständen enthält.

Es gehören zu einer Infanterie-Ambulance fünf Wagen, nämlich:

Ein leichter Wagen (caisson léger);
drei gewöhnliche Wagen (caissons ordinaires);
ein Magazin-Wagen (caisson-magasin);

zu einer Kavallerie-Ambulance drei Wagen, nämlich:

ein leichter Wagen;
ein gewöhnlicher Wagen;
ein Magazin-Wagen.

Die Ambulancen zerfallen in zwei Sektionen:

1. In eine aktive Sektion und
2. in eine Reserve-Sektion.

Jede Sektion enthält:

Bei den Infanterie-Ambulancen:

aktive Sektion, { den leichten Wagen; zwei gewöhnliche Wagen;

Reserve-Sektion, { den dritten gewöhnlichen Wagen; den Magazin-Wagen.

Bei den Kavallerie-Ambulancen:

aktive Sektion, { den leichten Wagen; den gewöhnlichen Wagen;

Reserve-Sektion, den Magazin-Wagen.

Jeder Wagen enthält eine Menge verschiedener Gegenstände, unter welchen vorzugsweise zu erwähnen sind:

Amputations- und Trepankasten;
Appareilbretter;
Sänften;
Schienen;
Effekten und Utensilien aller Art;
Bouillon-Tafeln;
Branntwein und Weinessig;
Binden und Kompressen;
Charpie;
pharmaceutische Präparate.

Alle diese Gegenstände sind in numerirten Kisten und Körben zweckmäßig vertheilt. Der Ladungs-Plan, welcher die in jedem Colli rc. enthaltenen Gegenstände speziell aufführt, liegt in jedem Wagen.

Man bewilligt:

Für jede Infanterie-Division, eine Infanterie-Ambulance;
für jede Kavallerie-Division, eine Kavallerie-Ambulance;
für jedes Haupt-Quartier eines Armee-Corps, eine Infanterie- und eine Kavallerie-Ambulance;
für den großen Artillerie-Park, eine Kavallerie-Ambulance;
für das große Haupt-Quartier, zwei Infanterie- und eine Kavallerie-Ambulance;
für die Armee-Reserve, im großen Haupt-Quartier, vier Infanterie- und zwei Kavallerie-Ambulancen.

Es würde demnach eine Armee von 100,000 Mann, welche aus 4 Armee-Corps mit 10 Infanterie- und 3 Kavallerie-Divisionen besteht, haben:

	Ambulancen.	
	Infanterie.	Kavallerie.
Für die 10 Infanterie-Divisionen	10	»
Für die 3 Kavallerie-Divisionen	»	3
Für die 4 Haupt-Quartiere der Armee-Corps	4	4
Für das große Haupt-Quartier	2	1
Für die Armee-Reserve	4	2
Summa . .	20	10
	30	

b. Dienstbetrieb bei den Ambulancen.

Die aktive Sektion der Ambulance zertheilt sich im Augenblicke der Schlacht:

In fliegende Ambulancen (ambulances volantes) und
in ein Ambulancen-Depot (dépôt d'ambulance).

Die fliegende Ambulance bildet sich aus dem leichten Wagen. Sie wird bei der Avant-Garde aufgestellt, um stets bereit zu sein, sich auf das Schlachtfeld und während der Schlacht an diejenigen Punkte, an welchen der Kampf am lebhaftesten ist, zur Leistung der dringendsten Hülfe zu begeben.

Der andere Theil der aktiven Division bildet das Ambulancen-Depot, das heißt die Haupt-Anstalt, nach welcher alle Verwundeten geschafft werden, um dort sofort verbunden zu werden.

Das Ambulancen-Depot wird stets in möglichster Nähe des Schlachtfeldes in einer Scheune, einem Tempel, einem Gasthause oder anderen Privathause errichtet. Eine rothe Fahne bezeichnet den Ort, wo dasselbe aufgestellt ist.

Die Reserve-Sektion marschirt in der Regel mit den Fahrzeugen des Haupt-Quartiers und unter der Bedeckung des Artillerie-Parks, um nach Maaßgabe der eintretenden Bedürfnisse für den Ersatz der bei der aktiven Division vorkommenden Verluste und selbst für die momentane Vermehrung ihrer Hülfsmittel zu sorgen.

Der Chef des Generalstabes der Division hat im Einverständnisse des Militair-Unter-Intendanten die Aufstellung der verschiedenen Theile der Ambulance zu bestimmen, und für ihre Sicherheit zu sorgen.

Die Wagen des Ambulancen-Depots müssen vor der Schlacht an dem bestimmten Orte mit den Gesundheits- und Verwaltungs-Offizieren

und Krankenwärtern so eintreffen, wie es der Militair-Unter-Intendant angeordnet hat.

Da die Bewegungen oder Erfolge des Feindes die Ambulance bedrohen können, und letztere der Gefahr ausgesetzt werden kann, aufgehoben zu werden, so muß sich der Militair-Unter-Intendant öfter dem General nähern und seine Befehle entgegennehmen, um die Ambulancen vor- oder zurückschieben zu lassen.

Wenn die Mittel der Ambulance zu versiegen drohen, oder unzureichend sind, so requirirt der Militair-Unter-Intendant in den umliegenden Oertern das alte Leinen der Einwohner, und läßt durch die Frauen Charpie bereiten. Er requirirt auch Matratzen, Decken, Betttücher für die Verwundeten und gefährlichsten Kranken.

Es ist sehr wesentlich, daß die Ambulance mit Krankenwärtern und Transportmitteln in so zahlreicher Menge ausgestattet ist, daß die Soldaten in der Sorge für den Transport der Verwundeten nach dem Depot keinen Vorwand finden können, sich, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus Reihe und Glied zu entfernen.

Die im Gefolge des Ambulancen-Depots vorhandenen Fahrzeuge müssen, in soweit es nur irgend ausführbar ist, mit Stroh und Plauen versehen werden. Die Verhältnisse einer Schlacht können zuweilen so ernster Art werden, daß sogar sämmtliche im Gefolge der Haupt-Quartiere und der Truppen befindlichen Fahrzeuge auf kurze Zeit entladen werden müssen, um zur Aufnahme und Fortschaffung der Verwundeten zu dienen.

Die Fahrzeuge ꝛc. müssen im Uebrigen an den Tagen der Schlacht bei den Ambulancen so zahlreich vorhanden sein, daß sie nicht allein auf dem Schlachtfelde alle am Marschiren durch ihre Wunden verhinderten Leute sammeln, sondern auch den größten Theil derjenigen, welche verbunden worden sind, in das nächste Lazareth, oder für den Fall, daß dasselbe zu entfernt liegt, an den zu ihrer Aufnahme bestimmten näher gelegenen Ort schaffen können.

In allen Fällen müssen die Nachrichten und Befehle, welche sich auf die Unterbringung, Nahrung und Pflege der Leute, auf die Erneuerung der Fahrzeuge und Eskorten beziehen, mit Präzision und zu geeigneter Zeit gegeben werden. Die Militair-Unter-Intendanten können daher hierfür nicht Sorgsamkeit genug entwickeln. Nach einem mühsamen und beschwerlichen Marsche fühlt der Soldat sehr dringende Bedürfnisse. Er bedarf eines Obdachs, der Ruhe, der Nahrung und der Pflege; es müssen die an ihn oft mit zu großer Eile angelegten ersten

Verbände verbessert oder erneuert werden können. Seine moralische Kraft ist nahe daran zu versiegen, aber er richtet sich wieder auf, wenn er weiß, daß man an seiner Lage einen lebhaften Antheil nimmt, und es ihm an nichts fehlen läßt.

Der Militair-Unter-Intendant, welcher mit der Polizei der Ambulance betraut ist, muß an der Spitze aller Geschäfte stehen, sie durch seine Gegenwart und seinen Eifer beleben, und durch seine Einsicht leiten.

Um die den Verwundeten zu leistende Hülfe zu beschleunigen, bedienen sich die Truppentheile ihrer Gesundheits-Offiziere und der Regiments-Ambulancen-Koffer (cantines d'ambulance régimentaire), welche in ihrem Gefolge befindliche Peloton-Pferde oder Zug-Maulesel fortschaffen. Diese Ambulancen zu Pferde lassen sich schneller und sicherer nach den Punkten schaffen, wo schleunige Hülfe nöthig ist.

Wenn es zur großen allgemeinen Schlacht kommt, so übernimmt der Armee-Intendant, nachdem er die Befehle des Ober-Befehlshabers entgegen genommen hat, die Leitung sämmtlicher Ambulancen, vereinigt die Depots und Reserven, läßt dort alle Hülfsquellen an Personal und Material entfalten, und ordnet in eigener Person alle Bewegungen an, indem er allen Betheiligten durch seine Autorität, seine Einsicht und Erfahrung zu Hülfe kommt.

Unter solchen Verhältnissen sind die Chef-Gesundheits-Offiziere dazu berufen, jene muthigen und nützlichen Dienste zu leisten, welche Percy und Larrey eine so hohe Achtung in der Armee erworben haben. Da wetteifern die Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere unter den Augen ihrer Chefs, von ihrem Rathe geleitet, und durch ihr Beispiel beseelt, in der Sorge und dem Bestreben, den Verwundeten die möglichste Erleichterung zu verschaffen und sie in den Stand zu setzen, sich dem Feinde zu entziehen, welchem sie bei einem entscheidenden glücklichen Erfolge hätten in die Hände fallen können.

§. 4.

Temporaire Lazarethe.

Die temporairen Lazarethe sind Anstalten, welche zeitweise im Kriege an den Flanken oder im Rücken der Armee entweder im feindlichen Gebiete oder auch im Innern des Reichs errichtet sind.

Diese Anstalten werden in Linien-Lazarethe (hôpitaux de ligne) und in Spezial-Lazarethe (hôpitaux spéciaux) unterschieden.

Die Linien-Lazarethe sind Lazarethe, welche in verschiedenen Entfernungen in perpendikularer Richtung auf die militairische Operations-Basis errichtet sind, um unmittelbar und nach und nach die aus den Ambulancen oder anderen Zwischen-Anstalten herrührenden Evakuationen aufnehmen, sowie um unmittelbar die Kranken der Garnisonen und umliegenden Kantonnements in Empfang zu nehmen. Es giebt Lazarethe erster Linie, zweiter Linie, dritter Linie u. s. w. Die Verbindung dieser Lazarethe bildet die sogenannte Evakuations-Linie (ligne d'évacuation).

Die ausschließlich zur Behandlung einer bestimmten Krankheitsform errichteten Spezial-Lazarethe sind insbesondere für die Krätzigen und Venerischen eingerichtet.

Im Felde sind viele, aber keine großen Lazarethe erforderlich. Ihre Anzahl hängt von der Stärke der Armee, dem besonderen Charakter des Klima's, von dem höheren oder niedrigen Grade der Bösartigkeit der herrschenden Krankheiten und von der Zahl der Kranken ab.

Nach den allgemeinen Regeln einer langen Erfahrung rechnet man den zehnten Theil der Stärke einer aktiven Armee als krank. Davon pflegen drei Zehntel in den Ambulancen oder unter Zelten und sieben Zehntel in temporairen Lazarethen behandelt zu werden.

Nach Vauchelle's Ansicht ist ein Lazareth für 400 bis 500 Kranken die größte Anstalt, welche im Felde errichtet werden darf, und eignen sich selten andere Orte als große Städte zur Errichtung solcher Anstalten. Ueber diese Grenze hinaus ist der Dienst langsam und mühsam, die Verausgabungen sind schleppend, die Ursachen der Insalubrität zahlreicher und intensiver; da die Luft unreiner ist, so nehmen die Krankheiten leichter einen ansteckenden Charakter an; bei rückgängigen und schnellen Bewegungen, auf welche man im Kriege immer gefaßt sein muß, ist die Evakuation der Kranken größeren Schwierigkeiten und gefährlichen Chancen ausgesetzt.

Die temporairen Lazarethe werden vom Armee-Intendanten errichtet und aufgehoben, der zu diesem Zwecke vorher die Chef-Gesundheits-Offiziere und den Chef-Lazareth-Verwaltungs-Offizier oder, nach Maaßgabe der Umstände, die Corps- oder Unter-Intendanten und die Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere zu Rathe zieht. Seine diesfälligen Anordnungen bedürfen auch der Zustimmung des Ober-Befehlshabers.

Die temporairen Lazarethe können nicht so vollständig sein, wie die permanenten Lazarethe, müssen sich ihnen aber so viel als möglich annähern.

Die Eröffnung, sowie die Schließung jedes temporairen Lazareths muß durch eine von dem betreffenden Militair-Unter-Intendanten aufgenommene Verhandlung konstatirt werden.

a. Gesundheits- und Verwaltungs-Personal der temporairen Lazarethe.

Als allgemeiner Anhalt kann folgendes Tableau gelten.

Anzahl der Kranken, in dem Verhältnisse von zwei Fünfteln Fieber-Kranken, drei Fünfteln Verwundeten, Krätzigen und Venerischen.	Anzahl der Gesundheits-Offiziere, nach Maaßgabe der Anzahl der Kranken.				
	Aerzte.			Apotheker.	
	Stabs-Aerzte.	Hülfs-Stabs-Aerzte.	Hülfs-Unter-Aerzte.	Stabs-Apotheker.	Hülfs-Stabs-Apotheker.
Von 1 bis 50 . . .	»	2	2	»	1
Von 51 bis 99 . . .	»	2	3	»	1
Von 100 bis 149 . . .	1	1	3	»	1
Von 150 bis 199 . . .	2	1	4	»	1
Von 200 bis 249 . . .	2	1	6	1	1
Von 250 bis 299 . . .	2	1	7	1	1
Von 300 bis 399 . . .	2	1	9	1	1
Von 400 bis 499 . . .	2	3	12	1	2

In jedem Lazareth für mehr als 500 Kranke wird

1 Hülfs-Stabs-Arzt auf bis 400 Kranke,
1 Hülfs-Stabs-Apotheker auf bis 400 Kranke,
2 Hülfs-Unter-Aerzte auf bis 50 Kranke,
3 Hülfs-Unter-Aerzte auf die Anzahl von 51 bis 100 Kranke, und so in gleichem Verhältniß fort,

gerechnet.

Jedes temporaire Lazareth hat ebenso wie jedes permanente Lazareth zwei Chef-Gesundheits-Offiziere, nämlich:

Einen Stabs-Arzt oder Hülfs-Stabs-Arzt;
einen Stabs-Apotheker oder Hülfs-Stabs-Apotheker.

Die Verwaltung der Anstalt wird einem Rendanten oder Adjutanten erster Klasse anvertraut.

Die Militair-Intendantur ist auch öfter genöthigt, zum ärztlichen

Personal des besetzten Landes seine Zuflucht zu nehmen. Wenn dies geschieht, so dürfen die bezüglichen Personen nur in untergeordneter Weise, niemals aber als Direktoren eines Dienstzweiges, verwendet werden.

Der innere Betrieb wird nach gleichen Grundsätzen wie in den permanenten Lazarethen gehandhabt.

b. Wahl der Orte für die temporairen Lazarethe.

Die temporairen Lazarethe müssen an Orten errichtet werden, welche eine möglichst gesunde Lage haben und nicht feucht sind, außerdem aber den Kranken die möglichste Sicherheit bieten.

Zur Umformung in Lazarethe eignen sich mancherlei Gebäude in den Städten oder Dörfern. Es werden auch öfter die Kirchen in Lazarethe umgewandelt. Die Häuser auf dem platten Lande verdienen zwar aus Salubritäts-Rücksichten vor den Häusern der Städte den Vorzug, bieten aber weit weniger Sicherheit und nicht so viele Hülfsquellen aller Art dar. In den Privathäusern würden die Kranken wegen der Kleinheit der Zimmer zu isolirt liegen müssen, was auf den Dienstbetrieb leicht von nachtheiligen Folgen sein kann.

Am geeignetsten zu Lazarethen sind daher die Schlösser, Fabrik- und Manufaktur-Gebäude, die Abteien und Klöster, da es in diesen Gebäuden an geräumigen und luftigen Sälen, sowie an sonstigen wünschenswerthen Bequemlichkeiten nicht fehlt.

Man benutzt auch die Lazareth-Anstalten des Feindes. Diese Hülfsquelle ist aber nur in den größeren Städten von einiger Wichtigkeit, da der Feind fast immer dem Sieger eine große Zahl von schwer Kranken und von Verwundeten zurückläßt, welche bei seinem Rückzuge nicht haben mit fortgeschafft werden können.

Wenn es an geeigneten oder ausreichenden Lokalitäten fehlt, so läßt die Verwaltung Schoppen aufschlagen, deren Größe sich nach der Anzahl der aufzunehmenden Kranken richtet. An deren Seiten werden Pavillons zu Wohnungen der Gesundheits- und Verwaltungs-Offiziere, zur Aufbewahrung der Vorräthe, Waffen- und Militair-Effekten, zu Apotheken, Küchen 2c. errichtet. Zuweilen werden auch Zelte oder Baracken zu Wohnungen und Magazinen benutzt.

Bei allen diesen verschiedenen Kombinationen ist es von Wichtigkeit, auf die Wahl einer solchen Lage sein Augenmerk zu richten, daß man nicht leicht eine Ueberrumpelung des Feindes zu befürchten hat, da die Ruhe des Geistes auf die Heilung der Kranken von mächtigem Einflusse ist. An offenen Orten pflegt man daher zum Schutz der Lazarethe

gegen einen Angriff Palisaden aufzupflanzen, Schießscharten anzubringen oder Blockhäuser zu erbauen.

Die ganze Angelegenheit ist Sache des Militair-Unter-Intendanten, welcher vom Armee- oder Corps-Intendanten zur Errichtung der Anstalt bestimmt ist. Dem Militair-Unter-Intendanten stehen die Gesundheits-Offiziere, welche die Medizinal-Pflege der Anstalt leiten sollen, sowie der mit deren Verwaltung beauftragte Verwaltungs-Beamte zur Seite.

Mit der Ausführung der Bauten oder größeren Reparaturen werden die Genie-Offiziere beauftragt.

Die überseeischen Expeditionen erheischen von Seiten der Verwaltung ganz besondere Maaßregeln. Es kommt hier sehr darauf an, die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich der zweckmäßigen Errichtung der Lazarethe entgegenstellen können, vorher gehörig ins Auge zu fassen. Die Voraussicht und Sorgsamkeit der Regierung wird hierbei um so nöthiger, als die Krankheiten gleich von vorn herein mit größerer Heftigkeit auftreten, und eine große Anzahl von Individuen befallen.

c. Material der temporairen Lazarethe.

Das Material der temporairen Lazarethe besteht aus:

1. Mobilien;
2. Konsumtions- und Verband-Gegenständen, und
3. Medikamenten.

Die Mobilien bestehen für jeden Kranken:

Aus einem Strohsacke;
aus einer wollenen Decke;
aus einer Matratze;
aus drei Betttüchern;
aus drei Nachtmützen;
aus einem blechernen Trinktopf;
aus einem blechernen Becher;
aus einem Blechnapf.

Hierzu kommen noch verschiedene Zubehörstücke, als: Servietten, Handtücher, Wischtücher, sowie verschiedene Utensilien, als: Kochtöpfe, Kasserollen, Gewichte und Waagen 2c.

Die Matratzen werden für Verwundungen oder ganz schwere Krankheiten reservirt.

An die Stelle förmlicher Bettstellen treten öfters bloße Gestelle.

Wo es auch an solchen fehlt, liegen die Leute auf Stroh, welches oft erneuert werden muß.

Man bedient sich überdies sämmtlicher vom Feinde zurückgelassener Lagerungs- oder Behandlungsmittel, sowie alles dessen, was das besetzte Gebiet zu liefern vermag.

Die Mobilien werden ganz oder theilweise der im Gefolge der Armee unterhaltenen Reserve, nach den vom Armee-Intendanten getroffenen diesfälligen Verfügungen, entnommen.

Wenn die Reserve nicht ausreicht, und nicht aus den Magazinen des Reichs vervollständigt werden kann, so ordnet der Armee-Intendant den Ankauf oder die Requisition des Fehlenden an.

Ebenso verhält es sich mit den Konsumtibilien, den Verband- und Arzneimitteln, welche in folgender Art entnommen werden:

Die Lebensmittel und anderen Konsumtibilien an den Orten selbst;

die Verbandmittel aus den Reserve-Vorräthen;

die Medikamente aus der Reserve, mit welcher jede Pharmacie-Abtheilung zur Behandlung von 300 Kranken auf drei Monate versehen ist.

d. Dienstbetrieb und Rechnungswesen.

Der Dienst wird im Allgemeinen in den temporairen Lazarethen nach denselben Vorschriften und mit denselben Details und Formalitäten wie in den permanenten Lazarethen betrieben.

Ebenso verhält es sich mit der Buchführung und der Rechnungslegung.

Wenn die Umstände zu einer Abweichung von der allgemeinen Vorschrift nöthigen, so erläßt der Armee-Intendant zu geeigneter Zeit besondere Instruktionen, welche er demnächst sofort auch dem Kriegs-Minister mittheilt.

§. 5.

Rekonvalescenten-Depots.

Im Kriege oder bei großen Truppen-Zusammenziehungen werden in der Nähe der Grenzen oder Kantonnements Rekonvalescenten-Depots errichtet, in welchen diejenigen Leute, welche aus den Lazarethen entlassen, aber noch nicht vollständig wieder hergestellt sind, bis zu ihrer völligen Wiederherstellung Aufnahme finden.

Die Rekonvalescenten-Depots sind nichts anderes als Kasernen oder Säle, welche mit denselben Mobilien wie die Kasernen der Garnison-Truppen ausgestattet sind, und in welchen die Mannschaften nur

mit einigen kleinen Unterschieden ebenso betrachtet und behandelt werden, als wenn sie unter den Waffen ständen.

Die Offiziere werden in die Rekonvalescenten-Depots nicht aufgenommen.

Die Mannschaften, welche darin aufgenommen sind, thun keinen anderen Dienst als die Quartier-Wache.

Sie haben eine gemeinschaftliche Menage.

Jedem Rekonvalescenten wird eine doppelte Portion Wein ($\frac{1}{2}$ Liter) bewilligt.

Es ist jedem Rekonvalescenten-Depot ein aus einem Hauptmann und zwei Lieutenants bestehender Verwaltungs-Rath beigegeben. Der eine von diesen Lieutenants besorgt den inneren Dienst, der andere nimmt die Funktionen eines Zahlmeisters wahr, und verbindet mit seiner Stellung zugleich alle Details der Materialien-Verwaltung.

Vier Sergeanten sind dem Depot beigegeben, um den Hauptmann und die beiden Lieutenants in der Führung der inneren Polizei zu unterstützen.

Der Militair-Unter-Intendant des Platzes hat die innere Polizei des Depots, welches im Allgemeinen in Bezug auf seine innere Verwaltung einem Truppentheile gleich zu rechnen ist.

Es giebt in diesen Depots keine Krankenwärter. Es besteht dort keine besondere Beköstigungs- und Behandlungsweise. Wenn die Gesundheit eines Mannes sich nicht mit der gewöhnlichen Verpflegung und Behandlung verträgt, so wird er sofort in das Lazareth geschickt.

Die Gesundheits-Offiziere der Garnison oder in deren Ermangelung die des Lazareths machen täglich in einer vom Platz-Kommandanten, im Einverständnisse mit dem Militair-Unter-Intendanten bestimmten Reihenfolge im Depot ihre Besuche, und bezeichnen diejenigen, welche in das Lazareth aufgenommen werden müssen.

In Bezug auf diejenigen Mannschaften des Depots, welche von einem leichten Unwohlsein befallen sind, ist die Behandlung durch Medikamente zulässig.

Es wird in jedem Depot eine namentliche Kontrolle aller darin befindlichen Leute geführt.

Eine namentliche Veränderungs-Nachweisung wird täglich vom Verwaltungs-Rathe dem Militair-Unter-Intendanten eingesandt.

Sechstes Kapitel.

Vom Transportwesen im Felde.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Instruktion vom 16. ventôse des Jahres III definirt den Zweck und Umfang des Transportwesens folgendermaaßen:

»Man kann es sich nicht verhehlen, daß die Verwaltung für das »Transportwesen wesentlich zu den Erfolgen und oft sogar zu der Er»haltung einer Armee beiträgt. Sie sorgt für die Fortschaffung einer »Armee nach den verschiedenen Punkten ihrer Thätigkeit; durch sie em»pfängt die Armee ihre Subsistenzmittel, ihre sämmtliche Bagage und »Munition, und durch ihre Hülfe zieht sich endlich die Armee ohne Un»ordnung und Verlust zurück. Die Verwaltung für das Transport»wesen ist die Seele einer Armee, da sie allein letzterer Leben und Be»wegung ertheilt. Sie ist ein Gegenstand, welchen ein kluger Verwal»tungs-Beamte nie aus dem Auge verliert, und welchem er seine ganz »besondere Aufmerksamkeit widmen muß; denn von ihm hängt fast immer »der Erfolg seiner Operationen, folglich auch seine Ehre ab.«

Es giebt im Felde folgende zwei verschiedenen Arten von Transportmitteln:

1. Das regelmäßige oder Militair-Fuhrwerk (les équipages réguliers ou les équipages militaires);
2. die Hülfsfuhren oder den Vorspann (les équipages auxiliaires).

Die Militair-Intendantur übt nicht nur die Kontrolle, sondern auch das Kommando über die Menschen und Sachen aus, welche diese Mittel ausmachen und in Bewegung setzen.

§. 1.

Regelmäßiges oder Militair-Fuhrwerk.

a. Organisation des Militair-Fuhrwesens für den Felddienst.

Der Train des Militair-Fuhrwesens bildet das sogenannte regelmäßige Fuhrwerk oder mit deutlicheren Worten das sogenannte Fuhrwerk der Verwaltung (les équipages de l'administration). Nach dem Wortlaute der Reglements ist das Militair-Fuhrwerk dazu eingesetzt, um für die Armeen Alles, was zum Bereich der Kriegs-Verwaltung gehört, zu transportiren (pour faire aux armées les transports du ressort de l'administration de la guerre).

Das Militair-Fuhrwesen hat drei Pflichten, welche ihm vorzugsweise auferlegt sind und welchen es vor Allem nachkommen muß:

1. Von den Magazinen nach den Ausgabepunkten zu schaffen:
   das Kommis-Brod,
   den Zwieback,
   den Reis,
   die trockenen Gemüse,
   das Salz,
   den Hafer;
2. den aktiven Divisionen das gesammte Material ihrer Ambulancen und den Haupt-Quartieren die Reserve-Vorräthe an Mobilien und Medikamenten nachzuführen, welche unterhalten werden, um die ersten Mittel zur Errichtung von temporairen Lazarethen darzubieten und die in den Ambulancen der Divisionen und in den Koffern der Truppentheile verbrauchten oder verlorenen Gegenstände zu ersetzen;
3. das Material für das Bekleidungs- und Lagerwesen im Gefolge der Haupt-Quartiere zu transportiren.

Aushülfsweise dient das Militair-Fuhrwesen entweder gleichzeitig mit den Hülfsfuhren oder allein dazu:

1. Die marschunfähigen Verwundeten von den Schlachtfeldern zu schaffen und sie entweder zu ihrer Verbindung nach den Ambulancen-Depots oder, nachdem solche geschehen, nach den temporairen Lazarethen oder anderen, zu ihrer Aufnahme bestimmten Orten zu schaffen;
2. den Truppen den Branntwein nachzuführen;
3. aus den Magazinen zweiter und dritter Linie nach denen erster Linie das Korn, Mehl, die Lager-Geräthschaften, Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Pferdegeschirrstücke, sowie alle anderen Gegenstände (Heu und Stroh ausgenommen) zu transportiren, welche ohne Beschädigung auf Wagen geladen werden können.

Das regelmäßige Fuhrwerk der Franzosen besteht hauptsächlich aus vierrädrigen Wagen; handelt es sich jedoch darum, einen Krieg in Bergländern oder solchen Gegenden zu unternehmen, an welchen es an Landstraßen und Fuhrwerken fehlt, so bedient man sich der Zug-Maulesel oder jedes anderen in dem Lande oder Klima gebräuchlichen Transportmittels.

Der Train des Militair-Fuhrwesens, welcher im Frieden aus einem Stabe, aus fünf Eskadrons zu je vier Kompagnieen und aus vier Handwerks-Kompagnieen besteht, wird im Kriege verstärkt:

Durch temporaire Kompagnieen (compagnies temporaires), welche jeder auf den Kriegsfuß gesetzten Eskadron hinzutreten;

durch Hülfs-Kompagnieen (compagnies auxiliaires), welche, erforderlichen Falls, auch durch gemiethete Civil-Fuhrleute 2c. ergänzt werden.

Eine analoge Verstärkung tritt auch in Bezug auf das Material des Trains ein.

Ein Stabs-Offizier des Stabes des Trains mit dem Titel: Chef-Direktor (directeur en chef) führt unter den unmittelbaren Befehlen des Armee-Indendanten das Kommando über das gesammte Militair-Fuhrwesen.

Ein anderer Offizier des Trains mit dem Titel: Ober-Direktor (directeur principal) führt bei jedem Armee-Corps, unmittelbar unter den Befehlen des Corps-Intendanten, das Kommando über das Militair-Fuhrwesen des Corps.

Dem Chef-Direktor stehen zur Führung des Dienstes ein Hauptmann und zwei Lieutenants, sowie ein Aufseher (garde) zur Seite.

Die Ober-Direktoren entnehmen, mit Genehmigung der Corps-Intendanten, aus dem Personal der Reparatur-Parks die erforderlichen Gehülfen.

Der Chef-Direktor arbeitet unmittelbar mit dem Armee-Intendanten und bringt bei ihm Alles zum Vortrag, was sich auf die Organisation und Vertheilung des Personals und Materials, auf große Reparaturen und auf die dringend erforderlichen Neubauten bezieht.

Seine Anordnungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie von dem Armee-Intendanten visirt und beglaubigt worden sind. Beziehen sich diese Anordnungen jedoch auf den inneren Dienst und die innere Verwaltung der Truppen, so kann er dieselben unter seiner eigenen Autorität treffen.

Die Attribute der Ober-Direktoren sind in untergeordneter Weise denen des Chef-Direktors, mit welchem die Ober-Direktoren in Schriftwechsel stehen, analog. Vor Allem müssen aber die Letzteren die Befehle ihrer Corps-Intendanten ausführen.

Die Train-Kompagnieen sind in den Haupt-Quartieren, aktiven Divisionen und Bezirken vertheilt.

Bei dem großen Haupt-Quartier und jedem Haupt-Quartier eines Armee-Corps befindet sich ein temporairer Reparatur-

Park (parc temporaire de réparation), welcher dazu bestimmt ist, die Wagen des Trains in gutem Zustande zu erhalten.

Jeder Park besteht aus:

1. Einem Stabe, zu welchem gehören:
   1 Hauptmann als Park-Kommandeur,
   2 Lieutenants,
   3 Beamte,
   3 Handwerker;
2. einer Handwerks-Sektion, welche Kriegs-Sektion genannt wird;
3. einer Train-Abtheilung (division du train des équipages).

Die den Armeen beizugebenden Handwerker werden den Handwerks-Kompagnieen entnommen, welche zu diesem Behuf in zwei Sektionen getheilt werden, von welchen

die erste, unter dem Namen: Kriegs-Sektion, für die Armee-Parks bestimmt ist;

die zweite, unter dem Namen: Depot, bei den Parks im Innern zurückbleibt und zur Komplettirung der ersten benutzt wird.

Eine Kriegs-Sektion besteht aus:

1 Hauptmann, als Kommandeur;
1 Lieutenant;
50 Unteroffizieren und Handwerkern.

Jede einem Reparatur-Park beigegebene Train-Abtheilung besteht aus:

9 Unteroffizieren;
16 Soldaten erster Klasse;
28 Soldaten zweiter Klasse;
2 Kurschmieden;
1 Kummetmacher;
16 Wagen;
81 Pferden.

Die Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen sind für die Armee-Parks dieselben, wie für die Etablissements des Innern; die Militair-Intendantur übt aber auf dieselben eine unmittelbarere und unausgesetztere Wirksamkeit aus.

Der beim großen Haupt-Quartier befindliche Park führt den Namen Reserve-Park. Es wird demselben das Doppelte an Personal und Material der Armee-Corps-Parks beigegeben, und das Kommando über denselben führt der Chef-Direktor des Militair-Fuhrwesens unter den unmittelbaren Befehlen des Armee-Intendanten.

b. Fuhrbedarf und Dienstbetrieb.

Bei einer Armee von 100,000 Mann werden 1,260 Wagen, 3,870 Mann und 6,180 Pferde beim Fuhrwesen für erforderlich erachtet.

Bei den aktiven Armeen steht nur dem Armee-Intendanten, den Corps-Intendanten und Unter-Intendanten das Recht zu, die vom Train des Militair-Fuhrwesens auszuführenden Bewegungen und Transporte zu befehlen. Diese Beamten haben von diesen Befehlen stets den Generalen oder Stabs-Offizieren, welchen sie beigegeben sind, Kenntniß zu geben.

Die Transport- oder Marsch-Befehle werden den betreffenden Train-Offizieren schriftlich ertheilt, und sind Letztere verpflichtet, diesen Befehlen auf das Pünktlichste nachzukommen.

Weigert sich ein Offizier, diese Befehle auszuführen, so macht er sich des militairischen Ungehorsams und der militairischen Insubordination schuldig, und kann deshalb vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Läßt sich ein Offizier bei der Ausführung der Befehle eine Nachlässigkeit oder Verzögerung zu Schulden kommen, so kann er mit einer militairischen Disziplinarstrafe belegt werden.

Die Verzögerung eines Befehls bei der Ausführung desselben um einen Tag wird einer Weigerung gegen den Befehl gleich geachtet.

Der Armee-Intendant, Corps- oder Unter-Intendant, welcher einen Transport- oder Marsch-Befehl gegeben hat, dessen Ausführung ein Train-Offizier verschiebt oder verweigert, bestraft unmittelbar den schuldigen Offizier.

Der Armee-Intendant und Militair-Intendant können jedoch nur die Stabs-Offiziere und andere nicht den Kompagnieen attachirten Offiziere bestrafen. Ebenso haben sie allein das Recht, Gefängnißstrafe zu verhängen.

Die Militair-Unter-Intendanten können nur die ihnen untergebenen Kompagnie-Offiziere und zwar höchstens nur mit Stuben-Arrest bestrafen.

Die militairische Disziplinarstrafe trifft denjenigen, welchem der Befehl ertheilt worden ist, wenn er nicht nachweist, daß er alle Maaßregeln, die in seiner Macht standen, ergriffen hat, um für die Ausführung des Befehls zu sorgen, und daß er den schuldigen Offizier oder Unteroffizier bestraft hat.

Die Offiziere und Unteroffiziere des Trains sind für alle Gegenstände, welche ihnen in Verladung gegeben sind, verantwortlich und müssen darüber Rechnung ablegen.

Bei Verlusten oder Beschädigungen werden hierüber Verhandlungen aufgenommen, in welchen der Werth dieser Verluste oder Beschädigungen möglichst annähernd konstatirt wird. Trifft die diesfällige Schuld die kommandirenden Offiziere oder Unteroffiziere, so wird ihnen ein dem Verluste oder der Beschädigung gleichkommender Geldbetrag einbehalten. Dieser Abzug erfolgt auf Grund eines vom Armee-Intendanten oder Militair-Intendanten aufgestellten Verzeichnisses durch Vermittelung des mit der Anweisung des Soldes betrauten Militair-Unter-Intendanten bei Zahlung der nächsten Besoldung.

Die Unter-Intendanten haben das Militair-Fuhrwesen und den Zustand der dazu gehörigen Mannschaften und Pferde so oft zu mustern, als es die Umstände nur irgend gestatten. Sie können sich dabei von den Handwerksmeistern, in Bezug auf die Prüfung des Materials, in allen seinen Theilen unterstützen lassen.

Sie konstatiren die vorzunehmenden Reparaturen und verfügen deren Ausführung.

Jeder Offizier, welcher beim Train des Militair-Fuhrwesens ein Kommando führt, ist bei Strafe wegen militairischen Ungehorsams verpflichtet, den ihm vom Militair-Unter-Intendanten in Bezug auf die Ausführung der Musterungen, Inspektionen und Reparaturen ertheilten Befehlen nachzukommen.

Von den kommandirenden Offizieren des Trains sind dem Armee-Intendanten, den Corps-Intendanten und Unter-Intendanten Rapporte zu bestimmten Zeiten und in festgesetzten Formen einzureichen.

Die bei den Parks befindlichen Offiziere und Mannschaften stehen zu den Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten in ganz analogen Dienst- und Subordinations-Verhältnissen, wie solche in Bezug auf die Fuhrwerks-Kompagnieen stattfinden.

Die Offiziere und Unteroffiziere vom Fuhrwesen-Train, welchen irgend ein Kommando anvertraut ist, müssen vor Allem die Befehle ausführen, welche ihnen von den betreffenden Intendanten oder Unter-Intendanten zugehen. Sie sind sogar verpflichtet, die Befehle und Instruktionen, welche ihnen von dem Chef des Fuhrwesens zugehen, jenen Beamten mitzutheilen und deren Zustimmung vor der Ausführung dieser Befehle und Instruktionen nachzusuchen. Wer hiergegen handelt, macht sich des militairischen Ungehorsams schuldig.

Die Mannschaften, Pferde, Wagen und Geschirre des Trains dürfen unter keinen Umständen dem Dienstzweige entzogen werden, für welchen sie bestimmt sind. Die Generale, Stabs-Offiziere und Offiziere jedes Grades, die Regimenter, Intendanten und anderen Beamten des

Intendantur-Corps, die Offiziere des Trains selbst, sowie die Verwaltungs-Agenten oder Geschäftsführer dürfen nichts davon zu ihrem besonderen Dienst an sich nehmen. Geschieht dies dennoch, so müssen sie eventualiter Schadenersatz leisten, und können außerdem noch disziplinarisch bestraft werden.

§. 2.

Hülfsfuhrwerk (Vorspann).

Das Hülfsfuhrwerk ist vorzugsweise dazu bestimmt, die Unzulänglichkeit des regelmäßigen Fuhrwerks zu ergänzen, und für die Verwaltung die Transportmittel zu vervollständigen, deren sie so zahlreich bedarf.

Die Wagen, welche zur Formation des Hülfsfuhrwesens bestimmt sind, werden im Wege der Requisition entnommen. Sie haben vor allem anderen Fuhrwerk den Vorzug, daß sie stets vollständig dem Zustande der Landstraßen und der Breite des Weges in den Gegenden, wo sie gebraucht werden müssen, angepaßt sind.

Die Veranlassung zur Formation des Hülfsfuhrwerks tritt in dem Augenblicke ein, in welchem eine Armee in das Feld rückt.

Die zu diesem Zwecke requirirten Wagen werden in Parks vereinigt.

Es ist ein Hülfsfuhrwerks-Park (parc d'équipages auxiliaires) bei jedem Haupt-Quartier eines Armee-Corps, bei jeder aktiven Division und bei jeder Brigade, welche abgesondert operirt, vorhanden.

Aehnliche Parks werden nach Maaßgabe der Entwickelung der militairischen Operationen an den Plätzen gebildet, welche große Etablissements besitzen, und nothwendige Kommunikations- oder Etappenorte für die Marsch-Detachements und Kranken-Transporte sind.

Die Direktion und innere Verwaltung jedes Parks ist einem vom Kriegs-Minister oder Armee-Intendanten bestimmten Offizier mit dem Titel: Park-Chef (chef de parc) übertragen.

Ein Unter-Chef, zwei Adjutanten und vier Unter-Adjutanten sind jedem Park unter den Befehlen des Park-Chefs beigegeben, um ihn in allen Details der Ausführung des Dienstes und des Rechnungswesens zu unterstützen.

Der Unter-Chef bleibt immer beim Park. Insbesondere liegt ihm die Handhabung der inneren Polizei und die Führung der Bücher ꝛc. ob. Die Adjutanten und Unter-Adjutanten sind zur Begleitung und Führung der Transporte bestimmt.

Die Chefs, Unter-Chefs, Adjutanten und Unter-Adjutanten müssen wo möglich dem Train des Militair-Fuhrwesens, und zwar die Park-Chefs aus den Lieutenants oder Unter-Lieutenants, die Unter-Chefs, Adjutanten und Unter-Adjutanten dem Unteroffizier-Stande entnommen werden.

Diese Militairs werden so angesehen, als wenn sie in Bezug auf jeden Park ein Detachement ihres Trainkörpers bildeten.

Fehlt es an solchen Offizieren und Unteroffizieren, so werden in Stelle derselben von dem Armee-Intendanten, den Corps-Intendanten und den Unter-Intendanten der aktiven Divisionen Beamte und Unter-Beamte kommandirt.

Die Wagen werden entweder von deren Eigenthümern oder von den Delegirten der letzteren geführt.

Die Militair-Unter-Intendanten führen über die Parks das Kommando und die administrative Kontrolle.

Es wird bei diesen Parks ein Polizei-Aufseher angestellt, um die gute Ordnung aufrecht zu erhalten und darüber zu wachen, daß die Fuhrleute mit ihren Wagen nur auf Grund vorschriftsmäßiger Befehle und mit einer gehörigen Eskorte den Park verlassen.

Es sind bei jedem Haupt-Quartier eines Armee-Corps und jeder aktiven Division etwa 100 Wagen erforderlich.

Die mit der Polizei der Parks betrauten Militair-Unter-Intendanten bedürfen bei Ausschreibung der zur Formation und Unterhaltung dieser Parks erforderlichen Requisitionen der Zustimmung der betreffenden Generale. Sie verlangen erforderlichen Falls bei Ausführung der Requisitionen die Unterstützung der bewaffneten Macht.

Ueber das requirirte Fuhrwesen, die dazu gehörigen Leute und Pferde wird eine genaue Kontrolle geführt. Die in diese Kontrolle eingeschriebenen Fuhrleute und Pferde haben auf Natural-Verpflegung Anspruch.

Jeder Park-Chef ist verpflichtet, auf Grund der geführten Kontrolle an jedem Abend dem Militair-Unter-Intendanten einen Rapport einzureichen, aus welchem hervorgeht, wie viele Wagen disponibel sind, und welche Wagen zurückerwartet werden.

Auf Grund dieses Rapports bestimmt der Militair-Unter-Intendant für den folgenden Tag die Anzahl der den verschiedenen Dienstzweigen beizugebenden Wagen, und fertigt die diesfälligen Befehle und Benachrichtigungen aus.

Ohne einen schriftlichen Befehl des Militair-Unter-Intendanten darf bei dem Park des Hülfsfuhrwesens keine Bewegung ausgeführt werden.

Der Park-Chef muß den inneren Dienst dergestalt regeln, daß jeder Wagen, und folglich jeder Fuhrmann, sich in der bestimmten Reihenfolge in Marsch setzt; er muß ferner darüber wachen, daß weder die Leute noch die Pferde schlecht behandelt, oder übermäßigen Anstrengungen ausgesetzt werden.

Jeder Transport muß von einem Adjutanten oder Unter-Adjutanten, welcher vom Park-Chef bestimmt wird, geleitet, und von einer Eskorte, welche vom Unter-Intendanten beim Chef des Generalstabes nachgesucht wird, begleitet werden. Der Führer des Transports ist Inhaber der Marsch-Route.

Die Militair-Unter-Intendanten haben dafür zu sorgen, daß die Fuhrleute nicht länger mitgenommen werden, als ihr Ersatz durch andere erfolgen kann, und daß die Abgelösten einen vom General ausgestellten Geleitsbrief erhalten.

Allmonatlich wird vom Park-Chef dem Militair-Unter-Intendanten eine Nachweisung, aus welcher die Anzahl der täglichen Fuhren hervorgeht, zur Prüfung und Feststellung eingereicht. Diese Nachweisung wird in drei Exemplaren ausgefertigt, von welchen ein Exemplar an den Park-Chef zu seiner Decharge zurückgelangt, das zweite Exemplar bei dem Militair-Unter-Intendanten verbleibt, und das dritte Exemplar durch den Corps-Intendanten an den Armee-Intendanten gelangt, welcher alle einzelnen Rechnungen über den Verbrauch an Lebensmitteln und Fourrage bei den Parken centralisiren läßt. Die diesfällige Central-Rechnung wird von dem Chef-Direktor der Verwaltung für das Natural-Verpflegungswesen aufgestellt.

§. 3.

Fuhrwerks-Kompetenz der Generale, Chefs des Generalstabes und Militair-Intendantur-Beamten im Felde.

Bei ausbrechendem Kriege werden den Generalen, Chefs des Generalstabes und Militair-Intendantur-Beamten Kaleschen oder Wagen zur Fortschaffung der Dienstpapiere bewilligt.

Diese Kaleschen sind vier- oder zweirädrig, und die vierrädrigen mit 4 Pferden, die zweirädrigen mit 2 Pferden bespannt.

Die Kompetenz beträgt:

	Anzahl		
	von Wagen		von Pferden.
	mit 4 Rädern.	mit 2 Rädern.	
Für einen Divisions-General, Chef des großen Generalstabes	2	.	8
Für einen Brigade-General, Chef des Generalstabes eines Armee-Corps	1	.	4
Für einen mit dem topographischen Theil im großen Generalstabe beauftragten General oder Stabs-Offizier	1	.	4
Für einen Stabs-Offizier, Chef des Generalstabes der Artillerie	.	1	2
Für einen Stabs-Offizier, Chef des Generalstabes des Genie-Corps	.	1	2
Für einen Stabs-Offizier, Chef des Generalstabes des Trains des Militair-Fuhrwesens	.	1	2
Für einen Stabs-Offizier, Chef des Generalstabes einer Division	.	1	2
Für einen Armee-Intendanten	2	.	8
Für einen Corps-Intendanten	1	.	4
Für einen Militair-Unter-Intendanten oder einen dessen Funktionen versehenden Adjunkten	.	1	2

Die Verwaltung liefert diese Wagen nicht in natura, sondern bewilligt dafür zwei Arten von Geldentschädigungen, von welchen

die eine, unter dem Namen einer ersten Ausstattung (première mise), zur Besorgung des Ankaufs der Wagen,

die andere, unter dem Namen einer monatlichen Entschädigung (indemnité mensuelle), dazu bestimmt ist, die Mittel zur Besoldung der Kutscher, zur Erneuerung und zum Hufbeschlag der Pferde, zur Unterhaltung und Erneuerung des Geschirrzeugs zu gewähren.

Diese Geldgebührnisse sind in folgender Art festgesetzt:

Für jeden vierrädrigen Wagen:

die erste Ausstattung auf 3000 Franken,

die monatliche Entschädigung auf 100 Franken;

für jeden zweirädrigen Wagen:

die erste Ausstattung auf 1,500 Franken,

die monatliche Entschädigung auf 50 Franken.

Diese Gebührnisse werden für Rechnung der Verwaltung für das Transportwesen zur Zahlung angewiesen.

Die Wagen werden öfter durch Pferde oder Maulesel ersetzt. In solchen Fällen werden vier Maulesel einem vierrädrigen Wagen und zwei Maulesel einem zweirädrigen Wagen gleich gerechnet. Die erste Ausstattung beträgt für erstere 2,520 Franken, für letztere 1,260 Franken. Die monatliche Entschädigung für die Unterhaltung beträgt 100 oder 50 Franken.

§. 4.

Fuhrwerks-Kompetenz der Truppentheile im Felde.

Vor Eröffnung eines Feldzugs muß jedes Kriegs-Detachement mit einer hinreichenden Anzahl von Transportmitteln zur Fortschaffung der Kasse, der Rechnungs-Papiere und der Ambulancen-Gegenstände versehen werden, welche die Kriegs-Detachements fortwährend mit sich führen müssen.

Zu diesem Zwecke werden jedem Infanterie-Bataillon und je zwei Eskadrons Kavallerie zwei Peloton-Pferde oder Maulesel bewilligt, von welchen das eine Thier zur Fortschaffung der Kasse und der Rechnungspapiere, das andere zur Fortschaffung der Ambulancen-Gegenstände bestimmt ist.

Wenn die Zahl der Eskadrons ungerade ist, so bewilligt man:

Für eine Eskadron, zwei Pferde oder Maulesel;

für drei Eskadrons, drei Pferde oder Maulesel;

für fünf Eskadrons, fünf Pferde oder Maulesel.

Diese Pferde oder Maulesel müssen mit Packsätteln und Koffern versehen sein.

Die Truppentheile kaufen die Pferde oder Maulesel, die Packsättel und Koffer vermöge einer ihnen unter dem Namen einer ersten Ausstattung (première mise) zugestandenen Geldentschädigung selbst an, welche

	Pferd	Maulesel
für den Ankauf des Thiers	420 Franken,	450 Franken,
für den Ankauf des Packsattels . . .	70 »	65 »
für den Ankauf der Koffer	65 »	65 »
	555 Franken,	580 Franken

beträgt.

Die Truppentheile haben zur Unterhaltung ihrer Transportmittel, auf die Geldsumme von 34 Franken jährlich, nämlich:

für den Hufbeschlag des Thieres	24 Franken,
für die Unterhaltung des Packsattels und der Koffer	10 »
	34 Franken

Anspruch.

Im Falle eines längeren Krieges kann den Truppentheilen nach fünf Jahren der Ersatz der Thiere, Packsättel und Koffer zugestanden werden, insofern die Nothwendigkeit eines solchen Ersatzes in gehöriger Form konstatirt und begründet ist.

Bei gehörig erwiesenen Unglücksfällen tritt ebenfalls ein solcher Ersatz ein.

Die Last jedes Pferdes oder Maulesels darf das Gewicht von 100 Kilogrammen nicht übersteigen, nämlich:

Gewicht des Packsattels	10 Kilogramme,
Gewicht des Koffers oder der beiden Körbe	20 »
Gewicht der Ladung	70 »
	100 Kilogramme.

Bei jedem Truppentheile oder Kriegs-Detachement sind besondere Mannschaften zur Führung der Peloton-Maulesel bestimmt und empfangen für diese spezielle Dienstleistung einen Soldzuschuß, welcher zugleich mit dem Solde gezahlt wird.

Unabhängig von den vorerwähnten Transportmitteln können die Truppentheile auf Grund der diesfälligen Befehle des Ober-Befehlshabers zur Fortschaffung des Offizier-Gepäcks

4 Pferde oder Maulesel, für jedes Bataillon,
1 Pferd oder 1 Maulesel, für jede Eskadron

erhalten.

Diese Transportmittel werden von der Verwaltung für das Militair-Fuhrwesen oder öfter auch im Wege der Requisition geliefert.

Die Truppentheile haben auf eben so viele Fourrage-Rationen Anspruch als ihnen Peloton-Pferde oder Maulesel bewilligt sind.

Siebentes Kapitel.

Von der Verwaltung für das Militair-Postwesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Verwaltung für das Militair-Postwesen ist ausschließlich dazu bestimmt, die Korrespondenz der Armee mit Frankreich und Frank-

reichs mit der Armee, sowie der verschiedenen Theile der Armee untereinander sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke sind Post-Büreaus (bureaux de poste) bei der Armee errichtet.

Zur Ausführung des Dienstes wird von der General-Post-Verwaltung ein besonderes Personal und Material organisirt und unterhalten.

In der Armee wie im Innern wird in Bezug auf den diesfälligen Dienstbetrieb die ordentliche Korrespondenz von der außerordentlichen Korrespondenz unterschieden.

Die ordentliche Korrespondenz (les correspondances ordinaires) ist diejenige, welche auf einer bestimmten Linie besteht und regelmäßig den Abgang und die Ankunft von Kourrieren zur Folge hat.

Die außerordentliche Korrespondenz (les correspondances extraordinaires) ist diejenige, welche auf jeder beliebigen Linie besorgt wird, und deren Abgang stattfinden muß, weil entweder kein ordentlicher Postdienst auf dem zurückzulegenden Wege besteht oder weil dieser Postdienst wegen der Dringlichkeit der Korresondenz nicht für schnell genug erachtet wird.

Die gewöhnliche Korrespondenz wird entweder mittelst der Briefposten (malles) oder mittelst der Reitposten (à cheval), die außerordentliche Korrespondenz dagegen durch Staffetten (estafettes) oder Kourriere, welche außerordentliche Kourriere (courriers extraordinaires) genannt werden, befördert.

Die aus der Briefbeförderung einkommenden Gelder werden ohne Unterschied zur Deckung der diesfälligen Ausgaben verwendet. Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hin, so wird der erforderliche Zuschuß den Feld-Kriegskassen der Armee auf Grund und in Grenzen der von dem Finanz-Minister dem Chef der Verwaltung für das Militair-Postwesen eröffneten Kredite entnommen.

Die Militair-Intendantur übt über die Verwaltung für das Militair-Postwesen dieselbe Kontrolle wie über die Feld-Kriegskassen aus.

§. 1.

Dienst-Organisation.

Der Dienst-Organisations-Plan wird von dem General-Direktor der Postverwaltung entworfen und dem Finanz-Minister vorgelegt, welcher solchen dem Kriegs-Minister mittheilt und denselben mit ihm gemeinschaftlich bestätigt. Von Letzterem wird derselbe demnächst zur Kenntniß des Armee-Intendanten gebracht.

Werden in Folge der Kriegs-Ereignisse Modifikationen in dieser Organisation erforderlich, so entscheidet hierüber der Armee-Intendant auf den Vortrag des Chefs der Verwaltung für das Militair-Postwesen.

Bei einer aktiven Armee besteht das Personal der Verwaltung für das Militair-Postwesen:

Aus einem höheren Verwaltungs-Beamten, mit dem Titel: Chef-Verwaltungs-Direktor (directeur en chef du service);
aus Ober-Inspektoren oder Direktoren (inspecteurs ou directeurs principaux);
aus Divisions-Direktoren (directeurs divisionnaires);
aus Kontrolleuren (contrôleurs);
aus Beamten (employés);
aus Kourrieren (courriers);
aus Postillonen (postillons).

Der Chef-Verwaltungs-Direktor befindet sich im großen Haupt-Quartier beim Armee-Intendanten, welcher ihm von allen eintretenden Bewegungen unmittelbar Nachricht giebt.

Jedem Corps-Intendanten ist ein Ober-Direktor, und jedem Post-Büreau ein Direktor und Kontrolleur zugetheilt.

Die Beamten, Kourriere und Postillone sind in den Haupt-Quartieren und Plätzen bei dem Chef-Direktor, sowie den Ober- und Divisions-Direktoren vertheilt.

Der Chef-Direktor leitet und überwacht alle Theile des Dienstes. Er arbeitet und korrespondirt allein mit dem Armee-Intendanten, dessen Befehle er fortwährend entgegen nimmt, und an welchen er unbeschadet seiner unmittelbaren Beziehungen zum General-Post-Direktor über Alles berichtet, was für den Dienstbetrieb von Interesse ist.

Die Ober-Direktoren sind mit der Ueberwachung der bei den Armee-Corps eingerichteten Büreaus beauftragt. Sie stehen mit dem Chef-Direktor in Schriftwechsel, empfangen seine Instruktionen, und berichten an ihn sowie an den Militair-Intendanten, dessen Befehle sie jedoch ausführen müssen.

Die Direktoren haben die Büreau-Verwaltung; sie bestellen eine Kaution und sind in ihrer Eigenschaft als unmittelbare Rechnungs-Beamten der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes unterworfen. Sie fungiren, unabhängig von ihren gewöhnlichen Beziehungen zu dem Ober-Direktor des Armee-Corps oder Bezirks, unter der unmittelbaren Polizei der Militair-Unter-Intendanten der aktiven Divisionen oder der Plätze, zu welchen sie gehören.

Die Beamten besorgen die Büreau-Arbeiten und die Buchführung 2c.

Die Kourriere machen untereinander abwechselnd die ordentlichen und außerordentlichen Reisen. Sie sind für die Aushändigung der Briefe und die Verwendung der zu den Reisekosten empfangenen Gelder verantwortlich.

Die Postillone warten die Pferde und führen die Postwagen. Auf der Reise müssen sie immer den Kourrieren gehorchen.

Alle Beamten und Unter-Beamten haben auf Natural-Verpflegung nach Maaßgabe der Festsetzungen des Armee-Tarifs Anspruch; diejenigen von ihnen, welche auf ihre Kosten beritten sein müssen, sind auch zum Empfange von Rationen für ihre Pferde berechtigt.

Das Material der Verwaltung für das Militair-Postwesen besteht aus Briefpostwagen (malles), aus Karren oder Wagen (caissons), aus Pferden und Pferdegeschirr; dasselbe wird vor der Eröffnung des Feldzugs nach dem von dem Finanz- und Kriegs-Minister bestätigten Organisations-Plan angekauft.

Die Briefpostwagen im Felde unterscheiden sich von den im Innern des Reichs üblichen durch ihre geringere Größe.

Die Karren oder Wagen haben eine ähnliche Form wie die Wagen der Feldkriegskassen.

Ueber sämmtliche Wagen und Pferde des Feldpostwesens werden Kontrollen geführt, aus welchen der Tag des Empfanges, Abgangs 2c. hervorgeht.

§. 2.

Dienstbetrieb.

Es besteht ein Post-Büreau:

Im großen Haupt-Quartier;
im Haupt-Quartier jedes Armee-Corps;
im Haupt-Quartier jeder aktiven Division;
in den Plätzen, welche zu Bezirks-Hauptorten erhoben werden können;
an den wichtigsten Punkten des besetzten Gebiets, welche von der ordentlichen Cours-Linie entfernt oder getrennt liegen.

Es können auch sogenannte bleibende Büreaus (bureaux sédentaires) zur Beförderung der Armee-Korrespondenz in den Grenzstädten errichtet werden.

Die Tage und Stunden des Abgangs und der Ankunft der Kourriere, sowie die Orte, an welchen sich Post-Büreaus befinden, werden im Wege des Armee-Befehls bekannt gemacht. Ebenso werden diese

Tage und Stunden auch durch Anschläge von Tableaux am Eingange der Büreaus selbst zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Besondere Wachtposten sind bei Tage und bei Nacht vor diesen Büreaus aufgestellt, und sorgen für Aufrechthaltung der guten Ordnung.

Die ordentliche Korrespondenz wird in der Regel durch Briefposten (malles) besorgt; da die reitenden Posten aber weniger kostspielig und schneller sind, so muß man den letzteren immer den Vorzug geben, so oft es die Umstände gestatten.

Wenn das besetzte Land vollständig unterworfen und ruhig ist, und die Korrespondenz der Einwohner ihren regelmäßigen Gang wieder angenommen hat, so wird mit den Lokal-Behörden oder Posthaltern wegen Beförderung der Armee-Korrespondenz in Verbindung getreten. Es werden sodann vom Chef-Direktor, nach Einholung der diesfälligen Verfügungen des Armee-Intendanten, Abkommen oder Verträge abgeschlossen, welche der Bestätigung des Letzteren unterliegen.

Eignen sich die Verhältnisse zur Benutzung der Wasserstraßen, so werden für Rechnung der Postverwaltung Fahrzeuge gemiethet und die diesfälligen Abkommen oder Verträge unter denselben Formalitäten abgeschlossen.

Die Kosten der ordentlichen Fahrten bestehen nur in der Erstattung der vertragsmäßig stipulirten Preise; es bleibt jedoch der Postverwaltung vorbehalten, den Kourrieren außerdem nach Maaßgabe der Anstrengungen und Gefahren der Reise eine sogenannte Fahrt-Entschädigung (indemnité de salaire de course) zu bewilligen, welche auf dem Landwege nicht den Satz von 50 Centimen pro Post, und auf dem Wasserwege nicht 5 Franken pro Einschiffungstag überschreiten darf.

Spezielle vom Finanz-Minister oder vom Armee-Intendanten in Gemeinschaft mit dem Chef-Direktor festgestellte Tarife setzen die Ortsentfernungen, das Gehalt der Kourriere, die Preise und die Anzahl der Pferde und Führer fest.

Beim Abgange wird jedem Kourrier ein Abgangsschein (un part) ausgehändigt, aus welchem:

1. Der Tag und die Stunde des Abgangs;
2. der Name und die Vornamen des Kourriers;
3. die Bezeichnung der absendenden Büreaus, der Zwischen-Büreaus und End-Büreaus;
4. die Anzahl der an jedes Büreau adressirten Briefe

ersichtlich sind.

Der Abgangsschein wird von dem Kourrier, dem Kontrolleur und dem Direktor des absendenden Büreaus unterzeichnet.

Die Post-Direktoren führen ein von der Postverwaltung oder einem Intendantur-Beamten paginirtes und paraphirtes Register, in welches der ganze Inhalt dieser Abgangsscheine eingetragen wird.

Wenn der Kourrier ein Zwischen-Büreau oder mehrere Zwischen-Büreaus passirt, so muß er seinen Abgangsschein in einem Zwischen-Büreau von dem Militair-Unter-Intendanten oder dem ihn vertretenden Beamten visiren lassen.

Es muß in diesen Büreaus dafür Sorge getragen sein, daß in denselben eine hinlängliche Anzahl von Beamten und Unter-Beamten zur Empfangnahme der Briefe und zur Expedition der Kourriere vorhanden ist.

Es ist den Kourrieren ausdrücklich untersagt, andere Briefe und Packete zu befördern, als diejenigen, welche in ihre Abgangsscheine eingetragen sind.

Die Agenten der Post-Verwaltung werden von den Militair-Intendanten und Militair-Unter-Intendanten genau von den Bewegungen der Truppentheile und Truppen-Detachements, der nicht regimentirten Militairs 2c. in Kenntniß gesetzt, damit sie der Briefbeförderung eine bestimmte Richtung geben können.

Die Generale, für sich und ihren Generalstab, die Beamten des Intendantur-Corps, die Verwaltungs-Räthe und Detachements-Kommandeure, so wie die Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige, für sich und ihre Untergebenen, machen den Post-Büreaus die Wagenmeister oder anderen Personen namhaft, welche mit der Empfangnahme ihrer Briefe oder der ihnen übersandten Briefe beauftragt sind.

Unmittelbar nach der Ankunft der Kourriere läßt der Post-Direktor des großen Haupt-Quartiers dem Oberbefehlshaber, dem Chef des Generalstabes und dem Armee-Intendanten die an sie gerichteten Briefe aushändigen.

In jedem Haupt-Quartier eines Armee-Corps oder einer Division verfährt der Post-Direktor in derselben Art in Bezug auf den kommandirenden General, den Chef des Generalstabes und den Militair-Intendanten oder Militair-Unter-Intendanten.

Die zur Empfangnahme der Briefe 2c. bestimmten Wagenmeister und anderen Personen sind den bei der Postverwaltung bezüglich der Empfangnahme der beschwerten und nicht beschwerten Briefe, sowie der übersandten Gelder eingeführten Formalitäten unterworfen, vorbehaltlich des Rekurses an den Intendanten oder Unter-Intendanten, wenn sie zu einem solchen Veranlassung haben sollten.

Sie sind verpflichtet, das Porto der nicht freien Briefe bei Empfangnahme derselben in den Büreaus baar zu bezahlen.

Das Porto derjenigen, welche sie zurückbringen, wird ihnen zurückerstattet, insofern diese Briefe nicht geöffnet worden sind, und auf deren Kehrseite der Grund der verweigerten Annahme angegeben ist.

Es ist den Wagenmeistern streng anempfohlen, die Packete und Gelder, welche an verstorbene, abwesende oder unbekannte Personen adressirt sind, auf die Post-Büreaus zurückzubringen.

Die beschwerten und die Geld-Briefe werden in Gegenwart der solche aufgebenden Wagenmeister oder anderen Personen eingetragen; den aufgebenden Personen selbst wird hierüber ein Postschein ausgestellt.

Die regimentirten Militairs werden von Zeit zu Zeit beim Appel und die übrigen zur Armee gehörigen Personen von ihren Chefs darauf aufmerksam gemacht, daß es für sie nothwendig ist, ihren Eltern und anderen Korrespondenten die Namen und Nummern der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen, Regimenter, besonderen Waffen, Haupt-Quartiere, Armee-Corps, Divisionen, in welchen sie dienen, die Namen der Generale, Beamten und Verwaltungen, unter welchen sie stehen, sowie ihren Dienstgrad und ihre Stelle zu bezeichnen.

Es wird ihnen anempfohlen, ihre Korrespondenten aufzufordern, sich bei Ausfertigung der Adresse auf den Briefen genau nach diesen Bezeichnungen zu richten.

Außerdem wird ihnen anempfohlen, sich nicht mit der bloßen Angabe des Wohnortes auf den Briefen ihrer Korrespondenten zu begnügen, sondern auch noch den Namen des nächsten Post-Büreaus und den des Departements hinzuzufügen.

Endlich wird ihnen auch noch eingeschärft, daß sie ihre Briefe nur in die Briefkasten der Militair-Post-Büreaus zu werfen haben.

Da die Militair-Posten nur für die Armee bestimmt sind, so ist es ausdrücklich jedem Beamten oder Unterbeamten der Militair-Post-Verwaltung untersagt, die Briefe der Einwohner der von den Truppen besetzten Länder zu befördern.

Den Post-Direktoren ist ausdrücklich anempfohlen, nur die zur Bestreitung der laufenden Dienstausgaben unbedingt nothwendigen Geld-Summen in ihren Kassen aufzubewahren, die überflüssigen Summen aber an die Feldkriegskassen abzuführen.

§. 3.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf den Betrieb des außerordentlichen Dienstes.

Die Absendung der außerordentlichen Kourriere und Staffetten findet nur in dringenden Fällen und auf Grund von Befehlen des Ober-

befehlshabers, des Armee-Intendanten oder der mit dem Kommando der Armee-Corps bekleideten Generale statt.

Keiner anderen Autorität steht die Befugniß zu, die Absendung außerordentlicher Kourriere zu befehlen.

Die Befehle müssen immer schriftlich und mit Erwähnung der dieselben rechtfertigenden Umstände ertheilt werden.

Jedem außerordentlichen Kourrier wird ein Abgangsschein unter denselben Formalitäten, wie solche in Bezug auf die ordentlichen Course bestehen, ausgefertigt.

Die in Bezug auf den Preis der Pferde und Führer für die gewöhnlichen Course bestehenden Festsetzungen finden auch auf die außerordentlichen Course außerhalb der Grenzen des Reichs Anwendung.

Die außerordentlichen Kourriere empfangen außer diesen festgesetzten Beträgen für sich persönlich noch eine Cours-Vergütigung (salaire de course) von 3 Franken für jede Post-Entfernung von 8 Kilometern, und, wenn sie auf die Antwort der überbrachten Depeschen warten müssen, außerdem noch für jeden Tag des Aufenthalts 5 Franken.

Wenn die Regierung einen Stafetten-Dienst zur Beförderung ihrer Depeschen einrichten läßt, so wird derselbe öfter auch über die Grenzen des Reichs hinaus organisirt; dieser außerordentliche Dienst wird jedoch nur auf Grund besonderer zwischen dem Finanz-Minister und Kriegs-Minister vereinbarter Bestimmungen eingerichtet.

Der Stafetten-Dienst gehört zum Ressort der Armee-Verwaltung in Bezug auf diejenigen Wegstrecken, welche jenseits der Grenzen des Reichs zurückzulegen sind.

Die Privat-Briefe der Militair-Personen können auf diesem Wege zwar befördert werden, unterliegen aber einer speziellen und sehr hohen Taxe, deren Tarif besonders bekannt gemacht wird.

§. 4.
Brief-Porto.

Nur die Dienst-Korrespondenz ist portofrei, und ist besonders festgesetzt, bei welchen Personen die Korrespondenz in verschlossenen Briefen und bei welchen Personen unter Kreuzband freigeht.

Achtes Kapitel.

Von der inneren Verwaltung der Kriegs-Detachements.

Die für ein und dieselbe Armee verwendeten Theile eines und desselben Truppenkörpers bei derselben aktiven Division oder in demselben

Territorial-Bezirke, wenn derartige Bezirke im Bereiche des von dieser Armee besetzten Territoriums gebildet werden, müssen so angesehen werden, als wenn sie ein und dasselbe Detachement bildeten.

Diese Detachements werden ohne Unterschied ihrer Zusammensetzung und Stärke **Kriegs-Detachements** genannt.

Die innere Verwaltung dieser Detachements ist mit wenigen Ausnahmen denselben Vorschriften unterworfen, wie solche zu Friedenszeiten im Innern des Reichs in Bezug auf die Verwaltung der von ihrem Depot getrennten Truppentheile bestehen.

Die gesammte innere Verwaltung dieser Detachements unterliegt der Kontrolle der Militair-Unter-Intendanten. Die Civilstands-Register werden von den die Detachements begleitenden Zahlmeistern geführt.

Besonderer Schlußtitel,

die Verwaltung in Algerien betreffend.

Diese Verwaltung zerfällt in folgende zwei Theile:

1. In die Verwaltung der Armee in Algerien, und
2. in die Verwaltung der Militair-Territorien in Algerien.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der Armee in Algerien.

Der **Kriegsfuß** beherrscht die Stellung der Armee in Algerien, aber unter Modifikationen, welche das Bestreben erkennen lassen, denselben mehr und mehr dem **Friedensfuß** nahe zu bringen.

Ungeachtet dieses Bestrebens steht aber die Armee in Algerien unter den allgemeinen Vorschriften der Feld-Verwaltung, wenn nicht in einzelnen Fällen entgegenstehende formelle Bestimmungen vorhanden sind.

Die Armee in Algerien bedingt einen Ober-Befehlshaber, welcher General-Gouverneur ist, einen Chef des großen Generalstabes, Divisions-Generale, Brigade-Generale, einen zahlreichen Generalstab und Truppen aller Waffen; ihre Organisation läßt aber ausnahmsweise weder aktive Divisionen noch Brigaden zu.

Alle Truppentheile liefern in einer gewissen Reihefolge die Kriegs-Detachements, welche zur Aufrechthaltung der für Algerien bestimmten, wesentlichen Veränderungen unterworfenen Truppenstärke erforderlich sind.

Einige Truppen leisten jedoch dort dauernd Dienste. Diese Truppen werden theils ausschließlich oder zum Theil aus Franzosen, theils aus Fremden oder Eingebornen gebildet, und sind:

Die Zuaven-Regimenter;
die leichten Afrikanischen Infanterie-Bataillone;
die Fremden-Legion;
die Bataillone eingeborner Tirailleurs;
die Afrikanischen Jäger-Regimenter;
die Spahis-Regimenter.

Zu diesen Truppen treten zufällig und vorübergehend entweder zur Ausübung der Polizei des Landes oder bei eintretenden Gefechten die Goums, welche von den unterworfenen eingebornen Häuptlingen geliefert und geführt werden.

Endlich werden Kialas (Kavalleristen mit 1 Franken täglich) und Askars (Infanteristen mit 50 Centimen täglich) von den Franzosen bei gewissen, mit einem Kommando in entfernteren Gegenden der Occupations-Centren betrauten eingebornen Häuptlingen unterhalten.

Das von der Armee besetzte Territorium, oder mit anderen Worten, Algerien ist in drei Territorial-Militair-Divisionen eingetheilt, welche genau den drei Provinzen Algier, Oran und Constantine entsprechen und deren Namen führen.

Jede Division, welche von einem Divisions-General befehligt und von einem Militair-Intendanten verwaltet wird, zerfällt ebenso wie in Frankreich in mehrere Unter-Divisionen, welche von Brigade-Generalen oder Stabs-Offizieren befehligt und von Militair-Unter-Intendanten verwaltet werden.

Die Anzahl der Unter-Divisionen betrug im Jahre 1854 — 15 und die der sogenannten Kreise (cercles), einer Art von Unter-Abtheilung einer Unter-Division, 33.

Es giebt endlich, ebenso wie in Frankreich, Platz-Kommando's und Platz-Generalstäbe.

Die in den Militair-Divisionen vertheilten Truppen liefern Detachements, welche unter dem Namen einer Expeditions-Kolonne (colonne d'expédition) bestehen, deren Zusammensetzung und Stärke nach Maaßgabe der Wichtigkeit der auszuführenden Operationen verschieden ist, und deren Kommando nach Maaßgabe dieser Wichtigkeit selbst bald von einfachen Stabs-Offizieren, bald von Generalen, bald von dem General-Gouverneur selbst geführt wird.

Das Militair-Intendantur-Corps und das Personal der verschiedenen Verwaltungs-Dienstzweige (Na-

tural-Verpflegungs-, Bekleidungs-, Lager- und Lazareth-Wesen) liefern, gleich den Verwaltungs-Truppen, dem Lande Algerien ein um so beträchtlicheres Kontingent, als sie für die doppelten Erfordernisse des Friedens- und Kriegs-Zustandes zu sorgen haben, und zwar:

Des Friedens-Zustandes, bei den Militair-Divisionen und Militair-Unter-Divisionen und an den Garnison-Orten, für die Territorial-Verwaltung, welche dort wie im Innern des Reichs organisirt ist, und dieselben permanenten Etablissements in sich begreift;

des Kriegs-Zustandes, für die Verwaltung der Expeditions-Kolonnen und für die temporairen Etablissements, welche, wie bei den aktiven Armeen, dazu bestimmt sind, die kämpfenden Truppen zu verproviantiren und ihre Kranken und Verwundeten zu pflegen.

Was das Artillerie-Wesen anbelangt, so findet man in Algerien ebenso wie in Frankreich Direktionen, Unter-Direktionen, besondere Platz-Kommando's, welche unter der Autorität eines Generals der Waffe stehen, der den Titel: »Artillerie-Kommandeur in Algerien (commandant de l'artillerie en Algérie)« führt. Der Artillerie-Direktionen, welche von diesem Kommando ressortiren, giebt es drei (eine Direktion für jede Militair-Division); ihre Hauptorte sind Algier, Oran und Constantine.

Das in ähnlicher Weise wie im Innern von Frankreich organisirte Geniewesen hat Direktionen und Chefferien. Die Anzahl der Direktionen beträgt ebenfalls drei, welche an dem Hauptorte jeder Militair-Division bestehen. Das Kommando und die obere Leitung des Geniewesens ist in Algerien einem General oder Obersten der Waffe anvertraut, welcher den Titel: »Ober-Kommandeur des Genie-Corps (commandant supérieur du génie) führt.

Von großer Wichtigkeit sind die in Algerien bestehenden Büreaus der arabischen Angelegenheiten (bureaux des affaires arabes). Sie sind ein äußerst mächtiger Hebel, um auf die Eingebornen des Landes zu wirken.

Die Organisation dieser Büreaus umfaßt:

1 politisches Büreau der arabischen Angelegenheiten bei dem General-Gouverneur;
3 Divisions-Direktionen;
12 Büreaus erster Klasse;
18 Büreaus zweiter Klasse;
9 Hülfs-Büreaus.

Die Büreaus erster Klasse befinden sich an den Hauptorten der Militair-Unter-Divisionen; die zweiter Klasse an den Hauptorten der

Kreise, und die Hülfs-Büreaus an den entlegenen und temporair besetzten Vertheidigungspunkten.

Die zu diesen Büreaus gehörigen Offiziere müssen mit der arabischen Sprache vertraut sein und eine tiefere Kenntniß des Landes besitzen. Die Büreaus haben insbesondere den Zweck:

Gleichsam als nothwendige Vermittler und Organe der Militair-Chefs, unter deren Befehlen sie stehen, die Verbindungen der Franzosen mit den Eingebornen zu leiten;

die Märkte zu überwachen, welche als eine Art von Forum zu betrachten sind, wo alle Angelegenheiten verhandelt werden, alle Nachrichten und Neuigkeiten ihren Centralpunkt finden, und alle Intriguen angezettelt werden;

die Wege vorzubereiten und zu ebnen, welche der europäischen Kolonisation zu eröffnen sind;

die Eingebornen in den Bau-, Anpflanzungs- und Kultur-Arbeiten zu ermuthigen und zu leiten, welche dazu beitragen, sie an den Grund und Boden zu fesseln;

über die politische und administrative Lage des Landes öfters Bericht zu erstatten.

Gesundheits-Offiziere und Dolmetscher sind den Büreaus der arabischen Angelegenheiten beigegeben.

Außer dieser Institution besteht in Algerien ein Corps militairischer Dolmetscher, in welches man nur aufgenommen werden kann, wenn man eine sehr strenge Prüfung vor einer besonderen Kommission bestanden hat. Dieses Corps verschafft den Militair-Chefs sowohl als auch den Chefs der verschiedenen öffentlichen Verwaltungen den Beistand erprobter Männer, welche die arabische Sprache und namentlich die arabische Volkssprache fließend sprechen, lesen und schreiben.

Das Dolmetscher-Corps in Algerien besteht aus wirklichen Dolmetschern und Hülfs-Dolmetschern.

Der Etat der wirklichen Dolmetscher zählt:

5 Ober-Dolmetscher;
8 Dolmetscher erster Klasse;
12 Dolmetscher zweiter Klasse;
15 Dolmetscher dritter Klasse.

Es giebt Hülfs-Dolmetscher erster und zweiter Klasse, deren Anzahl nach den Erfordernissen des Dienstes schwankt.

Die wirklichen Dolmetscher werden vom Kaiser, die Hülfs-Dolmetscher vom Kriegs-Minister ernannt.

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltung der Militair-Territorien in Algerien.

Algerien zerfällt in zwei Arten von Territorien mit verschiedener Verwaltung, in:

Die Civil-Territorien;
die Militair-Territorien.

In der gegenwärtigen Darstellung handelt es sich nur um die letzteren.

Die Militair-Territorien sind diejenigen Territorien, auf welche die Civil-Verwaltung keine Anwendung findet.

Die Verwaltung der Militair-Territorien gehört ihrem Wesen nach dem militairischen Kommando.

Die höhere Direktion in jeder Provinz führt unter der Autorität des General-Gouverneurs der Divisions-General.

Die in den Militair-Territorien ansässigen Europäer sind der exceptionellen Regierungsform dieser Territorien unterworfen, einer Regierungsform, welche jedoch durch Institutionen gemildert wird, die auf die Civil-Territorien Anwendung finden.

So werden in den Militair-Territorien:

Die richterlichen Funktionen entweder von einem Friedensrichter, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von dem Platz-Kommandanten oder jedem anderen Offizier ausgeübt, welchen der Divisions-General hierzu bestimmt;

die Civil-Funktionen von dem Platz-Kommandanten oder von einem Bürgermeister (maire), welchen der General-Gouverneur ernennt, und welchem die Obliegenheiten und Befugnisse eines Civilstands-Beamten und eines Beamten der richterlichen Polizei besonders übertragen werden.

Der Finanz-Minister setzt für die Kassen-, Domainen-, Post-, Forst- und Steuer-Verwaltungen Agenten ein, welche unter der Autorität ihrer unmittelbaren Chefs an den Hauptorten der Provinzen placirt werden, die Militair-Behörden in allen administrativen Maaßregeln unterstützen, die Abgaben einziehen, und alle Details ihrer resp. Verwaltungen in den Militair-Divisionen besorgen.

Am Hauptorte jeder Unter-Division besteht eine berathende Kommission, welche ihr Gutachten über alle Angelegenheiten von allgemeinem oder Lokal-Interesse, die auf das betreffende Militair-Territorium Bezug haben, abzugeben hat.

Mitglieder dieser Kommission sind:

Der Kommandeur, als Vorsitzender;
der Militair-Unter-Intendant;
der Artillerie-Kommandeur;
der Kommandeur des Genie-Corps;
der Offizier des Büreaus der arabischen Angelegenheiten;
der Friedensrichter } oder ihre Stellvertreter;
der Maire }
die Chefs der verschiedenen Finanz-Verwaltungen;
ein Gesundheits-Offizier;
zwei europäische Notabeln, } welche von dem Divisions-General be-
zwei eingeborne Notabeln, } stimmt werden.

Die Direktionen und Büreaus der arabischen Angelegenheiten haben an der Verwaltung der Militair-Territorien einen bedeutenden Antheil.

Jedes arabische Büreau hat allmonatlich bezüglich seines Bezirks dem Divisions-General einen Bericht einzureichen, welcher sich aussprechen muß über:

1. Die Ereignisse, welche seit dem vorhergehenden Monate eingetreten sind;
2. die auf den Märkten verbreiteten Nachrichten;
3. den Geist im Volke;
4. das Verhalten der eingebornen Häuptlinge;
5. die ergangenen Erkenntnisse;
6. die Veränderung von Stämmen;
7. die Feindseligkeiten der Bevölkerung untereinander;
8. den Zustand der Ernten;
9. den Preis der Lebensmittel;
10. die geschehene oder unterlassene Zahlung der Abgaben ꝛc.

Außer diesen monatlichen Berichten sind noch bei außerordentlichen Veranlassungen besondere Berichte einzureichen.

Alle diese Berichte unterliegen bei der Divisions-Direktion der arabischen Angelegenheiten noch einer näheren Kontrolle und dienen zuletzt dem Divisions-General als Unterlage zur Anfertigung seines eigenen Berichts, welchen er mit sämmtlichen Dokumenten dem General-Gouverneur zugehen läßt. Der Letztere berichtet über alle wichtigeren Fakta an den Kriegs-Minister.

Ent

der Organisation des Verwaltungs-Personals einer in mehrere 100,000

Bezeichnung der verschiedenen Theile der Armee.	Militair-Intendantur.	Verwaltungs- Feld-Kriegs-Kasse.	Natural-Verpflegung und Feuerung. (B.)	Bekleidung und Lagerung.
1.	2.	3.	4.	5.
Im großen Haupt-Quartier. (A.)	1 Armee-Intendant. 3 Intendanten zur Leitung der verschiedenen Dienstzweige bei dem Armee-Intendanten und für etwaige Bedarfsfälle. 4 Unter-Intendanten; davon 1 oder 2 zur Führung der Büreau-Geschäfte des Armee-Intendanten, die anderen zu Missionen, zur zeitweisen Besetzung von Stellen und für sonst etwa eintretende Bedürfnisse. 2 Intendantur-Adjunkten zu verschiedenen Zwecken.	1 General-Kriegs-Zahlmeister; 1 General-Kassirer; 1 Chef des Rechnungswesens; Beamte, Kassendiener, Büreaudiener nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Dienstes. 2 oder 3 Zahlmeister-Adjunkten für die etwaigen Bedarfsfälle. Kassen-Fuhrwesen. 1 Direktor; 1 Unter-Direktor; Kondukteure, Postillone, nach Maaßgabe der Anzahl der Wagen.	1 mit der Centralisation des Rechnungswesens beauftragter Ober-Verwaltungs-Offizier; 1 Adjutant 1r. Klasse, 4 Adjutanten 2ter Klasse, bei diesem Offizier. Das zur Ausübung des Natural-Verpflegungs-Dienstes erforderliche Personal, wie unten bei einer Division angegeben. 1 Ober-Baumeister; 2 Unter-Baumeister; 2 Detachements Bau-Handwerker (Maurer und Zimmerleute) aus den Abtheilungen der Verwaltungs-Arbeiter, und im Nothfalle aus anderen Truppen entnommen, wozu noch die vom Lande zu requirirenden Civil-Handwerker kommen.	1 mit der Centralisation des Rechnungswesens beauftragter Ober-Verwaltungs-Offizier; 1 Adjutant zu seiner Unterstützung. 1 rechnungsführender Verwaltungs-Offizier; 1 Adjutant 1r. Klasse; 1 Adjutant 2r. Klasse; für den Dienst des großen Haupt-Quartiers. 2 rechnungsführende Verwaltungs-Offiziere; 2 Adjutanten 1ster Klasse; 4 Adjutanten 2ter Klasse. für etwaige Bedarfsfälle.

wurf
Armee-Corps getheilten aktiven Armee, in der Stärke von
Mann.

Dienstzweige.

Leichte und schwere Feld-Lazarethe. 6.				Fuhrwesen oder Train. 7.		Brief-Posten. 8.	
Sanitäts-Dienst.		Verwaltung.					
1 Chef-Arzt 1 Chef-Apotheker	für den allgemeinen Dienst der Armee.	1 mit der Centralisation des Rechnungswesens beauftragter Ober-Verwaltungs-Offizier, 2 Adjutanten 1. Klasse, 4 Adjutanten 2. Klasse.		1 Stabs-Offizier als Chef-Direktor des Trains;		1 Chef-Direktor; 1 Inspektor; 1 Direktor des Rechnungswesens.	
Das vollständige Personal von 3 Feld-Lazarethen, 2 für die Infanterie, und 1 für die Kavallerie	für den besonderen Dienst des großen Hauptquartiers unter den unmittelbaren Befehlen der Chef-Gesundheits-Offiziere.	Das vollständige Personal eines Infanterie-Feld-Lazareths	für den besonderen Dienst des großen Haupt-Quartiers.	1 Train-Hauptmann, 2 Train-Lieutenants, 1 Aufseher	bei dem Chef-Direktor.	2 oder 3 Direktoren und eben so viele Kontrolleure für etwaige Bedarfsfälle.	
				Alle nicht bei den aktiven Divisionen vertheilten Train-Kompagnieen	für den allgemeinen Dienst der Armee.	Beamte, Kourriere, Postillone	nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Dienstes.
4 Ober-Stabsärzte, 8 Stabs-Aerzte, 12 Hülfs-Stabsärzte, 30 Unterärzte, 2 Ober-Stabs-Apotheker, 4 Stabs-Apotheker, 10 Apotheker-Gehülfen; ferner das Personal von 6 Feld-Lazarethen, 4 für die Infanterie, 2 für die Kavallerie.	Reserve für etwaigen Bedarf zur Besetzung erledigter Stellen, für den Dienst auf den rückwärts liegenden Linien ꝛc.	1 Ober-Verwaltungs-Offizier, 5 rechnungsführende Verwaltungs-Offiziere, 10 Adjutanten 1. Klasse, 20 Adjutanten 2. Klasse, 15 Ober-Krankenwärter, 90 Krankenwärter, das vollständige Personal von 6 Feld-Lazarethen, 4 für die Infant., 2 für die Kavall.	Reserven für den etwaigen Bedarf zur Besetzung erledigter Stellen, für den Dienst auf den rückwärts liegenden Linien ꝛc.	1 Reparatur-Park mit seinem Stabe, seiner Arbeiter-Sektion und seiner Train-Abtheilung. Hülfs-Fuhrwesen. 1 Park-Chef, 2 Adjutanten, 4 Unter-Adjutanten	für den Dienst des großen Haupt-Quartiers.		

Bezeichnung der verschiedenen Theile der Armee.	Militair-Intendantur.	Verwaltungs-		
		Feld-Kriegs-Kasse.	Natural-Verpflegung und Feuerung. (B.)	Bekleidung und Lagerung.
1.	2.	3.	4.	5.
Für ein Armee-Corps. Im Haupt-Quartier. (C.)	1 Militair-Intendant; 1 Unter-Intendant, 1 Adjunkt für Missionen und andere etwa eintretende Bedarfsfälle.	1 Ober-Kriegs-Zahlmeister; 1 Kriegs-Zahlmeister-Adjunkt; 1 Kassendiener; 1 Büreaudiener. **Fuhrwesen.** Kondukteure, Postillone nach der Anzahl der Wagen.	1 mit der Centralisation des Rechnungswesens beauftragter rechnungsführender Verwaltungs-Offizier; 2 Verwaltungs-Adjutanten zu seiner Unterstützung; 1 Unter-Baumeister; 1 Detachement Handwerker, wie im großen Haupt-Quartier.	1 rechnungsführender Offizier, 2 Adjutanten 1r. Kl., 6 Adjutanten 2r. Kl. für die Bedürfnisse des ganzen Armee-Corps.
Für jede aktive Division.	1 Militair-Unter-Intendant; 1 Adjunkt.	1 Divisions-Kriegs-Zahlmeister; 1 Kriegs-Zahlmeister-Adjunkt; 1 Kassendiener; 1 Büreaudiener. 1 Kondukteur; 4 Postillone.	1 Divisions-Natural-Verpflegungs-Direktor. (D.) **Proviant, Getränke und Salz.** 1 rechnungsführender Verwaltungs-Offizier; 2 Adjutanten, 1 für das Schreibwesen, 1 für die Verausgabungen; 10 Bäcker; 30 Teigkneter; 4 Magaz.-Arb. **Fleisch.** 1 rechnungsführender Offizier; 2 Adjutanten; 3 Wagemeister; 5 Schlächter; 2 Zurichter. **Fourrage und Feuerung.** 1 rechnungsführender Offizier; 2 Adjutanten; 6 Magaz.-Arb.	

Dienstzweige.

Leichte und schwere Feld-Lazarethe. 6.		Fuhrwesen oder Train. 7.	Brief-Posten. 8.
1 Ober-Stabsarzt; 1 Ober-Stabs-Apoth.; das Personal von 2 Feld-Lazarethen, 1 für die Infanterie, 1 für die Kavallerie (für den allgemeinen Dienst des Armee-Corps); 2 Stabsärzte; 2 Hülfs-Stabsärzte; 12 Unterärzte; 1 Stabsapotheker; 3 Hülfs-Stabs-Apotheker (zur Reserve für den Dienst von 2 Lazarethen zu je 200 bis 300 Mann).	1 Ober-Verwaltungs-Offizier; 1 rechnungsführender Verwaltungs-Offizier; 2 Adjutanten 1. Klasse; 4 Adjutanten 2. Klasse; das vollständige Personal für 2 Feld-Lazarethe, 1 für die Infanterie, 1 für die Kavallerie (zur Reserve, wie hierneben bemerkt ist).	1 Ober-Direktor und Kommandeur der Train-Kompagnie; 1 Train-Kompagnie für den Dienst des ganzen Armee-Corps; Das Personal eines Reparatur-Parks, wie im großen Haupt-Quartier. Hülfs-Fuhrwesen. 1 Park-Chef; 2 Adjutanten; 4 Unter-Adjutanten.	1 Ober-Direktor; 1 Kontroleur; Mehrere Beamte; 2 Kourriere; 4 Postillone.
Leichte Feld-Lazarethe (ambulances)		1 Train-Kompagnie für jede Infanterie-Division. 1 halbe Train-Kompagnie für jede Kavallerie-Division. Hülfs-Fuhrwesen. 1 Park-Chef; 2 Adjutanten; 4 Unter-Adjutanten.	1 Divisions-Post-Direktor; 1 Kontrolleur; 1 Kourrier; 3 Postillone.
der Infanterie. 1 Stabsarzt; 1 Hülfs-Stabsarzt; 7 Unterärzte; 1 Hülfs-Stabs-Apotheker.	der Infanterie. 1 rechnungsführender Verwaltungs-Offizier; 1 Adjutant 1ster Kl.; 2 Adjutanten 2ter Kl.; 3 Ober-Krankenwärter; 17 Krankenwärter.		
Der Kavallerie. 1 Stabsarzt; 1 Hülfs-Stabsarzt; 5 Unterärzte; 1 Hülfs-Stabs-Apotheker.	Der Kavallerie. 1 Verwaltungs-Adjutant 1ster Klasse; 2 Adjutanten 2ter Kl.; 2 Ober-Krankenwärter; 8 Krankenwärter.		

Bezeichnung der verschiedenen Theile der Armee.	Militair-Intendantur.	Verwaltungs-		
		Feld-Kriegs-Kasse.	Natural-Verpflegung und Feuerung.	Bekleidung und Lagerung.
1.	2.	3.	4.	5.
Für ein Armee-Corps. Für jede von der Division getrennte oder zu selbstständigen Operationen bestimmte Brigade.	1 Intendantur-Adjunkt.	1 Zahlmeister-Adjunkt; 1 Büreaudiener. Kassen-Fuhrwesen. 1 Kondukteur; 3 Postillone.	Proviant, Getränke 2c. 1 Verwaltungs-Adjutant 1. Kl. als Rechnungsführer; 1 desgl. 2. Kl.; 3 Bäcker; 9 Teigkneter; 2 Magazin-Arbeiter. Fleischbedarf. 1 Adjutant 1. Kl. als Rechnungsführer; 1 desgl. 2. Kl.; 1 Wagemeister; 2 Schlächter; 1 Zurichter; Fourrage-Bedarf. 1 Adjutant 1. Kl. als Rechnungsführer; 1 desgl. 2. Kl.; 3 Magazin-Arbeiter.	

Bemerkungen.

(A.) Zur Befriedigung der Bedürfnisse des großen Haupt-Quartiers der Armee muß außer den für den Bedarf der ganzen Armee dem Armee-Intendanten zur Disposition stehenden Verwaltungs-Personal noch ein besonderes, in der bei der aktiven Division angegebenen Stärke, angestellt sein. Auch werden den Armee-Corps und Unter-Intendanten die nöthigen Intendantur-, Büreau-, Verwaltungs-Offiziere beizugeben sein.

(B.) Nach dem in Bezug auf die Militair-Verwaltungs-Handwerker erlassenen Kaiserlichen Dekret vom 14. August 1854 liefern die Handwerks-Sektionen die Ober- und Unter-Baumeister, die Bäcker, Schlächter und anderen, bei den Unter-Abtheilungen der 4ten Kolonne aufgeführten Magazin-Arbeiter.

(C.) Das Personal derjenigen aktiven Division, welche mit dem Haupt-Quartier des Armee-Corps marschirt, versieht dessen Verwaltungsdienst. Es erscheint hiernach zweckmäßig, dem Haupt-Quartier des Corps zur Natural-Verpflegung ein Verwaltungs-Personal beizugeben, welches dem bei einer selbstständig operirenden Kavallerie-Brigade angegebenen gleich ist.

(D.) Ein Divisions-Natural-Verpflegungs-Direktor ist in den Reglements zwar nicht aufgeführt, dessen Nutzen aber nach Vauchelle's Ansicht unbestreitbar. Er muß dem im Range höchsten Verwaltungs-Offizier der Verwaltung für das Natural-Verpflegungswesen bei der Division entnommen werden.

Dienstzweige.

Leichte und schwere Feld-Lazarethe. 6.		Fuhrwesen oder Train. 7.	Brief-Posten. 8.
1 Hülfs-Stabsarzt; 3 Unterärzte.	1 Adjutant 2. Klasse; 1 Ober-Krankenwärter; 4 Krankenwärter.	1 Train-Detachement. Hülfs-Fuhrwesen. 1 Adjutant; 2 Unter-Adjutanten.	1 Post-Beamter; 2 Postillone.

Allgemeine Bemerkungen.

In dieses Verzeichniß ist nur dasjenige aufgenommen worden, was Vauchelle unerläßlich erschienen ist.

Wenn die Armee ein feindliches Gebiet besetzt, so muß deren Verwaltungs-Personal nach Maßgabe der Ausdehnung des Landes, der Anzahl und Wichtigkeit der Magazine, Lazarethe und anderen dort einzurichtenden Anstalten vermehrt werden. In solchem Falle überweist entweder der Minister die erforderlichen Beamten, oder der Armee-Intendant ernennt dieselben.

Die Anzahl der Beamten wird alsdann in der Regel dieselbe sein müssen, wie die des Hauptquartiers eines Armee-Corps in Bezug auf die obere Verwaltung jedes großen Bezirks, und wie die einer aktiven Division in Bezug auf die Verwaltung jedes kleinen Bezirks und jeder Festung. In Stelle der leichten Feld-Lazarethe werden jedoch temporaire Lazarethe eingerichtet, und wird denselben das entsprechende Personal überwiesen.

Für den Artillerie-Park eines Armee-Corps ist das Verwaltungs-Personal dem einer abgesondert operirenden Brigade gleich.

Für den großen Reserve-Park ist das Verwaltungs-Personal dasselbe wie für eine aktive Division.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).